Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org

Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 1. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 6 Januar. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 288—292 d R.-G.-Bl., S. 1. — Anwerbung von Arbeitern, S. 1/2 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, S. 2. — Bestreitung der Mehrausgaben bei den Alterszulagen der Lehrerstellen, S 2. — Übernahme der Haftung für Transportschäden usw. seitens der Provinzial-Fleischstelle, S. 2. — Verdingung von Werkstattsnutzhölzern, S. 3. — Auslosung Brieger Stadtanleihe, S. 3. — Martini-Marktpreise. S. 3. — Personalnachrichten, S. 3/4.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

1. Die Nummer 288 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5627 eine Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 426), vom 20. Dezember 1916, unter

Nr. 5628 eine Bekanntmachung, betreffend die Zuckerung von Wein, vom 21. Dezember 1916, unter

Nr. 5629 eine Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, vom 21. Dezember 1916, unter

Nr. 5630 eine Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916, unter

Nr. 5631 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916, und unter

Nr. 5632 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 21. Dezember 1916.

2. Die Nummern 289 und 290 des Reichsgesetzblatts enthalten:

Nummer 289 unter

Nr. 5633 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), vom 23. Dezember 1916, unter

Nr. 5634 eine Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916, vom 23. Dezember 1916, unter

Nr. 5635 eine Bekanntmachung über Schuhwaren, vom 23. Dezember 1916, und unter

Nr. 5636 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, vom 23. Dezember 1916.

Nummer 290 unter

Nr. 5637 eine Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, vom 23. Dezember 1916, und unter

Nr. 5638 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, vom 22. Dezember 1916.

3. Die Nummer 291 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5639 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel, vom 24. Dezember 1916, und unter

Nr. 5640 eine Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen, vom 23. Dezember 1916.

4. Die Nummer 292 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5641 eine Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz (Reichs-Gesetzbl. S. 1125), vom 24. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

5. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Anordnung vom 15. 5. 16 — II f Nr. 65 129 — und vom 25. 10. 16 — II f

Nr. 28/10. 16 — betr. Anwerbung von Arbeitern usw., wird auf Werkmeister, technisches Aufsichtspersonal und ähnliche Angestellte ausgedehnt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. Dezember 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 9. Dezember 1916.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 11. Dezember 1916.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

6. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

1.

Absatz 2 Ziffer 1 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 5. Juli 1913 (Amtsblatt Stück 28, Seite 267, für 1913) erhält folgende Fassung:

Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile in frischem Zustande und tierischer Erzeugnisse mit Ausnahme von Milch, Sahne, Butter, Käse, desgleichen die Ein- und Durchfuhr von Dünger und von nicht in Säcken verpackten oder nicht in Ballen festgepreßten und mit Bandeisen, Draht oder Stricken verschnürten Lumpen aus Rußland und den Hinterländern von Österreich-Ungarn ist verboten.

2.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 2. 1. 17. Der Regierungspräsident.

7. Im Anschluß an unsere Amtsblattbekanntmachung vom 6. März 1916 — Sonderbeilage zu Stück 22 des Amtsblattes für 1916 — bringen wir zur Kenntnis, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszulageneinheitssatzes von 100 *M.* bezw. 80 *M* für jede der im Alterszulagekassenverteilungsplane für 1916 angegebenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen, für welche ein Staatszuschuß von 337 *M.* bezw. 184 *M* gewährt wird, einen Betrag von 18 *M* bezw. 45 *M* überwiesen hat.

Es tritt hiernach eine entsprechende Kürzung der Beiträge in den Spalten 8 und 9 des erwähnten Planes ein. Diese Herabsetzung findet auch auf die im Laufe des Rechnungsjahres 1916 neu gegründeten Schulstellen Anwendung mit der Maßgabe, daß nur der anteilige Betrag in Anrechnung gebracht wird.

Die zuständigen Kassen sind mit Anweisung versehen worden.

Breslau, den 18. Dezember 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Übernahme der Haftung für Transportschäden und Gewährsmängel seitens der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien (Abtlg. B Viehhandels-Verband).

§ 1.

Die Provinzial-Fleischstelle (Abtlg. B Viehhandelsverband) übernimmt ab 2. Januar 1917 den Viehhaltern gegenüber die Haftung für Transportschäden und Gewährschaftsmängel für das von ihnen an die Aufkäufer des Verbandes verkaufte Vieh.

§ 2.

Tiere, die kurz vor der Abnahme in tierärztlicher Behandlung waren, ersichtlich minderwertig oder untauglich sind, ebenso Tiere, die wegen hochgradiger Abmagerung nach tierärztlicher Bescheinigung zur Vernichtung bestimmt werden, fallen nicht unter diese Haftung.

Ebenso ist der Viehhalter von seiner Haftung nicht entbunden, wenn er wissentlich oder arglistig Mängel oder Umstände verschweigt, die Minderwertigkeit oder Untauglichkeit des Viehes zur Folge haben können.

§ 3.

Für diese Übernahme der Haftung für Gewährschaftsmängel und Transportschäden wird den Viehhaltern nachstehende Gebühr vom Kaufpreise in Abzug gebracht:

für männliches Großvieh (Bullen, Ochsen, Stiere)	4,— M.
„ weibliches Großvieh (Kühe und Jungvieh)	5,— „
„ Schweine	1,— „
„ Kälber bis 3 Monate alt	0,60 „
„ Schafe	0,30 „

§ 4.

In Fällen, in denen die Provinzial-Fleischstelle (Abtlg. Viehhandelsverband) die Haftung ablehnt, steht den Viehhaltern die Beschwerde an das Landesfleischamt (Abtlg. B Zentral-Viehhandelsverband) Berlin zu. Letzteres entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Breslau, den 20. Dezember 1916.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abt. B. Viehhandels-Verband.

9. Verdingung von Werkstattsnutzhölzern in Brettern und Bohlen und zwar: 29 285 cbm Kiefern 1. und 2. Klasse in 105 Losen, 1515 cbm Fichten (Rottanne) in 13 Losen, 2977 cbm Eichen oder gleichartigen Harthölzern in 33 Losen, 224 cbm Rotbuchen, 40 cbm Weißbuchen, 444 cbm Pappeln, 119,5 cbm Eschen, 254,5 cbm Erlen, 630 Stück Birkenstangen zusammen in 37 Losen für den Beschaffungsbezirk Berlin mit den im Angebotbogen angegebenen Lieferzeiten. Angebote sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zum 25. Januar 1917 vormittags 10 Uhr an das Zentralbureau Zimmer 257 in Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 1—4, einzureichen. Die Eröffnung der Angebote findet am 25. Januar 1917 Vormittag 10½ Uhr Tempelhofer Ufer 28 III, Zimmer Nr. 4 statt. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbureau Zimmer 257 eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 2,20 *M* das Stück und 5 *Pf.* Bestellgeld bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Zuschlagsfrist bis 3. März 1917.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

10. Bekanntmachung.

Die diesjährige Auslosung der 3½%igen Brieger Stadtanleihe von 1897 ist unterblieben, da die zur Tilgung erforderlichen Stücke im Gesamtbetrage von 97 200 Mk. anderweit beschafft worden sind.

Brieg, den 27. Dezember 1916.

Der Magistrat.

11. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1893 bis einschließlich 1916 nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

lfde. Nr.	Bezeichnung des Marktortes.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		der Neuscheffel							
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Breslau ..... gültig für die Regierungsbezirke Breslau u. Liegnitz	6	41	5	29	4	24	3	37

Breslau, den 1. Januar 1917. Königliche Generalkommission für Schlesien. XII. 4a/14.

12. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1916, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

lfde. Nr.	Bezeichnung des Marktortes	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		der Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Breslau ..... gültig für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz	10	46	8	39	10	36	7	56	19	70	3	53

Breslau, den 1. Januar 1917. Königliche Generalkommission für Schlesien. XII. 4a/14

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: dem Pächter der Thronlehnsdomäne Rathe im Kreise Oels i. Schl., Oberamtmann Carl Jeck zu Rathe, der Charakter als Amtsrat.

Höheren Orts verliehen: dem Stadtförster Wilhelm Bessel zu Prausnitz das Recht zum Tragen des goldenen Portepees.

Der bisherige Gerichtsassessor Dr. Kleckow ist unter Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in die allgemeine Staatsverwaltung übernommen worden.

Bestätigt: 1. die Wahl des Apothekenbesitzers Knop zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Dyhernfurth für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Ratmanns Dr. med. Herda, d. i. bis 31. Dezember 1918;

2. die Wiederwahl des Kämmerers Kraetzig zum besoldeten Magistratsmitglied der Stadt Zobten

für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren vom 11. April 1917 ab;

3. die Wiederwahl der Herren Adolf Wollny und Lothar Mantel zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Groß-Wartenberg für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1917.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Königl. Kreisschulinspektor Wißkott in Trebnitz bis auf weiteres vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Heidewilxen, Kunzendorf und Haasenau, Kreis Trebnitz.

Endgültig ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Hermann Rudnig in Radlowitz, zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Georg Wolff zum 2. Lehrer an der katholischen Schule in Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Tarras zum alleinigen Lehrer an der evangelischen Schule in Seedorf, Kreis Neumarkt.

Widerruflich ernannt: 1. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Helene Faulhaber in Volpersdorf zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Richard Karl zum Lehrer an der evangelischen Schule in Königszelt, Kreis Schweidnitz.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. März 1917 der Steuersekretär Herzberg in Breslau.

Kaiserl. Oberpostdirektion zu Breslau.

Befördert: Vize-Postdirektor Dempwolff aus Breslau zum Postdirektor in Nienburg (Weser); Ober-Postpraktikant Georg Lange in Breslau zum Postinspektor; die Postsekretäre Adolf Görlich in Breslau, Hampus aus Breslau in Halle (Saale), Kriegel aus Jauer in Brieg (Bz. Breslau) zu Ober-Postsekretären; Telegraphensekretär Funk aus Leipzig zum Ober-Telegraphensekretär in Breslau; Postsekretär Radwansky aus Breslau zum Postmeister in Wollin (Pommern); die charakterisierten Postsekretäre Bendix und Fritz Pohl in Breslau zu Postsekretären.

Verliehen der Charakter als Geheimer Postrat: den Posträten Grzedziewski und Mende in Breslau.

Verliehen der Rang der Räte vierter Klasse: den Postdirektoren Adrian in Oels (Schles.) und Hauptke in Striegau.

Verliehen der Charakter als Rechnungsrat: dem Ober-Postsekretär Hentschel in Breslau.

Verliehen der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Ihlenfeldt, Prudlo, Carl Scholz und Valentin in Breslau.

Verliehen der Charakter als Telegraphensekretär: den Ober-Telegraphenassistenten Horn und Standke in Breslau.

Verliehen der Titel Ober-Postassistent: dem Postassistenten Ernst Lehmann in Breslau.

In den Ruhestand treten: Postdirektor Fechner in Glatz; Telegraphengehilfin Pietrowski in Breslau.

Gestorben: Telegraphendirektor a. D., Geheimer Postrat Wernicke, Postsekretär Sobirey in Breslau, Postsekretär Schöpke in Deutsch-Lissa.

Zum Postagenten angenommen: Landbriefträger a. D. Jerke in Lampersdorf (Kreis Steinau, Oder).

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 1 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 10. Januar 1917.

13.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/12. 16. K. R. A.),

betreffend

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn, aber Rückseite aus Zink usw.).

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 6,30 *M* für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 *M* für jede Orgel festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten

Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Propekfpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 ℳ vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Breslau, den 10. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

A I B VII 84 Mb.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 2. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 13. Januar. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 1 d. R.-G.-Bl., S. 9. — Inhalt der Nr. 1 d. Pr G.-S., S. 9. — Web-, Wirk- Strick- u. Schuhwaren, S. 9/10. — Getragene Kleidung, Wäsche u. Schuhwaren, S. 10/13. — Einfuhr frischer Fische, S. 13. — Pferdefleisch, S. 13. — Ausländische Butter usw., S. 13. — Calcium-Carbid, S. 13/15. — Beförderung von Dampf- u. Motorpflügen auf Chausseen usw., S. 15. — Namensänderung, S. 15. — Deutsche Arzneitaxe, S. 15. — Umgemeindung Protzan, Kreis Frankenstein, S. 15/16. — Umgemeindung Seitendorf, Kr. Frankenstein, S. 16. — Personalnachrichten, S. 16.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

14. Die Nummer 1 des Reichsgesetzsblatts enthält unter

Nr. 5642 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 30. Dezember 1916, und unter

Nr. 5643 eine Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 30. Dezember 1916.

15. Die Nummer 1 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 550 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, vom 30. Dezember 1916, unter

Nr. 11 551 eine Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags, vom 27. Dezember 1916, und unter

Nr. 11 552 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, durch die beiden Häuser des Landtags, vom 29. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

16. Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2.

Erleichterung der Beschaffung eines Bezugsscheines für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuh-

waren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunal-Verbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenversand) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personalliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung" unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3.

Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitz befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4.

Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugsschein-Vordrucke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 / 23. Dezember 1916, auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

17. Ausführungs-Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463 / Reichs-Gesetzbl. Nr. 289) und der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Notwendigkeit begründet, den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigem Preise angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparsamkeit verfahren und jedes noch irgendwie verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenützt wird.

§ 2.

Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwecks gemeinsamer Durchführung der Bewirtschaftung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie ferner die gegenseitige Verrechnung der zusammengelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Verbindung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle sogleich Anzeige zu erstatten. Im Verkehr mit der Reichsbekleidungs-

stelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der einzelnen Kommunalverbände.

§ 3.

Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7, Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2.)

§ 4.

Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Flicken usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

§ 5.

Führung eines Buches über die erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (Annahmebuch).

Die Annahmestellen haben ein Buch zu führen, in das die entgeltlich und unentgeltlich erworbener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren einzutragen sind. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Annahme, Bezeichnung des abgelieferten Gegenstandes, den festgestellten Preis, Namen und Wohnort des Veräußerers und den Tag des Ausganges.

Die Kommunalverbände können weitere Eintragungen vorschreiben.

§ 6.

Feststellung des Kaufpreises.

Die Feststellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen.

Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Ablieferer sind hierauf vor der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Preises der abgelieferten Sachen im Wege der Abschätzung durch behördlich bestellte Sachverständige erfolgt, und daß der von diesen Sachverständigen festgestellte Preis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Über die Abschätzung der abgelieferten getragenen Uniformen wird die Reichsbekleidungsstelle noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 7.

Desinfektion.

Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke sowie alle abgelieferten Schuhwaren müssen, bevor sie in Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern; sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vernichtung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

§ 8.

Wiederherstellung.

Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren kann von den Kommunalverbänden in besonderen von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder schon bestehenden Betrieben übertragen werden.

Übernimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenem Betrieb, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung genau zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hierunter nicht leidet. Er ist weiter zur Einrichtung einer solchen Buchführung verpflichtet, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwendeten Unkosten nachweisen kann.

Die erworbenen Uniformstücke sind nicht in Bearbeitung zunehmen, sondern in unverändertem Zustand an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Stellen abzuführen; die Reichsbekleidungsstelle wird hierüber noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 9.

Verwertung der nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren und Abfälle.

Alle nicht mehr verwendbaren Stücke sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen hiervon angesammelt, so sind sie, mit Aus-

nahme der nicht verwendbaren Schuhwaren, an den nächsten, von der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums zugelassenen Lumpensortierbetrieb abzuführen. Ein Verzeichnis der sämtlichen unter Aufsicht der Kriegsrohstoffabteilung stehenden Lumpensortierbetriebe wird den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle bekanntgegeben werden. Weitere Anweisungen hierüber, insbesondere auch über die Verrechnung mit den Lumpensortierbetrieben, sowie über die Verwertung nicht mehr verwendbarer Schuhwaren wird die Reichsbekleidungsstelle noch erlassen.

§ 10.

Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hat in gesonderten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden diesen Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenem Zustande der Bezugsscheinspflicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise des betreffenden Stückes nur die sämtlichen ihnen entstandenen Auslagen hinzurechnen.

Übergibt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugebilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den aus Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

§ 11.

Führung eines Buches über die veräußerten Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren (Abgabebuch).

Die Verkaufsstellen haben ein Buch zu führen (Abgabebuch), in das der Verkauf der Stücke einzutragen ist. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag des Einganges des Stückes bei der Verkaufsstelle, die nähere Bezeichnung des Stückes in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen (vergl. § 13), den Verkaufspreis, den Tag des Ausganges sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitere Eintragungen vorzuschreiben.

§ 12.

Preiszettel.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis". Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandmeldebogen zu bezeichnen (vergl. § 13).

Weitere Zusätze auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes, sind unzulässig.

Die Preiszettel dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind vor der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 13.

Bestandsmeldungen.

Um der Reichsbekleidungsstelle eine Übersicht über die vorhandenen Bestände an getragenen verkaufsfertigen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren zu geben und sie in die Möglichkeit zu versetzen, einen Ausgleich in den Beständen verschiedener Bezirke herbeizuführen, haben die Kommunalverbände am 1. eines jeden Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme der zur Veräußerung bereitstehenden Stücke zu machen und den festgestellten Bestand spätestens am 5. Tage nach diesem Termin der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besondern, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen anzuzeigen.

Die 1. Bestandsaufnahme hat am 1. Februar 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

§ 14.

Buchführung.

Die Kommunalverbände haben, abgesehen von dem Anahme- und Abgabebuch, durch Führung geeigneter Verzeichnisse oder Bücher dafür Sorge zu tragen, daß sie den Verbleib der von ihnen erworbenen Stücke, die durch die Desinfektion, die Verarbeitung und den Verkauf entstandenen Unkosten, sowie den aus dem Verkauf der Stücke und der Abfälle erzielten Gewinn genau nachweisen können.

§ 15.

Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Altkleiderhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Kleinhändler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in

ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgeltlich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenem Zustande der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Kleinhändler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 16.

Unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme- und Verkaufsstellen.

Wer getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des diese Annahmestelle beaufsichtigenden Kommunalverbandes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, zu dem ordnungsgemäß festgestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Diese Vorschriften finden auf die Verkaufsstellen sinngemäße Anwendung.

§ 17.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 bestraft. Auch haben die Zuwiderhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

§ 18.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

18. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen vom 13. November 1916 (RGBl. S. 1265).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 28. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

19. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (RGBl. S. 1357).

Die Befugnis zur Festsetzung niedrigerer Höchstpreise für Pferdefleisch gemäß § 2 der Verordnung und die Befugnis zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs sowie zur Vereinigung von Kommunalverbänden und Gemeinden für die Zwecke der Regelung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung wird den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, übertragen.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich.

Berlin, den 29. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

20. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Die den Landeszentralbehörden nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter vom 4. und 13. Dezember 1915 (RGBl. S. 801 und 816) zustehenden Befugnisse übertragen wir hiermit auf die Landesfettstelle in Berlin.

Soweit es nach Abs. 3 der Ergänzung vom 15. Dezember 1915 (HMBl. S. 393) zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter usw., der Genehmigung der unterzeichneten Minister bedarf, erfolgt diese nunmehr durch die Landesfettstelle.

Berlin W. 9, den 31. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

21. Bekanntmachung (Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid. Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß,

soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 645, 778 und 1916, S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 *M* oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4.

Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalkstickstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5.

Besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt des Kriegsamtes, Kriegsministerium, Sektion A. II. 4, Berlin W, Lietzenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7.

Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung" zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) . . . . . (in kg),
2. Bestand am (Stichtag) . . . . . , geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße Nr. 1—4, zu richten.

Über die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Breslau, den 12. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

22. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

Einziger Paragraph:

Die Vorschriften der Polizeiverordnung betreffend die Beförderung von Dampf- und Motorpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampf- und Motorpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 5. August 1916 werden, soweit sie sich auf Motorpflüge beziehen, hiermit aufgehoben.

Breslau, den 5. Januar 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

23. Der ledigen Kindergärtnerin Bertha Agnes Volkmer und deren Kindern Elfriede und Eva Bertha Volkmer hierselbst ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Guttentag zu führen.

Breslau, 27. 12. 16. Der Regierungs-Präsident.

24. Die in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienene, am 1. Januar 1917 in Kraft tretende Deutsche Arzneitaxe ist im Buchhandel zu beziehen.

Breslau, den 4. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

25. Beschluß.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1916 auf Antrag und unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen,

die der Gewerkschaft Schlesische Nickelwerke ge-

hörigen, in dem Gemeindebezirke Protzan belegenen Flächen Kartenblatt 2 Parzellen 460/157 und 461/159, Grundbuch von Protzan, Band I, Nr. 36 und 37, in Größe von 260 qm und 165 qm, zusammen 425 qm, von dem Gemeindebezirke Protzan abzutrennen, und mit dem Gemeindebezirke Gläsendorf zu vereinigen.

Frankenstein, den 18. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein.

26. Beschluß.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1916 auf Antrag und unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen,

die in dem Gutsbezirke Seitendorf belegenen, zu der Seitendorf—Stolzer Chaussee gehörigen Flächen Kartenblatt 4 Parzellen-Nr. 183/111 und 197/143, Grundbuch von Rittergut Seitendorf, in Größe von 92 qm und 434 qm, zusammen 526 qm, von dem Gutsbezirke Seitendorf abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Seitendorf zu vereinigen.

Frankenstein, den 18. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß des Kreises Frankenstein.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: dem Regierungssekretär Rechnungsrat Herbst hier aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse.

Übernommen: vom 1. 1. 1917 ab der Regierungsreferendar Narten von der Regierung in Schleswig zur Regierung in Breslau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: 1. die technische Lehrerin an einer Volksschule in Breslau, Hedwig Goetz, ist nach vorangegangener vertretungsweiser Beschäftigung an der hiesigen städtischen Augustaschule rückwirkend vom 1. Juli 1916 ab als Nadelarbeits- und Turnlehrerin an dieser Anstalt endgiltig angestellt worden;

2. die technische Hilfslehrerin an der städtischen Cecilienschule in Breslau, Marie Mitterlechner, ist an der genannten Anstalt mit Wirkung vom 1. April 1916 ab als Nadelarbeits- und Turnlehrerin endgiltig angestellt worden.

Versetzt: der Königliche Präparandenlehrer Fritz Förster in Pleß in gleicher Eigenschaft an die Königliche Präparandenanstalt für evangelische Zöglinge in Striegau vom 1. Dezember 1916 ab.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte.

In den Ruhestand zum 1. April 1917 versetzt: der Staatsanwaltschaftskanzlist, Kanzleisekretär Baumgart in Brieg.

Unterbeamte.

Ernannt: die Hilfsgefangenaufseherin Albertine Mosqua geborene Komarek zur Gefangenaufseherin bei dem Gerichtsgefängnis in Oels.

Königliches Polizei-Präsidium.

Gestorben: Schutzmann Ernst Schultze.

In den Ruhestand getreten: Schutzmänner Reinhold Müller und Richard Richter, letzterer unter Verleihung des Charakters „Polizei-Wachtmeister".

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 3. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 20. Januar. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 2—6 d. R.-G.-Bl., S. 17. — Inhalt der Nr. 2 d. Pr. G.-S., S. 17. — Wildabschuß, S. 17/18. — Wildfütterung, S. 18. — Überschreiten der Grenze, S. 18/22. — Beförderung von Briefen usw. von Kriegsgefangenen, S. 22. — Meldepflicht usw. der Angehörigen feindlicher Staaten, S. 22. — Versendung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten usw. nach dem Ausland, S. 22/23. — Namensänderung, S. 23. — Verlorene Kraftwagen-Führerscheine, S. 23. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 23. — Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser usw., S. 23. — Beschaffung von Web-, Wirk- u. Strickwaren, S. 23/25. — Aufhebung der Sperre bei Schleuse Woltersdorf, S. 25. — Bezirksveränderung Wehlefronze-Mersine, Kr. Wohlau, S. 25. — Annahmestellen für Schuldverschreibungen usw. als Kriegsabgabe, S. 25. — Personalnachrichten, S. 25. — Beilage: Auszug aus den Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

27. Die Nummer 2 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5644 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 4. Januar 1917, unter

Nr. 5645 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 4. Januar 1917, unter

Nr. 5646 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledersatzstoffen, vom 4. Januar 1917, und unter

Nr. 5647 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7), vom Januar 1917.

28. Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5648 eine Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303, 1392), vom 5. Januar 1917, und unter

Nr. 5649 eine Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen, vom 6. Januar 1917.

Die Nummer 4 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5650 eine Verordnung, betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773), vom 9. Januar 1917.

30. Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5651 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 1. Januar 1917, unter

Nr. 5652 eine Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, vom 8. Januar 1917, unter

Nr. 5653 eine Bekanntmachung über Branntwein aus Wein, vom 9. Januar 1917, und unter

Nr. 5654 eine Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens, vom 9. Januar 1917.

31. Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5655 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken, vom 11. Januar 1917.

32. Die Nummer 2 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 553 eine Bekanntmachung über die Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags, vom 31. Dezember 1916, und unter

Nr. 11 554 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Wasserleitung von der polnischen Grenze bis zum Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien, vom 3. Januar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- ꝛc. Behörden.

33. Anordnung.

Auf Grund des § 4 und § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Jagdpolizeibehörden dürfen im Bedarfsfalle mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auch in Eigenjagdbezirken einen verstärkten Abschuß von Rot-, Schwarz- und Damwild sowie von Rehen ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Schonzeiten anordnen und nötigenfalls zwangsweise durchführen.

§ 2. Wer den in dieser Beziehung von den Jagdpolizeibehörden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 2. Januar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 3. Januar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

34. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Rot-, Schwarz- und Damwild sowie Rehe dürfen mit Stoffen, die zur menschlichen Ernährung oder zur Viehfütterung geeignet sind — ausgenommen Wiesenheu, Futterlaub und Heidekraut —, nicht gefüttert werden.

Die Jagdpolizeibehörden dürfen Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 29. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 2. Januar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 3. Januar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

35. Anordnung.

In Abänderung meiner Anordnung vom 14. 1. 16 bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (R.-G.-Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 16 (R.-G.-Bl. S. 599 ff.) im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

§ 1.

Das Überschreiten der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln einerseits und den angrenzenden österreichischen Gebietsteilen andererseits — abgesehen von dem Eisenbahnverkehr — ist nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 69, Bundesgesetzblatt 1869 S. 317) zulässig.

Als Tageszeit wird angesehen: Im Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, im März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends.

In besonderen Fällen kann die zuständige Überwachungsstelle oder der Vorgesetzte des Durchlaßpostens Ausnahmen zulassen. Dem zuständigen Zollaufsichtsposten oder Zollamt ist die Bewilligung einer solchen Ausnahme sofort mitzuteilen.

Die Ausnahme kann auch allgemein, jedoch auf höchstens je 1 Monat, von der zuständigen stellv. Inf.-Brigade bewilligt werden.

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Mitnahme zollpflichtiger Waren (§ 21 des Vereinszollgesetzes).

§ 2.

Die Grenze darf nur bei den militärischen Überwachungsstellen oder Durchlaßposten überschritten werden:

a. auf Grund eines vorschriftsmäßigen Reisepasses nur bei den Eisenbahn- oder Landüberwachungsstellen,
b. im kleinen Grenzverkehr nur auf Grund eines Berechtigungsscheines für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr, der von der Ortspolizeibehörde nach Muster Anlage A für deutsche Reichsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz im Grenzzollbezirk haben, auszustellen ist.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde darf Berechtigungsscheine nur für Einwohner ihres Bezirks ausstellen.

Der Berechtigungsschein darf nur von der Person benützt werden, für die er ausgestellt ist, und anderen Personen nicht zur Benützung überlassen werden.

Der kleine Grenzverkehr (§ 2 b) wird aus jedem berechtigten wirtschaftlichen oder persönlichen Grunde zugelassen.

Der Berechtigungsschein darf nur für die nächst gelegene Grenzübertrittsstelle ausgestellt werden, im

Falle eines besonderen Bedürfnisses auch für die benachbarten Übertrittsstellen.

Wird wegen des Mangels eines derartigen besonderen Bedürfnisses die Ausstellung verweigert, so entscheidet der zuständige Landrat, in Zweifelsfällen das stellv. Generalkommando.

In dem Berechtigungsschein ist das Ziel und der Zweck der Reise anzugeben.

§ 4.

Der Berechtigungsschein ist nur für die zur Erreichung des Zwecks erforderliche Dauer, längstens jedoch auf 3 Monate, auszustellen. Die Verlängerung um längstens weitere 3 Monate ist zulässig und darf auch für einen anderen Zweck erfolgen.

Der Berechtigungsschein ist nur gültig für den Verkehr nach im beiderseitigen Grenzzollbezirk belegenen Ortschaften. Das Überschreiten des Grenzzollbezirks auf Grund des Berechtigungsscheins ist verboten.

§ 5.

Der Berechtigungsschein hat das Lichtbild des Inhabers und dessen eigenhändige Unterschrift, sowie die Bescheinigung der ausstellenden Behörde zu enthalten, daß der Inhaber die durch das Lichtbild dargestellte Persönlichkeit ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Kinder unter 10 Jahren bedürfen in Begleitung Erwachsener keines Berechtigungsscheines. Sie sind auf dem Berechtigungsschein der Erwachsenen unter Angabe von Namen, Alter, Wohnort und Eltern ausdrücklich zu vermerken.

§ 6.

Das Überschreiten der Grenze im kleinen Grenzverkehr auf Grund eines Reisepasses ist verboten. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 7.

Bei Wegfall der Voraussetzungen, unter denen ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist dieser einzuziehen.

Das Gleiche gilt im Falle eines Mißbrauches. In diesem Falle ist stets dem stellv. Generalkommando Meldung zu erstatten, auch ist vor der Neuausfertigung eines wegen Mißbrauchs eingezogenen Berechtigungsscheines stets die Genehmigung des stellv. Generalkommandos einzuholen.

§ 8.

Die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, die innerhalb des preußischen Grenzzollbezirks ihren Wohnsitz haben, erhalten anstelle des von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Berechtigungsscheines einen Berechtigungsschein nach gleichem Muster von dem Kommandeur des Grenzschutzbataillons, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz haben.

§ 9.

Die Stellen, an denen Überwachungsstellen eingerichtet sind, sind in Anlage B, die Durchlaßposten in Anlage C enthalten.

§ 10.

Für alle Beamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Wasserbaubeamten, sowie für die von einer staatlichen Behörde in festem Dienstverhältnis beschäftigten Arbeiter und Angestellten treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausgefertigten Ausweiskarten anstelle der Pässe und der in den §§ 3 bis 7 genannten Berechtigungsscheine, für deren Form besondere Anordnung vorbehalten bleibt.

§ 11.

Die Vergünstigungen des § 3 stehen für den Grenzübertritt nach dem Inlande den im Grenzzollbezirke einen festen Wohnsitz besitzenden Staatsangehörigen von Österreich-Ungarn zu, die eine gleichwertige Legitimation der österreichischen Stellen besitzen.

Arbeits- und Dienstbücher werden aber als ausreichende Legitimation nicht angesehen.

§ 12.

Für die in den §§ 2b, 10 und 11 genannten Berechtigungsscheine und Ausweiskarten wird Befreiung vom Sichtvermerk gewährt.

§ 13.

Von der Forderung eines Lichtbildes für den Berechtigungsschein wird bis zum 15. Februar 1917 abgesehen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

In gleicher Weise wird bestraft,

wer mit gefälschtem oder ihm nicht zustehenden oder abgelaufenen Paß oder Berechtigungschein oder anderen ihm nicht zustehenden Ausweispapieren die Grenze überschreitet oder zu überschreiten unternimmt,

wer seinen Paß oder Berechtigungsschein oder andere Ausweispapiere einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet oder bei der Grenzkontrolle falsche Angaben macht, sowie

wer einer der mit der Grenzkontrolle beauftragten Personen (Militärpersonen, Zollbeamten, Gendarmen oder deren Hilfspersonen und dergl.), anläßlich der Grenzüberschreitung Geschenke irgend welcher Art macht oder anbietet, ohne Rücksicht, zu welchem Zwecke dies erfolgt.

Als Geschenke gelten auch Nahrungs- oder Genußmittel von geringem Wert, auch wenn sie zum sofortigen Gebrauch bestimmt sind.

Die Geschenke werden beschlagnahmt, auch wenn eine Verurteilung nicht erfolgt.

§ 15.

Der Erlaß besonderer Anordnungen für einzelne Grenzstrecken bleibt vorbehalten.

§ 16.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 5. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann.

Anlage A.

Dieser Berechtigungsschein darf nur zur Überschreitung der Grenze für einen Aufenthalt im Grenzzollbezirk selbst benutzt werden.

Wer den Grenzbezirk, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Passes zu sein, verläßt, wird bestraft. Außerdem wird der Berechtigungsschein eingezogen.

Lichtbild

Unterschrift.

Berechtigungsschein
für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Vorzeiger dieses $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ deutsche Reichsangehörige:

(Stand, Vor- und Zuname) .....

$\frac{\text{seinen}}{\text{ihren}}$ ständigen Wohnsitz im Grenzzollbezirk und zwar in .....

Kreis ..... hat, sowie daß $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ bekannt ist.

Auf Grund dieses Berechtigungsscheines ist $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ der Übertritt über die Grenze nach Österreich vom*) .....

bis zum ..... gestattet.

Nur gültig für den Grenzübergang bei .....

und **nur** zur Reise bis .....

Zweck der Reise .....

Personalbeschreibung:

Geburtsjahr und Tag ..... Gesicht .....

Wuchs ..... Mund .....

Augen ..... Nase .....

Haare ..... Besondere Kennzeichen .....

Ausgefertigt in ..... am ..... 191 .

Stempel. Der Amtsvorsteher.

Die Polizei-Verwaltung.

*) Tage und Monate sind auszuschreiben.

Unterschrift des Beamten.

(Rückseite.)

Verlängert vom .....

bis zum .....

Nur gültig für den Grenzübergang

bei .....

und nur zur Reise bis .....

Zweck der Reise .....

Ausgefertigt in .....

am .....

Stempel. Der Amtsvorsteher.

Die Polizei-Verwaltung.

Verlängert vom .....

bis zum .....

Nur gültig für den Grenzübergang

bei .....

und nur zur Reise bis .....

Zweck der Reise .....

Ausgefertigt in .....

am .....

Stempel. Der Amtsvorsteher.

Die Polizeiverwaltung.

Anlage B.

Überwachungsstellen.

I. Eisenbahnüberwachungsstellen.

1. Myslowitz
2. Oswieeim
3. Dziedit
4. Oderberg
5. Troppau
6. Jägerndorf
7. Ziegenhals
8. Weidenau
9. Heinersdorf OS.
10. Mittelwalde
11. Mittelsteine
12. Halbstadt.

II. Landüberwachungsstellen.

13. Neuberun
14. Gottschalkowitz
15. Annaberg
16. Petershofen
17. Klingebeutel
18. Wachtel-Kunzendorf
19. Reichenstein
20. Bobischau
21. Schlaney
22. Wünschelburg
23. Tüntschendorf.

Anlage C.

Verzeichnis der Durchlaßposten an der deutsch-österreichischen Grenze.

1. Durchlaßposten Slupna
2. " Birkenthal
3. " Kl.-Chelm
4. " Schwarzwald-Rychold
5. " Ruptau
6. " Skrbenski
7. " Golkowitz
8. " Lazisk
9. " Kl.Gorschütz
10. " Koblau—Oderbrücke
11. " Petershofen
12. " Ellguth—Hultschin
13. " Hultschin—Dielhau
14. " Beneschau
15. " Oppau
16. " Deutsch-Krawarn
17. " Kl.-Hoschütz
18. " Piltsch
19. " Wehowitz
20. " Pr. Dirschkowitz—öster. Dirschkowitz
21. " Waissak—Kreuzendorf
22. " Boblowitz
23. " Burg Branitz
24. " Bleischwitz
25. " Türnitz
26. " Peterwitz
27. " Pr. Comeise—österr. Comeise
28. " Schönwiese—Kohlbach
29. " Pr. Geppersdorf—österr. Geppersdorf
30. " Pr. Tropplowitz—österr. Tropplowitz, (rote Brücke)
31. " Pr. Z. A. Tropplowitz—österr. Z. A. Olbersdorf
32. " Pr. Pilgersdorf—österr. Pilgersdorf
33. " Roben—Roßwald
34. " Schneisdorf—Nausen
35. Durchlaßposten Leobschütz—Münzerei—Matzdorf
36. " Trenkau
37. " Neu-Wiendorf—Hotzenplotz
38. " Alt-Wiendorf—Steubendorferstraße—Hotzenplotz
39. " Deutsch-Rasselwitz—Steubendorf
40. " Kröschendorf
41. " Eichhäusel-Hennersdorf
42. " Arnoldsdorf
43. " Golf von Florenz
44. " Schönwalde—Endersdorf
45. " Ziegenhals—Niklasdorf
46. " Ziegenhals—Rennersfeld
47. " Giersdorf—Kohlsdorf
48. " Pr. Gr.-Kunzendorf—österr. Gr.-Kunzendorf
49. " Pr. Gr.-Kunzendorf—österr. Gr.-Kunzendorf (Zollstraße)
50. " Dürr-Arnsdorf
51. " Schubertskrosse
52. " Kalkau
53. " Pr. Ob.-Hermsdorf—österr. Ob.-Hermsdorf
54. " Heinersdorf
55. " Gesetz
56. " Patschkau—Weißbach
57. " Pr. Gostitz—österr. Gostitz
58. " Kamitz
59. " Schönau
60. " Leuthen
61. " Karpenstein
62. " Neu-Gersdorf
63. " Bielendorf
64. " Neu-Mohrau
65. " Neißbach
66. " Schreibendorf
67. " Steinbach
68. " Rothflössel
69. " Grenzendorf

70. Durchlaßposten Marienthal
71. = Peuker
72. = Stuhlseifen
73. = Langenbrück
74. = Kaiserswalde
75. = Grunwald
76. = Grenzendorf
77. = Ziegenhaus
78. = Kaltwasser
79. = Klein-Georgsdorf
80. = Kuttel
81. = Taffau
82. = Järker
83. = Brzesowie
84. = Tscherbeney
85. = Straußeney
86. = Bukowine
87. = Nauseney
88. = Passendorf
89. = Kol. Hain
90. = Klein-Tuntschendorf
91. = Bierhöfe
92. = Markgrund
93. = Oberwüstegiersdorf
94. = Freudenberg
95. = Görbersdorf
96. = Neudorf
97. = Hof-Göhlenau
98. = Merkelsdorf
99. = Raspenau.

36. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Wer es unternimmt, Briefe oder Schriftstücke von kriegsgefangenen auf irgend eine Weise nach dem Auslande weiterzubefördern — etwa in Briefen und Paketen an die kriegsgefangenen Deutschen im Ausland —, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die Betreffenden machen sich dabei unter Umständen auch der Beihilfe zum Landesverrat schuldig und haben Bestrafung wegen dieses Verbrechens zu gewärtigen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die allgemeine Anordnung, betreffend den Verkehr mit Kriegsgefangenen, vom 15. 9. 1915 bleibt hierdurch unberührt.

Breslau, den 30. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Die allgemeine Anordnung, betreffend den Verkehr mit Kriegsgefangenen, vom 20. 9. 1915 bleibt hierdurch unberührt.

Breslau, den 1. Januar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Die allgemeine Anordnung, betreffend den Verkehr mit Kriegsgefangenen, vom 23. 9. 1915 bleibt hierdurch unberührt.

Glatz, den 5. Januar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

37. Anordnung.

Der Zusatz vom 19. 12. 16 zu § 1 der Anordnung vom 19. März 1915 betr. die Meldepflicht und den Aufenthaltswechsel der Angehörigen feindlicher Staaten erhält folgende Fassung:

In geeigneten Fällen sind die Landräte und die Ersten Bürgermeister der kreisfreien Städte befugt, die tägliche persönliche Meldepflicht bis zu einer einmal wöchentlichen herabzusetzen.

Personen, denen die Meldepflicht durch eine besondere Verfügung auferlegt worden ist, darf diese Vergünstigung nur mit Genehmigung des stellv. Generalkommandos Abt. Ia S gewährt werden.

Jeder Fall der Gewährung der Vergünstigung — mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern — ist dem stellv. Generalkommando Abt. Ia S zu melden.

Breslau, den 6. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

38. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Versendung und Überbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Ausland ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ist verboten.

§ 2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Ausland ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums

a. Markguthaben bei einem Inländer begründen,
b. über Markguthaben, gleichviel ob sie im Inland oder Ausland bestehen, verfügen.

§ 3. Die Bestimmungen zu §§ 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mk.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann

auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 8. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 8. Januar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 8. Januar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

39. Dem minderjährigen Harry Max Wurst zu Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Raphael zu führen.

Breslau, den 8. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

40. Dem Kraftwagenführer Alfons Blaschke in Dt. Lissa ist Ende Februar 1916 der am 30. August 1915 unter Nr. 4032 ausgestellte Führerschein verloren gegangen.

Die Nummer ist in der Liste der erteilten Führerscheine gestrichen worden.

Der Finder des Scheines wird ersucht, denselben im Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 18, abzugeben.

Breslau, d. 9. 1. 1917. Der Regierungspräsident.

41. Dem Kraftwagenführer Richard Tschirschke beim Inf.-Rgt. Nr. 51, ist sein am 13. Januar 1914 unter Nr. 3115 ausgestellter Führerschein verloren gegangen.

Die Nummer ist in der Liste der erteilten Führerscheine gestrichen worden.

Der Finder des Scheines wird ersucht, denselben im Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 18, abzugeben.

Breslau, d. 10. 1. 1917. Der Regierungspräsident.

42. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129)) aus Juni und Juli 1915 sowie März bis September 1916 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Steinau, Strehlen, Striegau, Schweidnitz Stadt, Schweidnitz Land, Trebnitz, Waldenburg, Gr. Wartenberg und Wohlau.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Januar 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, d. 15. 1. 1917. Der Regierungspräsident.

43. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute im Regierungsbezirk Breslau.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Hanckesches Krankenhaus	8
"	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2
"	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	3
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien	2
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3
"	Mutterhaus der Grauen Schwestern und St. Josef-Krankenhaus	2
"	Krankenhaus der Elisabethinerinnen	2
"	St. Georgs-Krankenhaus	2
"	Augusta-Hospital	1
"	Israelitische Krankenverpflegungsanstalt	3
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	Städtisches Säuglingsheim	2
Brieg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Görbersdorf	Dr. Brehmersche Heilanstalten	2
"	Dr. Weicker's Volkssanatorium „Krankenheim"	2
Leubus	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Scheibe	Barmherziges Krankenstift	1

Breslau, d. 10. 1. 1917. Der Regierungs-Präsident.

44. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat mit Erlaß vom 9. Dezember 1916 (A. 1596 G. I. 2c.) im Anschluß an frühere Vorschriften wegen der Beschaffung von Web-, Wirk- und Strickwaren sowie von Verbandsstoffen für die Behörden und Anstalten seines Ressorts folgendes bestimmt:

A. Beschaffung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

1. Für Neubedarfsanmeldungen zur Erlangung eines Bezugsscheines auf Web-, Wirk- und Strickwaren hat die Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichs-

bekleidungsstelle) Verwaltungsabteilung B, hier W. 56 Markgrafenstraße 42 neue Vordrucke entworfen, die künftig für die Anmeldung des Bedarfs aller Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Herrn Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörde von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, zu verwenden sind. Die Vordrucke sind käuflich zu beziehen durch die Buchdruckerei J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdenerstraße 43. Der Preis einschließlich Verpackung und Postporto beträgt bei einem Bedarf unter 50 Stück für jedes Stück 5 Pfennig, für 50 Stück 1 Mk. 15 Pfg., für 100 Stück 1 Mk. 90 Pfg., für 500 Stück 7 Mk. 75 Pfg. Eine Versendung dieser Vordrucks durch die Reichsbekleidungsstelle findet nicht statt.

2. Die ausgefüllten Vordrucke sind von den Universitätsanstalten den Herrn Universitätskuratoren, von allen übrigen Behörden und Anstalten durch mich, dem Herren Oberpräsidenten vorzulegen. Die Einreichung der Anmeldungen hat in einfacher Ausfertigung zu erfolgen; einer Doppelausfertigung bedarf es nicht mehr.

3. In den neuen Vordrucken ist die Angabe eines Zeitraumes, für den der Bedarf angemeldet werden soll, unterblieben. Der unabweisbare Bedarf kann zu jeder Zeit angemeldet werden. Es ist aber auch in den Fällen unabweisbaren Bedarfs auf äußerste Einschränkung des Verbrauchs an Web-, Wirk- und Strickwaren zu achten.

4. Für die Behörden und Anstalten, soweit nicht besondere Betriebe mit ihnen vereinigt sind, kann, wie bereits früher ausgeführt ist, ein Bedürfnis zur Neubeschaffung von Web-, Wirk und Strickwaren während des Jahres 1917 grundsätzlich nicht anerkannt werden. Wo Neubeschaffungen in geringerem Umfange unvermeidlich sind, ist ihre Notwendigkeit, nötigenfalls in einem Begleitberichte besonders zu begründen. Es ist aber ernstlich auf eine sparsame Wirtschaft bedacht zu nehmen. Die in Friedenszeiten vorteilhaften Grundsätze einer Vorratswirtschaft können jetzt während der Kriegszeit nicht aufrecht erhalten werden.

5. Darauf, daß die Behörden und Anstalten andere Stoffarten, Gewebe und Farben verwenden müssen, als sie im Friedensbetriebe gewohnt waren, ist schon früher hingewiesen worden. Es tritt aber bei vielen Anstaltsverwaltungen immer wieder das Bestreben zutage, Ware in der Friedensgüte zu erhalten und alle Hinweise auf Ersatzbeschaffungen unbeachtet zu lassen. Die Behörden und Anstalten haben in dieser Hinsicht ihre Anforderungen einzuschränken.

6. Für Reservelazarette, Soldatenheime, Verbandsstellen und Übernachtungsräume für Soldaten auf Bahnhöfen, Kriegsgefangenenversorgung, Ausstattung der aus Lazaretten zu entlassenden Soldaten, Liebesgabenversendung dürfen Anmeldungen nicht gemacht werden. Unter Außerachtlassung der für die Bewirtschaftung der Vorräte für die bürgerliche Bevölkerung sich ergebenden Nachteile versuchen Lazarettverwaltungen, Frauen- und sonstige Wohlfahrtsvereine Web-, Wirk- oder Strickwaren aus dem Vorrate, den die Heeresverwaltung nicht für die Zwecke des Militärs beschlagnahmt, sondern für die bürgerliche Bevölkerung freigegeben hat, mehr oder weniger große Mengen für Zwecke einer Versorgung einzelner Militärpersonen oder ganzer militärischer Lazarette oder sogar von Truppenteilen zu verwenden. Es sind unnachsichtlich alle Bedarfsanmeldungen zurückzuweisen, bei denen zu vermuten ist, daß sie Bedarf für derartige Zwecke umfassen. Ebenso sind alle Bedarfsanmeldungen für Reservelazarette und alle Anforderungen zur Ausstattung der aus Lazaretten zu entlassenden Soldaten abzulehnen.

7. Auf Wunsch der Reichsbekleidungsstelle wird noch auf folgende Punkte hingewiesen:

a. Es muß in erster Reihe versucht werden, fertige Gegenstände zu beschaffen, da diese in weit geringerem Umfange beschlagnahmt worden sind als Stoffe und da die Stoffe für andere Verwendung geschont werden müssen.

b. Es ist unzulässig, auf Bezugsscheine, die über fertige Kleider oder Wäschestücke lauten, Stoffe einzukaufen.

c. Auf Anmeldungen, die unzutreffend oder unvollständig ausgefüllt oder unleserlich sind, können Antworten von der Reichsbekleidungsstelle nicht erteilt werden.

8. Wie bereits früher mitgeteilt, sind Strickwolle, Baumwollgarne, Nähgarn, Zwirn, Stickgarn, Twist, Watte, Filz und Zellstoff keine Web-, Wirk- oder Strickwaren. Sollte trotzdem ein Bedarf in diesen Gegenständen angemeldet werden, so ist er bei der Vorprüfung der Anträge zu streichen. Strickwolle ist nur im freien Handel zu haben, dem die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums von Zeit zu Zeit einen Teilbetrag der beschlagnahmten Vorräte frei gibt. Baumwollgarn kommt in geringen Mengen durch Freigabe der Heeresverwaltung in den Handel. Auch Nähgarn, Zwirn, Stickgarn und Twist können nur im freien Handel gekauft werden. Filz wird erforderlichenfalls durch Vermittelung der Kriegsrohstoffabteilung bezogen werden können. Zellstoff dürfte genügend im Handel erhältlich sein.

Ich ersuche alle zur Zuständigkeit der Kgl. Regierung gehörigen Behörden und Anstalten, sich genau an diese Vorschriften zu halten. Bedarfsanmeldungen von Volksschulen und Mittelschulen sind durch die Herren Kreisschulinspektoren vorzulegen, die sich über die Notwendigkeit des angemeldeten Bedarfs zu äußern haben. Für den Bedarf der Kirchen zur Bewirtschaftung der Kirchengebäude, Konfirmandensäle, Sakristeien und Amtszimmer ist gleichfalls die Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung B, zuständig und gelten daher auch für sie diese Vorschriften.

Dagegen sind Vereinsräume, Hospize und kari-

tative Veranstaltungen der Kirchengemeinden mit der Beschaffung von Web-, Wirk- und Strickwaren an die örtlich zuständigen Ausfertigungsstellen zu verweisen. Das Gleiche gilt auch für die Andachts-, Bet- und Versammlungsräume der Kleinsekten und Sondergemeinschaften.

Breslau, d. 13. 1. 17. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Sperre der Schleuse Woltersdorf vom 2.—16. Januar 1917 wird vorläufig aufgehoben.

Potsdam, den 5. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

46. Bezirksveränderung.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 werden hierdurch unter Zustimmung der Beteiligten die nachbezeichneten Parzellen und zwar:

1. die im Gutsbezirk Wehlefronze belegenen dem Rittergutsbesitzer Berndt in Mersine gehörigen Parzellen

Kartenblatt 1 Nr. 142/26 — Wiese in Größe von	39 a	80 qm,
Kartenblatt 1 Nr. 150/18 — Wiese in Größe von	22 =	80 =
Kartenblatt 1 Nr. 148/19 — Wiese in Größe von	24 =	80 =
Kartenblatt 1 Nr. 149/20 — Acker in Größe von	4 =	60 =
Kartenblatt 1 Nr. 146/25 — Wiese in Größe von	60 =	50 =
Kartenblatt 1 Nr. 143/26a — Wiese in Größe von	20 =	30 =
Kartenblatt 1 Nr. 144/23 — Acker in Größe von	37 =	80 =
Kartenblatt 1 Nr. 197/24 — Acker in Größe von	6 =	70 =
Kartenblatt 1 Nr. 199/19 — Acker in Größe von	41 =	24 =
in Gesamtgröße von	2 ha	58 a 54 qm,

2. die im Gutsbezirk Mersine belegenen auf den Namen des Rittergutsbesitzers von Seydlitz lautenden Parzellen

Kartenblatt 1 Nr. 451/174 — Wiese in Größe von	48 a	90 qm,
Kartenblatt 1 Nr. 456/404 — Wiese in Größe von	10 =	30 =
Kartenblatt 1 Nr. 457/404 — Wiese in Größe von	2 ha	— = 50 =
in Gesamtgröße von	2 ha	59 a 70 qm,

zu 1 aus dem Gutsbezirk Wehlefronze in den Gutsbezirk Mersine, zu 2 aus dem letzteren Bezirk in den ersteren Bezirk umgemeindet.

Wohlau, den 8. Januar 1917.

Der Kreisausschuß.

47. Als Annahmestellen, bei denen gemäß § 32 des Kriegssteuergesetzes, der §§ 36 und 37 der Kriegssteuerausführungsbestimmungen, die behufs Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungsstatt hinzugebenden Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen des Deutschen Reiches einzureichen sind, hat der Herr Reichskanzler die Reichsbankhauptstelle in Breslau, die Reichsbankstellen in Glatz und Schweidnitz, sowie die Regierungshauptkasse in Breslau bestimmt.

Breslau, den 15. Januar 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommission.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Wahl des Königl. Kammerherrn, Ober-Regierungsrats a. D. und Rittergutsbesitzers Dr. jur. Kurt von Lieres und Wilkau auf Pasterwitz zum Kreisdeputierten des Kreises Breslau.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wiederwahl

1. des Kaufmanns Heinrich Lauterbach und
2. des Generaldirektors Max Schwemer, beide aus Breslau, sowie
3. des Kaufmanns Wilhelm Schatz und
4. des Konsuls Karl Becker aus Breslau

zum stellvertretenden Handelsrichter.

Allerhöchst bestätigt: die Wahl des bisherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ohlau, Postsekretär a. D. Reinhold Neugebauer, in gleicher Amtseigenschaft auf fernere 6 Jahre.

Bestätigt: die Neu- bezw. Wiederwahl des Kaufmanns Paul Kapschinsky, des Rentiers Hans Diebitsch und des Bankiers Paul Eckwert zu unbesoldeten Ratsherren der Stadt Münsterberg für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. April 1917 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Kreisschulinspektor in Neurode die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Niedersteine, Seifersdorf und Dürrkunzendorf, Kreis Neurode.

Endgültig ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Oskar Scholz aus Ströbel, Kreis Schweidnitz, zum Lehrer an der evangel. Schule in Weißdorf, Kreis Ohlau;

2. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Katharina Herdler in Maifritzdorf zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst;

3. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Katharina Schwarzer zur Lehrerin an der katholischen Volksschule in Frauenwaldau.

Beilage: Auszug aus den Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Gratz, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 3 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag, den 25. Januar 1917.

48.

Nachtragsbekanntmachung

(Nr. W. IV. 1900/11. 16. K. R. A.)

zu der Bekanntmachung, betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1049) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch) karbonisierte, einschließlich Alpakka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Absätze a und c des § 5 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3 000 kg beträgt" die Worte „mindestens 1 000 kg beträgt".

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 369 M.

Śląska Biblioteka

49.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1950/11. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend

Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV. 950/4. 16. K. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialsortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Zephirs und Trikots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern."

Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Überschrift einzusetzen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen."

Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E. der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E. der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72 a. Alttuch und Tuchcheviot, alle Farben, höchstens 5. v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 *Pf.*"

„Klasse 72 b. Altkammgarn und Kammgarncheviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 *M.*"

Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125 a. Dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware, Aussortierung aus Gruppe V. Klasse 233 (dunkel Kattun zur Pappenfabrikation) das Kilo 19 *Pf.*"

Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene" einzufügen das Wort „kunstseidene".

Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe V. der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Kattun zur Pappenfabrikation" einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Kattunlumpen (Klasse 125 a)".

Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoff-

abfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg in der ersten Spalte bei Gruppe C. hinter „C a, b" einzusetzen „c". An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M vor „126 und 127" einzufügen: „125 a".

Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

I B VII 369 Mb. Generalleutnant.

50

Bekanntmachung

betreffend

das Reißen von Lumpen (Hadern).

Nr. W. IV. 3078/11. 16. K. R. A. Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes*), in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. K.R.A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. K.R.A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Droussiermaschinen, Droussetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder der Kriegs Hadern A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. IV, des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei".

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreißereien (W. M. 78/1. 16. K.R.A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a. .....

b. ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Breslau, den 25. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

I B VII 369 Mb. Generalleutnant.

51.

Bekanntmachung

Nr. V. I. 1337/11. 16. K. R. A.

über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juli 1916 enteignet werden.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

	Decke Mk.	Schlauch Mk.
Klasse a (sehr gut)	4,—	3,—
" b (gut)	3,—	2,—
" c (noch brauchbar) . .	1,50	1,50
" d (unbrauchbar) . . .	0,50	0,25.

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Bereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

§ 3.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

I B VII 439 Mb. **von Heinemann.** Generalleutnant.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

A.

Auszug

aus den

Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. November 1916.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916, S. 414 ff.)

§ 1.

Besitzsteuerämter und Oberbehörden.

(1) Die mit der Veranlagung der Besitzsteuer betrauten Behörden (Besitzsteuerämter) und die ihnen übergeordneten Behörden (Oberbehörden) werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Ein Verzeichnis der Besitzsteuerämter und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

(2) Die Landesregierung kann die Erhebung der Besitzsteuer anderen Stellen als den Besitzsteuerämtern übertragen. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit andere Behörden als Hilfsstellen der Besitzsteuerämter beim Veranlagungsgeschäfte mitzuwirken haben. In diesem Falle sind die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen zu treffen.

(3) Befugnisse, die in den nachstehenden Vorschriften den Besitzsteuerämtern übertragen sind, können von der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnisse mit dem Reichskanzler den Oberbehörden übertragen werden.

§ 2.

Zuständigkeit.

(1) Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer sind maßgebend die Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnisse des Steuerpflichtigen am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums, erstmals am 31. Dezember 1916. Bei mehrfachem Wohnsitz hat den Vorrang zunächst der dienstliche Wohnsitz, dann der Wohnsitz im Heimatstaate, weiter der Wohnsitz an dem Orte des vorwiegenden Aufenthalts.

(2) Hat der Steuerpflichtige erst nach dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt, aber noch vor Beginn des anschließenden Erhebungszeitraums (§ 24 des Gesetzes) im Reiche seinen Wohnsitz begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen, so ist der Bundesstaat zuständig, in dem er seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat.

(3) Hat der Steuerpflichtige weder am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums noch vor Beginn des anschließenden Erhebungszeitraums in einem Bundesstaat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Bundesstaat zuständig, in welchem er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Hat der Steuerpflichtige auch früher keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, so ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiet sich das steuerbare Vermögen befindet, und, wenn das Vermögen sich in mehreren Bundesstaaten befindet, der Bundesstaat, in dessen Gebiet sich der größere Teil des Vermögens befindet.

§ 55.

Steuerbescheid.

(1) Dem Steuerpflichtigen ist ein Steuerbescheid zu erteilen. Er hat zu enthalten

den Betrag der zu zahlenden Besitzsteuer,
die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer,
die Höhe des Endvermögens, dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist,
eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
die Anweisung zur Entrichtung der Besitzsteuer in den gesetzlichen Teilbeträgen innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen,
einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge,
die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

§ 59.

Erhebung.

Muster 5.
Muster 6.

Über die Erhebung der Besitzsteuer ist ein Sollbuch nach Muster 5 für je einen ganzen Erhebungszeitraum (§ 24 des Gesetzes) und ein Einnahmebuch nach Muster 6 für je ein Rechnungsjahr zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung des Reichskanzlers zulässig.

§ 60.

(1) Das Besitzsteueramt hat nach der Veranlagung zur Besitzsteuer alsbald auf Grund der festgestellten Besitzsteuerliste für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung der zum Soll gestellten Besitzsteuer im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 45 Satz 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen (§ 64) erfolgt in Spalte 6. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 7 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(3) Das Sollbuch wird am Schlusse des auf den Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs — das Sollbuch für den Erhebungszeitraum 1917 bis 1919 also am 31. März 1921 — durch die Hebestelle in den Spalten 5 ff. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 72) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 12 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 62.

In den Einnahmebüchern für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 sind wegen der Vorschrift des § 86 des Gesetzes je besondere Einnahmespalten für die Einnahmen aus dem Erhebungszeitraum 1917 bis 1919 und die Einnahmen aus dem Erhebungszeitraum 1920 bis 1922 anzulegen.

§ 63.

Stundung, Teilzahlung und Sicherstellung.

(1) Stundung oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann das Besitzsteueramt auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung der fälligen Besitzsteuerteilbeträge am Fälligkeitstage mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Steuerbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung der Besitzsteuer führen wird.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Stundung der Besitzsteuer oder deren Entrichtung in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(4) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(5) Die Gewährung von anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der nach der gesetzlichen Vorschrift bis dahin fälligen Besitzsteuerbeträge erfolgen würde.

(6) Eine Verzinsung der gestundeten Besitzsteuer findet nicht statt.

(7) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 72) zu überwachen.

§ 64.

Überweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen.

(1) Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Besitzsteueramts, so hat die Erhebung der Besitzsteuer durch die für den neuen Wohnsitz zuständige Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil der Besitzsteuer in Spalte 6 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrem Besitzsteueramt unter Angabe der Wohnsitzänderung einen beglaubigten Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 11, 14, 15) in zweifacher Ausfertigung.

§ 65.

(1) Das bisher zuständige Besitzsteueramt hat die noch nicht gezahlten Besitzsteuerbeträge dem für den neuen Wohnort zuständigen Besitzsteueramt unter Übersendung je eines Auszugs aus der Besitzsteuerliste und aus dem Sollbuch zur Einziehung zu überweisen. Beizufügen sind die den Steuerpflichtigen betreffenden Verhandlungen. Die Überweisung ist in der Bemerkungsspalte der Besitzsteuerliste zu vermerken, und der überwiesene Betrag ist am Schlusse der Besitzsteuerliste in Spalte 16 von dem aufgerechneten Gesamtsteuerbetrag abzusetzen.

(2) Das Besitzsteueramt des neuen Wohnorts nimmt die überwiesene Besitzsteuer in eine Zugangsliste zur Besitzsteuerliste (§ 11) auf und übersendet der nunmehr zuständigen Hebestelle den Auszug aus dem Sollbuch unter Angabe der Nummer der Zugangsliste. Die Hebestelle trägt den Besitzsteuerbetrag in das Besitzsteuer-Sollbuch unter einer neuen Abteilung mit der Überschrift „Zugänge an Besitzsteuer" ein. Daß dies geschehen, ist dem Besitzsteueramt unter Angabe der Nummer des Sollbuchs alsbald anzuzeigen. Die Mitteilung des Besitzsteueramts wird Beleg zum Sollbuch.

(3) Demnächst bestätigt das Besitzsteueramt (unter Angabe der Nummer seiner Zugangsliste) dem bisherigen Besitzsteueramte die Übernahme der Besitzsteuer. Letzteres teilt der bisherigen Hebestelle die erfolgte Überweisung mit; die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Gleichzeitig ist der Steuerpflichtige von der Überweisung mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, weitere Zahlungen an die neue Hebestelle zu leisten.

(5) Für die Überweisung innerhalb eines Bundesstaats kann die oberste Landesfinanzbehörde Abweichendes bestimmen.

§ 66.

Ableben des Steuerpflichtigen.

(1) Ist der Steuerpflichtige nach Veranlagung und Insollstellung der Besitzsteuer gestorben, so sind die noch nicht gezahlten Besitzsteuerbeträge nach Fälligkeit von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Steuerpflichtigen dem Besitzsteueramt anzuzeigen.

(2) War dem Verstorbenen eine Stundung der Besitzsteuer bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

(3) Im Falle des Todes eines Steuerpflichtigen findet eine Überweisung der Besitzsteuer zur Einziehung nicht statt.

§ 68.

Niederschlagung.

Zur Niederschlagung von Besitzsteuerbeträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung der geschuldeten Beträge mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Besitzsteuerliste zu vermerken und der Hebestelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 70.

Die nach § 69 Satz 2 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind wie Erstattungen an Besitzsteuer zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen.

§ 71.

(1) Wird im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Gesetzes) die Besitzsteuer anderweit veranlagt oder infolge eines offenbaren Versehens zu Unrecht gezahlte Besitzsteuer erstattet oder Besitzsteuer vom Bundesrat aus Billigkeitsgründen erlassen (§ 69 Abs. 3 und 5), so hat das Besitzsteueramt die Eintragungen in den Spalten 3 ff. der Besitzsteuerliste (Zugangsliste) mit roter Tinte zu berichtigen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung der Besitzsteuer (Zugang oder Abgang) ist der Hebestelle behufs Eintragung in die Spalten 5 und 6 des Sollbuchs mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 72.

Rückstände von Besitzsteuerbeträgen und Restnachweisung.

Muster 7.

(1) Sind am Schlusse des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Besitzsteuerbeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

(2) Die Restnachweisung wird nach dem Muster 7 geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Sollbeträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Steuerpflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 73.

Unterbliebene Veranlagung der Besitzsteuer.

(1) Besitzsteuern, welche wegen zu Unrecht unterbliebener Veranlagung erst später veranlagt werden, sind in der Zugangsliste zur Besitzsteuerliste und in dem Besitzsteuer-Sollbuche (Zweite Abteilung) oder nach dessen Abschluß in der Restnachweisung nachzuweisen. Die Bestimmungen im § 65 Abs. 2 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Sind die im § 70 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsfristen bereits verstrichen, so ist die Besitzsteuer binnen vier Wochen nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 74.

(1) Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Besitzsteuerämter und Oberbehörden (§ 49 des Gesetzes) oder andere durch die Landesregierung bestimmte Behörden treten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Geheimhaltungspflicht (§ 82 des Gesetzes) findet die Strafverfolgung nur im gerichtlichen Verfahren statt.

§ 75.

Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Staatskasse des Bundesstaats zu, von dessen Behörde die Strafentscheidung getroffen ist.

§ 77.

Aufbewahrungsfristen.

Die Wehrbeitragslisten A, die Besitzsteuerlisten und die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die Wehrbeitragsakten der natürlichen Personen und die Besitzsteuerakten können nach Ablauf des zehnten, auf den Tod eines Steuerpflichtigen folgenden Jahres ausgeschieden und vernichtet werden.

§ 78.

Prüfungsverfahren.

(1) Die Besitzsteuer-Sollbücher, die an deren Stelle getretenen ergänzten Besitzsteuerlisten (§ 61), die Restnachweisungen und die Besitzsteuer-Einnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind je nach Ablauf des auf einen Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs die Sollbücher und die an deren Stelle getretenen Besitzsteuerlisten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum, die Restnachweisungen für den vorvergangenen Erhebungszeitraum und die Einnahmebücher für die letzten vier Rechnungsjahre nebst den dazugehörigen Belegen der Oberbehörde einzureichen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Nachprüfung der Bücher und Belege an den Amtssitzen der Besitzsteuerämter und Hebestellen durch abgeordnete Beamte der Oberbehörde stattzufinden hat.

(2) Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörde auch auf die einzelnen Veranlagungen zur Besitzsteuer zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Diese Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler mitzuteilen.

§ 79.

Kosten.

(1) Das Verfahren in Besitzsteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten in den §§ 60, 85 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Besitzsteuerämter und Hebestellen an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 5.

(Ausführungsbestimmungen § 59.)

Besitzsteuer-Sollbuch

d....

.....in.....

für den Erhebungszeitraum 19.../19...

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... 19....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Die veranlagte Besitzsteuer wird zum Betrage von

..... Mark

hiermit festgesetzt.

....., den ..... 19....

(Besitzsteueramt) .....

(Unterschrift) .....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 9 bis 11 (Zahlung der gesetzlichen Teilbeträge usw.) zu lassen.

2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.

3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

4. In Spalte 5 sind auch die gemäß § 70 Abs. 4 des Gesetzes infolge Abrundung gezahlten Mehrbeträge in Zugang zu stellen.

5. In Spalte 6 sind die infolge rechtskräftiger Rechtsmittelentscheidungen zu vergütenden Zinsen und die infolge Überweisung der Besitzsteuer bei Verlegung des Wohnsitzes von Steuerpflichtigen abzusetzenden Beträge in Abgang nachzuweisen.

6. Die Spalte 9 ist in 4 Unterspalten (a, b, c, d) für die Jahresbeträge zu zerlegen.

[2. Seite.]

Laufende Nummer	Nummer der Besitzsteuerliste oder der Zugangsliste	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Steuerbetrag Mark	Pf.	Zugang Mark	Pf.	Abgang Mark	Pf.	Berichtigtes Soll (Spalte 4+5) vermindert um Spalte 6 Mark	Pf.
1	2	3	4		5		6		7	

[3. Seite.]

Von dem Betrage in Spalte 7 sind											Bemerkungen (Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalte 5, 6, 12 und Stundung
am	eingezahlt Betrag Mark	Pf.	nachgewiesen im Einnahmebuche für das Rechnungsjahr	Nummer	niedergeschlagen wegen Uneinbringlichkeit Mark	Pf.	am 31. März 19..... rückständig geblieben Betrag Mark	Pf.	in die Restnachweisung übertragen unter Nummer			
8	9		10		11		12		13		14	15

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 6.

(Ausführungsbestimmungen § 59.)

Besitzsteuereinnahmebuch

der .....

in .....

für

das Rechnungsjahr 19 ....

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., *den* ..... *19*....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahresschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Jahresschluß abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahresschluß aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- und Seitenzahlen handelt.
4. Für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 ist Spalte 5 in zwei Spalten zu teilen: Spalte 5a aus dem Erhebungszeitraum 1917/19, Spalte 5b aus dem Erhebungszeitraum 1920/22.
5. Beträge aus der Restnachweisung sind in Spalte 3 durch Zufügung des Buchstaben R kenntlich zu machen.

Laufende Nummer	Tag der Einzahlung	Sollbuch oder Restnachweisung für den Erhebungszeitraum vom	Nummer	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers	Es sind eingezahlt an Besitzsteuer Mark	Pf.	Tagessumme Mark	Pf.	Bemerkungen
1	2	3		4	5		6		7

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 72 Abs. 2.)

Restnachweisung

de....

..... in .....

über

die am 31. März 19.... beim Abschluß des Sollbuchs für den Erhebungszeitraum 19..../19.... rückständig gebliebenen Besitzsteuerbeträge.

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind).*

....., den ..... 19....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Gemäß § 72 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wird hiermit bescheinigt, daß die beim Abschluß des Besitzsteuer-Sollbuchs nach Spalte 12 rückständig gebliebenen Beträge in die vorliegende Restnachweisung übertragen worden sind.

....., den ..... 19.....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

[2. Seite.]

Laufende Nummer	Nummer des Besitzsteuer-Sollbuchs	Nummer der Besitzsteuerliste oder der Zugangsliste	Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Am 31. März 19.. rückständige oder nach dem 31. März 19.. in Zugang gekommene Besitzsteuer Mark	Pf.
1	2	3	4	5	

[3. Seite.]

Davon sind eingezahlt am	Betrag Mark	Pf.	nachgewiesen im Besitzsteuer-Einnahmebuche für das Jahr	Nummer	niedergeschlagen Betrag Mark	Pf.	Nummer des Belegs	Bemerkungen (Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)
6	7		8		9		10	11

B.

Auszug

aus den

Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. November 1916.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 461 ff.)

---

§ 1.

Die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe erfolgt durch die mit der Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer betrauten Behörden. **Steuerbehörden.**

§ 2.

Die Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen finden für die Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Kriegssteuergesetz und den Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen nichts anderes ergibt. **Anwendung der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen.**

§ 3.

(1) Die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe der Einzelpersonen regelt sich in der gleichen Weise wie bei der Besitzsteuer. **Zuständigkeit.**

(2) Zur Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe inländischer Gesellschaften ist der Bundesstaat zuständig, in dem sie ihren Sitz haben. Zur Veranlagung und Erhebung der außerordentlichen Kriegsabgabe ausländischer Gesellschaften ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiet sich der inländische Geschäftsbetrieb befindet, und wenn sich der inländische Geschäftsbetrieb auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Bundesstaat, auf den der größte Teil des inländischen Geschäftsbetriebs entfällt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat.

§ 19.

(1) Polizeibehörden, die von der Absicht eines Steuerpflichtigen, ins Ausland auszuwandern, oder von Tatsachen, die ihn der Gefährdung der Abgabeerhebung verdächtig machen, Kenntnis erhalten, haben hiervon dem zuständigen Besitzsteueramte Mitteilung zu machen. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vorschrift. **Gefährdung der Abgabeerhebung.**

(2) Das Besitzsteueramt hat alsbald die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und, falls ein Anlaß hierzu besteht, die Sicherheitsleistung anzuordnen. Die Sicherheitsleistung ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu erzwingen, falls der Steuerpflichtige nicht freiwillig anderweite ausreichende Sicherheit leistet. In welcher Art Sicherheit geleistet werden kann, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Gegen die Verfügung steht dem Steuerpflichtigen die Verwaltungsbeschwerde offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Sicherheitsleistung ist in der letzten Spalte der Kriegssteuerliste zu vermerken.

(4) Solange die Kaiserliche Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung, vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 601) in Kraft sind, haben die Paßbehörden in den Fällen, in denen nicht einwandfrei feststeht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiete nicht in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen, eine Äußerung des zuständigen Besitzsteueramts einzuholen.

§ 28.

Kriegssteuerbescheid.

(1) Dem Steuerpflichtigen ist ein Kriegssteuerbescheid zu erteilen. Er hat zu enthalten

den Gesamtbetrag der zu zahlenden Kriegsabgabe,

die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe,

eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,

die Anweisung zur Entrichtung der Kriegsabgabe innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen,

einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge sowie auf die Verpflichtung zur Verzinsung der bis zum 1. Juli 1917 noch nicht gezahlten Abgabebeträge,

die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle,

eine Belehrung über die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihe des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt.

§ 32.

Erhebung.

Über die Erhebung der Kriegsabgabe werden zwei Bücher geführt, ein Kriegssteuersollbuch und ein Kriegssteuereinnahmebuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung aller drei Teilbeträge der Kriegsabgabe, das Einnahmebuch den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

§ 33.

Muster 7.

(1) Das Sollbuch ist nach dem Muster 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der fälligen Teilbeträge der geschuldeten Kriegsabgabe sowie der Ablauf der bewilligten Zahlungsfristen zu überwachen.

(2) Das Besitzsteueramt hat nach der Veranlagung auf Grund der festgestellten Kriegssteuerlisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen; das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(3) Die Erhöhung oder Herabsetzung der zum Soll gestellten Kriegsabgabe im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren (§ 38 Abs. 3, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 66 Abs. 1, § 73 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung der Kriegsabgabe bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen erfolgt in Spalte 6. Die Ausfüllung dieser Spalten erfolgt durch die Hebestelle. Die Spalte 7 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(4) Das Sollbuch wird am 31. März 1919 durch die Hebestelle in den Spalten 5 ff. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 13 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 43) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 13 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 34.

(1) Das Einnahmebuch ist nach Muster 8 für je ein Rechnungsjahr zu führen. Abweichungen in der Führung des Einnahmebuchs sind mit Zustimmung des Reichskanzlers zulässig. Muster 8.

(2) Der Nachweis der erstatteten oder zurückgezahlten Kriegsabgabebeträge ist in einem Anhang zum Kriegssteuereinnahmebuche zu führen. Muster 9 dient hierfür als Anhalt. Muster 9.

§ 35.

In dem bei Bedarf alsbald anzulegenden Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1916 — und, soweit das Sollbuch noch nicht vorliegt, auch in dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1917 — sind bei Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe zunächst nur die Spalten 1, 2 und 4 bis 14 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalte 3 erfolgt erst nach Veranlagung der Kriegsabgabe und Aufstellung des Sollbuchs.

§ 36.

Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt.

(1) Bei Entrichtung der Abgabe sind nach § 32 des Gesetzes Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt anzunehmen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1917 ab werden zum Nennwert, vierundeinhalbprozentige Schatzanweisungen mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96,50 Mark für je 100 Mark Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917 liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert sich der Annahmewert um diesen Zinsenbetrag. Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum übergeben oder werden Schuldbuchforderungen mit Zinsen für einen vor dem 1. Juli 1917 liegenden Zeitraum auf das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht sich der Annahmewert um diese Zinsen.

(2) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs können nur insoweit in Zahlung gegeben werden, als der Annahmewert (Abs. 1) den Betrag der geschuldeten Kriegsabgabe nicht übersteigt. Eine bare Herauszahlung auf hingegebene Stücke oder Buchforderungen der Kriegsanleihen findet nicht statt.

(3) In dem Annahmewerte der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs ist die Verzinsung der Abgabe vom 1. Juli 1917 ab (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) berücksichtigt. Der Abgabeschuldner hat daher nur den nicht durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs beglichenen Restbetrag vom 1. Juli 1917 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 37.

(1) Wer bei Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs hingeben will, hat die Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen einer der vom Reichskanzler öffentlich bekanntzumachenden Annahmestellen mit einem Antrag nach Muster 10 einzureichen. Muster 10.

(2) Wer zur Entrichtung der Kriegsabgabe Schuldbuchforderungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs verwenden will, hat bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, einen Antrag auf Übertragung seiner Schuldbuchforderung oder eines entsprechenden auf volle hundert Mark lautenden Teiles derselben auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe nach Muster 11 zu stellen. Der Antrag ist von dem Antragsteller zu unterschreiben. Von einer Beglaubigung der Unterschrift wird die Reichsschuldenverwaltung absehen. Der Antrag wird nur berücksichtigt, sofern sich auf dem Konto des Antragstellers keine Beschränkung zu Gunsten Dritter, wie Zinsgenußrechte, Pfandrechte usw., befinden. Muster 11.

(3) Vordrucke zu den Anträgen (Abs. 1 und 2) werden den Steuerpflichtigen kostenfrei verabfolgt.

(4) Die Übertragung der Reichsschuldbuchforderungen auf das Konto der Reichskasse erfolgt gebührenfrei.

§ 38.

(1) Die Annahmestellen für Wertpapiere (§ 37 Abs. 1) berechnen den Annahmewert der ihnen übergebenen Stücke, die Reichsschuldenverwaltung den Annahmewert der auf das Konto der Reichskasse übertragenen Schuldbuchforderungen nach § 36 und stellen den Antragstellern (Einlieferern von Stücken) Bescheinigungen über den Gesamtannahmewert der eingelieferten Stücke oder übertragenen Schuldbuchforderungen nach Muster 12 und 13 aus.

Muster 12 und 13.

(2) Diese Bescheinigungen sind von dem Steuerpflichtigen der Hebestelle zu übergeben, von dieser zu dem darin angegebenen Gesamtannahmewert auf die zu entrichtende Kriegsabgabe in Zahlung zu nehmen und bei den Einnahmeablieferungen als Belege über Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse aufzurechnen.

§ 39.

Die Verzinsung der bei der Reichsschuldenverwaltung auf das Konto der Reichskasse übertragenen Schuldbuchforderungen hört auf.

§ 40.

Vorauszahlung auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe.

(1) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe zu leisten. Bei Vorauszahlungen werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs ebenfalls nach Maßgabe der §§ 36 bis 38 an Zahlungs Statt angenommen. Von dem auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe eingezahlten Betrage, soweit er nicht durch Hingabe von Stücken oder Buchforderungen der Kriegsanleihen erfolgt, sind fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juli 1917 oder bis zu dem früheren gesetzlichen Fälligkeitstermin auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu dessen Gunsten zu berechnen.

(2) Über Beträge, welche ein Steuerpflichtiger vor der Veranlagung der Kriegsabgabe im voraus zahlt, ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Kassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorschriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

(3) Nach Veranlagung der Kriegsabgabe und deren Insollstellung ist der vorausgezahlte Betrag nebst der etwa gewährten Zinsvergütung auf die festgesetzte Kriegsabgabe unter Ausfüllung der Spalten 8 bis 11 des Sollbuchs anzurechnen. Übersteigt die zu zahlende Kriegsabgabe den vorausgezahlten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen.

§ 41.

Bei Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft oder anderen juristischen Person findet eine Überweisung der Kriegsabgabe zur Einziehung nicht statt.

§ 42.

Erstattung von Kriegsabgabe.

(1) Die Erstattung von Kriegsabgabe hat bis zu dem Betrage, der bei ihrer Entrichtung bar eingezahlt worden war, in bar, darüber hinaus durch Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs unter Berechnung des Annahmewerts (§ 36) zu erfolgen, soweit dies nach der Stückelung möglich ist.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Hebestelle bei der vorgesetzten Oberbehörde die Überweisung der benötigten Stücke unter Angabe des Gesamtbetrags der Herauszahlung, des davon durch Ausreichung von Wertpapieren zu begleichenden Teiles und des Zinsfußes der seinerzeit bei der Bezahlung der Abgabe in Zahlung genommenen Kriegsanleihe in vier Ausfertigungen nach Muster 14 zu beantragen.

Muster 14.

(3) Die Oberbehörde übersendet alle vier Ausfertigungen dieses Antrags an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin SW 19 mit dem Ersuchen, die Stücke unmittelbar der Hebestelle zuzustellen.

(4) Die Reichshauptbank hat aus den bei ihr für die Reichshauptkasse lagernden Beständen die entsprechenden Wertpapiere — und zwar, soweit angängig, solche mit gleichem Zinsfuß wie die seiner Zeit in Zahlung genommene Kriegsanleihe — zu entnehmen und der Hebestelle mit zwei Ausfertigungen des Antrags, auf denen der Nennwert, Zinsfuß, Zinsenlauf und der Annahmewert der Wertpapiere anzugeben ist, unmittelbar zu übersenden. Von den übrigen zwei Ausfertigungen, auf denen ebenfalls Nennwert, Zinsfuß, Zinsenlauf und Annahmewert der übersandten Wertpapiere anzugeben ist, ist eine der Oberbehörde, die andere der Reichshauptkasse zuzustellen.

(5) Die Hebestelle hat auf einer der ihr von der Reichshauptbank zugegangenen Ausfertigungen den Empfang der Wertpapiere zu bescheinigen, die Empfangsbescheinigung an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere zurückzusenden, die Wertpapiere nebst Zinsscheinen dem Empfangsberechtigten auszuhändigen und den von der Reichshauptbank berechneten Annahmewert auf den zurückzuzahlenden oder zu erstattenden Betrag anzurechnen.

(6) Der Annahmewert der bei Zurückzahlungen oder Erstattungen ausgereichten, von der Reichshauptbank bezogenen Wertpapiere ist bei den Abrechnungen mit der Reichshauptkasse als „Einnahme für ausgereichte Wertpapiere aus dem Bestande der Reichshauptkasse" abzuliefern.

(7) Die nach § 31 Abs. 5 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind nur von dem bar herauszuzahlenden Betrage zu berechnen. Die Zinsen für den durch Ausreichung von Wertpapieren erstatteten Betrag sind in dem Annahmewerte berücksichtigt.

§ 43.

Restnachweisung.

(1) Sind am 31. März 1919 beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Kriegsabgabebeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in eine Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

Muster 15.

(2) Die Restnachweisung wird nach Muster 15 geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Beträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Steuerpflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 45.

Aufbewahrung der Veranlagungsunterlagen.

Die Kriegssteuerlisten A und B, die Kriegssteuerakten der Gesellschaften und anderen juristischen Personen sowie die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch 15 Jahre aufzubewahren.

§ 46.

Prüfungsverfahren.

(1) Die Kriegssteuersollbücher, die Restnachweisungen und die Kriegssteuereinnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1919 die Sollbücher und die Einnahmebücher nebst den dazugehörigen Belegen der Oberbehörde einzureichen. Die Einreichung der Restnachweisung und der hierzu gehörigen Einnahmebücher hat alsbald nach Abwicklung der Reste zu geschehen.

§ 47.

Portofreiheit.

Postsendungen der Annahmestellen für Wertpapiere und der Reichsschuldenverwaltung in Kriegssteuerangelegenheiten (§§ 36 bis 38) sind als „Reichsdienstsache" gebühren- und abgabefrei zu befördern. Ausgenommen sind Stadtpostsendungen, d. h. Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts.

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 33.)

Kriegssteuer-Sollbuch

b .....

..... in .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

....., den ..... 19 ....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Die zu erhebende Kriegsabgabe wird zum Betrage von

..... Mark

hiermit festgesetzt.

....., den ..... 19.....

Besitzsteueramt.

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 8, 9 und 10 zu lassen.
2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.
4. Die Spalte 9 ist in zwei Jahresspalten (a, b) zu zerlegen.
5. Eine Abrundung der Einzelbeträge der Kriegsabgabe findet nicht statt.

Lfde. Nr.	Nummer der Kriegssteuerliste oder der Zugangsliste	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Betrag der zu erhebenden Kriegsabgabe	Infolge anderweiter Festsetzung oder infolge endgültiger Festsetzung gemäß § 28 Abs. 1 d. G.		Berichtigtes Soll Spalte 4+5 vermindert um Spalte 6
				Zugang	Abgang	
			Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7
			Erste Abteilung:			
			Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften,			
			Dritte Abteilung: Zugezogene Pflichtige			

Von dem Betrag in Spalte 7 sind												Bemerkungen (Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalten 5, 6, 12 und über Stundung
eingezahlt nach Spalte 5 des Einnahmebuchs					Durch Anrechnung von Zinsen für bare Vorauszahlungen noch nicht veranlagter Kriegsabgabe für die Zeit der Einzahlung bis zum 30. Juni 1917 beglichen (Spalte 12 des Einnahmebuchs)		niedergeschlagen		am 31. März 1919 rückständig geblieben				
am	Betrag		nachgewiesen						Betrag		in die Restnachweisung übernommen unter Nummer		
			im Einnahmebuche für das Jahr	Nummer									
	Mark	Pf.			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.			
8	9		10		11		12		13		14	15	16

Natürliche Personen

Kommanditgesellschaften auf Aktien usw.

und nachträgliche Veranlagungen

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 34.)

Kriegssteuereinnahmebuch

d.....

in .....

für das Rechnungsjahr 19....

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... 19....

(Name) .....

(Dienststellung).....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahresschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Schlusse des Rechnungsjahrs abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahresschluß aufgerechnet.
3. Alle Nacherhebungen gehen durch das Einnahmebuch.
4. Im Bedarfsfall können die obersten Landesbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
5. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

[2. Seite.]

Lfd. Nr.	Tag der Einzahlung	Nummer des Kriegssteuersollbuchs oder der Restnachweisung	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers	Sollbetrag, den der Einzahler ablösen will	Davon (Spalte 5) sind beglichen			
					durch Anrechnung von Bescheinigungen			durch Barzahlung (Spalte 5 abzüglich Spalten 6, 7, 8)
					der Annahmestellen für Wertpapiere über hingegebene		der Reichsschuldenverwaltung über Übertragung auf das Konto der Reichskasse	
					fünfprozentige Wertpapiere	vierundeinhalbprozentige Wertpapiere		
					Annahmewert		Annahmewert	
				Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

[3. Seite.]

An Zinsen zu fünf vom Hundert von dem bar eingezahlten Betrage (in Spalte 9)			Wirklich gezahlter Gesamtbetrag (Spalten 6, 7, 8, 9, 11 weniger Spalte 12)	Tagessumme	Bemerkungen
für Tage	treten hinzu bei Zahlungen nach dem 30. Juni 1917	gehen ab bei vor dem 1. Juli 1917 geleisteten Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Abgabe			
	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	
10	11	12	13	14	15

Besitzsteueramt .....

Hebestelle .....

Muster 9.

(Ausführungsbestimmungen § 34 Abs. 2.)

Anhang
zum Kriegssteuereinnahmebuche

(Nachweisung der zurückgezahlten Kriegsabgabenbeträge)

für das Rechnungsjahr 191.....

[2. Seite.]

Lfd. Nr.	Tag der Zurückzahlung	Die Zurückzahlung ist angewiesen durch: Bezeichnung der Behörde	Die Zurückzahlung ist angewiesen durch: Tag und Nummer der Verfügung	Der zurückzuzahlende Betrag ist vereinnahmt im Kriegssteuereinnahmebuch am Tag	am Monat	am Jahr	unter Nr.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers	Angewiesener Betrag der Zurückzahlung auf Grund rechtskräftiger Entscheidung Mark	Pf.	aus anderer Veranlassung Mark	Pf.
1	2	3		4			5	6	7		8	

[3. Seite.]

Von dem Betrag in Spalte 7 und 8 sind beglichen durch: Ausreichung von fünfprozentigen Wertpapieren (Annahmewert) Mark	Pf.	Ausreichung von vierundeinhalbprozentigen Wertpapieren (Annahmewert) Mark	Pf.	bare Herauszahlung Mark	Pf.	Es treten hinzu bei auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen für den nach Spalte 11 bar herausgezahlten Teil des Betrags in Spalte 7 fünf vom Hundert Zinsen für Tage	Mark	Pf.	Gesamtbetrag der Zurückzahlungen (Spalten 9, 10, 11, 13) Mark	Pf.	Tagessumme Mark	Pf.	Bemerkungen
9		10		11		12	13		14		15		16

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 37.)

....., den ..... 191.....

An

(Bezeichnung der Annahmestelle) .....

in .....

Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs sollen für die Entrichtung von Kriegsabgabe an Zahlungs Statt gegeben werden. Indem ich — wir — im Auftrag de..... in ..... die Stücke nebst den dazugehörigen Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen hiermit zur Verwertung für Rechnung des Reichs einreiche(n), ersuche(n) ich — wir — um Zusendung einer Bescheinigung gemäß § 38 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen an mich — uns — für ..... in ..... —.

(Name oder Firma) .....

(Stand) .....

(Wohnort, Straße und Hausnummer) .....

Verzeichnis

der für die Entrichtung von Kriegsabgabe de(s) .....
in ..... an Zahlungs Statt eingereichten Wertpapiere.

Serie	Lit.	Nr.	Gattung der Wertpapiere	Fälligkeitstag des zuerst fälligen Zinsscheins	Nennwert ℳ
—	*C*	*192 340*	*fünfprozentige Schuldverschreibung*	*1. Oktober 1917*	*10 000*
IX 1914	*B*	*85 470*	*fünfprozentige Schatzanweisung*	*2. Januar 1918*	*20 000*
IV 1916	*D*	*46 584*	*viereinhalbprozentige Schatzanweisung*	*2. Januar 1918*	*20 000*

Muster 11.

(Ausführungsbestimmungen § 37.)

An

die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuch-Angelegenheit)

Berlin SW 68
Oranienstraße 92—94.

frei!

....., den ..... 191....

Ich beantrage, meine Reichsschuldbuchforderung / von meiner Reichsschuldbuchforderung

(5%) Abt. ..... Nr. ..... über ..... ℳ

(5%) Abt. ..... Nr. ..... über ..... ℳ

in Buchstaben ..... Mark

.....

mit den laufenden Zinsen*) .....

auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe zu übertragen.

(Name oder Firma)**) .....

(Stand) .....

(Wohnort, Straße und Hausnummer) .....

*) Bei Anträgen auf Teilübertragung eines Kontos mit verschiedenen Zinsenterminen ist anzugeben, ob die Übertragung des Teilbetrags mit Januar/Juli- oder mit April/Oktober-Zinsen gewünscht wird.

**) Eine Beglaubigung der Unterschrift wird von der Reichsschuldenverwaltung nicht verlangt. Firmen haben Registerauszüge beizufügen.

Muster 12.

(Ausführungsbestimmungen § 38.)

Bescheinigung.

Für Zahlung auf geschuldete Kriegsabgabe de(s)

(Name) .....

(Firma)

(Wohnort) .....

(Sitz)

sind bei der unterzeichneten Annahmestelle für die Reichshauptkasse eingeliefert:

	im Gesamtnennwert von ℳ	Annahmewert für je 100 Mark Nennwert ℳ	Pf.	Gesamtannahmewert ℳ	Pf.
a) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs mit den am 1. Oktober 1917 und später fälligen Zinsscheinen		101	25		
b) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 2. Januar 1918 und später fälligen Zinsscheinen		100	—		
c) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 1. April 1918 und später fälligen Zinsscheinen		98	75		
d) Stücke der fünfprozentigen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 1. Juli 1918 und später fälligen Zinsscheinen		97	50		
e) Stücke der vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 2. Januar 1918 und später fälligen Zinsscheinen		96	50		
f) Stücke der vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen dieser Anleihen mit den am 1. Juli 1918 und später fälligen Zinsscheinen		94	25		
			Zusammen		

in Worten ..... Mark ..... Pf.

....., den ..... 191....

(Annahmestelle) .....

(Stempel.) (Unterschriften.)

Diese Bescheinigung ist der für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Stelle zu übergeben und gilt für den oben berechneten Betrag als bare Zahlung.

Für den Betrag von ..... ℳ ..... Pf. auf Kriegsabgabe verrechnet.

Einnahmebuch 191.... Nr.....

(Hebestelle) .....

(Unterschrift) .....

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 38.)

Bescheinigung.

Von der Schuldbuchforderung (5 %) .....

des (Name) .....
der (Firma)

(Wohnort) .....
(Sitz)

sind an Kriegsanleihen des Deutschen Reichs auf das Konto der Reichskasse für Kriegsabgabe übertragen worden:

Nennbetrag ℳ	Zinsfuß	Mit Zinsen vom	Annahmewert für je 100 ℳ ℳ	Pf.	Gesamtannahmewert ℳ	Pf.	Bemerkungen
5 000	5 v. H.	1. April 1917	101	25	5 062	50	
			Zusammen . .				

in Worten: [redacted] ℳ ..... Pf.

Berlin, den ..... ten ..... 191 .....

Die Reichsschuldenverwaltung.

(Stempel.) .....
(Unterschrift.)

Diese Bescheinigung ist der für die Erhebung der Kriegsabgabe zuständigen Stelle zu übergeben und gilt für den oben berechneten Betrag als bare Zahlung.

Für den Betrag von ..... ℳ ..... Pf. auf die Kriegsabgabe verrechnet.

Einnahmebuch 19 ..... Nr. .....

(Hebestelle) .....

(Unterschrift) .....

Muster 14.

(Vorderseite.) (Ausführungsbestimmungen § 42.)

Antrag.

Auf die unter Nr. ..... des Sollbuchs, Nr. ..... des Einnahmebuchs vereinnahmte Kriegsabgabe sind ..... ℳ herauszuzahlen, davon ..... ℳ in bar und ..... ℳ in Kriegsanleihe, soweit dies nach der Stückelung möglich ist. Bei der Bezahlung der Kriegsabgabe sind

fünfprozentige Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen im Annahmewerte von ..... ℳ ..... Pf.
viereinhalbprozentige Schatzanweisungen im Annahmewerte von ..... " ..... "
Reichsschuldbuchforderungen im Annahmewerte von ..... " ..... "

in Anrechnung genommen.

Wir beantragen, uns die zur Herauszahlung erforderlichen Wertpapiere unter Mitteilung des Annahmewerts zu überweisen.

....., den ..... ten ..... 191.....

Hebestelle.

An

(die Oberbehörde)

.....

(Unterschrift.)

zu

.....

(Rückseite.)

An das

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin SW 19

mit 3 Nebenausfertigungen und dem Ersuchen zu übersenden, die unmittelbare Überweisung der erforderlichen Wertpapiere an die umstehende Hebestelle zu veranlassen.

....., den ..... ten ..... 191.....

(Oberbehörde) .....

(Unterschrift und Stempel.)

Der vorseitig bezeichneten Hebestelle sind heute aus den für die Reichshauptkasse lagernden Beständen folgende Kriegsanleihestücke übersandt worden.

Nennwert ℳ	Bezeichnung	Zinsfuß	Mit laufenden Zinsen vom	Annahmewert für 100 ℳ ℳ	Pf.	Gesamtannahmewert ℳ	Pf.	Bemerkungen
5000	*Schuldverschreibungen*	*5 v. H.*	*1. April 1917*	*101*	*25*	*5062*	*50*	
				Zusammen . .		in Worten:		.....

Berlin, den ..... ten ..... 191.....

Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere.

.....

An (die Hebestelle) zu ..... mit dem Ersuchen um Quittung.
An (die Oberbehörde) zu ..... zur Kenntnisnahme.
An die Reichshauptkasse zu Berlin zur Kenntnisnahme.

An

das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere

in

Berlin SW 19

mit der Bescheinigung zurück, daß wir die vorstehend bezeichneten Wertpapiere im Annahmewerte von ..... Mark ..... Pf. erhalten haben.

....., den ....ten.... 191....

(Gebestelle).....

Besitzsteueramt .....

Erhebungsbezirk .....

Muster 15.

(Ausführungsbestimmungen § 43.)

Restnachweisung

de ....

..... in .....

über

die beim Abschluß des Sollbuchs am 31. März 1919 rückständig gebliebenen Kriegsabgaben.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*)*

....., den 191

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß sämtliche beim Abschluß des Sollbuchs nach Spalte 13 rückständig gebliebene Kriegsabgaben in die vorliegende Restnachweisung übertragen worden sind.

....., den ..... ten ..... 191 ....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

[Seite 2.]

Lfd. Nr.	Nummer des Soll-buchs	Nummer der Kriegs-steuerliste oder der Zugangs-liste	Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen (im Falle des Todes des Steuerpflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Am 31. März 1919 rückständige oder nach dem 31. März 1919 in Zugang gekommene Kriegsabgabe Mark	Pf.
1	2	3	4	5	
Erste Abteilung: Natürliche Personen					
Zweite Abteilung: Juristische Personen					

[Seite 3.]

Davon sind nach Spalte 5 des Einnahmebuchs eingezahlt				niedergeschlagen		Bemerkungen
am	Betrag Mark	Pf.	nachgewiesen im Einnahmebuche für das Jahr	Nummer	Betrag Mark	Pf.	Nummer des Belegs	(Stundung, Mahnung, Beitreibung usw.)
6	7		8		9		10	11
Erste Abteilung: Natürliche Personen								
Zweite Abteilung: Juristische Personen								

C.

Auszug

aus den

Preußischen Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetz und zum Kriegssteuergesetz.

Artikel 1.

I. Durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai 1914 (Gesetzsamml. S. 91) ist folgendes bestimmt: **Behörden und deren Zuständigkeit.**

1. Als die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter) werden die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen bestimmt. Sie unterstehen den Regierungen — und für die Haupt- und Residenzstadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — als Oberbehörden.
2. Gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid steht die Berufung an die Einkommensteuer-Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der §§ 44, 48 bis 54 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.
3. Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 54 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 58 Abs. 4, § 62 Abs. 4 des Besitzsteuergesetzes), die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 83), die Festsetzung von Besitzsteuerzuschlägen (§ 54 Abs. 2), die Festsetzung der von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 60), die Stundungen und die Genehmigung der Entrichtung der Steuer in Teilbeträgen (§ 71) erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen. Gegen deren Entscheidungen steht dem Beitragspflichtigen innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission offen.
4. Insoweit sonst nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes die Regierungen und für die Haupt- und Residenzstadt Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zur Mitwirkung berufen sind, haben diese Behörden auch die gleichartigen Entscheidungen hinsichtlich der Besitzsteuer zu treffen.
5. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der veranlagten Steuerbeträge sowie deren Abführung an die zuständigen Staatskassen zu bewirken.

II. Oberbehörden im Sinne der Bund-A sind außer den Königlichen Regierungen, für Berlin der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, gegebenenfalls die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen.

Artikel 2.

(1) Nach § 25 des Kriegssteuergesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer entsprechend für die Veranlagung der Kriegssteuer.

Ebenso finden nach § 2 der Kriegssteuerausführungsbestimmungen des Bundesrats für die Veranlagung und Erhebung der Kriegssteuer die Besitzsteuerausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Kriegssteuergesetz und den Kriegssteuerausführungsbestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die nachstehenden Vorschriften beschränken sich darauf, die erstmalige Veranlagung der Besitzsteuer und ihre Erhebung sowie die gleichzeitig stattfindende Kriegssteuerveranlagung und Erhebung gemeinsam zu regeln.

Artikel 15.

Sollbuch.

(1) Die Sollbücher sind rechtzeitig vorzubereiten. Sie müssen alsbald nach erfolgter Veranlagung und bei Beginn der Zustellung der Steuerbescheide den Gemeindebehörden bezw. Hebestellen wegen der Buchung der eingezahlten Beträge, sowie wegen der Überweisung verzogener Steuerpflichtiger zur Verfügung gestellt werden.

(2) Alle Mitteilungen der Veranlagungsbehörde an die Hebestelle über Änderungen der zu erhebenden Steuerbeträge im Rechtsmittelverfahren, über Berichtigungen von Amts wegen, über Ermäßigungen, Niederschlagungen, Erstattungen usw. sind ebenso wie die Sollbücherauszüge über die zugezogenen Pflichtigen von der Hebestelle als Belege zum Sollbuch (der Restnachweisung) nach Nummern geordnet und geheftet sorgfältig aufzubewahren.

(3) Die Bescheinigung über die Blatt- oder Seitenzahl auf den Sollbüchern ist von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu erteilen.

Artikel 16.

Kreisnachweisung.

(1) Nachdem Spalte 4 der Sollbücher aufgerechnet und abgeschlossen ist, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission für jeden Kreiskassenbezirk je eine Nachweisung des Sollaufkommens an Besitzsteuer und an Kriegssteuer und übersendet sie der Kreiskasse. Die Kreiskasse übernimmt den in Spalte 3 aufgeführten Betrag nachrichtlich in die Spalte 1 der Manuale über die Besitzsteuer und die Kriegssteuer. Die Nachweisungen sind bei der Kreiskasse aufzubewahren und haben später in der im Artikel 22 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise Verwendung zu finden.

(2) Gleichzeitig mit Absendung der Kreisnachweisungen ist der Regierung in je einer Summe anzuzeigen, welche Beträge an Besitzsteuer und an Kriegssteuer für die einzelnen Bezirke festgesetzt sind.

Artikel 19.

Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe, Ablieferung der erhobenen Beträge, Führung der Kassenbücher.

(1) Sobald im Rechnungsjahr 1916 Zahlungen auf die Kriegssteuer angeboten werden, ist von der Hebestelle ein Kriegssteuer-Einnahmebuch (§§ 34, 35 K.St.BundA) anzulegen.

Die Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Einnahmebücher für die folgenden Jahre sind rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahrs einzurichten.

(2) Mit anderen Einnahmebüchern (Journalen) der Hebestelle dürfen sie nicht verbunden werden. Sie sind nach Abschluß der Sollbücher zusammen mit diesen an die Veranlagungsbehörde abzuliefern.

In einer einzufügenden Unterspalte kann ein Hinweis auf die erfolgte Übertragung der Tagessumme aus dem Einnahmebuch in das Haupteinnahmebuch (Journal) der Hebestelle aufgenommen werden.

(3) Die Bescheinigung über die Blatt- oder Seitenzahl ist vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand zu erteilen. Nimmt dieser selbst die Geschäfte des Erhebers wahr, so hat der gesetzliche Vertreter die Bescheinigung zu erteilen.

(4) Jede Einzahlung ist sofort, und zwar noch in Gegenwart des Einzahlenden in das Einnahmebuch einzutragen.

(5) Die Quittungsleistung der Hebestelle kann auf dem Steuerzettel oder dem Veranlagungsbescheid erfolgen.

(6) Gehen bei einer Hebestelle, die nur von einem Beamten verwaltet wird, Vorauszahlungen (§ 40 K.St.Bund-A) ein, so ist dem Einzahler eine vorläufige Bescheinigung zu erteilen und der

Betrag alsbald an die Kreiskasse abzuliefern. Der Rentmeister der Kreiskasse erteilt sodann unter Gegenzeichnung des Kassenrevisors die vorgeschriebene Quittung und übersendet sie portofrei dem Einzahler.

Artikel 20.

Erhebung und Ablieferung der Steuerbeträge.

(1) Die Besitzsteuer ist in Halbjahrsteilen zu entrichten. Sie wird mit je einem Sechstel des veranlagten Steuersatzes am 10. Juli und 10. Januar der in den Erhebungszeitraum fallenden Rechnungsjahre fällig (§§ 24, 70 Bes.St.Ges.).

Jahresbeträge unter 10 ℳ (§ 70 Abs. 2) sind im Juli-termin zu entrichten.

(2) Die Fälligkeit der Kriegssteuer richtet sich nach den Vorschriften im § 31 K.St.Ges.

(3) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission setzt die Hebestelle davon in Kenntnis, wenn die Zustellung der Steuerbescheide in der Hauptsache beendet ist.

Die Hebestelle hat für den rechtzeitigen Eingang der ihr durch das Sollbuch oder im Wege der Zugangstellung zur Einziehung überwiesenen Beträge Sorge zu tragen.

Ist die Frist zur Entrichtung eines Besitzsteuer- oder Kriegssteuer-Teilbetrags abgelaufen, ohne daß Zahlung erfolgt ist, so hat die Hebestelle den Pflichtigen mit dreitägiger Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten (vgl. Artikel 90 Nr. 3 der Einf.-Anw.).

(4) Die eingezahlten Beträge sind täglich aus dem Einnahmebuch in das Sollbuch zu übertragen. Die durch Abrundung der Einzelbeträge (§ 70 Abs. 4 Bes.St.Ges.) gegen das Soll erwachsenden Mehrbeträge sind außer in Spalte 9 auch in Spalte 5 des Besitzsteuer-Sollbuchs nachzuweisen.

Ebenso sind die gemäß § 31 Abs. 3 K.St.Ges. vereinnahmten Zinsen nicht nur in Spalte 9, sondern auch in Spalte 5 des Kriegssteuer-Sollbuchs nachzuweisen.

(5) Am Schluß eines jeden Rechnungsjahrs prüft der Gemeindevorstand, ob Sollbuch und Einnahmebuch übereinstimmen, und bescheinigt nach Beseitigung etwaiger Anstände diese Übereinstimmung unter dem Abschlusse des Einnahmebuchs. In gleicher Weise hat in den späteren Jahren die Vergleichung der Restnachweisung (§ 72 Bes.St., § 43 K.St.Bund-A) mit dem Einnahmebuche zu erfolgen. Auch in diesem Falle ist die Übereinstimmung von dem Gemeindevorstande zu bescheinigen.

(6) Die zur Erhebung gekommenen Beträge hat der Erheber allmonatlich zu den von der Regierung anzuordnenden Terminen mit einem Lieferzettel nach Muster E in doppelter Ausfertigung unter Einbehaltung der vorläufig zu berechnenden Erhebungskosten (Art. 23 Z. 2) an die Kreiskasse abzuliefern. Im Bedarfsfalle sind dem Lieferzettel noch weitere Spalten hinzuzufügen. Die Ablieferungstermine sind so anzuberaumen, daß die eingegangenen Beträge möglichst noch im gleichen Monat von der Kreiskasse zur Ablieferung an die Regierungshauptkasse gebracht werden können. Muster E.

Artikel 21.

(1) Die Ablieferungen an die Kreiskasse sind von der Hebestelle am Schlusse der Einnahmebücher unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen und mit den von der Kreiskasse quittierten Lieferzetteln zu belegen.

(2) Für den Nachweis zurückgezahlter Kriegssteuerbeträge gelten die Vorschriften in den §§ 33 Z. 3, 34 Z. 2 und 42 K.St.Bund-A.

(3) Erstattungen von Besitzsteuerbeträgen sind, solange die Sollbücher bezw. Restnachweisungen nicht abgeschlossen sind, in diesen und in den Einnahmebüchern mit roter Tinte abzusetzen und durch die Anweisung der die Erstattung anordnenden Behörde sowie durch die Quittung des Empfangsberechtigten zu belegen. Kann die Hebestelle die erstatteten Beträge nicht oder nur teilweise aus eingegangenen Steuern decken, so beantragt sie unter Vorlage entsprechend ausgefüllter Lieferzettel die Rückvergütung der verauslagten Beträge.

(4) Sind Sollbuch und Restnachweisung bereits abgeschlossen (Artikel 25), so ist die Erstattung durch die Kreiskasse zu bewirken. Diese setzt den erstatteten Betrag in ihren Büchern

mit roter Tinte ab und stellt ihn in der Abrechnung mit der Regierungshauptkasse ebenfalls mit roter Tinte dar.

(5) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission weist die erstatteten Beträge in der Abgangsliste nach (vgl. auch Artikel 18 Z. 5ff.).

Artikel 22.

(2) Bis Mitte des Monats April jeden Jahres zeigt die Kreiskasse dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Benutzung der entsprechend vorgerichteten Nachweisungen der zu erhebenden Besitzsteuer und Kriegssteuer an, welche Beträge von den Hebestellen zur Ablieferung gekommen sind.

(3) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft auf Grund der über die bewilligten Stundungen zu führenden Kontrolle und der Listen über die vorgekommenen Zu- und Abgänge, ob die Höhe der verbliebenen Reste zu Bedenken Anlaß gibt, zieht erforderlichenfalls von den Hebestellen Nachweisungen und Unterlagen über die einzelnen Restbeträge ein und veranlaßt wegen der Einziehung der nicht gerechtfertigten Reste das Weitere.

Artikel 23.

(2) Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zu gewährende Entschädigung, über deren Höhe besondere Bestimmung ergeht, setzt die Regierung auf Grund der von den Kreiskassen zugleich mit der Ablieferung für den Monat März vorzulegenden Nachweisungen der von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken erhobenen und der erstatteten Beträge Anfang April jeden Jahres fest und veranlaßt die Verausgabung und Verrechnung bei den neu einzustellenden Titeln 18 bzw. 18a des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern.

(3) Die im Laufe des Jahres durch Abrundung usw. entstandenen Unterschiede sind nach Möglichkeit bei der Ablieferung für den Monat März auszugleichen, damit ein späterer Ausgleich vermieden wird.

Artikel 24.

Überweisung bei Verlegung des Wohnsitzes.

I. Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz in den Veranlagungsbezirk eines anderen Bundesstaats, so erfolgt die Überweisung der noch nicht gezahlten Besitzsteuer und Kriegssteuer nach Anleitung des § 65 Bes.St.Bund-A.

Die den Auszügen aus den Steuerlisten und den Sollbüchern beizufügenden Verhandlungen (Akten) sollen nur solche Schriftstücke enthalten, die auf die Veranlagung dieser Steuern Bezug haben. In besonderen Fällen sind Auszüge aus den zurückbleibenden Schriftstücken mitzuteilen.

II. Bei Umzügen innerhalb Preußens tritt folgendes Verfahren ein.

1. Die Behörde des Abzugsorts fügt der dem Gemeinde-(Guts-) Vorstande des neuen Wohnorts wegen der Übernahme der Staatssteuern zu übersendenden Mitteilung (Muster XXVa zu Art. 83 Eink.-Anw.) Auszüge aus den Sollbüchern in je zweifacher Ausfertigung nach Muster G bei. Die Behörde des neuen Wohnorts übernimmt daraufhin den Steuerpflichtigen in die dritte Abteilung ihrer Sollbücher, bescheinigt auf je einer Ausfertigung unter Angabe der Nummern der Sollbücher die Übernahme und sendet sie zugleich mit dem Abgangsbeleg über die Staatssteuer der Behörde des Abzugsorts zurück. Letztere legt die so bescheinigten Auszüge zugleich mit der Staatssteuer-Abgangsliste dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission vor, welcher den Abgang in seine nach Muster H zu führenden Abgangslisten aufnimmt, ihn in den Steuer- oder Zugangslisten vermerkt und dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts unter Übersendung von Auszügen aus der Besitzsteuerliste, der Kriegssteuerliste (Zugangsliste) und der den Beitragspflichtigen betreffenden Verhandlungen sowie unter Angabe der Nummern der Sollbücher der neuen Hebestelle die noch nicht erhobenen Abgabebeträge überweist. Die bescheinigten Auszüge aus den Sollbüchern sind nach erfolgter Überweisung der Hebestelle des Abzugsorts zurückzugeben, bei der sie als Belege zu den Sollbüchern aufzubewahren sind.

Muster G.

2. Die Behörde des neuen Wohnorts legt gleichzeitig mit der Staatssteuer-Zugangsliste dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission die zweiten Ausfertigungen aus den Sollbüchern des Abzugsorts vor. Der Vorsitzende nimmt den Zugang in seine Zugangslisten auf, versieht die Auszüge aus den Sollbüchern mit den Nummern der Zugangslisten und gibt sie der Hebestelle zurück, welche sie als Belege zu ihren Sollbüchern aufzubewahren hat.
3. Auf Grund der ihm zugehenden Auszüge aus den Besitzsteuer- und Kriegssteuerlisten hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Zugangstellung der Steuerbeträge zu überwachen. Bei der Prüfung der Staatssteuer-Zu- und -Abgangslisten hat er ferner sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Zugänge und Abgänge an Besitzsteuer und Kriegssteuer gewahrt sind, und gegebenenfalls dieserhalb sofort das Notwendige zu veranlassen.

   Hinsichtlich der neu in die Staatssteuerpflicht eintretenden Personen hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob eine Nachveranlagung zur Besitzsteuer und Kriegssteuer stattzufinden hat.
4. Sofern es die örtlichen Verhältnisse bedingen, kann die Regierung anordnen, daß die bescheinigten Auszüge aus den Sollbüchern dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nicht einzeln, sondern mit einer möglichst einfach zu gestaltenden Zusammenstellung vorgelegt werden.

Artikel 25.

Zu- und Abgangslisten.

(1) Alle nach der Aufrechnung der Steuerlisten und der Sollbücher (§ 60 Z. 2 Bes.-St. § 33 Z. 3 R.St.-Bund-A.) vorkommenden Zu- oder Abgänge sind in besonderen Zu- und Abgangslisten nachzuweisen, die gemeindeweise anzulegen sind.

(2) Die Zugangslisten sind nach Anleitung der Muster zur Besitzsteuer- bezw. Kriegssteuerliste A zu führen. Hinter der Spalte 17 des Musters sind die nachfolgenden Spalten zuzufügen:

a) Ursache des Zugangs.
b) Der Betrag ist der Hebestelle zur Einziehung überwiesen bzw. von dieser als Zugang nachgewiesen am:
c) Nummer der dritten Abteilung des Sollbuchs.
d) Datum der Mitteilung von der Übernahme des Zugangs an die Veranlagungsbehörde des anderen Bundesstaats.
e) Nummer des Belegs (Auszug aus der Steuerliste usw.).

(3) Erfolgt die Aufnahme in die Zugangsliste auf Grund der Vorschrift im § 73 Satz 1 des Besitzsteuergesetzes bezw. § 25 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes, so ist von dem Beitragspflichtigen zunächst eine Vermögenserklärung zu erfordern und im übrigen nach Anleitung der Artikel 9 ff. zu verfahren.

(4) Bei Zugängen schon veranlagter Steuerpflichtiger bedarf es der Ausfüllung der Spalten 3 bis 15 der Besitzsteuerzugangsliste nicht. Der die betreffenden Angaben enthaltende Auszug aus der Besitzsteuerliste des Abzugsorts wird Beleg zu der Zugangsliste.

(5) Ist ein Teil der Steuer bereits entrichtet, so ist in Spalte 16 nur der Betrag nachzuweisen, den der Pflichtige noch zu entrichten hat. In Spalte „Bemerkungen" ist die Höhe des bereits entrichteten Betrags nachrichtlich zu vermerken.

(6) Die durch Abrundung erwachsenden Mehreinnahmebeträge § 70 Abs. 4 Bes.St.Ges. Artikel 20 Z. 4) sind am Jahresschluß in einer Summe in die Zugangsliste aufzunehmen.

(7) Die vereinnahmten Zinsen (§ 31 Abs. 3 R.St.Ges.) sind am Jahresschluß in einer besonderen Liste zusammenzustellen, die vom Gemeindevorstand auf ihre Richtigkeit zu bescheinigen und vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission festzusetzen ist. Die Schlußsumme ist in die Zugangsliste zu übernehmen, die Liste mit den Belegen zur Zugangsliste aufzubewahren.

(8) Die Abgangsliste ist nach dem Muster H zu führen.

(9) Soweit sich die Aufnahme weiterer Spalten in die Zu- und Abgangslisten notwendig erweist, kann solches von der Regierung angeordnet werden.

(10) Die Belege zu den Zu- und Abgangslisten (überwiesene Auszüge aus Steuerlisten anderer Bezirke, Mitteilungen von der erfolgten Übernahme der Steuern, Verfügungen der Regierung wegen Erstattung, Niederschlagung, Nacherhebung, Verhandlungen über die Unbeitreiblichkeit von Steuern usw.) sind, nach der Nummer geordnet, geheftet bei den Zu- und Abgangslisten aufzubewahren.

(11) Die Zu- und Abgangslisten sind vierteljährlich abzuschließen. Auf Grund des Abschlusses der Abgangslisten ist die Absetzung des in Abgang gekommenen Betrags in Spalte 16 der Steuerliste in einer Summe vorzunehmen (§ 65 Bes.St.Bund-A). Nach dem Abschlusse der Listen ist der Regierung der Betrag der für das betreffende Vierteljahr festgesetzten Zugänge und der Abgänge, nach Kreiskassenbezirken getrennt, in je einer Summe anzuzeigen.

(12) Zugleich mit dem Abschlusse der Sollbücher sind die Zu- und Abgangslisten vollständig abzuschließen. Wegen der dann noch vorkommenden Zu- und Abgänge und der durch die Restnachweisung zu verfolgenden Beträge sind Rest-Zu- und -Abgangslisten zu führen.

Artikel 26.

Restnachweisung.

(1) Die nach den Vorschriften im § 60 Bes.St.Bund-A und § 33 K.St.Bund-A am 31. März 1921 bezw. am 31. März 1919 vollständig abzuschließenden Sollbücher und Einnahmebücher sind nebst den zugehörigen Belegen mit den aufgestellten Restnachweisungen bis zum 15. April 1921 bezw. 15. April 1919 dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission vorzulegen, welcher nach Prüfung den Abschluß in den Sollbüchern bescheinigt, auch die vorgeschriebene Bescheinigung auf dem Titelblatt der Restnachweisungen erteilt und letztere alsbald der Hebestelle zurückgibt.

(2) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission teilt sodann der Kreiskasse die in die Restnachweisungen der einzelnen Hebestellen übernommenen Beträge unter Benutzung der Nachweisung Muster I) (Artikel 16) mit und läßt sich in angemessenen Zwischenräumen bis zur gänzlichen Abwicklung der Reste die von den Gemeinden abgelieferten Beträge nachweisen.

(3) Sobald sämtliche in den Restnachweisungen verzeichneten Steuern zur Einziehung gelangt sind, sind sie abzuschließen und nebst den zugehörigen Belegen und Einnahmebüchern dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Artikel 29.

Nachlaßverzeichnisse.

(1) Die Standesämter und die Gerichte haben die gemäß § 61 des Besitzungssteuergesetzes zu machenden Mitteilungen an die Gemeindebehörden (Magistrat, Gemeinde-, Gutsvorstand) des Wohnorts des Verstorbenen zu richten.

(2) Der Gemeinde-(Guts-)vorstand verwertet diese Mitteilungen bei Aufstellung der von ihm gemäß Artikel 83 Ziffer 6 und 7, Artikel 87 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz bezw. dem Erlasse vom 22. März 1913 — II. 1448 — dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichenden Abgangslisten.

Mit Rücksicht auf die Fristbestimmung im § 62 des Besitzsteuergesetzes hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlage der Abgangslisten rechtzeitig erfolgt.

(3) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Abgangslisten darauf, ob bei den wegen Todesfalls in Abgang gestellten Steuerpflichtigen Anlaß zur Einforderung eines Nachlaßverzeichnisses vorliegt. Von der Befugnis zur Einforderung des Nachlaßverzeichnisses hat er nach pflichtmäßigem Ermessen da Gebrauch zu machen, wo dies nach den Umständen des Falls geboten ist. Unnötige Belästigungen der Steuerpflichtigen sind zu vermeiden.

(4) Für die Einforderung des Nachlaßverzeichnisses werden in der Regel nur solche Fälle in Frage kommen, wo der Nachlaß auf Ehegatten oder Kinder des Verstorbenen übergegangen ist, da gemäß § 62 Absatz 3 des Besitzsteuergesetzes die Pflicht zur Einreichung eines Verzeichnisses nicht besteht, wenn auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine den gesamten Nachlaß umfassende Erbschaftssteuererklärung zu erstatten ist.

Bei den Anordnungen, betreffend die Mitteilung der Akten der Erbschaftssteuerämter an die Veranlagungsbehörden, behält es auch fernerhin sein Bewenden.

(5) Zuständig für die Einforderung des Nachlaßverzeichnisses ist das Besitzsteueramt, in dessen Bezirk der Erblasser steuerpflichtig war.

Artikel 30.

Prüfung des Veranlagungs- und Einziehungsverfahrens.

(1) Der Vorsitzende der Berufungskommission hat bei der ihm obliegenden Überwachung der Amtstätigkeit der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen auf dem Gebiete der Staatssteuerveranlagung sich auch der Prüfung der Veranlagungen zur Besitzsteuer und zur Kriegsabgabe zu unterziehen und gegebenenfalls für die Nachveranlagung solcher Steuern Sorge zu tragen, deren Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist (§ 73 Bes.St.Ges., § 33 Z. 3 K.St.Bund-A).

Er ist befugt, die dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in diesen Vorschriften zugewiesenen Obliegenheiten für einzelne Bezirke oder einzelne Personen oder Gesellschaften ganz oder teilweise selbst zu übernehmen.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1918 fordert die Regierung von den Veranlagungsbehörden und den Hebestellen alle über die Kriegssteuer geführten Bücher, Listen und Nachweisungen nebst allen Belegen ein und unterwirft sie einer Nachprüfung. In gleicher Weise ist hinsichtlich der Besitzsteuer nach Ablauf des auf den Erhebungszeitraum folgenden Rechnungsjahrs zu verfahren. Über die auf Grund dieser Prüfung anzuordnenden Nacherhebungen hat sie eine besondere Kontrolle zu führen und den Eingang sowie die Ablieferung der festgesetzten Beträge zu überwachen.

(3) Die Rest-Zu- und -Abgangslisten, die Restnachweisungen und zugehörigen Einnahmebücher sowie alle dazugehörigen Belege sind der Regierung zum Zwecke der Nachprüfung einzureichen, sobald für eine einzelne Hebestelle die Reste abgewickelt sind.

(4) Die Besitzsteuerlisten, die Kriegssteuerlisten und die Zugangslisten nebst den zugehörigen Belegen sind nach stattgehabter Prüfung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurückzugeben und bei diesem aufzubewahren.

Artikel 31.

Verwaltungsstrafverfahren.

(1) Im Verwaltungsstrafverfahren, welches nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 237) zu handhaben ist, entscheiden in den Fällen der § 54 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 58 Abs. 4, § 62 Abs. 4 des Besitzsteuergesetzes an Stelle der Hauptzollämter die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen und im Beschwerdeverfahren die Vorsitzenden der Berufungskommissionen, in allen übrigen Fällen die Königlichen Regierungen. Der Erlaß vom 17. März 1914 — II. 3445 —, betreffend das Strafverfahren in Wehrbeitragsangelegenheiten, hat sinngemäße Anwendung zu finden.

(2) Die Erhebung, Kontrolle und Verrechnung der festzusetzenden Strafen und Kosten hat nach Anleitung der Anweisung vom 16. März 1895 und der Verfügung vom 2. April 1904 — II. 59 — (bei Titel 8 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern) zu erfolgen. Den Regierungen bleibt es überlassen, ihrerseits zu bestimmen, inwieweit die Mitteilung der von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgesetzten Strafen an die Kreiskasse und die Anzeigen an die Regierung (§§ 4, 7 der Anweisung vom 16. März 1895) in jedem einzelnen Falle oder in periodischen Nachweisungen zu erfolgen hat. Im letzteren Falle bedarf es der Aufnahme der Strafverfügungen in die Kontrolle der Regierung (§ 4 letzter Satz a. a. O.) vor der Absendung an den Bestraften nicht.

Artikel 32.

Kosten, Formulare.

(1) Soweit die Kosten im Ermittelungs- und Rechtsmittelverfahren der Staatskasse zur Last fallen, sind sie bei Titel 26 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern zu verausgaben und unter einem besonderen Abschnitt (Nr. 6) zu verrechnen.

(2) Die Formulare für die von den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen aufzustellenden Listen und Nachweisungen, für die öffentliche Bekanntmachung, die Aufforderungen und Bescheide, für die Zu- und Abgangslisten und die Auszüge aus den Steuerlisten (§ 65 Bes.-

St.Bund-A) sind auf Kosten der Staatskasse zu beschaffen, ebenso die Formulare für das bei der Kreiskasse zu führende Manual Muster F. Soweit einzelne Formulare von einer bestimmten Druckerei zu beziehen sind, ergehen dieserhalb besondere Vorschriften.

In allen Fällen, wo es tunlich und nichts anderes bestimmt ist, sind die Formulare so herzurichten, daß sie — gegebenenfalls nach Streichung einzelner Worte oder Absätze — sowohl hinsichtlich der Besitzsteuer als auch der Kriegssteuer Anwendung finden können.

Die Kosten für die Beschaffung der Formulare sind bei Titel 19 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern unter einem besonderen Abschnitt (Nr. 3) zu verrechnen.

(3) Die Kosten für die anläßlich der Erhebung und Ablieferung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer einschließlich des Überweisungs- und Beitreibungsverfahrens von den Hebestellen benötigten Formulare fallen den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last.

Diejenigen Stadtgemeinden, die für die Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer eine besondere Entschädigung erhalten, haben auch alle übrigen Formulare, einschließlich der Steuererklärungen, auf ihre Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Der Finanzminister.

Lentze.

Gemeinde- (Guts-) Bezirk .....

Muster E.
(Artikel 20.)

Lieferzettel

über abgelieferte Reichssteuern

für den Monat ..... 19.....

Bezeichnung der Einnahme	Vereinnahmter (zurückerstatteter) Betrag M	Pf	Davon ab Erhebungskosten M	Pf	Abzuliefernder (zurückverlangter) Betrag M	Pf
1. Besitzsteuer						
a) aus dem laufenden Erhebungszeitraum.						
Vereinnahmte Beträge						
ab erstattete "						
Summe 1a . . .						
b) aus der Vorzeit (Erhebungszeitraum 19 . . ./19 . . .).						
Vereinnahmte Beträge						
ab erstattete "						
Summe 1b . . .						
2. Kriegssteuer.						
Vereinnahmte Beträge						
ab erstattete "						
Summe 2 . . .						
Es werden mithin abgeliefert / zurückverlangt						
davon a) in bar						
b) " Bescheinigungen der Annahmestellen von Wertpapieren						
c) " " " Reichsschuldenverwaltung						
zusammen . . .						

buchstäblich .....

....., den .....

Der Gemeindeerheber (Gutsvorstand).
(Unterschrift.)

Betrag erhalten.

....., den .....

Königliche Kreiskasse.
(Unterschrift.)

Einn.-J. Nr.....

Veranlagungsbezirk *Landkreis Neustadt.* **Muster G.**

(Artikel 24.)

Gemeinde (Gutsbezirk) *Mühldorf.*

Besitzsteuer= / Kriegssteuer= { Zugangs- / Abgangs- } Beleg Nr. *12.*

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand in *Oberhof* wird um Übernahme der Besitzsteuer *und* — Kriegssteuer — des am *25. Oktober 1917* nach *Oberhof,* Kreis *Halle,* verzogenen *Gutsbesitzers Ferdinand Meyer* ergebenst ersucht. Ein Auszug aus den Sollbüchern befindet sich umstehend.

Mühldorf, den *1. November* 1917.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

Der vorgenannte *Ferdinand Meyer* ist in

das Besitzsteuersollbuch unter Abteilung 3 Nr. *5* mit *50 M — Pf.*

„ Kriegssteuersollbuch „ „ 3 „ *3* „ *135* „ *33* „

aufgenommen worden.

Oberhof, den *3. November* 1917.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

Gefrenst.

[2. Seite.]

Bisherige Soll-Buch-Nr.	Nr. der Steuerliste (Zugangsliste)	Name, Vorname, Stand, Wohnort	Veranlagter Steuerbetrag ℳ	Angabe der Teilbeträge ℳ	Infolge anderweiter Festsetzung, Aufrundung, Zinsenberechnung: Zugang ℳ	Infolge anderweiter Festsetzung, Aufrundung, Zinsenberechnung: Abgang ℳ	Mithin blieben zu entrichten ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
Besitzsteuer				A. Besitzsteuer.			
6	*19*	*Meyer, Ferdinand, Gutsbesitzer, Lindenhof*	*120*	*halbj. 20*	—	*im Rechtsmittelverfahren 30*	*90*
Kriegssteuer				B. Kriegssteuer.			
5	*16*		*200*	*66,66⅔*	—	—	*200*

[3. Seite.]

Davon sind entrichtet: am	durch Einzahlung und Anrechnung von Vorauszahlungen ℳ	₰	durch Anrechnung von Zinsen für Vorauszahlungen ℳ	₰	Niedergeschlagen wegen Unbeitreiblichkeit ℳ	₰	Es sind noch einzuziehen ℳ	₰	Bemerkungen (Angaben über Stundung, Sicherheitsleistung usw.)
9	10		11		12		13		14
	A. Besitzsteuer.								
1. Juli 1917	*40*	—	—	—	—	—	*50*	—	
	B. Kriegssteuer.								
1. Juli 1917	*66*	*67*	—	—	—	—	*133*	*33*	

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 4. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 27. Januar. 1917

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 7—10 d. R.-G.-Bl., S. 31. — Inhalt der Nr. 3 d. Pr G.-S., S. 31. — Vereinbarung zwischen Preußen u. Coburg zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, S. 32. — Änderung der Postordnung, S. 32/33. — Verbot des Betretens von Schemmen usw. mit Licht usw., S. 33. — Aufnahme neuer Chausseen in das Verzeichnis der Kunststraßen, S. 33. — Namensänderung, S. 33. — Lotterie des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 33. — Veränderungen im Personalbestande der Berufsgenossenschaften, S. 33. — Durchschnittspreise für Furage, S. 31. — Anerkennung für Lebensrettung, S. 34. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 34. — Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters, S. 34. — Handel mit Lebens- u. Futtermitteln, S. 34/35. — Übernahme der Haftung für Transportschäden usw. seitens der Prov.-Fleischstelle für Schlesien, S. 35. — Lehrgänge für Obst- u. Gemüsebau in Proskau, S. 35. — Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe, S. 35. — Beitritt zum Giroverbande, S. 35/36. — Personalnachrichten, S. 36. — Hierzu eine Beilage: Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

52. Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5656 eine Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 11. Januar 1917, unter

Nr. 5657 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko, vom 12. Januar 1917, und unter

Nr. 5658 eine Verordnung über Gebühren für Sachverständige in Rayonangelegenheiten, vom 11. Januar 1917.

53. Die Nummer 8 und 9 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 8 unter

Nr. 5659 eine Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr, vom 16. Januar 1917, und unter

Nr. 5660 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) über die Regelung der Einfuhr, vom 16. Januar 1917.

Nummer 9 unter

Nr. 5661 eine Bekanntmachung über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde, vom 14. Januar 1917, und unter

Nr. 5662 eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917, vom 14. Januar 1917.

54. Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5663 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 12. Januar 1917, unter

Nr. 5664 eine Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 17. Januar 1917, und unter

Nr. 5665 eine Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland, vom 17. Januar 1917.

55. Die Nummer 3 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 555 eine Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913, vom 8. Januar 1917, unter

Nr. 11 556 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags, vom 8. Januar 1917, und unter

Nr. 11 557 eine Bekanntmachung des Justizministers, betreffend einen Bezirk, für den während des Kalenderjahrs 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 12. Januar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

56. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Coburg haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Coburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Coburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 28. November 1916.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Coburg, den 4. Januar 1917.
Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.

57. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 7. Januar 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist,
am 30. April 1917;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fällige Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrages Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag

ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1917.

Der Reichskanzler.

58. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, die zur Aufbewahrung von Vorräten an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Warenvorräten dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht oder mit brennender Zigarre, Zigarette oder Tabakspfeife zu betreten.

Ferner ist verboten, sich Strohdiemen oder sonstigen freigelagerten Vorräten an leicht entzündbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Früchten auf dem Felde mit unverwahrtem Feuer oder Licht oder mit brennender Zigarre, Zigarette oder Tabakspfeife zu nähern.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 4. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 8. Januar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 10. Januar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

59. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Chaussee des Kreises Breslau von Oltaschin nach Rothsürben, welche als Weg I. Ordnung ausgebaut worden ist, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. staatlich als Kunststraße anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Breslau für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Breslau, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden ist.

Breslau, den 15. Januar 1917.

Der Oberpräsident.

60. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Chaussee des Kreises Schweidnitz: Jngramsdorf—Klein Merzdorf—Striegauer Kreisgrenze, welche als Weg I. Ordnung ausgebaut worden ist, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. staatlich als Kunststraße anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Breslau für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Breslau, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden ist.

Breslau, den 15. Januar 1917.

Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

61. Dem Techniker Wilhelm Schöps, seiner Ehefrau Elisabeth Schöps geb. Pohl und seinen Kindern Rudolf und Käthe Schöps zu Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schöpach zu führen.

Breslau, den 14. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

62. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 7. Dezember 1916 dem Zentral-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine vierte Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet in der Zeit vom 16. bis 20. April 1917 in Berlin statt.

Breslau, den 16. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

63. Nachstehend werden die im Personalbestande der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen mitgeteilt:

Schlesische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, Sektion I Breslau.

Der technische Aufsichtsbeamte unserer Sektion I, Jngenieur Ernst Schindler in Breslau ist zum Heeresdienst eingezogen. Als sein Vertreter ist der beeidigte Sachverständige für Maschinenbau für die Gerichte des Landgerichtsbezirks Breslau, Jngenieur Karl Grottke in Breslau, Holteistraße 41, für den die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Posen und Bromberg umfassenden Bezirk der Sektion I bestellt worden.

Breslau, den 16. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

64. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Dezember 1916.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Pf	Heu für je 100 Kilogramm	M	Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	M	Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	28	—	lose	8	25	Langstroh	5	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
			—	—				Preßstroh	4	70	
					gebund.	8	75	Krummstroh	4	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—		8	60		6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—		8	—		5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—		8	—		4	60	Langstroh
									3	75	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—		—	—		—	—	Nicht gehandelt
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—		8	30		5	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—		9	—		5	50	Krumm- und Preßstroh

Breslau, den 17. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

65. Der Tischlermeister und Fabrikbesitzer Karl Pohlenz in Breslau hat am 24. Juli 1916 den Kino-Vorführer Karl Jordan hierselbst vor der Gefahr des Ertrinkens in der Oder gerettet.

Ich bringe diese von Entschlossenheit und Opferfreudigkeit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 17. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

66. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129) aus Mai 1915 und November 1915 bis Februar 1916 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise Breslau Stadt, Breslau Land, Frankenstein, Guhrau, Habelschwerdt, Neumarkt, Oels, Reichenbach, Striegau und Trebnitz. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen usw. zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Januar 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 20. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

67. Der Herr Minister des Innern und der Herr Finanzminister haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters in der Zeit vom 9. bis 11. Mai 1917 stattfindet.

Mit dem Losevertrieb darf in Preußen von Mitte Januar ab begonnen werden.

Breslau, den 20. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

68. Auf Grund der §§ 12 Ziffer 1 und 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) / 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 673) und der Ausführungsanweisung vom 19. Juli 1916 ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau an:

§ 1.

Personen, denen auf Grund des § 1 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 581) eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln erteilt worden ist, sind für die Zeit der Ausübung des zugelassenen Betriebes verpflichtet, auf ihren Geschäftspapieren einschließlich der Briefumhüllungen durch roten Aufdruck oder roten Stempel die Nummer und das Datum ihrer Zulassung zum Handel sowie die Zulassungsstelle zu vermerken.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 21. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

69. Übernahme der Haftung für Transportschäden und Gewährsmängel seitens der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien (Abt. B.: Viehhandelsverband).

§ 1.

Die Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien (Abt. B.: Viehhandelsverband) übernimmt ab 2. Januar 1917 den Viehhaltern gegenüber die Haftung für Transportschäden und Gewährschaftsmängel für das von ihnen an die Aufkäufer des Verbandes verkaufte Vieh.

§ 2.

Tiere, die kurz vor der Abnahme in tierärztlicher Behandlung waren, ersichtlich minderwertig oder untauglich sind, ebenso Tiere, die wegen hochgradiger Abmagerung nach tierärztlicher Bescheinigung zur Vernichtung bestimmt werden, fallen nicht unter diese Haftung.

Ebenso ist der Viehhalter von seiner Haftung nicht entbunden, wenn er wissentlich oder arglistig Mängel oder Umstände verschweigt, die Minderwertigkeit oder Untauglichkeit des Viehes zur Folge haben können.

§ 3.

Für diese Übernahme der Haftung für Gewährschaftsmängel und Transportschäden wird den Viehhaltern nachstehende Gebühr vom Kaufpreise in Abzug gebracht:

für männliches Großvieh (Bullen, Ochsen, Stiere)	Mk. 4,—
für weibliches Großvieh (Kühe und Jungvieh)	5,—
für Schweine	1,—
für Kälber bis 3 Monate alt . .	—,60
für Schafe	—,30

§ 4.

In Fällen, in denen die Provinzial-Fleischstelle (Abt. B. Viehhandelsverband) die Haftung ablehnt, steht den Viehhaltern die Beschwerde an das Landesfleischamt (Abt. B. Zentralviehhandelsverband) Berlin, zu. Letzteres entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Breslau, den 20. Dezember 1916.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abt. B.: Viehhandelsverband. V. 516/16.

Ergänzung zur Verfügung 516/16.

1. Die Haftungsgebühr wird auch für das im Kreise aufgekaufte und im Kreise verbrauchte Vieh erhoben.

2. Viehhalter, welche durch Vertrag bei einer Versicherung gebunden sind, sind von der Zahlung der Haftungsgebühr befreit. Die anderweite Versicherung ist dem Ober- bezw. Unteraufkäufer nachzuweisen.

Breslau, den 15. Januar 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abt. B.: Viehhandelsverband.

70. Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

An der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS. findet

vom 28. Februar bis 3. März ein Lehrgang zur Einführung in den Gemüsebau, und

vom 5. bis 10. März ein Lehrgang zur Einführung in den Obstbau

statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. Der theoretischen und praktischen Unterweisungen sollen den Forderungen der Zeit entsprechend, vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunützen.

71. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine d. i. 25. Juni 1917 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

72. Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die in Nr. 37 des Regierungs-Amtsblattes vom 14. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß die Stadtgemeinden Wohlau, Neumarkt i. Schles.,

Bernstadt i. Schles., Freiburg i. Schles., Glatz, Landeck i. Schles., Brieg, Bez. Breslau dem Giroverbande beigetreten sind.

Breslau, den 16. Januar 1917.

Der Vorstand des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien.

Prescher.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wahl des Fabrikanten Theodor Hentschel in Silberberg zum unbesoldeten Ratmann dieser Stadt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Ratmanns Dr. Henschel, d. i. bis Ende Dezember 1917.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor prim. Wiedemann in Trachenberg vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Groß-Glieschwitz, Groß-Ossig, Powitzko und Sayne, Kr. Militsch.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Georg Broy in Golkowitz zum Lehrer an der evangelischen Schule in Dittersbach, Kr. Waldenburg;

2. der Lehrer Georg Sommer in Dobergast zum alleinigen Lehrer an der evangelischen Schule in Ströbel, Kreis Schweidnitz;

3. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Hildegard Kolbe zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Königszelt.

Hierzu eine Beilage: Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 4 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 31. Januar 1917.

73.

Bekanntmachung

Nr. M. 3500/12. 16. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Zink.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts.	101 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
61	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
62	**Zink, unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts.	78 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	**Zink, unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 ℳ für je 100 kg Gesamtgewicht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
64	**Zink, roh und in Legierungen*), unverarbeitet,** in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 ℳ für je 100 kg Zinkinhalt; sofern d. Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrundegelegt u. eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
65	**Zink, umgeschmolzen** aus Altzink und alten Zinklegierungen*), Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Fehlgüssen, Hartzink, Spänen u. Abfällen jeder Art. Als Altzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	63 ℳ für je 100 kg Zinkinhalt im ungeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Minderwert entsprechenden Abschlags im nichtverschmolzenen Material.
66	**Zink in Erzen,** Rückständen (auch Aschen und Krätzen), Oxyden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien.	65 ℳ für je 100 kg Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

§ 2.

Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebsspesen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und aufgrund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamt festgesetzten Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkerzen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten der Versandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmebewilligungen haben Gültigkeit.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Breslau, den 31. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 604 Mb.

74.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

betreffend

Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten in der Übersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2. 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengelellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bahnstation des Verkäufers sowie den Umsatzstempel ein. Für Säcke oder sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Breslau, 31. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

I B VII 603 Mb. Generalleutnant.

Preisliste zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Das Kilo Mark
1	Kokons (abhaspelbare)	25,00
2	" Doppi	24,00
3	" mixtes	20,00
4	" percés	20,00
5	" piqués	19,00
6	Sfarfalatti	28,00
7	Blazes	25,00
8	Wattseide	24,00
9	Bassines	26,00
10	Pelettes	24,00
11	Telettes	24,00
12	Blouses	25,00
13	Ricotti	25,00
14	Galetamie	20,00
15	Wadding	18 00
16	Bassinetto	18,00
17	Taramate	18,00
18	Rugginose	18,00
19	Frisons	35,00
20	Strusa	34,00
21	Strusi	34,00
22	Frisonettes	26,00
23	Struffa	25,00
24	Strazza	26,00
25	Galetta	22,00
26	Bourettes	20,00
27	Tussah Abfälle	18,00
28	bunte reine Seidenabfälle (fogen. Effilochés)	25,00
29	schwarze reine Seidenabfälle (fogen. Effilochés)	24,00
30	weiße reine Seidenabfälle (fogen. Effilochés)	26,00
31	bunte reine Seidenabfälle nur gerissen	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle nur gerissen	23,50
33	weiße reine Seidenabfälle nur gerissen	25,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle (gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthalt.)	20,00
35	schwarze gemischte Seidenabfälle (gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthalt.)	19,00
36	weiße gemischte Seidenabfälle (gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthalt.)	21,00
37	Seidengarnabfälle, roh	12,00
38	Seidengarnabfälle, bunt	14,00
39	Cardenausputz	6,00
40	Kammzugabfälle	12,00
41	Chappeausbruchabfälle	8,50
42	Seidenflugwolle	1,50
43	Spinnereiaufwisch	5,00
44	Chappezug	45,00

75.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 100/1. 17. K. R. A.

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten, unter anderen

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppi, Cocons mixtes, Cocons percés, Cocons piqués, Blazes, Wattseide, Bassines, Pelettes, Telettes, Ricotti, Galetamic, Wadding, Bassinetto, Tarmate, Rugginose, Frisons, Strusi, Frisonnettes, Strussa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenem und effilochiertem Zustande,
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügung über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen, Hacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Droussieren, Willowieren, Reißen usw.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, erlaubt*).

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Über die Übernahmepreise entscheidet mangels Einigung

a. soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. K. R. A.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;
b. soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW. 11, Askanischer Platz 4,
2. des Königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW. 5, Kruppstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschiffertruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 1—6,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im übrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegscheines für Seidenfasern befinden. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10 anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entbastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die

folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1148 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

a. die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. K. R. A. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seiden und Seidenabfällen,

b. die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen

aufgehoben.

Breslau, 31. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 603 Mb.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 4 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag den 1. Februar 1917.

76.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 4000/12. 16. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a. aller Natron- (Sulfat-) Zellstoff,

b. alles unter Mitverwendung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,

c. alle Papiergarne, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind. Ausgenommen sind Garne, die aus Papier und Bastfasern bestehen**).

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papierflachgarn, jedoch nur zur Herstellung von Papierrundgarn.
4. Die Lieferung von Papierrundgarn, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen zu a und der Bedingung zu b dieser Ziffer.
   a. Von der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Überführen nach einer eigenen Weberei oder nach einem sonstigen eigenen garnverarbeitenden Betriebe.

   Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916.

lieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein für Erzeugnisse aus Papiergarn (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Verarbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

b. Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, die im Vormonate gegen Belegschein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4 a Absatz 2) zur Auslieferung gekommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzuzeigen.

Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkraftreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfit-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Mischungsverhältnis nicht vorgeschrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 b),
   a. zu Papierflachgarn
   b. zu Papierrundgarn.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1 c).

§ 5.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, zu richten.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Breslau, 1. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

I VII 605 Mb. **von Heinemann.** Generalleutnant.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Grosz, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 5 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 3. Februar. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 11—16 d. R.-G.-Bl., S. 47. — Inhalt der Nr. 4 d. Pr G.-S., S. 47/48. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw., S. 48. — Verkehr mit Brueiern, S. 48. — Verbot der Beifügung schriftlicher Mitteilungen in Paketen an deutsche Kriegsgefangene, S. 48. — Entziehung der Bestallung als Landmesser, S. 49. — Verlorenes Kraftfahrzeug-Kennzeichen, S. 49. — Schleusenarbeitergebühren bei den Märkischen Wasserstraßen, S. 49. — Erhebung einer Abgabe beim Ankauf von Zucht- und Nutzvieh seitens des Viehhandelsverbandes, S. 49. — Zuwendungen an Schulen, S. 49/50. — Personalnachrichten, S. 50.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

77. Die Numern 11 und 12 des Reichsgesetzblatts enthalten

Nummer 11 unter

Nr. 5666 eine Bekanntmachung über die Preise für Saatgut, von Wicken und Lupinen, vom 16. Januar 1917, und unter

Nr. 5667 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 17. Januar 1917.

Nummer 12 unter

Nr. 5668 eine Bekanntmachung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland, vom 18. Januar 1917, unter

Nr. 5669 eine Bekanntmachung über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister, vom 18. Januar 1917, und unter

Nr. 5670 eine Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917.

78. Die Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5671 eine Bekanntmachung über Stickstoff, vom 18. Januar 1917, unter

Nr. 5672 eine Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917, unter

Nr. 5673 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917, und unter

Nr. 5674 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 18. Januar 1917.

79. Die Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5675 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, vom 18. Januar 1917, und unter

Nr. 5676 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 413), vom 18. Januar 1917.

80. Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5677 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002), vom 22. Januar 1917, und unter

Nr. 5678 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), vom 22. Januar 1917.

81. Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5679 eine Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, vom 25. Januar 1917, und unter

Nr. 5680 eine Bekanntmachung über Zement, vom 25. Januar 1917.

82. Die Nummer 4 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 558 das Gesetz, betreffend den Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M. vom 8. Januar 1917, unter

Nr. 11 559 eine Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 14. September

1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter, durch die beiden Häuser des Landtags, vom 16. Januar 1917, und unter

Nr. 11 560 eine Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —) durch die beiden Häuser des Landtags, vom 20. Januar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

83. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1917, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw.

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1907 (einschließlich) von preußischen Zivilgerichten oder von Militärgerichten des preußischen Kontingents erkannten, sowie über die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Mir zusteht.

Die Minister der Justiz, des Innern und des Krieges haben die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1917.

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Bethmann-Hollweg, v. Breitenbach, Beseler, Sydow, v. Trott zu Solz, Frhr. v. Schorlemer, Lentze, v. Loebell, Helfferich, v. Stein, Graf v. Roedern.

84 Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseeier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.
2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:
   Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.
   Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.
3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.
4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

85. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Beifügung schriftlicher Mitteilungen in den Paketen an deutsche Kriegsgefangene im Auslande ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 9. Januar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 10. Januar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

86. Dem in Posen geborenen Landmesser Viktor Schroeder ist durch Entscheidung des Bezirksausschusses in Marienwerder vom 1. Juli 1914 die Bestallung als Landmesser entzogen worden. Die Bestallungsurkunde hat nicht beschafft werden können, da der Aufenthalt des Schroeder nicht zu ermitteln war.

Breslau, den 26. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

87. Das Immobile Kraftwagendepot 9 hier, hat am 19. Dezember 1916 auf dem Wege von Frankfurter Straße 73 nach dem Depotplatz Posener Straße 48/50 ein Kennzeichen mit der grünen Aufschrift

„M. K. VI. 442"

verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Der Finder wird ersucht, das Schild an das Immobile Kraftwagendepot 9 hier, Posener Straße 50, abzuliefern.

Breslau, den 27. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

88. Bekanntmachung

betr. Schleusenarbeitergebühren an den Schleusen der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Zwecks einheitlicher Regelung der Befreiungsvorschriften in den für Schleusenarbeitergebühren gültigen Tarifen wird unter Aufhebung aller anderen Befreiungsvorschriften folgendes bestimmt:

Gebührenfrei sind:

a. Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge als Mitschleuser,

b. Fahrzeuge und Flöße, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.

Potsdam, den 15. Januar 1917.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märk. Wasserstraßen.

89. Gemäß § 4 Abs. 3 c unserer Satzung vom 13. November 1916 ordnen wir folgendes an:

Vom 1. Februar 1917 ab wird von jedem den Satzungsbestimmungen unterliegendem Ankaufe von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe von $^1/_2$ vom Hundert des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh $^1/_2$ vom Hundert des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages, von den Mitgliedern des Verbandes durch uns erhoben.

Über jeden den Satzungsbestimmungen unterliegenden Ankauf von Zucht- und Nutzvieh ist unter genauer Angabe des Namens und Wohnortes des Verkäufers, des Kaufgegenstandes und des Kaufpreises, von dem Käufer eine mit seiner und des Verkäufers Unterschrift versehene Ankaufsanzeige an die Provinzial-Fleischstelle (Abt. B. Schles. Viehhandelsverband) Abt. 1, Breslau, Ohlau Ufer 2, einzureichen.

Unterlassungen dieser Anzeige werden gemäß § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 unter Strafe gestellt.

Breslau, den 23. Januar 1917.

Der Vorstand des Schlesischen Viehhandelsverbandes.

Schenkungen und Vermächtnisse.

Geschenkt wurden: 1. a) der katholischen Schule in Hain eine Elektrisiermaschine von Frau Klara Eisermann in Berlin, 200 Mk. vom Lehrer Gebhardt in Hain, der am 25. 1. 1916 den Heldentod fand und im Testament die Summe „zur Freude der Kinder" bestimmt hatte; b) der katholischen Schule in Peucker und der kathol. Schule in Stuhlseifen je 4 Bücher vom Kuratus Heinsch in Stuhlseifen; c) der katholischen Schule in Verlorenwasser 10 Mk. von der dortigen Spar- und Darlehnskasse auf Anschauungsmittel; d) der katholischen Schule in Wölfelsgrund 20 Mk. von der dortigen Spar- und Darlehnskasse für die Schülerbibliothek;

2. der kath. Schule zu Militsch vom Ortsschulinspektor Pfarrer Rasch das Flottenwerk: „Deutschland zur See" von Bernhard Teutsch-Lerchenfeld mit einem kurzen Überblick über die Entwicklung und den heutigen Stand der deutschen Kriegsflotte;

3. den Schulen Großweigelsdorf, Dörndorf, Mirkau und Görlitz von der Spar- und Darlehnskasse in Großweigelsdorf je ein Bild des Feldmarschalls von Hindenburg;

4. a) der kath. Schule in Thomaskirch von Ungenannt 25 Bücher für die Schülerbibliothek, vom Soldat Klose das Gehäuse einer Schildkröte (aus Mazedonien mitgebracht), vom früh. Ortsvorsteher Maruschke „Das letzte Bauernhaus", Aquarell; b) der evang. Schule in Laskowitz 200 Mk. als Vermächtnis des verstorbenen Geh. Sanitätsrats Dr. Strube; c) der evang. Schule in Quallwitz 200 Mk. letztwilliges Vermächtnis des Geh. Sanitätsrats Dr. Strube;

5. a) der evang. Schule zu Nieder Stradam vom Rittergutsbesitzer Groeger: „Geschichte der freien Standesherrschaft, der Stadt und des landrätlichen Kreises Groß Wartenberg" von Joseph Franzkowski; b) der evang. Schule zu Ottendorf von Frau Rittergutsbesitzer Menzel ein Bild des General-Feldmarschalls von Hindenburg; c) der kath. Schule zu Nassadel von Ortsschulinspektor Pfarrer Bromm in Fürstlich Neudorf: „Geschichte der freien Standes-

herrschaft, der Stadt und des landrätlichen Kreises Groß Wartenberg" von Joseph Franzkowski.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: der Regierungs-Sekretär Kurt Großmann zum Rechnungsrat.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: zu Rechnungsräten die Regierungs-Sekretäre Schönfelder, Matthesius und Albert Müller in Breslau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pfarrer Hallwig in Sachwitz, Kr. Neumarkt, die Ortsaufsicht über die katholische Schule daselbst.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Franz Winkler in Friedersdorf, Kreis Glatz, zum Lehrer an der katholischen Schule in Tannhausen, Kreis Waldenburg;

2. der Lehrer Georg Schmidt aus Rankau zum Lehrer an der evangelischen Schule in Frohnau, Kreis Brieg;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Wilhelm Loske in Groß Mochbern zum 3. Lehrer an der katholischen Schule in Groß Mochbern, Kreis Breslau Land;

4. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Elsbeth Hertzog zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Königszelt, Kreis Schweidnitz;

5. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Anna Hartmann in Hartlieb zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Hartlieb, Kreis Breslau Land.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: der Erzieherin und Hauslehrerin Hanna Thie aus Gusten.

Kaiserl. Oberpostdirektion zu Breslau.

Übertragen: eine Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Breslau dem Vize-Postdirektor Peters aus Hamburg, unter Ernennung zum Ober-Postinspektor.

Befördert: Postrat Oppen aus Frankfurt (Main) zum Ober-Postrat in Breslau; Telegraphensekretär Franzke aus Breslau zum Ober-Telegraphensekretär in Halle (Saale); die charakterisierten Postsekretäre Paul Wolff in Breslau und Paul Scholz aus Canth (Kr. Neumarkt) in Lüdenscheid zu Postsekretären.

Versetzt: Postinspektor Sattler von Tarnowitz nach Breslau.

Verliehen: den Postassistenten Görlitz und Paul Steinberg in Breslau der Charakter als Postsekretär.

In den Ruhestand tritt: Telegraphensekretär Wrede in Breslau.

Gestorben: die Postsekretäre Hinke und Paul Neumann in Breslau, Postsekretär a. D. Wels in Deutsch-Lissa.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 6 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 10. Februar. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Abänderung des § 2 der Polizeiverordnung vom 7. 7. 1892 über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen 2c., S. 55. — Verordnung über das Einfangen u. Töten fremder Tauben, S. 55. — Apotheke in Peterswaldau, S. 55. — Namensänderung, S. 55. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsleistungen, S. 55/56. — Staatliche Anerkennung der Trachten der Marienschwestern (Mutterhaus Breslau), S. 56. — Präsentation des Pfarrers Alfred Kobel, S. 56. — Ausübung der Reichsaufsicht über die Besitzsteuer 2c. im Reg. Bez. Breslau, S. 56. — Anordnung des Landesfleischamts, S. 56/57. — Einteilungsliste der Beschäler des Landgestüts zu Neubus, S. 57/60. — Prüfung über Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes, S. 60. — Umgemeindung in Heinrichau, S. 60. — Personalnachrichten, S. 60.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

91. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

Die Bestimmungen des § 2 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892 über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen in der Fassung der Polizeiverordnung vom 19. Februar 1912 werden dahin abgeändert, daß auch bei Fuhrwerken, die zur Personenbeförderung bestimmt sind, die Beleuchtung mit einer Laterne auf der linken Seite in der Fahrrichtung oder an der Deichselspitze genügt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 1. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

92. Auf Ersuchen des stellv. Generalkommandos 6. A. K. mache ich auf die Verordnung vom 23. 9. 14. — R. G. Bl. S. 425 —, betr. das Töten und Einfangen fremder Tauben, erneut aufmerksam.

Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung

betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben.

Vom 23. September 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 463) im Namen des Reichs, wie folgt:

§ 1.

Alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, treten für das Reichsgebiet außer Kraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 23. 9. 1914.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Alle dieser Verordnung etwa zuwiderlaufenden Verfügungen sind sofort aufzuheben.

Breslau, den 6. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

93. „Apotheke in Peterswaldau."

Dem Apotheker Robert Wersig ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Heukeshoven'schen Apotheke in Peterswaldau die Konzession erteilt.

Breslau, den 2. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

94. Dem praktischen Arzt, zurzeit Feldhilfsarzt beim III. Bataillon Landwehr-Infanterie-Regiments 2, Erwin Jacobson in Breslau, zurzeit im Felde, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Jacobsen zu führen.

Breslau, den 27. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

95. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 3 und 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873

(R.G.Bl. S. 129) aus November 1914 bis Oktober 1916 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise Breslau Stadt, Breslau Land, Brieg Stadt, Neumarkt, Oels, Ohlau, Steinau, Striegau und Trebnitz.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen usw. zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Februar 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 1. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

96. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege (Reichs-Gesetzbl. S. 561), und gemäß der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundsätze — veröffentlicht im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten Nr. 31 vom 2. August 1916 S. 268 — hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 29. Dezember 1916, M. 6913, die Trachten der Marienschwestern (Mutterhaus Breslau) staatlich anerkannt.

Breslau, den 1. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

97. Der zeitherige Pfarrer bei St. Michael in Berlin Alfred Kobel ist von dem Herrn Oberpräsidenten für die erledigte Pfarrei St. Mauritius in Breslau präsentiert worden.

Breslau, den 1. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

98. Gemäß § 50 des Besitzsteuer-Gesetzes in Verbindung mit § 25, Abs. 2 des Kriegssteuer-Gesetzes hat der Herr Reichskanzler den Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftssteuer in Berlin auch mit der Ausübung der Reichsaufsicht über die genannten Steuern im Regierungsbezirk Breslau betraut und ihn zu diesem Zwecke den für den hiesigen Bezirk bestimmten Oberbehörden für die Verwaltung der Besitz- und Kriegssteuer beigeordnet.

Breslau, den 5. Februar 1917.

Königliche Regierung,
Abtl. für direkte Steuern, Domänen u. Forsten A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

99. „Das Landesfleischamt hat auf Grund der durch § 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Reichs-Gesetzbl. S. 941) in Verbindung mit Ziffer 21 der preußischen Ausführungsanweisungen vom 8. September 1916 erteilten Ermächtigung angeordnet:

1. Die Bestimmung in VI Ziffer 15 Abs. 3 der preußischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 fällt weg.
2. Für die Verbrauchsregelung des bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befundenen Fleisches als Notschlachtungen gelten folgende Vorschriften:
   a. Das Fleisch ist besonderen Verwertungsanstalten nach den Bestimmungen von VI Ziffer 15 Abs. 2 der preußischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 zuzuführen und durch sie zu verwerten.
   b. Die Verwertungsanstalten sind unter der Aufsicht der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen oder durch die Geschäftsabteilungen der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen (Viehhandelsverbände) einzurichten und zu betreiben.
   c. Bedingt taugliches Fleisch darf nur nach Brauchbarmachung (§ 39 der Ausführungsanweisungsbestimmungen A zum Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900) in den Verkehr gebracht werden.
   d. Sowohl das bedingt taugliche, wie das minderwertige Fleisch muß zu einem geringeren als dem Marktpreis für taugliches Fleisch abgegeben werden.
   e. Wiederverkäufer sind von dem Erwerb des Fleisches auszuschließen. Als Wiederverkäufer gelten nicht die Massenspeiseanstalten und ähnliche Einrichtungen (z. B. Speiseanstalten von Werken), soweit die Einrichtungen nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 anzusehen sind.
3. Die Festsetzung, mit welchem Gewichte das minderwertige und bedingt taugliche Fleisch auf die Fleischkarte anzurechnen ist, wird den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen übertragen. Eine Festsetzung des Anrechnungssatzes mit mehr als der doppelten Menge des voll tauglichen Schlachtviehfleisches mit eingewachsenen Knochen bedarf der Genehmigung des Landesfleischamtes.

   Eine Überschreitung der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916 vom Kriegsernährungsamte festgesetzten Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die auf Fleischkarte abgegeben werden darf, ist auch bei Hinzunahme von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleische nicht zulässig, jedoch ist hierbei das bedingt taugliche oder minderwertige Fleisch nur mit dem Gewicht zu berücksichtigen, mit dem es nach der vorstehenden Bestimmung anzurechnen ist.
4. Dem Selbstversorger ist Fleisch aus einer in seinem Betriebe notwendig gewordenen Notschlachtung in Anrechnung auf die ihm nach den Grundsätzen über Hausschlachtung zustehenden Fleischmengen auf Verlangen — soweit die Gefahr des Verderbens dieser Fleischmengen nicht besteht — zu belassen.

Wenn es sich um die Anrechnung von bedingt tauglichem oder minderwertigem Fleisch aus einer

Notschlachtung handelt, so ist stets nur 50 v. H. des Schlachtgewichts auf Fleischkarte zu verrechnen.

Eine Herabsetzung der Anrechnung unter 50 v. H. darf nur in Ausnahmefällen, in denen die Gefahr des Verderbens wahrscheinlich und eine andere Verwertungsmöglichkeit nicht gegeben ist, durch den Kommunalverband erfolgen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft."

Breslau, den 31. Januar 1917.

Die Königliche Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.
Der Vorsitzende: Tiebel, Ober-Regierungsrat.

100. Einteilungs-Liste

der Beschäler des Königlichen Niederschlesischen Landgestüts zu Lenbus, welche während der Deckperiode 1917 in dem Regierungsbezirke Breslau stationiert werden.

Dieselben werden den Marsch nach den Stationen Anfang Februar antreten.

Rückführung der Beschäler: Ende Juni 1917.

M.	Stations-		Des Hengstes.				Bemerkungen
	Kreis	Ort	Name	Farbe	Rasse	Deckpreis M	
1	Breslau	Gniechwitz	Einsiedler	braun	Belgier	16,75	
			Brüssel	"	"	16,75	
2	"	Thauer	Darwin	braun	Belgier	16,75	
			Harnisch	Fuchs	"	16,75	
			Urban	"	"	16,75	
3	Brieg	Loffen	Adrian	braun	Oldenburger	16,75	
			Gneisenau	"	"	13,75	
			Wilfried	"	"	13,75	
			Waldemar	Fuchs	Belgier	16,75	
4	"	Tschöplowitz	Agent	Fuchs	Belgier	16,75	
			Cacao	rotbraun	Oldenburger	13,75	
5	Frankenstein		Grobian	Fuchs	Belgier	16,75	
			Falstaff	"	"	16,75	
6	Glatz		Lüttich	braun	Belgier	16,75	
			Gaukler	Kohlfuchs	"	16,75	
7	Guhrau		Essig	Fuchs	Oldenburger	16,75	
			Dreschflegel	braun	Belgier	16,75	
			Stadtrath	Dunkelfuchs	"	16,75	
			Waffenschmied	Fuchs	"	16,75	
8	Habelschwerdt	Oberlangenau	Ehrenmann	braun	Oldenburger	13,75	
			Caesar	"	Belgier	16,75	
			Seestern	Fuchs	"	16,75	
9	Militsch	Gontkowitz	Barkas	braun	Hannoveraner	13,75	
			Geiser	schwarzbraun	Ostfriese	16,75	
			Delphin	hellbraun	Oldenburger	13,75	
10	"	Schmiegrode	Attila	Fuchs	Hannoveraner	13,75	
			Maurer	schwarzbraun	Oldenburger	13,75	
			Jacob	braun	"	16,75	
11	"	Sulau	Baron	Fuchs	Ostfriese	13,75	
			Quinzenspieler	schwarzbraun	Oldenburger	13,75	
			Stern	braun	"	16,75	
12	"	Wirschkowitz	Rudi	braun	Oldenburger	13,75	
13	Münsterberg		Alarich	Fuchs	Belgier	16,75	
			Brabant	Dunkelfuchs	"	16,75	
			Kastellan	Fuchs	"	16,75	
14	Münsterberg	Tepliwoda	Baurat	Fuchs	Belgier	16,75	
15	Namslau	Dammer	Messinier	braun	Oldenburger	13,75	
			Findling	dunkelbraun	Belgier	16,75	
			Congo	Rappe	"	16,75	
			Onyx	braun	"	16,75	

№	Stations-		Des Hengstes				Bemerkungen
	Kreis	Ort	Name	Farbe	Rasse	Deckpreis ℳ	
16	Namslau	Glausche	Comet	dunkelbraun	Oldenburger	13,75	
			Fels	braun	Belgier	16,75	
			Siphon	Hellfuchs	"	16,75	
			Umgang	Dunkelfuchs	"	16,75	
17	Namslau		Ehrenbogen	Fuchs	Ostfriese	13,75	
			Elch	"	Belgier	16,75	
			Erpel	"	"	16,75	
			Walfisch	braun	"	16,75	
18	Neumarkt	Kostenblut	Ebenholz	Rappe	Oldenburger	13,75	
			Boreas	hellbraun	Belgier	16,75	
			Clemens	braun	"	16,75	
			Duncan	"	"	16,75	
19	"	Leuthen	Arnold	Fuchs	Belgier	16,75	
			Sardinier	braun	"	16,75	
			Tasso	"	"	16,75	
20	Neurode	Mittelsteine	Lulu	Rotschimmel	Belgier	16,75	
			Ohweh	schwarzbraun	"	16,75	
			Vormund	Fuchs	"	16,75	
21	Nimptsch	Jordansmühl	Ballvater	Fuchs	Belgier	16,75	
			Trüffeljäger	"	"	16,75	
			Uli	"	"	16,75	
22	Oels	Bernstadt	Dudelsack	Fuchs	Belgier	16,75	
			Grog	"	"	16,75	
			Zahlmeister	braun	"	16,75	
23	Oels		Corporal	Fuchs	Belgier	16,75	
			Ludwig	Stichelfuchs	"	16,75	
24	Oels	Wabnitz	Eckstein	Fuchs	Belgier	16,75	
			Mondschein	braun	"	16,75	
			Rolf	Fuchs	"	16,75	
25	Ohlau	Baumgarten	Astronom	braun	Belgier	16,75	
			Bär	Fuchs	"	16,75	
			Eskimo	"	"	16,75	
26	"	Laskowitz	Ceremonienmeister	hellbraun	Oldenburger	13,75	
			Cote	braun	"	16,75	
			Quick	"	"	13,75	
27	"	Wansen	Castell	Fuchs	Belgier	16,75	
			Fidibus	"	"	16,75	
			Föhn	braun	"	16,75	
			Steller	"	"	16,75	
28	Reichenbach		Assyrier	braun	Oldenburger	13,75	
			Champagner	"	"	13,75	
			Demagog	schwarz	"	16,75	
			Lateran	Fuchs	Ostfriese	13,75	
29	Schweidnitz	Nogau-Rosenau	Erzlump	braun	Oldenburger	13,75	
			Wallenstein	Fuchs	"	13,75	
30	"	Weizenrodau	Ebenist	braun	Oldenburger	16,75	
			Falke	"	"	13,75	
			Mirko	"	"	13,75	
31	"	Zirlau	Cyrus	dunkelbraun	Oldenburger	16,75	
			Dandy	braun	"	13,75	
			Zugführer	"	"	13,75	
32	Steinau	Thauer	Almenrausch	Fuchs	Ostfriese	13,75	
			Colz	braun	Oldenburger	13,75	

№	Stations- Kreis	Stations- Ort	Des Hengstes Name	Farbe	Rasse	Deckpreis ℳ	Bemerkungen
33	Strehlen		Dusel	Fuchs	Belgier	16,75	
			Gladiator	Rotschimmel	"	16,75	
			Granit	Fuchs	"	16,75	
34	Striegau	Lüssen	Caruso	braun	Oldenburger	13,75	
			Feuerzauber	Rappe	"	13,75	
			Hildebrandt	braun	"	16,75	
35	Trebnitz	Brietzen	Eisenhammer	Fuchs	Belgier	16,75	
			Quirinus	"	"	16,75	
			Trumpf	braun	"	16,75	
36	"	Lossen	Kindskopf	braun	Oldenburger	16,75	
			Eugen	"	Belgier	16,75	
			Strohwitwer	Fuchs	"	16,75	
37	"	Mühnitz	Abacist	braun	Belgier	16,75	
			Alba	Fuchs	"	16,75	
38	Waldenburg	Neußendorf	Dollar	hellbraun	Oldenburger	13,75	
			Cero	braun	"	13,75	
39	Gr. Wartenberg	Domsel	Cicero	Fuchs	Ostfriese	13,75	
			Eisvogel	"	"	13,75	
40	Gr. Wartenberg		Cancan	braun	Oldenburger	13,75	
			Carneval	schwarzbraun	"	13,75	
			Gablenz	Rappe	"	13,75	
			Marins	braun	"	16,75	
41	Wohlau	Winzig	Galvani	braun	Oldenburger	13,75	
			Salier	"	"	16,75	
			Wanderer	Rappe	"	13,75	
42	"	Leubus	Elsen	schwarzbraun	Oldenburger	13,75	
			Erlkönig	"	"	13,75	
			Diomed	hellbraun	Belgier	16,75	

Das Deckgeschäft findet statt in der Zeit
vom 1. Februar bis Ende April morgens von 8 bis 9, nachmittags von 4 bis 5 Uhr
" 1. Mai " " Juni " " 7 " 8, " " 5 " 6 " .

Außer den genannten Stunden werden Stuten in keinem Falle berücksichtigt.

Deck- und Füllenscheine werden unentgeltlich ausgefertigt.

Für Stutenbesitzer, welche Königliche Beschäler in Anspruch nehmen, gelten die nachstehenden Bedingungen:

§ 1.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 2.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 3.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Versetzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 4.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung

des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 5.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgelderſatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 6.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 7.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 8.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den Königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und jede Haftung der Gestütverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter und sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckaktes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. B.G.G.), ausgeschlossen.

Leubus, Januar 1917.

Königliche Gestütdirektion.

101. Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 12. April 1917, vormittags 8 Uhr in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margaretenstraße Nr. 11, statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an die staatliche Prüfungskommission für Hufschmiede nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, Geschäftszimmer Nr. 26, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende 1. innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und 2. eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Innung (Lehrkursus) nicht genossen hat.

Breslau, den 1. Februar 1917.

Der Vorsitzende der staatlichen Prüfungskommission für Hufschmiede zu Breslau.

102 Nach Zustimmung der Beteiligten wird gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung beschlossen, die durch die Verlegung der Ohle entstandenen Absplisse der Parzelle 158 Kartenblatt 1 mit 12 qm und Parzelle 159 mit 13 qm eingetragen im Grundbuch des Guts Heinrichau von dem Gutsbezirke Heinrichau abzutrennen und dem Gemeindebezirk Heinrichau einzuverleiben.

Münsterberg, den 25. Januar 1917.

Der Kreisausschuß.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Wiederwahl des Ökonomierates Sebald Volkmer in Zadel zum Kreisdeputierten des Kreises Frankenstein.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen der Charakter als Rechnungsrat: dem Kreissekretär Wallhof in Trebnitz.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor Kurt Henckel in Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg, die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Kynau, Kreis Waldenburg und Seifersdorf und Hohgiersdorf, Kreis Schweidnitz.

Endgültig ernannt: 1. die bisher auftragsweise beschäftigte Haushaltungslehrerin Margarethe Rothert in Waldenburg zur Haushaltungslehrerin an der evangelischen Mädchenvolksschule daselbst;

2. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Helene Schwirr in Mittel-Podiebrad zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

3. der Lehrer Artur Stache in Forst i. L. zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Volksschule in Breslau.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Der Charakter als Rechnungsrat verliehen: den Königlichen Steuersekretären Pittermann in Breslau und Apitz in Münsterberg.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 6 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag, den 15. Februar 1917.

103.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 210/12. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12 15. K. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. K. R. A. — erhält folgende Fassung

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a. alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
   b. 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Breslau, den 15. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann. Generalleutnant.

I B VII 954 Mb.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 7 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 17. Februar. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 17—21 u. 23—25 d. R.-G.-Bl., S. 63/64. — Preisbeschränkungen bei Ausbesserung von Schuhwaren, S. 64. — Anordnung betr. Verweigerung von Arbeitsleistungen seitens nichtmilit. Angehöriger feindl. Staaten, S. 64. — Verbot betr. Zahlungen an Kriegsgefangene in Gold oder Silber, S. 64. — Ankündigung u. Anpreisung von Arzneien, S. 64/65. — Anordnung betr. Personenkontrolle im Grenzbezirk gegen Polen, S. 65/67. — Verbot der Anzeigen unter Chiffre- oder Deckadressen, S. 68. — Aufhebung der Anordnung vom 23. 11. 16 betr. Beleuchtung der Fuhrwerke und Fahrräder, S. 69. — Wahl des Landesältesten Ökonomierat Westmann in Greifitz zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Sagan, S. 68. — Wahl des Landrats Graf von Degenfeld-Schonburg zum Provinziallandtagsabg. des Kr. Reichenbach, S. 68. — Staatl. Anerkennung der Trachten der Barmherzigen Brüder Johannes von Gott, S. 69. — Recht zur Erhebung von Chausseegeld an den Hebestellen Oltaschin u. Rothsürben, Kr. Breslau, S. 69. — Namensänderung Kusche in Saemann, S. 69. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsleistungen, S. 69. — Staatliche Anerkennung der Trachten der Schwestern vom guten Hirten, S. 69. — Anderweite Besetzung der kath. Pfarrei Lassowitz, Kr. Grottkau, S. 69. — Präsentation des Kuratus Albers in Messersdorf, Kr. Lauban, S. 69. — Ziehung der 10. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Lorenzkirche in Nürnberg, S. 69. — Durchschnittspreise für durch Ankauf herbeigeschaffte Furage, S. 70. — Zusammensetzung des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden, S. 70. — Aufnahmebedingungen für das Kgl. Waisenhaus zu Oranienburg, S. 70/71. — Bekanntm. der Handwerkskammer betr. Erhebung eines Beitrages von 20 pCt. der v. d. Handwerksbetrieben zu zahlenden Gewerbesteuer, S. 71. — Festsetzung des Reineinkommens d. Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn, S. 71. — Schonzeit für Wildenten, S. 71. — Personalnachrichten, S. 71.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

104. Die Nummern 17 und 18 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 17 unter

Nr. 5681 eine Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren, vom 25. Januar 1917, und unter

Nr. 5682 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 75), vom 25. Januar 1917.

Nummer 18 unter

Nr. 5683 eine Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten vom 25. Januar 1917.

105. Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5684 eine Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen, vom 30. Januar 1917.

106. Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5685 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917, und unter

Nr. 5686 eine Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen, vom 30. Januar 1917.

107. Die Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5687 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen, vom 2. Februar 1917, unter

Nr. 5688 eine Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917, vom 2. Februar 1917, und unter

Nr. 5689 eine Verordnung über Höchstpreise für Hafer, vom 2. Februar 1917.

108. Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5691 eine Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland, vom 3. Februar 1917 und unter

Nr. 5692 eine Bekanntmachung über Kartoffeln vom 3. Februar 1917.

109. Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5693 eine Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5694 eine Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5695 eine Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Faden, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5696 eine Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5697 eine Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5698 eine Bekanntmachung betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbe-

schränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5699 eine Bekanntmachung über Goldpreise, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5700 eine Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen, vom 8. Februar 1917, unter

Nr. 5701 eine Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze, vom 8. Februar 1917.

110. Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5702 eine Bekanntmachung über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster, vom 8. Februar 1917 und unter

Nr. 5703 eine Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen, vom 8. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

111. In Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren (RGBl. S. 75) bestimmen wir folgendes:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 4 der Verordnung sind die unter Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1916 (HMBl. S. 358) zu den Bundesratsverordnungen vom 14. und 28. September 1916 (RGBl. S. 1022 und 1077) genannten Behörden.

2. Zuständige Behörden im Sinne des § 7 der Verordnung sind die unter Ziffer 2 der vorbezeichneten Ausführungsanweisung genannten Behörden.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Justizminister.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

112. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich für den Bereich des VI. Armeekorps ausschließlich der Festungen Breslau und Glatz folgendes:

§ 1.

Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, ihnen rechtlich obliegende Arbeitsleistungen ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

§ 2.

Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung, in Landkreisen die Landräte.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 *M.* bestraft.

Breslau, den 19. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 21. Dezember 1916.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 23. Dezember 1916.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

113. Anordnung

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Mark-Stücken

a) an Kriegsgefangene
b) an russisch-polnische Arbeiter

sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlungen in Papiergeld nicht möglich ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 22. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 26. Januar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 29. Januar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

114. Zu der Anordnung vom 3. Juli 1916 — II f Nr. 87 399 —.

Die Ankündigung und Anpreisung folgender weiterer Arzneien usw. durch die Presse ist widerruflich gestattet worden:

1. Leistenbruchband Spranz,
2. Hernien-Bandage (Bruchband),
3. Schrift: „Dauerheilung bei Herzschwäche und der von ihr abhängigen Leiden" von Dr. med. Friedrich Bösser (Verlag Sophus, Charlottenburg),
4. Schrift: „Arterien-Gymnastik, ihre Anwendung und Wirkung" von Dr. med. J. Pick (Verlag Sophus, Charlottenburg),
5. Adamynin-Gloria-Pastillen,
6. Adamynin Rheuma-Nieren-Pastillen,
7. Adamyninpastillen A und B,
8. Adamyningeist,
9. „Pernicid" = Frostmittel (Aeskulap = Apotheke, Breslau),
10. Gichtosind-Tabletten,
11. Bruchband „Extrabequem" (Bandagenhaus L. Bogisch Witwe, Stuttgart).

Ferner ist die Veröffentlichung von Anzeigen betreffend Gummiwaren zur Kranken- und Wochenpflege durch die Firma A. Kindler in Breslau auf Widerruf gestattet worden.

In der Zuschrift vom 9. 8. 1916 — II g Nr. 133/8. 16. — ist in Absatz 3 die Ziffer 12 („Adamynin") zu streichen.

Breslau, den 30. Januar 1917.

V. s. d. st. G. K. J. V. Frhr. v. Seherr-Thoß.

115. Anordnung betreffend Personenkontrolle im Grenzbezirk gegen Polen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.G.Bl. S 813) bestimme ich:

§ 1.

Als Grenzbezirk im Sinne dieser Anordnung gilt das Gebiet des Zollgrenzbezirkes des Regierungsbezirkes Oppeln mit Ausnahme der Kreise Tarnowitz, Beuthen und Kattowitz. In diesem Grenzbezirk findet vom 1. März d. Js. ab eine Personenkontrolle statt.

§ 2.

Alle über 14 Jahre alten Personen, die sich in dem bezeichneten Grenzbezirk dauernd oder vorübergehend aufhalten, oder ihn betreten wollen, müssen einen nach Maßgabe dieser Anordnung ausgestellten Personalausweis nach unten abgebildetem Muster besitzen. Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger haben dafür zu sorgen, daß letztere bei Vollendung des 14 ten Lebensjahres mit einem Personalausweis versehen sind.

§ 3.

Alle unter die Vorschrift des § 2 fallenden Personen, die sich nicht nur vorübergehend in diesem Grenzbezirk aufhalten, werden in nächster Zeit mit Ausweisen versehen werden, die ihnen durch das Paßbildkommando des Stellv. Generalkommandos in Gemeinschaft mit den zuständigen Ortsbehörden ausgestellt werden. Diese Personalausweise tragen den Stempel der Paßbildgruppe und der Ortspolizeibehörde.

§ 4.

Alle unter die Vorschriften des § 2 fallenden Personen, die in den Grenzbezirk nur zum vorübergehenden Aufenthalt zureisen, haben den Personalausweis bei dem für das Reiseziel zuständigen Landratsamt zu beantragen. (Ausnahme siehe § 8). Diese Personalausweise tragen nur den Stempel des Landratsamts.

§ 5.

Sämtliche im § 3 genannten Personen haben sich an der vom Ortsvorsteher angegebenen Stelle und zu der von ihm mitgeteilten Zeit einzufinden, sich nach Weisung des Führers der für ihren Wohnort bestimmten Paßbildgruppe photographieren zu lassen, ihre Personalien anzugeben, den für sie ausgestellten Personalausweis zu unterschreiben oder im Falle mangelnder Schreibkunde mit ihrem Handzeichen zu versehen. Über die Aushändigung der Personalausweise ergeht besondere Anweisung.

Nur Personen, für die der Nachweis erbracht wird, daß sie durch schwere Erkrankung verhindert sind, sind vom Erscheinen befreit. Die photographische Aufnahme und Ausfertigung des Personalausweises erfolgt für sie, wenn dies möglich ist, in ihrer Wohnung, anderenfalls in einem später anberaumten Termin. Darüber, ob sonstige Gründe das Erscheinen unmöglich machen, entscheidet der zuständige Landrat, der den Betreffenden gegebenenfalls einem anderen Termin der Paßbildgruppe zuweist.

§ 6.

Jeder, der einen Personalausweis nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 5 besitzt, ist verpflichtet, diesen, wenn er sich außerhalb der Gemarkung seines Wohnortes aufhält, stets bei sich zu führen und ihn auf Aufforderung der Personen des militärischen Grenzschutzes, der Zollbeamten, Gendarmen, Polizeibeamten oder deren Hilfspersonen sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Amtsvorstehers vorzuzeigen.

Eine Verpflichtung zum Mitführen des Personalausweises besteht nicht, wenn der Betreffende die Grenze seiner Ortsgemarkung überschreitet, um ein in einer Entfernung bis zu 2 Kilometer von dieser Grenze in fremder Gemarkung belegenes von ihm bewirtschaftetes Grundstück zu bearbeiten. Letztere Bestimmung findet für außerhalb des Grenzbezirks wohnende Personen hinsichtlich der Bewirtschaftung von im Grenzbezirk belegenen Ländereien entsprechende Anwendung.

§ 7.

Jede über 14 Jahre alte Person, die im Grenzbezirk zuzieht, nachdem die Ausfertigung der Personalausweise (§ 3) für den betreffenden Ort abge-

schlossen ist, hat unverzüglich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlage von 2 brauchbaren Photographien die Ausstellung eines Personalausweises nachzusuchen. Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 8.

Vom 1. März 1917 ist jede über 14 Jahre alte Person, die in den Grenzbezirk zum vorübergehenden Aufenthalt zureist (§ 4), verpflichtet, während ihres dortigen Aufenthalts den von dem zuständigen Landratsamt ausgestellten Personalausweis stets bei sich zu führen und auf Anforderung der Personen des militärischen Grenzschutzes, der Zollbeamten, Gendarmen, Polizeibeamten oder deren Hilfspersonen sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Ortsvorstehers vorzuzeigen. An Stelle des Personalausweises im Sinne dieses Paragraphen kann für deutsche Reichsangehörige der Reisepaß, oder ein von der für den Wohnort des Zureisenden zuständigen Kreis- oder Ortspolizeibehörde ausgestellter Personalausweis mit dem Lichtbild des Inhabers, für Ausländer, ausschließlich der Reisepaß oder ein vollgültiger Paßersatz, treten.

Russische (auch polnische) Staatsangehörige haben den Personalausweis stets bei sich zu führen. Der Paß ersetzt für sie den Personalausweis nicht. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Pässe insbesondere die von der russischen Regierung oder vom Oberbefehlshaber Ost oder Generalgouvernement Warschau ausgestellten Pässe gegen Aushändigung des Personalausweises abzugeben. Die Pässe werden beim zuständigen Landratsamt hinterlegt. Beim Verlassen des Grenzbezirkes haben sie die Personalausweise wieder gegen die Pässe einzutauschen.

Der Personalausweis für Ausländer hat den Aufdruck „Ausländer" in rot auf Seite 1 und 3 zu enthalten.

§ 9.

Die erstmalige Ausstellung der Personalausweise erfolgt stempel- und gebührenfrei für diejenigen Personen, die einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem im § 1 bezeichneten Grenzbezirk haben. Für alle anderen Personen, insbesondere für diejenigen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzbezirks haben und den Grenzbezirk nur vorübergehend betreten wollen, erfolgt die Ausstellung gegen eine Gebühr von 3 Mark.

Die Erneuerung abgelaufener Personalausweise erfolgt gegen eine Gebühr von 1 Mark.

§ 10.

Alle Personen, die einen Personalausweis besitzen müssen, sind berechtigt, für die Ausstellung des Personalausweises eigene Lichtbilder aus neuester Zeit vorzulegen. Sie sind in diesem Falle verpflichtet, zwei übereinstimmende Lichtbilder zur Verfügung zu stellen.

Alle Personen, die nach § 4 und 8 einen Personalausweis bei dem zuständigen Landratsamt zu beantragen haben, sind zur Vorlegung dieser Lichtbilder verpflichtet.

Die nach § 9 Abs. 1 zu entrichtende Gebühr ermäßigt sich in diesem Falle auf 1 Mark.

§ 11.

Der Verlust eines Personalausweises ist von dem Inhaber oder von dem gesetzlichen Vertreter Minderjähriger unverzüglich dem zuständigen Ortsvorstand und dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Betreffende für die Ausstellung eines neuen Personalausweises Sorge zu tragen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Insbesondere wird bestraft:

a. wer bei der Ausstellung des Personalausweises unwahre Angaben macht,
b. wer mit gefälschtem oder ihm nicht zustehenden Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnisschein den Grenzbezirk betritt oder sich in diesem aufhält,
c. wer seinen Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnisschein einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet,
d. wer bei der Personenkontrolle falsche Angaben macht,
e. wer es verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der sie betreffenden Vorschriften anzuhalten,
f. oder wer eine der vorstehend zu a bis e unter Strafe gestellten Handlungen unternimmt.

§ 13.

Im Falle des Todes des Inhabers ist der Personalausweis von dessen Erbe oder dessen gesetzlichem Vertreter innerhalb drei Tagen nach Eintritt des Todes der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes abzuliefern, die ihn dem zuständigen Landratsamt zu übersenden hat.

§ 14.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 15.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind:

a. in Uniform befindliche Militärpersonen,
b. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte; für diese genügt ein von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellter Ausweis.

Breslau, den 30. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Muster für den Personalausweis.

Seite 1.

Stellv. Generalkommando VI. Armeekorps.

Kreis ..... Nr. .....

Personalausweis

für deutsche Reichsangehörige,

nur gültig zum Aufenthalt im Grenzbezirk der Kreise Kreuzburg O/S., Rosenberg O/S. und Lublinitz.

Ausgestellt

(Ort) ....., den ..... 1917.

Der Landrat — Die Polizeiverwaltung

Der $\frac{\text{Amts-}\ \text{Guts-}}{\text{Gemeinde-}}$ Vorsteher

(Stempel) .....

Seite 2.

Name, Vornamen (bei Frauen auch Geburtsname):

Beruf:

Geburtsort und Datum:

Wohnung:

Staatsangehörigkeit:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift:

Seite 3.

(Stempel)

(Lichtbild)

(Stempel)

Gültig bis 31. März 1918.

Seite 4.

116. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

I. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie

a. der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,

b. Stellungsgesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigenunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

II. Anzeigen jeder Art, in denen,

a. ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub usw.) enthalten ist,

b. eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitsgebers gegeben wird,

c. von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

III. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

IV. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht von Kriegsamt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

§ 2.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen des § 1, Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

§ 4.

Die Ziffern I 4, 5 und II 3, 4 der Verfügung vom 19., 22. und 25. 10. 1916 — II g Nr. 203/10. 16 —, sowie die Verfügungen vom 4. 12. 1916 — II g Nr. 470/11. 16 — und vom 6. 1. 1917 — II g Nr. 21/1. 17 — werden aufgehoben.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 30. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 30. Januar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 30. Januar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

117. Anordnung.

Der § 4 meiner Anordnung vom 23. 11. 1916 — II f Nr. 370/11. 16 — betreffend Beleuchtung der Fuhrwerke und Fahrräder, tritt mit dem 10. Februar 1917 außer Kraft.

Breslau, den 7. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Heinemann, Generalleutnant.

118. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29 Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Sagan an Stelle des gefallenen Rittergutsbesitzers Landrats a. D. Dr. Heimann in Dittersbach der Rittergutsbesitzer und Landesälteste Ökonomierat Westmann in Greisitz für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode das ist bis Ende Dezember 1917 gewählt worden ist.

Breslau, den 3. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

118a. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordnetn des Kreises Reichenbach an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Nitschke in Girlachsdorf der Königliche Landrat Graf v. Degenfeld-Schonburg in Reichenbach für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode das ist bis Ende Dezember 1917 gewählt worden ist.

Breslau, den 3. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

119 Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, (Reichs-Gesetzbl. S. 561) und gemäß der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundsätze — veröffentlicht im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten Nr. 31 vom 2. August 1916 S. 268 — hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 29. Dezember 1916 M. 6913 die Tracht der Barmherzigen Brüder vom Orden des heiligen Johannes von Gott (de Deo) der Schlesischen Ordensprovinz (Mutterhaus Breslau) staatlich anerkannt.

Breslau, den 3. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

120. Auf Grund der durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1908 (G. S. S. 38) in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III. B. 12/60 — den Regierungspräsidenten erteilten Ermächtigung zur Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld verleihe ich dem Landkreise Breslau für die von ihm als Weg I. Ordnung ausgebaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Kreischaussee von Oltaschin nach Rotsürben auf die Dauer von 30 Jahren das Recht zur Erhebung von Chausseegeld an den Hebestellen Oltaschin und Rotsürben.

Die Erhebung hat zu erfolgen nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94), des Ergänzungstarifs vom 6. Juni 1904 (G. S. S. 139/140) und des Tarifnachtrages vom 23. April 1908 (Amtsblatt S. 137) einschließlich der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften. Die Abänderung der sämtlichen angeführten Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Übertretungen werden auf diese Chaussee für anwendbar erklärt.

Breslau, den 6. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

121. Der unverehelichten Agnes Martha Kusche in Breslau, sowie deren Kinde Walter Kusche ist die Genehmigung erteilt worden und zwar ersterer das Prädikat „Frau" und den Namen Saemann, letzterem den Namen Saemann zu führen

Breslau, den 6. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

122. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) aus August 1914 und Februar 1915 bis Oktober 1916 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise Breslau Stadt und Land, Brieg Stadt, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Neumarkt, Reichenbach, Schweidnitz Stadt und Land, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Wohlau. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen 2c. zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Februar 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 7. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

123. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege (Reichs-Gesetzbl S. 561) und gemäß der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundsätze — veröffentlicht im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten Nr 31 vom 2. August 1916 S. 268 — hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 29. Dezember 1916 M. 6913 die Trachten der Schwestern Unserer lieben Frau von der Liebe des guten Hirten aus dem Provinzialhause in Kattern bei Breslau staatlich anerkannt.

Breslau, den 8. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

124. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Lassiwitz, Kreis Grottkau, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, den 8. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

125. Der zeitherige Kuratus Eduard Albers in Meffersdorf, Kreis Lauban, ist von dem Herrn Oberpräsidenten für die erledigte Pfarrei Heinrichswalde, Kreis Frankenstein, präsentiert worden.

Breslau, den 8. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

126. Die Ziehung der im preußischen Staatsgebiete zugelassenen 10. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg ist mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers auf den 17. und 18. Oktober d. J. festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf in Preußen jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Breslau, den 9. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

127. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Januar 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm M	Stroh Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	28	—	lose 8	50	Langstroh 5	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
			—	—			Preßstroh 4	70	
					gebund. 9	—	Krummstroh 4	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	8	60	6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	8	—	5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	8	18	5	—	Langstroh
							4	—	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	—	—	—	—	Nicht gehandelt
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	8	50	5	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	9	—	5	50	Krumm- und Preßstroh

Breslau, den 12. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

128. Zusammensetzung des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden.

(Regier. Amtsbl. 1916 Nr. 8 3 S. 463/64.)

Auf Grund der Nr. II der Preußischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (Reg. Amtsbl. 1916 Nr. 828 S. 445/47) ist von dem Herrn Finanzminister und Minister des Innern anstelle des ausgeschiedenen Regierungsrats Dr. Thümen der Regierungsassessor Dr. Wolfram in Potsdam zum stellvertretenden Mitglied des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin ernannt worden.

Breslau, den 13 Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufnahmebedingungen für das Königl. Waisenhaus zu Oranienburg.

Das Königliche Waisenhaus zu Oranienburg ist eine Stiftung der Kurfürstin Luise Henriette, Gemahlin des Großen Kurfürsten.

In diesem finden arme, in der evangelischen Religion erzogene Ganzwaisen und vaterlose Halbwaisen der preußischen Monarchie, Knaben und Mädchen, im Alter von 8—10 Jahren unentgeltlich Aufnahme.

Dem an die Königliche Waisenhausverwaltung zu Oranienburg zu richtenden Gesuche sind beizufügen:

1.—3. Geburts-, Tauf- und Impfschein des Kindes,
4. Sterbeurkunde des Vaters, bezw. der Eltern,
5. Ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und Bedürftigkeit der Eltern.
6. Die Erklärung der etwa noch lebenden Mutter, daß sie als Inhaberin der elterlichen Gewalt in die Aufnahme willige,
7. Ein Revers, in welchen der Antragsteller sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Entlassung des Kindes der Entscheidung der Waisenhausverwaltung unterwirft, sowie sich damit einverstanden erklärt, daß die im Waisenhause aufgenommenen Mädchen mindestens ein Jahr nach ihrer Einsegnung noch in der Anstalt wirtschaftlich tätig sind,
8. Ist ein von der Waisenhausverwaltung zu beziehender Fragebogen, von einem approbierten Arzte ausgefüllt und unterzeichnet, beizufügen.

Das von der Staatskasse etwa gezahlte Waisengeld wird von dem auf die Aufnahme folgenden Monate ab zur Kasse des Waisenhauses eingezogen und im Interesse des Kindes zinsbar angelegt. Bei der Entlassung kommt dem Zöglinge das Waisengeld nebst den aufgelaufenen Zinsen zugute. Kinder

unter 8 Jahren können zur Vornotierung in die Bewerberliste angemeldet werden.

Wir machen auf das Vorhandensein dieser segensreichen Anstalt ganz besonders aufmerksam.

Potsdam, den 2. Januar 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

130. Nachdem der von der XXVIII. Vollversammlung am 25. Oktober 1916 aufgestellte Haushaltsplan der Handwerkskammer für das Rechnungsjahr 1917 durch den Herrn Regierungspräsidenten hierselbst mit Verfügung vom 26. Januar d. Js. — I B. Va Nr 144 — genehmigt worden ist, machen wir bekannt, daß von den Gemeinden unseres Bezirks wie im Vorjahre ein Beitrag von 20 pCt. der von den Handwerksbetrieben zu zahlenden Gewerbesteuer erhoben wird, während die keine Gewerbesteuer zahlenden Handwerksbetriebe mit einem fingierten Satz von 3 Mk. eingesetzt sind.

Breslau, den 3 Februar 1917.

Die Handwerkskammer.
R. Kirsch, Vorsitzender. Dr. Paeschke, Syndikus.

131. Gemäß § 46 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Reineinkommen der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1915/16 auf 245 005 Mk. 17 Pfg. buchstäblich usw. festgesetzt worden ist.

Breslau, den 5. Februar 1917.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

132. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und für das Jahr 1917 die gesetzliche Schonzeit für wilde Enten (1. März bis 30. Juni einschließlich) nicht abzuändern.

Breslau, den 6. Februar 1917.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen den praktischen Ärzten: Dr. Eugen Zerkowski, Dr. Richard Cohn, Dr. Leopold Guhrauer, Dr. Josef Friedländer, Dr. Isidor Beuthner, Dr. Oswald Martins, Dr. Ferdinand Fuchs, Dr. Max Levy, Dr. Edwin Loebinger in Breslau der Charakter als Sanitätsrat.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Grünig zum Bürgermeister der Stadt Festenberg auf Lebenszeit.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Elisabeth Rosenberger in Märzdorf, Kreis Ohlau, zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst;

2 die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Margarete Kaufmann zur Lehrerin an der evangel. Volksschule zu Reichenbach.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Karl Seewald zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Groß-Friedrichstabor.

Bestätigt: 1. die Wahl der Lehrerin Elfriede Lauterbach in Breslau zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule hierselbst;

2. die Wahl der Lehrerin Magdalena Schuster in Breslau zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule hierselbst;

3. die Wahl der Lehrerin Elfriede Thörmer in Breslau zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule hierselbst.

Unterrichtserlaubnisschein erteilt: der Hauslehrerin Elli Dohne in Jägerndorf, Kr. Brieg.

Königliches Polizei-Präsidium.

Versetzt: Polizei-Assessor Dr. Werther von der Polizei-Direktion Saarbrücken an das hiesige Polizei-Präsidium.

In den Ruhestand versetzt: Schutzmann Kliesch unter Verleihung des Charakters als Polizei-Wachtmeister.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

2. Sonderausgabe

zu Stück 7 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 20. Februar 1917.

134.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 4700/12. 16. K. R. A.

betreffend

Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Vom 20. Februar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise

a. für Spinnpapier die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise)*),
b. für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze*).

§ 2.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Papieres von 6 bis 8 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monate — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzhülsen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.
2. Die Höchstpreise für Papiergarn verstehen sich für Kreuzspulaufmachung auf Grund eines Feuchtig-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Sind in Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, höhere Preise vereinbart, so findet der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16 K. R. A. vom 1. Februar 1917 Anwendung.

keitsgehaltes des Garnes von 15 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichtes der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand.

Das Gewicht der Hülsen darf 1 vom Hundert des Gesamtgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 vom Hundert Feuchtigkeit nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenze, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß aber bei spesenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

3. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen bis 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

Breslau, 20. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

I B VII 1191 Mb.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

I. Grundpreise (verstehen sich bei Verwendung von ungebleichtem Zellstoff).
Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat) Zellstoff*)
70 g und mehr .	98	92	85	80	75
65 bis 69 g . . .	108	102	95	90	85
60 „ 64 „ . . .	113	107	100	95	90
55 „ 59 „ . . .	118	112	105	100	95
50 „ 54 „ . . .	123	117	110	105	100
46 „ 49 „ . . .	128	122	115	110	105
40 „ 45 „ . . .	133	127	120	115	110
35 „ 39 „ . . .	141	135	128	123	118
30 „ 34 „ . . .	153	147	140	135	130
25 „ 29 „ . . .	167	161	154	149	144
22 „ 24 „ . . .	181	175	168	163	158
18 „ 21 „ . . .	195	189	182	177	172
17 g und darunter	225	219	212	207	202

II. Zuschläge. Angemessene Zuschläge auf die Grundpreise dürfen berechnet werden:
a. für Schneiden in Spinnrollen,
b. bei Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff.

III. Abschläge. Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für einfaches, gezwirntes oder geschnürtes Papiergarn, welches mit anderen Faserstoffen nicht gemischt ist.

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

I. Grundpreise
a) unter Zugrundelegung des Durchmessers
1. bei Verwendung eines Papieres von mehr als 70 g für 1 qm:

* Also auch reines Sulfitpapier.

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
2	156	149	141	136	130
3	146	139	131	126	120
4 bis 8	141	134	126	121	115
9 bis 12	136	129	121	116	110

2. bei Verwendung eines Papieres von weniger als 70 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papieres mit folgendem Z

Bei einem Durchmesser von mm	
2	47
3	37
4 bis 8	32
9 bis 12	27

b. unter Zugrundelegung der metrischen Nummern**) bei Verwendung eines Papieres

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff***)
1	195	188	180	174	169
2	215	208	200	194	189
2,4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	3

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen Ia der Preistafel II.

II. Zuschläge:

a) für andere Aufmachung:

1. für Bündel, Knäuel-, Zweieasaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Garn auf Kopsspulen darf der Preis bei Nr. 3 und gröber $7\frac{1}{2}$ Pf. höher als der Grundpreis sein, bei höheren Nummern $7\frac{1}{2}$ Pf. zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer;

b) für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,5	3,6—5
zweifach	20	30	35	40
drei- und mehrfach	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis 0,9	1—1,9	2—3,5	3,6—5
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lüstrieren, Polieren, Bleichen, Flechten, Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

III. Abschläge: Bei Verwendung eines Papieres, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.
**) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei 15 v. H. Feuchtigkeit auf 1 kg gehen.
***) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

135.

Bekanntmachung

Nr. 973/1. 17 R II 2c (L. M. V.)

betreffend

Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen **(meldepflichtigen Personen)** unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände **(meldepflichtigen Gegenstände)** einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte betroffen, die sich in **Fabriken, Werkstätten, Handelslagern und bei gewerbsmäßigen Vermietern zum Zwecke des Verkaufs und der Verleihung** befinden, und zwar:

Klasse a: zur Bodenbearbeitung,
- b: zur Düngung,
- c: zum Säen und Pflanzen,
- d: zur Ernte,
- e: Dreschmaschinen und zugehörige Geräte,
- f: zur Bearbeitung von Samen, Körner-, Hülsen-, Knollenfrüchten und Gespinstpflanzen,
- g: zur Futterbereitung,
- h: zur Obstverwertung,
- i: zur Milchgewinnung und -verarbeitung,
- k: zur Schädlingsbekämpfung,
- l: zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Eigentum oder Gewahrsam an **meldepflichtigen Gegenständen** für den Zweck des Verkaufs oder der Verleihung haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 4. Stichtag.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. Februar vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

§ 5. Art der Meldung.

Für die Meldung sind **nur** die amtlichen Meldelisten und Klassenkarten zu benutzen, welche von der **Landwirtschaftlichen Maschinen-Versorgungsstelle** des **Waffen- und Munitions-Beschaffungsamtes, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194,** kostenlos abgegeben werden. Sie sind auf einer Postkarte anzufordern, welche keine anderen Mitteilungen enthalten darf, als die Anforderung einer Sammelliste und eines Kartenblocks und die **deutliche Unterschrift** mit **genauer Adresse** und Firmenstempel.

Die Kartenblocks enthalten für jede in § 2 angegebene Maschinengattung eine besondere Karte, welche nur mit den verlangten Stückzahlen und Angaben auszufüllen ist.

In der Sammelliste sind die Gesamtzahlen der in den einzelnen Karten gemeldeten Maschinen und Geräte zusammenzutragen und die entsprechenden Fragen zu beantworten.

§ 6. Meldefrist und Meldestelle.

Sammelliste und Klassenkarten sind vom Anmelder ordnungsgemäß postfrei zu machen und bis zum 1. März 1917 an die Landwirtschaftschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle beim Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, einzusenden.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Landwirtschaftliche Maschinen-Versorgungsstelle beim Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Bezeichnung „Bestandsaufnahme von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten" zu versehen.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Breslau, den 15. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann. Generalleutnant.

---

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 8. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 24. Februar. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 26—29 d. R.-G.-Bl., S. 79. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. 6. 1916, S. 79. — Zuständige Behörden nach § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. 6. 1916 usw., S. 80. — Bekanntmachung betr. Anwerbung von Arbeitern usw. im Bereiche des VI. A.-K. zwecks Beschäftigung außerhalb der Provinz, S. 80 — Anordnung betr. Verbot des An- und Verkaufs von Kompassen, S. 80. — Anordnung betr. Anzeige der Gespannhalter über ihre zur Abfuhr von Gütern von den Bahnhöfen in Betracht kommenden Gespanne, S. 80/81. — Verordnung betr. Verantwortlichkeit der Polizeiverwaltungen für schleunige Stellung der von der Eisenb.-Güterabfertig. zur zwangsweis. Entlad. von Eisenbahngütern verlangten Fuhrwerke, S. 81. — Verordnung betr. Berechtig. d. Kgl. Eisenb.-Verw., sowie der Neben- und Kleinbahn-Direktionen zur gebührenpflicht. Zwangsentladung, S. 81/82. — Namensänderung Herbst in Wiesner, S. 82. — Staatl. Anerkennung der Tracht: der Hedwigschwestern (Mutterhaus Breslau), der barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus (Mutterhaus Trebnitz), der Grauen Schwestern von der heiligen Elisabeth (Mutterhaus Breslau), der Elisabethinerinnen der Konvente in Breslau und Münsterberg i./Schles., S. 82. — Anderweite Besetzung der kath. Pfarrei Kostenblut, Kr. Neumarkt, S. 82. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsleistungen, S. 82. — Höchstpreise für Faßbohnen im Kleinhandel, S. 83. — Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4 % Schlesischen Rentenbriefen, S. 83. — Erhebung von Provision für den Ankauf von Nutz- und Zuchtvieh, S. 83. — Beginn des Sommersemesters der Kgl. Tierärztl. Hochschule Berlin, S. 84. — Personalnachrichten, S. 84.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

136. Die Nummer 26 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5704 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 93 ff.) vom 7. Februar 1917, unter

Nr. 5705 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven, vom 9. Februar 1917, und unter

Nr. 5706 eine Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 12. Februar 1917.

137. Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5707 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren vom 11. Februar 1917.

138. Die Nummern 28 und 29 des Reichs-Gesetzblatts enthalten:

Nummer 28 unter

Nr. 5708 eine Bekanntmachung über Druckfarbe, vom 15. Februar 1917, und unter

Nr. 5709 eine Bekanntmachung über Druckfarbe, vom 16. Februar 1917.

Nummer 29 unter

Nr. 5710 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen, vom 15. Februar 1917, unter

Nr. 5711 eine Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), vom 16. Februar 1917, und unter

Nr. 5712 eine Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges, vom 15. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

139. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl S. 846).

In Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 vom 19. Oktober 1916 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 250 g handelt,"

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

140. Ich bestimme hierdurch Folgendes:

1. Zuständige Behörden nach § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20 Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 534) und § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 745) sind in Preußen die Landräte und die Polizeiverwaltungen in den kreisfreien Städten und selbständigen Städten in der Provinz Hannover;

2. höhere Verwaltungsbehörden nach § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der zu 1 bezeichneten Bekanntmachungen sind in Preußen die Regierungspräsidenten und für Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 12 Februar 1917.

Der Minister des Innern.

141. Trotz meiner Anordnungen vom 15. 5. 16 und 25. 10. 1916, durch welche die Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen im Bereiche des VI. Armeekorps zwecks Beschäftigung außerhalb der Provinz Schlesien bei Gefängnisstrafe verboten ist, sind, wie festgestellt worden ist, fortgesetzt Agenten, Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen, sowie hiesige und auswärtige Stellenvermittler tätig, um Arbeiter und Arbeiterinnen nach Arbeitsstellen außerhalb der Provinz Schlesien anzuwerben. Ich bringe deshalb die genannten Anordnungen in Erinnerung.

Übertretungen werden mit rücksichtsloser Schärfe geahndet werden. Zuwiderhandelnde haben zu gewärtigen, sofort festgenommen zu werden.

Breslau, den 28. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch hinsichtlich meiner Anordnungen vom 19. 5. 16 und 28. 10. 1916.

Breslau, den 1. Februar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch hinsichtlich meiner Anordnungen vom 20. 5. 16 und 31. 10. 1916.

Glatz, den 3. Februar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

142. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der An- und Verkauf, der Tausch, sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Übereignung von Kompassen, auch wenn sie im Privatbesitze sind, sind verboten.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbote bedürfen der Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in den Festungsbereichen der der Kommandanturen oder der von diesen Militärbehörden bezeichneten Stellen.

§ 3.

Die Ausnahmegesuche sind eingehend zu begründen. Heeresangehörige haben eine mit Stempel und Unterschrift versehene Bescheinigung ihres Truppenteiles, daß die Kompasse zur Verwendung im Dienste bestimmt sind, beizubringen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

143. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813 bestimme ich:

§ 1.

In den Orten, in welchen sich Eisenbahnstationen der Staatsbahn, Neben- und Kleinbahnen befinden, haben die Gespannhalter der Polizeiverwaltung, in Breslau dem Magistrat, binen 24 Stunden nach erhaltener Aufforderung wahrheitsgemäße Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten:

1. Name des Besitzers,
2. Zahl und Art der zum Gütertransport geeigneten Wagen (Roll-, Leiter-, Kasten-, Möbelwagen usw.).
3. Art der Bespannung, ein- oder zweispännig,
4. Standort des Wagens bei Nichtbenutzung (Straße und Hausnummer).

§ 2.

Auf Aufforderung der Polizeiverwaltung sind die Gespannhalter verpflichtet, ihre Gespanne zur Abfuhr von Gütern von den Bahnhöfen zu stellen.

§ 3.

Für die Zwangsabfuhr sind folgende Gebühren zu zahlen:

a. für einen vollen Tag, gerechnet zu 10 Stunden:

für Fuhrwerke aus	für einen zweispännig. Wagen mit Wagenführer	für einen einspännigen Wagen mit Wagenführer	für einen leeren Wagen
Breslau	35,00 Mk.	21,00 Mk.	5,00 Mk.
anderen Städten. .	30,00 „	18,00 „	4,00 „
sonstigen Ortschaften	25,00 „	15,00 „	3,00 „

b. bei geringerer Zeitdauer für jede angefangene Stunde $^1/_{10}$ vorstehender Sätze.

Zahlungspflichtig für die Gebühr ist die zuständige Eisenbahnverwaltung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Februar 1917.

Der Kommandant:
von Fiedler, Oberst.

144. Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Polizeiverwaltungen aller Städte und Gemeinden, in welchen sich Eisenbahnstationen der Staatsbahn, Neben- und Kleinbahnen befinden, in Breslau der Magistrat, sind für die schleunige Stellung der von den Eisenbahn-Güterabfertigungen zur zwangsweisen Entladung von Eisenbahngütern verlangten Fuhrwerke verantwortlich.

2. Die Polizeiverwaltungen, in Breslau der Magistrat, haben ein Verzeichnis sämtlicher in ihrem Bezirk vorhandenen, zum Gütertransport geeigneten Gespanne mit den in der Anordnung vom 10. 2. 17 (II f[1] Nr. 284/1. I. Aug 17) geforderten Angaben anzufertigen und laufend zu führen, sowie da, wo die Zahl der Gespanne nicht ausreichend erscheint, Gespanne der Umgegend vertraglich sicher zu stellen.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Februar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

145. Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) bestimme ich:

§ 1.

Die Königliche Eisenbahnverwaltung sowie die Direktionen der Neben- und Kleinbahnen sind berechtigt, zur gebührenpflichtigen Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter zu schreiten, wenn der Empfänger die Entladefrist überschreitet.

Empfänger, welche die Entladefrist schuldhafterweise überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 100 — einhundert — Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Eisenbahnverwaltung ein.

§ 2.

Wenn die Zwangsentladung daran scheitert, daß es auf der Empfangsstation des Gutes an Arbeitskräften oder an Lagerräumen für das Gut fehlt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, das Gut auf Kosten der Verfügungsberechtigten zur zwangsweisen Entladung und Lagerung nach einer anderen geeigneten Station zu befördern.

§ 3.

Die von der Eisenbahnverwaltung mit der Zwangsentladung beauftragten Leute sind berechtigt, die Werkhöfe der Anschlußgleisbesitzer zum Zwecke der Zwangsentladung zu betreten.

Die Werkhofbesitzer sind verpflichtet, diesen Zutritt zu gestatten.

§ 4.

Wenn die begonnene Beladung der zur Verfügung gestellten Eisenbahnwagen innerhalb der Ladefrist von dem Wagenempfänger nicht fertig gestellt wird, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, zur zwangsweisen Wiederentladung zu schreiten und das Gut dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Wagenempfänger, welche die Ladefrist schuldhafterweise überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 100 — einhundert — Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Eisenbahnverwaltung ein.

Breslau, den 10 Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Heinemann, Generalleutnant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11 Februar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Februar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

146. Dem Musiker Richard Paul Herbst zu Hartau, Kr. Waldenburg, zurzeit Reservist, und dessen Ehefrau Elsbeth Bertha Herbst geb. Ludwig ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Wiesner zu führen.

Breslau, den 8. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

147. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege (Reichs-Gesetzbl. S. 561) und gemäß der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundsätze — veröffentlicht im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten Nr. 31 vom 2. August 1916 S. 268 — hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 29 Dezember 1916 M. 6911 die Tracht der Hedwig-Schwestern (Mutterhaus Breslau) staatlich anerkannt.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

148. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege (Reichs-Gesetzbl. S. 561) und gemäß der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundsätze — veröffentlicht im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten Nr. 31 vom 2. August 1916 S. 268 — hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 29. Dezember 1916 M 6924 die Tracht der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Carl Borromäus (Mutterhaus Trebnitz) staatlich anerkannt

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

149 Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege (Reichs-Gesetzbl. S 561) und gemäß der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundsätze — veröffentlicht im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten Nr. 31 vom 2 August 1916 S 268 — hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 29. Dezember 1916 M 6910 die Trachten der Grauen Schwestern von der heiligen Elisabeth (Mutterhaus Breslau) staatlich anerkannt.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

150. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege (Reichs-Gesetzbl S 561) und gemäß der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundsätze — veröffentlicht im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten Nr. 31 vom 2 August 1916 S 268 — hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 29. Dezember 1916 M. 6908 die Tracht der Elisabethinerinnen der Convente in Breslau und Münsterberg i./Schles. staatlich anerkannt.

Breslau, den 12 Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

151. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Kostenblut, Kreis Neumarkt, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, den 14 Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

152. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) aus April und Juni 1916 stehen für den Stadtkreis Breslau Mittel zur Verfügung. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die der empfangsberechtigten Stadtgemeinde noch näher bezeichnet werden, sind bei der Regierungs-Hauptkasse zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Februar 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 17. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

153. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (Festungsschäden) (§ 3 Ziffer 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) aus August 1914 bis November 1914, aus Februar 1915 bis April 1915, aus August bis Oktober 1915 und April 1916 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise Breslau Land, Oels und Trebnitz. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Februar 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 21. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

154. Unter Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmen wir: Die Preise der Faßbohnen dürfen beim Absatz an die Verbraucher höchstens um 10 Pfg. für ½ kg höher sein als die Fabrikationspreise.

Dieser Aufschlag von 10 Pf stellt eine Vergütung für die Unkosten des Groß- und Kleinhandels sowie dessen Gewinn dar.

Die Höchstpreise, zu denen Faßbohnen hiernach im Kleinhandel abgesetzt werden dürfen, betragen

für roh eingelegte Faßbohnen 38 Pfg. für das ½ kg
für abgebrühte Faßbohnen 43 Pfg. für das ½ kg

Sind die von den Fabriken berechneten Preise geringer gewesen als die Höchstpreise, so sind die Kleinhandelspreise entsprechend herabzusetzen.

Braunschweig, den 10. Januar 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschr. Haftung.
Dr. Kanter.

155. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4 % Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1917 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½ %

Lit. F. zu 3000 ℳ 7 Stück Nr. 180. 619. 1143. 1375. 1379. 1394. 1410.
„ G. „ 1500 ℳ 1 „ Nr. 60.
„ H. „ 300 ℳ 11 „ Nr. 24. 275. 392. 398. 451. 609. 701. 707. 962. 1049. 1126.
„ J. „ 75 ℳ 6 „ Nr. 15. 25. 108. 201. 339. 368.
„ K. „ 30 ℳ 3 „ Nr. 8. 26. 131.

b. zu 4 %

Lit. GG. zu 1500 ℳ 1 Stück Nr. 32.
„ HH. „ 300 ℳ 1 „ Nr. 58.
„ JJ. „ 75 ℳ 1 „ Nr. 29.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsscheinen u. zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 zu Lit. F bis K und Reihe 1 Nr. 11 bis 16 zu Lit GG. bis JJ. und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. Juli 1917 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C. 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

156. In Ergänzung unserer Anordnung vom 23. Januar 1917 betreffend die Erhebung von Provision für den Ankauf von Nutz- und Zuchtvieh innerhalb der Provinz, ordnen wir folgendes an:

Jeder Händler, der als Mitglied unseres Verbandes Nutz- und Zuchtvieh ankauft, hat sofort nach jedem Ankauf eine von uns vorgeschriebene Anzeige ordnungs- und wahrheitsgemäß ausgefüllt, und vom Verkäufer und Käufer des Viehs unterschrieben an die Provinzial-Fleischstelle (B. Schlesischer Viehhandelsverband) Abtlg. I einzureichen, und eine Abschrift davon dem Verkäufer auszuhändigen. Diese Anzeige ist, gleichviel, ob das Vieh in demselben Kreise verbleibt oder ausgeführt wird, zu erstatten.

Ankaufsblock für Nutz- und Zuchtvieh sind bei der Geschäftsstelle zu haben und anzufordern.

Provisionszahlungen sind nur auf das Postscheckkonto „Provinzial-Fleischstelle (B. Schles. Viehandelsverband) Breslau 12 559" zu leisten.

Bei An- und Verkauf von Nutz- und Zuchtvieh innerhalb eines Kreises hat die Provisionszahlung sofort, bei Ankauf von Vieh, welches in einen anderen Kreis oder Provinz ausgeführt werden soll, sofort nach erfolgter Erteilung der Ausfuhrgenehmigung, welche besonders beantragt werden muß, zu erfolgen.

Mitglieder, die den getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, haben die Entziehung der Ausweiskarte und gegebenenfalls Strafverfolgung zu gewärtigen.

Breslau, den 20. Februar 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abt.: B. Viehhandelsverband.

157. Königl. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56. Das Sommersemester 1917 beginnt am 16. April d. J. Die Immatrikulationen dauern vom 2. bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Rektor.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers von Moßner auf Ullersdorf zum Kreisdeputierten des Kreises Öls.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Rentiers Alfred Hierschmann, des Rentiers Julius Puff und des Hotelbesitzers Otto Hanke zu unbesoldeten Ratsherren der Stadt Strehlen für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 8. März 1917 ab und die Wiederwahl des Kaufmanns Reinhold Schild zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Strehlen für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 7. Juni 1917 ab;

2. die Wahl des Apothekenbesitzers Karl Christen in Groß-Wartenberg zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Groß-Wartenberg für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom Tage der Amtseinführung an gerechnet;

3. die Wahl des Kaufmanns Rudolf Rieger zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Neumittelwalde für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom Tage der Amtseinführung an gerechnet, und die Wiederwahl des Kaufmanns Eduard Wittkowsky zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Neumittelwalde für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. April 1917 ab.

Beauftragt: vom 15. Februar 1917 ab Antonie Kuhnke aus Breslau mit Wahrnehmung der Geschäfte einer Assistentin bei der Gewerbeinspektion Breslau-Ost in Breslau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor Wilhelm Gottschick in Breslau die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Woischwitz, Kreis Breslau-Land.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Gustav Kremser in Jackschönau, Kreis Öls, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Zindel, Kreis Brieg; 2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Josef Radzieonski zum Lehrer an der katholischen Schule in Schönwalde, Kreis Frankenstein; 3. der bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrer Martin Leuscher in Gurtsch zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Maria Süßmuth in Ludwigsdorf zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 27. Februar 1917.

158.

Bekanntmachung.

Am 1. März 1917 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für das Königreich Preußen ist die Zählung auch auf Ziegen, die Kaninchen und das Federvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die für Preußen für den gleichen Tag vorgesehene Viehbestandserhebung kommt durch diese Viehzählung in Fortfall.

Die Zählung ist nach dem Stande vom 1. März 1917 vorzunehmen.

Die Ausführung der Zählung erfolgt durch die Ortsbehörden.

Die Zählung erfolgt lediglich, um Unterlagen für die Beurteilung der Fragen der Volksernährung zu gewinnen; irgend welche steuerliche Zwecke werden hierbei nicht verfolgt.

Veröffentlichungen oder Mitteilungen des Ergebnisses an Private sind verboten

Im allgemeinen Interesse ersuche ich noch besonders alle diejenigen, welche in der Lage sind, das Unternehmen durch persönliche Mitwirkung zu fördern, sich zur Übernahme des Ehrenamts eines Zählers oder zur Teilnahme an den Arbeiten einer Zählkommission bereit finden zu lassen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß den Behörden bei der Ausführung der Zählung die Unterstützung seitens der Ortseinwohner nirgends fehlen wird.

Breslau, den 24. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

I B Va 594 II.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag, den 1. März 1917.

159.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1. 17. K. R. A.,

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2 16. K. R. A. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. K. R. A. und W. II. 1800/9. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel I.

In die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. wird folgender

§ 4a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuz-

spulen, das auf Grund eines Spinnerlaubnisscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt

16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Kops (Preistafel 2, V a)	3,25	Mark,
40 v. H. Zuschlag . . .	1,30	=
Zwirnlohn	0,64	=
Bleichzuschlag		
a) Gewichtsverlust 7 v. H. .	0,36	=
b) Bleichlohn	0,20	=
Höchstpreis	5,75	Mark.

Breslau, 1. März 1917.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

I B VII 1351 Mb. Generalleutnant.

160.

Bekanntmachung

Nr. M c. 500/2. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände†), ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte, wie: Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagertanks, Hefen-Überführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Absatztöpfe
Aschenschalen
Aschenteller
Augenpfannen
Aufgußmaschinen
Aufschnittmaschinen
Backformen
Backschaufeln
Bainmarietöpfe
Bauchtöpfe
Becher aller Art
Beefsteakbräter
Belgische Kasserollen
Bestecke
Bettschüsseln
Bettwärmer
Bidets
Bierglasträger
Bierglasuntersätze
Biertrichter
Bierwärmer
Bierwärmerständer
Biskuitformen
Blumenkübel
Blumentöpfe
Bonbonnieren
Bouillonkocher
Bouillonsiebe
Bowlen
Bowlenlöffel
Bratenlöffel
Bratenpfannen
Bräter
Bratpfannen
Brieföffner
Brotkapseln
Brotkörbe
Brühsiebe
Büchsen aller Art
Bundformen
Bürstenhalter
Butterbrotdosen
Butterdosen
Cocktailbecher
Deckel aller Art
Deckelhalter
Deghies
Destillierblasen
Dosen aller Art
Durchschläge
Dunstdeckel
Eidotterfänger
Eierbecher
Eierbüchsen
Eierhülsen
Eierkapseln
Eierkochapparate
Eierkocheinsätze
Eierkocher
Eierkuchenwender
Eierprüfer
Eierschneider
Eiertiegel
Einmachkessel
Eimer aller Art, auch mit Einsätzen
Eisbehälter
Eiskühler für Bowlen
Eiterbecken
Englische Bauchtöpfe
Essenträger
Eßnäpfe
Essenzflaschen
Etageren
Etagenessenträger
Etagenmenagenträger
Federhalter
Feldflaschen
Feldkessel
Feldküchen
Fettlöffelbleche
Fettmesser
Fettschüsseln
Fettsieber
Fingerschalen
Fischgrätenschalen
Fischheber
Fischkessel
Fischkocher
Fischkörbe
Fischplatten
Fischschaufeln
Fischschupper
Flammendämpfer
Flaschenschildchen
Fleischermulden
Fleischerschalen
Fleischplatten
Fleischsätze
Fleischtöpfe
Flüssigkeitsmaße
Formen aller Art
Französische Teekessel
Frisiereisen
Frisierlampen
Fruchtkessel
Fruchtschalen
Frühstücksdosen
Frühstückskörbe
Gabeln aller Art
Gärspunde
Gaskochtöpfe
Gasrandtöpfe
Gemüseschüsseln
Gemüseseiher
Gemüsesiebe
Gewürzbüchsen
Gewürzreiber
Haarbürstenbüchsen
Hackfleischständer
Handleuchter
Handspülschalen
Herdeinhängetöpfe
Heißwasserkannen
Heißwasserkrüge
Heizschlangen
Irregatoren
Jagdbecher
Jagdstühle
Jägerbüchsen
Kaffeeaufgußmaschinen
Kaffeefiltriermaschinen
Kaffeeflaschen
Kaffeekannen
Kaffeekocher
Kaffeemaschinen
Kaffeeservice
Kaffeesiebe
Kaffeetassen und Untertassen
Kaffeetrichter
Kaiserbräter
Kakaobüchsen
Kämme
Kartoffeldämpfer
Kartoffelkocher
Käsebüchsen
Kasserollen
Kehrichtschaufeln
Kessel aller Art
Kessel zum Einmachen
Kindertassen
Kinderbecher
Klebgummibehälter
Knochenschalen
Kochtöpfe aller Art
Kognakbecher
Kölnische Bratpfannen
Konische Becher
Konservenbüchsen
Konsole mit Bechern
Kopiernäpfe
Korke
Kotelettroste
Krüge aller Art
Kuchenbackformen
Kuchenformen
Kuchenschüsseln
Kuchenspringformen
Labeflaschen
Lampen zum Kochen
Leberkäseformen
Leibwärmer
Leichenbahren
Leimtöpfe
Leuchter
Lichtmanschetten
Likörservice
Löffel aller Art
Löffelbleche
Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Melonenformen
Menagen
Milchkännchen
Milchkocher
Milchkocher mit Wasserbad
Milchkrüge
Milchlöffel
Milchpfannen
Milchschaufeln
Milchsiebe
Milchtransportkannen
Milchtöpfe
Milchträger
Mulden
Mundwasserwärmer
Musterkasten
Nachtgeschirre
Nelsonbüchsen
Nelsonkasserollen
Nudelpfannen
Omelettepfannen
Pfannen aller Art
Pfeffermühlen
Pichelsteiner Maschinen
Picknickkasten
Platten aller Art
Proviantdosen
Puddingformen
Puderdosen
Quirle
Rahmgießer
Rahmlöffel
Rahmschöpfer
Rasierschalen
Rasierwasserwärmer
Rauchservice
Reflektoren
Reibeisen
Reisebestecke
Reiseflaschen
Reisekocher
Reistugeln
Ringhäfen
Ringtöpfe
Sächsische Kaffeekocher
Sahnengießer
Salatschüsseln
Salatseiher
Salzgefäße
Salz- und Pfeffernäpfchen
Salz- und Pfefferstreuer
Sandwichbüchsen
Saucenlöffel
Saucieren
Schaffnerkrüge
Schalenkörbchen
Schalennäpfchen
Schaleshafen
Schalltrichter für Phonographen
Schaufeln
Schaumkellen
Schaumlöffel
Schilder
Schlesische Bratpfannen
Schlüssel
Schmarrenschaufeln
Schmorsätze
Schmortöpfe
Schneekessel
Schnellbrater
Schokoladenkännchen
Schokoladenkannen

Schöpfkessel
Schöpflöffel
Schraubdosen
Schuhlöffel
Schuhanzieher
Schulbecher
Schüsseln aller Art
Schutzhüllen für Tennisschläger
Schwammschalen
Schweizer Pfannen
Schweizer Randkessel
Siebe aller Art
Seifendosen
Seifeneimer
Seifenhalter
Seifennäpfe
Seifenschalen
Sektkühler
Service
Servierbretter
Serviettenringe
Setzeierpfannen
Skispitzen
Spargelheber
Spargelkocher
Spätzleseiher
Speiseglocken
Speiseträger
Spielwaren
Spritzsiebe
Springformen
Spuckbecher
Spuckflaschen
Spülbürstenbleche
Spülbürstenhalter
Standgefäße
Stechbecken
Steinbuttkessel
Stopftrichter
Stülzformen
Stülzkotelettformen
Suppenschalen
Suppensiebe
Suppenterrinen
Tabletts
Tafelschaufeln
Tafelschippchen
Taschenapotheken
Taschenbecher
Taschenflaschen
Tassen
Tee-Eier
Teekessel
Teesiebe
Teigschüsseln
Teller aller Art
Terrinen
Töpfe aller Art
Topflappenkasten
Toiletteneimer
Tortenbleche
Tortenplatten
Touristenkocher
Transporteimer
Transportkannen
Trichter aller Art
Trinkbecher, auch zusammenlegbare
Ulmer Pfannen
Universalsiebe
Untersätze für Gläser
Untertassen
Ventildeckel
Verbandzeugbüchsen
Verdampfschalen
Vorlegelöffel
Vorleger
Vorratsbüchsen
Wachszündholzhülsen
Wandbilder
Waschschüsseln
Wassereimer
Wasserkannen
Wasserkessel
Wasserkrüge
Wasserschöpfer
Weidlinge
Weinheber
Weinkühler
Weinstützen
Wiegeschaufeln
Wurstbüchsen
Zahnbürstendosen
Zahnbürstenhülsen
Zahnstocherhalter
Zargendeckel
Zigarrenbüchsen
Zigarettenetuis
Zigarrenetuis
Zitronenpressen
Zuckerdosen
Zuckerstreuer
Zündholzbüchsen
Zwiebelkasten

§ 3.
Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

§ 4.
Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler, der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

§ 5.
Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.
Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8.
Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9.
Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf

7,00 Mark für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge*) und

5,60 Mark für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen*)

festgesetzt. Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium" an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Breslau, 1. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 1458 Mb.

161.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1111/12. 16. K. R. A.,

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57. 4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden. Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall".

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte

„und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde"

und in Absatz 6 die Worte:

„und für Bastfaserstroh"

fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1.

17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und" durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. K. R. A aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Breslau, 1. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 1465 Mb.

162.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1./1. 17. K. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldpflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossenen Glocken mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des König-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

lichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von der dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1 10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln, Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronze zu zahlende Übernahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt

a) bei Geläuten*) mit einem Gesamtgewicht über 665 kg
auf 2,00 Mk. für das Kilogramm,
zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 Mk. für das Geläut;

b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg
auf 3,50 Mk. für das Kilogramm,
ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus **einem** Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf **einem** Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein **besonderer** wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken **vorläufig** zurückzustellen,

1. wenn **kein besonderer**, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
2. wenn **eine** Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Übernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Über die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Mobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2,50 Mk. vergütet.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Breslau, 1. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

I B VII 1466 Mb. **von Heinemann.** Generalleutnant.

163.

Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. Z. K. III a,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen

a. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken,
b. Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
c. neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
d. neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
e. alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der im § 1 a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verwendung der im § 1 c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den im § 1 c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich bis zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6.

Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw." bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen, sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:
   1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken . . . unter 50 kg,
   2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen . . . . . = 50 kg,
   3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunden und Korkscheiben . . . . . unter 25 kg,
      desgleichen gebrauchten . . = 50 kg,
   4. neuen Korkringen und Korkfendern . . . . . = 25 kg,
      desgleichen gebrauchten . . = 50 kg,
   5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar
      neuen . . . . . = 25 kg,
      desgleichen gebrauchten . . = 50 kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preußische Kriegsministerium, Abteilung Z. K., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Breslau, 1. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 1499 Mb.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 9 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 3. März. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 30—32 d. R.-G.-Bl., S. 97. — Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schlachtlämmern, S. 97/98. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. 5. 1916 (R. G. Bl. S. 590), S. 98 — Bekanntmachung betr. Bestandsaufnahme von Schuhwaren nebst Ausführungsbestimmungen, S. 98/100. — Änderung des § 8 der Anordnung über den An- und Verkauf optischer Instrumente, S. 100. — Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pferden nach dem Generalgouvernement Warschau über die Grenze des Korpsbezirks, S. 100/101. — Aufheb der Anordnung vom 8. 1. 1917 II f 67/1. 17 mit Bezug auf die Verordnung des Bundesrats betr. Zahlungsverkehr m. d. Ausland usw, S 101. — Ausbau der Arbeitsnachweise im Korpsbezirk, S. 101/102. — Verbot unrichtiger Angaben bei Anträgen auf Ausstellung eines Passes usw., S. 102/103. — Verbot der Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen usw., S. 103. — Petroleum für die Signallaternen der Binnenschiffer, S. 103. — Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes, S. 103. — Anerkennung der Kreischaussee Ingramsdorf—Klein Merzdorf—Strieganer Kreisgrenze als Kunststraße, S. 103/104. — Auskündigung von ausgelosten 3½ und 4 % Schlesischen Rentenbriefen, S. 104. — XX. Nachtrag zum Verzeichnis sämtlicher Ortschaften der Provinz Schlesien, S. 104/106. — Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Prov.-Hebammenlehranstalten und -Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln, S. 106. — Beginn des Sommersemesters an der Kgl. Tierärztl. Hochschule Hannover, S. 107. — Bezirksveränderung Garben, Kr. Wohlau, S. 107. — Personalnachrichten, S. 107.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

164. Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5713 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr, vom 20. Januar 1917, unter

Nr. 5714 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung (Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 93 ff.), vom 14. Februar 1917, unter

Nr. 5715 eine Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden, während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917, vom 16. Februar 1917, und unter

Nr. 5716 eine Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer, vom 16. Februar 1917.

165 Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5717 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefelkies, vom 18. Februar 1917, unter

Nr. 5718 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren, vom 17. Februar 1917, und unter

Nr. 5719 eine Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium, vom 15. Februar 1917.

166 Die Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5720 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl, vom 17. Februar 1917, und unter

Nr. 5721 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl, vom 17. Februar 1917, vom 20. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

167.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

168. 2. Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) wird zu § 7 dieser Verordnung bestimmt:

1.

Es wird ein Landeskartoffelamt errichtet. Das Landeskartoffelamt ist Vermittlungsstelle im Sinne des § 7; es hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Landeskartoffelamtes werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ernannt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landeskartoffelamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2.

Dem Landeskartoffelamt wird die Aufsicht über die Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlrüben und der zu dieser Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preußischen Staatsgebiets übertragen. Es hat diese Aufsicht nach Anweisung des Staatskommissars für Volksernährung auszuüben.

3.

Das Landeskartoffelamt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeskartoffelamts zu entsprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landeskartoffelamts bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffelversorgung zu beachten.

4.

Das Landeskartoffelamt kann die Durchführung der von den Kommunalaufsichtsbehörden und den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte innerhalb der Kommunalverbände und Gemeinden und die Geschäftsführung der Kommunalverbände und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben auch örtlich prüfen.

5.

Die gesetzlichen Befugnisse der Reichskartoffelstelle gegenüber den Provinzialkartoffelstellen und den Kommunalverbänden (§§ 4 und 8 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 590) bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der Provinzialkartoffelstellen, Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle geht an das Landeskartoffelamt.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit den für diesen errichteten Abteilungen der Reichskartoffelstelle, z. B. mit der Abrechnungsabteilung und mit den Abteilungen für Rübentrocknung und für Körbe und Kisten.

6.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.

169. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandaufnahme von Schuhwaren. Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 wird deshalb Folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 verzeichneten Gegenstände, soweit

in § 3 nicht Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengattungen getrennt zu erfolgen:

Warengattung I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schaftstiefel)
a. für Männer in allen Größen,
b. für Frauen in allen Größen,
c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d. für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Roß-, Wild- oder ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leder, Holz oder anderen Ersatzstoffen hergestellt ist.

Warengattung II: Kräftiges Leder-Straßenschuhwerk aller Art
a. für Männer in allen Größen,
b. für Frauen in allen Größen,
c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d. für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Roßleder jeder Art außer Roßlack, aber einschließlich Roßchevreau, ferner aus Roßbox-, Rindbox-, Mastbox und Rindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung III: Anderes Leder-Straßenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt
a. für Männer in allen Größen,
b. für Frauen in allen Größen,
c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d. für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Boxkalb- oder sonstigem Kalbleder, Ziegen-, Schaf-, Sämisch, Reh-, Hirschleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung IV: Straßenschuhwerk aus Lackleder
a. für Männer in allen Größen,
b. für Frauen in allen Größen,
c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d. für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder mit schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen.

Warengattung V: Reitstiefel aller Art.

Warengattung VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushausschuhe und Luxuspantoffeln
a. für Männer in allen Größen,
b. für Frauen in allen Größen,
c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d. für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hausschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämischleder).

Warengattung VII: Sandalen aller Art
a. für Männer in allen Größen,
b. für Frauen in allen Größen,
c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d. für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e. für Kinder (Größe Nr 26 und kleiner).

Warengattung VIII: Hausschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt
a. für Männer in allen Größen,
b. für Frauen in allen Größen,
c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d. für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung IX: Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art
a. für Männer in allen Größen,
b. für Frauen in allen Größen,
c. für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d. für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e. für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:
1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Erstlingsschuhe ohne Absatzfleck bis zur Größe 22 (15 cm) einschließlich,
5. Gummischuhe.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie

einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldekarten Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldekarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldekarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldekarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

170. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldekarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldekarten I a und II a, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldekarten I b und II b, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

171. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

I. Der § 8 meiner Anordnung vom 10. 10. 1916 — II f Nr. 37/10. 16. —, betreffend An- und Verkauf optischer Instrumente usw., erhält folgende Fassung:

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt, oder zu einer Übertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordern oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden."

II. Diese Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 9. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann, Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Breslau hinsichtlich meiner Anordnung v. 16. 10. 1916.

Breslau, den 13. Februar 1917.

Der Kommandant.

J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Glatz hinsichtlich meiner Anordnung v. 20. 10. 1916.

Glatz, den 14. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler, Oberst.

172. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung

dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Privatpersonen ist die Ein- und Ausfuhr von Pferden von und nach dem Generalgouvernement Warschau über die Grenzen des Korpsbezirks verboten.

§ 2.

Die Einfuhr ist zulässig, wenn der Verwaltungschef beim Generalgouvernement Warschau die Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, insbesondere die Strafbestimmungen, sowie die anderer Strafgesetze.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 14. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

173. Anordnung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Bundesrats betreffend den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. 2. 1917 (R. G. Bl. S. 105 ff.) bestimme ich:

Meine Anordnung vom 8. 1. 1917 — II f Nr. 67/1. 17 — tritt sofort außer Kraft.

Breslau, den 17. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Breslau bezüglich meiner Anordnung vom 8. 1. 1917.

Breslau, den 19. Februar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Glatz bezüglich meiner Anordnung vom 8. 1. 1917.

Glatz, den 19. Februar 1917

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

174. Zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes ist die bereits bestehende Organisation der Arbeits-Nachweise im Korpsbezirk wie folgt ausgebaut worden:

I. Die Leitung der gesamten Arbeitsvermittlung liegt bei der unterzeichneten Kriegsamtstelle. Für die sachliche Arbeitsausführung steht ihr als „Zentralauskunftsstelle" zur Seite der Schlesische Provinzial-Arbeitsnachweisverband Breslau, Landeshaus.

II. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten die Arbeits-Nachweise aller Art, die überall bereits vorhanden sind. In jedem Kreise wird jedoch der größte und leistungsfähigste Arbeits-Nachweis als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet und ihm eine Berufsberatungsstelle angeschlossen. Über später zu gründende Frauenmeldestellen folgt Bekanntmachung.

Als Hilfsdienstmeldestellen sind bestimmt:

in **Beuthen** für Stadt- und Landkreis Beuthen
der öffentliche unentgeltliche **Arbeits-Nachweis,**

in **Breslau** für Stadt- und Landkreis Breslau

a. für landwirtschaftliche Angestellte und Arbeiter: Arbeits-Nachweis der Landwirtschaftskammer,

b. für Ingenieure und Techniker: Arbeitsgemeinschaft der Techniker-Vereine, Leiter: Prof. Hilpert, Technische Hochschule,

c. für alle übrigen Berufe: Arbeits-Nachweis der Stadt Breslau,

in **Brieg** für Stadt- und Landkreis
Arbeits-Nachweis des Magistrats Brieg,

in **Glatz** für Stadt und Kreis Glatz
Allgemeiner Arbeits-Nachweis für die Grafschaft in Glatz,

in **Gleiwitz** für Stadt- und Landkreis Gleiwitz (Tost)
Städt. Zentral-Arbeits-Nachweis in Gleiwitz,

in **Hindenburg** für Kreis Hindenburg
Allgemeiner Arbeits-Nachweis für den Kreis Hindenburg,

in **Kattowitz** für Stadt- und Landkreis Kattowitz
außer dem Bezirk Myslowitz (s. u.) Städtischer Arbeits-Nachweis in Kattowitz,

in **Königshütte** für Stadtkreis Königshütte Arbeits-Nachweis des Magistrats,

in **Leobschütz** für Stadt und Kreis Leobschütz Arbeits-Nachweis des Magistrats Leobschütz,

in **Myslowitz** für die Gemeinden und Gutsbezirke Myslowitz, Janow, Brzenskowitz, Gieschewald, Birkenthal Öffentlicher Arbeits-Nachweis in Myslowitz,

in **Neisse** für Stadt- und Landkreis Arbeits-Nachweis des Landkreises in Neisse,

in **Neustadt** für Stadt und Kreis Neustadt Arbeits-Nachweis des Magistrats,
in Oels für den Landkreis Oels Arbeits-Nachweis für ländliches und städtisches Dienstpersonal,

in **Oppeln** für Stadt- und Landkreis Arbeits-Nachweis des Magistrats Oppeln,

in **Ratibor** für Stadt- und Landkreis Arbeits-Nachweis des Magistrats,

in **Schweidnitz** für Stadt- und Landkreis Allgemeiner Arbeits-Nachweis für Stadt- und Landkreis,

in **Waldenburg** für Stadt- und Landkreis Allgemeiner Arbeits-Nachweis in Waldenburg,

ferner in den nachstehenden Kreisstädten die Arbeits-Nachweise der Landkreise (beim Landratsamt) für den Bezirk des entsprechenden Landkreises:

Falkenberg, Frankenstein, Gr. Strehlitz, Gr.

Wartenberg, Grottkau, Guhrau, Habelschwerdt, Kosel, Kreuzburg, Lublinitz, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Ohlau, Pleß, Reichenbach, Rosenberg, Rybnik, Steinau a. O., Strehlen, Striegau, Tarnowitz, Trebnitz, Wohlau.

III. Das Verfahren bei der Arbeitsvermittlung wird folgendes sein:

1. Soweit erforderlich, erläßt die Kriegsamtstelle Aufrufe, in denen die Hilfsdienstpflichtigen zur Meldung bei den Arbeits-Nachweisen und Hilfsdienstmeldestellen aufgefordert werden. Jeder Bewerber soll sich grundsätzlich nur an **einer** Stelle melden.
2. Arbeitsuchende.
   a. Jeder Arbeitsuchende wendet sich an den Arbeits-Nachweis, der ihm am passendsten erscheint (auch mündlich).
   b. Wer keine Beziehung oder Neigung zu einem bestimmten Arbeits-Nachweis hat, reicht seine Meldung bei der Hilfsdienstmeldestelle seines Bezirks ein.

   Diese Meldungen sind schriftlich einzureichen. Die Kriegsamtstelle hat dafür besondere Muster aufgestellt und an die Hilfsdienstmeldestellen wie an alle größeren Arbeits-Nachweise ausgegeben; diese Stellen unterstützen die Arbeitsuchenden bei Ausfüllung.
   c. Wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle ein.
3. Offene Stellen. Die Arbeitgeber melden die offenen Stellen sinngemäß entsprechend den Stellengesuchen
   zu a bei dem passenden oder zuständigen Arbeitsnachweis,
   zu b bei den Hilfsdienstmeldestellen,
   zu c für die miltärischen Stellen grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle.

   Vom 1. März 1917 ab sind auch sämtliche Gesuche solcher Hilfsdienstpflichtiger und Frauen, die Militärpersonen ersetzen wollen, nicht mehr bei den Bedarfsstellen (also den Militärbehörden) anzubringen, sondern **nur noch bei den Hilfsdienstmeldestellen.**

IV. Der Verkehr der Arbeits-Nachweise untereinander.

a. Die Arbeits-Nachweise tauschen weitestgehend ihre Stellenangebote und Meldungen der offenen Stellen aus.
b. Überschüssige Meldungen beider Art, die dann noch bleiben, werden an die Hilfsdienstmeldestelle gegeben.
c. Die Hilfsdienstmeldestellen geben die Meldungen, die sie nicht selbst oder durch Abgabe an die geeigneten Arbeits-Nachweise ihres Bereichs vermitteln können, an die Zentralauskunftsstelle.

   Die Arbeitsvermittlung erstreckt sich auf sämtliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, auch auf die sogenannten Kopfarbeiter.

V. Keine Privatperson oder Behörde ist ohne vorherige Genehmigung der Kriegsamtstelle berechtigt, Anwerbungen oder sonstige Bekanntmachungen unter Hinweis auf den vaterländischen Hilfsdienst zu veröffentlichen.

Es wird gebeten, diese Bekanntmachung überall möglichst zu verbreiten und aufzubewahren, damit bei Aufrufen zum Hilfsdienst der Weg für die Stellensuchenden wie für die Arbeitgeber genügend bekannt ist.

Breslau, den 19. Februar 1917.

Kriegsamtstelle Breslau.

175. **Anordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, bei schriftlichen oder mündlichen Anträgen auf Ausstellungs eines Passes oder Paßersatzes, eines Passierscheins (oder Grenzausweises), eines Berechtigungsscheins für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr oder anderer zum Ausweis über die Person bestimmter Bescheinigungen oder Papiere für sich oder andere den zuständigen Behörden und Militär-Dienststellen gegenüber über die Person oder den Zweck, zu dessen Erreichung die beantragten Bescheinigungen dienen sollen, unrichtige Angaben zu machen.

§ 2.

Das Verbot gilt in gleicher Weise für alle Bescheinigungen oder Papiere, die zur Erreichung von Erleichterungen irgend welcher Art beim Grenzübertritt bestimmt sind.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. In gleicher Weise wird bestraft,

a. wer von Pässen oder anderen Papieren, die dem Verbot der §§ 1 und 2 zuwider erlangt sind,
b. oder wer von ordnungsmäßigen und in rechtmäßigem Besitz befindlichen Pässe oder anderen Papieren der in den §§ 1 und 2 genannten Art zu einem durch Anordnungen zuständiger Militärbehörden verbotenen Zwecke

Gebrauch macht oder Gebrauch zu machen unternimmt oder sie anderen Personen hierzu überläßt.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Heinemann, Generalleutnant.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 14. Februar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

176 Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich

§ 1.

Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen- (Phonographen-, Grammophon-, Diktiermaschinen- usw.) Platten und Walzen ist verboten.

§ 2.

Soweit für Platten und Walzen dieser Art eine besondere Aus- oder Durchfuhrerlaubnis erteilt ist, müssen sie der Postüberwachungsstelle VI. Armeekorps in Breslau, Kaiser-Wilhelm-Platz Nr. 20, zugesandt werden, um hier den Zuverlässigkeitsvermerk zu erhalten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, insbesondere die Strafbestimmungen, sowie die anderer Strafgesetze.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 13. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der der Festung Breslau.

Breslau, den 17. Februar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 19. Februar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

177. Bekanntmachung.
Petroleum für die Signallaternen der Binnenschiffe.

Im Bereiche der Oderstrombauverwaltung ist außer den bereits bekannt gegebenen Petroleum-Ausgabestelle in Breslau, Oswitzerstraße Nr. 3, bei der Firma Jos. Priemer Nachfolger, Maximilian Rosenberg, errichtet worden. Die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 22. Februar 1916 gelten auch für diese Ausgabestelle.

Breslau, den 19. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oderstrombauverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

178. Der Herr Finanzminister hat einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend, die Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes beschlossen. Das Blatt wird mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab erscheinen und ist durch die Post, den Buchhandel und durch R. von Deckers Verlag, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56, zum Preise von 12 Mark jährlich zu beziehen. Es ist dazu bestimmt, in seinem amtlichen Teil die nachgeordneten Behörden und Beamten und sonst in Betracht kommenden Stellen über persönliche Angelegenheiten, wichtigere allgemeine Bestimmungen, sowie über Anordnungen und Entscheidungen aus dem gesamten Geschäftsbereiche der Finanz-, Steuer- und Zollverwaltung zu unterrichten. Im nichtamtlichen Teile sollen neben Mitteilungen, die für die Beamtenschaft und die sonstigen Leser von Wert sind, gelegentlich auch Tagesfragen behandelt werden.

Die nachgeordneten Behörden, sonstige Stellen und Berufskreise, für die das Halten des Blattes voraussichtlich erwünscht ist, mache ich auf sein Erscheinen hiermit aufmerksam.

Breslau, den 21. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

179. Auf die im Kreise Schweidnitz belegene, als Weg I. Ordnung ausgebaute Kreischaussee Ingramsdorf—Klein Merzdorf—Striegauer Kreisgrenze, welche von dem Herrn Oberpräsidenten als Kunst-

straße gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 staatlich anerkannt ist, werden die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Übertretungen für anwendbar erklärt.

Breslau, den 26. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

180. Aufkündigung von ausgelosten $3^1/_2$ und 4 % Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1917 einzulösenden $3^1/_2$ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a zu $3^1/_2$ %

Lit. F. zu 3000 ℳ 7 Stück Nr. 180. 619. 1143. 1375. 1379. 1394. 1410.
" G. " 1500 ℳ 1 " Nr. 60.
" H. " 300 ℳ 11 " Nr. 24. 275. 392. 398. 451. 609. 701 707. 962. 1049. 1126.
" J. " 75 ℳ 6 " Nr. 15. 25. 108. 201. 339. 368.
" K. " 30 ℳ 3 " Nr. 8. 26. 131.

b. zu 4 %

Lit. GG. zu 1500 ℳ 1 Stück Nr. 32.
" HH. " 500 ℳ 1 " Nr. 58.
" JJ. " 75 ℳ 1 " Nr. 29.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsscheinen u. zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 zu Lit. F bis K und Reihe 1 Nr. 11 bis 16 zu Lit GG. bis JJ. und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. Juli 1917 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C. 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

181. XX. Nachtrag
zum Verzeichnis sämtlicher Ortschaften der Provinz Schlesien,
Ausgabe 1907.

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bisherige Bestellungs-Postanstalt	Neue Bestellungs-Postanstalt	Berichtigungen
1	2	3	4	5	6
Altheide	—	—	—	—	Sp. 4 Altheide (Bz. Breslau in „Altheide (Kr. Glatz)" ändern.
Falkenhain	—	—	—	—	
Falkenhain, Neu	—	—	—	—	
Nesselgrund ✉ *Kol.*, *Oföst.* (Häuser 93, 100, 107 u. 128)	—	—	—	—	
Neuheide	—	—	—	—	
Neuheide, Süd	—	—	—	—	

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichts-bezirk	Bisherige Bestellungs-Postanstalt	Neue Bestellungs-Postanstalt	Berichtigungen
1	2	3	4	5	6
Annahütte	—	—	—	—	Sp. 4 Wüstegiersdorf [Kr. Waldenburg (Schles.)] in „Wüstegiersdorf (Schles.)“ ändern.
Donnerau	—	—	—	—	
Dreiwässer	—	—	—	—	
Freudenburg	—	—	—	—	
Grenzthal	—	—	—	—	
Lomnitz	—	—	—	—	
Reimsbach	—	—	—	—	
Wüstegiersdorf, Ndr.	—	—	—	—	
Breitenau	Neumarkt	—	—	—	Sp. 4 „(Bz. Breslau)“ nachtragen.
Dörhaus	—	—	—	—	
Forsthaus Pogul	—	—	—	—	
Grünthal	Neumarkt	—	—	—	
Jäschkendorf	—	—	—	—	
Kobelnik	—	—	—	—	
Raschdorf	Neumarkt	—	—	—	
Regnitz	—	—	—	—	
Rodemühle	—		—	—	
Schadewinkel	—	—	—	—	
Schlaupe	Neumarkt	—	—	—	
Schwarze, Schäferei	—	—	—	—	
Schweinberg	—	—	—	—	
Seedorf	Neumarkt	—	—	—	
Stephansdorf, Nieder	—	—	—	—	
Stephansdorf, Ober	—	—	—	—	
Vogelheerd	—	—	—	—	
Batzdorf, Alt	—	—	—	—	Sp. 4 „(Kr. Glatz)“ nachtragen.
Duhnhäuser	—	—	—	—	
Harten	—	—	—	—	
Wilmsdorf, Alt	Glatz	—	—	—	
Wilmsdorf, Ndr., Alt	—	—	—	—	
Wilmsdorf, Ober, Alt	—	—	—	—	
Dörnhau	—	—	—	—	Sp. 4 „(Schles.)“ nachtragen.
Kaltwasser	Waldenburg	—	—	—	
Rudolfswaldau, Ober und Nieder	—	—	—	—	
Schlesisch Falkenberg, *Ab.*	—	—	—	—	
Heidemühle ✉ *M.*	—	—	Schollendorf	—	Sp. 1 „✉“ streichen.
Hornschlossbaude, *Bde.*	Waldenburg (Schles.)	Wüstegiersdorf (Schles.)	Wüstegiersdorf (Schles.)	—	Sp. 1—4 nachtragen.
Michelsdorf, Zuckerfabrik, ✉ *Fb.*	Schweidnitz Landkreis	Zobten (Bz. Breslau)	Mörschelwitz	—	Sp. 1—4 streichen.
*Oberwüstegiersdorf, *D., Fo., Fb.*	—	—	—	—	Sp. 4 „[Oberwüstegiersdorf (Schles.)]“ nachtragen.
*Pristram *D., Dm., Kr., Bh.*	—	—	—	—	Sp. 1 „✉“ nachtrag.

Die Veränderungen, welche die Ober-Postdirektionsbezirke Liegnitz und Oppeln betreffen, sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln veröffentlicht worden.

Breslau 1, den 19. Februar 1917.

Kaiserl. Ober-Postdirektion.

182. Bedingungen
für die
Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und -Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Juli 1917 und dauert bis Ende März 1918.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a. das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,

b. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

besonders zu beachten!

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.

c. die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisausschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Juli 1917 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus" einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

a. der Geburtsschein,

b. ein, vom zuständigen Kreisarzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,

c. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

d. Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1909, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,

e. eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (zweite Impfung),

f. bei Minderjährigen der Erlaubnisschein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,

g. bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
2. die Erklärung des Landrats oder Kreisausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Bewerberin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli 1917 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen etwa 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 21. Februar 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

183. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1917 beginnt am 16. April 1917.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses Der Rektor.

184. Bezirksveränderung.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 wird unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten hierdurch genehmigt, daß die nachbezeichneten, zum Gutsbezirk Garben gehörigen Parzellen und zwar:

Kartenblatt		in Größe von
1	Nr. 169/77 usw.	39 a 23 qm
1	= 174/64	42 = 96 =
1	= 176/64	42 = 71 =
1	= 168/77 usw.	35 = 12 =
1	= 175/64	42 = 62 =
1	= 170/77 usw.	38 = 16 =
1	= 173/64	43 = 45 =
1	= 167/77	— = 23 =
1	= 119	63 = 30 =
2	= 288/11	1 ha 11 = 32 =
2	= 289/11	1 = 17 = 36 =
2	= 287/11	1 = 06 = 56 =
2	= 290/11	— 7 = 89 =

aus dem Gutsbezirk Garben und dem gleichnamigen Gemeindebezirk ausgemeindet werden.

Wohlau, den 20. Februar 1917.

Der Kreisausschuß.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. Dem 2. Geistlichen Damsch in Wirschkowitz die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Dammer, Duchawe, Neuschloß, Groß-Perschnitz und Tschotschwitz;

2. dem Pastor Bessert in Bralin Kreis Groß-Wartenberg die Ortsaufsicht über die evangelische Schule daselbst.

Endgültig ernannt: 1. Der Lehrer Hermann Göbel in Rausse Kreis Neumarkt zum Lehrer an einer städtischen evangelischen Volksschule in Breslau;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Gustav Kühnpast in Stanowitz Kreis Striegau zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Wilhelm Keil in Stanowitz Kreis Striegau zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

4. die Lehrerin Margarethe Baumgart zur Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Reichenbach;

Widerruflich ernannt: 1. die Lehrerin Magdalena Grabi in Breslau zur Lehrerin an einer städtischen evangelischen Volksschule daselbst;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Heinzelmann in Kynau zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 10. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 10. März. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 36 u. 37 d. R.-G.-Bl., S. 109. — Inhalt der Nr. 6 d. Pr G.-S., S. 109. — Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften, S. 109/110. — Bekämpfung der Maseru-epidemie im Stadt- und Landkreise Breslau, S. 110. — Verkehr mit Knochen usw., S. 110. — Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine, S. 110. — Reichsstelle für Gemüse und Obst, S. 110/111. — Überwachungsstellen und Grenzübertrittsstellen an der deutsch-österreichischen Grenze, S. 111/114. — Verbreitung von Druckschriften, S. 114. — Beschlagnahme usw. von Blitzschutzanlagen usw., S. 114/116. — Polizeiverordnung über den Verkehr mit Dampfpflügen, S. 116. — Beschlagnahme von Zinnpfeifen in Orgeln, S. 116. — Geldlotterie des Zentral-Komitees des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 116. — Aufkündigung ausgeloster Schlesischer Rentenbriefe, S. 116/117. — Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse, S. 117. — Ortsstatut betr. Reinigung der öffentlichen Wege in Trebnitz, S. 118. — Personalnachrichten, S. 118. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 118.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

185. Die Nummer 33 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5722 eine Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, vom 16. Februar 1917, und unter

Nr. 5723 eine Verordnung über Bier, vom 20. Februar 1917.

186. Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5730 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien, vom 24. Februar 1917, unter

Nr. 5731 eine Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 838), vom 25. Februar 1917 und unter

Nr. 5732 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1394), vom 26. Februar 1917.

187. Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5733 eine Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen, vom 23. Februar 1917.

188. Die Nummer 6 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11564 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184), der Gebührenordnung für Notare, vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsammlung S. 261), vom 17. Februar 1917, unter

Nr. 11565 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld—Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofs der Grube Leopold bei Edderitz, Aktiengesellschaft, auf die westliche Seite der Strecke, vom 14. Februar 1917, und unter

Nr. 11566 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, vom 15. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

189. Allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1917, betreffend die Inanspruchnahme der Polizeibe

hörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern haben die Polizeibehörden mehrfach berichtet, daß sie durch die Erledigung von Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sehr in Anspruch genommen und dadurch in der Erfüllung ihrer durch die Anforderungen des Krieges stark gewachsenen Aufgaben rein polizeilicher Art, insbesondere auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, behindert werden. Jene Inanspruchnahme wird deshalb besonders empfunden, weil dem starken Wachsen der polizeilichen Geschäfte ein steigender Mangel an den zu ihrer Bewältigung erforderlichen Arbeitskräften gegenübersteht.

Bei den Justizbehörden liegen zwar die Verhältnisse insofern ähnlich, als bei stark verminderter Beamtenzahl viele mit dem Kriege in unmittelbarem Zusammenhange stehende Geschäfte (z. B. die Strafsachen wegen Übertretung der zahlreichen Kriegsverordnungen, Erbschafts-, Vormundschafts-, Fürsorgesachen usw.) ohne die Möglichkeit eines Aufschubs erledigt werden müssen. Die Inanspruchnahme der Polizeibehörden zu diesen Zwecken läßt sich daher namentlich dann nicht vermeiden, wenn sie durch die Rücksichtnahme auf das Publikum selbst geboten wird (um diesem mit Zeitverlust und Kosten verbundene Reisen an eine Gerichtsstelle zu ersparen), oder wenn nach der Art des Ersuchens die polizeiliche Erledigung als die sachlich zweckmäßigere erscheint. Liegen diese Gründe aber nicht vor, so ist es nach Lage der Verhältnisse Pflicht der Justizbehörden, in möglichst weitem Umfange die Ermittelungen und sonstigen Geschäfte durch eigene Beamte oder durch Angehen anderer Justizbehörden erledigen zu lassen, um die Polizeibehörden entsprechend zu entlasten.

Von Eilvermerken ist in Ersuchen an die Polizeibehörden nur dann Gebrauch zu machen, wenn ein wirklich zwingender Anlaß dazu vorliegt.

Auf die Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1913, betreffend die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Verhaftungen und Vorführungen (JMBl. S. 58), wird in diesem Zusammenhange nochmals hingewiesen.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Justizminister.

190. Mit Rücksicht auf das epidemische Auftreten der Masern im Stadt- und Landkreise Breslau werden auf Grund der Vorschriften in den §§ 5, 7 und 11 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) hiermit die in den §§ 1—4 und 6 Absatz 1 des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die in dem § 8 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für den Stadt- und Landkreis Breslau auf die Masern für die Dauer eines Jahres ausgedehnt. Berlin, den 19. Februar 1917.

Das Königliche Staatsministerium.

191. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (RG.Bl. S. 137).

Auf Grund des § 5 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 4 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

192. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (RGBl. S. 1321).

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der vorbezeichneten Verordnung sind die Oberbergämter.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

193. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391).

I.

1. Für den preußischen Staat (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) wird ein Landesamt für Gemüse und Obst errichtet. Das Landesamt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen. Ihm wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets mit Gemüse und Obst gemäß § 15 Abs. 3 der erstgenannten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der

Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmhaltung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einerseits und den den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der Allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den kommunalen Behörden anderseits.

Die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven usw.) und von Obsterzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und die Regelung der Versorgung mit diesen Lebensmitteln bleibt von der Zuständigkeit des Landesamts für Gemüse und Obst ausgenommen. Sie gehören auch weiter zu den Aufgaben des Landesamts für Nährmittel und Eier.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landesamts für Gemüse und Obst werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über das Landesamt für Gemüse und Obst führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für das Landesamt bleibt vorbehalten. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Juli 1916 — V. 14575 — wird aufgehoben.

2. Für jede Provinz ist eine Provinzialstelle für Gemüse und Obst, für jeden Landkreis eine Kreisstelle für Gemüse und Obst einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialstelle der Provinz Brandenburg für Gemüse und Obst anzuschließen.

Die Oberpräsidenten erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Provinzialstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Sie können nach ihrem Ermessen von der Einrichtung einer Provinzialstelle absehen und statt dessen den Regierungspräsidenten die Einrichtung von Bezirksstellen für Gemüse und Obst für die einzelnen Regierungsbezirke übertragen. Die Bezirksstellen für Gemüse und Obst unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten. Anzeigen über die erfolgte Einrichtung der Provinzial-(Bezirks-) stellen für Gemüse und Obst ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und dem Landesamt für Gemüse und Obst bis zum 10. März d. Js. zu erstatten.

3. Die Kreisstellen für Gemüse und Obst werden von den Kreisausschüssen eingerichtet. Die Kreisausschüsse können die Geschäfte der Kreisstellen vorhandenen Wirtschaftsstellen z. B. den Kreiskommissionen (Abs. 3 des Erlasses des Ministers des Innern vom 15. Februar 1917 — VI a. 607 —) übertragen.

Das Landesamt für Gemüse und Obst ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten. Die Provinzial-(Bezirks-) stellen für Gemüse und Obst haben den Anforderungen des Landesamts, die Kreisstellen für Gemüse und Obst den Anforderungen des Landesamts und der Provinzial-(Bezirks-) stellen Folge zu leisten.

Die Hohenzollernschen Lande bleiben auch weiterhin an die Königlich Württembergische Landesvermittlungsstelle für Gemüse und Obst angeschlossen.

II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

III.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 5. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

194. Anordnung.

In Abänderung meiner Anordnung vom 5. 1. 17 — IdG Nr. 83/1. 17 — bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetz-Bl. S. 599 ff.) im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde folgendes:

I.

In § 1 Absatz 3 ist zu streichen:
„Vorgesetzte des Durchlaßpostens" und dafür einzusetzen: „Kompagnieführer (Abschnittsoffizier)".

II.

In § 2 ist zu streichen:
„militärischen Überwachungsstellen oder Durchlaßposten" und dafür einzusetzen: „zugelassenen Grenzübertrittsstellen".

III.

In § 8 ist zu streichen:
„Kommandeur des Grenzschutzbataillons" und dafür einzusetzen: „Kompagnieführer (Abschnittsoffizier)".

IV.

§ 9 erhält folgende Fassung:
„Die Stellen, an denen Überwachungsstellen eingerichtet sind, sind in Anlage B, die außerdem für den kleinen Grenzverkehr zugelassenen Grenzübertrittsstellen in Anlage C enthalten."

V.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Dieser Berechtigungsschein darf nur zur Überschreitung der Grenze für einen Aufenthalt im Grenzzollbezirk selbst benutzt werden.

Wer den Grenzbezirk, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Passes zu sein, verläßt, wird bestraft. Außerdem wird der Berechtigungsschein eingezogen.

Berechtigungsschein

für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr.

Lichtbild

Unterschrift

Es wird hiermit bescheinigt, daß Vorzeiger dieses der/die deutsche Reichsangehörige:

(Stand, Vor- und Zuname) .....

seinen/ihren ständigen Wohnsitz im Grenzzollbezirk und zwar in .....

Kreis ..... hat, sowie daß er/sie bekannt ist, die durch das Lichtbild dargestellte Persönlichkeit ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Auf Grund dieses Berechtigungsscheines ist ihm/ihr der Übertritt über die Grenze nach Österreich vom*) ..... bis zum ..... gestattet.

Nur gültig für den Grenzübergang bei .....

und **nur** zur Reise bis .....

Zweck der Reise .....

Personalbeschreibung:

Geburtsjahr und Tag	Gesicht
Wuchs	Mund
Augen	Nase
Haare	Besondere Kennzeichen

Ausgefertigt in ..... am ..... 191 .

Der Amtsvorsteher.
Die Polizeiverwaltung.

Unterschrift des Beamten.

*) Tage und Monate sind auszuschreiben.

(Rückseite)

Verlängert vom .....
bis zum .....
Nur gültig für den Grenzübergang
bei .....
und nur zur Reise bis .....

Zweck der Reise .....

Ausgefertigt in .....
am .....

Der Amtsvorsteher.
Die Polizeiverwaltung.

Verlängert vom .....
bis zum .....
Nur gültig für den Grenzübergang
bei .....
und nur zur Reise bis .....

Zweck der Reise .....

Ausgefertigt in .....
am .....

Der Amtsvorsteher.
Die Polizeiverwaltung.

Anlage B.

Überwachungsstellen.

I. Eisenbahnüberwachungsstellen.	II. Landüberwachungsstellen.
1. Myslowitz	13. Neuberun
2. Oswiecim	14. Gottschalkowitz
3. Dzieditz	15. Annaberg
4. Oderberg	16. Klingebeutel
5. Troppau	17. Wachtel-Kunzendorf
6. Jägerndorf	18. Reichenstein
7. Ziegenhals	19. Bobischau
8. Weidenau	20. Schlauey
9. Heinersdorf OS.	21. Wünschelburg
10. Mittelwalde	22. Tuntschendorf.
11. Mittelsteine	
12. Halbstadt.	

Anlage C.

Verzeichnis

der außer den Überwachungsstellen zugelassenen Grenzübertrittsstellen an der deutsch-österreichischen Grenze.

1.	Grenzübergang	Slupna
2.	"	Birkenthal
3.	"	Kl.-Chelm
4.	"	Jarzombkowitz-Rychold
5.	"	Ruptau
6.	"	Skrbenski
7.	"	Golkowitz
8.	"	Lazisk
9.	"	Kl.-Gorschütz
10.	"	Koblau-Oderbrücke
11.	"	Petershofen
12.	"	Hultschin—Dielhau
13.	"	Beneschau
14.	"	Oppau
15.	"	Deutsch-Krawarn
16.	"	Kl.-Hoschütz
17.	"	Piltsch
18.	"	Wehowitz
19.	"	Pr. Dirschkowitz—öster. Dirschkowitz
20.	"	Waissak—Kreutzendorf
21.	"	Boblowitz
22.	"	Burg Branitz
23.	"	Bleischwitz
24.	"	Türmitz
25.	"	Peterwitz
26.	"	Pr. Comeise—öster. Comeise
27.	"	Schönwiese—Kohlbach
28.	"	Pr. Geppersdorf—öster. Geppersdorf
29.	"	Pr. Tropplowitz—öster. Tropplowitz, (rote Brücke)
30.	"	Pr. Z. A. Tropplowitz—öster. Z. A. Olbersdorf
31.	"	Pr. Pilgersdorf—öster. Pilgersdorf
32.	"	Roben—Roßwald
33.	"	Schneisdorf—Rausen
34.	"	Leobschütz—Münzerei—Matzdorf
35.	Grenzübergang	Trentau
36.	"	Neu-Wiendorf—Hotzenplotz
37.	"	Alt-Wiendorf—Steubendorfer straße—Hotzenplotz
38.	"	Deutsch-Rasselwitz—Steubendorf
39.	"	Kröschendorf
40.	"	Eichhäusel—Hennersdorf
41.	"	Arnoldsdorf
42.	"	Golf von Florenz
43.	"	Schönwalde—Endersdorf
44.	"	Ziegenhals—Niklasdorf
45.	"	Ziegenhals—Rennersfeld
46.	"	Giersdorf—Kohlsdorf
47.	"	Pr. Gr.-Kunzendorf—öster. Gr.-Kunzendorf
48.	"	Pr. Gr.-Kunzendorf—öster. Gr. Kunzendorf (Zollstraße)
49.	"	Dürr-Arnsdorf
50.	"	Schubertskrosse
51.	"	Kalkau
52.	"	Pr. Ob.-Hermsdorf—öster. Ob.-Hermsdorf
53.	"	Heinersdorf
54.	"	Gesetz
55.	"	Patschkau—Weißbach
56.	"	Pr. Gostitz—öster. Gostitz
57.	"	Kamitz
58.	"	Schönau
59.	"	Leuthen
60.	"	Neu-Mohrau
61.	"	Neißbach
62.	"	Schreibendorf
63.	"	Steinbach
64.	"	Rothflössel
65.	"	Grenzendorf
66.	"	Marienthal
67.	"	Peuker
68.	"	Stuhlseifen
69.	"	Langenbrück
70.	"	Kaiserswalde
71.	"	Grunwald
72.	"	Grenzendorf
73.	"	Ziegenhaus
74.	"	Kaltwasser
75.	"	Klein-Georgsdorf
76.	"	Kuttel
77.	"	Tassau
78.	"	Färker
79.	"	Brzesowie
80.	"	Tscherbeney
81.	"	Straußeney
82.	"	Bukowine
83.	"	Raußeney
84.	"	Passendorf
85.	"	Kol. Hain
86.	"	Klein-Tuntschendorf
87.	"	Vierhöfe
88.	"	Markgrund

89. Grenzübergang Oberwüstegiersdorf
90. " Freudenberg
91. " Görbersdorf
92. " Neudorf
93. " Hof-Göhlenau
94. " Merkelsdorf
95. " Raspenau.

195. Anordnung.

Die Anordnung vom 15. Oktober 1916 — II g Nr. 374/10. 16 — wird, wie folgt, ergänzt:

§ 5.

Die im §3 angedrohte Strafe trifft auch Personen, bei denen Druckschriften der im § 1 bezeichneten Art gefunden werden, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 22. Februar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 22. Februar 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 22. Februar 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

196. Bekanntmachung.
Nr. M. 200/1. 17 K. R. A.,
betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.
Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21sten Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinnt oder mit einem anderen Überzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:
   Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;
   Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassetierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;
   Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohren;
   Gruppe 4: montierten Blitzschutzanlagen;
B. alle Platinteile: von montierten Blitzschutzanlagen.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

a. in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

b. an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschaltet und Kupfer verwendet wurde;
c. an Leuchttürmen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*)) von Bauwerken, bei denen Kupfer bezw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7.

Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8.

Übernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Übernahmepreis zusammen aus:
a. dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 ℳ für das Kilogramm),
b. den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
c. den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
d. den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Übernahmepreis 3,20 ℳ für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B" beträgt der Übernahmepreis 8 ℳ für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Übernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Kriegsministerium widerrufen werden.

Andenkenwert oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Breslau, den 9. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

197. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 Abs. 1 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats:

Der § 8 der Polizeiverordnung betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom $\frac{\text{5. August 1916}}{\text{5. Januar 1917}}$ (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau 1916 S. 363, 1917 S. 15, zu Liegnitz 1916 S. 309, 1917 S. 18, zu Oppeln 1916 S. 417, 1917 S. 37) erhält diese Fassung:

„Zur Bedienung eines Transportes müssen für jede Lokomotive eine, im ganzen aber mindestens drei Personen vorhanden sein, von denen eine der vordersten Lokomotive voraufgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß".

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 1. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

198. Nach § 9 der Bestimmungen betreffend die Beschlagnahme von Zinnpfeifen in Orgeln ist die Frage, ob solche beschlagnahmte Gegenstände einen besonderen kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wert haben, durch anerkannte Sachverständige zu prüfen. Als solche sind ernannt die Herren:

1. Prov. Konservator Dr. Burgemeister, Breslau,
2. Architekt Albrecht Friebe, Breslau, Dessauerstr. 5,
3. Museumsdirektor Prof. Dr. Masner, Breslau, Hohenzollernstr. 42,
4. Museumsdirektor Prof. Dr. Seger, Breslau, Viktoriastr. 117/19.

Breslau, den 1. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

199. Die Ziehung der 4. Serie der dem Zentral-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist auf die Tage vom 26. bis 29. September 1917 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Breslau, den 2. März 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

200. Aufkündigung von ausgelosten $3\frac{1}{2}$ und 4 % Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1917 einzulösenden $3\frac{1}{2}$ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a zu $3\frac{1}{2}$ %

Lit. F. zu 3000 ℳ 7 Stück Nr. 180. 619. 1143. 1375. 1379. 1394. 1410.
" G. " 1500 ℳ 1 " Nr. 60.
" H. " 300 ℳ 11 " Nr. 24. 275. 392. 398. 451. 609. 701. 707. 962. 1049. 1126.
" J. " 75 ℳ 6 " Nr. 15. 25. 108. 201. 339. 368.
" K. 30 ℳ 3 " Nr. 8. 26. 131.

b. zu 4 %

Lit. GG. zu 1500 ℳ 1 Stück Nr. 32.
" HH. " 300 ℳ 1 " Nr. 58.
" JJ. " 75 ℳ 1 " Nr. 29.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1917 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsscheinen u. zwar Reihe 4 Nr. 4 bis 16 zu Lit F bis K und Reihe 1 Nr. 11 bis 16 zu Lit. GG. bis JJ. und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. Juli 1917 ab., mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C. 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16. Februar 1917

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

201. Zinsfuß der Provinzial-Hilfskasse.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1917 ab bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehen:

in Obligationen:

a. in 3proz. Obligationen auf 3¼ Prozent,
b. in 3½proz. Obligationen auf 3¾ Prozent,
c. in 4proz. Obligationen auf 4¼ Prozent,

in bar:

falls überhaupt bares Geld zur Ausgabe barer Darlehen verfügbar sein sollte:

d. für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen auf 5 Prozent,
e. für bare Darlehen an Private auf 5¼ Prozent,
f. für bare Darlehen an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10 000 Mk. nach Wahl des Darlehensnehmers auch auf 3¼ Prozent oder 3¾ oder 4¼ Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehensnehmer neben der Verzinsung und Tilgung auch die Kursdifferenz trägt, sofern die 3proz. oder im zweiten Falle die 3½ oder 4proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehensvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehensnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehensbetrage zugeschlagen und nebst 5¼ Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehens oder der betreffenden Darlehensrate aus den ersten Tilgungsraten gedeckt. Nach Abzahlung der Kursdifferenz kann dem Darlehensnehmer nachgelassen werden, das Darlehen auch in den bewilligten Obligationen zu tilgen.

In den Fällen zu a, b, e und f kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um ⅛ Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehensnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

a. bei sechsmonatiger Kündigung auf 2½ Proz.,
b. bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent,
mit der Maßgabe, daß bei Summen
bis 30 000 Mk. eine achttägige,
über 30 000 Mk. bis 50 000 Mk. eine 30tägige,
über 50 000 Mk. eine 3monatige Kündigung
innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem Ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 19. Februar 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

202. Ortsstatut
betreffend die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Trebnitz i. Schl.

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 8. März / 8. Juni / 6. September 1916 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) mit Zustimmung der Polizeiverwaltung für den Gemeindebezirk der Stadt Trebnitz folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung sämtlicher in der geschlossenen Ortslage der Stadt Trebnitz belegenen öffentlichen Wege einschließlich der Rinnsteine und der Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt, gleichviel, ob die Grundstücke bebaut oder bebaubar sind oder nicht.

Die Straßenreinigungspflicht umfaßt auch die Schneeräumung der Bürgersteige sowie das Bestreuen derselben mit abstumpfenden Stoffen, ferner das Besprengen der Straßen zur Verhinderung der Staubentwicklung bei deren Reinigung.

§ 2.

Bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer hat an ihrer Stelle die Stadtgemeinde die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung zu übernehmen.

§ 3.

Den Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Jedoch werden Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1903 BGB.) gleichgestellt.

§ 4.

Als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten auch diejenigen Grundstückseigentümer, welche von dem öffentlichen Wege nur durch einen schmalen Landstreifen oder Graben getrennt sind, der als Zubehör anzusehen ist,

sofern sie das Recht haben, über das Zubehörstück auf den öffentlichen Weg zu gelangen.

§ 5.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer erstreckt sich auf die ganze Strecke, in welcher die Grundstücke an die Straße grenzen, und zwar hat jeder Grundstückseigentümer bis zur Mitte der Straße zu reinigen.

Bezüglich der an freien Plätzen gelegenen Grundstücke erstreckt sich die Verpflichtung zur Reinigung auf eine Tiefe von 5 Metern längs der Front der Grundstücke, von der Bordkante des Rinnsteines ab gerechnet; für den übrigbleibenden Teil ist die Stadtgemeinde reinigungspflichtig.

§ 6.

Übernimmt in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 für die Eigentümer des angrenzenden Grundstücks ein anderer die Wegereinigungspflicht, so ruht die Wegereinigungspflicht des Grundstückseigentümers so lange, als der andere die Wegereinigungspflicht übernommen hat.

§ 7.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung öffentlichrechtlich Verpflichteten zur Last. Sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 8.

Die Stadt wird eine gemeinschaftliche Versicherung der nach den §§ 1, 3 bis 6 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung eingehen.

Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Trebnitz, den 7. September 1916.

Der Magistrat.

Dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit zugestimmt.

Trebnitz, den 7. September 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Breslau, den 13. Oktober 1916.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

Genehmigung. Be. 244. 16./3.

Veröffentlicht.

Trebnitz, den 9. November 1916.

Der Magistrat.

Goltz.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: der Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat Herrmann aus Danzig zur Regierung in Breslau.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

208. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (Festungsschäden) (§ 3 Ziffer 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) aus August 1914 bis November 1916 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise Breslau Stadt, Breslau Land, Oels, Steinau und Trebnitz. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende März 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 1. März 1917.

Der Regierungspräsident.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 10 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag, den 15. März 1917.

204.

Bekanntmachung

Nr. L. 400/1. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind —: alle unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außereuropäischem Hanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzenfasern hergestellten Treibriemen.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner lederne Rund- und Kordelschnüre.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen be-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

schlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 10/12, zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Vermerks des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert werden.

§ 5.

Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch. II 888/7. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K.R.A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an die Kautschukabrechnungsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen einer Meldepflicht.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
   a. selbst erzeugt;
   b. als Händler verteilt; } Meldeschein Vordruck A)
   c. im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein Vordruck B);

4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Meldescheine denselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: „Treibriemen-Meldeschein". Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 kg beträgt.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b zu richten.

§ 13.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Breslau, 15. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

I B VII 1877 Mb. Generalleutnant.

205.

Bekanntmachung

(Nr. Bst. 1945/2. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.
Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (§ 3) (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.
Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

			Sobald die Vorräte mehr betragen als
1a.	Agar-Agar	Agarfäden	80 kg
1b.	Agar-Agar Linealform	Agarstangen	30 „
2a.	Aloe capensis	Kap-Aloe	10 „
2b.	Aloe Curaçao	Curaçao-Aloe	10 „
2c.	Extractum Aloës	Aloeextrakt	5 „
3.	Balsamum Copaivae	Kopaivabalsam	50 „
4.	Balsamum peruvianum	Perubalsam	10 „
5a.	Benzoe Siam	Siam-Benzoe	10 „
5b.	Benzoe Sumatra	Sumatra-Benzoe	30 „
5c.	Benzoe Palembang	Palembang-Benzoe	30 „
6.	Cantharides	Spanische Fliegen	5 „
7.	Catechu	Katechu	50 „
8.	Cera alba	Weißes Wachs	25 „
9.	Cera flava	Gelbes Wachs	25 „
10.	Cetaceum	Walrat	10 „
11.	Cortex Chinae, D. A. B. V	Chinarinde, Deutsches Arzneibuch V	50 „
12.	Cortex Chinae	Chinarinde anderer Art	500 „
13.	Cortex Quillaiae	Seifenrinde	100 „
14.	Cortex Simarubae	Simarubarinde	10 „
15.	Crocus	Safran	10 „
16.	Flores Chamomillae	Kamillen	100 „
17.	Flores Cinae	Zitwerblüten	10 „
18.	Flores Verbasci	Wollblumen	50 „
19.	Folia Belladonnae	Tollkirschenblätter	50 „
20.	Folia Jaborandi	Jaborandiblätter	50 „
21.	Folia Menthae piperitae	Pfefferminzblätter, Pfefferminztee	100 „
22.	Folia Sennae	Sennesblätter	50 „
23.	Folia Uvae Ursi	Bärentraubenblätter	50 „
24.	Folliculi Sennae	Sennesschoten	50 „
25.	Fructus Anisi	Anis	150 „
26.	Fructus Aurantii immaturi	Unreife Pomeranzen	50 „
27.	Fructus Capsici	Spanischer Pfeffer	100 „
28.	Fructus Carvi	Kümmel	500 „
29.	Fructus Colocynthidis	Koloquinten	10 „
30.	Fructus Foeniculi	Fenchel	100 „
31.	Fructus Juniperi	Wachholderbeeren	100 „
32.	Fructus Myrtillorum	Getrocknete Heidelbeeren	100 „
33.	Gallae	Galläpfel	500 „
34.	Lycopodium	Bärlappsporen	50 „
35.	Oleum Foeniculi	Fenchelöl	10 „
36.	Oleum Menthae piperitae	Pfefferminzöl	10 „
37a.	Opium	Opium	5 „
37b.	Opium pulveratum	Opiumpulver	10 „
37c.	Tinctura Opii	Opiumtinktur	10 „
37d.	„ „, crocata	„ „, safranhaltige	
37e.	Extractum Opii	Opiumextrakt	1 „
38.	Radix Colombo	Kolombowurzel	50 „
39.	Radix Gentianae	Enzianwurzel	100 „
40a.	Radix Ipecacuanhae Carthagena	Brechwurzel	10 „
40b.	Radix Ipecacuanhae Rio	Brechwurzel	10 „

		Sobald die Vorräte mehr betragen als
41a. Radix Liquiritiae hispanicus	Süßholz, spanisch	100 kg
41b. Radix Liquiritiae russicus	Süßholz, russisch	100 "
42. Radix Senegae	Senegawurzel	30 "
43. Radix Valerianae	Baldrian	100 "
44a. Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom	10 "
44b. Extractum Hydrastis fluidum	Hydrastisfluidextrakt	10 "
45. Rhizoma Rhei	Rhabarber	100 "
46. Rhizoma Zingiberis	Ingwer, nicht kandiert	100 "
47. Semen Cydoniae	Quittensamen	50 "
48. Semen Foenugraeci	Bockshornsamen	100 "
49. Semen Sabadillae	Sabadillsamen	50 "
50. Semen Sinapis	Senfsamen	50 "
51. Semen Strychni	Brechnuß	100 "
52. Styrax	Storax	50 "
53a. Succus Liquiritiae	Süßholzsaft	50 "
53b. " " pulvis	" in Pulver	
53c. " " in bacillis	" in Stangen	
53d. " " in massa	" in Masse	
53e. Succus Liquiritiae depuratus	Gereinigter Süßholzsaft	10 "

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw. der Ziffern 1 a bis 53 e.

54. Acetanilidum	Antifebrin	10 kg
55. Acidum acetylosalicylicum	Acethylsalicylsäure, Aspirin	50 "
56. Acidum benzoicum	Benzoesäure	10 "
57. Acidum citricum	Zitronensäure, alle Sorten	100 "
58. Acidum diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursäure, Veronal	50 "
59. Acidum lacticum	Milchsäure	50 "
60. Acidum salicylicum	Salicylsäure	100 "
61. Acidum tannicum	Gerbsäure, Tannin	50 "
62a. Acidum tartaricum	Weinsäure, alle Sorten	100 "
62b. " " technicum	" , technisch	
63. Aethylmorphinum hydrochloricum	Äthylmorphinhydrochlorid, Dionin	1 "
64. Ammonium bromatum	Ammoniumbromid	50 "
65. Argentum colloidale, Collargolum	Kolloidales Silber, Collargol	3 "
66. Argentum nitricum	Silbernitrat	15 "
67. Argentum proteïnicum	Albumosesilber, Protargol	5 "
68. Atropinum et eius salia	Atropin und seine Salze	25 g
69. Bismutum subgallicum	Basisches Wismutgallat, Dermatol	25 kg
70. Bismutum subnitricum	Basisches Wismutnitrat	25 "
71. Bismutum subsalicylicum	Basisches Wismutsalicylat	25 "
72. Bismutum tribromphenylicum	Xeroform	25 "
73a. Chininum hydrochloricum D. A. B. V	Chininhydrochlorid D. A. B. V	10 "
73b. " " D. A. B. II	" D. A. B. II	10 "
74. Chininum sulfuricum	Chininsulfat	10 "
75. Chloralum hydratum	Chloralhydrat	10 "
76. Cocainum hydrochloricum	Kokainhydrochlorid	1 "
77. Codeinum phosphoricum	Kodeinphosphat	1 "
78. Coffeinum	Koffein	2 "
79. Coffeinum-Natrium salicylicum	Koffein-Natriumsalicylat	2 "
80. Diacethylmorphinum hydrochloricum	Diacethylmorphinhydrochlorid, Heroinhydrochlorid	1 "
81. Emetinum	Emetin	25 g
82. Eucain B	Eukain B.	1 kg
83. Guajacolum carbonicum	Guajacolkarbonat, Duotal	10 "

		Sobald die Vorräte mehr betragen als
84.	Hexamethylentetraminum	Hexamethylentetramin, Urotropin 50 kg
85.	Homatropinum et eius salia	Homatropin und seine Salze 25 g
86.	Hydrargyrum chloratum	Quecksilberchlorür, Kalomel 25 kg
87.	Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid, Sublimat 25 "
88.	Hydrargyrum oxydatum	Quecksilberoxyd, rotes Quecksilberoxyd 25 "
89.	Hydrargyrum praecipitatum album	Weißes Quecksilberpräzipitat 25 "
90.	Hydrastinum et eius salia	Hydrastin und seine Salze 10 g
91.	Jodoformium	Jodoform 25 kg
92.	Kalium bromatum	Kaliumbromid 100 "
93.	Kalium permanganicum	Kaliumpermanganat, übermangansaures Kali 100 "
94.	Lithium et eius salia	Lithium und seine Salze 10 "
95.	Methylsulfonalum	Methylsulfonal, Trional 5 "
96.	Mentholum	Menthol 5 "
97.	Morphinum hydrochloricum	Morphinhydrochlorid 2 "
98.	Natrium bicarbonicum	Natriumbikarbonat 500 "
99.	Natrium benzoïcum	Natriumbenzoat 25 "
100.	Natrium bromatum	Natriumbromid 100 "
101.	Natrium salicylicum	Natriumsalicylat 100 "
102.	Novocain	Novocain 0,5 "
103.	Novocain-Suprarenin a) solutum b) Tablettae	Novocain-Suprarenin a) gelöst 50 Röhrchen b) Tabletten 50 "
104.	Phenacetinum	Phenacetin 10 kg
105.	Phenolphthaleïnum	Phenolphthalein 5 "
106.	Phenylum salicylicum	Phenylsalicylat, Salol 10 "
107.	Pilocarpinum et eius salia	Pilokarpin und seine Salze 25 g
108.	Pyramidon, Pyrazolonum dimethylaminophenyl-dimethylicum	Pyramidon, Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon 5 kg
109.	Pyrazolonum phenyldimethylicum	Phenyldimethylpyrazolon, Antipyrin 5 "
110.	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum	Salicylsaures Phenyldimethylpyrazolon, Salipyrin 5 "
111.	Saccharum Lactis	Milchzucker 100 "
112a.	Salvarsan	Salvarsan 50 Röhren
112b.	Salvarsan-Natrium	Salvarsan-Natrium 50 "
112c.	Neo-Salvarsan	Neu-Salvarsan 50 "
113.	Santoninum	Santonin 200 g
114.	Strychninum et eius salia	Strychnin und seine Salze 25 "
115.	Sulfonalum	Sulfonal 10 kg
116.	Suprareninum hydrochloricum	Suprareninhydrochlorid 10 g
117.	Tannalbin	Tannalbin 10 kg
118.	Tanninum albuminatum	Tanninalbuminat 10 "
119.	Tannoform	Tannoform, Methylenditannin 10 "
120.	Tartarus depuratus	Weinstein, saures weinsaures Kalium 100 "
121.	Terpinum hydratum	Terpinhydrat 5 "
122.	Theobromino-natrium salicylicum	Theobrominnatriumsalicylat 5 "
123.	Theophyllinum	Theophyllin, Theocin 1 "
124.	Thymolum	Thymol 1 "
125.	Veratrinum et eius salia	Veratrin und seine Salze 25 g

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 15. März (Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die späteren Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin W. 9, Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1247 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Drogenmeldung".

Breslau, 15. März 1917.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende Gegenstände:

1. Salvarsan,
2. Neo-Salvarsan,
3. Chinin und Chininsalze,
4. Bromkalium,
5. Bromnatrium,
6. Morphin und Morphinsalze,
7. Kodein und Kodeinsalze,
8. Kokain und Kokainsalze,
9. Perubalsam,
10. Acetylsalicylsäure,
11. Aspirin,
12. Pyramidon

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin W. 9, Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Drogenmeldung".

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Bst. I. 308/12. 15. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 20. Januar 1916 aufgehoben.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 1950 Mb.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 11. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 17. März. 1917

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 43—45 d. R.-G.-Bl., S. 127. — Inhalt der Nr. 7 d. Pr. G.-S., S. 127. — Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl, S. 127. — Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren, S. 127/130. — Vaterländischer Hilfsdienst, S. 130. — Verfütterungsbeschränkung für Kohlrüben, S. 130. — Kriegswohlfahrtspflege, S. 130/132. — Durchschnittspreise für Furage im Februar 1917, S. 132. — Breslauer Stadtanleihen, S. 133. — Umgemeindung Oberwaldau-Neurode, S. 133. — Einsammeln von Möveneiern, S. 133. — Umgemeindung Obersteine-Scharfeneck, Kreis Neurode, S. 133. — Sommerhalbjahr der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 133. — Sommerhalbjahr an der Königl. landwirtschaftl. Akademie Bonn-Poppersdorf, S. 133. — Personalnachrichten, S. 133.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

206. Die Nummern 43 und 44 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 43 unter

Nr. 5745 eine Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland, vom 26. Februar 1916, unter

Nr. 5746 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 1. März 1917, und unter

Nr. 5747 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie, vom 4. März 1917;

Nummer 44 unter

Nr. 5748 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1321), vom 5. März 1917.

207. Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5749 das Gesetz, betreffend die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht, vom 6. März 1917.

208. Die Nummer 7 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 567 das Gesetz, betreffend den Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne durch den Staat, vom 26. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

209 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 20. Februar 1917 (RGBl. S. 158), betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 157).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 3. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

210. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugsscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn

des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberkleidung.
1. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.
1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht genannte **dichte** Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Teppichstoffe u. dergl.

Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).
1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung).
1. Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.),
3. Westen für Burschen und Knaben,
4. Hosen für Burschen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufskleidung).
1. Frauenkleider (auch Jackenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjacken),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafröcke, Schürzen, Tücher und Decken.
1. Schlafröcke und Morgenjacken für Männer,
2. Morgenröcke und Morgenjacken für Frauen,
3. Hausschürzen,
4. Zierschürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagetücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Woilachs) und Krankenhausdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Mieder.
1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Mieder für Frauen,
4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
5. Untertaillen für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.
1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjacken),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjacken),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.
1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachtjacken),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjacken),
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachtjacken),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjacken),
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Babyhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.
1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Windeln.
1. Bettücher (Laken),
2. Kissenbezüge,
3. Tischtücher (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),
4. Handtücher (auch Badetücher),
5. Wischtücher (auch Scheuertücher),
6. Taschentücher,
7. Windeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.
1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpacka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe

allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befunden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen, oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Spediteuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Meldescheine müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldescheinen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

211. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldekarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2.

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung

spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3.

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

212. Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Ablösung von Militärpersonen werden noch gebraucht:

1. Hilfsdienstpflichtige als Sicherheitsposten für den Wachdienst, als ungelernte Arbeiter für Entlade-, Transport- und Arbeitskommandos,
2. Hilfsdienstpflichtige und Frauen zur Arbeit in den Kammern, in der Küche, Wäscherei, in der Krankenpflege, bei den Proviant-, den Bekleidungsämtern, beim Artillerie-, Traindepot, in den Speiseanstalten, ferner als Burschen, Boten und Schreiber; auch Maschinenschreiberinnen und Stenographistinnen; sodann Handwerker aller Art und landwirtschaftliche Arbeiter, Kutscher, Pferdepfleger,
3. Dolmetscher und Sprachkundige — auch Frauen.

Meldungen **nur** an die nächste Hilfsdienstmeldestelle.

Personen, die in Hilfsdienstbetrieben, also bei Behörden, in kriegswirtschaftlichen Organisationen, in der Kriegsindustrie und in der Landwirtschaft tätig sind, sollen diese Stellungen im vaterländischen Interesse beibehalten. Niemand soll seine bisherige Stellung aufgeben oder kündigen, ehe er nicht für den Hilfsdienst endgültig angenommen ist.

Breslau, den 4. März 1917.

Die Kriegsamtstelle Breslau.

213. Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

In der Kriegsindustrie und in der Landwirtschaft werden noch gebraucht

1. Ingenieure jeden Berufes, Techniker, Zeichner.
2. Gutsinspektoren, landwirtschaftliche Verwalter, Vögte.
3. Kaufmännische Angestellte, auch Frauen.
4. Werkmeister und Facharbeiter aller Art — auch Frauen — insbesondere für Bergbau und Kokereien, für Hüttenwerke und Gießereien; Metall- und Holzarbeiter, Facharbeiter für chemische Werke, Baufacharbeiter, Stellmacher, Maschinisten, Dampf- und Motorpflugführer, gelernte Gärtner.
5. Männer und Frauen zur Anlernung als Facharbeiter.
6. Ungelernte Arbeiter, Männer wie Frauen.

Meldungen an den nächsten Arbeitsnachweis oder die nächste Hilfsdienstmeldestelle. Personen, die in Hilfsdienstbetrieben, also bei Behörden, in kriegswirtschaftlichen Organisationen, in der Kriegsindustrie und in der Landwirtschaft bereits tätig sind, sollen diese Stellungen im vaterländischen Interesse beibehalten. Niemand soll seine bisherige Stellung aufgeben oder kündigen, ehe er nicht für die neue Hilfsdiensttätigkeit endgültig angenommen ist.

Breslau, den 4. März 1917.

Die Kriegsamtstelle Breslau.

214. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers und mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle wird die Verfütterungsbeschränkung für Kohlrüben (§ 6 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 1. Dezember v. J., Reichsgesetzbl. 1916 Seite 1316) für die Provinz Schlesien mit Wirkung vom 9. März 1917 an aufgehoben.

Breslau, den 9. März 1917.

Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

215. Auszug

aus den Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege während des Krieges.

Nachdem die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) durch die Verordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) ersetzt worden ist, wird auf Grund der letzteren Verordnung für den Umfang der Preußischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:

a. sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
b. sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
c. sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate

bereits genehmigter Sammlungen, Vertriebe, oder Werbungen handelt, der vom Minister des Innern ernannte ständige Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter bestimmt ist.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:

a. sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,

b. sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,

c. sofern Wander-Vorführungen über die unter b. bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

III. Bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihn unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche nicht ausdrücklich beantragt ist, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter I a und b, sowie unter II a, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter I c und III bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des Unternehmens zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars gehörenden Anträge sind von dem betreffenden Regierungspräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungsbescheid unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Staatskommissar unter der Adresse des Ministeriums des Innern (Unter den Linden 73) zuzusenden.

§ 3.

Dem Antrage sind — abgesehen von den Fällen des § 10 — folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamterträgnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Vertriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Verträge oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbarungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmungen bereits in einem anderen Bundesstaat genehmigt ist, dürften in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

§ 10.

Dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

1. ein Stück der Vereinssatzung,
2. der Entwurf zu dem beabsichtigten Werbeaufruf unter der Angabe, auf welche Weise, ge-

gebenenfalls durch welche Zeitungen die Werbung beabsichtigt ist,
3. eine Abschrift der letzten Jahresrechnung des Vereins,
4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Die entsprechenden Unterlagen sind Anträgen auf Genehmigung zur Werbung für die Beteiligung an anderen nicht von Vereinen veranstalteten Unternehmungen beizufügen.

§ 13.

Zu Anordnungen, welche gemäß § 4 der Bundesratsverordnung gegenüber Wohlfahrtsunternehmungen und deren Organen getroffen werden können, ferner zur Prüfung von Büchern, Schriften, Kassen- und Vermögensbeständen, zur Einholung von Auskünften, Berichten und Rechnungsabschlüssen sowie zur Entsendung von Vertretern in Versammlungen und Sitzungen sind, je nach dem Sitze der betreffenden Unternehmungen, zuständig:
im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
in den anderen Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,
in den Landkreisen der Landrat.

Gegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubnis zu einer Veranstaltung gemäß § 1 erteilt ist, sind die Genehmigungsbehörden berechtigt, die in § 4 der Bundesratsverordnung gedachten Befugnisse sowohl unmittelbar als durch Vermittlung der oben — Absatz 1 — genannten Behörden auszuüben.

Für die Anordnung der Verwaltung eines Unternehmens gemäß § 5 der Bundesratsverordnung sowie für die nach § 7 der Verordnung erforderliche Genehmigung von Änderungen, die in bezug auf die Verwendung von Wohlfahrtsmitteln beschlossen werden, ist der Staatskommissar zuständig.

Die Aufsicht über die Verwaltung (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) führen die oben — Absatz 1 — genannten Behörden.

Berlin, den 19. Februar 1917.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Bestimmungen werden anstelle der bisher giltigen Vorschriften — Amtsblatt 1915, Stück 31, Seite 318/9 — zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 10. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

216 Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Februar 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	Stroh M	Stroh Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27	—	9	50	Langstroh	5	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	4	70	
							Krummstroh	4	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	8	60		6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	8	—		5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	8	75		5	—	Langstroh
								4	—	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	—	—		—	—	Nicht gehandelt
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	9	06		5	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	9	—		5	50	Krumm- und Preßstroh

Breslau, den 8. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

217. Breslauer Stadtanleihen.

Die am 1. April 1917 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen von 1880 und 1906 werden vom 21. März 1917 ab von unseren Kassen an Zahlungsstatt angenommen und von der Stadthauptkasse auch durch Barzahlung eingelöst.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern

1. Deutsche Bank,
2. Bank für Handel und Industrie,
3. S. Bleichröder,
4. Delbrück, Schickler & Co.,
5. Diskontgesellschaft,
6. Dresdner Bank,
7. Georg Fromberg & Co.,
8. S. L. Landsberger,
9. Nationalbank für Deutschland

für Rechnung der Stadtgemeinde zur Einlösung.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

218. Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung gemäß § 2 Ziffern 4 und 6 der Landgemeindeordnung beschlossen, den 5 ha 50 qm großen Grundbesitz der Stadtgemeinde Neurode an der Neuroder Grenze, zum „steilen Schluß" gehörig, Kartenblatt 6, Trennstücke 7 (Acker) 76/8, 77/8 (Holzung) Grundbuch Band 13 Blatt 501 mit einem Grundsteuerreinertrag von 15,83 Talern vom Gutsbezirk Oberwaldite abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Neurode zu vereinigen.

Breslau, den 6. Februar 1917.

Der Bezirksausschuß.

219. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 42 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau im Jahre 1917 den Termin für das Einsammeln von Möveneiern bis zum 24. Mai 1917 einschließlich zu verlängern, betreffs der Sammelzeit für Kiebitzeier es bei dem gesetzlichen Termine für den Schluß derselben d. i. der 30. April 1917 einschließlich zu belassen.

Breslau, den 6. März 1917.

Der Bezirksausschuß.

220. Bezirksveränderung.

Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Januar d. Js. die der verw. Direktor Meta Thometzek geb. Schneider zu Bonn gehörigen, unter Art. Nr. 2 der Grundsteuerrolle bezw. Nr. 2 der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Grundgüter und Gebäude, d. i. das sogenannte Scholtiseigehöft Obersteine, in Größe von 77,39,93 ha mit 906,88 Taler Reinertrag und 260,81 Mark jährlicher Grundsteuer, sowie 300 Mark Gebäudesteuernutzungswert, gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Einverständnis sämtlicher Beteiligter vom Gutsbezirk Scharfeneck abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Obersteine vereinigt.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Neurode, den 23. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

221. Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W. 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher 3435.)

Posen, den 27. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

222. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.

(In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1917 beginnen am 16., die Vorlesungen am 23. April 1917. Drucksachen betr. die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Versetzt: Regierungsbaumeister Schneuzer zum 1. März 1917 von Oppeln nach Breslau.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wahl des Dr. Krotoschiner zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Striegau für den Rest der Amtsperiode des verstorbenen Stadtrats Schultz d. i. bis Ende Dezember 1917;

2. die Wiederwahl des Hausbesitzers Albin Schroller und des Logierhausbesitzers Traugott Proske zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Landeck für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. April 1917 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Arthur Franzke in Mangschütz, Kreis Brieg, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Klein-Wilkawe, Kreis Trebnitz;

2. der Lehrer Johannes Grun in Altwasser, Kreis Waldenburg, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schön-Ellguth, Kreis Trebnitz;

3. der Lehrer Willibald Niedenzu, z. Zt. im Heeresdienste, zum Lehrer an der kath. Schule in Kaltenbrunn.

Bestätigt: 1. die Wahl der Lehrerin Elisabeth Schulz in Breslau zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule hierselbst;

2. die Wahl der Lehrerin Elisabeth Jüptner in Breslau zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule hierselbst.

Widerruflich ernannt: die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Margarethe Gurtmann in Fürstlich Neudorf, Kreis Groß Wartenberg, zur Lehrerin an der kath. Schule daselbst.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: der Lehrerin Gertrud Hartmann aus Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium.

Gestorben: Polizei-Inspektor Ewald, Polizei-Sekretär Kremper und die Schutzmänner Ernst Hentschel und Hermann Lache.

Auf Lebenszeit angestellt: vom 1. April 1917 ab: char. Polizei-Wachtmeister Franz Welzel, die Kriminal-Schutzmänner Adolf Langner, Otto Reichel, Paul Klose, die Schutzmänner: Artur Adametz, Hermann Ulbrich, Franz Parchatka, Josef Schwarz, Heinrich Franz, Alfred Güttler, Josef Franzel, Hermann Stephanowsky, Richard Jenschke, Josef Weisser, Michael Kwiatkowski, Hermann Stibbe, Max Berg, Erich Breuer, Emil Folleth, Wilhelm Thannheiser, Hermann Duttke, Karl König, Karl Sczensina, Hermann Hagen, Paul Pfaffe, Heinrich Stapelberg und Karl Jeschor.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 11 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonnabend, den 17. März 1917.

223. Richtlinien für die Anmeldung der Auslandsforderungen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1400) hat der Reichskanzler unter dem 23. Februar 1917 die Ausführungsvorschriften über die Anmeldung von Auslandsforderungen erlassen (Reichs-Gesetzbl. S. 183). Nach diesen Bestimmungen besteht ein Anmeldezwang für die auf Geld lautenden Forderungen gegen das feindliche Ausland, welche bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betreffenden Lande entstanden sind. Die Anmeldung hat zu erfolgen bei den Anmeldestellen, die von den einzelnen Landeszentralbehörden dafür bestimmt sind. Die Anmeldefrist läuft bis zum 15. April 1917.

A. Anmeldepflichtig sind: Natürliche Personen, die im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzgebiete) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die hier ihren Sitz haben. Ausgenommen sind solche Personen, die beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande oder in den Schutzgebieten hatten. Über die den Auslandsdeutschen eröffnete Möglichkeit der Anmeldung beim Reichskommissar für Gewalttätigkeiten wird unten noch näheres mitgeteilt.

B. Als feindliche Länder im Sinne dieser Vorschriften sind anzusehen alle mit Deutschland im Krieg befindlichen Länder, deren Kolonien und auswärtige Besitzungen, sowie auch die besetzten Gebiete; auch Forderungen gegen Belgien, gegen Polen usw. sind sonach anzumelden. Als im feindlichen Ausland ansässige Schuldner sind solche anzusehen, die dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hatten, insbesondere auch die feindlichen Staaten selbst.

Da in den Anmeldevorschriften wiederholt auf den Kriegsausbruch mit den einzelnen feindlichen Ländern als maßgebenden Zeitpunkt Bezug genommen ist, seien nachstehend die einzelnen Daten aufgeführt: Kriegsausbruch mit Rußland 1. 8. 14, Frankreich 3. 8. 14, Belgien 3. 8. 14, England 4. 8. 14, Serbien 6. 8. 14, Montenegro 9. 8. 14, Japan 23. 8. 14, Portugal 9. 3. 16, Italien 28. 8. 16, Rumänien 28. 8. 16.

C. Der Kreis der anzumeldenden Forderungen ist zunächst dadurch eingeschränkt, daß nicht anzumelden sind: Forderungen, die nach Kriegsausbruch mit dem betreffenden feindlichen Lande entstanden sind, sowie Forderungen, die nicht auf Geld lauten oder vor Kriegsausbruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren. Hiernach scheiden für die Anmeldung insbesondere aus sogenannte Kriegsschäden. Die durch Kriegsmaßnahmen entstandenen Ansprüche werden bekanntlich, soweit sie sich auf Vermögenswerte im feindlichen Ausland beziehen, beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewaltätigkeiten bereits angemeldet und können dort auch weiterhin angemeldet werden. Für den Rahmen der gegenwärtigen Anmeldungen scheiden sie aus. Auch die Eigentumsrechte sind nicht anzumelden, insbesondere sind also nicht anzumelden Vermögenswerte, die in Grundstücken, Unternehmungen, oder in Beteiligungen an Unternehmungen (z. B. Aktien, Teilhaberschaften einer Handelsgesellschaft) bestehen. Bei der nunmehr vorgeschriebenen Anmeldung handelt es sich um die Feststellung der auf Geld lautenden Außenstände Deutschlands im feindlichen Auslande aus der Zeit vor dem Kriege. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur insoweit gemacht worden, als es sich um gewisse Nebenforderungen an Auslagen und Kosten handelt, die im Zusammenhang mit einer anmeldepflichtigen, also aus der Zeit vor dem Kriege herrührenden Forderung etwa später noch entstanden sind. In Zinsen bestehende Nebenforderungen sind nicht anzumelden.

Nicht anzumelden sind ferner folgende Kategorien von Forderungen:

1. Forderungen aus Verträgen, wenn der anmeldepflichtige Inländer die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung selbst weder ganz, noch teilweise erfüllt hat. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Forderungen meist wegen der langen Dauer des Krieges hinfällig geworden, vielfach ist die Rechtslage mindestens zweifelhaft; es mußte daher grundsätzlich davon Abstand genommen werden, die vorliegende Erhebung auf derartige Forderungen zu erstrecken. Hat der Inländer den Vertrag teilweise erfüllt, beispielsweise von mehreren Gegenständen einige geliefert oder von mehreren sukzessive fälligen Lieferungen einige bewirkt, so ist die Anmeldung auf den seiner Leistung entsprechenden Teil seiner Gegenforderung zu beschränken. Eine teilweise Erfüllung liegt noch nicht vor, wenn nur Vorbereitungen zur Leistung getroffen oder Aufwendungen gemacht sind, sondern erst, wenn ein Teil der Leistung vollständig bewirkt worden ist. Liegt den Inländern eine Gegen-

leistung nicht oder nicht mehr ob, wie z. B. bei Differenzforderungen, so steht der Ausnahme der Anmeldung nichts entgegen.

2. Nicht anzumelden sind solche Forderungen, die in dem Geschäftsbetriebe einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind. Eine Forderung z. B. gegen die Berliner Niederlassung der Englischen Gasgesellschaft ist nicht anmeldepflichtig. Derartige Forderungen gehören ihrem ganzen Wesen nach der inländischen Volkswirtschaft an. Die Frage, wann eine eigentliche Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners vorliegt, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Forderungen, die nur in einer inländischen Agentur oder Vertretung des feindlichen Schuldners begründet worden sind, ohne daß eine eigentliche Zweigniederlassung vorliegt, sind anzumelden.

3. Nicht anzumelden sind ferner Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des deutschen Gläubigers entstanden sind. Derartige Forderungen hängen aufs engste zusammen mit den übrigen Schicksalen dieser im feindlichen Auslande befindlichen Niederlassung oder Unternehmung. Die ganzen Interessen, die an diesen Unternehmungen bestehen, und die Schäden, die daran erlitten sind, können bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten angemeldet werden. Es erschien daher zweckmäßig, auch die in diesen Niederlassungen begründeten Forderungen dorthin zu verweisen.

4. Ferner sind nicht anzumelden: Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine. Nach der Verordnung vom 24 August 1916 hat bereits eine Anmeldung dieser Wertpapiere stattgefunden, und zwar ist damals der Kreis dieser Effekten wie folgt umschrieben worden: Aktien, Kuxe, Interimsscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, ferner auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere. Diese schon damals angemeldeten Effekten sind hier nicht mehr anzumelden. Das gleiche gilt für Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld. Dagegen sind Ansprüche aus Wechseln und Schecks hier anzumelden. (Vgl. hierüber unten bei den einzelnen Gruppen der Forderungen.)

5. Nicht anzumelden sind ferner noch in der Schwebe befindliche Bürgschafts- und Regreßforderungen. Ist der Bürgschafts- oder Regreßfall aber bereits eingetreten, so ist auch die Anmeldepflicht gegeben. Nicht anzumelden sind insbesondere Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

6. Ansprüche auf Versicherungsprämien sind gleichfalls nicht anzumelden, es sei denn, daß ihr Jahresbetrag für ein und denselben Versicherungsvertrag 1000 ℳ übersteigt.

7. Für Ansprüche des inländilchen Versicherten gegen eine im feindlichen Auslande ansässige Versicherungsgesellschaft gilt folgendes: Fällige Versicherungsleistungen sind in jedem Fall anzumelden und zwar getrennt nach Lebensversicherung, Transportversicherung und sonstigen Versicherungen. Noch nicht fällige Versicherungleistungen dagegen sind nur anzumelden, soweit es sich um Ansprüche aus Lebensversicherungen handelt. Bei diesen ist als anmeldepflichtiger Betrag die Versicherungssumme anzugeben. Wegen der mit einer inländischen Zweigniederlassung abgeschlossenen Versicherungsverträge ist das oben zu Ziffer 2 Gesagte auch hier zu beachten.

8. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag anzugeben und in der Bemerkungsspalte zu vermerken: daß es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt und für welche Dauer (z. B. auf Lebenszeit) die Leistung geschuldet wird.

D. Die anmeldepflichtigen Forderungen sind, wie im Anmeldebogen ersichtlich, nach folgenden Gruppen anzumelden:

I. Forderungen aus akzeptierten Wechseln, Regreßforderungen und auch protestierten Wechseln und Schecks. Anzumelden ist nur die Forderung gegen den Hauptschuldner bezw. bei Regreßforderungen, die gegen den Aussteller und die Giranten gerichtet sind, die Forderung gegen einen Regreßschuldner. Nicht anzumelden sind dagegen, wie schon erwähnt, Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

II. Guthaben bei Banken und Sparkassen, d. h. solche Guthaben gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner, bei denen der Schuldner eine Bank oder Sparkasse ist.

III. Forderungen für gelieferte Waren, also die sogenannten offenen Buchforderungen. Hat eine Forderung für Warenlieferung etwa die Form einer Wechselforderung oder eines Bankguthabens angenommen, so ist sie nicht unter III, sondern gegebenenfalls unter I oder II anzumelden. Unter keinen Umständen darf eine Anmeldung einer und derselben Forderung in mehreren Gruppen, also doppelt erfolgen.

Die IV. Gruppe betrifft die Hypotheken und Grund- oder Rentenschulden.

Die V. die Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Unter Gruppe VI sind sonstige Geldforderungen anzugeben, die an sich zu den anmeldepflichtigen Forderungen gehören, aber in keine der vorstehenden Gruppen passen, z. B. Darlehnsforderungen, Differenzforderungen usw.

E. Zu dem eigentlichen Gebrauch des Anmeldebogens ist noch folgendes zu bemerken:

Die Benutzung der amtlichen Anmeldebogen ist vorgeschrieben. Die Anmeldung auf Postkarte, Brief oder dergl. ist unwirksam und setzt den Anmelder der Bestrafung wegen unterlassener vorschriftsmäßiger Anmeldung aus. Die Anmeldebogen sind bei den von den Landeszentralbehörden bestimmten Anmeldestellen erhältlich; sie sind dort zweckmäßig sofort zu bestellen, unter Angabe der Zahl der für jedes Land erforderlichen Bogen. Für jedes feindliche Land, desgleichen für jedes der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzte Gebiet ist ein besonderer Bogen zu verwenden. Die Bogen für die einzelnen feindlichen Länder sind verschiedenfarbig. So sind gelbe Bogen für Groß-Britannien und Irland, braune für die britischen Kolonien, auch für das von England besetzte Aegypten, zu verwenden, rote für Frankreich und seine Kolonien, blaue für Rußland und Finnland, grüne für Italien, violette für Rumänien, graue für Serbien und Montenegro, orange für Portugal, weiße für Belgien, und rosa für Japan. Auch für die von den verbündeten Truppen besetzten Gebiete von Frankreich und Rußland sind besondere durch farbige Querstreifen kenntlich gemachte Bogen eingeführt. Auf der Vorderseite des Bogens ist der Name des betreffenden Landes oder Gebietes an sichtbarer Stelle aufgedruckt. Auf einem und demselben Bogen können mehrere Forderungen angemeldet werden, die gegen ein und dasselbe feindliche Land gerichtet sind.

Der Anmelder, der z. B. Außenstände hat in England, in Italien und in Polen, hat sich sonach bei der Anmeldestelle seines Bezirks Bogen für England, für Italien und für das besetzte russische Gebiet zu beschaffen. Auf die Vorderseite jedes Bogens hat er seinen Namen oder seine Firma, Wohnort und Adresse (auch Bundesstaat), Staatsangehörigkeit und genaue Bezeichnung seines Berufs oder Gewerbezweigs anzugeben. Der Name des schuldnerischen Landes oder Gebietes ist bereits vorgedruckt. Auf die nächste Zeile ist nach im übrigen fertiggestellter Anmeldung zum Schluß der Gesamtbetrag der gegen dieses Land oder Gebiet angemeldeten Forderungen zu setzen.

Die Ausfüllung der Innenseite geschieht, wie eine auf dem Bogen vorgedruckte Beispielseintragung zeigt, in der Weise, daß die oben aufgezeichneten sechs Gruppen von Forderungen der Reihe nach durchzugehen sind. Es sind demnach zunächst unter I die etwa vorhandenen Forderungen aus akzeptierten Wechseln, sowie Regreßforderungen aus protestierten Wechseln und Schecks einzeln untereinander aufzuführen; jede Forderung erhält eine laufende Nummer, und für jede einzelne Forderung sind die sämtlichen Spalten des Formulars auszufüllen (Betrag, Name usw. des Schuldners, Fälligkeitstag usw.). Sind unter I die Wechselforderungen aufgeführt, oder sind Wechselforderungen nicht vorhanden, so ist Gruppe II Bankguthaben und Sparkassenguthaben in gleicher Weise anzumelden, sodann Gruppe III und so fort. Bei jeder einzelnen Forderung ist nachzuprüfen, ob sie wirklich anmeldepflichtig ist, oder ob einer der oben angeführten Umstände zutrifft, der sie als nicht anmeldepflichtig erscheinen läßt (z. B. die Forderung ist im Betrieb einer im Feindesland unterhaltenen Niederlassung des Anmelders entstanden usw.). Dabei ist ferner stets im Auge zu behalten, daß auf einem und demselben Bogen nur solche Forderungen zusammenzustellen sind, die gegen ein und dasselbe feindliche Land bezw. Gebiet gerichtet sind, z. B. auf dem gelben Bogen nur die Forderungen gegen Großbritannien und Irland, auf dem braunen die gegen britische Kolonien usw.

Bei Firmen, die Exporthandel betrieben haben, bei Banken usw. wird auch für das einzelne Land ein Bogen nicht ausreichen. Es sind dann entsprechend mehr gleichfarbige Bogen zusammenzunehmen, und — als bildeten sie zusammen einen einzigen Bogen — fortlaufend auszufüllen. Diese gleichfarbigen zusammengehörigen Bogen sind dann zu numerieren und in einen Umschlagbogen von gleicher Farbe zu legen; auf dem nur die Vorderseite auszufüllen ist.

Auf jedem Bogen ist der Betrag der angemeldeten Forderungen zu summieren (nach den verschiedenen angemeldeten Währungen getrennt, ohne Umrechnung) und, wie bereits erwähnt, außen bezw. auf dem Umschlagbogen die Gesamtsummen, gleichfalls getrennt nach den einzelnen Währungen, zu vermerken (z. B. auf dem braunen Umschlagbogen für britische Kolonien: 2445 £ + 4603 Straits).

Zur Erleichterung der Anmeldung sind die einschlägigen Vorschriften auf der Rückseite des Anmeldebogens abgedruckt.

F. Durch diese bei den Anmeldestellen bis zum 15. April 1917 einzureichende zwangsweise Anmeldung, die sich auf die angegebenen Arten von Forderungen beschränkt, werden nicht berührt:

1. Die freiwilligen Anmeldungen beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (Berlin W. 35, Potsdamerstr. 38) sowie

2. die freiwilligen Anmeldungen von Forderungen bei der Reichsentschädigungskommission.

An den Reichskommissar werden insbesondere verwiesen die Anmeldungen der Auslandsdeutschen, die Anmeldungen der Kolonialdeutschen und die Anmeldungen solcher Inlandsdeutschen, die im Feindesland eine Niederlassung oder ein Unternehmen haben oder bis zum Kriegsausbruch hatten oder an einem solchen beteiligt sind oder waren, hinsichtlich der im Betrieb dieser Unternehmungen oder Niederlassungen entstandenen Forderungen. Damit hat der Kreis der an den Reichskommissar zu richtenden Anmeldungen gegenüber dem bisherigen Verfahren eine Erweiterung erfahren.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 11 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 20. März 1917.

224.

Bekanntmachung

Nr. L. 1/3. 17 K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) **) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient),

ganz oder zerkleinert.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechnet erkannt werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:
   a. Eichenrinde:
      im Alter bis zu 20 Jahren . 13,00 ℳ,
      im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren . . . . . 10,00 =
      im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren . . . . . 7,00 =
   b. Fichtenrinde . . . . . 8,00 =
   c. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)
      von mindestens 7 cm Zopfstärke . . . . . 2,00 =
      von weniger als 7 cm Zopfstärke . . . . . 1,50 = .

   Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.
2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis
   a. bei Eichenrinde und Fichtenrinde
      um 1,50 ℳ für weniger als 5 km Abfuhrstrecke,
      um 2,50 ℳ für 5 bis 10 km Abfuhrstrecke,
      um 3,00 ℳ für mehr als 10 km Abfuhrstrecke,
   b. bei Kastanienholz
      um 0,20 ℳ für weniger als 10 km Abfuhrstrecke,
      um 0,30 ℳ für 10 und mehr km Abfuhrstrecke.

   Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Lohmühle geringere Gesamtkosten ergibt.
3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schälen und Bündeln abzuziehen.
4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzugeschlagen werden.
5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

§ 3.

Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Lohe oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Decken, Stangen und anderen Verladegerätes ist getrennt festzustellen und abzuziehen.
   a. Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwage, so haben die Wiegungen auf einer anderen Station zu erfolgen.
   b. Erfolgt die Versendung zum Lager, zur Lohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Wage festzustellen.
   c. Erfolgt die Versendung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Wage festzustellen.
2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Lohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

   Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Übernahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhafte Verzögerung der Abfuhr nachweist.

3. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
   a. die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;
   b. Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.
4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhändigen.

   Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft).

Anmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis einbegriffen.

§ 4.

Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Lieferers, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, zum Beispiel auch im Lohn arbeitende Lohmühlen oder Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12) des Kriegsamts des Königl. Preuß. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7.

Ausnahmen.

Die Kriegsleder Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Breslau, 20. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 2102 Mb.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 12. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 24. März. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 48 d. R.-G.-Bl., S. 143. — Einfuhr von Walfischen usw, S. 143. — Prüfung für Direktoren an Taubstummenanstalten, S. 143. — Polizeiverordnung betr. Vorschleuserecht, S. 143/144. — Handel mit Sämereien, S. 144. — Stellung als Polizeibeamte auf Widerruf für im Garnison-Wachtdienst usw. beschäftigte Hilfsdienstpflichtige, S. 144. — Provinzial-Landtagsabgeordnete des Stadtkreises Königshütte, S 144. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 144. — Besetzung der kath. Pfarrei Rosmiers, Kreis Gr. Strehlitz, S. 144. — Prüfung für Gesanglehrer, S. 144. — Aufruf gekündigter Schlesischer landschaftlicher Pfandbriefe, S. 144/145. — Breslau-Odervorstädtischer Deichverband, S. 145. — Kommunalbezirksveränderung Kauer, Kr. Brieg, S. 145. — Kommunalbezirksveränderung Münchhof Schönharte-Tschammerhof, Kr. Münsterberg, S. 145. — Sommerhalbjahr der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 146. — Personalnachrichten, S. 146.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

225. Die Nummer 48 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5758 eine Bekanntmachung, betreffend Liquidation französischer Unternehmungen, vom 14. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

226. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 153).

Auf Grund des § 10 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 8. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.
Der Finanzminister.

227. Die im Jahre 1917 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 17. September vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

228. Polizeiverordnung, betreffend Vorschleuserecht.

Auf Grund des § 350 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 191) wird nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Auf folgenden Wasserstraßen:

Elbe, Saale, märkische Wasserstraßen, Berliner Wasserstraßen, Oder, Wasserstraßen zwischen Weichsel und Oder, Weichsel, Nogat, Elbinger Weichsel, Weichselhaffkanal, Wasserstraße zwischen Memel und Pregel, König Wilhelmskanal steht für die Dauer des Krieges ein unbedingtes Vorschleuserecht in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

1. den der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung gehörigen Dampfbooten und deren Anhängen;

2. den im Dienste der Schiffahrtsgruppe beim stellvertretenden Generalstabe stehenden oder in ihrem Auftrage fahrenden, mit Freipässen der Schiffahrtsgruppe versehenen, Fahrzeugen und deren Anhängen,

3. den übrigen vorschleuseberechtigten Fahrzeugen, denen ein Vorschleuserecht nach den hierüber ergangenen Polizeiverordnungen eingeräumt ist, nach Maßgabe dieser Polizeiverordnungen.

§ 2.

Entgegenstehende Vorschriften bestehender Polizeiverordnungen treten für die Dauer der Gültigkeit dieser Polizeiverordnung außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

229. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277).

Berichtigung. Ziffer 9 der oben erwähnten Ausführungsbestimmungen ist zu streichen.

Berlin, den 12. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

230. Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) lege ich hiermit den im Garnison-Wachtdienst, Bahn- und Brückenschutz beschäftigten und von mir durch die Verordnung vom 14. 1. 17 (II c 73/1. 17) mit dem Recht zum Waffengebrauch und zur vorläufigen Festnahme beliehenen Hilfsdienstpflichtigen die Stellung als Polizeibeamte auf Widerruf bei und verleihe ihnen alle Rechte und Pflichten dieser Beamten.

Breslau, den 7. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

231. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtagsabgeordneten des Stadtkreises Königshütte an Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters Stolle in Königshütte der Erste Bürgermeister Brahl in Königshütte für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917 gewählt worden ist.

Breslau, den 16. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

232. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 bis 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 [R. G. Bl. S. 129]) aus August 1914 bis Dezember 1916 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt und Land, Brieg Stadt, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz Stadt und Land, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Wohlau und Waldenburg.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen rc. zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende März 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 16. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

233. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Rosmiers Kreis Gr. Strehlitz ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, den 20. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

234. Den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen hat der Herr Unterrichtsminister auf den 14. Juni 1917 festgesetzt.

Breslau, den 15. März 1917.

Kgl. Regierung, Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

235. Wiederholter Aufruf der für den Fälligkeitstermin **Johannis 1917** gekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1917 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin Johannis 1917, d. i. 25. Juni 1917, aufgekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe, soweit dies nicht bereits geschehen ist, im Fälligkeitstermine einzuliefern.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Januar 1917 beigelegen.

Breslau, den 15. März 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Verzeichnis gekündigter, an Johannis 1917 einzulösender Schlesischer Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende $3^1/_2$-prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Diersdorf, Nieder, auch Dirsdorf, Nieder B B	Rtlr.
2	30
6	50
10. 11. 12. 13	100
16. 17. 18	500
21. 23. 24	1000
29	50
36. 37. 38. 39. 40. 42	100
46. 47. 48. 51	500
52. 53	700
54	900
57. 58. 59. 60. 62	1000
67	20
68. 69	50
71	20
75	500
76	10
Grunwitz, Kreis Wartenberg B B. . .	5
8. 9. 10. 11	50
12. 14. 17	100
19. 21	200
24	300
29. 30. 31	500
32	600
34	1000
38. 39	50
42. 45	100
46. 47	200
51	500
55. 56	1000
Kauffung, Mittel, das Heiland'sche Gut S. J	
2	1000
4	300
5. 6	100

noch: Kauffung, Mittel, das Heiland'sche Gut	Rtlr.
S. J 7. 8. 10. 11. 12	1000
16. 18	500
19. 20. 22	200
23. 25. 27. 28. 29	
30. 31. 32. 33. 35	
36. 37. 38. 39. 40	
41. 42	100
45. 46. 47. 48. 49	50
52. 53. 54. 55. 56	30
57. 59. 60. 61. 62	20
Rommenau, B. B. 18	200
27. 28. 30. 32	1000
Schalkau B. B. . 19	60
39	300
56. 57. 58. 59. 60	
64	1000
67	200
69	100
70	500
Schönbankwitz, siehe Tschönbankwitz	
Schönfeld; Neu, Kreis Bunzlau S. J. 1. 4	1000
6	600
7. 8	500
11. 16	100
18. 19	50
20. 24	30
26	500
27	200
Tschönbankwitz, auch Schönbankwitz, B. B.	
75	50
86. 87. 102	100
136. 138. 140	1000

B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende 4-prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Lubie, auch Enbie, Nieder OS. . . . 94	Rtlr. 500
Radau, auch Herrschaft Radau OS. . . 486	Rtlr. 1000

Breslau, den 15 März 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

236. Breslau-Odervorstädtischer Deichverband.

Das berichtigte Deichkataster sowie der Entwurf zum Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben der Deichkasse für das Rechnungsjahr 1917 liegen vom 15. bis einschl. 28. März d. Js. im Deichamte — Bismarckstraße 20 — aus und können von den Deichverbandsmitgliedern während dieser Zeit in den Vormittagstunden von 9—11 Uhr eingesehen werden.

Nach dem Beschluß des Deichamts kommt auch in diesem Jahre der vierfache Deichbeitrag zur Erhebung; die bezüglichen Beträge werden demnächst von den verpflichteten Grundbesitzern eingezogen werden.

Breslau, den 14. März 1917.

Der Deichhauptmann.

237. Kommunalbezirksveränderung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 24. Januar 1917 sind folgende, auf dem fiskalischen Grundbuchblatt Kauern Nr. 174 eingetragenen Grundstücke:

Kartenblatt	Parzelle	in Größe von
1	Nr. 78/3	— ha 1 a 54 qm
1	" 79/3	— " — " 49 "
1	" 80/3 usw.	— " 1 " 62 "
1	" 81/4 usw.	1 " — " 54 "
1	" 82/4	— " — " 74 "
1	" 83/4	— " 7 " 78 "
1	" 84/4	— " 3 " 23 "
1	" 85/4	— " 6 " 71 "
1	" 86/4	— " 1 " 47 "
1	" 87/4	— " — " 53 "
1	" 89/9	— " 1 " 30 "
2	" 189/21	— " — " 32 "
1	" 91/10	— " 1 " 68 "
3	" 402/147	— " 4 " 26 "
3	" 403/147	— " — " 94 "
3	" 405/150	— " — " 40 "
	zusammen	1 ha 33 a 55 qm

von dem Gutsbezirk Kauern abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Kauern vereinigt worden.

Brieg, den 13. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

238. Beschluß.

Nach Zustimmung der Beteiligten wird gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung beschlossen:

1. Die Parz. 84/10 des Ktbl. 1 der Gemarkung Münchhof Schönharte in einer Größe von 2,8710 ha bisher eingetragen im Grundbuche Rittergut Tschammerhof Band II aus dem Gutsbezirke Münchhof Schönharte abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Tschammerhof zu vereinigen.

2. Die Parz. 37 und 83/38 des Ktbl. 1 der Gemarkung Münchhof Schönharte in einer Gesamtgröße von 0,8600 ha bisher eingetragen im Grundbuch Rittergut Tschammerhof Band II aus dem Gemeindebezirke Münchhof Schönharte abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Tschammerhof zu vereinigen.

Münsterberg, den 13. März 1917.

Der Kreisausschuß.

239. Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W. 3, Tiergartenstraße 4, beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr. (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher 3435.)

Posen, den 27. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers und Amtsvorstehers von Rohrscheidt auf Deutsch-Steine, zum Kreisdeputierten des Kreises Ohlau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Berufungsurkunde des Mittelschullehrers Hermann Pander aus Glatz.

Endgültig ernannt: 1. Der Lehrer Friedrich Buchmann in Breslau zum Rektor an einer hiesigen städtischen katholischen Volksschule;

2. der Lehrer Julius Knoblich aus Breslau zum Rektor an einer hiesigen städt. evang. Volksschule;

3. der Lehrer Paul Rüpprich in Breslau zum Rektor an einer hiesigen städtischen evang. Volksschule;

4. der Lehrer Hans Hartmann in Conradswalde zum Lehrer an der kath. Schule in Schreibendorf Kreis Habelschwerdt;

5. der bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrer Richard Vogel in Friedersdorf Kr. Waldenburg zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

6. die Lehrerin Elisabeth Fuisting aus Breslau zur technischen Lehrerin an den Volksschulen in Schweidnitz.

Widerruflich ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Walter Rother zum Lehrer an der kath. Schule in Sachwitz;

2. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Margarethe Elsner in Wölfelsdorf zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Bestätigt: 1. Die Wahl der Lehrerin Frau Dr. Hildegard Hauke geb. Larisch in Breslau zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule hierselbst;

2. die Wahl der Lehrerin Fräulein Meta Fleck in Breslau zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule hierselbst;

3. die Wahl der Lehrerin Frl. Elisabeth Figge in Bernstadt in Schl. zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau.

Unterrichtserlaubnisscheine erteilt: Dem stud. phil. Karl Waldmann aus Breslau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: zum Provinzial-Schulsekretär der Bürodiätar bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium Wilhelm Babisch vom 1. April 1917 ab.

Verliehen: dem Schuldiener Rudolf Foerster bei dem Lehrerseminar in Habelschwerdt aus Anlaß seines Übertrittes in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 12 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonnabend, den 24. März 1917.

240.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) in Verbindung mit dem Erlaß der Landeszentralbehörden vom 6. Dezember 1916 — Min. d. J. VI b Nr. 1002, Min. f. H. usw. II b 13 701, Min. f. Landw. usw. I A I e 14 178 — und der Anordnung der Landesfettstelle vom 28. Februar 1917 wird zur Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Schlesien folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeuger-Höchstpreis), beträgt für Vollmilch 24 Pf., für Magermilch 14 Pf. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffsversendung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten.

Der Milcherzeuger-Höchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für satzungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschafts-Molkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Rücklieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Rücklieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschafts-Molkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden, sodann nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 festgesetzt werden.

§ 2.

Für Lieferungen im Gebiete großstädtischen Charakters werden Anordnungen vorbehalten, daß der Erzeuger oder derjenige, der Milch verkauft, die er aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen hat, an Stelle des Höchstpreises frei Absendestelle einen Milcherzeuger-Höchstpreis bis zu 26 Pf. für das Liter Vollmilch und bis zu 16 Pf. für das Liter Magermilch frei Geschäftsstelle des Empfängers am Bestimmungsort fordern darf.

§ 3.

Die Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern und die Kommunalverbände sind berechtigt, niedrigere Erzeugerhöchstpreise und für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch auch höhere Erzeugerhöchstpreise festzusetzen. Zu diesen Festsetzungen ist durch Vermittelung der Bezirksfettstellen Genehmigung einzuholen.

§ 4.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern und die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher festzusetzen und berechtigt, Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel.

Für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch dürfen besondere Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt werden. Für das Zutragen der Milch ins Haus kann ein Zuschlag festgesetzt werden.

Zu den Groß- und Kleinhandelshöchstpreisen einschließlich etwaiger Zuschläge ist durch Vermittelung der Bezirksfettstellen Genehmigung einzuholen.

§ 5.

Gemeinden oder Kommunalverbände können innerhalb ihres Gebietes für den gesamten Milchhandel eine Abrechnungsstelle schaffen, welche

a. die durch die Anlieferung der Milch erwachsenen Transportkosten monatlich feststellt, die den einzelnen Milchhändlern wirklich erwachsenen Transportkosten ihnen gutschreibt und den errechneten Durchschnitts-Transportkostensatz ihnen zur Last setzt,
b. die Ungleichheiten die aus dem Bezug von Milch aus Gebieten mit verschiedenen Erzeuger-

Höchstpreisen oder durch den Bezug von solcher Milch, die vor der Versendung molkereimäßig behandelt ist, entstanden sind, im Wege eines Ausgleichungsverfahrens zwischen den beteiligten Milchhändlern verrechnet,

c. die durch eine innerhalb der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erfolgende molkereimäßige Bearbeitung der an die Verbraucher gelangenden Milch oder durch sonstige Maßnahmen der Gemeinde oder des Kommunalverbandes auf dem Gebiete der Milchversorgung erwachsenden Kosten durch eine unterschiedliche Preisfestsetzung für molkereimäßig bearbeitete und andere Milch ausgleicht.

§ 6.

Der Höchstpreis für Buttermilch beim Verkauf durch den Erzeuger beträgt 14 Pf. Für die Höchstpreise beim Verkauf im Großhandel und beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher finden §§ 3 und 4 dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchdauerwaren oder Nährmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfettstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 8.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Höchstpreise, soweit sie mit dieser Anordnung im Widerspruch stehen, insbesondere auch die Vorschriften der Anordnungen der Landeszentralbehörden über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauches vom 14. Juni 1916 (Reichsanz. vom 15. Juni 1916 Nr. 139, H. M. Bl. S. 171) für das Gebiet der Provinz Schlesien außer Kraft.

Breslau, den 18. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Gueuther
Wirklicher Geheimer Rat.

O. P. I. L. 1009.

241.

An alle Oberaufkäufer.

Betrifft: Provisionsherabsetzung für das im Kreise selbst aufgebrachte und selbst geschlachtete Vieh, außer Kälbern, ab 1. April 1917.

Auf Grund Verfügung des Kgl. Preußischen Landesfleischamtes Abt. B. Zentral-Viehhandelsverband Berlin W 9 vom 11. März wird **ab 1. April 1917** für das im Kreise selbst aufgebrachte und selbst geschlachtete Vieh außer Kälbern die zu entrichtende Provision von 7 % auf 5 % ermäßigt.

Für Kälber beträgt die Provision auch nach dem 1. April 7 %.

Infolgedessen stellt sich der uns zustehende Anteil aus der Gesamtprovision wie folgt:

bei Rindvieh und Schafen . . . 2 %,
„ Schweinen . . . . . 1 %,
„ Kälbern (wie bisher) . . . . 2 %.

Die Provisions-Anteile für den Kreisausschuß, für den Ober- und Unter-Aufkäufer bleiben dieselben wie bisher.

Breslau, den 21. März 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abt. B: Viehhandels-Verband. gez. Noack.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 13. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 31. März. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 49—55 u. 57 d. R.-G.-Bl., S. 149. — Inhalt der Nr. 8 d. Pr G.-S., S. 149/150. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu Kommunalsteuern in Preußen und Sachsen, S. 150. — Verkehr mit Branntwein, S. 150. — Anmeldung der Schleppdampfer und Kähne, S. 150/151. — Karten-Verbot, S. 151. — Änderung der Befreiungsvorschriften in den Abgabentarifen für staatliche Wasserstraßen usw., S. 151/152. — Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung, S. 152. — Kirchenbücher der kath. Pfarrei Eckersdorf, Kreis Neurode, S. 152. — Verlosung im Interesse der Pferdepflege, S. 152. — Jungdeutschlandlotterie, S. 152/153. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 153. — Ausreichung von Zinsscheinen zu Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen, S. 153. — Versandverbot von Gemüsekonserven, S. 153. — Personalnachrichten, S. 153/154.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

242. Die Nummer 49 des Reichs-Gesetzbatts enthält unter

Nr. 5759 eine Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl, vom 13. März 1917, und unter

Nr. 5760 eine Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege, vom 15. März 1917.

243. Die Nummer 50 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5761 eine Bekanntmachung über die Preise für Verpackung von Kalkstickstoff, vom 16. März 1917.

244. Die Nummern 51 und 52 des Reichs-Gesetzblatts enthalten:

Nummer 51 unter

Nr. 5762 eine Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln, vom 17. März 1917, und unter

Nr. 5763 eine Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie, vom 17. März 1917,

Nummer 52 unter

Nr. 5764 eine Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh, vom 19. März 1917.

245. Die Nummer 53 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5765 eine Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw., vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 350), vom 19. März 1917.

246. Die Nummer 54 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5766 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 20. März 1917, unter

Nr. 5767 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln, vom 20. März 1917, und unter

Nr. 5768 eine Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung, vom 21. März 1917.

247. Die Nummern 55 und 57 des Reichsgesetzblatts enthalten

Nummer 55 unter

Nr. 5769 eine Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 22. März 1917, unter

Nr. 5770 eine Bekanntmachung über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen, vom 22. März 1917, unter

Nr. 5771 eine Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände, vom 22. März 1917, und unter

Nr. 5772 eine Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917;

Nummer 57 unter

Nr. 5774 eine Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein, vom 22. März 1917, und unter

Nr. 5775 eine Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere, vom 22. März 1917.

248. Die Nummer 8 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 568 das Gesetz, betreffend Verlängerung

der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111), vom 4. März 1917, und unter

Nr. 11 569 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer eingleisigen Staatseisenbahn von Wormditt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken, vom 2. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

249. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreiche Preußen und im Königreiche Sachsen haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und die Königlich Sächsischen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kultus und öffentlichen Unterrichts folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete oder verwitwete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern. Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete oder verwitwete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Königlich Sächsische Ministerium des Innern werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Dresden, den 20. Februar 1917.
Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.
Königlich Sächsisches Finanzministerium.
Königlich Sächsisches
Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

250. Ausführungsanweisung zu den Verordnungen über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, über Branntwein aus Wein und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 15. April 1916, 9. Januar und 24. Februar 1917 (RGBl. 1916 S. 279, 1917 S. 25 und 179).

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 16. Juni 1916 (HMBl. S. 171) zur Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 bestimmen wir auf Grund der §§ 5 der vorbezeichneten Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und des § 2 der vorbezeichneten Verordnung vom 24. Februar 1917 folgendes:

Zuständige Behörde für das in den §§ 5 der Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und im § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1917 vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, aus deren Bezirken die Lieferung von Branntwein erfolgen soll. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist die Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig entscheiden.

Berlin, den 15. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.

251. Anordnung:

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Sämtliche im Bereiche des VI. Armeekorps beheimateten Schleppdampfer und Kähne sind bis zum 27. März 1917 in Breslau auf dem Schiffahrts-Verwaltungsbureau der „Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens" schriftlich anzumelden*). Auch ist dieses Bureau über die Bewegungen der Fahrzeuge dauernd unterrichtet zu halten. Verantwortlich für die Anmeldungen und die weiteren Mitteilungen sind die Schiffseigner.

§ 2.

Bei derselben Stelle sind spätestens am dritten Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort im Bezirke des VI. Armeekorps sämtliche außerhalb dieses Bezirks beheimateten oder verwalteten Dampfer und Kähne anzumelden. Zugleich ist über die beabsichtigten weiteren Bewegungen der Fahrzeuge Mitteilung zu machen. Verantwortlich für diese Anmeldungen und Mitteilungen ist der Steuermann, welcher das Fahrzeug dem Bestimmungsorte zugeführt hat.

§ 3.

Die Anmeldungen müssen enthalten:

1. Namen und Wohnort des Schiffseigners,
2. Aichung des Kahnes,
3. Ladefähigkeit,
4. Ankunftstag am Bestimmungsort,
5. Angabe, ob leer oder beladen (mit welcher Ladung?).

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 8. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 12. März 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

252. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Einfuhr und der Vertrieb folgender Karte:

Królestwo Polskie i przyległe prowincye Austryi, Niemiec i Rosyi (z oznaczeniem granicy okupacyi austryackiej i niemieckiej), w skali 1 : 750000, Rysowali Paweł Langner i Józef Lejczak, Teren szrafirował Kazimierz Ossoliński, Nomenklaturę ustalił Prof. Wład. Kucharski, H. Altenberg, G. Seyfarth, E. Wende i Ska Księgarnia w Lwowie (Hotel Georgea)

werden für den Korpsbereich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 9. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 14. März 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 16. März 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

253. Bekanntmachung

über Änderung der Befreiungsvorschriften in den Abgabentarifen für staatliche Wasserstraßen und Verkehrsanstalten.

Die Vorschriften der unten verzeichneten Abgabentarife für staatliche Wasserstraßen, Binnenhäfen und Ablagen über die Befreiung von Gütern und Fahrzeugen des Königs, des Staates und des Reiches werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Abgabenfrei sind:

Schiffe und Ladungen, welche dem Könige gehören oder ausschließlich für dessen Rechnung befördert werden, oder welche staatlichen Aufsichts-, Wasserbau- und sonstigen zugleich die Kanal- und Stromanlagen fördernden Zwecken dienen.

Die Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft."

*) Das Schiffahrts-Verwaltungsbureau befindet sich im Geschäftshause der Oderkriegsschiffahrt G. m. b. H. in Breslau, Langegasse 11—23. Anmeldungsformulare sind dort erhältlich. Auch wird dort nähere Auskunft erteilt.

Lfd. Nr.	Datum des Tarifs Tag	Mon.	Jahr	Bezeichnung der Tarife	Angabe der Veröffentlichung Nr.	Amtsblatt
1	26.	8.	1902	Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder	außerord. Beilage zu 40	Breslau
2	31.	12.	1913	Tarif für die Schiffsliegestellen in dem Koppen—Schönauer Schleusenunterkanal	2	"
3	20.	7.	191.	Tarif für die Schiffsliegestellen in den Schleusenunterkanälen bei Brieg, Linden und Rattwitz	33	"
4	9.	5.	1911	Tarif für den fiskalischen Ladeplatz bei Brieg	17	"
5	22.	1.	1906	Tarif für den staatlichen Sicherheitshafen zu Thiergarten	9	"
6	27.	8.	1915	Tarif für die Schiffsliegestellen in den Schleusenkanälen der Schleppzugschleuse bei Ohlau	39	"
7	25.	3.	1916	Tarif für die Schiffsliegestellen in den Schleusenunterkanälen sowie im Kanal des Großschiffahrtsweges bei Breslau	17	"
8	4.	12.	1915	Tarif für den staatlichen Liegehafen bei Oswitz . . .	50	"
9	30.	3.	1900	Tarif für den staatlichen Hafen zu Maltsch	Beilage zu 17	"

Im Namen des Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers.

Breslau, den 17. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien, Chef der Oderstrombauverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

254. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist erforderlich, daß die den Staatskassen obliegenden Zahlungen möglichst in dem Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Rechnungsjahr bis Ende März 1917 feststehende Beträge an Gehalt, Pension oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, aufgefordert, diese Beträge nunmehr bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Alle anderweiten, dem gedachten Rechnungsjahre angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen u. dergl. sind — soweit tunlich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — bis zum 15. April 1917 hier anzufordern.

Insbesondere werden die Herren Landräte, Amts- und Gemeindevorsteher, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Forderungsnachweise zu beschleunigen.

Breslau, den 20. März 1917.

Der Regierungspräsident.

255. Mit der Führung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrei Eckersdorf, Kreis Neurode, ist der mit der Administration dieser Pfarrei beauftragte Kreisvikar Schröfel in Eckersdorf betraut worden. Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an diesen Geistlichen zu richten.

Breslau, den 24. März 1917.

Der Regierungspräsident.

256. Dem Kartell für Reit- und Fahrsport und dem Reichsverband für Deutsches Halbblut, zu Händen der Deutschen Sportzeitung „St. Georg", Berlin W 35, Genthinerstraße 15, hat der Herr Minister des Innern am 22. d. Mts. die Erlaubnis erteilt, im April d. Js. eine Verlosung von zu diesem Zweck gestifteten Kunstgegenständen im Interesse der Pferdepflege, und zwar nach Maßgabe der vom Kriegsministerium empfohlenen Gesichtspunkte (Verteilung von Preisen an gute Pferdepfleger usw.) zu veranstalten und die Lose — 2000 Stück zu 10 Mk. — im Kreise der den beiden Verbänden angeschlossenen Mitglieder innerhalb der Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1000 Gewinne im Gesamtwerte von 20000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im April 1917 in Berlin stattfinden.

Breslau, den 26. März 1917.

Der Regierungspräsident.

257. Die Ziehung der 3. Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April

1914 bewilligten Geldlotterie ist auf den 7. und 8. September d. Js. festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Breslau, den 26. März 1917.

Der Regierungspräsident.

258. Der Handelsmann Heinrich Philipp aus Schönbankwitz, Kreis Breslau, hat den ihm zum Handel mit Schuhwaren und Fellen am 28. November 1916 unter Nr. 918 erteilten Wandergewerbeschein für 1917 zum Steuerbetrage von 24 Mk. verloren. Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 17. März 1917.

Königl. Regierung Abt. III. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

259. Bekanntmachung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe 2 zu den 4% Rentenbriefen der Provinz Posen und Reihe 3 zu den 3½% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Die Inhaber von 4% Rentenbriefen der Provinz Posen Lit. AA. bis DD. und von 3½% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen Lit. S und T, zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 1. April d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 20. April d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe 2 bezw. 3 Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe 1 bezw. 2 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. April 1917 ausgelosten Rentenbriefen werden neue Zinsscheine nicht verabreicht, vielmehr sind die betreffenden Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbankkassen in Breslau und Berlin mit abzuliefern.
2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine ist zu bewirken:
   a. in Breslau selbst, im Geschäftsraum der Rentenbankkasse, Albrechtsstraße 32, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
   b. von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion,
   c. in Berlin im Geschäftsraum der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I.
3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung beizufügen, zu welcher Formulare von den beiden vorangegebenen Kassen unentgeltlich verabfolgt werden.

   Die Nachweisung muß vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der ersten Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.
4. Werden die Erneuerungsscheine im Geschäftsraum der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine oder eine Bescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Aushändigung gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen kann.
5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage Anzeige zu machen mittels eingeschriebenen Briefes.
6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine die betreffenden Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 20. April d. Js. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen gegen Vorlegung der Erneuerungsscheine erfolgt.
7. Wenn Erneuerungsscheine von beiden Provinzen, also von Schlesien und Posen oder zu 4% und 3½% Rentenbriefen eingereicht werden, so sind sie nicht auf einer, sondern getrennt für jede Provinz und für jede Art der Rentenbriefe auf besonderen Nachweisungen aufzuführen.

Breslau, den 16. März 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Schlesien und Posen.

260. Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und Faßbohnen von Sonnabend, den 4. März 1917 an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.

Braunschweig, den 14. März 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Vereidigt: Walter Herden aus Reichenbach i. Schles. als Landmesser.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Rittergutspächters Dr. Klausa in Pilsnitz, Kreis Breslau, zum Deichhauptmann-Stellvertreter des Pilsnitz-Herrn-

protscher Deichverbandes auf die Amtsdauer von sechs Jahren;

2. die Wahl des Lederhändlers Franz Reinsch zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Mittelwalde für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom Tage der Einführung an gerechnet.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Johanna Meißner zur Lehrerin an der kath. Schule in Wilxen.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Artur Hiltmann in Schwoitsch zum 3. Lehrer an der evangelischen Schule in Schwoitsch, Kreis Breslau.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Verliehen: die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse in Namslau vom 1. April d. Js. ab dem Steuersekretär Stober in Breslau.

Kaiserl. Oberpostdirektion zu Breslau.

Übertragen die Verwaltung: der Ober-Postdirektorstelle in Münster (Westf.) dem Ober-Postrat Wiegelmesser aus Breslau, einer Ober-Postratsstelle in Breslau dem Postrat Kuppe aus Köln, einer Postratsstelle in Chemnitz dem Ober-Postinspektor Greinert aus Breslau.

Befördert: die Postinspektoren Buchwald, Diebold, Grundmann, Krieg, Novinsky, K. E. A. H. Schulze, Simon, Staffel, Szotowski in Breslau, Blech in Glatz, von Horn in Waldenburg (Schl.), Schuberth aus Oels (Schl.) in Hamburg zu Vize-Postdirektoren; Telegrapheninspektor Dr. Lange in Breslau zum Vize-Telegraphendirektor; die Ober-Postpraktikanten Berger aus Posen in Breslau, Franck aus Schwerin (Meckl.) in Oels (Schl.), Rösler aus Liegnitz in Brieg (Bez. Breslau), Pietzsch aus Breslau in Hamborn zu Postinspektoren; die Postsekretäre Wiegand in Breslau, Hempel aus Breslau in Riesa, Kiersch aus Waldenburg (Schl.) in Liegnitz zu Ober-Postsekretären; Telegraphensekretär Eltner aus Hamburg in Breslau zum Ober-Telegraphensekretär.

Versetzt: Postinspektor Fiedler von Brieg (Bez. Breslau) nach Breslau. (Die Versetzung des Telegraphensekretärs Funk aus Leipzig als Ober-Telegraphensekretär nach Breslau ist nicht zur Ausführung gekommen.)

Verliehen der Charakter als Rechnungsrat: den Ober-Postsekretären Grunow und Tebbe in Breslau, den Ober-Telegraphensekretären Nawitzki, Schrautzer und Vater in Breslau.

Verliehen der Charakter als Ober-Postsekretär: dem Postsekretär Köhler in Waldenburg (Schl.).

Verliehen der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Aust, Gnauck, Jänsch, Schoch, Wittich in Breslau.

Verliehen der Charakter als Telegraphensekretär: den Ober-Telegraphenassistenten Köhler in Canth (Kr. Neumarkt), Kaske, Krienke in Breslau.

Verliehen der Titel Ober-Postassistent: den Postassistenten Abel und Mohs in Königszelt, Arnold und Seidel in Reinerz, Bauschke in Mittelwalde (Schl.), Czok in Namslau, Dolleschel in Frankenstein (Schl.), Elis in Neurode, Erbe und Ernst in Nimptsch, Goebel in Reichenbach (Schl.), Gruß in Neumarkt (Schl.), Illguth in Altwasser, Kirchner in Habelschwerdt, Kolleßer in Bernstadt (Schl.), Micke in Trachenberg (Schl.), Milbradt und Wiedemuth in Guhrau (Bez. Breslau), Paech in Maltsch (Schl.), Pfennig in Zobten (Bz. Breslau), Piekniewski in Striegau, Raschke in Freiburg (Schl.), Schenck in Brieg (Bez. Breslau), Siegert in Militsch (Bez. Breslau), Stielike in Oberlangenbielau, Thunat in Deutsch Lissa, Waclawek in Friedland (Bez. Breslau), Wehmann in Ohlau, Wuttke in Steinau (Oder), Arndt, Clemenz, Fabian, Georg Fliegner, Felix Hannig, Kielburg, Paul König, Felix Lange, Nijakowski, Walter Pohl, Postowsky, Prenzel, Paul August Schäfer, Schöber, Schwabe, Sips, Wichmann, Wiesner in Breslau.

Verliehen der Titel Ober-Telegraphenassistent: den Telegraphenassistenten Berndt, Brutscher, Dille, Dörner, Kleiß, Liepelt, Nagel, Reimers in Breslau.

In den Ruhestand tritt: Postsekretär Bandmann in Langenbielau.

Gestorben: Postsekretär Rodehau in Brieg (Bez. Breslau), Postsekretär a. D., Ober-Postsekretär Zimmermann in Breslau, die Telegraphensekretäre Raven und Schröder in Breslau, Postassistent Hoherz in Breslau, Postverwalter Hartmann in Sibyllenort (Kr. Oels).

Zu Postagenten angenommen: Fräulein Frost in Reesewitz, Frau Garbotz in Rattwitz (Schl.), Gastwirt Hendrysiak in Powitzko, Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Orlik in Kapsdorf (Kr. Trebnitz), Frau Reinsch in Rogau (Kr. Liegnitz), Witwe Schönfelder in Reppline, Witwe Seydel in Stanowitz (Kr. Striegau).

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Sonderausgabe

zu Stück 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonntag, den 1. April 1917.

261.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A., vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. K. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe" genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereirückgut, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten, anfallen und ob sie verspinnbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Putzfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.
   a. Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.
   b. Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsspinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslandsgarn herrühren.

   Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.
2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. K. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Stickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3" maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1—4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereikehricht sind der Kriegshadern-Aktiengesellschaft, Berlin W, Leipziger Straße 75/76

anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffend, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme" zu versehen.

Breslau, 1. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

262.

Bekanntmachung

Nr. G. 1023/2. 17. K.R.A.,

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

a) 15 ℳ und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,

b) über 15 ℳ bis 30 ℳ betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,

c) über 30 ℳ betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verarbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschließung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.)

	Für je 50 kg ℳ
1. **Naturrohr** (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich	
a) bis 10 mm ø	175,00
b) über 10 mm ø	125,00
2. **Peddig** (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm ø	250,00
b) 3 mm bis 10 mm ø	200,00
c) über 10 mm ø	150,00
3. **Peddig** naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm ø	275,00
b) über 3 mm bis 10 mm ø	220,00

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

	Für je 50 kg ℳ
4. **Flechtrohr** Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	600,00
5. **Rohrschienen** (Wickelrohr), über 4 mm breit, bis 2 mm stark	300,00
6. **Rohrschienen**, Korbschienen	200,00
7. **Rohrbast**	40,00
8. **Rohrabfall** (Bruchpeddig, Peddigenden	20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden ℳ	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, astfreie, schlanke, gesunde Schälweid. ℳ	Klasse III. Andere zwei- und mehrjähr. Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschl. der Stöcke ℳ
	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
1. **Grüne Weiden**, wie sie der Stock liefert:			
a) feuchte Weiden:			
unsortiert	4,00	2,50	1,50
sortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden:			
unsortiert	9,00	6,00	3,00
sortiert	10,00	7,00	—
2. **Geschälte weiße Weiden**:			
a) 40 bis 60 cm	47,00	25,00	12,00
b) über 60 bis 80 cm	40,00		
c) „ 80 „ 100 „	33,00		
d) „ 100 „ 130 „	30,00	21,00	
e) „ 130 „ 160 „	27,00	19,00	
f) „ 160 „ 200 „	25,00	17,00	
g) „ 200 cm	22,00		

3. **Geschälte rote Weiden:**
für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

	Für je 50 kg ℳ
1. **Grüne Weidenstöcke:**	
a) abgewipfelt	3,00
b) nicht abgewipfelt	1,50
2. **Geschälte weiße Weidenstöcke:**	
a) bis 15 mm Stärke	12,00
b) über 15 bis 18 mm Stärke	11,00
c) „ 18 „ 27 „ „	10,00
d) „ 27 mm Stärke	8,00

3. **Geschälte rote Weidenstöcke:**
für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen.

	Für je 50 kg ℳ
1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 mm stark	170,00
b) über 1 mm bis $1^1/_2$ mm stark	140,00
c) über $1^1/_2$ mm stark	120,00
2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 mm stark	210,00
b) über 1 mm bis $1^1/_2$ mm stark	175,00
c) über $1^1/_2$ mm stark	150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 ℳ für je 50 kg zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde von Weiden für je 50 kg ℳ	Rinde von Weidenstöcken für je 50 kg ℳ
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 16. K. R. A. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Breslau, 1. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

263.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17 K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183)*) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind**). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Beschlagnahme.

a. Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten lfdr. Nr. 1 bis 21 a einschließlich und lfdr. Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

   Die Anweisungen des Leder-Zuweisungsamtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

   Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

   Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

   Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
   Artilleriewerkstätten,
   Marine-Bekleidungsämter,
   Kaiserliche Werften,
   Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
   Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
   Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c. Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Preistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: „Die Ausweise für beauftragte Lieferer" verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

d. Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder, sowie die unter lfdr. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e. Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f. Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder

Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Breslau, den 1. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

264.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten***).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen

***) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hadern A. G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

a. soweit Höchstpreise* festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
b. soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs Hadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a. alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
b. alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
c. alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W. II. 1800/5. 16. K. R. A., W. II. 1800/9. 16. K. R. A., W. II. 1800/1. 17. K. R. A. verwiesen.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Breslau den 1. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

265.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankaufenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umsatzstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzuchen sind 1 Mk. für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 Mk. für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballen-

packung zu verwendenden Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Übersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	Aa. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir und Trikot.	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt-, Zephir- und Trikotlumpen	
	Ab. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschließlich Eiderdaunen und Lamfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	
	Ac. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
	Ad. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
	Ba. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	Bb. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuch lumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	Ja. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,20
	Jb. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flausch- und Militärtuchabschnitten	
	Ka. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwollumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpakka- und Zanella-Halbwollumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpakka- und Zanella-Halbwollumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, Warp- und Beiderwandlumpen	
	Kb. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwollumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpakka-, Luster-, Halbwolltibet- und Halbwollzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakkaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
	La.	
53	Gemischte und gewolfte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
	Lb.	
54	Gemischte und gewolfte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
	Lc.	
55	Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische oder Wolfen der unter La und Lb aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Breslau, den 1. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann. Generalleutnant.

266.

Anordnung.

Für den Zeitungsbetrieb am Karfreitag und den beiden Osterfeiertagen ordne ich an:

Am Karfreitag und am ersten Feiertage dürfen nur die Morgenblätter erscheinen, am zweiten Feiertage herrscht vollständig Sonntagsruhe.

Der Betrieb in den Druckereien für die Herstellung der am Sonnabend und Dienstag nach dem Fest erscheinenden Morgenblätter darf in der Nacht vom Freitag auf Sonnabend und Montag auf Dienstag um 9 Uhr beginnen, während die Versendung erst von Mitternacht an, die Verteilung erst am anderen Morgen erfolgen darf.

Ausgenommen von dieser Anordnung ist der Druck und die Herausgabe der Berichte des Großen Hauptquartiers sowie der durch das Wolffsche Telegraphen-Bureau verbreiteten „Sonderdepeschen".

Breslau, den 23. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 23. März 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 23. März 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag, den 5. April 1917.

267.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 123/3. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 787) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbegeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Teerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des Königlichen Ingenieur-Komitees;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche

bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;

3. auf Grund eines Freigabescheins.

Vordrucke der Freigabescheine sind von dem Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Berlin NW, Dorotheenstraße 31, anzufordern, von dem Bauherrn für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und an den Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzusenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 qm Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) übersteigen.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1274 b anzufordern sind.

Die Aufforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Kgl. Ingenieur-Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemanstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme."

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme."

zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Breslau, 5. April 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 2641 Mb.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 14 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 7. April. 1917

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 56 u. 58—63 d. R.-G.-Bl., S. 173. — Prüfung für Lehrer an Blindenanstalten, S. 173/174. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten, S. 174. — Fischereiordnung. S. 174/179. — Verbotenes Flugblatt, S. 179. — Verbot des beschleunigten Verkaufs von Goldwaren usw., S. 179/180. — Zwetschen, Pflaumen, Äpfel, S. 180. — Frühjahrsbestellung, S. 180. — Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft, S. 180/181. — Namensänderung, S. 181. — Schafschur u. Wollgefälle, S. 181. — Führung der Kirchenbücher der kath. Pfarrei Ludwigsdorf, Kreis Neurode, S. 181. — Ausführung der Fischereiordnung, S. 181/182. — Frühjahrsschonzeit für Fische, S. 132. — Aufhebung des Laichschonreviers im Schwarzwasser bei Breslau, S. 182. — Besetzung drr Lehrerstelle an der evang. Schule zu Birkendorf, Kreis Guhrau, S. 182. — Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau, S. 182. — Tilgung Breslauer Stadtanleihen, S. 182. — Richtpreise für Frühgemüse, S. 183. — Umgemeindungen, S. 183. — Personalnachrichten, S. 183/184.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

268. Die Nummer 56 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5773 eine Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle, vom 22. März 1917.

269. Die Nummer 58 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5776 eine Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, vom 22. März 1917.

270. Die Nummern 59 und 60 des Reichsgesetzblatts enthalten

Nr. 59 unter

Nr. 5777 eine Bekanntmachung über Hülsenfrüchte, vom 23. März 1917, und unter

Nr. 5778 eine Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen, vom 6. Januar 1917 (ReichsGesetzbl. S. 14), vom 23. März 1917,

Nummer 60 unter

Nr. 5779 eine Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080), vom 24. März 1917, unter

Nr. 5780 eine Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917, und unter

Nr. 5781 eine Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Betriebsgesellschaften in der Schuhindustrie, vom 24. März 1917.

271. Die Nummer 61 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5782 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 26. März 1917, unter

Nr. 5783 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Checkrechts für Elsaß-Lothringen, vom 26. März 1917, unter

Nr. 5784 eine Bekanntmachung über Kartoffeln, vom 24. März 1917, unter

Nr. 5785 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen, vom 24. März 1917, und unter

Nr. 5786 eine Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink, vom 22. März 1917.

272. Die Nummer 62 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5787 das Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916, vom 27. März 1917.

273. Die Nummer 63 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5788 eine Bekanntmachung über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern, vom 29 März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

274. Die im Jahre 1917 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 22. Oktober, vor-

mittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten und bis zum 21. Juli bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

275. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier bezw. sieben Größen hergestellten Azetylenschweißapparate der Firma Heine & Hans Herzfeld in Halle a. S., die in ähnlicher Ausführung bisher unter Typennummer „A 1" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „I 43" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 1" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Größen XI und XII der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Halle tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 16. Juni 1910 — III 4942 —, betreffend die bisherige Zulassung der Apparate unter Typennummer A 1, wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

276. Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung).

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 106, 107, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Mindestmaße.

§ 1.

Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Stör		100 cm
Aal, Lachs, Meerforelle, Zander		35 „
Barbe, Hecht, Maifisch, Nordseeschnäpel		28 „
Blei (Brachsen)		25 „
Scholle und Flunder in der westlichen Ostsee:		
westlich der Linie Hyllekrog Leuchtturm (auf Laaland) nach Staber Huk (auf Fehmarn)		22 „
östlich dieser Linie bis zur Linie Gedser nach Ahrenshoop		21 „
sonst, ausgenommen Scholle der Nordsee		18 „
Äsche, Aland, Döbel, Nase		20 „
Bachforelle, Schlei		18 „
Barsch, Plötze, Rotfeder	in Binnenseen	13 „
	sonst	15 „
Flußkrebs		8 „

§ 2.

In der westlichen Ostsee können die Mindestmaße für Scholle und Flunder auch nach der Entfernung der Kopfspitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse bestimmt werden. In diesem Fall erniedrigen sich die Maße für den westlichen und östlichen Teil auf 18 und 17 cm.

§ 3.

Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Stör bis auf 150 cm erhöhen, das für den Zander bis auf 28, den Aal bis auf 25, den Maifisch (Perpel) bis auf 20, die Flunder in den Haffen bis auf 15 cm herabsetzen.

§ 4.

In den thüringischen Grenzgewässern und in Gewässerstrecken, die mit thüringischen Gewässern in Verbindung stehen, kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Blei bis auf 28, die Schlei bis auf 20, den Krebs bis auf 10 cm erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den Karpfen bis zu 28 cm vorschreiben.

§ 5.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hecht bis auf 30, die Äsche bis auf 25, die Bachforelle und Schlei bis auf 20 cm erhöhen. Er kann auch ein Mindestmaß

für den Huchen bis zu 50, für die Regenbogenforelle bis zu 20 cm vorschreiben.

§ 6.

Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von den §§ 1 bis 5 gestatten.

§ 7.

Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 8.

Auch abgesehen von § 7 können in geschlossenen Gewässern untermaßige Fische gefangen werden. Dann unterliegen sie aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 F. G., soweit nicht der Regierungspräsident nach Abs. 3 daselbst Ausnahmen gestattet.

§ 9.

In den Binnengewässern dürfen untermaßige Aland, Döbel, Nasen, Barsche, Plötzen und Rotfedern als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden. Der Regierungspräsident kann die gleiche Erlaubnis für Küstengewässer erteilen.

§ 10.

Widerrechtlich gefangene untermaßige Fische, die lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sind sofort, oder wenn sie nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeugs ans Land, mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Aalhamen, Ankerkuilen und Steerthamen gefangenen sämtlich, die mit Zug- und Grundschleppnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 kg für den Tag und die Besatzung eines Fahrzeugs im Haushalt der Fischer verwertet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt.

Schonzeiten für offene Gewässer.

§ 11.

Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 9 bis nachmittags 6 Uhr verboten (Sonntagsschonzeit). Die Fanggeräte der sog. stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch gestoßen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Dazu gehören namentlich Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib- (Schwimm-) netze ohne Begleitung von Fahrzeugen. Angeln ist zulässig, soweit nicht nach den §§ 13, 15 der Fischfang ganz verboten ist.

§ 12.

Die Sonntagsschonzeit (§ 11) gilt nicht für die Nord- und Ostsee, für die Elbe bis zum Köhlbrand, die Weser bis Brinkamahof und die Ems bis Leerort aufwärts.

§ 13.

In den Gewässern, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher (Lachse, Forellen- und Saiblingsarten, Ostseeschnäpel u. a.) fortpflanzen, ist der Fischfang in den Monaten Oktober bis Januar während acht aufeinanderfolgender Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, verboten (Winterschonzeit). Der Regierungspräsident bestimmt auch die Gewässer. Er kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen.

§ 14.

In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Binnengewässern ist der Fischfang in den Monaten März bis Juni während sechs aufeinanderfolgender Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfangs mit der Handangel, verboten (Frühjahrsschonzeit). Der Regiernngspräsident kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen. Er darf sie auch verkürzen oder ganz aufheben.

§ 15.

Für Küstengewässer gilt die Frühjahrsschonzeit nur insoweit, als sich in ihnen vorzugsweise Frühjahrslaicher fortpflanzen. Der Regierungspräsident bestimmt die Gewässer oder Gewässerstrecken. Er kann darin den Fischfang auch ganz verbieten.

§ 16.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident für Grenzgewässer und Gewässerstrecken, die mit außerpreußischen Gewässern in Verbindung stehen, die Frühjahrsschonzeit bis auf 2 Monate, die Winterschonzeit bis auf 3 Monate verlängern.

§ 17.

Der Regierungspräsident kann besondere Artenschonzeiten festsetzen:

a. für Störe vom 1. Juli bis 31. August,
b. für Lachse, Saiblinge, Meer- und Bachforellen sowie Schnäpel, wenn diese Fischarten keiner Winterschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten Oktober bis Februar,
c. für Maränen höchstens acht Wochen in den Monaten November und Dezember,
d. für Äschen und Nasen sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen für Huchen und Regenbogenforellen, wenn diese Fischarten keiner Frühjahrsschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten März bis Mai,
e. für Döbel, die keiner Frühjahrsschonzeit unterliegen, höchstens sechs Wochen in den Monaten Mai und Juni,
f. für Flußkrebse vom 1. November bis 31. Mai,
g. für Seemoos und Korallenmoos vom 1. April bis 31. August.

§ 18.

Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Dritter Abschnitt.

Fanggeräte für offene Gewässer.

§ 19.

Der Gebrauch von Aalharken sowie von Speeren und andern Stecheisen ist verboten. Die Verwendung von Speeren und andern Stecheisen für den Aalfang kann der Regierungspräsident gestatten.

§ 20.

Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 F. G. für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasserfläche nach der Abfluß- (Licht-) weite des einzelnen Stauwehrs zu berechnen.

§ 21.

Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 F. G. anzuwenden. Dabei kann der Regierungspräsident den Abstand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte voneinander einzuhalten haben.

§ 22.

Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe frei bleibt, gelten nicht als Versperrung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2 F. G.

§ 23.

Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit mehreren Treibnetzen muß, mit Ausnahme in der Nord- und Ostsee, der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 24.

Die Maschen von Stellnetzen, Staaknetzen, Treibnetzen, Zugnetzen (Garnen) und Grundschleppnetzen müssen, in nassem Zustande von der Mitte des einen bis zur Mitte des andern Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben. In Küstengewässern kann der Regierungspräsident für den Fang von Lachsen, Meerforellen, Zandern, Schollen und Flundern größere Maschenweiten vorschreiben. Bei Fanggeräten für Heringe, Sprotten, Stinte, Ukkei, Ellritzen, Kaulbarsche, kleine Maränen, Garnelen und Schmerlen kann er engere Maschen zulassen. Unbeschadet der Verwendung von Netzen mit der zulässigen Maschenweite kann der Regierungspräsident bei diesen kleinen Fischarten auch über die Beschaffenheit der Fanggeräte sowie den Ort und die Zeit ihrer Benutzung besondere Bestimmungen treffen. In Seen, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem einzelnen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter allein oder nur neben Fischereirechten nach § 20 F. G. zusteht, unterliegt dieser keinen Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite seiner Netze. Dasselbe gilt bei Gewässern, die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören.

§ 25.

§ 24 gilt nicht für die Kehlen von Netzen, den hinteren Sackteil (Schlußnetz, Stoß) von Zug- und Grundschleppnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Bach- und Regenbogenforellen, Stichlingen und Köderfischen. Für den hinteren Sackteil bei Grundschleppnetzen, Aalhamen und, vorbehaltlich § 26, auch bei Ankerkuilen, kann der Regierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vorrichtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 26.

In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins ist der Fischfang mit Ankerkuilen verboten. Im Rhein selbst ist er vom 1. Dezember bis 31. Mai verboten und vom 1. Juni bis 30. November nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder Schocker muß mit zwei Mann zur Bedienung besetzt sein;
2. Die Maschenweite des Ankerkuilenschlußnetzes darf nicht weniger als 1,5 cm betragen. Das Schlußnetz muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer solchen Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird. Unmittelbar hinter dem letzten Reifen ist das Schlußnetz so abzubinden, daß die Bildung eines Sackes unmöglich ist.

§ 27.

Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lachsfischerei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit Zegen betrieben werden. Als ein Zegen gilt jedes einwandige Zugnetz oder ein Flugnetz mit einem einwandigen Mittelstück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Aufholung wieder in dieselbe Zegentrift ausgeworfen oder mit einem oder mehreren andern Netzen abwechselnd in derselben Zegentrift derart verwendet wird, daß auf das Einholen des einen Netzes das Auswerfen des andern erfolgt und
2. das Zugnetz auf der Rheinstrecke oberhalb Köln länger als 100 m, unterhalb Köln länger als 150 m ist oder das Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 m und Seitenstücke von zusammen mehr als 40 m Länge hat.

§ 28.

Der Regierungspräsident kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen, oder sich dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerstrecken vorübergehend nicht mit Zug- und Grundschleppnetzen befischt werden und Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu Laichstellen versperrt wird.

§ 29.

In der Danziger Bucht, in den Gewässern der schleswig-holsteinischen Ostküste und auf der Elbe kann der Regierungspräsident die Anwendung von Grundschleppnetzen auch zum Schutze des Fischlaichs und der Jungfische verbieten.

Vierter Abschnitt.

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei.

§ 30.

Bei Absperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 F. G.) müssen Stabgitter einen Abstand von mindestens 2 cm, Maschen eine lichte Weite von mindestens 2 cm haben.

§ 31.

Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerks) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der drei Tage gestatten. Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai, offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

§ 32.

Der Regierungspräsident kann das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln und andern Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen in offenen Gewässern verbieten.

§ 33.

Wer, ohne einen Fischereischein zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern versendet oder, abgesehen von den öffentlichen Verkehrsanstalten, bei deren Versendung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungsschein zu führen ist, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigt sein muß. Zur Beförderung der Fische am Bestimmungsort bedarf es nur dann eines Ursprungsscheins, wenn sie zum Verkauf herumgetragen werden.

§ 34.

Fische, die in einer an den Regierungsbezirk Sigmaringen angrenzenden, außerpreußischen Gemeinde während einer daselbst bestehenden Artenschonzeit gefangen sind, dürfen nicht in den Regierungsbezirk Sigmaringen gesandt und dort nicht weiter gesandt werden. Besteht aber für dieselben Fische eine abweichende Artenschonzeit im Regierungsbezirk Sigmaringen, so gilt das Versendungsverbot auch für die nicht in Preußen gefangenen Fische nur während dieser Zeit.

§ 35.

Bachsaiblinge, Regenbogenforellen, Forellen-, Schwarz- und Steinbarsche, Sonnenfische, Zwergwelse, amerikanische Krebse, galizische Sumpfkrebse und fremdländische Austern, sowie andere Fischarten, die in Zukunft aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen in offenen Gewässern nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgesetzt werden.

§ 36.

Soweit die Frühjahrsschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.), mit Ausnahme des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs, sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hiervon nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus den Gründen des § 18 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 37.

Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 18 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 38.

Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassung gestattet hat. Bei Zuwiderhandlungen setzen sie sich, abgesehen von der Bestrafung (§ 53), der Gefahr der Beschädigung oder Tötung der Enten nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich § 112 Satz 2 F. G., bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinlassens ausnehmen. Er kann das Enteneinlassen auch gegen den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 39.

Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden. Hunde dürfen in die Teiche nicht eingelassen werden.

§ 40.

Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 36 bis 39 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht.

Fünfter Abschnitt.

Kennzeichnung der Fischerzeuge in offenen Gewässern.

§ 41.

Die in Binnengewässern liegenden Fischerfahrzeuge müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeins in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für sonstige Fischerzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzu-

gebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeugs eingeschnitten oder eingebrannt oder auf dauerhaften Tafeln (z. B. auch Bleiplomben) an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, die im Beisein des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 42.

Fischerfahrzeuge in Küstengewässern müssen, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für die Seefischereifahrzeuge der Nordsee (Reichsgesetz vom 30. April 1884 R. G. Bl. S. 48), als Unterscheidungsbuchstaben die drei ersten Buchstaben des Wohnorts des Fischers und die Nummer seines Fischereischeins oder eine ihm von der örtlichen Fischereibehörde erteilte andere Erkennungsnummer auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs, aber mindestens 1½ m vom Steven entfernt, und auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte oberhalb des obersten Reffbandes führen. Buchstaben und Zahlen müssen mit Ölfarbe am Schiffskörper weiß auf schwarzem Grunde, auf weißen und grauen Segeln schwarz, auf roten und dunkeln Segeln weiß hergestellt sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fahrzeuge mindestens 20 cm, am Segel 30 cm hoch und nicht weniger als ⅙ ihrer Höhe breit sein. Bei offenen und halbgedeckten Booten von nicht mehr als 6 m Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 10 cm hoch und nur ½ m vom Steven entfernt zu sein. Die Buchstaben sind in lateinischer, die Zahlen in arabischer Schrift darzustellen. Wo örtlich noch andere Kennzeichen für Fischerfahrzeuge in Küstengewässern üblich sind, kann der Regierungspräsident deren Beibehaltung vorschreiben. Für die Kennzeichnung der sonstigen Fischerzeuge gilt § 41 mit der Maßgabe, daß, wenn sie zu einem Fahrzeug gehören, als Zeichen nur die Unterscheidungsbuchstaben und Zahlen des Fahrzeugs zulässig sind.

§ 43.

Die nach den §§ 41, 42 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt.

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern.

§ 44.

Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß bestimmte Wasserflächen freibleiben müssen. Die Lage der Fanggeräte muß den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck besondere Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 m über den gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzsamml. S. 53) hervorragen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser stehen bleiben.

§ 45.

In einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines durch Tonnen, Bojen, Baken, Schilder oder sonstige Merkmale erkennbar gemachten Kabelweges ist die Verwendung von Grundschleppnetzen, Ankern und Staken zum Fortbewegen von Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen und Pricken verboten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen Falle herabsetzen. Die Vorschriften über den Schutzabstand gegenüber Kabelschiffen (Reichsgesetz vom 21. November 1887 R. G. Bl. 1888 S. 163) werden hierdurch nicht berührt.

§ 46.

Die zur Bezeichnung der Schiffahrt und des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 F. G.). Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schiffahrtszeichen ist statt dessen auch die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnungen für Kabelwege die Anzeige an die nächste Lotsenstation oder Post- (Telegraphen-) behörde zulässig.

§ 47.

Wird ein Kabel erfaßt, so ist es unter Vermeidung jeder Beschädigung (§§ 317 bis 318a des Reichsstrafgesetzbuchs) freizumachen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die daran festsitzenden Fischerzeuge aufgegeben werden. In jedem Fall, auch wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, haben die Fischer spätestens binnen 24 Stunden nach Ankunft in dem ersten Hafen oder an der ersten Landungsstelle der nächsten Post- (Telegraphen-) behörde den Sachverhalt anzuzeigen. Ersatzansprüche wegen verlorener oder beschädigter Fischerzeuge sind bei der örtlichen Fischereibehörde geltend zu machen.

§ 48.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Löchern aufstellen. Sind die Eisstücke zu groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die Öffnungen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Art gekennzeichnet werden. In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 m davon dürfen keine Löcher gehauen werden.

§ 49.

Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fanggeräte bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Netze nicht in einen fremden Garnzug setzen, der nach § 44 oder in ortsüblicher Weise gekennzeichnet ist. Großfischer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betreiben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Bestimmungen darüber treffen, daß Fischer einander auszuweichen haben. Er kann ferner, außer aus den Gründen der §§ 21, 44, auch zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und örtliche Be-

schränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischereibetriebsarten anordnen. Hiervon abgesehen, bestimmt die örtliche Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Platzes, den ein Fischer einzunehmen hat, sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei auszuüben haben. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 50.

Wer beim Fischfange von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher angerufen wird, hat deren Rufe Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er den Aufsichtsbeamten seine amtlichen Ausweise (Fischereischein, Erkennungsnummer, Erlaubnisschein, Ursprungsschein) vorzuzeigen. Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben, wenn ihnen durch vier oder mehrere kurze Pfiffe mit der Dampf- oder Motorpfeife oder bei Segeldienstfahrzeugen durch mehrfaches Hissen, Herablassen oder Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen und nötigenfalls zu Anker zu gehen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Durch die §§ 36, 44, 48 werden Anordnungen der Wasserpolizeibehörden nicht berührt.

§ 52.

Vor Erlaß von Bestimmungen nach dieser Polizeiverordnung, die nicht nur einen einzelnen Fall oder einzelne Personen betreffen, soll der Regierungspräsident Beteiligte hören. Solche Bestimmungen sind auch öffentlich bekannt zu machen.

§ 53.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung oder gegen die auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den §§ 125 bis 128 F. G. unter Strafe gestellt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 54.

Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft. Mit demselben Tage treten alle Polizeiverordnungen außer Kraft, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197) und der dazu ergangenen Allerhöchsten Verordnungen erlassen sind.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

277. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Einfuhr, Ausfuhr und Verbreitung des Flugblattes:

„Socjaldemokracja Królestwa Polskiego i Litwy.“ Wobec krwawy komedji niepodległościowej. Warszawa dnia 6. Listopada 1916 r.

wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Etwa im Verkehr befindliche Exemplare sind anzuhalten und bei der Amtsstelle aufzubewahren.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 19. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 22. März 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 24. März 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

278. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich

§ 1. Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufes von Goldwaren, Goldschmuck (Bijouterien) und goldenen Taschenuhren und dergleichen bezwecken, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonausverkäufen, Festverkäufen, Reklamewochen und -Tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 2. Zuwiderhandlungen oder Aufforderungen zu solchen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 24. März 1917.

Der Kommandant.

J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 26. März 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler, Oberst.

279. Anordnung.

Meine Anordnung vom 16. 9. 16 — IIf Nr. 1225 M/16 —, welche bez. der Beschlagnahme von Zwetschen und Pflaumen durch meine Anordnung vom 29. 9. 16 — IIf Nr. 356/9. 16 — mit dem 1. Oktober 1916 aufgehoben ist, tritt auch bezüglich der Beschlagnahme von Äpfeln mit dem 1. April 1917 außer Kraft.

Breslau, den 26. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann, Generalleutnant.

Dasselbe gilt von meiner Anordnung vom gleichen Tage.

Breslau, den 27. März 1917.

Der Kommandant.

J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 29. März 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler, Oberst.

280. Aufruf.

Die andauernde Ungunst der Witterung hat den Beginn der Frühjahrsbestellung bisher verhindert. Die Bestellung wird daher in einem entsprechend kürzeren Zeitraum unter Anspannung aller verfügbaren Kräfte und unter Ausnutzung jeder Stunde durchgeführt werden müssen. Patriotische Pflicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist es daher, wo die Witterung es nicht verbietet, auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten unbeschadet tunlichster Erfüllung der gottesdienstlichen Pflicht.

Wie wichtig es ist, daß der Betrieb der Eisenbahn aufrecht erhalten bleibt, haben die letzten Monate jedem einzelnen zur Genüge gezeigt. Zu den notwendigen Arbeiten gehören daher auch Beladung und Entladung der Eisenbahnwagen. Auch hier muß Stadt und Land ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertag tätig sein.

Die kirchlichen Behörden, der Herr Fürstbischof und das Kgl. Konsistorium, haben die Notwendigkeit der Arbeit zur Abhilfe öffentlicher Notstände anerkannt.

Möge jeder beherzigen, daß diese Arbeit zur Abhilfe öffentlicher Notstände unerläßlich ist, und daß unsere Soldaten im Felde noch ganz andere Opfer an Sonn- und Feiertagen für die Rettung des Vaterlandes zu bringen haben.

Breslau, den 29. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann, Generalleutnant.

281. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich hierdurch für die Dauer des Krieges:

§ 1.

I. a. Alle Personen beiderlei Geschlechts, die gegenwärtig — auch ohne Vertragsbindung — in der Landwirtschaft tätig sind,

b. jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, deren Eltern oder Pflegeeltern dem landwirtschaftlichen Besitzer-, Beamten-, Facharbeiter- oder Arbeiterstande angehören,

dürfen in andere als landwirtschaftliche Betriebe vertraglich zur Lehre oder Arbeit weder eintreten noch angenommen werden.

II. Der vertragswidrige Wechsel des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Landwirtschaft ist verboten. Er hat nicht nur auf Antrag des Arbeitgebers die zwangsweise Zurückführung zur Folge, sondern zieht auch die in § 5 festgesetzten Strafen nach sich. Vertragswidrig ist das Verlassen des bisherigen Arbeitsverhältnisses auch dann, wenn es damit begründet wird, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diejenigen Naturalien nicht gewährt, zu deren Gewährung er sich verpflichtet hat, sofern der Arbeitgeber an deren Gewährung durch Bestimmungen der Nahrungsmittelverordnungen gehindert wird und für den Ausfall durch Barzahlung nach den Höchstpreisen oder, wo solche fehlen, nach ortsüblichen Preisen Ersatz leistet.

III. Alle Personen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihrer Wohnsitz- oder einer Nachbargemeinde (Gutsbezirk) gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende landwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

Die Aufforderungen erfolgen in den Städten durch den Bürgermeister, im übrigen durch den Amtsvorsteher. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung der Ernte sicher zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonntagen zulässig.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

IV. Unter „Landwirtschaft" und „landwirtschaftliche Betriebe" sind auch die Forstwirtschaft, der Gemüse- und Gartenbau und die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe zu verstehen.

§ 2.

Jeder unter den § 1 fallende Arbeitnehmer, sowie dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, über

seine bisherige Beschäftigung dem anwerbenden Arbeitgeber genaue Auskunft zu geben.

Der nicht landwirtschaftliche Arbeitgeber ist verpflichtet, solche Auskunft zu erfordern und in Zweifelsfällen vor endgültigem Vertragsabschluß Erkundigungen bei den Ortspolizeibehörden einzuziehen.

§ 3.

In besonderen Fällen können die Kriegswirtschaftsstellen auf Antrag der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer Ausnahmen von den im § 1 getroffenen Bestimmungen bewilligen; gegen deren Entscheide ist Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig.

§ 4.

Verantwortlich für die Innehaltung der Bestimmungen dieser Anordnung sind außer dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch deren gesetzliche Vertreter.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 30. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 30. März 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 30. März 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

282. Der ledigen Buchhalterin Elfriede Schiller in Breslau, sowie deren Kinde Charlotte, Brunhilde Schiller ist die Genehmigung erteilt worden und zwar ersterer das Prädikat „Frau" und den Namen Beier, letzterem den Namen „Beier" zu führen.

Breslau, den 27. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

283. Auf die genaueste Befolgung der Bekanntmachung vom 18 Juli 1916 (Amtsbl. 1916 Seite 307), betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, wird hingewiesen.

Es ist unbedingt erforderlich, auch die kleinsten Mengen Wolle für den Staat nutzbar zu machen.

Die Landratsämter und die Magistrate der kreisfreien Städte werden auf Ersuchen Firmen namhaft machen, die sich mit dem Wolleinkauf befassen.

Breslau, den 28. März 1917

Der Regierungspräsident.

284. Mit der Führung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrei Ludwigsdorf, Kreis Neurode, ist der mit der Administration dieser Pfarrei betraute Kreisvikar Elsner daselbst beauftragt worden. Gesuche um Erteilung von Kirchenbuchauszügen sind daher an diesen Geistlichen zu richten.

Breslau, den 30. März 1917.

Der Regierungspräsident.

285. Bekanntmachung zur Ausführung der Fischereiordnung vom 29. März 1917 für den Regierungsbezirk Breslau.

1. Ausnahmen von dem Marktverbot.

Zu § 8 der Fischereiordnung.

Untermaßige Fische, die aus Fischzuchtanstalten und künstlichen Fischteichen entfernt werden müssen, um Platz für den neuen Jahrgang zu schaffen, sind vom Marktverbot befreit, wenn ihre Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung durch einen Ursprungsschein nachgewiesen wird, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigt sein muß.

Ebenso sind untermaßige Fische, die in Bezirken mit anderen Mindestmaßen zulässigerweise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, vom Marktverbot befreit, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein nachgewiesen werden.

In allen anderen Fällen müssen Ausnahmen vom Marktverbot besonders nachgesucht werden.

Zu § 17 der Fischereiordnung.

Von dem Marktverbot, dem die während einer Artenschonzeit in offenen Gewässern gefangenen Fische nach § 107 Abs. 2 Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 unterliegen, werden nach Abs. 3 daselbst diejenigen Fische befreit, die in Bezirken mit anderer Artenschonzeit zulässigerweise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein in der zu § 8 der Fischereiordnung vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden.

Der Nachweis, daß Fische aus geschlossenen Gewässern stammen und aus diesem Grunde keiner Schonzeit und demnach keinem Marktverbot unterworfen sind, gilt durch einen Ursprungsschein ohne weiteres als erbracht, kann aber auch auf andere zuverlässige Weise geführt werden.

2. Winter- und Frühjahrsschonzeit.
(Zu §§ 13 und 14 der Fischereiordnung.)

Die Winterschonzeit (Verbot des Fischfanges in den Monaten Oktober bis Januar während acht aufein-

anderfolgenden Wochen) ist festgesetzt in den offenen Gewässern und Gewässerstrecken der Kreise Habelschwerdt, Glatz, Neurode, Waldenburg, Frankenstein, Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Reichenbach und Schweidnitz (Land- und Stadtkreis) mit Ausnahme

der Glatzer Neiße von der Mündung der Landecker Biele an abwärts, sowie des Pausebaches im Kreise Frankenstein;

der Ohle von der Mündung des Kryhnbaches an abwärts,

der Lohe von der Mündung der kleinen Lohe an abwärts,

des Zobtener Schwarzwassers von der Mündung des Silsterwitzer Wassers an abwärts,

der Weistritz von der Papierfabrik in Oberweistritz an abwärts,

der Peile (Reichenbacher Wassers), von Grädit an abwärts.

In allen nicht der Winterschonzeit unterliegenden offenen Gewässern und Gewässerstrecken findet die Frühjahrsschonzeit in den Monaten März bis Juni während sechs aufeinanderfolgenden Wochen statt.

Der Beginn und die Einschränkungen der Schonzeiten in jedem Jahre werden in besonderen Bekanntmachungen bestimmt.

3. Schonbezirke.

Jede Art des Fischfanges ist in den folgenden Fischschonbezirken verboten:

a. Fischschonbezirk Ohlau, umfassend die Oderstrecke von dem neu geschütteten Damme und dem neuen Wehre abwärts bis zur Oderbrücke bei Ohlau;

b. Fischschonbezirk Zedlitz, Kreis Ohlau, gebildet von dem im Königlichen Forstschutzbezirk Zedlitz belegenen Altarm der Oder — km 225/6 der Odereinteilung;

c. Fischschonbezirk Margareth im Landkreise Breslau, umfassend die alte Oderschlinge von Oberhalb Margareth bis zur Einmündung in den Oderstrom, sowie das Stück des Oderstroms von der Mündung der alten Oder 200 m stromaufwärts und bis zu der Linie, die von Buhne 7 nach Buhne 8 durch Station 237,3 führt, stromabwärts.

4. Bisherige Vorschriften.

Die auf Grund des früheren Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und der dazu ergangenen Allerhöchsten Verordnungen erlassenen Polizeiverordnungen sind nach § 54 der Fischereiordnung außer Kraft gesetzt. Aufrechterhalten bleiben gemäß § 118 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 die bestehenden Vorschriften, betreffend das Verbot des Fischfanges oberhalb und unterhalb der Fischpässe, jetzt Fischwege, für die Zeit, während welcher der Fischweg geöffnet ist. In diesem ist jede Art Fischfang dauernd verboten.

Breslau, den 3. April 1917.

Der Regierungspräsident.

286. Bekanntmachung über die Frühjahrsschonzeit 1917.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1917 als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Fischereigesetzes der 15. April 1917 bestimmt worden ist, ordne ich hiermit an, daß die am 10. April d. Js., morgens 6 Uhr beginnende Frühjahrsschonzeit bis zum 22. Mai d. Js. morgens 6 Uhr reicht.

Die Fischerei ist gemäß § 14 der Fischereiordnung mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfangs mit der Handangel die ganze Zeit hindurch ohne Ausnahmetage verboten.

Breslau, den 3. April 1917.

Der Regierungspräsident.

287. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird das im Schwarzwasser bei Breslau eingerichtete Laichschonrevier hiermit aufgehoben.

Breslau, den 3. April 1917.

Der Regierungspräsident.

288. Die Lehrerstelle an der evang Schule zu Birkendorf, Kreis Guhrau, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege an den Herrn Kreisschulinspektor II in Guhrau einzureichen.

Breslau, den 28. März 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

289 Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Sommer-Semester 1917 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfg.

Breslau, 15. 3. 17. Kgl. Universität.

290. Tilgung der Breslauer Stadtanleihen.

Die für das Rechnungsjahr 1917 nach den Tilgungsplänen festgesetzte Tilgung der Breslauer Stadtanleihen von 1880, 1891, 1900, 1906 und 1909 erfolgt durch Ankauf von Anleihescheinen in der vorgeschriebenen Höhe. Eine Auslosung findet nicht statt. Aus früheren Verlosungen sind keine Restanten.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

291. Richtpreise für Frühgemüse.

Sorten	Preis für das Pfund in Pfennigen
Spargel:	
unsortiert	45
sortiert I	70
sortiert II und III	48
Suppenspargel	20
Rhabarber	9
Erbsen:	
1. bis 20 Juni	30
2. vom 21. Juni ab entweder im Durchschnitt oder getrennt	22
nämlich a Erbsen (gedrillte)	18
b Erbsen (Gereiserte)	25
Bohnen:	
Grüne (Stangen-, Busch-) Bohnen	22
Wachs- und Perlbohnen	31
Puff- (Sau-) Bohnen	12
Möhren und längliche Karotten:	
bis 30. Juni	15
bis 15. Juli	15
bis 31. Juli	15
bis 15. August	12
bis 31. August	9
bis 15. September	8
bis 30. September	7
Mairüben	7
Karotten (runde, kleine):	
bis 30. Juni	—
bis 15. Juli	17
bis 31. Juli	17
bis 15. August	15
bis 31. August	12
ab 1. September	—
Kohlrabi:	
bis 30. Juni	17
bis 31. Juli	12
ab 1. August	8
Frühweißkohl:	
bis 15. Juli	10
bis 31. Juli	8
bis 15. August	6
bis 31. August	4½
bis 19. September	3½

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

292. Durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Kreisausschusses vom 30. August 1916 sind auf Antrag und unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 folgende Umgemeindungen genehmigt worden:

1. Die Parzellen des Gutsbezirks Wallendorf — Grundbuch Rittergut Wallendorf — Kartenblatt 1
   Nr. 60/22 usw. in Größe von 0,2546 ha
   61/22 = = = = 0,2502 =
   62/22 = = = = 0,2499 =
   63/22 = = = = 0,2506 =
   64/22 = = = = 0,2519 =
   scheiden aus dem Gutsbezirk Wallendorf aus und werden mit dem Gemeindebezirk Wallendorf vereinigt.
2. Die Fläche des Gutsbezirks Wallendorf — Grundbuch Rittergut Wallendorf — Gemarkung Bachowitz Kartenblatt 1 Parzelle 497/193 von 0,2030 ha Größe scheidet aus dem Gutsbezirk Wallendorf Gemarkung Bachowitz aus und wird dem Gemeindebezirk Bachowitz einverleibt.
3. Die Fläche Grundbuchblatt 165 Wallendorf Kartenblatt 1 der Gemarkung Wallendorf Nr. 88 Parzelle 53/24 von 0,1726 ha Größe scheidet aus dem Gemeindebezirke Wallendorf aus und wird mit dem Gutsbezirk Wallendorf vereinigt.

Namslau, den 30. März 1917.

Der Kreisausschuß.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Übertragen: dem Vorstande des Kgl Hochbauamtes 2 in Breslau vom 2. April 1917 ab die vertretungsweise Verwaltung des Kgl. Hochbauamtes in Oels.

Bestätigt: die Wiederwahl des Königl Baurats Lange hier zum Deichinspektor des Neumarkter Deichverbandes auf eine weitere Amtsperiode von 6 Jahren.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an:

1. Charitas Schwester Katharina Aue, geb. in Olbersdorf, Oesterreich-Schlesien,
2. Charitas-Schwester Maria Basler, geb in Breslau,
3. Charitas-Schwester Hedwig Demuth, geb. in Dittersbach bei Liebau,
4. Charitas-Schwester Erika Faltin, geb. in Schloß Elguth bei Kreuzburg O/S.,
5. Charitas-Schwester Luzie Henke, geb. in Dt. Krone,
6. Charitas-Schwester Alma Hoffmann, geb. in Breslau,
7. Charitas-Schwester Herta Pfeilsdorf, geb. in Pfeilsdorf, Kr. Briesen,
8. Charitas-Schwester Elfriede Rittner, geb. in Neustadt O/S.,
9. Gehilfin Adelheid Kuschel, geb. in Altweistritz, Kr. Habelschwerdt.
10. Externe Schülerin Else Pilz, geb. in Katscher, Kreis Leobschütz,
11. Charitas-Schwester Margarete Vogel, geb. in Züllsdorf, Kreis Grottkau,
12. Externe Schülerin Margarete Fröhlich, geb. in Pitschen, Kr. Kreuzburg,
13. Externe Schülerin Clara Rupprecht, geb. in Straßburg i/Els.,

14. Externe Schülerin Stanislawa Bednarek, geb. in Gr Wysocka, Kr Ostrowo i/P.,
15. Pflegerin Ida Bruchmann, geb. in Kauffung, Kr Schönau,
16. Pflegerin Agnes Nawrath, geb. in Zaborze, Kr. Hindenburg O/S.,
17. Externe Schülerin Marta Brüchner, geb. in Breslau,
18. Gehilfin Margarete Christoph, geb. in Wiersbel, Kr. Falkenberg,
19. Charitas-Schwester Hedwig Förster, geb. in Hundsfeld, Kr. Oels,
20. Gehilfin Margarete Heim, geb. in Breslau,
21. Schwester Charlotte Schmidt, geb. in Weissig, Kreis Sprottau,
22. Schwester Clara Baumann, geb. in Neuland, Kreis Löwenberg i/Schl.,
23. Schwester Alwine Wildelau, geb. in Berlin,
24 Schwester Auguste Rudat, geb. in Dauden, Kr. Pillkallen,
25. Schwester Frieda Hieke, geb. in Reichenbach O/L.,
26 Schwester Henriette Wendler, geb. in Breslau,
27. Schwester Else Reinert, geb in Breslau,
28. Schwester Emma Kirsch, geb. in Schönfeld, Kr. Brieg,
29. Schwester Johanna Boeck, geb. in Landsberg O/S.,
30. Hilfsschwester Frieda Dirlam, geb. in Weberau, Kr. Bolkenhain,
31. Hilfsschwester Ingeborg von Rennenkampf, geb. in Paenküll, Esthland (Rußland),
32. Johanniter-Schwester Margarete Förster, geb. in Posen,
33. Johanniter-Schwester Martha Rother, geb. in Gottesberg, Kr Waldenburg i/Schl.,
34. Johanniter-Schwester Rosa Kraft, geb. in Cassel, Hessen-Nassau,
35. Johanniter-Schwester Gisela von Trotha, geb. in Breslau,
36 Johanniter-Schwester Liesbeth Neufert, geb. in Posen,
37. Schwester Christel Unteregger, geb. in Zammersberg bei Feldkirchen, Kärnten (Oesterreich).
38. Schwester Rosa Kornick, geb. in Cammin in Pommern,
39. Schwester Johanna Levi, geb. in Altengronau, Kr. Schlüchtern,
40. Schwester Pauline Mayer, geb. in Schwabach in Bayern,
41. Schwester Nathalia Brück, geb. in Obenbach in Bayern,
42. Schwester Anna Lerner, geb. in Berlin,
43. Schwester Rosa Schönfeld, geb. in Königshütte O/S.,
44. Schwester Julie Schlesinger, geb. in Hindenburg O/S.,
45 Schwester Margarete Fischel, geb. in Eisenach,
46. Schwester Suse Bucka, geb. in Strehlen i/Schl.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor Jentsch in Dittersbach, Kreis Waldenburg, die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Bärengrund.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Ernst Volkmer aus Ebersdorf, Kreis Neurode, zum Lehrer an einer hiesigen städt. kath Volksschule;

2 die technische Hilfslehrerin Katharina Kiefert in Breslau zur technischen Lehrerin an einer hiesigen städt. evangelischen Volksschule.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Eberhard Braun zum Lehrer an der evangel Schule zu Sachwitz.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Verliehen: die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse in Namslau vom 1 Mai d. Js. ab dem Steuersekretär Stober in Breslau.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte:

Ernannt: Der Stadtsekretär Schnabel in Zobten zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Zobten für die in dem Zobtenbergforste vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz.

Mittlere Beamte:

Gestorben: Obersekretär, Rechnungsrat König in Breslau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 14 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonnabend, den 7. April 1917.

293.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 813) bestimme ich:

§ 1.

Sämtliche ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen, die in der Land- und Forstwirtschaft, sowie im Gartenbau tätig sind, sind bis auf weiteres auf Erfordern ihrer Arbeitgeber oder deren Stellvertreter verpflichtet, auch an allen Sonn- und Feiertagen innerhalb der an Werktagen üblichen Arbeitszeit Arbeit zu leisten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitern und Arbeiterinnen die Erfüllung ihrer gottesdienstlichen Pflicht in angemessener Weise zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn den Arbeitnehmern Gelegenheit gegeben wird, am Frühgottesdienst oder einem anderen Gottesdienst, der nicht in die Hauptarbeitszeit fällt, teilzunehmen.

Für die Sonn- und Feiertagsarbeit haben die Arbeitgeber den doppelten Barlohn wie an Werktagen zu zahlen. Barabfindungen für Deputate sind dabei nicht in Anrechnung zu bringen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, den 31. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General

von Heinemann.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 2. April 1917.

Der Kommandant.

J. V.: **von Paczensky,** Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 3. April 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler, Oberst

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 15. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 14. April. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 64—70 d. R.-G.-Bl., S. 187. — Inhalt der Nr. 9 d. Pr. G.-S., S. 187. — Schadenfeuer, S. 178. — Verlorenes Kraftwagen-Kennzeichen, S. 180. — Bronzeglocken, S. 188. — Geschäftsübersicht der Schles. landschaftlichen Bank, Breslau, S. 188. — Vernichtung von Landeskultur-Rentenbriefen, S. 188/190. — Schlachtkälber, S. 190. — Spritzenverband-Statut Ransern, S. 190/191. — Personalnachrichten, S. 191. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

294. Die Nummer 64 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5789 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917, vom 30. März 1917, unter

Nr. 5790 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1917, vom 30. März 1917, und unter

Nr. 5791 eine Bekanntmachung über die Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunalschuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe, vom 29. März 1917.

295. Die Nummern 65 und 66 des Reichsgesetzblatts enthalten

Nummer 65 unter

Nr. 5792 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 30. März 1917 und unter

Nr. 5793 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 31. März 1917;

Nr. 66 unter

Nr. 5794 das Gesetz zur Änderung des Reichs-Stempelgesetzes, vom 30. März 1917 und unter

Nr. 5795 eine Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse, vom 30. März 1917.

296. Die Nummer 67 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5796 eine Allerhöchste Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 22. März 1917, unter

Nr. 5797 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 30. März 1917, unter

Nr. 5798 eine Bekanntmachung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 30. März 1917, und unter

Nr. 5799 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 30. März 1917.

297. Die Nummern 68, 69 und 70 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 68 unter

Nr. 5800 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs, vom 4. April 1917,

Nummer 69 unter

Nr. 5801 eine Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte, vom 3. April 1917,

Nummer 70 unter

Nr. 5802 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren, vom 20. März 1917, unter

Nr. 5803 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357), vom 4. April 1917, unter

Nr. 5804 eine Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle, vom 4. April 1917, und unter

Nr. 5805 eine Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, vom 4. April 1917.

298. Die Nummer 9 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 570 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917, vom 30. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

299. Warnung.

Im Korpsbereich haben sich die Schadenfeuer in letzter Zeit stark vermehrt. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß unter dem Belagerungszustande die vorsätzliche Brandstiftung mit langjährigem Zuchthaus, unter Umständen mit dem Tode bestraft wird.

Breslau, den 4. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

300. Das an einen Fernsprech-Doppelzug zur vorübergehenden Benutzung überwiesene hintere Kennzeichen eines Kraftwagens M. K. VI. 411 rot und die dazu gehörige rote Schlußscheibe sind verloren gegangen.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen.

Der Finder wird ersucht, die Schilder an das Kraftwagendepot 9, hier 6, Posenerstr. 48/50, abzuliefern.

Breslau, den 31. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.

301. Betr. Bronzeglocken.

Gemäß § 9 Abs. 1a der Verordnung betreffend die Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung von Bronzeglocken vom 1. März 1917 Nr. M. 1/1. 17. KRA. ist als Sachverständiger zur Beurteilung des wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes der Glocken der Provinzial-Konservator Dr. Burgemeister, Breslau II, Landeshaus, ernannt.

Diejenigen Besitzer von Glocken, welche eine Befreiung von der Beschlagnahme beantragen wollen, haben zur Begründung ihres Gesuches für jede Glocke einen von der Beschlagnahmestelle anzufordernden Fragebogen auszufüllen, der dem Konservator die nötigen Unterlagen zur Prüfung der Vorfrage an die Hand geben soll, ob dem Antrage überhaupt näher getreten werden kann. Die ausgefüllten Fragebogen sind baldigst der Beschlagnahmestelle einzusenden, welche den Antragstellern Mitteilung zugehen lassen wird, falls etwa noch weitere Prüfungsunterlagen verlangt werden, oder eine örtliche Besichtigung der betreffenden Glocken stattfinden wird. Die Beschlagnahmestellen haben die Anträge auf Befreiung von der Beschlagnahme mit den ausgefüllten Fragebogen mit tunlichster Beschleunigung dem Provinzial-Konservator zur Begutachtung zuzustellen. Nach erfolgter Prüfung werden die Glocken in drei Listen A, B und C eingetragen, welche den Kommunalverbänden durch den Herrn Oberpräsidenten zugehen werden.

Wegen Prüfung und vorläufiger Zurückstellung der etwa bei den Sammelstellen der Kommunalverbände eingehenden Glocken von erheblichem Denkmalwert gelten die in den Ministerial-Erlassen vom 21. September, 23. September, 14. Oktober 1915 und 11. Dezember 1916 getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Unberührt bleiben für freiwillige Veräußerung oder Veränderung von Glocken die bestehenden Aufsichtsgesetze.

Breslau, den 5. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

302. Geschäftsübersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank in Breslau pro 28. Februar 1917.

Aktiva.

1.	Barer Kassenbestand einschließlich Bestand bei der Reichsbank und Postscheckamt	433 089,96	Mk.,
2.	Kassenbestände bei den Geschäftsstellen und Guthaben bei Banken	821 607,49	"
3.	Wechselbestände	6 880 000,00	"
4.	Lombarddarlehne	283 429,00	"
5.	Debitoren in laufender Rechnung	33 699 654,93	"
6.	Effektenbestand	4 820 639,48	"
7.	Sonstige Aktiva	83 8:4,33	"
		47 022 295,19	Mk.

Passiva.

1.	Stammkapital	5 000 000,—	Mk.,
2.	Depositenkapitalien I . . .	7 002 950,00	"
3.	" II. . . .	87 406,42	"
4.	Kreditoren in laufender Rechnung	32 734 679,65	"
5.	Reservekonto	1 092 136,43	"
6.	Beamtenpensionsfonds . . .	217 970,28	"
7.	Sonstige Passiva.	887 152,41	"
		47 022 295,19	Mk.

Breslau, am 27. März 1917.

Direktorium
der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

303. Nachstehende Verhandlung:
Nr. 138 des Notariatsregisters für 1917.
Verhandelt
Breslau, am neunzehnten März Neunzehnhundertsiebzehn, im Landeshause der Provinz Schlesien, Gartenstraße Nr. 74.
Vor mir, dem unterzeichneten Justizrat
Heinrich Willers,
Königlich Preußischen Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau, erschienen heute im Landeshause der Provinz Schlesien, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte, folgende ihm bekannte Personen:

1. Herr Landesrat Fritz Ossig zu Breslau,
zu 1 als Vertreter der Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien,

2. der Königliche Landrat Dr. Kurt von Engelmann in Wohlau,
3. der Königliche Amtsrat Herr Emil von Jordan auf Obisch, Kreis Glogau,

zu 2 und 3 als Abgeordnete des Provinziallandtages.

Es wurden dem Notar als Anlagen zu diesem Protokolle die beiden von der Landeshauptkasse von Schlesien unterm 30. April 1815 bezw. 30. April 1916 und von dem Rechnungs-Revisions-Büro unterm 10. Mai 1916 bezw. 9. Juni 1915 vollzogenen Auszüge aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe für die Etatsjahre 1914 und 1915 übergeben und dieselben mit den dem Notar vorgelegten Rentenbriefen, den kassierten Zinsscheinen, den eingelösten Zinsscheinen und den zu neuausgefertigten Rentenbriefen nicht mit ausgereichten Zinsscheinen durch Vornahme mehrfacher Stichproben verglichen.

Es ergab sich die genaueste Übereinstimmung der in den beiden Auszügen aufgeführten Nummern und Stücke mit den vorgelegten. Die in den Auszügen speziell aufgeführten Landeskultur-Rentenbriefe, die dazu gehörigen Zinsscheine und die eingelösten Zinsscheine lagen vor. Es wurde ferner vorgelegt und dieser Verhandlung beigefügt ein Verzeichnis der zur Verbrennung kommenden Zinsscheine von $3\frac{1}{2}$ % und 4 % Landeskultur-Rentenbriefen, welches unter dem 19. März 1917 von der Landeshauptkasse von Schlesien und dem Rechnungs-Revisions-Büro vollzogen ist.

Die in diesem Verzeichnis angegebenen Werte lagen ebenfalls vor.

Sämtliche voraufgeführten Wertpapiere wurden durch Verbrennen vernichtet.

Es wurde beantragt:

dieses Protokoll einmal auszufertigen und die Ausfertigung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien zu übersenden.

Dieses Protokoll ist in Gegenwart des Notars laut vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

Emil von Jordan,
Curt von Engelmann,
Fritz Ossig,
Heinrich Willers,
Justizrat und Notar in Breslau.

Auszug
aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe für das Rechnungsjahr 1914.

Kassierte Landeskultur-Rentenbriefe. 4 % Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1914.

Litt. A. Nr. 83 über 5000 Mk.

Litt. B. Nr. 230. 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1941. 1942. 1943. 1944. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070 über 1000 Mk.

Litt. C. Nr. 1875. 2000. 2402. 2403. 2832. 2833. 2834. 2835. 2836. 2837. 2887. 2888. 2889. 2890. 2891. 2892. 2893. 2894. 2895. 2896. 2897. 2898 über 500 Mk.

Litt. D. Nr. 1002 über 200 Mk.

Zur Tilgung per 1. Januar 1915.

Litt. B. Nr. 392. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 2026 über 1000 Mk.

Litt. C. Nr. 1265. 1303. 1971. 1974. 1981. 2726. 2727. 2816. 2817. 2818. 2819. 2820. 2826. 2827. 2829. 2830. 2838. 2839. 2840. 2841. 2842. 2843. 2844. 2845. 2846. 2847. 2848. 2849. 2850. 2851. 2852. 2853. 2854. 2855. 2856. 2871. 2872. 2873 über 500 Mk.

Litt. D. Nr. 965. 982. 997. 998. 999. 1000. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1021. 1022. 1023. 1024 über 200 Mk.

Summe von 4 % Rentenbriefen 75 000 Mk.

$3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1914.

Litt. F Nr. 120. 569. 618. 994. 995. 996. 997. 1105. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370 über 1000 Mk.

Litt. G Nr. 67. 68. 69. 70. 189. 190. 191. 666. 667 668. 669. 670. 671. 1156. 1157. 1159. 1195. 1215. 1272. 1717. 1718. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912 über 500 Mk.

Litt. H Nr. 453. 454. 456. 477. 679. 680. 681 über 200 Mk.

Zur Tilgung per 1. Januar 1915.

Litt. E Nr. 7 über 5000 Mk.

Litt. F Nr. 121. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 140. 209. 210. 211. 388. 449. 530. 1152. 1187. 1360 über 1000 Mk.

Litt. G Nr. 62. 63. 64. 65. 66. 298. 299. 463. 465. 466. 467. 468. 469. 471. 473. 476 477. 478. 479. 480. 481. 482. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 562 563. 564. 565. 566. 567. 919. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1259. 1414. 1572. 1659. 1902 über 500 Mk.

Summe von $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen 98 900 Mk.

Auszug
aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe und Zinsscheine für das Rechnungsjahr 1915.

Kassierte Landeskultur-Rentenbriefe.

4 % Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1915.

Litt. A Nr. 84 über 5000 Mk.

Litt. B Nr 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2050 über 1000 Mk.

Litt. C Nr. 2804. 2805. 2806. 2807. 2808. 2809. 2810. 2811. 2812. 2813. 2857. 2858. 2859. 2860. 2861. 2863. 2864. 2865. 2866. 2949 über 500 Mk.

Litt. D Nr. 1001. 1048 über 200 Mk.

Zur Tilgung per 1. Januar 1916.

Litt. A Nr. 81. 82 über 5000 Mk.

Litt. B Nr. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2044. 2045. 2049. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2111 über 1000 Mk.

Litt. C Nr. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2944. 2945. 2946. 2947 über 500 Mk.

Litt. D Nr. 1025. 1026. 1027. 1028 über 200 Mk.

Summe von 4 % Rentenbriefen 82 200 Mk.

3½ % Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1915.

Litt. E Nr. 18. 19. 46 über 5000 Mk.

Litt. F Nr. 141. 142. 252. 302. 304. 305. 306. 307. 308. 516. 517. 574 über 1000 Mk.

Litt. G Nr. 297. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 579. 580. 581. 582. 583. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 833. 1253. 1903. 1904. 1905 über 500 Mk.

Litt. H Nr. 112. 113. 115. 116. 222. 239. 240. 372. 478. 479. 566. 567. 568. 569. 597. 598. 599. 600. 674. 675. 676. 677. 678 über 200 Mk.

Zur Tilgung per 1. Januar 1916.

Litt. F Nr. 43. 44. 47. 143. 144. 303. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 481. 860. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379 über 1000 Mk.

Litt. G Nr. 164. 165. 166. 167. 207. 208. 209. 210. 211. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 588. 589. 590. 591. 684. 711. 712. 749. 909. 1036. 1050. 1282. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921 über 500 Mk.

Litt. H Nr. 74. 75. 371 über 200 Mk.

Summe von 3½ % Rentenbriefen 99 700 Mk.

Vorstehendes Protokoll (Nr. 138 meines Notariatsregisters für 1917) nebst der Anlage C wird hiermit ausgefertigt.

Der Ausfertigung sind die mir übergebenen beglaubigten Abschriften der Auszüge aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe für die Etatsjahre 1914 und 1915 — Anlage A und B beigeheftet worden. Demnächst ist die Ausfertigung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien in Breslau übersandt worden.

Breslau, den 19. März 1917.

(Siegel.) Heinrich Willers,
Justizrat und Notar in Breslau.

wird hiermit gemäß § 37 des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien vom 22. Juni 1881 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 29. März 1917.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank
für die Provinz Schlesien.
von Thaer.

304. Wir ordnen an, daß vom Tage der Bekanntmachung ab Schlachtkälber nur im Alter von mindestens 10 Tagen abgenommen und jüngere Kälber von der Annahme zurückgewiesen werden.

Breslau, den 4. April 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abt. B. Viehhandelsverband.

305. Statut
für den aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Ransern bestehenden Spritzenverband.

§ 1.

Der Gemeinde- und Gutsbezirk Ransern bilden unter dem Namen „Spritzenverband Ransern" einen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Ransern.

§ 2.

Dem Spritzenverbande liegt die gemeinschaftliche Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen und die gemeinsame Ausübung der Feuerlöschhilfe nach den bestehenden Bestimmungen ob. Die Bespannung für die Feuerspritze stellt der Gutsbezirk; die Bespannung für den Wasserwagen hat die Gemeinde Ransern zu stellen.

§ 3.

Die Angelegenheiten des Spritzenverbandes werden durch einen Vorstand geleitet, der aus:

1. dem Gutsvorsteher von Ransern oder seinem Vertreter,
2. dem Gemeindevorstand von Ransern besteht.

§ 4.

Das Stimmenverhältnis regelt sich in der Art, daß für volle 200 Mk. Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer, die auf die einzelnen Kommunalbezirke entfallen, je eine Stimme zu zählen ist, jedem Bezirk aber mindestens eine Stimme in der Vertretung zusteht.

§ 5.

Vorsitzender des Spritzenverbandes ist der jedesmalige Gutsvorsteher von Ransern. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Gemeindevorsteher.

§ 6.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu den Sitzungen. Die Vertretung beschließt nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vor-

sitzende. Die gemäß § 4 der Gemeinde zustehende Stimmenzahl wird auf die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes zu gleichen Teilen verteilt. Ist die Stimmenzahl nicht durch die Zahl der anwesenden Gemeindevorstandsmitglieder restlos teilbar, so entfällt der nicht teilbare Rest der Stimmen auf den Gemeindevorsteher oder bei dessen Abwesenheit auf den dienstältesten Schöffen.

§ 7.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse des Vorstandes zur Ausführung. Er vertritt den Spritzenverband nach außen. Zu Urkunden, durch die der Verband rechtlich verpflichtet werden soll, sind außer der Unterschrift des Vorsitzenden auch diejenige zweier anderer Mitglieder erforderlich.

§ 8.

Der Vorsitzende des Spritzenverbandes hat alle Obliegenheiten zu erfüllen, die nach der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906, insbesondere nach dem § 8 dem Guts- oder Gemeindevorsteher obliegen würden.

Er ist jedoch berechtigt, bestimmte Funktionen, die nur den Guts- oder Gemeindebezirk betreffen, auf den Guts- oder Gemeindevorsteher zu übertragen.

§ 9.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden nach Maßgabe der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf den Guts- und Gemeindebezirk Ransern verteilt. Innerhalb der Gemeinde wird der Kostenanteil ebenso aufgebracht, wie die übrigen Gemeindelasten.

§ 10.

Dieses Statut tritt nach erfolgter Bestätigung durch den Kreisausschuß an dem Tage seiner Bekanntmachung im Breslauer Kreisblatt in Kraft.

Ransern, den 20. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand:

gez. Barthel. gez. Schumann.

gez. Mischke.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter:

gez. Schoppe.

In Vertretung der Stadtgemeinde Breslau als Besitzerin des Rittergutes Ransern.

Breslau, den 13. Oktober 1916.

Der Magistrat

hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

gez. Matting. gez. O. Tilgner.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 31. März 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Breslau.

Wichelhaus.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Regierungs- und Gewerberat Dr. Czimatis, hier.

Erteilt: dem Regierungs- und Baurat Dr. Burgemeister in Breslau die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. April 1917.

Übertragen: dem Regierungs- und Baurat Schierer in Breslau vom 2. April 1917 ab die vertretungsweise Verwaltung des Kgl. Hochbauamtes 1 in Breslau.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des besoldeten Stadtrats der Stadt Breslau Fredrich für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren vom 1. März 1917 ab;

2. die Wahl des Kaufmanns Wilhelm Bischoff zum unbesoldeten Ratsherrn der Stadt Neumarkt für den Rest der Amtsperiode des verstorbenen Ratsherrn Keil, d. i. bis Ende Dezember 1921.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pfarrer Kuschel in Niedersteine die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Niedersteine, Seifersdorf und Dürr-Kunzendorf, Kreis Neurode.

2. dem Kreisschulinspektor in Neurode die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Crainsdorf, Eckersdorf, Eule Falkenberg, Fichtig, Ludwigsdorf und Zaughals, Kreis Neurode.

Endgültig ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Emil Reinelt in Rückers, Kreis Glatz, zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Vereidigt: der zurzeit im Katasteramt Steinau a. O. beschäftigte Katasteranwärter Richard Niegsch am 1. April d. J. als Katasterdiätar.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Angestellt: der bisherige Königliche Forstaufseher Otto Tschacher zu Karlsberg als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Karlsberg vom 1. April 1917 ab.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: der Seminarlehrer August Schilling vom Lehrerseminar in Reichenbach OL. an das Lehrerseminar in Schweidnitz zum 1. April 1917.

Königliches Polizei-Präsidium.

Den Charakter als Polizei-Wachtmeister hat verliehen erhalten: Schutzmann Ferdinand Peters.

In den Ruhestand getreten: die Schutzmänner Rabsch, Pätzold und Böttcher.

Versetzt: Polizeisekretär, Referendar a. D. Klapper an das Polizei-Präsidium Cöln, Polizeisekretär, Referendar a. D. Utz vom Polizei-Präsidium Cöln an das hiesige Polizei-Präsidium.

In den Kanzleidienst probeweise eingestellt: Militäranwärter Neugebauer.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

306. Bekanntmachung Nr. W. I. 4100/1. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum). Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgesondert worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Verarbeitung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dyckerhoff G. m. b. H., Poggenhagen bei Neustadt a. Rübenberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel b. Gifhorn,
3. Gräfl. von Landsberg'sche Torfstreufabrik G. m. b. H., Velen i. Westf.,
4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr.,

gestattet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußische Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Übernahmepreis von 25 Mark für 1 cbm gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens $^1/_2$ m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeden der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Ladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Übernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Übernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 Mark für 1 cbm der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Übernahmepreises von 25 Mark für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Übernahmepreises unter 25 Mark für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Überwachung.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 3, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

a. nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
b. sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Torffasermeldung" zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;

2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft.

Breslau, 14. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
v. Heinemann, Generalleutnant.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 16. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 21. April. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 71—73 d. R.-G.-Bl., S. 195. — Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung, S. 195. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S 196 u. 197. — Durchschnittspreise für Furage, S. 196. — Lotterieen, S. 196/197. — Provinzialsteuer, S. 197. — Schonzeiten, S. 197. — Handel mit Ferkeln usw., S. 197. — Kriegshilfskasse, S. 177/201. — Höchstpreise für Herbstgemüsekonserven, S. 202. — Höchstpreise für Faßbohnen, S. 202/203. Schleppkähne auf der Spree—Oder-Wasserstraße, S. 203. — Personalnachrichten, S. 203/204. — Hierzu eine Beilage: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

307. Die Nummer 71 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5806 eine Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder, vom 5. April 1917.

308. Die Nummer 72 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5807 eine Verordnung, betreffend Ergänzung der Ziffer I, 7 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), vom 4. April 1917, unter

Nr. 5808 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzink zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), vom 8. April 1917, und unter

Nr. 5809 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 4. April 1917.

309. Die Nummer 73 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5810 das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs, vom 8. April 1917, unter

Nr. 5811 das Kohlensteuergesetz, vom 8. April 1917, unter

Nr. 5812 das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer, vom 9. April 1917, und unter

Nr. 5813 das Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer, vom 9. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

310. Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges.

Der Bundesrat hat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Abs. 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1907, S. 5) in seiner Sitzung vom 15. März 1917 die nachstehende Verordnung, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges erlassen:

§ 1.

Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt, festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	2,00 M.	1,85 M.
b. für die Mittagskost .	1,00 "	0,95 "
c. für die Abendkost . . .	0,67 "	0,62 "
d. für die Morgenkost . .	0,33 "	0,28 " .

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Reichskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

311. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129)) aus August 1914 bis Dezember 1916 stehen Mittel für die Stadtgemeinde Glatz zur Verfügung. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die der empfangsberechtigten Gemeinde noch näher bezeichnet werden, sind bei der Kreiskasse in Glatz zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende April 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 4. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.

312. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat März 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh			Bemerkungen
			für je 100 Kilogramm							
			M	Pf	M	Pf		M	Pf	
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27	—	12	—	Langstroh	5	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	4	70	
							Krummstroh	4	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	8	60		6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	8	—		5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	8	75		5	—	Langstroh
								4		Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	—	—		—	—	Nicht gehandelt
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	9	86		5	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	9	—		5	50	Krumm- und Preßstroh

Breslau, den 11. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.

313. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1916 dem Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu Charlottenburg die Genehmigung zu erteilen geruht, eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 900 000 M. und einem Gesamtreinertrage von 300 000 M. in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem genehmigten Spielplan sollen in jeder der beiden Reihen 150 000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 5 618 Gewinne im Gesamtbetrage von 150 000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 7. August d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Breslau, den 11. April 1917.

Der Regierungspräsident.

314. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1917 dem Deutschen Reichsausschuß für Olympische Spiele in Berlin die Genehmigung zu erteilen geruht, anstelle der fortgefallenen zweiten Reihe der unter dem 8. Dezember 1913 genehmigten Lotterie — z. vergl. den Ministerial-Erlaß vom 18. März 1914 — IIo. 320; Fin. Min. I. 3468 — eine neue Geldlotterie mit einem Spielkapital von 270 000 Mark und einem Reinertrage von 90 000 Mark im Jahre 1917 zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem genehmigten Spielplan sollen 90 000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 3491 Gewinne im Gesamtwerte von 90 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung ist auf den 29. August d. Js. fest-

gesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Die Überwachung des Lotterieunternehmens ist dem Polizeipräsidenten in Berlin übertragen.

Breslau, den 12. April 1917.

Der Regierungspräsident.

315. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 3 und 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129)) aus August 1914 bis Januar 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise Breslau Stadt und Land, Brieg Stadt, Glatz, Ohlau, Steinau, Striegau und Trebnitz. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen 2c. zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende April 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 14. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

316. Der 56. Provinziallandtag der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung am 20. März 1917 beschlossen:

1. Zur Deckung des auf 4 900 000 Mark festgesetzten Gesamtsteuerbedarfs werden für das Rechnungsjahr 1917 und, wenn der Provinziallandtag vor dem Monat April 1918 nicht wieder zusammentritt und keinen anderen Beschluß faßt, ebenso für das Rechnungsjahr 1918, je 10 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zugrunde zu legenden Steuersolls als Provinzialsteuer ausgeschrieben. Ein im Rechnungsjahre 1917 sich etwa ergebender Mehrbetrag ist zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages des Rechnungsjahres 1918 auf dieses Rechnungsjahr zu übertragen, während ein etwaiger Fehlbetrag aus dem Allgemeinen Reservefonds zu entnehmen ist.
2. Zur Deckung des auf 3 090 600 Mark festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen sind für das Rechnungsjahr 1917 und, wenn der Provinziallandtag nicht vor dem Monat April 1918 wieder zusammentritt, ebenso für das Rechnungsjahr 1918 je 7,96 % des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuern zugrunde zu legenden Steuersolls als Landarmenbeiträge auszuschreiben.

Dies wird in Gemäßheit des § 28 Absatz 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 5. April 1917.

Der Landeshauptmann.

317. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und für das Jahr 1917 den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf Dienstag, den 1. Mai 1917, festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd Mittwoch, den 2. Mai 1917, stattfindet.

Breslau, den 13. April 1917.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

318. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1917 den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne auf Sonntag, den 20. Mai 1917, festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Sonnabend, den 19. Mai 1917, stattfindet.

Breslau, den 13. April 1917.

Der Bezirksausschuß.

319. Der Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen unter 30 kg ist bis auf Weiteres frei und unterliegt den allgemeinen Ausfuhrbestimmungen nicht.

Breslau, den 14. April 1917.

Provinzial-Fleischstelle.
Abtlg. B. Viehhandelsverband.

320. Satzung der Kriegshilfskasse der Provinz Schlesien.

§ 1.

Zweck der Kriegshilfskasse ist die Gewährung von Darlehen an Kriegsteilnehmer oder deren Angehörige aus dem selbständigen Mittelstande zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit.

§ 2.

Die Mittel der Kasse bestehen:

1. aus einem Betrage von 1 Million Mark, der aus der Provinzial-Darlehnskasse entnommen wird,
2. aus einem Darlehen von 1 250 000 Mark, das bei dem Landarmenverband der Provinz Schlesien und
3. aus einem solchen von 500 000 Mark, das bei der Provinzial-Feuersozietät aufgenommen wird.

   Diese Darlehen werden von dem Provinzialverbande verzinst und getilgt.
4. aus einem einmaligen Beitrage des Staates in Höhe von 2 750 000 Mark, der der Summe der unter 1—3 aufgeführten Beteiligung der Provinz entspricht.

Der Staat gewährt den von ihm übernommenen Betrag als Darlehen, welches nach Abzug von 15 v. H. zur Schadloshaltung für Zins- und Kapitalsausfälle mit 4 v. H. zu verzinsen und bis zum 31. März 1926 in gleichen, mit dem 1. April 1919 beginnenden Jahresbeträgen zurückzuzahlen ist.

§ 3.

Aus den Mitteln der Kriegshilfskasse ist ein besonderer Fonds zu bilden, über den getrennte Rechnung zu legen ist. Seine Verwaltung erfolgt durch den Provinzialverband.

§ 4.

Von dem verfügbaren Bestande von 5 500 000 Mark wird vorweg 1 Million Mark zur Beseitigung etwaiger Unbilligkeiten und zur Befriedigung weiterer Bedürfnisse der Kreise zur Verfügung der Provinz zurückbehalten. Der Überrest von 4 500 000 Mark wird auf die Stadt- und Landkreise, einschl. der Stadt Breslau, nach einem Maßstabe verteilt, der von dem Provinzialausschuß festzusetzen ist.

Soweit ein Kreis des auf ihn fallenden Anteils nicht bedarf, fällt derselbe dem der Provinz zur Verfügung gehaltenen Betrage zu.

Die den Kreisen überwiesenen Beträge sind nach Abzug von 15 % für Verluste mit höchstens 4 % zu verzinsen und zurückzuzahlen.

Die Zurückzahlung an den Provinzialverband hat mit dem 1. April 1919 beginnend bis zum 31. März 1926 zu erfolgen.

§ 5.

Die Bewilligung der Darlehen erfolgt durch die Kreise nach Maßgabe der vom Provinzialausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf.

§ 6.

Jeder Kreis hat für alle von ihm bewilligten Darlehen dem Provinzialverbande gegenüber die Bürgschaft für Kapital und Zinsen zu übernehmen. Dafür verbleiben ihm zur Deckung der Ausfälle 15 v. H. der Einzeldarlehen (§ 4 Absatz 3).

§ 7.

Die Höhe der einzelnen Darlehen soll im allgemeinen den Betrag von 2000 Mark nicht überschreiten. Zur Bewilligung von höheren Darlehen ist die Zustimmung des Provinzialausschusses oder einer von ihm einzusetzenden Kommission erforderlich.

§ 8.

Zur wirksamen Förderung der Ziele der Kriegshilfskasse sollen es sich die Kreise dem hervortretenden Bedürfnis entsprechend angelegen sein lassen, Beratungsstellen für die persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kriegsteilnehmer einzurichten oder die vorhandenen, insbesondere die Ortsausschüsse für die Kriegsverletztenfürsorge auszubauen und sie zur Erledigung der einzelnen Darlehensgesuche gutachtlich mit heranzuziehen.

§ 9.

Die Tätigkeit der Kriegshilfskasse beginnt, sobald die „Satzung" und die „Geschäftsordnung" ihre Bestätigung gefunden haben.

Breslau, den 17. Juli 1916.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.
Herzog von Ratibor.

Ldtg. 8.

Genehmigt durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Finanzen und des Innern vom 10. August 1916, IV. 4437, II. 7891 F. M., II e 1397 M. d. I.

Geschäftsordnung für die Kriegshilfskasse der Provinz Schlesien.

Verteilung auf die Kreise.

1. Von dem zur Gründung der Kasse verfügbaren Bestande von 5 500 000 Mark sind nach § 4 der Satzung 1 Million Mark zur Verfügung des Provinzialausschusses zurückzubehalten.

Der Rest von 4 500 000 Mark wird auf die Stadt- und Landkreise der Provinz nach folgendem Maßstab verteilt:

- 2/5 nach der Einwohnerzahl,
- 2/5 nach der Zahl der Gewerbetreibenden in der Gewerbesteuerklasse IV,
- 1/5 nach der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 2—20 ha.

Personenkreis.

2. Zum „selbständigen Mittelstand" im Sinne der Satzung gehören insbesondere diejenigen, welche ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder hauptsächlich durch den Betrieb eines Gewerbes oder eines Landwirtschaftszweiges oder durch die Ausübung eines freien Berufes (z. B. Landmesser, Bücherrevisor, Künstler und dergl.) erwerben und ein mäßiges Jahreseinkommen, in der Regel von weniger als 4000 Mark, erzielen.

3. Als „Angehörige der Kriegsteilnehmer" kommen außer der Ehefrau — die auch als Witwe hierunter fällt — die beiderseitigen Verwandten in auf- und absteigender Linie in Betracht.

Darlehnsbewilligung.

a. Voraussetzungen.

4. Die Kreise gewähren aus ihrem Anteil (Ziff. 1) Darlehen und schließen im eigenen Namen die nötigen Verträge.

Die Darlehnsbewilligung soll nur eintreten, wenn das Kreditbedürfnis durch den Krieg entstanden ist und alle sonst geeigneten Hilfs- und Kreditmittel erschöpft sind oder nach Lage der einschlägigen Verhältnisse nicht in Betracht gezogen werden können.

Insbesondere ist auf möglichst weitgehende Inanspruchnahme des genossenschaftlichen Kredits und darauf hinzuwirken, daß, falls das Darlehn nicht durch diesen beschafft werden kann, doch eine Genossenschaft, eine Sparkasse, der Kreis oder ein ähnlicher Geldgeber sich an der Darlehnsgewährung beteiligt.

5. Soweit es angeht, ist auf eine Sicherstellung der in Frage kommenden Darlehen Bedacht zu nehmen.

In geeigneten Fällen kann hierzu auf Eingehung und Verpfändung einer Lebensversicherung hingewirkt werden; eine solche ist indessen regelmäßig nicht zur Bedingung zu machen.

Falls die Person des Darlehnsnehmers einwandfrei erscheint, kann das Darlehn auch ganz ohne besondere Sicherheit gewährt werden.

6. Anträge, welche später als 1 Jahr nach Entlassung des Kriegsteilnehmers oder seitens Angehöriger (vgl. Ziffer 3) später als 1 Jahr nach Ende des Krieges gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden. Der Provinzialausschuß kann Ausnahmen zulassen.

b. Höhe.

7. Die Höhe des Darlehns richtet sich nach dem Hilfszweck. Über 2000 Mark soll im Einzelfalle nicht hinausgegangen werden.

Liegt das Bedürfnis zur Bewilligung höherer Darlehen vor, so kann dies nur auf begründeten Antrag des Kreises mit Genehmigung des Provinzialausschusses geschehen.

Diese Bestimmung greift auch Platz, wenn bei einzelnen Kreisen das Bedürfnis über die ihnen zugewiesenen Anteile hinausgeht.

c. Verzinsung.

8. Die wesentliche Hilfe soll nicht in besonderen Zinsvergünstigungen, sondern in der Gewährung des von anderer Seite nicht zu erlangenden Darlehns bestehen.

Ein höherer Zinsfuß als 4 vom Hundert darf nicht gefordert werden.

d. Rückzahlung.

9. Für den Beginn der Tilgung kann eine gewisse Übergangsfrist gewährt werden; nach dieser muß auf eine starke Tilgung in kurzen Fristen gedrungen werden, da die Rückzahlung der den Kreisen überwiesenen Beträge an die Provinz bis zum 31. März 1926 zu erfolgen hat. (Vergl. Ziffer 11.)

e. Verfahren.

10. Der Darlehnsnehmer stellt beim Kreisausschuß oder dem Magistrat seines Wohnortes, falls dieser eine kreisfreie Stadt ist, den Antrag auf Darlehnsgewährung.

Kreisausschuß oder Magistrat lassen die Anträge zweckmäßig von besonderen Ausschüssen prüfen. Diesen Ausschüssen sollen außer Mitgliedern des Kreisausschusses bezw. Magistrats geeignete Persönlichkeiten aus den Kreisen des Mittelstandes, insbesondere auch Vertreter der Kreditgenossenschaften angehören. Soweit allgemeine Kriegerberatungsstellen bestehen, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, zu den Darlehnsanträgen Stellung zu nehmen. Im Falle geeigneter Besetzung kann den Kriegerberatungsstellen die Prüfung der Anträge an Stelle besonderer Prüfungsausschüsse übertragen werden.

Dabei ist zu beachten, daß für jeden Stadt- und Landkreis soviel Prüfungsstellen vorgesehen werden, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse und im Interesse einer möglichst schnellen Bearbeitung der Anträge erforderlich sind.

Die Einziehung der Zinsen und Rückzahlungsbeträge liegt den Kreisen ob.

11. Die Kreise haben die nach dem Maße ihrer Darlehnsbewilligungen erforderlichen Geldbeträge innerhalb des ihnen zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages nach Bedürfnis von dem Landeshauptmann anzufordern.

Die überwiesenen Beträge, abzüglich 15 vom Hundert sind mit 4 vom Hundert beginnend mit dem Zahlungstage zu verzinsen. Die fällig werdenden Zinsen sind halbjährlich am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres an die Landeshauptkasse von Schlesien portofrei zu zahlen. Der erste Zinsenbetrag von jedem den Kreisen überwiesenen Geldbetrage ist mit dem für das nächste Halbjahr fällig werdenden Zinsenbetrage zu zahlen. Die Rückzahlung der den Kreisen überwiesenen Beträge abzüglich 15 v. H. hat bis spätestens 31. März 1926 an die Landeshauptkasse von Schlesien zu erfolgen.

12. Wenn ein Kreis seinen Anteil innerhalb zweier Jahre nach Friedensschluß, ohne eine gegenteilige Absicht zu äußern, ganz oder teilweise nicht in Anspruch nimmt, oder dies schon vorher ausdrücklich erklärt, verstärkt sich insofern der zur Verfügung der Provinz zurückbehaltene Betrag.

Breslau, den 20. Dezember 1916.

Der Provinzialausschuß von Schlesien.
Dr. von Thaer.

Genehmigt.
Breslau, den 25. Januar 1917.
Der Oberpräsident.
O. P. I. H. 37. v. Gruenther.

Verteilung von 4500000 Mark aus dem Bestande der Kriegshilfskasse (§ 4 der Satzung).

Lfde. Nr.	Kreis	Auf den einzelnen Kreis entfallen						Verteilung von 4500000 ℳ zu 2/5 nach Einwohnerzahl zu 2/5 Gewerbetreibende Kl. IV zu 1/5 kl. landw. Betriebe ergibt einen	
		Einwohner		Gewerbetreibende Steuerklasse IV		Kl. landw. Betriebe von 2—20 ha			
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Durchschnittsprozentsatz	Barbetrag ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	A. Regierungsbezirk Breslau.								
1	Breslau, Stadt	512 105	9,80	8 699	16,21	51	0,04	10,412	468 540
2	Breslau, Land	95 237	1,82	857	1,60	1 938	1,38	1,644	73 980
3	Brieg, Stadt	29 035	0,56	434	0,81	6	0,004	0,5488	24 696
4	Brieg, Land	39 104	0,75	331	0,62	2 067	1,48	0,844	37 980
5	Frankenstein	45 312	0.86	570	1,06	1 844	1,32	1,032	46 440
6	Glatz	64 852	1,24	815	1,52	2 024	1,44	1,392	62 640
7	Guhrau	33 775	0,65	277	0,52	1 953	1,39	0,746	33 570
8	Habelschwerdt	56 939	1,09	793	1,48	3 369	2,40	1,508	67 860
9	Militsch	47 679	0,91	405	0,75	3 007	2,15	1,094	49 230
10	Münsterberg	32 036	0,61	378	0,70	1 288	0,92	0,708	31 860
11	Namslau	33 452	0,64	257	0,48	1 543	1,10	0,668	30 060
12	Neumarkt	57 155	1,09	688	1,28	1 942	1,39	1,226	55 170
13	Neurode	52 872	1,01	653	1,22	1 487	1,06	1,104	49 680
14	Nimptsch	29 127	0,57	233	0,43	838	0,60	0,520	23 400
15	Oels	65 408	1,25	726	1,35	2 543	1,81	1,402	63 090
16	Ohlau	54 963	1,05	623	1,16	2 182	1,56	1,196	53 820
17	Reichenbach	69 779	1,34	872	1,62	1 023	0,73	1 330	59 850
18	Schweidnitz, Stadt	31 329	0,60	600	1,12	5	0,003	0,6886	30 987
19	Schweidnitz, Land	71 866	1,38	818	1,53	1 487	1,06	1 376	61 920
20	Steinau	23 893	0,46	378	0,70	999	0,71	0,606	27 270
21	Strehlen	35 978	0,69	494	0,92	1 181	0,84	0,812	36 540
22	Striegau	45 936	0,88	537	1,—	718	0,51	0,854	38 430
23	Trebnitz	52 453	1,—	548	1,02	2 681	1,91	1,190	53 550
24	Waldenburg	168 714	3,23	1 671	3,11	1 270	0,91	2,718	122 310
25	Groß Wartenberg	48 414	0,93	451	0,84	3 119	2,23	1,154	51 930
26	Wohlau	43 985	0,84	509	0,95	2 535	1,81	1,078	48 510
	Summe A	1 841 398	35,25	23 617	44,—	43 100	30,757	37,8514	1 703 313
	B. Regierungsbezirk Liegnitz.								
1	Bolkenhain	29 991	0,57	365	0,68	1 482	1,06	0,712	32 040
2	Bunzlau	64 813	1,24	899	1,68	2 858	2,04	1,576	70 920
3	Freystadt	55 707	1,07	768	1,43	2 523	1,80	1,360	61 200
4	Glogau	75 811	1,45	997	1,86	2 822	2,01	1,726	77 670
5	Görlitz, Stadt	85 806	1,64	1 530	2,85	51	0,04	1,804	81 180
6	Görlitz, Land	61 501	1,18	486	0,91	2 607	1,86	1,208	54 360
7	Goldberg-Haynau	51 843	0,99	563	1,05	1 941	1,39	1,094	49 230
8	Grünberg	58 118	1,13	606	1,13	2 711	1,93	1,290	58 050
9	Hirschberg	87 952	1,68	1 640	3,06	1 982	1,41	2,178	98 010
10	Hoyerswerda	43 067	0,82	457	0,85	2 880	2,05	1,078	48 510
11	Jauer	36 143	0,69	389	0,73	930	0,66	0,700	31 500
12	Landeshut	52 555	1,01	710	1,32	1 703	1,22	1,176	52 920
	Seitenbetrag	703 307	13,47	9 410	17,55	24 490	17,47	15,902	715 590

Lfde Nr.	Kreis	Auf den einzelnen Kreis entfallen						Verteilung von 4500000 ℳ zu 2/5 nach Einwohnerzahl zu 2/5 Gewerbetreibende Kl. IV zu 1/5 kl. landw. Betriebe ergibt einen	
		Einwohner		Gewerbetreibende Steuerklasse IV		Kl. landw. Betriebe von 2—20 ha			
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Durchschnittsprozentsatz	Barbetrag ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Übertrag	703 307	13,47	9 410	17,55	24 490	17,47	15,902	715 590
13	Lauban	72 423	1,39	783	1,46	2 804	2,—	1,540	69 300
14	Liegnitz, Stadt	66 620	1,27	1 218	2,27	58	0,04	1,424	64 080
15	Liegnitz, Land	41 730	0,80	279	0,52	1 799	1,28	0,784	35 280
16	Löwenberg	62 365	1,19	915	1,71	3 978	2,84	1,728	77 760
17	Lüben	33 067	0,63	447	0,83	1 541	1,09	0,802	36 090
18	Rothenburg	71 564	1,37	866	1,61	2 962	2,11	1,614	72 630
19	Sagan	59 605	1,14	754	1,40	2 950	2,10	1,436	64 620
20	Schönau	26 020	0,50	260	0,48	1 415	1,01	0,594	26 730
21	Sprottau	39 882	0,76	398	0,74	1 540	1,10	0,820	36 900
	Summe B	1 176 583	22,52	15 330	28,57	43 537	31,04	26,644	1 198 980
	C. Regierungsbezirk Oppeln.								
1	Beuthen, Stadt	67 718	1,30	721	1,34	46	0,03	1,062	47 790
2	Beuthen, Land	195 844	3,75	799	1,49	261	0,19	2,134	96 030
3	Cosel	75 673	1,45	357	0,67	2 804	2,—	1 248	56 160
4	Falkenberg	37 526	0,72	274	0,51	2 475	1,77	0,846	38 070
5	Gleiwitz, Stadt	66 981	1,28	1 063	1,98	86	0,06	1,316	59 220
6	Gleiwitz, Land	80 515	1,54	346	0,64	2 998	2,14	1,30	58 500
7	Grottkau	40 610	0,78	483	0,90	2 014	1,44	0,96	43 200
8	Hindenburg	159 810	3,06	785	1,46	272	0,20	1,848	83 160
9	Kattowitz, Stadt	43 173	0,82	610	1,14	5	0,003	0,7846	35 307
10	Kattowitz, Land	216 807	4,15	909	1,69	309	0,22	2,38	107 100
11	Königshütte, Stadt	72 641	1,39	529	0,99	1	—	0,052	42 840
12	Kreuzburg	51 906	0,99	591	1,10	1 699	1,21	1,078	48 510
13	Leobschütz	82 635	1,58	796	1,48	4 327	3,09	1,842	82 890
14	Lublinitz	50 388	0,96	298	0,56	3 169	2,26	1,06	47 700
15	Neiße, Stadt	25 938	0,50	523	0,97	199	0,14	0,616	27 720
16	Neiße, Land	75 285	1,44	637	1,19	3 465	2,48	1,548	69 660
17	Neustadt	97 537	1,87	839	1,56	4 733	3,38	2,048	92 160
18	Oppeln, Stadt	33 907	0,65	376	0,70	27	0,02	0,544	24 480
19	Oppeln, Land	117 906	2,25	452	0,84	6 024	4,30	2,096	94 320
20	Pleß	122 897	2,35	580	1,08	4 372	3,12	1,996	89 820
21	Ratibor, Stadt	38 424	0,73	450	0,84	162	0,12	0,652	29 340
22	Ratibor, Land	118 923	2,27	495	0,92	4 193	2,99	1,874	84 330
23	Rosenberg	52 341	1,—	244	0,46	2 955	2,11	1,006	45 270
24	Rybnik	131 630	2,52	691	1,29	4 022	2,87	2,098	94 410
25	Groß Strehlitz	73 383	1,40	299	0,56	2 458	1,75	1,134	51 030
26	Tarnowitz	77 583	1,48	576	1,07	438	0,31	1,082	48 690
	Summe C	2 207 981	42,23	14 723	27,43	53 514	38,203	35,5046	1 597 707
	Hierzu „ B	1 176 583	22,52	15 330	28,57	43 537	31,04	26,644	1 198 980
	„ „ A	1 841 398	35,25	23 617	44,—	43 100	30,757	37,8514	1 703 313
	Hauptsumme	5 225 962	100,—	53 670	100,—	140 151	100,—	100,—	4 500 000

321. Bekanntmachung.

Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung:	Erzeuger-Höchstpreis: für die 1/1 Dose	Kleinhandels-Höchstpreis: für die 1/1 Dose
Karotten:		
extra kleine . . .	1,— Mk.	1,25 Mk.
kleine	—,80 "	1,— "
junge	—,68 "	—,88 "
geschnittene . . .	—,64 "	—,82 "
Weißkohl . . .	—,61 "	—,78 "
Rotkohl und Wirsingkohl . .	—,75 "	—,95 "
Braunkohl . . .	—,62 "	—,80 "
Rosenkohl . . .	1,25 "	1,55 "
Blumenkohl . .	1,35 "	1,65 "
Kohlrabi . . .	—,70 "	—,90 "
Kohlrabi ganze Köpfe	—,90 "	1,13 "
Sellerie	—,95 "	1,20 "
Spinat	—,71 "	—,90 "
Steinpilze . . .	1,72 "	2,— "
Steckrüben . . .	—,62 "	—,80 "
Pfifferlinge . . .	1,30 "	1,60 "

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a. Erzeuger-Höchstpreise.

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pfg.,
die 1 1/2/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 1 Pfg.,
die 2/1 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 3 Pfg.,
die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 5 Pfg.;

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pfg.,
die 1 1/2/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 2 Pfg.,
die 2/1 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 5 Pfg.,
die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 8 Pfg.;

b. Kleinhandels-Höchstpreise.

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	50 Pfg.	beträgt	12 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	60 Pfg.	"	15 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	70 Pfg.	"	17 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	80 Pfg.	"	20 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	90 Pfg.	"	22 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	1,00 Mk.	"	25 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	1,35 Mk.	"	28 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	1,70 Mk.	"	35 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	2,10 Mk.	"	40 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	2,50 Mk.	"	45 Pfg.
Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	3,00 Mk.	"	50 Pfg.

Bei den Dosen über 3,00 Mk. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pfg. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Faßbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Aushang zu bringen. Vordrucke hierfür können von uns bezogen werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr. Kanter.

322. Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R. G. Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Faßbohnen für 50 kg netto einschließlich Faß . . . . . 28,50 Mk.
   für 50 kg brutto für netto . . . 25,50
2. für abgebrühte Faßbohnen für 50 kg netto . . . . . 33,80 "
   für 50 kg brutto für netto . . . 30,80 "

Sämtliche Faßbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 20. April 1917 anzugeben:

a) welche Mengen Faßbohnen sie in ihrem Besitze haben,

b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Faßbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Faßbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Faßbohnen nicht abgenommen werden; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Über die Höchstpreise für Faßbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Anzeigefrist bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichskanzlers.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.
5. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung.
Dr. Kanter.

323. Wegen des gegenwärtig herrschenden Mangels an Schleppdampfern werden auf Grund der Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1916 § 2 von jetzt ab auf der Spree-Oder-Wasserstraße

8 leere Kähne oder
1 beladener und 5 leere oder
2 beladene und 3 leere Kähne

als Anhänge in einem Schleppzuge versuchsweise und widerruflich zugelassen.

Ausnahmsweise darf mit besonderer Genehmigung des Wasserbauamts auch ein an einer Unterwegsstation gelöschter Kahn als 5. Anhang von einem Schleppzuge mit mehr als 2 beladenen Anhängen mitgenommen werden. Die Bestimmung unter Ziffer 5 § 49 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 wird hierdurch abgeändert.

Potsdam, den 7. April 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Stadtältesten Traugott Herrmann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Oels für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 10. Juli 1917 ab;

2. die Wahl des Tischlermeisters Emil Pluntke in Neumittelwalde zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Neumittelwalde für den Rest der Amtsdauer des zum Beigeordneten gewählten Ratmanns Rieger, d. i. bis Ende März 1920.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an:

1. Auguste Reck — M. Ernesta —, geb. in Gr. Thurze, Kr. Rybnik,
2. Stanislawa Pokladek — M. Florentia —, geb. in Przyborowo, Kr. Gostyn,
3. Gertrud Giering — M. Delphina —, geb. in Hamburg-Hammerbrook,
4. Martha Milewski — M. Romula —, geb. in Gr. Semlin, Kr. Pr. Stargardt,
5. Margareta Zisak — M. Regulinda —, geb. in Schönlanke, Prov. Posen,
6. Marianna Blandzi — M. Felicia —, geb. in Neu-Karmin, Kr. Pleschen,
7. Magdalena Pollak — M. Thusnelda —, geb. in Karlubitz, Kr. Gr. Strehlitz,
8. Stanislawa Drewek — Lidwina —, geb. in Konigort, Kr. Konitz,
9. Janina Tarnogrodski — M. Ansvera —, geb. in Schewce, Kr. Niszawa, Prov. Warschau,
10. Anna Palkowski — M. Modesta —, geb. in Bonschek, Kr. Berent,
11. Externe Schülerin Käthe Fröhlich, geb. in Weißstein, Kreis Waldenburg i. Schl.,
12. Externe Schülerin Klara Grotzke, geb. in Breslau,
13. Externe Schülerin Emma Heimgärtner, geb. in Ludwigshafen a. Rhein,
14. Charitas-Schwester Gertrud Hansel, geb. in Peterswaldau, Kreis Sagan,
15. Charitas-Schwester Maria John, geb. in Neurode,
16. Gehilfin Helene Kahlert, geb. in Endersdorf, Kreis Grottkau,
17. Externe Schülerin Emma Kirchhof, geb. in Stampen, Kreis Oels,
18. Gehilfin Hedwig Kositza, geb. in Kunzendorf, Kreis Groß Wartenberg,
19. Gehilfin Marie Künzer, geb. in Königsdorf, Kreis Leobschütz,
20. Externe Schülerin Magdalena Klinner, geb in Liegnitz,
21. Externe Schülerin Grete Kretschmer, geb in Breslau,
22. Externe Schülerin Emma Lachmann, geb. in Peterkaschütz, Kreis Militsch,
23. Externe Schülerin Margarete Larisch, geb. in Nikolai, Kreis Pleß,
24. Charitas-Schwester Alice Lux, geb. in Ostrog, Kreis Ratibor,
25. Gehilfin Elisabeth Macha, geb. in Zaborze, Kreis Hindenburg,
26. Charitas-Schwester Pauline Malek, geb. in Groß Strehlitz,
27. Gehilfin Marie Matschke, geb. in Giersdorf, Kreis Grottkau,
28. Gehilfin Martha Müller, geb. in Guhrwitz, Kreis Breslau,
29. Externe Schülerin Helena Englich, geb. in Breslau,

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Erteilt: der Lehrerin Maria Hilscher zu Habelschwerdt die nachgesuchte Genehmigung zur Leitung der von den armen Schulschwestern v. U. L. F. geleiteten höheren Mädchenschule in Habelschwerdt.

Bestätigt: 1. die Wahl des Lehrers Paul Schirbel in Niclasdorf, Kreis Strehlen, zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau;

2. die Wahl der Lehrerin Sophie Uhlmann in Breslau zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule hierselbst.

Endgültig ernannt: der Lehrer Heinrich Mäcke in Mersine zum Lehrer an der evangelischen Schule in Friedland, Kreis Waldenburg.

Widerruflich ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Kramer in Bertholdsdorf zum Lehrer an der katholischen Schule in Bertholdsdorf, Kreis Striegau;

2. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Irma Wolf zur Lehrerin an der evang. Schule in Altwohlau;

3. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Gertrud Gorny zur Lehrerin an der katholischen Schule in Schleise, Kreis Groß Wartenberg;

4. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Helene Valentin in Tscheschen zur Lehrerin an der katholischen Schule in Tscheschen, Kreis Groß Wartenberg.

Kaiserl. Oberpostdirektion zu Breslau.

Befördert: Postinspektor Thiel in Breslau zum Vize-Postdirektor; Ober-Postpraktikant Schumacher aus Breslau zum Postinspektor in Schneidemühl; die Ober-Postpraktikanten Kubicke in Breslau, Offhaus aus Düsseldorf in Waldenburg (Schles.), Hildebrandt aus Breslau in Elberfeld zu Telegrapheninspektoren; die Postsekretäre Wiegand in Breslau, Barthelt aus Breslau in Beuthen (Oberschles.) sowie die Telegraphensekretäre Nelke in Breslau und Böttcher aus Graudenz in Breslau zu Ober-Postsekretären; Postsekretär Zuschneid aus Breslau zum Ober-Postkassenbuchhalter in Posen, Postsekretär Klinner aus Breslau zum Postmeister in Kandrzin; die charakterisierten Postsekretäre Becker, Knappe, Menzel, Unverricht in Breslau, Kauschke und Sommer aus Breslau in Kattowitz (Oberschles.), Klosske in Neumarkt (Schles.), Wziontek in Kandrzin (Zweigstelle des Bahnpostamts 5 Breslau) zu Postsekretären; die charakterisierten Telegraphensekretäre Mieruch in Breslau, Kuhn in Striegau, Johannes Neumann aus Breslau in Posen zu Telegraphensekretären.

Versetzt: Postdirektor Hansberg von Ratingen nach Glatz; die Postsekretäre Jaenel von Gottesberg nach Waldenburg (Schles.), Tippolt von Striegau nach Breslau.

Verliehen der Charakter als Postsekretär: den Postassistenten Friede, Galinsky, Priebs, Paul Schulz in Breslau.

Etatsmäßig angestellt als Postassistenten: die Postassistenten Bartsch aus Chorzow (Kr. Kattowitz) in Dittersbach bei Waldenburg (Schles.), Batke aus Breslau in Maltsch (Schles.), Bedürftig aus Düsseldorf, Blasel aus Reinerz in Breslau, Bohrisch aus Breslau in Herrnstadt (Kr. Guhrau), Finke aus Krotoschin in Canth (Kr. Neumarkt), Fülbier aus Ströbel in Gottesberg, Guder aus Wohlau in Breslau, Heinke aus Landeck (Schles.) in Wüstewaltersdorf (Bz. Breslau), Hielscher aus Löwen (Schles.) in Breslau, Hillebrand aus Landeck (Schles.) in Langenbielau, Jännsch aus Posen in Breslau, Klante aus Altwasser in Canth (Kr. Neumarkt), Knecht aus Teplitzwoda in Friedland (Bz. Breslau), Leuschner aus Markt Bohrau in Glatz, Michaelis aus Altwasser in Breslau, Paul aus Sibyllenort in Namslau, Pelz aus Oberwüstegiersdorf in Neurode, Petzold in Striegau, Roth in Gnadenfrei, Schaak aus Löwen (Schles.) in Deutsch-Lissa, Schmidt aus Guhrau (Bz. Breslau) in Bernstadt (Schles.), Schöbel aus Mittelwalde (Schles.) in Breslau, Walter Scholz aus Eckersdorf (Kr. Neurode) in Breslau, Schwarick in Kandrzin (Zweigstelle des Bahnpostamts 5 Breslau), Schwerin aus Breslau in Winzig, Tiesler aus Obersitzko (Kr. Samter) in Breslau, Veersmann aus Dortmund in Löwen (Schles.), Vettin aus Nimptsch in Breslau, Wantke aus Breslau in Neurode, Zimmer aus Heinrichau (Bz. Breslau) in Freiburg (Schles.), Erich Bartsch, Biewald, Böhmer, Brause, Briese, Hubert, Jüttner, Joschinski, Kleb, Klings, Kupfermann, Leschnig, Mahn, Meumann, Pollak, Raffke, Rumpel, Rybarsch, Sternitzke, Thamm, Trieb, Walter, Wiehle in Breslau.

Etatsmäßig angestellt als Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Ackermann aus Schweidnitz, Müller aus Skalmierzyce, Pohl aus Hamburg, Schmidt aus Gleiwitz in Breslau, Küster in Ohlau, Erich Scholz in Waldenburg (Schles.), Dähmel, Enger, Feiler, Heymann, Hupka, Kuntz, Erich Pohl, Speer, Stach, Steinborn, Waldek, Wurms in Breslau.

Etatsmäßig angestellt als Postgehilfinnen: die Postgehilfinnen Bulang, Casperke, Hauke, Kaluza, Elsbeth Leuschner, Meiß, Katharina Müller, Nagel, Luise Neumann, Prause, Prox, Wagner, Wodzinski in Breslau.

Hierzu eine Beilage: Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Expedition der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp, (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage

zu Stück 16 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

324. Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen.

§ 1.

Die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem als Säuglingspflegeschule staatlich anerkannten Säuglings- oder Kinderkrankenhause oder einer ähnlichen Anstalt statt.

§ 2.

Der **Prüfungsausschuß** besteht aus einem beamteten Arzt als Vorsitzenden und zwei Ärzten, von denen mindestens einer ein Kinderarzt ist, als Mitgliedern, die durch mich auf Widerruf ernannt werden. Sitz und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die als Prüfungsstellen dienenden Anstalten werden alljährlich durch das „Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten" bekannt gegeben.

§ 3.

Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahre, im März und im September statt.

§ 4.

Die **Zulassungsgesuche** sind dem Vorsitzenden desjenigen Prüfungsausschusses, bei dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) bis zum 15. Februar bezw. 15. August einzureichen.

Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungszeit.

§ 5.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Leumundszeugnis,
3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Bildung,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zur Säuglingspflege; in ihm ist insbesondere zu bescheinigen, daß die Bewerberin nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die geeignet sind, sie an der Ausübung der Säuglingspflege zu hindern oder die zu pflegenden Kinder zu schädigen,
6. der Nachweis der erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem halbjährigen zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule und an einem im Anschluß hieran abgelegten, zusammenhängenden halbjährigen Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule (§ 1).

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch schriftliche Zeugnisse derjenigen Ärzte, die den Unterricht in der Krankenpflegeschule und in der Säuglingspflegeschule geleitet haben. Ist zwischen dem Austritt der Bewerberin aus der Säuglingspflegeschule und ihrer Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verflossen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 außerdem durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 6.

Geprüfte **Hebammen,** die eine Ausbildung von 9 Monaten in einer deutschen Hebammenlehranstalt genossen haben, werden zur Prüfung bereits nach Ablegung eines zusammenhängenden Lehrganges von mindestens 3 Monaten Dauer in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule zugelassen; dem darüber beizubringenden Nachweis ist außer den gemäß § 5 unter Ziff. 1—5 erforderlichen Unterlagen auch ein Zeugnis des beamteten Arztes oder — falls die Hebamme noch nicht selbständig praktisch tätig war — des Direktors der von ihr besuchten Hebammenlehranstalt darüber beizubringen, daß gegen ihre Zulassung zur Prüfung keine Bedenken bestehen.

Sonstige Pflegerinnen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Pflegeschulen nicht oder nur während einer beschränkten Zeit besucht haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Säuglingspflege beibringen.

Über die Zulassung dieser Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres vor.

§ 7.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 24 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginn zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8.

Die **Ladung** der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Zugleich mit der Ladung wird der Bewerberin ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung zu einer bestimmten Stunde bei der Leitung der Anstalt (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Säuglings oder eines Kleinkindes zu übernehmen (§ 14).

§ 9.

Zu einer Prüfung werden in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zugelassen.

Wer zur Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10.

Der Vorsitzende gibt **Tag und Stunde der Prüfung** spätestens eine Woche vor ihrem Beginn der Leitung der Prüfungsstelle (§ 1) bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sächlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

§ 11.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13 a bis q) unter die Prüfenden.

Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Säuglingspflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13.

Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers.
b. Allgemeine Gesundheitslehre, Reinlichkeit, Licht und Luft; gesunde Wohnung, Kleidung und Ernährung.
c. Allgemeine Krankheitslehre; Fieber und Puls; Ansteckung; übertragbare und Wundkrankheiten.
d. Wichtigste Grundsätze der Krankenpflege: Krankenräume, Krankenbeobachtung, Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung.
e. Körperliche Entwicklung des Säuglings und des Kleinkindes: Sonderstellung des Kindesalters in bezug auf Bau, besondere Verrichtungen und Wachstum des Körpers.
f. Natürliche Ernährung des Säuglings und deren Überlegenheit gegenüber der künstlichen Ernährung.
g. Künstliche Ernährung des Säuglings: Milch und Milchpräparate; Mehl und Zucker; Beikost.
h. Ernährung des zweijährigen, des 3—5 jährigen Kindes. Fehlerhafte Ernährung.
i. Pflege des Säuglings und Kleinkindes. Bedeutung peinlichster Sauberkeit. Baden und Waschen des Kindes. Das Bett. Die Kleidung. Das Zimmer. Tragen und Halten des Kindes. Licht und Luft.
k. Die wichtigsten Erkrankungen des Säuglings- und Kleinkindesalter. Ernährungsstörungen. Darmkrankheiten. Englische Krankheit. Tuberkulose. Die sonstigen übertragbaren Krankheiten.
l. Krankheitsverhütung durch geeignete Ernährung und Pflege; insbesondere Schutz des Kindes vor ansteckungsverdächtigen Gegenständen und Personen.
m. Beobachtung und Pflege des kranken Kindes. Bericht hierüber an den Arzt. Hilfeleistung bei der ärztlichen Untersuchung und Behandlung des kranken Kindes (siehe unter d).
n. Pflege bei übertragbaren Krankheiten. Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen von dem Kranken auf seine Umgebung, die Pflegerin und andere Personen. Desinfektion.
o. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Pflege von Kindern berühren.
p. Allgemeines Verhalten der Pflegerin gegenüber dem gesunden und kranken Kinde, dessen Angehörigen, den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegerinnen.
q. Bedeutung und Durchführung der öffentlichen Säuglingsfürsorge.

§ 14.

In der **praktischen Prüfung** sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Pflege des Säuglings und Kleinkindes praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung in der Prüfungsstelle die selbständige Pflege eines Säuglings oder — falls dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist — eines kranken Kleinkindes bis zum zweiten Prüfungstage übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des für das betreffende Kind verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken und die Niederschrift am zweiten Tage vorzulegen.

Ferner haben die Prüflinge am zweiten Prüfungstage ihre Kenntnisse in der Pflege, Ernährung Kleidung, Reinigung und des Badens des gesunden und kranken Säuglings bezw. Kleinkindes praktisch darzutun.

§ 15.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jede Pflegerin in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Zensuren „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5).

Hat die Geprüfte von einem Prüfenden die Zensur „schlecht" oder von zwei Prüfenden die Zensur „ungenügend" erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Zahlenwerte der Zensuren zusammenzurechnen und behufs Ermittelung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich hierbei Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren, zulässig; sie muß vor demjenigen Prüfungsausschuß stattfinden, bei dem die frühere Prüfung abgelegt oder begonnen ist.

Über die Zulassung von Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 18.

Die Geprüfte wird, falls sie die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf ihren Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf den Zeugnissen über die Teilnahme an den Pflegekursen (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung der Gesamtzensur an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, behufs staatlicher Anerkennung der Pflegerin ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

Muster A

§ 19.

Pflegerinnen, die schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Lehrgange von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters (Oberin) einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang in Privatpflege oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Säuglingspflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juli 1918 ein dahingehender Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, gestellt worden ist und der gutachtlich gehörte Prüfungsausschuß sich dafür ausspricht; sind mehrere Prüfungsausschüsse im Bezirk, so wählt der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, den zu hörenden Prüfungsausschuß; auf Befürwortung des Prüfungsausschusses kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuches eines Ausbildungskursus erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 20.

In den Fällen des § 19 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

Muster B

§ 21.

Die in einem anderen deutschen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Säuglingspflegerin gilt auch für das preußische Staatsgebiet.

§ 22.

Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin kann von dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaate erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, die Wirksamkeit für das preußische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, die die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1917.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Muster A.

Ausweis
als
staatlich geprüfte Säuglingspflegerin.

. . . . . aus . . . . . ,

welche vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in . . . . . die Prüfung für Säuglingspflegerinnen mit der Zensur . . . . . bestanden hat und die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit den Ausweis als staatlich geprüfte Säuglingspflegerin.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. . . . . , den . . . . . 191 . .

(Dienststempel.) (Unterschrift.)

. . . . . .

Muster B.

Ausweis
als
staatlich anerkannte Säuglingspflegerin.

. . . . . aus . . . . . ,

welche den Nachweis der Ausbildung in der Säuglingspflege erbracht hat und die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit den Ausweis als staatlich anerkannte Säuglingspflegerin.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Säuglingspflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Pflegerin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. . . . . , den . . . . . 191 . .

(Dienststempel.) (Unterschrift.)

. . . . . .

Ausführungsanweisung
zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen vom 31. März 1917.

Zur näheren Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen vom 31. März 1917 bestimme ich folgendes:

Zu § 3:

Die Prüfung soll in der Regel im März oder im September stattfinden; doch können ausnahmsweise Prüfungen auch in anderen Monaten abgehalten werden.

Zu § 4:

Die Meldung zur Prüfung soll bis zum 15. Februar und 15. August erfolgen. Später eingehende Meldungen können nur bei ausreichender Entschuldigung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berücksichtigt werden.

Zu § 5 Nr. 1:

Der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres ist durch Geburtsurkunde zu erbringen.

Zu § 5 Nr. 2:

Als behördliches Leumundzeugnis kommt in der Regel ein Führungszeugnis der Ortspolizei in Betracht. Handelt es sich um Angehörige einer staatlich anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft, so ist das Zeugnis der Oberin (des Vorstehers), des Geistlichen der Krankenpflegegenossenschaft oder anderer verantwortlicher Vorstandsmitglieder der Krankenpflegegenossenschaft als ausreichend zu erachten.

Zu § 5 Nr. 3:

Der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung wird geliefert durch das Schulabgangszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der obersten Schulklasse. Die Entscheidung über den Nachweis einer gleichwertigen Bildung bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überlassen.

Zu § 5 Nr. 4:

Wo die Verhältnisse es gestatten, z. B. in der Säuglingspflegeschule, empfiehlt es sich, den Lebenslauf von der Schülerin in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Krankenhausarzt, Oberin der Anstalt usw.) schreiben und dies durch die betreffende Aufsichtsperson auf dem Lebenslauf bescheinigen zu lassen.

Zu § 5 Nr. 5:

Der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Säuglingspflegeberuf ist durch ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Säuglingspflegeschule zu erbringen, der das Zeugnis unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übersenden hat.

Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit muß sich auf Grund einer sorgfältigen Aufnahme über den bisherigen Gesundheitszustand der Schülerin, einer ärztlichen Untersuchung, sowie auf Grund der Beobachtung während des Lehrganges darüber aussprechen, daß die Schülerin nicht an Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Hauterkrankungen, Epilepsie, Hysterie, Blutarmut) und an Körperfehlern (z. B. Mißbildungen, erhebliche Schwäche der Sinnesorgane) leidet, die sie an der Ausübung des Säuglingspflegeberufes hindern oder die zu pflegenden Kinder schädigen könnten. Hinsichtlich der geistigen Tauglichkeit ist zu beachten, daß die Schülerin auch noch zur Zeit der Meldung mindestens den Standpunkt einer guten Volksschulbildung nachweist, und daß sie ausreichend befähigt erscheint, um z. B. einen zutreffenden Bericht über das Befinden eines von ihr gepflegten Säuglings oder Kleinkindes dem Arzte mündlich oder schriftlich erstatten zu können.

Zu § 5 Nr. 6:

Auch die Nachweise der erforderlichen und einwandfreien Teilnahme an einem halbjährigen, zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule und an einem daran angeschlossenen, zusammenhängenden halbjährigen Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Säuglingspflegeschule sind durch Bescheinigungen der ärztlichen Leiter der betreffenden Pflegeschulen zu führen. Pflegerinnen, die sich bereits im Besitze des Zeugnisses als staatlich anerkannte bezw. geprüfte Krankenpflegeperson befinden, bedürfen nur noch des Nachweises der Teilnahme an dem halbjährigen Lehrgang in einer Säuglingspflegeschule.

Die Lehrgänge dürfen, abgesehen von kurzen Ferien, nicht durch monatelange oder längere Pausen unterbrochen gewesen sein. Es ist ferner nachzuweisen, daß das Verhalten der Schülerin während der Lehrgänge, namentlich auch in sittlicher Beziehung, einwandfrei gewesen ist, und daß die Schülerin in ihrem Wissen und Können in bezug auf den Säuglingspflegeberuf ausreichend gefördert worden ist. Während der Lehrgänge soll nicht nur eine praktische, sondern auch eine ausreichende mündliche Unterweisung in regelmäßigen Unterrichtsstunden erfolgen; in welcher Weise dieser Unterricht zu gewähren ist, richtet sich nach den besonderen Einrichtungen der Pflegeschule und kann bis auf weiteres der Entscheidung der ärztlichen Leiter der betreffenden Anstalten überlassen bleiben. Doch sollen in der Regel im Rahmen der abzuhaltenden mündlichen Unterweisung insgesamt 200 Unterrichtsstunden, und zwar wenigstens die Hälfte in der eigentlichen Säuglings- und Kleinkinderpflege, erteilt und hierbei die im § 13 sowie in dem dieser Anweisung beigefügten **Ausbildungsplan** erwähnten Gegenstände behandelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme an den Lehrgängen müssen einen Vermerk über die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden enthalten.

Als staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen für das erste Halbjahr und als staatlich anerkannte Säuglingspflegeschulen für das zweite Halbjahr der Ausbildung gelten die Pflegeschulen an denjenigen Krankenanstalten, die von mir als solche besonders genehmigt worden sind und alljährlich im „Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten" bekannt gegeben werden. Anträge, betreffend staatliche Anerkennung einzelner Krankenanstalten als Krankenpflege- oder Säuglingspflegeschulen, sind an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir einzureichen.

Die ärztlichen Leiter der Krankenpflegeschulen und der Säuglingspflegeschulen haben vor Ausstellung der Bescheinigungen zu Nr. 5 und 6 eine gutachtliche Äußerung der Oberinnen oder der Vorstände der als Pflegeschulen dienenden Krankenhäuser über die sittliche Befähigung sowie über die Führung der Schülerinnen während der Ausbildungszeit herbeizuführen. Über diese Äußerungen der Oberinnen oder der Vorstände sind Vermerke in die betreffenden Zeugnisse aufzunehmen.

Zu § 6 Absatz 1:

Die nach Maßgabe des § 6 für den Fall der vorzeitigen Zulassung von **Hebammen** zur Prüfung als Säuglingspflegerinnen auszustellenden Zeugnisse des beamteten Arztes oder des Direktors der von der Hebamme besuchten Hebammenlehranstalt müssen sich darüber aussprechen, ob die Hebamme sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit für den Beruf einer Säuglingspflegerin eignet, und ob sie bereits ein solches Maß von Kenntnissen in der Säuglingspflege besitzt, daß gegen ihre Zulassung zur Prüfung als Säuglingspflegerin nach einer nur dreimonatigen Ausbildung in einer Säuglingspflegeschule keine Bedenken bestehen.

Zu § 6 Absatz 2 und 3:

Die Zulassung sonstiger Personen zur Prüfung ohne den Nachweis des § 5 Ziffer 6 ist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, zu beantragen und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 7:

Als Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses kommen nur die Gebühren in Betracht; Reisekosten und Tagegelder werden nicht gewährt. Von den Gebühren erhält der Vorsitzende die Hälfte (einschließlich der Entschädigung für sächliche Unkosten), während die beiden anderen Prüfenden die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhalten.

Zu § 8:

In der Ladung der Prüflinge sind Tag und Stunde anzugeben, zu denen sich der Prüfling bei der Leitung des Krankenhauses zu melden hat, in dem die Prüfung stattfindet.

Zu § 9:

Zu einem Prüfungstermine dürfen nur ausnahmsweise mehr als 10 Prüflinge, jedoch nicht über 12, zugelassen werden. Beim Vorliegen einer größeren Anzahl von Meldungen sind mehrere Prüfungen abzuhalten.

Zu § 10:

Die Prüfung soll an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. wenn einer der Prüfenden oder ein Prüfling an einem dieser Tage plötzlich verhindert wird), ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, die Prüfung an einem Tage, jedoch nicht über drei Tage hinaus, auszusetzen.

Die Höhe der Entschädigung für die Verpflegung von Prüflingen während der Prüfungstage in den als Prüfungsstellen dienenden Anstalten wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin, und den Vorständen der betreffenden Krankenanstalten festgesetzt.

Zu § 11:

Über die nähere Ausführung der Prüfung entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit den anderen beiden Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Als Anhalt hierfür möge folgendes dienen:

Jeder Prüfling wird in der ihm zuzustellenden Ladung aufgefordert, an dem dem ersten Prüfungstage vorhergehenden Abend um 7 Uhr sich in der Säuglingspflegeschule einzufinden. Sofort nach dem Eintritt wird dem Prüfling von dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt oder dessen Vertreter ein gesunder oder kranker Säugling oder ein Kleinkind überwiesen, dessen Pflege die zu Prüfende an diesem Abend und während der folgenden beiden Prüfungstage zu übernehmen hat. Dem Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt es überlassen, anzuordnen, daß die Schülerin bereits am ersten oder am nächsten Abend eine Nachtwache, die unter Umständen auf nur wenige Stunden beschränkt werden kann, zu übernehmen hat; hat die Schülerin eine solche Nachtwache durchgeführt, so ist ihr am anderen Vormittag eine angemessene Ruhezeit von mindestens drei Stunden zu gewähren. Über die während der Pflege des Kindes gemachten Beobachtungen hat der Prüfling den im § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Am ersten Prüfungstage findet die mündliche Prüfung nach Maßgabe des § 13 der Prüfungsvorschriften statt. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird am besten so geregelt, daß unter Annahme einer Zahl von 8—10 Prüflingen vormittags und nachmittags je zwei bis drei Stunden geprüft und dazwischen eine etwa zweistündige Mittagspause eingeschaltet wird. Am zweiten Tage wird die praktische Prüfung erledigt. Hierbei soll die Schülerin dartun, daß sie in der praktischen Ausführung aller in das Gebiet der Säuglings- und Kleinkinderpflege fallenden Regeln (§ 13 der Prüfungsordnung sowie Plan für die Ausbildung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege) ausreichende Übung besitzt. Bei dieser Gelegenheit soll auch der dem Vorsitzenden am zweiten Prüfungstage vorzulegende Bericht über die übernommene Pflege eines Säuglings (Kleinkindes) zum Gegenstand der Besprechung und Prüfung gemacht werden. Die Dauer der praktischen Prüfung soll im allgemeinen die der mündlichen Prüfung nicht übersteigen und in der Regel in den ersten Nachmittagsstunden beendet sein.

In besonderen Fällen kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden die praktische Prüfung am ersten und die mündliche am zweiten Tage stattfinden.

Zu § 12:

Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung der anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses deren Stellvertreter und verteilt im Einvernehmen mit den anderen Prüfenden die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder des Ausschusses (§ 13 der Prüfungsordnung).

Der Vorsitzende ist berechtigt, der Oberin oder dem Vorsteher der Krankenpflegevereinigung oder des Krankenhauses, sowie Mitgliedern des Kuratoriums oder des Vorstandes der Anstalt auf Wunsch den Zutritt zu den Prüfungen zu gestatten. Die Zulassung sonstiger Personen zu der Prüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu genehmigen; die Oberin (der Vorsteher) und das Kuratorium oder der Vorstand sind von dem Prüfungstermin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Zu § 13:

Dem Unterricht in der Krankenpflege während des ersten Halbjahres der Ausbildung und in der Prüfung hierüber ist das in meinem Auftrage herausgegebene amtliche Krankenpflegelehrbuch zugrunde zu legen. Welches Lehrbuch für Säuglings- und Kleinkinderpflege für den Unterricht im zweiten Halbjahr in den Säuglingspflegeschulen und bei der Prüfung benutzt werden soll, bleibt bis auf weiteres dem Ermessen des ärztlichen Leiters der Säuglingspflegeschule bezw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überlassen.

Die Herausgabe eines besonderen Lehrbuches auch für die Ausbildung und Prüfung in der Säuglingspflege bleibt vorbehalten.

Zu § 14:

Die Pflege eines Säuglings oder Kleinkindes sowie gegebenenfalls die Nachtwache (siehe Ausführungsanweisung zu § 11) hat unter Aufsicht des verantwortlichen Arztes und der betreffenden Pflegerin (Stationsschwester) zu erfolgen; die Niederschrift über die Pflege des Säuglings oder Kleinkindes ist von dem aufsichtführenden Arzte und der Pflegerin mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Zu § 17 Abs. 3:

Anträge über die Zulassung von Ausnahmen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir vorzulegen.

Zu § 19:

Die Anträge auf staatliche Anerkennung für Säuglingspflegerinnen ohne vorherige Prüfung im Sinne des § 19 sind an den für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, einzusenden, der die Anhörung eines Prüfungsausschusses veranlaßt und die Verhandlungen demnächst mit seiner Äußerung an mich weiterreicht.

Es ist in Aussicht genommen, die krankenpflegenden Orden und Kongregationen, die Diakonissenmutterhäuser, den evangelischen Diakonieverein, die Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, sowie die verschiedenen staatlichen und kommunalen Schwesternschaften oder sonstige Krankenpflegevereinigungen als gleiche Pflegegenossenschaften im Sinne des § 19 anzuerkennen, sofern sie nach ihrer ganzen Tätigkeit für eine ausreichende Vor- und Durchbildung sowie einwandfreie Führung ihrer Mitglieder Gewähr bieten und eine solche nachweisen.

Zu § 22:

Als in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassene Vorschriften kommen bis auf weiteres die zurzeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid kann Beschwerde beim Minister des Innern erhoben werden. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, sei es in Preußen, sei es in einem anderen Bundesstaate (§ 21 der Prüfungsvorschriften), ist von der Rücknahme der Anerkennung für das preußische Staatsgebiet Mitteilung zu machen.

Berlin, den 31. März 1917.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Plan für die Ausbildung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege (einschließlich der allgemeinen Krankenpflege). (Zu § 5 Nr. 6 Abs. 2 der Ausführungsanweisung.)

Die Ausbildung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege (einschließlich der allgemeinen Krankenpflege) soll eine vorwiegend praktische sein und gemäß nachstehendem Plan in der Weise erfolgen, daß die Ausbildung in den die Gesundheitslehre, allgemeine Krankenpflege usw. behandelnden Abschnitten 1—4 vorwiegend im ersten Halbjahr in einer Krankenpflegeschule, die Ausbildung in der eigentlichen Säuglings- und Kleinkinderpflege (Abschnitt 5—8) im zweiten Halbjahr in einer Säuglingspflegeschule stattfindet:

1. Die Schülerin soll über Bau und Verrichtung des menschlichen Körpers, und zwar namentlich über Körperbau und Entwickelung des Säuglings und Kleinkindes, soweit unterrichtet werden, daß sie ein für die Pflege der Säuglinge und Kleinkinder ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt.
2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Reinlichkeit, Luft, Licht usw.), einwandfreie Beschaffenheit der Wohn- und Schlafräume, Krankenzimmer, (Kinderzimmer), die täglichen Dienstleistungen der Pflegerin, die Pflege bei besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Dabei sollen eingehende praktische Übungen stattfinden.
3. Die Schülerin soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung, namentlich auch hinsichtlich kranker Säuglinge und Kleinkinder, angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen sie nötigenfalls die beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Sie soll über die ihr bei solchen Hilfeleistungen gezogenen Grenzen, sowie über die Notwendigkeit rechtzeitiger Heranziehung des Arztes unterrichtet werden.
4. Auch die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind entsprechend zu lehren. Dabei soll hauptsächlich die Lehre von den Wundkrankheiten, Infektion und Desinfektion, sowie die Asepsis und Antisepsis berücksichtigt werden. Außerdem ist über die Blutstillung, das Anlegen von Verbänden und die Ruhestellung verletzter Teile, ferner über Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden, Unglücksfällen und Vergiftungen, sowie über die zweckmäßigste Krankenbeförderung zu unterrichten.
5. Besonders eingehend ist die Pflege des gesunden Säuglings und Kleinkindes zu lehren und durch ständige praktische Übungen zu erläutern. Hierbei sind namentlich die Nabelpflege, allgemeine

Reinigung des Körpers, das Baden des Säuglings, Trockenlegen und Pudern, ferner das Wickeln, die Kleidung, die Beschaffenheit des Bettes und sonstige Pflegeregeln für Säuglinge und Kleinkinder zu behandeln. Auch soll die Schülerin mit den allgemeinen Grundzügen der Beschäftigung des Säuglings und Kleinkindes vertraut gemacht werden.

6. Über die Ernährung des Säuglings, Bedeutung und Vorteile der Brustnahrung (Mutter, Amme), die Zwiemilchernährung, Abstillen, die künstliche Ernährung (namentlich deren Nachteile), die Beikost, die Ernährung der Kleinkinder usw. sind sehr genaue mündliche und praktische, immer wiederholte Unterweisungen zu erteilen.
7. die Verhütung von Krankheiten und die Verhinderung der Verschleppung und Übertragung von Krankheitskeimen sollen Gegenstand eingehender Unterweisungen bilden. Die Schülerin soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige sorgfältige Vernichtung der Krankheitskeime die Verbreitung der übertragbaren Krankheiten verhindern und sie selbst vor Ansteckung schützen kann. Insbesondere sind die Krankheiten der Neugeborenen (Frühgeburten), die sonstigen Krankheiten des Säuglingsalters (übertragbare Krankheiten) und regelwidrigen Veranlagungen, Ernährungsstörungen, Erkältung, Hitzestauung und die Verhütung aller dieser Gesundheitsschädigungen genau zu behandeln.
8. Schließlich ist die Bedeutung der öffentlichen Mütter- und Säuglingsfürsorge in einigen Unterrichtsstunden zu erläutern und tunlichst auch durch praktische Vorführungen (Besuch von Säuglingsfürsorgestellen und ähnlichen Einrichtungen) darzustellen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 17. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 28. April. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 74 u. 75 d. R.-G.-Bl., S. 213. — Inhalt der Nr. 11 d. Pr G.-S., S. 213. — Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Personen mit Web- usw. Waren, S. 213/215. — Änderung der Postordnung, S. 215. — Azetylenschweißapparate, S. 215/216. — Schrotmühlen, S. 216. — Vergütungsanerkenntnisse über Kriegsleistungen, S 216. — Vieh-Ankaufszettel, S. 216/217. — Auftrieb von Schweinen, S. 217. — Giroverband Schlesien, S. 217. — Wegebauverbands-Statuten, S. 217/219. — Befahren des Hohenzollernkanals, S. 219/220. — Personalnachrichten, S. 220.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

325. Die Nummer 74 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5814 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 12. April 1917.

326. Die Nummer 75 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5815 eine Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten, vom 15. April 1917.

327. Die Nummer 11 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11573 eine Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder, vom 15. April 1917, unter

Nr. 11574 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld, vom 3. April 1917, und unter

Nr. 11575 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld, vom 5. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- ꝛc. Behörden.

328. Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 27. März 1917.

Auf Grund von § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird im Einvernehmen mit dem Kriegsamt über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren folgendes bestimmt:

I. Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen.

§ 1.

Die Reichsbekleidungsstelle versorgt die in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit der bei Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufskleidung, nämlich:

A. Kleidungsstücken, soweit solche aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind,

B. Schuhwaren.

Sie stellt ferner die für die Unterkunft dieser Personen in besonderen Räumen (Massenquartieren) erforderlichen Web-, Wirk- und Strickwaren (Unterkunftsbedarf) bereit.

§ 2.

Was als besondere Berufskleidung nach der verschiedenen Beschäftigungsart der genannten Personen zu gelten hat, bestimmt im einzelnen Falle nach Anhörung der zuständigen Kriegsamtsstelle die Reichsbekleidungsstelle.

§ 3.

Die Errichtung von Massenquartieren liegt dem Unternehmer, bei dem die unterzubringenden Personen beschäftigt sind, ob. Sie bedarf in jedem Falle und unbeschadet der Zuständigkeit der bürger-

lichen Behörden der Genehmigung der zuständigen Kriegsamtsstelle. Sie soll nur erteilt werden, wenn die Unterbringung in Privatwohnungen bedenklich erscheint oder wenn solche Wohnungen oder bereits bestehende Massenquartiere nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. (Vgl. Verfügung des Kriegsministeriums W. M. 707/1. 17 K. R. A. Armeeverordnungsblatt vom 17. März 1917 Seite 146.)

§ 4.

In Massenquartieren ist für jede Person eine besondere Schlafstelle einzurichten.

An Web-, Wirk- und Strickwaren für Unterkunftszwecke sollen nur gegeben werden: 1 Strohsack, 1 Kopfpolster, 1 Decke im Sommer und 2 Decken im Winter, sowie wöchentlich zwei reine Handtücher.

Bettwäsche kann in Massenquartieren nur für weibliche Personen gefordert werden.

Zu Strohsäcken, Handtüchern und Bettwäsche dürfen nach Aufbrauch der etwa im Besitze des Unternehmers befindlichen Bestände nur Gewebe aus reinen Papiergarnen verwendet werden. (Vgl. Verfügung des Kriegsministeriums W. M. 707/1. 17 K. R. A. Armeeverordnungsblatt vom 17. März 1917 Seite 146.)

§ 5.

Die Bezugsscheine über die nach den vorstehenden Bestimmungen als besondere Berufskleidung oder als Unterkunftsbedarf (§ 4 Absatz 2, 3) anzusehenden Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren werden von der Reichsbekleidungsstelle Abteilung H ausgefertigt. Diese teilt die Ausfertigung der für den Betrieb zuständigen örtlichen Bezugsschein-Ausfertigungsstelle mit. Nach Eingang der Mitteilung darf die örtliche Stelle Bezugsscheine auf Gegenstände der in § 1 genannten Arten für diesen Betrieb nicht mehr ausfertigen.

§ 6.

Die Anträge sind von den Betriebsunternehmern bei der zuständigen Stelle (siehe § 9) einzureichen und werden von dieser mit Gutachten der zuständigen Kriegsamtsstelle übersandt. Die von der Kriegsamtsstelle geprüften Anträge gehen unmittelbar an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung H.

Zu den Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen ist der amtliche Vordruck zu verwenden, der bei den Buchdruckereien von J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdenerstr. 43, von E. Huber, München, Schönfelderstr. 12, und von W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstr. 14/16, bezogen werden kann.

§ 7.

Der Antragsteller hat zunächst zu versuchen, die in dem Bezugsschein bewilligten Gegenstände im freien Handel zu erwerben. Für die Ungültigmachung und Weiterbehandlung dieser Bezugsscheine gelten die Vorschriften des § 13 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916/29. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1420).

Gelingt es dem Antragsteller nicht, sich die Gegenstände auf diesem Wege zu verschaffen, so hat er den Bezugsschein an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung H, mit dem Antrage auf Lieferung der betreffenden Stoffe einzureichen, worauf von dieser die Lieferung gegen vorherige Barzahlung, soweit die Stoffe bei ihr vorhanden sind oder beschafft werden können, in die Wege geleitet wird.

Bezüglich der aus Papiergewebe herzustellenden Waren bleibt besondere Bekanntgabe der Bezugsquellen vorbehalten.

§ 8.

Die besondere Berufskleidung darf nur innerhalb des Betriebes getragen werden.

Die von der Reichsbekleidungsstelle bezogenen Gegenstände sind auf deren Erfordern von den Betrieben zu verwalten.

Die Betriebsunternehmer haben streng darauf zu halten, daß mit diesen Gegenständen tunlichst sparsam umgegangen wird, und darauf zu achten, daß für den Betrieb nicht mehr brauchbare Gegenstände, soweit sie aus Faserstoffen bestehen, nicht beseitigt oder vernichtet, sondern an die Annahmestellen des zuständigen Kommunalverbandes für getragene Kleidungs- und Wäschestücke oder, soweit es sich um nicht wiederherstellbare Kleidungsstücke handelt, an die vom Kriegsamt (Kriegsrohstoff-Abteilung) beauftragten Lumpensortierungsbetriebe abgeliefert werden.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden werden diejenigen Stellen bestimmen, die die Anträge der Betriebsunternehmer (siehe § 6) zu begutachten und die Aufsicht über die besondere Berufskleidung, sowie über die Massenquartiere in Bezug auf die Instandhaltung des Unterkunftsbedarfs auszuüben haben.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich außerdem vor, die Befolgung der Vorschriften des § 8 durch eigene Beauftragte zu überwachen.

II. Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen.

§ 10.

Auf diejenigen Hilfdienstpflichtigen, die in der Kriegswirtschaft beschäftigt sind, finden die §§ 1—9 dieser Bekanntmachung Anwendung.

§ 11.

Die Reichsbekleidungsstelle versorgt die in den besetzten Gebieten bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen mit dem nötigen Bedarf an Kleidungsstücken, soweit solche aus Web-, Wirk- und Strickwaren bestehen, und an Schuhwaren, dagegen nicht mit dem Unterkunftsbedarf.

Auf das Verfahren findet der Erlaß des Kriegsministeriums vom 2. November 1916 W. M. Nr. 114. 9. 16 K. R. A. (Armeeverordnungsblatt Seite 478) Anwendung, mit der Abänderung, daß die Notwendigkeit der Anschaffung von derjenigen Dienst-

stelle bescheinigt wird, bei der der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt wird, und daß diese Dienststellen die Bezugsscheine gesammelt zum 1. und 15. eines jeden Monats der Etappeninspektion zur weiteren Erledigung im Einvernehmen mit der Reichsbekleidungsstelle zu leiten.

Die bürgerlichen Bezugsschein-Ausfertigungsstellen haben hiernach für die unter Absatz 1 genannten Hilfsdienstpflichtigen Bezugsscheine für den daselbst angegebenen Bedarf nicht mehr auszustellen.

III. Von der Reichsbekleidungsstelle nicht zu Versorgende.

§ 12.

Die nicht unter §§ 10 und 11 fallenden Hilfsdienstpflichtigen unterliegen den Bestimmungen, die für die sonstige bürgerliche Bevölkerung gelten.

Dasselbe gilt von den in der Kriegswirtschaft tätigen Hilfsdienstpflichtigen, soweit es sich nicht um die Versorgung mit der zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen besonderen Berufskleidung (§ 1) oder um Unterkunftsbedarf (§ 4) handelt.

Berlin, den 27. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

329. In Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 27. März 1917 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 9 S. 2) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Stellen im Sinne des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung sind bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, die Gewerbeinspektoren, bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstellt sind, die Bergrevierbeamten, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Berlin, den 11. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

330. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. März 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 271), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist,
am 31. Juli 1917;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abt. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 30. März 1917.

Der Reichskanzler.

331. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylenschweißapparate „Siegfried" der Firma Emil Büren in Hilden (Rheinland) für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 46" zum

dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 24" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der beiden Größen der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Rheinischen Dampfkessel-Überwachungsvereins in Düsseldorf tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

332. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4. Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Veräußerers nicht mehr erfüllt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 6. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. April 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 14. April 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

333. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129)) aus August 1914 und Februar 1915 bis Januar 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Land und Stadt, Brieg Stadt, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz Land und Stadt, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Waldenburg und Wohlau. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende April 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 19. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

334. Wir weisen erneut auf die von uns unterm 23. Januar 1917 getroffenen Bestimmungen hin, wonach über jeden Ankauf von Nutz- und Zuchtvieh sofort die vorgeschriebenen Ankaufszettel auszufüllen und an die Provinzial-Fleischstelle, Abtlg. B Viehhandelsverband Abtlg. 1 Breslau, einzusenden sind. Die Ankaufszettel sind vom Verkäufer und Käufer zu unterschreiben, dem Verkäufer ist eine Abschrift auszuhändigen. Ferner ist die festgesetzte Provision von $^1/_2$ % des Kaufpreises für jeden ab 1. Februar 17 getätigten Ankauf

a. für Vieh, das im Kreise bleibt, sofort,
b. für Vieh, das ausgeführt wird, sofort nach erteilter Ausfuhrgenehmigung auf unser Postscheckkonto 12 559 zu zahlen. Mitglieder, die es bisher unterlassen haben, für das nach dem 1. Februar gekaufte Nutz- und Zuchtvieh Provision einzusenden, haben dies unverzüglich nachzuholen.

Gegen Händler, die dieser Aufforderung nunmehr nicht nachkommen, wird unnachsichtlich auf Grund der Strafbestimmungen vorgegangen werden, auch haben sie die Entziehung der Ausweiskarte zu gewärtigen.

Breslau, den 18. April 1917.

Provinzial-Fleischstelle
Abtlg. B. Schles. Viehhandelsverband.

335. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung vom 13. November 1916 ordnen wir an:

Der Auftrieb und der Verkauf von Schweinen (Ferkeln) im Gewichte über 20 kg auf allen Wochen- und Viehmärkten der Provinz Schlesien wird verboten. Die endgültige Entscheidung darüber, ob das Gewicht eines Schweines sich innerhalb der zugelassenen Gewichtshöchstgrenzen von 20 kg hält, steht in Zweifelsfällen dem den betr. Markt beaufsichtigenden beamteten Tierarzt zu.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind gemäß § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. 1. 16 (H.M.Bl. S. 26) in Verbindung mit § 4 Abs. 3a unserer Satzung vom 13. 11. 16, sowie auf Grund der Paragraphen 12, 15b und 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. 9. 1915 und 4. 11. 1915 strafbar.

Breslau, den 19. April 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abt.: B. Viehhandelsverband.

336. Nachtrag
zur Satzung des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien.

Auf Grund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 28. März 1917 wird die Satzung wie folgt abgeändert:

1. Der Name des Verbandes lautet künftig: „Giroverband Schlesien". In den §§ 1 und 2 tritt demnach an Stelle der Worte „Giroverband der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien" die Bezeichnung „Giroverband Schlesien". Im § 6 Absatz 1 tritt an Stelle der Worte „Girozentrale der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien" die Bezeichnung „Girozentrale Schlesien".
2. § 1 Absatz 2 erhält am Schlusse den Zusatz: „sowie die Förderung des kommunalen Kredites".
3. § 9 Absatz 2 lautet fortan:
   „Der Gewinn wird den Verbandsmitgliedern zur einen Hälfte nach der Anzahl der Buchungen auf ihren Konten, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnisse der Bruttoausgabezinsen der Verbandsmitglieder zuzüglich ihres Reingewinnes in ihrem letztabgeschlossenen Geschäftsjahre berechnet und gutgeschrieben. Die Unkosten und Verluste werden in gleicher Weise umgelegt. Bei Bedarf haben die Verbandsmitglieder auch schon vor der Umlagefestsetzung unverzinsliche Vorschüsse nach der Festsetzung des Vorstandes zu leisten; für diese Festsetzung sind die Umlagegrundlagen des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend."
4. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Anträge auf Satzungsänderung müssen wenigstens 3, auf Auflösung des Verbandes wenigstens 6 Wochen vor der Beschlußfassung den Verbandsmitgliedern mitgeteilt sein. Die Beschlußfassung erfordert die Genehmigung des Bezirksausschusses, ein Auflösungsbeschluß überdies $^3/_4$ der in der Sitzung vertretenen Stimmen".
5. In § 14 tritt an Stelle der Zahl 9 die Zahl 11.
6. § 16 erhält folgenden Absatz 3:
   „Die Beamten des Giroverbandes können auch auf Probe und auf Kündigung angestellt werden."

Breslau, den 6. April 1917.

Giroverband der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien.
gez. Prescher.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Breslau, den 13. April 1917.

L. S.
Der Bezirksausschuß zu Breslau.
gez. Lobe.

Vorstehenden Nachtrag zur Satzung des Giroverbandes Schlesien bringen wir unter Bezugnahme auf die in Stück 36 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 6. September 1912 abgedruckte Satzung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 21. April 1917.

Der Vorstand des Giroverbandes Schlesien.

337. Bezugnehmend auf die in Nr. 36 des Regierungs-Amtsblattes vom 7. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß

die Stadtgemeinde Reichenbach O/L.

dem Giroverbande beigetreten ist.

Breslau, den 21. April 1917.

Der Vorstand des Giroverbandes Schlesien.

338. Nachtrag zum Statut des Gesamt-Wegebau-Verbandes Strehlitz vom 7. Juni/24. Mai 1906.

§ 1.

Die Tätigkeit des vom Gutsbezirk und der Gemeinde Strehlitz zur Wahrnehmung von Wegebauten gebildeten Wegebau-Verbandes erstreckt sich auch auf den Chausseebau Dammer—Juliusburg.

§ 2.

Die auf den hiesigen Wegebau-Verband entfallenden Beiträge für diesen Chausseebau werden so aufgebracht, daß der Gutsbezirk Strehlitz und der Gemeindebezirk Strehlitz je die Hälfte der Kosten zu tragen hat.

§ 3.

Über die Angelegenheiten des erwähnten Chausseebaues beschließt der Verbandsausschuß, welcher besteht:

a. aus zwei Vertretern der Gemeinde mit je 1 Stimme,
b. aus einem Vertreter des Gutsbezirks mit 2 Stimmen.

§ 4.

Die Vertretung des Gutsbezirks im Verbandsausschuß erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.

§ 5.

Abgeordneter der Gemeinde ist der jedesmalige Gemeindevorsteher und der erste Schöffe. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

Der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Strehlitz.
Die Verwaltung der freien Standesherrschaft
Goschütz.
Unterschrift.

Obige Satzungen wurden einstimmig von der Gemeindevertretung am 12. November 1916 angenommen.

Der Gemeindevorsteher, Garbe.

Oels, den 7. Dezember 1916.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Der Kreisausschuß.

339. Statut des Gesamt-Wegebau-Verbandes Neudorf b. J.

§ 1.

Die Gemeinde Neudorf b. J. bildet mit dem Gutsbezirk Neudorf b. J. zur Wahrnehmung von Wegebauten einen Wegebau-Verband mit der Bezeichnung Gesamt-Wegebau-Verband Neudorf b. J. Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers.

§ 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Wegebauverbänden gemäß § 13 ff., Titel 15, Teil 2 des allgemeinen Landrechts des Wegereglements für die Provinz Schlesien vom 11. Januar 1757 und der Wegepolizeiverordnung vom 28. Juni 1858 angewiesen oder in Berücksichtigung der herkömmlichen Leistung bisher ausgeführt worden sind.

An erster Stelle ist die Herbeiführung eines chausseemäßigen Ausbaues des Weges Dammer—Juliusburg ins Auge gefaßt.

§ 3.

Die Beiträge für den Bau der Chaussee werden so aufgebracht, daß der Gutsbezirk Neudorf b. J. acht Neuntel und der Gemeindebezirk ein Neuntel der Kosten zu tragen hat. In dem Gemeindebezirk selbst werden die Kosten als Gemeindesteuern verteilt.

§ 4.

Über die Angelegenheiten des Gesamt-Wegebau-Verbandes beschließt der Verbandsausschuß, welcher besteht:

a. aus 2 Vertretern der Gemeinde mit je 1 Stimme,
b. aus 1 Vertreter des Gutsbezirks mit 16 Stimmen.

§ 5.

Die Vertretung des Gutsbezirks im Verbandsausschuß erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 115).

§ 6.

Abgeordnete der Gemeinde sind der jeweilige Gemeindevorsteher und der 1. Schöffe. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

§ 7.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeit von sechs Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl zweier Beisitzer Abstand nehmen kann.

§ 8.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lokale so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern dies der Gemeinde- oder Gutsvorsteher verlangt. Die Gesamtvertretung des Gesamt-Wegebau-Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Wegebau-Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitglied des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 10.

In Bezug auf Hand- und Gespanndienste bleibt es bei der ortsüblichen Gewohnheit.

§ 11.

Abänderungen des vorstehenden Statuts, welche vom Verbandsausschuß beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Neudorf b. J.
J. V.: Lorenz.

Obige Satzungen wurden einstimmig von der Gemeindeversammlung am 28. Oktober 1916 angenommen.

Der Gemeindevorstand.
Deutschmann.

Vorstehende Satzungen werden hiermit genehmigt.
Oels, den 28. März 1917.
Der Kreisausschuß.
Rojahn.

340. Statut
des Gesamt-Wegebau-Verbandes
Dorf Juliusburg.

§ 1.

Die Gemeinde Dorf Juliusburg bildet mit den Gutsbezirken Juliusburg, Grüneiche und Groß Graben zur Wahrnehmung von Wegebauten einen Wegebau-Verband mit der Bezeichnung Gesamt-Wegebau-Verband Dorf Juliusburg. Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers.

§ 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Wegebau-Verbänden gemäß § 13 ff., Titel 15, Teil 2 des allgemeinen Landrechts des Wegereglements für die Provinz Schlesien vom 11. Januar 1757 und der Wegepolizeiverordnung vom 28. Juni 1858 angewiesen oder in Berücksichtigung der herkömmlichen Leistung bisher ausgeführt worden sind.

An erster Stelle ist die Herbeiführung eines chausseemäßigen Ausbaues des Weges Dammer—Juliusburg ins Auge gefaßt.

§ 3.

Die Beiträge für diesen Chausseebau werden so aufgebracht, daß die Gutsbezirke 120/135 und der Gemeindebezirk 15/135 der Kosten zu tragen hat. In dem Gemeindebezirk selbst werden die Kosten als Gemeindesteuern verteilt.

§ 4.

Über die Angelegenheiten des Gesamt-Wegebau-Verbandes beschließt der Verbandsausschuß, welcher besteht:

a. aus 1 Vertreter der Gemeinde mit 1 Stimme,
b. aus je 1 Vertreter der 3 Gutsbezirke mit je 4 Stimmen.

§ 5.

Die Vertretung der Gutsbezirke im Verbandsausschuß erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 115).

§ 6.

Abgeordneter der Gemeinde ist der jeweilige Gemeindevorsteher. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

§ 7.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeit von sechs Jahren nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. Landgemeindeordnung) mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl zweier Beisitzer Abstand nehmen kann.

§ 8.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lokale so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weile einberufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern dies der Gemeinde- oder Gutsvorsteher verlangt. Die Gesamtvertretung des Gesamt-Wegebau-Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Gesamt-Wegebau Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitglied des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 10.

In Bezug auf Hand- und Gespanndienste bleibt es bei der ortsüblichen Gewohnheit.

§ 11.

Abänderungen des vorstehenden Statuts, welche vom Verbandsausschuß beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Juliusburg.
Retter.
Seiner Majestät des Königs von Sachsen
Güterdirektion.
Blohmer.

Obige Satzungen wurden einstimmig von der Gemeindevertretung am 8. November 1916 angenommen.

Der Gemeindevorstand.
Jacob. Scholz I. Mücke.

Vorstehende Satzungen werden hiermit genehmigt.
Oels, den 28. März 1917.
Der Kreisausschuß.
Rojahn.

341. Den Doppelschrauben-Frachtdampfern ohne Anhang wird versuchsweise und widerruflich gestattet, den Hohenzollernkanal mit einer Schrauben-Tauchtiefe von höchstens 1,40 m zu befahren.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Die entgegenstehenden Bestimmungen im dritten Absatz des § 8 der Polizeiverordnung vom 14. März 1913 (Beilage zum 12. Stück des Amtsblatts vom 22. März 1913) werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 9. April 1917.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wahl des Amtssekretärs Hugo Kohmann in Maltsch zum Bürgermeister der Stadt Juliusburg für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers Walter in Brockau zum Deichrichter des Tschechnitz-Tschanscher Deichverbandes auf eine weitere Amtsperiode von 6 Jahren.

Bestätigt: die Wahl des Molkereidirektors Johannes Hellenbroich in Guhrau zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Guhrau für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Ratmanns Dr. Hiller, d. i. bis Ende Dezember 1917.

Angestellt: als Geheimer Kanzleisekretär bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin der Regierungskanzlist Kautz aus Breslau.

Verliehen: dem Strafanstaltsinspektor Weiß bei der Strafanstalt in Breslau der Amtstitel als Strafanstalts-Oberinspektor.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an:

1. interne Gehilfin Helene Härtel, geb. in Klettendorf, Kreis Breslau;
2. externe Hilfsschwester Katharina Orthmann, geb. in Breslau;
3. Gehilfin Amalie Pietrus, geb. in Nassadel, Kreis Namslau;
4. Charitas-Schwester Hedwig Pospietzny, geb. in Pfalzburg, Kreis Saarburg i. Lothr.;
5. externe Schülerin Irene Rimpler, geb. in Breslau;
6. externe Schülerin Agnes Romahn, geb. in Elsau, Kr. Rössel;
7. externe Schülerin Martha Schneider, geb. in Ober-Schönwalde bei Silberberg;
8. externe Schülerin Gertrud Schölzel, geb. in Breslau;
9. interne Gehilfin Hedwig Schöps, geb. in Woitzdorf, Bez. Altstadt in Mähren;
10. interne Gehilfin Martha Sowade, geb. in Bettlern, Kreis Breslau;
11. externe Hilfsschwester Karinmaria von Websky, geb. in Schwengfeld bei Schweidnitz;
12. Hilfsschwester v. R. Kr. Annemarie Silber, geb. in Nimkau, Kreis Neumarkt;
13. interne Gehilfin Ida Sunke, geb. in Klein-Waltersdorf, Kreis Bolkenhain;
14. externe Schülerin Elisabeth Starker, geb. in Peiskretscham, Kreis Gleiwitz;
15. interne Gehilfin Salome Urbisch, geb. in Bojanow, Kreis Ratibor;
16. interne Gehilfin Frida Woiwode, geb. in Hönigern, Kreis Namslau;
17. externe Hilfsschwester Ilse Zeumer, geb. in Nikolai, Kreis Pleß;
18. externe Hilfsschwester Helene Cichos, geb. in Beuthen OS.;
19. externe Hilfsschwester Erna Pietzuch, geb. in Breslau;
20. interne Gehilfin Marta Globig, geb. in Breslau

Kaiserl. Oberpostdirektion zu Breslau.

Etatsmäßig angestellt als Telegraphengehilfinnen: die Telegraphengehilfinnen Beck, Gertrud Gangliß, Hedwig Gangliß, Klara Gangliß, Koch, Kurka, Lindner, Weigang, Gertrud Zimmer in Glatz, Beinlich, Liske, Wenzig in Schweidnitz, Boin, Kruber, Seeliger, Wecke in Ohlau, Dienwiebel, Krachudel in Guhrau (Bez. Breslau), von Eichmann, Fischer in Münsterberg (Schles.), Hadamczyk in Frankenstein (Schles.), Heinrich in Militsch (Bez. Breslau), Horn, Kirchner in Neurode, Hornig, Kubannek, Scholz in Waldenburg (Schles.), Kau, Nitschke, Gertrud Schmidt, Martha Schmidt in Reichenbach (Schles.), Kliegel in Habelschwerdt, Korn, Zahn, Käthe Zimmer in Brieg (Bez. Breslau), Krause in Strehlen (Schles.), Metzke in Wohlau, Selkmann, Zippel in Neumarkt (Schles.), Werner in Deutsch Lissa, Adler, Baensch, Bergmann, Bleisch, Erler, Feller, Förster, Elisabeth Gangliß, Glatzer, Grehl, Gruhn, Haetzold, Heller, Hesse, Hilgner, Klara Hoffmann, Hubrich, Kaliß, Kaps, Kiefert, Kiok, Kothe, Kühß, Kuhn, Langer, Lerche, Helene Leuschner, von Ludwiger, Mai, Micke, Mischke, Mogwitz, Nawrath, Nerlich, Nistroy, Nowak, Pasker, Priese, Rath, Rehme, Ritter, Schimmeck, Schinner, Schmiedeck, Valesla Scholz, Alma Schulz, Sperling, Stiller, Stolper, Thamm, Voigt, Volkmer, Vollberg, Weigel, Weiß, Wenge, Wunderlich, Zumelski in Breslau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 17 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 1. Mai 1917.

342.

Bekanntmachung

H. I. 1856/3. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz.

Vom 1. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an gefälltem Nadelrundholz mit einer Zopfstärke von 10 cm aufwärts.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigte, soweit sie im Besitz von Holz sind, das noch nicht an einen Dritten überwiesen ist.
2. Sägewerksbesitzer, Holzhändler und sonstige Personen bezüglich des Holzes, das ihnen gehört oder von ihnen erstanden und ihnen bereits überwiesen ist, gleichgültig wo es lagert.

Befreit von der Pflicht der Meldung bleiben die Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen nicht mehr beträgt als 50 Festmeter.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Mai 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. Mai 1917 an die **Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 a,** zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nach Kubikmetern (Festmetern) auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegs-

ministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 a, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
   a) als Händler vertreibt,
   b) im Sägewerk einschneidet,
   c) Waldeigentümer oder Waldnutzungsberechtigter ist;
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Um möglichst genaue Ausfüllung der auf den Meldescheinen unter „II." gewünschten „Angaben" wird im eigenen Interesse des Meldenden ersucht.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Nadelrundholz-Meldeschein". Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 a, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1917 in Kraft.

Breslau, 1. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

VII. 3350 Mb.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 18. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 5. Mai. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 81 d. R.-G.-Bl., S. 223. — Anschluß der Pfarrgemeinde Oltaschin an den Gesamtverband der kath. Kirchengemeinden Breslau und Umgegend, S. 223. — Ausdehnung der Vorrechte der Lieferungsverträge über Herbstgemüse auf Grünkohl, S. 223. — Reichsstelle für Gemüse und Obst, S. 223/224. — Feindliche Ausländer, S. 224. — Drainagegenossenschaft Baitzen, Kreis Frankenstein, S. 224/225. — Personalnachrichten, S. 225.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

343. Die Nummer 81 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5825 eine Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 24. April 1917, und unter

Nr. 5826 eine Verordnung über Eier, vom 24. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

344. ADOLFUS
Miseratione Divina et Apostolicae Sedis Gratia
Princeps Episcopus Wratislaviensis
S. Theologiae et Juris Canonici Doctor.

Anordnung
betreffend den Anschluß der Pfarrgemeinde Oltaschin an den Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Breslau und Umgegend.

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten ordne ich folgendes an:

1. Die Pfarrgemeinde Oltaschin Kreis Breslau einschließlich der mit der Pfarrei Oltaschin verbundenen Mutterkirchengemeinde Bettlern wird an den Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Breslau und Umgegend angeschlossen.
2. Diese Anordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Breslau, den 27. Februar 1917.
gez. + Adolf Bertram.
(L. S.)

Zu der vorstehenden Anordnung des Fürstbischofs von Breslau vom 27. Februar d. Js., betreffend den Anschluß der Pfarrgemeinde Oltaschin an den Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Breslau und Umgegend, wird auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 und Artikel I Nr. 1 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden der katholischen Kirche vom 4. Januar 1904 hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 2. April 1917.
(L. S.)
Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Genehmigung. G. II. 8196.

345. Die Vorrechte der Lieferungsverträge über Herbstgemüse (gemäß dem Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 9. Januar 1917) werden ausgedehnt auf Grünkohl.

Der § 6 der amtlichen Vertragsvordrucke erhält folgenden Zusatz:

„13. für Grünkohl bis 30. November 1917 7,50 M.
bis 31. Dezember 1917 8,50 M.
vom 1. Januar 1918 ab 10,00 M."

Berlin W. 57, den 5. April 1917.
Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende:
Tageb. Nr. G. 2270. gez. v. Tilly.

346. Zweite Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 — R.-G.-Bl. S. 691. —

I.

In der Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 zu der genannten Bekanntmachung treten folgende Änderungen ein:

1. Ziffer I Nummer 2 Absatz 2 wird durch nachstehende Neufassung ersetzt:

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen und die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven usw.), Obsterzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und zuckerhaltigen Aufstrichmitteln jeder Art (Speisesyrup, Kunsthonig usw.) vorzunehmen. Ihm wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 — R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673 — die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets mit Gemüse und Obst sowie mit Gemüsewaren, Obsterzeugnissen und zuckerhaltigem Brotaufstrich gemäß § 15 Absatz 3 der ersterwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmhaltung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einerseits und den den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den kommunalen Behörden andererseits.

2. Ziffer I Nummer 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

II.

Diese zweite Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 16. April 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

347. Anordnung.

I.

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika den Kriegszustand erklärt haben, sind die Angehörigen dieser Staaten und die von Kuba und Panama in Deutschland von jetzt ab als feindliche Ausländer zu behandeln.

II.

Die Anordnung vom 19. März 1915 findet auf diese entsprechende Anwendung.

III.

Für die Festungsbereiche Breslau und Glatz gelten besondere Bestimmungen.

Breslau, den 22. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann.

348. Bekanntmachung.

I.

Nach Erklärung des Kriegszustandes seitens der Vereinigten Staaten von Amerika sind die Angehörigen dieser Staaten und die von Kuba und Panama in Deutschland von jetzt ab als feindliche Ausländer zu behandeln.

II.

Die Bekanntmachung vom 20. 3. 15 findet auf diese entsprechende Anwendung.

Breslau, den 28. April 1917.

Der Kommandant.

J. V.: gez. von Paczenski und Tenczin, Generalmajor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

349. Die Satzung der Dränagegenossenschaft Baitzen, Kreis Frankenstein ist am 19. April 1917 von mir gemäß § 270 Abs. 3 des W. G. genehmigt.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturingenieurs Kalinke-Lissa i. P. vom 10. April 1916 mit der Änderung vom 28. Februar 1917 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

1. die Wahl der Vorstands- u. Schaukommissionsmitglieder nebst ihren Stellvertretern;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des W. G.;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft;
7. spätere Änderungen und Ergänzungen der genossenschaftlichen Anlagen, durch die der Genossenschaftszweck nicht geändert wird;
8. die Heranziehung der Genossen zu Naturaldiensten für die Ausführung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind

durch den Vorstand zusammen zu berufen, soweit § 230 des Wassergesetzes und die Satzung es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft, soweit sie durch öffentliche Blätter zu ergehen haben, werden in das Kreisblatt des Kreises Frankenstein aufgenommen.

Breslau, den 19. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

Versetzt: vom 1. Juli 1917 ab der Förster Heidrich aus Rinneberg, Oberförsterei Nesselgrund, nach Heidau in der Oberförsterei Schöneiche.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Franz Schmidtchen in Breslau zum Rektor an einer städtischen katholischen Volksschule hierselbst;

2. der Lehrer Bruno Hanke in Placswitz, Kreis Striegau, zum 1. Lehrer an der evangelischen Schule in Ransern, Kreis Breslau;

3. die Lehrerin Charlotte Prillwitz in Brieg zur Lehrerin an der evangelischen Knabenschule daselbst;

4. die Lehrerin Helene Thomczek in Friedersdorf OS. zur Lehrerin an der katholischen Schule in Tschirne, Kreis Breslau;

5. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Edith Baenisch in Waldenburg zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Opperau, Kreis Breslau;

6. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Felix Schmidt in Rippin, Kreis Groß Wartenberg zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

7. der bisher in Briesnitz, Kreis Frankenstein, endgültig angestellte Lehrer Erich Adler zum 2. Lehrer an der kath. Schule in Wiesenthal, Kreis Münsterberg;

8. die Lehrerin Maria Schroeter II zur Lehrerin an einer städt. kath. Volksschule zu Breslau;

9. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Marie Bartsch in Oberhermsdorf zur Lehrerin an der kathol. Schule daselbst;

10. die Lehrerin Gertrud Steigüber zur Lehrerin an der evang. Schule zu Oberweistritz;

11. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Johanna Urban in Bischwitz zur Lehrerin an der evang. Schule daselbst;

12. die bisher vertretungsweise eschäftigte Lehrerin Johanna Böhm in Oberlangenbielau, eis Reichenbach, zur Lehrerin an der evang. Mädchenschule daselbst.

Widerruflich ernannt: die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Emilie von dem Hagen in Liebichau, Kreis Waldenburg, zur Lehrerin an der evang. Schule in Neubielau.

Bestätigt: 1. die Wahl der Lehrerin Maria Faulhaber in Breslau zur Lehrerin an einer kathol. städt. Volksschule in Breslau;

2. die Wahl der Lehrerin Elisabeth Baumann in Groß Wilkau in die Lehrerinstelle an der evang. Niederschule in Langenbielau, Kreis Reichenbach i/Schl.;

3. die Wahl der Lehrerin Margarete Fellmann in Breslau zur Lehrerin an einer evang. städt. Volksschule hierselbst.

Kaiserl. Oberpostdirektion zu Breslau.

In den Ruhestand treten: Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Exner, Postsekretär Brutschke in Breslau.

Gestorben: Telegraphengehilfin Kraft in Waldenburg (Schles.).

Zu Postagenten angenommen: Kriegsinvalide Menzel in Eisersdorf (Kr. Glatz), Frau Strauß in Altwasser 2, Fräulein Marie Scholz in Katholisch-Hammer, Frau Rudolf in Schönwalde (Bz. Breslau), Witwe Buttgereit in Brustawe, Frau Vogt in Langwitz (Kr. Brieg).

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 18 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag, den 10. Mai 1917.

350.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2. 17, K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf

12,00 ℳ für jedes kg Aluminium ohne Beschläge*) und

9,60 ℳ für jedes kg Aluminium mit Beschlägen*)

festgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegs-

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

bedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichs-Schiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Übernahmepreise von 7 ℳ für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 ℳ für jedes kg Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Übernahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festsetzung des Übernahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Übernahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein mit den höheren Übernahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

Breslau, 10. Mai 1917.

III.

Hinzugefügt wird § 11:

§ 11.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

sämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 ℳ für jedes kg Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftende Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Übernahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Übernahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände n i c h t in Frage.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 3878 Mb

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 19. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 12. Mai. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 82—87 d. R. G. Bl., S. 229. — Inhalt der Nr. 13 u. 14 d. Pr G. S., S. 229/230. — Ausführung von Druckschriften, S. 230. — Entlohnung, S. 230. — Trichinen, S. 231. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 231. — Wiederbesetzung der Lehrer- und Organistenstelle an der kath. Schule Schmellwitz, Kr. Neumarkt, S. 231. — Hauptverwaltungsetat des Provinzialverbandes Schlesien, S. 231/234. — Gemüse, Obst- und Südfrüchte, S. 234 u. 235. — Reichsaufsicht hinsichtlich Warenumsatzsteuer, S. 234. — Auslosung von Realschul-Vorschußscheinen Reichenbach, S. 234. — Personalnachrichten, S. 235. — Anträge auf Genehmigung von Versammlungen, S. 236.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

351. Die Nummer 82 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5827 eine Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braustätten, vom 26. April 1917, und unter

Nr. 5828 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, vom 26. April 1917.

352. Die Nummern 83 und 84 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 83 unter

Nr. 5829 eine Verordnung über die Ergänzung der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1355), vom 26. April 1917, und unter

Nr. 5830 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 30. April 1917;

Nummer 84 unter

Nr. 5831 das Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs, vom 25. April 1917.

353 Die Nummer 85 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5832 eine Bekanntmachung über Hafer, vom 1. Mai 1917.

354. Die Nummer 86 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5833 eine Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs, vom 2. Mai 1917, und unter

Nr. 5834 eine Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen, vom 30. April 1917.

355. Die Nummer 87 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5835 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen, vom 2. Mai 1917, unter

Nr. 5836 eine Bekanntmachung über den Schutz der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen, vom 3. Mai 1917, unter

Nr. 5837 eine Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen, vom 3. Mai 1917, unter

Nr. 5838 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), vom 3. Mai 1917, unter

Nr. 5839 eine Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehr, vom 2. Mai 1917, und unter

Nr. 5840 eine Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft, vom 3. Mai 1917.

356 Die Nummer 13 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 580 eine Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel, vom 11. April 1917, unter

Nr. 11 581 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bockwitz—Maundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldesteils der der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube, vom 14. April 1917, und unter

Nr. 11 582 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe

der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen, vom 14. April 1917.

357. Die Nummer 14 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 583 das Eisenbahnanleihegesetz, vom 22. April 1917, und unter

Nr. 11 584 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund, vom 20. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

358. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Alle Druckschriften (mit Ausnahme der Tageszeitungen und Musikalien mit und ohne Text), die kein Erscheinungsjahr oder ein späteres Erscheinungsjahr als 1913 tragen, dürfen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis derjenigen Kommandobehörde, in deren Bereich der Verleger seinen Sitz hat, ausgeführt werden.

Desgleichen bedurfen stets, ohne Rücksicht auf das Erscheinungsjahr, einer besonderen Ausfuhrerlaubnis alle Werke, die als chemische oder technische ohne weiteres erkennbar sind, sowie Werke und Druckschriften mit kartographischem Inhalt (z. B. Atlanten, Reiseführer, Adreßbücher mit Stadtplänen usw.), Uniformbücher und Militärdienstvorschriften.

§ 2.

Die Ausfuhrerlaubnis muß entweder durch Eindruck oder Aufstempelung des von der zuständigen Kommandobehörde bekanntgegebenen Ausfuhrzeichens an sichtbarer Stelle, d. h. regelmäßig auf dem Titelblatt oder bei Broschüren auf dem Buchumschlag, oder durch eine besondere, der betreffenden Druckschrift beigefügte ausdrückliche Erlaubniserklärung kenntlich gemacht sein.

§ 3.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens kann durch die Kommandobehörde dem Verleger, oder für bereits erschienene Bücher unter Umständen auch dem ausliefernden Kommissionär bzw. in besonderen Fällen auch dem Barsortimenter übertragen werden.

Allen anderen Personen, also auch dem gewöhnlichen Sortimenter und Buchbinder, kann dagegen eine eigene Verstempelung nicht gestattet werden. Vielmehr haben alle diese Personen sich zwecks Anbringung des Ausfuhrzeichens nach ihrer Wahl entweder an die Kommandobehörde des Verlagsortes oder an diejenige ihres Wohnsitzes zu wenden.

§ 4.

Die Genehmigung zur Anbringung des Ausfuhrzeichens wird nur dann erteilt, wenn die Ausfuhr allgemein in das verbündete und neutrale Ausland erlaubt werden kann.

§ 5.

Wer es unternimmt, eine nicht zur Ausfuhr freigegebene Druckschrift mit oder ohne Ausfuhrzeichen auszuführen oder ohne Genehmigung mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, wird auf Grund des § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, im Milderungsfalle mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bezw. Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zur Umgehung der Ausfuhrvorschriften eine Druckschrift mit einem falschen Erscheinungsjahr versieht, oder der sonst den für die Druckschriftenausfuhr gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Bei buchhändlerischen Ballensendungen ist im Falle von Verstößen der Absender des Einzelpaketes als haftbar anzusehen.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Breslau, den 26. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 28. April 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 1. Mai 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

359. Anordnung.

§ 1 Ziffer II a der Anordnung vom 30. Januar 1917 — II g Nr. 383/1. 17 — erhält folgende neue Fassung:

a. die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub usw.) enthalten ist.

Breslau, den 28. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 28. April 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Glatz, den 28. April 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

360. Durch Trichinen sind hier mehrere Erkrankungsfälle vorgekommen, die auf den Genuß eines aus Polen stammenden, nicht untersuchten Schinkens zurückzuführen waren.

Ich empfehle größte Vorsicht bei dem Genusse von Schweinefleisch, Wurst, Speck und Schinken, die aus den besetzten Gebieten Polens eingeführt sind. Solche Fleischwaren sind vor dem Genusse zur Sicherheit mindestens gründlich durchzukochen oder völlig durchzubraten. Noch besser ist ihre Untersuchung auf Trichinen und Finnen durch den zuständigen Fleischbeschauer (in Gemeinden mit Schlachthauszwang im öffentlichen Schlachthause).

Breslau, den 27. April 1917.

Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

361. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129), aus Januar 1915 bis November 1916 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise Breslau Land, Breslau Stadt, Neumarkt und Ohlau. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen 2c. zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Mai 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 7. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

362. Die Lehrer- und Organistenstelle an der katholischen Schule zu Schmellwitz, Kreis Neumarkt, ist frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Schmellwitz, Kreis Neumarkt, einzureichen.

Breslau, den 2. Mai 1917.

Königl. Regierung, Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

363. Hauptverwaltungsetat des Provinzialverbandes von Schlesien für das Etatsjahr 1917.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag Mark	Pf.
		Abschnitt A. Fortdauernde Einnahmen.		
2		Renten.		
	1	Dotationen vom Staate:		
		1. Nach dem Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875:		
		a. Allgemeine Rente nach § 2 des Gesetzes und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1877	2 070 111	—
		b. Zuschuß zur Unterhaltung der Hebammenlehranstalten in Breslau und Oppeln nach § 13 des Gesetzes	18 663	—
		c. Zuschuß zur Unterhaltung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten nach § 14 des Gesetzes	9 600	—
		d. Entschädigung für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen nach § 20 des Gesetzes	2 051 573	—
		2. Nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902, betr. die Gewährung weiterer Dotationen, und der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902:		
		a. aus § 1 des Gesetzes: zur Erleichterung der eignen Armenlast und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf dem Gebiete des Armen- und Wegewesens, sowie bei dem Bau und der Unterhaltung von Brücken	658 689	—
		b. aus § 9 des Gesetzes für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in der Provinz, in den Kreisen oder Gemeinden, sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlast	470 071	—
	2	Entschädigung von dem Provinzialverbande von Brandenburg für die Befreiung von der Verpflichtung der Ausbildung von 8 Hebammenlehrtöchtern aus den nördlichen Teilen Schlesiens	2 580	—
		Seitenbetrag	5 281 287	—

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag Mark	Pf.
		Übertrag	5 281 287	—
3		Verwaltungskostenbeiträge		
	1—6	I. Von provinziellen Instituten	874 470	—
	7—8	II. Von anderen Instituten	131 000	—
4	1—2	Erträge vom Grundeigentum der Hauptverwaltung	6 650	—
7		Zinsen	81 360	—
8		Unvorhergesehene Einnahmen	932	—
9	1—6	Zu- und Überschüsse	337 092	—
10		Provinzialsteuer (Ausschreibung auf den Provinzialverband)	4 900 000	—
		Betrag A.: Fortdauernde Einnahmen	11 612 791	—
		Abschnitt B. Einmalige Einnahmen. Fehlen.		
		Ausgabe.		
		Abschnitt A. Fortdauernde Ausgaben.		
2	1—22	Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzialanleihen	1 799 085	65
3		Verwaltungskosten.		
	1—5	A. Kosten des Provinziallandtages	52 000	—
		B. Ausgaben des Provinzialausschusses:		
	6	Reisekosten und Tagegelder	17 000	—
	7—23	Besoldungen	1 031 993	50
	24—29	Sächliche Kosten	208 600	—
4	1—9	Zur Unterhaltung des Grundeigentums der Hauptverwaltung	57 595	—
5	1—12	Zur Irrenpflege	318 520	—
6		Zur Unterhaltung der Taubstummen- und Blindenanstalten und zur Pflege von Idioten und Epileptischen:		
	1—12	A. Zuschüsse an die Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungsanstalten 857 200 Mk.		
	13—16	B. Zuschüsse an die Blinden-Unterrichtsanstalt in Breslau 233 000 „		
	17	C. Zuschlag für nicht vorherzusehende Ausgaben infolge des Krieges 75 000 „		
		Von diesen 1 165 200 Mk.		
		gehen ab die zu erwartenden Einnahmen an Ausstattungs- und Verpflegungskosten mit 314 000 „		
		so daß verbleiben	851 200	—
	18—21	D. Zur Pflege von Idioten und Epileptischen	26 363	47
7		Zur Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten:		
		I. Frühere Staatsunterstützungen.		
	1	dem Elisabethiner-Jungfrauen-Konvent in Breslau	5 727	75
	2	dem Barmherzigen Brüder-Konvent in Breslau	7 824	50
	3	dem Institut der Barmherzigen Brüder in Pilchowitz	3 600	—
	4	dem Institut der Barmherzigen Brüder in Neustadt OS.	3 600	—
		II. Bewilligungen der Provinz.		
	5	der Schwabe-Priesemuthschen Waisenhausstiftung in Goldberg	7 000	—
		Seitenbetrag	4 390 109	87

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag Mark	
		Übertrag	4 390 109	87
8	1—2	Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. Juli 1900/7. Juli 1915) ..... 1 478 500,00 M.		
		Hiervon trägt der Staat $^2/_3$ mit ..... 985 667,00 „		
		Auf die Provinz entfällt $^1/_3$ mit	492 833	—
	3	Von der Provinz ohne Anteil des Staates zu tragende Kosten	9 500	—
9	1—2	Zur Unterhaltung der Hebammen-Lehranstalten und Frauenkliniken in Breslau und Oppeln	191 545	—
10		Für Landwirtschaft.		
	1	An die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zur Unterhaltung des landwirtschaftlichen Unterrichts	66 047	—
	2	Zur Unterstützung ländlicher Wanderhaushaltungsschulen	16 000	—
	3	Zuschuß zu den Kosten der Ausbildungskurse für Lehrer ländlicher Fortbildungsschulen	3 000	—
	4	Beihilfe zur Gewährung von Stipendien an schlesische Schüler des niederen Lehrganges für Nutzgärtner an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau	500	—
	5	Beitrag zu den Kosten der geologisch-agronomischen Aufnahme der Provinz Schlesien ..... 10 800 Mk.		
		auf die von dem Herrn Landwirtschaftsminister zurückerstattet werden ..... 5 400 „		
		und der Provinz verbleiben	5 400	—
	6	dem Schlesischen Fischereiverein zur Förderung der Fischzucht ic.	5 000	—
11		Für Kunst und Wissenschaft.		
	1	Zur Unterhaltung des Provinzialmuseums	105 000	—
	2	Zur Förderung des Unterrichts in den bildenden Künsten	3 000	—
	3	Zuschuß dem Kunstgewerbemuseum	12 000	—
	4	Zuschuß dem Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens	2 000	—
	5	Zuschuß der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur	4 650	—
	6	Zur Gewährung von Stipendien an Schüler der Königlichen Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau	6 000	—
	7	Zur laufenden Unterhaltung des Kaiser-Wilhelm-Denkmals in Breslau	300	—
	8	Zur Erhaltung und Erforschung der Kunstdenkmäler Schlesiens	10 000	—
12		Für Verkehrsanlagen.		
	1	Zur Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen	2 610 339	—
	2	Zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues	1 105 420	—
	3	Zur Unterstützung des Baues von Eisenbahnen minderer Ordnung	80 000	—
	4	Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen	100 000	—
13		Zur Förderung von Landesmeliorationen	116 000	—
14		Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in der Provinz Schlesien	80 000	—
16	1—4	Zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien	448 250	—
17		Aufbringung der Kosten zur Durchführung des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder	500 000	—
18		Beihilfen an die Landkreise zur Deckung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltungen	345 453	—
		Seitenbetrag	10 708 346	87

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag Mark	Pf.
		Übertrag	10 708 346	87
19		Aus der Rente nach § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (s. Einnahme-Kapitel 2 Titel 1 Nr. 2)		
	1	Zur Erleichterung der eigenen Armenlast an die beiden Landarmenverbände der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau	219 563	—
	2	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden	439 126	—
23		Pensionen und Unterstützungen	165 000	—
24		Fürsorge für versicherungspflichtige Beamte und Bedienstete, sowie für Beamten-Witwen und Waisen	66 538	—
25		Unvorhergesehene Ausgaben	867	13
		Betrag A. Fortdauernde Ausgaben	11 599 441	—
		B. Einmalige Ausgaben	13 350	—
		Betrag der Ausgaben	11 612 791	—
		Die Einnahmen betragen	11 612 791	—
		Gleicht sich aus.		

Breslau, den 20. März 1917.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.
Herzog von Ratibor.

Auf Grund der Bestimmung des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird der Haushaltsetat des Provinzialverbandes von Schlesien für das Etatsjahr 1917 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 28. April 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
von Thaer.

364. Das Königliche Landesamt für Gemüse und Obst hat die ihm von der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf Grund des § 9 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) übertragenen Befugnisse für das Gebiet der Provinz Schlesien auf die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau weiter übertragen.

Personen und Firmen, welche Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreiben wollen und ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung innerhalb der Provinz Schlesien haben, werden hierdurch aufgefordert, unverzüglich bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei dem Magistrat, die Großhandelsgenehmigung nachzusuchen. Wer nach dem 10. Mai ohne Genehmigung Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreibt, macht sich nach § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) strafbar.

Breslau, den 30. April 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

365. Die Reichsaufsicht über die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Warenumsatzsteuer wird ausgeübt:

1. von dem Reichsbevollmächtigten, Königl. Sächsischen Oberfinanzrat Ebert zu Breslau, beigeordnet der Oberzolldirektion zu Breslau,
2. von dem Stationskontrollör, Königl. Bayerischen Zollinspektor Zierlein zu Breslau, beigeordnet den Hauptzollämtern zu Breslau-Nord und -Süd und Ols sowie den in den Bezirken dieser Hauptzollämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen,
3. von dem Stationskontrollör, Königl. Sächsischen Zollinspektor Löwe zu Schweidnitz, beigeordnet den Hauptzollämtern zu Schweidnitz und Mittelwalde, sowie den in den Bezirken dieser Hauptzollämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

Breslau, den 5. Mai 1917.

III. 119. Oberzolldirektion.

366. Bei der am 10. April 1917 stattgefundenen 49. Auslosung der nach Vorschrift des festgesetzten Tilgungsplanes in diesem Jahre zu tilgenden Realschul-Vorschußscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

23, 178, 185, 240, 273, 329, 334, 373, 465, 515, 549, 611, 657, 715, 738, 847, 977, 1035, 1060, 1110, 1143, 1153, 1204, 1280, 1296, 1321, 1583, 1642, 1775, 1780.

Reichenbach i. Schl., den 2. Mai 1917.

Der Magistrat.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Beauftragt: Mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes Neumarkt: der bisherige Landrat des Kreises Löwenberg Graf Limburg-Stirum.

Erteilt: Dem Kreistierarzt Anders in Trebnitz die Entlassung aus dem preußischen Staatsdienste zum 1. Mai 1917.

Versetzt: Der Kreistierarzt Dr. Schmidt in Guhrau in die Kreistierarztstelle zu Trebnitz.

Beauftragt: Mit der kommissarischen Verwaltung der Kreistierarztstelle in Guhrau der Tierarzt Bittner in Markt Bohrau.

Der bisher im Katasteramte für den Stadtkreis Breslau beschäftigt gewesene Landmesser Georg Latta ist mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zum Katasterlandmesser berufen und am 30. April d. Js. als Beamter vereidigt worden.

Verliehen: Dem Strafanstaltssekretär Bähr in Wohlau eine Inspektorstelle bei der Strafanstalt in Brieg vom 1. April 1917 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Kreisschulinspektor Knust in Strehlen vertretungsweise die Ortsaufsicht über die kath. Schule in Heinrichswalde, Kr. Frankenstein;

2. dem Pastor Ließ in Gr. Baudiß vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Kuhnern und Lederose, Kreis Striegau;

3. dem Pfarrer Herzog in Schosnitz die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Schosnitz, Kreis Breslau;

4. dem Ortsschulinspektor Pastor Reymann in Piskorsine, Kreis Wohlau, vertretungsweise bis auf weiteres die nebenamtliche Verwaltung der Kreisschulinspektion Wohlau II.

Endgültig ernannt: 1. der Rektor Karl Buchal in Münsterberg zum Rektor an einer Schule in Glatz;

2. der Lehrer Karl Franke aus Sadewitz, Kreis Breslau, zum Lehrer an der evangel. Schule in Stein, Kreis Oels;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Gustav Anders in Rädlitz zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

4. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Theodor Koenig in Reußendorf zum Lehrer an der evangelischen Ober-Schule daselbst;

5. die Lehrerin Helene Wolff in Neuwaltersdorf zur Lehrerin an der katholischen Schule in Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt;

6. die Lehrerin Hildegard Spittel in Schreckendorf zur Lehrerin an der katholischen Schule in Grafenort, Kreis Habelschwerdt;

7. die Lehrerin Marie Materna in Hassitz zur Lehrerin an der katholischen Schule in Neuwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt.

Erteilt: der Lehrerwitwe und pensionierten Lehrerin Franziska Michael geb. Pfannenbecker in Reinerz der Unterrichts-Erlaubnisschein zur Erteilung von Privatunterricht.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte:

Ernannt: Kassenassistent Schoor in Reinerz zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Reinerz an Stelle des Stadthauptkassenrendanten Badura in Reinerz.

Mittlere Beamte:

Versetzt: Gefängnis-Oberinspektor Martschick aus Breslau an das Gerichtsgefängnis in Glatz. Gefängnisinspektor Appenroth aus Glatz an das Untersuchungsgefängnis in Breslau.

Gestorben: Staatsanwaltschaftssekretär Pieper in Oels i. Schl.

Königliches Polizei-Präsidium.

Befördert: Polizei-Bureau-Diätar 1. Kl. Puff, zum Polizeisekretär, Meldeamts-Diätar Springer zum Polizei-Assistenten im Einwohner-Meldeamt.

Gestorben: Meldeamts-Diätar Teschner.

In den Ruhestand getreten: Polizei-Wachtmeister Schön unter Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens; Polizei-Wachtmeister Wegstein.

Zu etatsmäßigen Polizei-Wachtmeistern befördert: char. Polizei-Wachtmeister Metzner und Weimann.

Den Charakter als Polizei-Wachtmeister hat verliehen erhalten: Schutzmann Richard Tischler.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

367. Aufgrund des § 17 Absatz 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

Der im § 2 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst und Südfrüchten bedarf es erst vom Ablaufe des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlußscheine treten erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Verwaltungsabteilung. gez. von Tilly.

368. Bekanntmachung.

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 24. 1. 15 — II a Nr. 3756 — und meiner Bekanntmachung vom 31. 10. 16 — II f Nr. 469/4. 17 — bestimme ich folgendes:

I. Anträge auf Genehmigung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen, in denen Angelegenheiten politischer oder militärischer Art erörtert oder Abbildungen militärischer Anlagen oder Einrichtungen vorgeführt werden sollen, sind ausschließlich bei den zuständigen Landräten bezw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte anzubringen und zwar **mindestens 8—10 Tage** vor den Versammlungs- oder Aufführungstagen.

Diese Behörden legen die Anträge nach Stellungnahme umgehend dem stellv. Generalkommando, im Bereiche der Festungen Breslau und Glatz den Kommandanturen zur Entscheidung vor.

In den Anträgen ist stets anzugeben:

a. Ort und Zeit der Versammlung,
b. die Tagesordnung,
c. Name des Leiters und,
d. Name des Redners.

II. Für alle übrigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen — hierzu rechnen auch Gewerkschaftsversammlungen, soweit sich ihre Betätigung in dem durch die Novelle zum Reichsvereinsgesetz vom 26. 6. 16 (R. G. Bl. S. 635) festgelegten Rahmen hält — ist eine Genehmigung nicht mehr erforderlich. Sie sind jedoch, wenn sie anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken dienen sollen, bei den oben unter I. Abs. 1 bezeichneten Behörden **spätestens 48 Stunden** vor ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigen müssen die oben unter I. Abs. 3 zu a bis d vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Breslau, den 28. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Heinemann, Generalleutnant.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Meine Bekanntmachung vom 6. 11. 16 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 29. April 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Meine Bekanntmachung vom 9. 11. 16 wird hiermit aufgehoben.

Glatz, den 30. April 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 19 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 15. Mai 1917.

369.

Bekanntmachung

Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden.

§ 2.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer dreimonatlichen Meldepflicht.

Die Meldungen sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme" zu erstatten.

Nicht meldepflichtig sind Vorräte im Gewicht von 3 Zentnern jeder Art und darunter.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Zur Meldung verpflichtet sind auch die vorgenannten Personen usw., die Weiden auf dem Stock haben.

Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der beim Beginn des 15. Mai 1917 (Stichtag), bei späteren Meldungen der beim Beginn des ersten

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Tages eines jeden Melde-Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. August 1917, 10. November 1917, 10. Februar 1918, 10. Mai 1918 usw. zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holzmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme", mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden anzufertigen und aufzubewahren.

§ 6.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbestandsaufnahme." zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Breslau, 15. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 3940 Mb.

370.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. K. M. A.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Höchstpreise von Steinkohlenteerpech.

Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-

Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhandene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2.
Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.
Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

a. an Werke, die Kohlen, Koks und Erz brikettieren,
b. an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zur Weiterverteilung für Brikettierungszwecke,
c. an Geschoßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
d. an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
e. an Hersteller von Elektroden zur Herstellung von solchen,
f. an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a,
g. an Inhaber von Freigabescheinen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilt werden und **bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, vom Verbraucher angefordert werden können.**

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.
Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt

a. zur Brikettierung von Kohlen, Koks und Erzen,
b. zur Herstellung von Elektroden,
c. in Geschoßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
d. in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Pecherzeugern bekannten Umfange,
e. zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streichmasse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichstelle für Dachpappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 a,
f. für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabeschein (§ 4 g) erteilt worden ist.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitz ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

a. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
b. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
c. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, **an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin** W 9, **Köthener Straße 1—4**, einzusenden.

§ 9.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 ℳ für 100 kg frei Waggon Verladestation, in Schollen lose verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10 Pf. für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 ℳ für 100 kg der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pf. für 100 kg gefordert und bezahlt werden.

Die Höchpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, **Köthener Straße 1—4**, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Breslau, 15. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 3976 Mb.

371.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 100/2. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate, bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Lutterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlemperegulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. K.R.A. (betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. K.R.A. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere

eiserne Maische- oder Lutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschlüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischerohren, eiserne Schlempereglulatoren mit kupfernen Schwimmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaischpumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Meßuhr und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
   a. landwirtschaftliche Brennereien,
   b. Obstbrennereien,
   c. Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
   d. gewerbliche Brennereien,

   insbesondere für alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlige oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden);
2. Likör- und Hefefabriken;
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Sprit-, Essig- und Trinkbranntweinfabriken, Alkoholrektifizier- und reinigungsanstalten;
4. Fruchtsaft- und Limonadenfabriken.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilmachungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilmachungsstelle noch aufzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Bierkrugdeckel aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)

für das Kilogramm Kupfer . . . 3,75 ℳ,
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) . 2,25 „ .

2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer . . . 3,50 ℳ,
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) . . 2,25 „ .

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennereigeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlangen (Hefen- und Gärbottichkühler); Berieselungskühler, Kühltaschen, Kühlzellen, Kühlschiffe, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Zargen- und Röhrenkühler u. dgl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Hefensatzgefäße, Mutterhefengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöffel, Kannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dgl.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3,50 ℳ für 1 kg Kupfer,
2,25 ℳ für 1 kg Legierung (Messing, Rotguß, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Althandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Übernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Breslau, 15. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

I B VII 3939 Mb.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 20. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 19. Mai. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 88—91 d. R. G. Bl., S. 245. — Inhalt der Nr. 15 d. Pr. G. S., S. 245. — Gemüse, Obst und Südfrüchte, S. 245/246. — Schweigepflicht im Hilfsdienst, S. 246. — Namenlose Briefe, S. 246. — Obstbaumzweige, S. 246/247. — Ausweiszwang im Grenzgebiet, S. 247/248. — Verkehr im Bahngebiet, S. 248. — Durchschnittspreise für Furage, S. 249. — Giroverband Schlesien, S. 249. — Hufbeschlags-Prüfung, S. 249. — Bezirksveränderungen, S. 249/250. — Personalnachrichten, S. 250.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

372. Die Nummer 88 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5841 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 766), vom 5. Mai 1917, und unter

Nr. 5842 eine Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 3. Mai 1917.

Die Nummer 89 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5843 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 5. Mai 1917 unter

Nr. 5844 eine Bekanntmachung, betreffend den Wegfall von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 6. Mai 1917, und unter

Nr. 5845 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 5. Mai 1917.

374. Die Nummer 90 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5846 eine Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens, vom 7. Mai 1917.

375. Die Nummer 91 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5847 eine Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen, vom 10. Mai 1917, und unter

Nr. 5848 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren, vom 10. Mai 1917.

376. Die Nummer 15 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 585 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57), vom 22. April 1917, und unter

Nr. 11 586 das Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, vom 30. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

377. Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.Bl. S. 307).

Artikel I.

Landesstelle im Sinne der Verordnung ist das Preußische Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75 (Anruf: Amt Nollendorf Nr. 5840).

Soweit auf Grund der Verordnung, insbesondere der §§ 1, 2, 7, 9, 11, Befugnisse der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf das Landesamt übergehen, kann dieses sie auf die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst weiter übertragen.

Artikel II.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden zustehenden Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

Artikel III.

Zu § 8 Abs. 1: Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.
zu Abs. 2: Zuständig ist die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Ware feilgehalten werden soll.

Zu § 12: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

378. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Den ehrenamtlich oder gegen Vergütung auf Grund des Hilfsdienstgesetzes oder freiwillig bei militärischen Dienststellen beschäftigten Zivilpersonen ist es verboten, anderen Personen über Art und Gegenstand ihrer Tätigkeit bei der militärischen Dienststelle oder über die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Mitteilungen zu machen, wenn sich die Pflicht zur Geheimhaltung aus der Natur der Sache oder aus einer besonderen Weisung der militärischen Dienststelle ergibt.

§ 2. Dieses Verbot bleibt auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bei der militärischen Dienststelle bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 25. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 29. April 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 3. Mai 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

379. Bekanntmachung.

Es gehen fortgesetzt Briefe ohne Unterschrift hier ein, die größtenteils schwere Anschuldigungen enthalten. In vielen Fällen haben angestellte Nachprüfungen die Grundlosigkeit der erhobenen Anschuldigungen ergeben.

In namenlosen Briefen erhobene Anschuldigungen charakterisieren sich als Ausfluß von Feigheit und gemeiner Gesinnung; sie werden hinfort keine andere Berücksichtigung mehr finden als daß versucht wird, den Schreiber zu ermitteln, um gegebenenfalls seine Bestrafung herbeizuführen.

Daß derartige Anzeigen nur unnötig die Geschäftszimmer und die Post belasten und unnötiges Papier verbrauchen, sei nur nebenher bemerkt.

Wer sich berufen fühlt, Mißstände aufzudecken, möge auch mit seinem Namen für seine Behauptungen eintreten! Für solche Mitteilungen bin ich nur dankbar, da ich dann Abhilfe schaffen kann.

Breslau, den 6. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

380. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten
1. blühende oder mit Früchten behangene Obstbaumzweige unberechtigt abzureißen oder abzuschneiden,
2. solche Zweige mit sich zu führen oder in den Handel zu bringen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Heinemann, Generalleutnant

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Mai 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 11. Mai 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

381. Verordnung betreffend Ausweiszwang im Grenzgebiet.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Bereiche des X. Armeekorps für den nachbezeichneten Grenzstreifen im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Grenzstreifen wird begrenzt auf der einen Seite durch die Reichsgrenze, auf der anderen Seite durch den Lauf der Ems von Pogum bis zur Grenze des VII. Armeekorps.

§ 2.

Jede Person über 14 Jahre, die in dem Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ist verpflichtet, durch einen Ausweis nach vorgeschriebenem Muster — Aufenthaltsausweis — sich auszuweisen.

Der Aufenthaltsausweis wird von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts ausgestellt.

Er gilt nur für den Grenzstreifen des Kreises, in dem der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort des Ausweisinhabers liegt.

Für schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren genügt ein von ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin ausgestellter und von der Ortspolizeibehörde abgestempelter und, sofern das Kind schreiben kann, mit seiner Unterschrift versehener Ausweis.

§ 3.

Personen, die den Grenzstreifen vom Inland oder vom Ausland her betreten, bedürfen hierzu für jeden Kreis der Erlaubnis des Landrats.

Die Erlaubnis wird durch Ausstellung eines Ausweises nach vorgeschriebenem Muster — Erlaubnisschein — von dem Landrat des Kreises erteilt, zu dem der Teil des Grenzstreifens gehört, den der Antragsteller betreten will.

Der Erlaubnis bedürfen auch die Personen, die im Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn sie einen nicht zu ihrem Kreise gehörigen Teil des Grenzstreifens betreten wollen. Nur in Fällen des Todes oder lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger ist die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsorts ermächtigt, die Erlaubnis zum Betreten des Grenzstreifens eines anderen Kreises schriftlich zu erteilen.

Schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren dürfen mit einem nach § 2 Abs. 4 ausgestellten Ausweis auch den Grenzstreifen eines anderen Kreises betreten, wenn und soweit ihr Schul- oder Kirchenweg sie dorthin führt und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist.

§ 4.

Der Erlaubnisschein wird in der Regel nur von Fall zu Fall, nur zeitlich begrenzt und nur erteilt, wenn das Bedürfnis und die Unverdächtigkeit nachgewiesen sind.

§ 5.

Die Vorschriften finden keine Anwendung auf:

1. Personen, die im Fernverkehr durch den Grenzstreifen ohne Aufenthalt hindurchreisen und mit den für den Grenzübertritt nach der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 599) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, erforderlichen Ausweispapieren — Paß oder Paßersatz mit Sichtvermerk einer deutschen Behörde — versehen sind.
2. Personen, die zum kleinen Grenzverkehr zugelassen und mit den hierfür gültigen Ausweispapieren versehen sind.
3. Personen, die im Schiffsverkehr in den Grenzstreifen einreisen und eine nach der Verordnung vom 10. August 1916 über den deutsch-niederländischen Binnenschiffahrtsverkehr ausgestellte Fahrtenkarte besitzen, wenn und soweit die Fahrtenkarte zum Aufenthalt in bestimmten Orten des Grenzstreifens berechtigt.
4. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die im Grenzstreifen wohnen oder dort Dienstgeschäfte zu erledigen haben, wenn sie sich durch eine von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellte Bescheinigung ausweisen, die mit einem Lichtbilde und mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie mit einer amtlichen Bestätigung darüber versehen sein muß, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.
5. Eisenbahn- und Bahnpostbedienstete für den Aufenthalt im Bahngebiet. Das Bahngebiet ohne einen Ausweis der vorgesetzten Behörde zu verlassen, ist ihnen nur aus dringenden Gründen und nur dann gestattet, wenn sie mit einem zeitlich und örtlich begrenzten, vom zuständigen Bahnvorsteher oder dessen Stellvertreter ausgestellten Ausweis versehen sind und der Ausweis den Vermerk trägt, daß von einem Lichtbild abgesehen wurde.
6. Heeresangehörige aller Dienstgrade einschließlich der Offiziere, deren Standort im Grenzstreifen

liegt oder die dienstlich im Grenzstreifen sich aufhalten, wenn sie sich durch eine Bescheinigung ihres Truppenteils oder ihr Soldbuch ausweisen.

7. Deutsche Heeresangehörige, die nach einem im Grenzstreifen gelegenen Orte beurlaubt sind, wenn sie sich durch einen Urlaubsschein ausweisen, sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ortes, nach dem sie beurlaubt sind, melden und die Bescheinigung darüber während ihres weiteren Aufenthaltes bei sich führen.

§ 6.

Den Aufenthaltsausweis, den Erlaubnisschein oder die als Ersatz für diese zugelassenen Ausweispapiere haben die Inhaber im Grenzstreifen stets bei sich zu führen.

§ 7.

Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Minderjährigen, soweit diese unter ihrer Aufsicht stehen, mit den vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweisen versehen sind.

§ 8.

Zur Prüfung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweise sind berechtigt:

1. Die Organe des militärischen Grenzschutzes,
2. die Polizei- und Sicherheitsbeamten, insbesondere die Gendarmen, die Zoll-, Forst- und Bahnbeamten und deren Hilfsorgane, soweit sie ihren dienstlichen Wirkungskreis im Grenzstreifen haben.

Ihnen sind die Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9.

Personen, die im Grenzstreifen betroffen werden, ohne im Besitz eines durch die Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen gültigen Ausweises zu sein, werden, abgesehen von der verwirkten Strafe, festgehalten und auf ihre Kosten zwangsweise abgeschoben.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a. zur Erlangung eines durch die Verordnung vorgeschriebenen Ausweises unwahre Angaben macht,
b. mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis den Grenzstreifen betritt oder sich in ihm aufhält,
c. seinen Ausweis einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet,
d. schuldhaft verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der auf sie zutreffenden Vorschriften anzuhalten.

Der Versuch ist strafbar.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Hannover, den 7. April 1917.

Der kommandierende General.
v. Hänisch, General der Infanterie.

382. Verordnung betreffend Verkehr im Bahngebiet.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Nur Personen, die einen durch die Verordnung vom 7. April 1917 Abwehr Nr. 6026, betreffend Ausweiszwang im Grenzgebiet, vorgeschriebenen oder zugelassenen Ausweis besitzen, dürfen die Bahnhöfe in dem durch die gleiche Verordnung bezeichneten Grenzstreifen des X. Armeekorps betreten oder verlassen.

§ 2.

Die Bahnsteige innerhalb des Grenzstreifens zu betreten, ist dort nicht beschäftigten Personen nur gestattet, wenn sie eine Fahrkarte oder einen Fahrtausweis zum Zwecke der Ausführung einer Reise besitzen.

§ 3.

Der § 1 findet auf Militärpersonen in Uniform keine Anwendung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 1 und 2 werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a. mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis die in dieser Verordnung bezeichneten Bahnhöfe betritt,
b. seinen Ausweis einer anderen Person zum Zwecke des Betretens dieser Bahnhöfe überläßt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Hannover, den 7. April 1917.

Der kommandierende General.
v. Hänisch, General der Infanterie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat April 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer		Heu		Stroh			Bemerkungen
			für je 100 Kilogramm							
			M	Pf	M	Pf		M	Pf	
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27	—	13	—	Langstroh	5	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	4	70	
							Krummstroh	4	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	8	60		6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	8	—		5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	9	50		5	—	Langstroh
								4		Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	—	—		—	—	Nicht gehandelt
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	8	70		4	58	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	9	—		5	50	Krumm- und Preßstroh

Breslau, den 12. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

384. Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die in Stück 37 des Regierungs-Amtsblattes vom 14. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß die Stadtgemeinden Hundsfeld und Münsterberg i. Schl. dem Giroverbande beigetreten sind.

Breslau, den 5. Mai 1917.

Der Vorstand des Giroverbandes Schlesien.

385. Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 12. Juli 1917, vormittags 8 Uhr in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11, statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an die staatliche Prüfungskommission für Hufschmiede nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende 1. innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und 2. eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Innung (Lehrkursus) nicht genossen hat.

Breslau, den 8. Mai 1917.

Der Vorsitzende der staatlichen Prüfungskommission für Hufschmiede zu Breslau.

386. Beschluß.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 23. Februar 1917 ist auf Antrag und unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt worden:

1. daß die Grundstücke Nr. 26 und Nr. 27 sowie die Parzellen Nr. 214/180, 180 und 221/189 des Kartenblatts 7 der Gemeinde Lampersdorf aus dem Gemeindebezirk ausgeschieden und in den Gutsbezirk Lampersdorf einverleibt werden.
2. daß die den nachbezeichneten Besitzern in Lampersdorf gehörenden Grundstücksparzellen:
   a. Landwirt Karl Richter in Lampersdorf:
   Grundbuch Nr. 32 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 286/102 in Größe von 0,0205 ha,

b. Landwirt Karl Heinze Lampersdorf:
Grundbuch Nr. 197 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 101, 282/102 u. 283/102 in Größe von zusammen 0,6565 ha,
c. Fischereipächter Gustav Pohl-Dieban:
Grundbuch Nr. 15 Dieban Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 226 in Größe von 0,9040 ha,
d. Arbeiter Richard Hippauf-Lampersdorf:
Grundbuch Nr. 150 Kartenblatt 9 Parzellen Nr. 91/23 in Größe von 0,0305 ha
aus dem Gutsbezirk Lampersdorf ausgeschieden und in den Gemeindebezirk Lampersdorf einverleibt werden.

Steinau a. O., den 2. Mai 1917.

Kreisausschuß.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Überwiesen: dem Landrat des Kreises Oels zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften: Regierungsassessor von Neuhaus aus Düsseldorf.

Bestätigt: die Wahl des Arztes Dr. Wilde und des Gasthofbesitzers Alfred Petau zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Reichenstein für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Ratmänner Schneider und Weisner, d. i. bis Ende Dezember 1920.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pfarrer Paul Nickisch in Nippern, Kreis Neumarkt, die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Nippern, Nimkau u. Gr. Bresa, Kreis Neumarkt.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Johannes Müller in Rosenhain, Kreis Ohlau, zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule in Kl. Mochbern, Kreis Breslau;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Willy Opahle zum Hauptlehrer an der katholischen Schule in Fürstlich Neudorf, Kreis Groß Wartenberg;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Karl Thuns in Kauern zum 2. Lehrer an der evangelischen Volksschule dortselbst;

4. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Selma Klose in Kunzendorf zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Elfriede Otto in Walditz zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Bestätigt: die Berufungsurkunde für die Mittelschullehrerin Else Zimmer in Militsch.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: der Hauslehrerin Gertrud Lange in Loffen, Kreis Brieg.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Verliehen: den Königlichen Steuersekretären Geier in Breslau und Jachuke in Reichenbach Schl. der Charakter als Rechnungsrat.

Kaiserl. Oberpostdirektion zu Breslau.

Befördert: Vize-Postdirektor Pohl in Breslau zum Postdirektor.

Übertragen: eine Ober-Postinspektorstelle in Breslau dem Vize-Telegraphendirektor Teuffert aus Hamburg.

Versetzt: Postdirektor Brehm von Breslau nach Hamburg; Ober-Postsekretär Ehrlich von Bromberg nach Breslau; Ober-Postassistent Bengner von Breslau nach Deutsch Lissa; Postassistent Schaak von Deutsch Lissa nach Zobten (Bez. Breslau).

Verliehen: den Ober-Postassistenten Leopold in Breslau, Hornig in Neurode, Stückler in Peterswaldau (Bez. Breslau) der Charakter als Postsekretär.

Etatsmäßig angestellt: die Postassistenten Groschke in Reinerz, Fritz Hoffmann, Kintscher in Breslau, Gau aus Zempelburg in Breslau; Telegraphen-Hilfsmechaniker Jäksch in Breslau als Telegraphenmechaniker.

In den Ruhestand tritt: Postsekretär Kalisch in Breslau.

Gestorben: Ober-Telegraphensekretär, Rechnungsrat Neuwiem in Breslau; Postassistent Winkler in Zobten (Bez. Breslau).

Zu Postagenten angenommen: Kriegsinvalide Adamek in Sacrau (Kr. Oels), Frau Kantner in Obermois (Bez. Breslau).

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 21. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 26. Mai. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 92, 93 d. R. G. Bl., S. 251 — Heranziehung entlassener kriegsunbrauchbarer Kriegsbeschädigter zum vaterländischen Hilfsdienst, S. 251/252. — Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder, S. 252. — Gemüse und Obst, S. 252 und 260. — Postkarten, S. 252/253. — Ausweiszwang im Grenzgebiet, S. 253/257. — Verkehr im Bahngebiet, S. 258. — Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen, S. 255/260. — Verlorener Führerschein für Kraftfahrzeuge, S. 260. — Fohlenmarkt, S. 260. — Viehzählung, S. 260. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S 260. — Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 261/262. — Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zur 3½ % Breslauer Stadtanleihe von 1906.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

387. Die Nummer 92 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5849 eine Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung des Topinamburs auf Branntwein, vom 12. Mai 1917.

388. Die Nummer 93 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5850 eine Bekanntmachung über Aluminium, vom 16. Mai 1917, unter

Nr. 5851 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat, vom 16. Mai 1917, unter

Nr. 5852 eine Bekanntmachung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe, vom 16. Mai 1917 und unter

Nr. 5853 eine Bekanntmachung über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit, vom 16. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

389. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 5. 3. 1917 KM Nr. 1810/2. 17. C 1 b und M. d. F. V. a 879 und auf die Richtlinien für die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse vom 9. 3. 1917 Nr. 216/3. 17. ED I wird für die Heranziehung der heeresentlassenen kriegsunbrauchbaren Kriegsbeschädigten zum vaterländischen Hilfsdienst folgendes bestimmt:

1. Um den Grundsatz, daß Kriegsbeschädigte nur wenn unumgänglich nötig, zum Hilfsdienst herangezogen werden sollen, sachgemäß durchzuführen, machen die Einberufungsausschüsse, sofern sie auf Grund der ihnen von den Ersatzkommissionen zugehenden Listen der für den Hilfsdienst in Betracht kommenden Wehrpflichtigen oder auf Grund anderer Unterlagen die Einberufung eines Kriegsbeschädigten beabsichtigen, den zuständigen Orts-Ausschüssen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge zuvor hiervon Mitteilung. In dieser sind die Personalien und die in Aussicht genommene Verwendung im Hilfsdienst anzugeben; zugleich ist darin zu ersuchen, sich binnen einer Frist, die mindestens auf zwei Wochen zu bemessen ist, darüber zu äußern, ob der Kriegsbeschädigte zur Heranziehung geeignet ist oder welche Einwendungen zu erheben sind, insbesondere ob er eine dauernde Tätigkeit außerhalb der Beschäftigungsarten des § 2 des Hilfsdienstgesetzes gefunden hat, deren Aufgabe unzweckmäßig sein würde (vergl. Ziffer 4 Absatz 2 der Richtlinien). Ein Aufforderungsschreiben auf Grund des § 7 des Hilfsdienstgesetzes darf erst nach Fristablauf oder nach Eingang der Antwort erlassen werden. Ein Verzeichnis der für den örtlichen Bereich des Einberufungsausschusses in Betracht kommenden Ortsausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge wird der zuständigen Kriegsamtstelle von den beteiligten Hauptfürsorgeorganisationen mitgeteilt werden. Für Schlesien kommt in Frage: Organisation: Ausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge. Adresse: Ausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge in Breslau, Höfchenplatz 8, Landesversicherungsanstalt.
2. Um eine baldige und lückenlose Heranziehung aller derjenigen heeresentlassenen Kriegsbeschädigten zu erreichen, die, obschon arbeitsfähig, eine Arbeit nicht gefunden oder abgelehnt oder keine ihren Kräften entsprechende kriegswirtschaftliche Beschäftigung haben, werden die Ortsausschüsse der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge durch den Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Hauptfürsorgeorganisationen ersucht werden, den Einberufungsausschüssen (vergl. Kriegsamt, Amtliche

Mitt. u. Nachr. Anlage zu Nr. 7 und Nr. 9 S. 16) entsprechende Mitteilung unter Angabe der Personalien, der Art der Erwerbsbeeinträchtigung und der Verwendbarkeit des Kriegsbeschädigten zu machen zu dem Zwecke, seine Einberufung zum Hilfsdienst zu bewirken. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und des einzelnen Kriegsbeschädigten, daß die Einberufungsausschüsse diesen Vorschlägen zur Heranziehung möglichst bald und umfassend entsprechen.

3. Soweit andere militärische Stellen, insbesondere die Bezirkskommandos, Wahrnehmungen über erwerbslose aber arbeitslose oder über offenbar ungeeignet beschäftigte bereits entlassene Kriegsbeschädigte machen, sehen sie selbst von irgend welchen Maßnahmen ab, machen aber den Einberufungsausschüssen Mitteilung, die alsdann nach Ziffer 1 verfahren.

Berlin, den 17. April 1917.

Kriegsministerium, Kriegsamt.

390. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 — R. G. Bl. S. 319 ff. —

Zu §§ 1 und 3.

Stellen im Sinne der §§ 1 und 3 sind die Viehhandelsverbände.

Zu § 2.

Das Landesfleischamt bestimmt, welche Mästungsorganisationen als staatlich zugelassen gelten.

Zu § 4.

Landeszentralbehörde im Sinne des § 4 ist das Landesfleischamt.

Zu § 5.

Die Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster). Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung und dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Änderungen der Höchstpreise, welche gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung vom 19. März 1917 — R. G. Bl. S. 243 — und der Ausführungsanweisung vom 16. April 1917 durch die Provinzialfleischstellen erfolgen, sind im Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Landesfleischamt in Berlin anzuzeigen.

Zu § 6.

Mit der Viehabnahme beauftragte Stellen sind die Viehhandelsverbände. Der Ankauf beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Ein Verkauf mehrerer Tiere derselben Viehgattung zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht und die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Tiere gleicher Schlachtwerts- und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Die Bestimmung darüber, ob die Wägung am Standorte der Tiere, an der Verladestelle oder nach den örtlichen Bedürfnissen an anderer Stelle stattzufinden hat, wird von den Viehhandelsverbänden getroffen. Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichts hat „nüchtern gewogen" zu erfolgen. Nähere Bestimmung, was als „nüchtern gewogen" zu gelten hat, treffen die Viehhandelsverbände. Hierbei ist, soweit die Tiere nicht vor ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sind, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, zu bestimmen, welcher Gewichtsabzug bei gefüttert gewogenen Tieren — mindestens jedoch 5 v. H. — zu machen ist.

Die Regelung im Sinne des Absatzes 2 der Verordnung erfolgt durch die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Abs. 1 und 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen. Das Recht der Zustimmung nach Absatz 4 wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 30. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

391. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1015 und 1072).

Zu § 9.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 30. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

392. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Herstellung und der Vertrieb von Postkarten, die Geländeabschnitte von der Front zeigen, sind verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 1. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 7. Mai 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 9. Mai 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

393. Verordnung betreffend Ausweiszwang im Grenzgebiet.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Bereiche des VII. Armeekorps für den nachbezeichneten Grenzstreifen im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Grenzstreifen wird begrenzt auf der einen Seite durch die Reichsgrenze, auf der anderen Seite durch die allgemeine Linie Bentheim — Ochtrup — Epe Wessum — Ottenstein — Vreden — Stadtlohn — Südlohn — Wilgenbusch — Weseke — Borken — Rhede — Bocholt — Werth — Haldern — Rees — rechtes Rheinufer — Emmerich — Warbeyen — Kellen — Cleve — Goch — Weeze — Kevelaer — Geldern — Pont — Straelen — Wankum — Müllem, Orte einschließlich; ausgenommen sind lediglich die geschlossenen Ortschaften Borken, Bocholt, Rees, Emmerich, Cleve, Goch, Kevelaer, Geldern.

§ 2.

Jede Person über 14 Jahre, die in dem Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ist verpflichtet, durch einen Ausweis nach vorgeschriebenem Muster — „Aufenthaltsausweis" — sich auszuweisen.

Der Aufenthaltsausweis wird von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsortes ausgestellt.

Er gilt nur für den Grenzstreifen des Kreises, in dem der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort liegt.

Für schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren genügt ein von ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin ausgestellter und von der Ortspolizeibehörde abgestempelter, mit einem Lichtbild des Kindes und, sofern das Kind schreiben kann, mit seiner Unterschrift versehener Ausweis.

§ 3.

Personen, die den Grenzstreifen vom Inland oder vom Ausland her betreten, bedürfen hierzu für jeden Kreis der Erlaubnis des Landrats.

Die Erlaubnis wird durch Ausstellung eines Ausweises nach vorgeschriebenem Muster — „Erlaubnisschein" — von dem Landrat des Kreises erteilt, zu dem der Teil des Grenzstreifens gehört, der betreten werden soll.

Der Erlaubnis bedürfen auch die Personen, die im Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn sie einen nicht zu ihrem Kreise gehörigen Teil des Grenzstreifens betreten wollen. Nur in Fällen des Todes oder lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger ist die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsortes ermächtigt, die Erlaubnis zum Betreten des Grenzstreifens eines anderen Kreises schriftlich zu erteilen.

Schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren dürfen mit einem nach § 2 Abs. 4 ausgestellten Ausweis auch den Grenzstreifen eines anderen Kreises betreten, wenn und soweit ihr Schul- oder Kirchweg sie dorthin führt und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist.

§ 4.

Der Erlaubnisschein wird in der Regel nur von Fall zu Fall, nur zeitlich begrenzt und nur erteilt, wenn das Bedürfnis und die Unverdächtigkeit nachgewiesen sind.

§ 5.

Die Vorschriften finden keine Anwendung auf:

1. Personen, die im Fernverkehr durch den Grenzstreifen ohne Aufenthalt hindurchreisen und mit den für den Grenzübertritt nach der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften erforderlichen Ausweispapieren, Paß oder Paßersatz mit Sichtvermerk einer deutschen Behörde versehen sind.
2. Personen, die zum kleinen Grenzverkehr zugelassen und mit den hierfür gültigen Ausweispapieren versehen sind.
3. Personen, die im Schiffsverkehr in den Grenzstreifen einreisen und eine nach der Verordnung vom 10. August 1916 — I b Nr. 33 350 — über den deutsch-niederländischen Binnenschiffahrtsverkehr ausgestellte Fahrtenkarte besitzen, wenn und soweit die Fahrtenkarte zum Aufenthalt in bestimmten Orten des Grenzstreifens berechtigt.

4. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die im Grenzstreifen wohnen oder dort Dienstgeschäfte zu erledigen haben, wenn sie sich durch eine von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellte Bescheinigung ausweisen, die mit einem Lichtbilde und mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie mit eine amtlichen Bestätigung darüber versehen sein muß, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.
5. Eisenbahn- und Bahnpostbedienstete für den Aufenthalt im Bahngebiet. Das Bahngebiet ohne einen Ausweis der vorgesetzten Behörde zu verlassen, ist ihnen nur aus dringenden Gründen und nur dann gestattet, wenn sie mit einem zeitlich und örtlich begrenzten, vom zuständigen Bahnvorsteher oder dessen Stellvertreter ausgestellten Ausweis versehen sind und der Ausweis den Vermerk trägt, daß von einem Lichtbild abgesehen wurde.
6. Heeresangehörige aller Dienstgrade einschließlich der Offiziere, deren Standort im Grenzstreifen liegt oder die dienstlich im Grenzstreifen sich aufhalten, wenn sie sich durch eine Bescheinigung ihres Truppenteils oder ihr Soldbuch ausweisen.
7. Deutsche Heeresangehörige, die nach einem im Grenzstreifen gelegenen Orte beurlaubt sind, wenn sie sich durch einen Urlaubsschein ausweisen, sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ortes, nach dem sie beurlaubt sind, melden und die Bescheinigung darüber während ihres weiteren Aufenthaltes bei sich führen.

§ 6.

Den Aufenthaltsausweis, den Erlaubnisschein oder die als Ersatz für diese zugelassenen Ausweispapiere haben die Inhaber im Grenzstreifen stets bei sich zu führen.

§ 7.

Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Minderjährigen, soweit diese unter ihrer Aufsicht stehen, mit den vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweisen versehen sind.

§ 8.

Zur Prüfung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweise sind berechtigt:

1. die Organe des militärischen Grenzschutzes,
2. die Polizei- und Sicherheitsbeamten, insbesondere die Gendarmen, die Zoll-, Forst- und Bahnbeamten und deren Hilfsorgane, soweit sie ihren dienstlichen Wirkungskreis im Grenzstreifen haben.

Ihnen sind die Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9.

Personen, die im Grenzstreifen betroffen werden, ohne im Besitz eines durch die Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen gültigen Ausweises zu sein, werden, abgesehen von der verwirkten Strafe, festgehalten und auf ihre Kosten zwangsweise abgeschoben.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu Mk. 1500 bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a. zur Erlangung eines durch die Verordnung vorgeschriebenen Ausweises unwahre Angaben macht,
b. mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis den Grenzstreifen betritt oder sich in ihm aufhält,
c. seinen Ausweis einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet,
d. schuldhaft verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der auf sie zutreffenden Vorschriften anzuhalten.

Der Versuch ist strafbar.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Münster, den 10. April 1917.

VII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.
Der Kommandierende General:
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen.

1. Der „Aufenthalts-Ausweis" nach Ziffer 2 muß Photographien aus neuester Zeit und von genügender Schärfe enthalten, um die Person einwandfrei erkennen zu lassen, dieselben müssen (möglichst mit Prägestempel) angestempelt sein. Die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis ist für die Bewohner des Grenzstreifens kostenlos.

   Bei Verlust ist für Ausstellung einer neuen Aufenthaltserlaubnis eine Gebühr von 3 Mark zu bezahlen.
2. Für die Ausstellung des Erlaubnisscheines nach Ziffer 3 wird eine Gebühr von 50 Pfg. erhoben.
3. Der Ausweis nach Ziffer 2 Abs. 4 ist kostenfrei auszustellen. Der Lehrer hat die von ihm unterschriebenen Ausweise der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung gesammelt zuzuführen.
4. Die Unterweisung der in Ziffer 8 benannten Exekutivbeamten hat durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu erfolgen.
5. Durch Tod des Inhabers, durch Verzug aus dem Grenzstreifen oder aus anderen Gründen ungültig gewordene Ausweise sind von den Ausfertigungsbehörden einzuziehen.

Seite 1

Muſter A.

№

Aufenthalts-Ausweis

Grenzſtreifen des VII. Armeekorps

für

Seite 2

Inhaber:

Stellung:

Geburtsort und Tag:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort u. Kreis:

Seite 3

Lichtbild

Stempel

Eigenhändige Unterſchrift
(Vor- u. Zuname)

Stempel

Behörde
Unterſchrift

Seite 4

Seite 1

Muſter B.

№

Erlaubnisſchein

zum

Betreten des Grenzſtreifens VII. Armeekorps.

Gültigkeitsdauer:

Seite 2

Inhaber:

Stellung:

Geburtsort u. Tag:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort u. Kreis:

Gültig zur Einreiſe in das Grenzgebiet des ſtellv. Generalkommandos VII. Armeekorps auf der Strecke

.....

zum Aufenthalt in

.....

Seite 3

Lichtbild

Stempel

Eigenhändige Unterſchrift (Vor- und Zuname)

Stempel

Behörde Unterſchrift

Seite 4

Seite 1

Muſter C.

№

Berechtigt zum Betreten des Grenzſtreifens

im Kreiſe .....

und der auf Seite 4 etwa aufgeführten Wege.

Ausweis für

.....

Stempel

Unterſchrift des Lehrers:

Seite 2

Geburtstag:

Geburtsort:

Wohnort:

Kreis:

Staatsangehörigkeit:

Seite 3

Lichtbild

Stempel

Eigenhändige Unterſchrift
(Vor- u. Zuname)

Stempel

Behörde
Unterſchrift

Seite 4

Schul- und Kirchweg:

Verordnung
betreffend Verkehr im Bahngebiet.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Nur Personen, die einen durch die Verordnung vom 10. April 1917 betreffend Ausweiszwang im Grenzgebiet, vorgeschriebenen oder zugelassenen Ausweis besitzen, dürfen die Bahnhöfe in dem durch die gleiche Verordnung bezeichneten Grenzstreifen des VII. A. K. betreten oder verlassen.

§ 2.

Die Bahnsteige innerhalb des Grenzstreifens zu betreten, ist dort nicht beschäftigten Personen nur gestattet, wenn sie eine Fahrkarte oder einen Fahrtausweis zum Zwecke der Ausführung einer Reise besitzen.

§ 3.

Die außerhalb des Grenzstreifens gelegenen Bahnhöfe Borken, Bocholt, Rees, Emmerich, Cleve, Goch, Kevelaer, Geldern, sowie die Bahnhöfe an den Strecken

Wettringen — Ochtrup
Burgsteinfurt — Ochtrup
Burgsteinfurt — Ahaus — Stadtlohn — Südlohn — Borken
Legden — Wessum
Gescher — Borken
Rhade — Borken
Borken — Bocholt — Werth
Bocholt — Hamminkeln
Meerhoog — Haldern
Xanten — Cleve
Cleve — Geldern Straelen — Wachtendonk
Xanten — Goch
Bönninghardt — Geldern
Aldekerk — Geldern

zu betreten oder zu verlassen, ist nur solchen Personen gestattet, die einen Paß, Paßersatz oder einen anderen von einer deutschen Behörde ausgestellten Ausweis über ihre Persönlichkeit besitzen. Der Ausweis muß mit einem Lichtbild des Inhabers, dessen eigenhändiger Unterschrift, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

§ 4.

Die §§ 1 und 3 finden auf Militärpersonen in Uniform keine Anwendung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 1, 2, 3 werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu Mk. 1500.— bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a. mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis die in dieser Verordnung bezeichneten Bahnhöfe betritt,
b. seinen Ausweis einer anderen Person zum Zwecke des Betretens dieser Bahnhöfe überläßt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Münster, den 10. April 1917.

VII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.
Der Kommandierende General:
Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

394. Bekanntmachung
Nr. 811. 3. 17. AZS. 1
betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1.

Bei den gegen Zeitlohn (Tage-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 2.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dergl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.
2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedes Mal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3.

In den Betriebsräumen der Unternehmer ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dergl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 4.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeinspektor Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 — Nr. Bst. I. 1391/3. 16. KRA. —.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. KRA. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Geltung.

Anlage.

a. Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 3, Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b. Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeit-

lohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Breslau, den 26. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

395. Der dem Kaufmann Hermann Adam in Freiburg i. Schles. unter Nr. 3633 am 17. Oktober 1914 ausgestellte Führerschein für Kraftfahrzeuge, ist verloren gegangen.

Der Finder wird ersucht, den Schein im Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 18, abzugeben.

Breslau, den 9. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

396. Den Termin für den im Jahre 1917 von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zu veranstaltenden Fohlenmarkt in Glatz habe ich auf Dienstag, den 26. Juni 1917 festgesetzt.

Breslau, den 9. Mai 1917.

Der Regierungspräsident.

397. Am 1. Juni 1917 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für das Königreich Preußen ist die Zählung auch auf Ziegen, die Kaninchen und das Federvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die für Preußen für den gleichen Tag vorgesehene Viehbestandserhebung kommt durch diese Viehzählung in Fortfall.

Die Zählung ist nach dem Stande vom 1. Juni 1917 vorzunehmen.

Die Ausführung der Zählung erfolgt durch die Ortsbehörden.

Die Zählung erfolgt lediglich, um Unterlagen für die Beurteilung der Fragen der Volksernährung zu gewinnen; irgend welche steuerliche Zwecke werden hierbei nicht verfolgt.

Veröffentlichungen oder Mitteilungen des Ergebnisses an Private sind verboten.

Im allgemeinen Interesse ersuche ich noch besonders alle diejenigen, welche in der Lage sind, das Unternehmen durch persönliche Mitwirkung zu fördern, sich zur Übernahme des Ehrenamts eines Zählers oder zur Teilnahme an den Arbeiten einer Zählkommission bereit finden zu lassen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß den Behörden bei der Ausführung der Zählung die Unterstützung seitens der Ortseinwohner nirgends fehlen wird.

Breslau, den 22. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

398. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, (Festungsschäden) (§ 3 Ziffer 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129)) aus August 1914 bis Dezember 1916 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise Breslau Land, Oels und Trebnitz. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Mai 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 22. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

399. In der heutigen Sitzung der gemäß § 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst herausgegebenen Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse gebildeten Preiskommission sind nachstehende Erzeugerpreise festgesetzt worden:

	Preis für das Pfund.
Spargel:	
unsortiert bis 23. Mai . . .	0,65 ℳ
vom 24. Mai ab	0,45 ℳ
sortiert I (höchstens 15 gut gewachsene Stangen von nicht mehr als 22 cm Länge) bis 23. Mai . . .	1,00 „
vom 24. Mai ab	0,70 „
sortiert II (höchstens 25 Stangen von nicht mehr als 22 cm Länge) bis 23. Mai	0,70 „
vom 24. Mai ab	0,48 „
Suppenspargel:	
bis 23. Mai	0,30 „
vom 24. Mai ab	0,22 „
Rhabarberstiele:	
bis 23. Mai	0,12 „
vom 24. Mai ab	0,09 „
Frühspinat:	
zunächst bis 30. Mai	0,30 „

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) gelten diese Preise als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Breslau, den 14. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

400 Durch Verfügung der Reichsstelle für Gemüse und Obst ist der Erzeugerrichtpreis (§ 5 der Normalverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst) für Spinat bis zum 15. Mai auf 25 Pfennige für das Pfund und später auf 15 Pfennige für das Pfund festgesetzt worden.

Breslau, den 11. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

401. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 18. Mai 1917.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe.

106	Stück	Lit. A	zu 3000 Mk.	=	318000 Mk.		
31	=	= B	= 1500	=	= 46500	=	
124	=	= C	= 300	=	= 37200	=	
88	=	= D	= 75	=	= 6600	=	408300 Mk.
1	=	= BB	= 1500	=	= 1500 Mk.		
5	=	= CC	= 300	=	= 1500	=	
2	=	= DD	= 75	=	= 150	=	
1	=	= GG	= 1500	=	= 1500	=	
2	=	= HH	= 300	=	= 600	=	
1	=	= JJ	= 75	=	= 75	=	5325 =
361	Stück	über					413625 Mk.

II. 3½ % Rentenbriefe.

7	Stück	Lit. F	zu 3000 Mk.	=	21000 Mk.		
2	=	= G	= 1500	=	= 3000	=	
9	=	= H	= 300	=	= 2700	=	
4	=	= J	= 75	=	= 300	=	
2	=	= K	= 30	=	= 60	=	27060 =
4	=	= L	= 3000	=	= 12000 Mk.		
2	=	= M	= 1500	=	= 3000	=	
9	=	= N	= 300	=	= 2700	=	
5	=	= O	= 75	=	= 375	=	
3	=	= P	= 30	=	= 90	=	18165 =
1	=	= T	= 75	=			75 =
48	Stück						
zus. 409	Stück	im Werte von	. . .				458925 Mk.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

G. g. u.
gez. Dr. Peucker. von Scheliha.
(L. S.) Willers, Notar.
G. w. o.
gez. Korb. Bechmeier. Kuhls.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

402. Aufkündigung von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

111 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.).
Nr. 36. 491. 1410. 1626. 1682. 1795. 1850. 2002. 2056. 2066. 2178. 2574. 2620. 2770. 3024. 3396. 3605. 4142. 4179. 4607. 4638. 5147. 5566. 5876. 5887. 5975. 6304. 6557. 6762. 6851. 7502. 7543. 7547. 7823. 7992. 9852. 10051. 10276. 11043. 11100. 11254. 12791. 13084. 13282. 13387. 13706. 13973. 14198. 14214. 14279. 14707. 15404. 15548. 15623. 16528. 16917. 17395. 17788. 17854. 17898. 18023. 18302. 19393. 19489. 19782. 21205. 21383. 21444. 21739. 22410. 22899. 22992. 23342. 23427. 23678. 23863. 23976. 23985. 24042. 24194. 24241. 24385. 24444. 24504. 24908. 25118. 25500. 25586. 25744. 25792. 25843. 25931. 26261. 26782. 26784. 27194. 27358. 27921. 27995. 28048. 28309. 28346. 28575. 28804. 29084. 29361. 29402. 29460. 29485. 29514. 29515.

29 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).
Nr. 170. 236. 763. 999. 1373. 1433. 1672. 1744. 1817. 2238. 2309. 3257. 3422. 3502. 4061. 4087. 4319. 4544. 5103. 5417. 5575. 5658. 5681. 6432. 6489. 6678. 6956. 7139. 7409.

115 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tlr.).
Nr. 28. 191. 436. 751. 1333. 1345. 1486. 2036. 2217. 2490. 2686. 3358. 3526. 3703. 3990. 4070. 4153. 4620. 4875. 5198. 5273. 5410. 5712. 6096. 6257. 6491. 6619. 6649. 7066. 7595. 7937. 7993. 8016. 8038. 8458. 9064. 9298. 9322. 9866. 10152. 10300. 10680. 10806. 11225. 11596. 11975. 11992. 12480. 12801. 12978. 13175. 13346. 13391. 13569. 13793. 13871. 13914. 15142. 15446. 15810. 16160. 16347. 16940. 17277. 17659. 17700. 17825. 17827. 18023. 18387. 18623. 18759. 19162. 19743. 19794. 20098. 21396. 22087. 22100. 22467. 22795. 22898. 23113. 23384. 23760. 23779. 23839. 23913. 24448. 24462. 24486. 25382. 25406. 25452. 25453. 25524. 25784. 25836. 26170. 26395. 26414. 26439. 26643. 27168. 27481. 27546. 27582. 27605. 27635. 27651. 27663. 27721. 27738. 27843. 27845.

93 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tlr.).
Nr. 446. 892. 1438. 1452. 1469. 1508. 1614. 1649. 1824. 1895. 2274. 2364. 2426. 2532. 4337. 4394. 4567. 5018. 5175. 5673. 5707. 5737. 5868. 6072. 6347. 6544. 6627. 6650. 6784. 7055. 7510. 7935. 8282. 8657. 9346. 10314. 10690. 11385. 11719. 11768. 11862. 11987. 12119. 12207. 12309. 12475. 12582. 12920. 13167. 13250. 14084. 14318. 15018. 15478. 15634. 15851. 16021. 17220. 17262. 17291. 17408. 17676. 17824. 18163. 18319. 18398. 18833. 18941.

19 238. 19 328. 19 400. 19 546. 19 584. 20 108. 20 172. 20 241. 20 472. 20 934. 21 064. 21 078. 21 207. 21 233. 21 320. 21 520. 21 633. 21 686. 21 708. 21 725. 21 753. 21 782. 21 786. 21 841. 21 845.

1 Stück Lit. BB. zu 1500 Mark Nr. 49.

5 Stück Lit. CC. zu 300 Mark Nr. 34. 102. 118. 169. 230.

4 Stück Lit. DD. zu 75 Mark Nr. 19. 33. 42. 46.

II. 3½% Rentenbriefe.

8 Stück Lit. L. zu 3000 Mark Nr. 272. 483. 618. 701. 942. 971. 994. 995.

2 Stück Lit. M. zu 1500 Mark Nr. 197. 262.

19 Stück Lit. N. zu 300 Mark Nr. 137. 185. 200. 230. 266. 409. 419. 449. 554. 835. 845. 875. 902. 976. 1024. 1219. 1258. 1268. 1331.

7 Stück Lit. O zu 75 Mark Nr. 28. 44. 215. 217. 316. 330. 338.

5 Stück Lit. P. zu 30 Mark Nr. 51. 59. 80. 101. 130.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark Nr. 15.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1917 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Oktober 1917 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 7 bis 16, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16 und dem Rentenbriefe Lit. T. die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 2 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe.

seit:

1. 10. 07. Lit. D. Nr. 14 472.
1. 10. 08. = D. Nr. 812.
1. 4. 12. = D. Nr. 542.
1. 10. 12. = E. Nr. 22 170.
1. 10. 14. = D. Nr. 17 780.
= E. Nr. 22 171.
1. 4. 15. = B. Nr. 6754.
= C. Nr. 475. 7815. 16 603. 23 808. 27 541.
= D. Nr. 219. 2375. 5753. 8795. 15 163. 16 315. 16 609. 20 226. 21 850.
1. 4. 14. = DD. Nr. 3.
1. 10. 14. = CC. Nr. 42. 46.
= DD. Nr. 4.
1. 4. 15. = CC. Nr. 124.

II. 3½% Rentenbriefe.

1. 4. 12. Lit. P. Nr. 116.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

403. Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zur 3½% Breslauer Stadtanleihe von 1906 Ausgaben I—IV.

Die neuen Zinsscheinbogen der Reihe II zu den Schuldverschreibungen der 3½% Breslauer Stadtanleihe von 1906, I.—IV. Ausgabe, — umfassend die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1927 werden vom 4. Juni bis 16. Juni d. Js. werktäglich vormittags von 8—1 Uhr und später Dienstag und Freitag in denselben Stunden in der Stadthauptkasse Breslau I, — Blücherplatz 16 — Alte Börse — ausgegeben werden. Bei Vorlegung von mehr als 2 Erneuerungsscheinen sind unterschriftlich vollzogene Verzeichnisse — bei Sendungen von auswärts in doppelter Ausfertigung — geordnet nach den Nummern der Anleihescheine beizufügen. Auf Erneuerungsscheine, die mit der Post eingehen, werden — wenn anders nicht ausdrücklich bestimmt wird — die neuen Zinsscheinbogen unter voller Wertangabe auf Kosten des Antragstellers übersandt.

Breslau, den 21. Mai 1917.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- u. Residenzstadt.

Matting. Matthes.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Beilage

zu Stück 21 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

404.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, Scheidemünzen über den laufenden Bedarf hinaus anzusammeln.

Bereits angesammeltes Geld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

§ 2.

Das Zurückhalten einzelner Geldstücke für Münzsammlungen oder zu Erinnerungszwecken ist statthaft.

§ 3.

Warenautomaten jeglicher Art sowie Sammelbüchsen sind jede Woche mindestens zweimal zu entleeren. Das angesammelte Geld ist umgehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

Verantwortlich hierfür sind die zur Entleerung der Automaten bezw. Sammelbüchsen berechtigten Personen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 14. Mai 1917.

Der Kommandant.

J. V.: **von Paczensky und Tenczin,** Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Mai 1917.

Der Kommandant.

I B VII 4481 Mb. **von Fiedler,** Oberst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 21 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 29. Mai 1917.

405. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129)) aus August bis Dezember 1914, Januar, Mai und Oktober bis Dezember 1915, sowie Januar 1916 bis Februar 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz Land, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Waldenburg, Groß Wartenberg und Wohlau.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Mai 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 24. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 21 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Freitag, den 1. Juni 1917.

406.

Bekanntmachung

Nr. L. 800/4. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder

vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskatzen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Felle in folgenden

Fällen erlaubt, sofern die Bedingungen der §§ 5 und 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden.

a. von dem Besitzer des Tieres, sofern er Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-Sammelstelle dieses Vereines binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;

b. von dem Besitzer des Tieres, sofern er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereines ist an einen Händler (Sammler) binnen 3 Wochen nach dem Abziehen des Felles;

c. von der Vereinssammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Vereins für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;

d. von einem Händler (Sammler) an einen anderen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Wohnsitz des Händlers für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am 10. Tage eines jeden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Monats angesammelte Gefälle;

e. von einem für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, jedoch spätestens bis zum Monatsschluß für das bis zum 10. Tage des betreffenden Monats ihm angelieferte Gefälle;

f. von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, soweit nicht von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung abweichende Bestimmungen ergehen;

g. von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art der Verfügung über beschlagnahmte Felle ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Kriegsleder-Aktiengesellschaft und durch die Haarschneidereien, Zurichtereien oder Färbereien von einer anderen Stelle als der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.

§ 5.

Behandlung der Felle.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle gemäß § 4, Buchstabe a bis d ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Der Besitzer hat das Fell vor dem Aufhängen zum Trocknen von den anhaftenden Fleisch- und Knochenteilen sowie von Blut vollständig zu reinigen.

2. Der Besitzer muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen so aufspannen und zum Trocknen aufhängen, daß sich eine möglichst große faltenlose Fläche ergibt.

Die vorstehenden Vorschriften des § 5 finden keine Anwendung auf Veräußerungen der in Haushaltungen gewonnenen Felle durch den Besitzer des Tieres.

§ 6.

Führung von Büchern und Listen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle seitens der in § 4 genannten Händler, Vereinssammelstellen und Großhändler ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

1. Jeder Händler (Sammler) und jede Vereinssammelstelle hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Ankauf der Tag des Einkaufes, die Stückzahl, der gezahlte Preis und der Tag der Weiterlieferung ersichtlich sein müssen.

2. Jeder zugelassene Großhändler hat ein Buch zu führen, aus dem für jeden Einkauf der Name und Wohnort des Lieferers, der Tag des Ankaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung und der in Rechnung gestellte Verkaufspreis ersichtlich sein müssen.

3. Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem neben der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der ersichtlich sein müssen: Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit der gelieferten Felle.

4. Jeder zugelassene Großhändler hat der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig bei der Lieferung neben der Rechnung eine Liste über die gelieferten Felle gemäß Ziffer 3 dieses Paragraphen einzureichen.

§ 7.

Regelung der Verwendung der Felle.

Der in den Besitz der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gelangte Vorrat an Fellen wird nach den Anweisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums aufgeteilt.

Derjenige Teil des Anfalles, welcher für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung in Anspruch genommen werden muß, wird an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft weitergeliefert; der Rest wird von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zugeführt.

Anmerkung: Die Liste der zugelassenen Großhändler wird mit Angabe des Bezirkes, für den die Zulassung erfolgt ist, im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden.

§ 8.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der Felle in den Gerbereien sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden:

a. Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle darf nur im eigenen Betriebe erfolgen.

b. Aus den beschlagnahmten Fellen dürfen nur je nach Beschaffenheit Unterleder oder schwarzes oder braunes Oberleder hergestellt werden oder solche Erzeugnisse, welche auf Anweisung des Lederzuweisungsamtes von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft vorgeschrieben werden.

c. Die Gerber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen, in Arbeit zu nehmen.

d. Die Ablieferung der aus den Fellen hergestellten Erzeugnisse*) ist erlaubt:

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

   Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben vor allen anderen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

   Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

   Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

   Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
   Artilleriewerkstätten,
   Marine-Bekleidungsämter,
   Kaiserliche Werften,
   Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
   Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
   Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

*) Wegen der Weiterlieferung der Fell- und Pelzabgänge und -abschnitte sowie Haare werden noch besondere Vorschriften ergehen.

e. Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Erzeugnis, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein.
2. Der Antragsteller hat nach Einreichung des Freigabescheines das Erzeugnis solange zur Verfügung des Lederzuweisungsamtes zu halten, bis er in den Besitz des Freigabescheines gelangt ist.
3. Das freigegebene Erzeugnis, das nicht binnen 2 Monaten (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) für Privatzwecke veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes in ein Erzeugnis anderer Art umgewandelt wird.

f. Ein freigegebenes Erzeugnis darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch sonst für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien und Gerbervereinigungen haben beim Verkauf auf diese Vorschriften hinzuweisen.

g. Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft geforderten Angaben, soweit sie mit der Verarbeitung der Felle zusammenhängen, unverzüglich zu machen.

h. Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines erloschen.

§ 9.

Meldepflicht für Felle.

1. Über die in dem Besitz oder Eigentum von Händlern (Sammlern), Vereinssammelstellen und zugelassenen Großhändlern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern die Felle nicht gemäß den Vorschriften des § 4 veräußert worden sind oder eine Veräußerungserlaubnis infolge dieser Vorschriften nicht bestand und der in dem Besitz des Händlers befindliche Vorrat 500 Felle übersteigt.

2. Über die in dem Besitz von Gerbern befindlichen beschlagnahmten Felle ist eine Bestandsmeldung zu erstatten, sofern ihre Einarbeitung nicht gemäß § 7 innerhalb eines Monats erfolgt ist und der Vorrat 1000 Stück übersteigt.

Die Meldungen sind, sobald ein meldepflichtiger Vorrat vorhanden ist, binnen 2 Wochen an das

Lederzuweisungsamt auf den bei ihm anzufordernden amtlichen Meldescheinen zu erstatten.

§ 10.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Lederzuweisungsamt) ist ermächtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zuzulassen.

Anträge sind an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft: Kanin-, Hasen- und Katzenfelle".

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,
Generalleutnant.

I B VII 4444 Mb.

407.

Bekanntmachung

L. 900/4. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskatzen jeder Herkunft und in jedem Zustand, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchwaren) erfolgt ist oder ihre Verarbei-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

tung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Ausgenommen sind die Felle, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.
Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Der Preis darf folgende Grundpreise für das einzelne Fell nicht überschreiten:

	bei Veräußerung durch den Besitzer des betreffenden Tieres ℳ	bei Veräußerung durch einen Händler (Sammler) oder eine Vereinssammelstelle ℳ	bei Veräußerung durch einen für die von der Bekanntmachung betroffenen Felle zugelassenen Großhändler ℳ
a. für Felle von zahmen Kaninchen			
im Gewichte bis 50 g . .	0,10	0,12	0,13
im Gewichte von mehr als 50 bis 120 g	0,40	0,46	0,50
im Gewichte von mehr als 120 bis 180 g . . .	0,80	0,92	1,00
im Gewichte über 180 g .	1,60	1,84	2,00
b. für Felle von wilden Kaninchen			
Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerkanin	0,25	0,28	0,30
Winterkanin	0,50	0,56	0,60
c. für Felle von Hasen			
Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerhasen	0,30	0,37	0,40
Halbhasen	0,60	0,70	0,75
Winterhasen	1,20	1,40	1,50
d. für Felle von Hauskatzen			
ganz kleine Felle	0,10	0,12	0,13
Sommerfelle	0,60	0,70	0,75
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50	1,70	1,80
schwarze, dunkelgründige Winterfelle	2,50	2,80	3,00

§ 3.
Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. R. A. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a. bei Fellen zahmer Kaninchen sind die Hinterpfoten abzuschneiden und beim Gewicht nicht mitzuberechnen;

b. das Gefälle muß vollkommen getrocknet sein;

c. bei Kaninfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten, unlöslichen Buntstift — nicht Kopierstift! —) vermerkt sein.

Im übrigen kommen die Höchstpreise gemäß § 4 zur Anwendung.

§ 4.
Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen sich in folgenden Fällen:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht, beträgt der Höchstpreis insgesamt 75 vom Hundert der im § 2 festgesetzten Preise;
2. für stark beschädigte Felle oder für Felle, die fleischig oder verfilzt oder ungespannt oder stark haarlassend (verstunken) sind, beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Preise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. K. R. A. veräußert, sondern meldepflichtig geworden ist, betragen die Höchstpreise 90 vom Hundert der Preise.

§ 5.
Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 6.
Verkäufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 7.
Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu höchstens den im § 4 bestimmten Preisen zu gewärtigen.

§ 8.
Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung sind an das Lederzuweisungs-

amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Breslau, 1. Juni 1917.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 4444 Mb.

408.

Bekanntmachung

Nr. Ch. 1802/3. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Holzverkohlungserzeugnissen und anderen Chemikalien.

Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:	Sobald die Vorräte mehr betragen als
1. Holzgeist, roh	200 kg
2. Methylalkohol	200 "
3. Vor-, Mittel- und Nachläufe von Holzgeist (Lösemittel bezw. Speziallösemittel)	200 "
4. Essigsaurer Kalk jeglicher Art	200 "
5. Aceton	200 "
6. Vor- und Nachläufe von Aceton	200 "
7. Essigsäure jeder Erzeugungsart, anzugeben nach Gehalt an Essigsäure, und zwar	
a. 99 % und darüber	50 "
b. 96—99 % ausschl.	50 "
c. 80—96 % "	100 "
d. 60—80 % "	200 "
e. 30—60 % "	300 "
f. 30 % und darunter	1000 "
Reine und technische Essigsäuren sowie versteuerte und unversteuerte sind getrennt aufzuführen.	
8. Essigäther (Essigsäureäthyläther)	100 "
9. Formaldehyd (Formalin, Formol), nach Stärken getrennt	100 "
10. Paraformaldehyd	100 "
11. Amylacetat	50 "
12. Kampfer	
nur künstlicher (synthetischer) Kampfer	20 "
13. Borsäure	100 "
14. Borax	200 "
15. Perborsaure Salze	200 "
(13.–15. technisch und rein)	
16. Bor in Erzen und Erden (Boracit, Pandermit)	1000 "

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unterwegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft vom Empfänger zu melden

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni 1917, die späteren Meldungen haben bis zum 10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1356 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse".

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen".

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, 1. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 22. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 2. Juni. 1917

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 94—96 d. R. G. Bl., S. 275. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten, S. 275. — Mineralöle usw., S. 275. — Ausweiszwang im Grenzgebiet, S. 275/277. — Verkehr im Bahngebiet, S. 277/278. — Höchstpreise für Spinnpapier, S. 278. — Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen usw., S. 278. — Änderung der Pferdeaushebungsvorschrift, S. 278. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 279. — Dienstliche Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes Schlesien, S. 279. — Johannis-Fürstentumstag der Breslau Brieger Fürstentumslandschaft, S. 279. — Aufkündigung ausgeloster Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 279/281. — Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zur Breslauer Stadtanleihe, S. 281. — Märkische Wasserstraßen, S. 281. — Bilanz der Breslau—Trebnitz—Prausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft, S. 281. — Personalnachrichten, S. 282.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

409. Die Nummer 94 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5854 eine Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917, vom 20. Mai 1917.

410. Die Nummer 95 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5855 eine Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer vom 19. Mai 1917.

411. Die Nummer 96 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5856 eine Bekanntmachung über Ammoniakdünger, vom 18. Mai 1917, und unter

Nr. 5857 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, vom 22. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

412. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylenschweißapparate der Firma Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „I 48" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 31" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Apparatgrößen mit mindestens 3000 l Stundenleistung von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

413. Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 61) zur Verordnung des Bundesrats über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 60) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 9 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirke Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

414. Verordnung betr. Ausweiszwang im Grenzgebiet.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Be-

lagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Bereiche des VIII. Armeekorps für den nachbezeichneten Grenzstreifen im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Grenzstreifen des VIII. Armeekorps umfaßt die Gemeindebezirke

des Kreises Kempen:

Kaldenkirchen	Brüggen
Bracht	Born.

des Kreises Heinsberg:

Arsbeck	Braunsrath
Wildenrath	Breberen
Birgelen	Saeffeln
Effeld	Höngen
Ophoven	Havert
Karken	Millen
Kirchhoven (mit Ausnahme von Oberlieck)	Tüddern
	Wehr
Haaren	Hillensberg
Waldfeucht	Süsterseel

des Landkreises Aachen:

Merkstein (einschl. Spezialgemeinde Rimburg)	Richterich
	Laurensberg (mit Ausnahme der Friedhöfe der Stadt Aachen)
Herzogenrath	
Bardenberg	
Kohlscheid	

des Kreises Montjoie:

Kalterherberg (westlich der Bahnstrecke St. Vith-Aachen)

des Kreises Erkelenz:

Elmpt	Niederkrüchten

des Kreises Geilenkirchen:

Schümmerquartier	Scherpenseel
Gangelt	Geilenkirchen
Birgden	Frelenberg
Teveren	Uebach

des Kreises Eupen:

Neutral-Moresnet	Lontzen
Preuß.-Moresnet	Herbesthal
Hergenrath	Kettenis
Walhorn	Eupen

des Kreises Malmedy:

Sourbrodt (westl. der Bahnstrecke St. Vith-Aachen)	Recht
	Krombach
	Thommen (westlich der Straße St. Vith-Andler, jedoch einschließlich der Orte Grüfflingen und Andler).
Ovifat	
Xhoffraix	
Bürnenville	
Bellevaux	
Lignenville	

§ 2.

Jede Person über 14 Jahre, die in dem Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ist verpflichtet, durch einen Ausweis nach vorgeschriebenem Muster — Aufenthaltsausweis — sich auszuweisen.

Der Aufenthaltsausweis wird von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsortes ausgestellt.

Er gilt nur für den Grenzstreifen des Kreises, in dem der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort liegt.

Für schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren genügt ein von ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin ausgestellter und von der Ortspolizeibehörde abgestempelter, mit einem Lichtbild des Kindes und, sofern das Kind schreiben kann, mit seiner Unterschrift versehener Ausweis.

§ 3.

Personen, die den Grenzstreifen vom Inland oder vom Ausland her betreten, bedürfen hierzu für jeden Kreis der Erlaubnis des Landrats.

Die Erlaubnis wird durch Ausstellung eines Ausweises nach vorgeschriebenem Muster — Erlaubnisschein — von dem Landrat des Kreises erteilt, zu dem der Teil des Grenzstreifens gehört, der betreten werden will.

Der Erlaubnis bedürfen auch die Personen, die im Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn sie einen nicht zu ihrem Kreise gehörigen Teil des Grenzstreifens betreten wollen. Nur in Fällen des Todes oder lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger ist die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsortes ermächtigt, die Erlaubnis zum Betreten des Grenzstreifens eines anderen Kreises schriftlich zu erteilen.

Schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren dürfen mit einem nach § 2 Abs. 4 ausgestellten Ausweis auch den Grenzstreifen eines anderen Kreises betreten, wenn und soweit ihr Schul- oder Kirchenweg sie dorthin führt und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist.

§ 4.

Der Erlaubnisschein wird in der Regel nur von Fall zu Fall, nur zeitlich begrenzt und nur erteilt, wenn das Bedürfnis und die Unverdächtigkeit nachgewiesen sind.

§ 5.

Die Vorschriften finden keine Anwendung auf:

1. Personen, die im Fernverkehr durch den Grenzstreifen ohne Aufenthalt hindurchreisen und mit den für den Grenzübertritt erforderlichen Ausweispapieren versehen sind;
2. Personen, die zum kleinen Grenzverkehr zugelassen und mit den hierfür gültigen Ausweispapieren versehen sind;
3. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die im Grenzstreifen wohnen oder dort Dienstgeschäfte zu erledigen haben, wenn sie sich durch eine von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellten Bescheinigung ausweisen, die mit einem Lichtbilde und mit der eigenhändigen Unterschrift des In-

habers sowie mit einer amtlichen Bestätigung darüber versehen sein muß, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

4. Eisenbahn- und Bahnpostbedienstete für den Aufenthalt im Bahngebiet. Das Bahngebiet ohne einen Ausweis der vorgesetzten Behörde zu verlassen, ist ihnen nur aus dringenden Gründen und nur dann gestattet, wenn sie mit einem zeitlich und örtlich begrenzten, vom zuständigen Bahnvorsteher oder dessen Stellvertreter ausgestellten Ausweis versehen sind und der Ausweis den Vermerk trägt, daß von einem Lichtbild abgesehen wurde.
5. Heeresangehörige aller Dienstgrade einschließlich der Offiziere, deren Standort im Grenzstreifen liegt oder die dienstlich im Grenzstreifen sich aufhalten, wenn sie sich durch eine Bescheinigung ihres Truppenteils oder ihr Soldbuch ausweisen;
6. deutsche Heeresangehörige, die nach einem im Grenzstreifen gelegenen Orte beurlaubt sind, wenn sie sich durch einen Urlaubsschein ausweisen, sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ortes, nach dem sie beurlaubt sind, melden und die Bescheinigung darüber während ihres weiteren Aufenthaltes bei sich führen.

§ 6.

Den Aufenthaltsausweis, den Erlaubnisschein oder die als Ersatz für diese zugelassenen Ausweispapiere haben die Inhaber im Grenzstreifen stets bei sich zu führen.

§ 7.

Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Minderjährigen, soweit diese unter ihrer Aufsicht stehen, mit den vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweisen versehen sind.

§ 8.

Zur Prüfung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweise sind berechtigt:

1. die Organe des militärischen Grenzschutzes,
2. die Polizei- und Sicherheitsbeamten, insbesondere die Gendarmen, die Zoll-, Forst- und Bahnbeamten und deren Hilfsorgane, soweit sie ihren dienstlichen Wirkungskreis im Grenzstreifen haben,

ihnen sind die Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9.

Personen, die in Grenzstreifen betroffen werden, ohne im Besitz eines durch die Verordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen **gültigen Ausweises** zu sein, werden, abgesehen von der verwirkten Strafe, festgehalten und auf ihre Kosten zwangsweise abgeschoben.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a. zur Erlangung eines durch die Verordnung vorgeschriebenen Ausweises unwahre Angaben macht,
b. mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis den Grenzstreifen betritt oder sich in ihm aufhält,
c. seinen Ausweis einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet,
d. schuldhaft verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der auf sie zutreffenden Vorschriften anzuhalten.

Der Versuch ist strafbar.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Coblenz, den 4. April 1917.

Der kommand. General des VIII. Armeekorps.
von Ploetz, General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen.

1. Die Ausstellung des Aufenthaltsausweises und des Ausweises für schulpflichtige Kinder (vgl. § 2, 1. und 4. Absatz u. a. O.) erfolgt kostenlos. Bei Verlust des ersteren ist für die erneute Ausfertigung eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.
2. Für die Ausstellung des Erlaubnisscheines (vergl. § 3, 2. Absatz u. a. O.) wird eine Gebühr von 0,50 Mark erhoben.
3. Die von den durch vorstehende Verordnung betroffenen Personen selbst zu beschaffenden für die Ausstattung der Aufenthaltsausweise, Schulkinderausweise und Erlaubnisscheine erforderlichen Lichtbilder müssen aus neuester Zeit stammen und von genügender Deutlichkeit sein.

Der kommandierende General
von Ploetz, General der Infanterie.

Verordnung
betr. Verkehr im Bahngebiet.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Nur Personen, die einen durch die Verordnung vom 4. 4. 1917 Ie Nr. 2343, betreffend Ausweis-

zwang im Grenzgebiet, vorgeschriebenen oder zugelassenen Ausweis besitzen, dürfen die Bahnhöfe in dem durch die gleiche Verordnung bezeichneten Grenzstreifen des VIII. A.-K. betreten oder verlassen.

§ 2.

Die Bahnsteige innerhalb des Grenzstreifens zu betreten, ist dort nicht beschäftigten Personen nur gestattet, wenn sie eine Fahrkarte oder einen Fahrtausweis zum Zwecke der Ausführung einer Reise besitzen.

§ 3.

Die außerhalb des Grenzstreifens gelegenen Bahnhöfe Breyell, Boisheim, Schier, Amern, Wegberg, Wassenberg, Randerath, Brachelen, Lindern, Immendorf, Puffendorf, Setterich, Baesweiler, Alsdorf Staatsbhf. und Bhf. der Geilenkirchener Kreisbahn, Raeren, Montjoie, Kalterherberg, Malmedy, Weismes, Weywertz, Bütgenbach, Montenau, St. Vith, Lommersweiler, Reuland, Oudler, Leugeler, Steinebrück zu betreten oder zu verlassen, ist nur solchen Personen gestattet, die einen Paß, Paßersatz oder einen anderen von einer deutschen Behörde ausgestellten Ausweis über ihre Persönlichkeit besitzen. Der Ausweis muß mit einem Lichtbild des Inhabers, dessen eigenhändiger Unterschrift sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

§ 4.

Die § 1 und 3 finden auf Militärpersonen in Uniform keine Anwendung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in § 1, 2, 3 werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a. mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis die in dieser Verordnung bezeichneten Bahnhöfe betritt,

b. seinen Ausweis einer anderen Person zum Zwecke des Betretens dieser Bahnhöfe überläßt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Coblenz, den 15. April 1917.

Der kommand. General des VIII. Armeekorps.
von Ploetz, General der Infanterie.

415. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich:

Die Bekanntmachung W. III. 4700/12. 16. K. R. A. „betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind" vom 20. Februar 1917 wird wie folgt ergänzt:

„Die Höchstpreise finden auf Garne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf nur bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler Anwendung."

Breslau, den 26. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Festungsbereich Breslau.

Breslau, den 26. Mai 1917.

Der Kommandant.
v. Paczensky und Tenczin, Generalleutnant.

416. Zu der Polizeiverordnung betreffend Änderung des § 8 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 5. August 1916/5. Januar 1917 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau 1916 S. 363, 1917, S. 15, zu Liegnitz 1916 S. 309, 1917 S. 18, zu Oppeln 1916 S. 417, 1917 S. 37) vom 1. März 1917 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau S. 116, zu Liegnitz S. 105, zu Oppeln S. 134) hat der Provinzialrat der Provinz Schlesien unterm 5. Mai 1917 die nachträgliche Zustimmung erteilt.

Breslau, den 21. Mai 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

417. Änderung der Preußischen Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902.

1. § 4 b neuer Wortlaut:

„der angekörten Hengste",

2. Anlage C 4:

In der ersten Zeile sind zu streichen die Worte:

„Hengste und"

Der § 4 hat infolgedessen von nun ab folgenden Wortlaut:

„Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen mit Ausnahme: pp.

b. der angekörten Hengste pp."

Anlage C hat unter Ziffer 4 folgenden neuen Wortlaut:

„Alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt."

Breslau, den 24. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

418. Der Korbhändler Karl Kornitzke aus Rattwitz, Kreis Ohlau, hat den ihm zum Handel mit Körben von ungeschälten Weidenruten mittelst Fuhrwerks am 29. November 1916 unter Nr. 1092 erteilten Wandergewerbeschein für 1917 zum Steuerbetrage von 24. Mk. verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 9. Mai 1917.

Königl. Regierung Abt. III. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

419. Auf die Vorlage des Provinzialausschusses vom 7. Februar 1917, betreffend Zahlung des Gehaltes an die zum Heeresdienst eingezogenen Provinzialbeamten und Abänderung des § 19, Abs. 4 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 20. April 1909 (Drucksache Nr. 50), hat der 56. Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. Von dem Beschluß des Provinzialausschusses vom 20. Dezember 1916 wird Kenntnis genommen.
2. Der vierte Absatz des § 19 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 20. April 1909, erhält vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung folgenden Zusatz als Satz 2:

   „In allen Fällen, in denen der Beamte infolge gesetzlichen Zwanges an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist, sowie bei allen militärischen Dienstleistungen finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen Anwendung."

Breslau, den 20. März 1917.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.

Ldtg. 131.

Auf die Vorlage des Provinzialausschusses vom 20. Dezember 1916, betreffend Hinterbliebenenfürsorge für die weiblichen Beamten des Provinzial- und des Landarmenverbandes (Drucksache Nr. 51), hat der 56. Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. Der § 47 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 20. April 1909 erhält als zweiten Absatz folgenden Nachtrag:

   „Den Hinterbliebenen der im Dienst oder als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamtinnen werden Renten nach §§ 1234, 1259 bis 1263 und 1265 bis 1267 der Reichsversicherungsordnung und zwar nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gezahlt, wenn bei der Beamtin und deren Hinterbliebenen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen den Hinterbliebenen der Provinzialbeamten Versorgung zu gewähren ist."
2. Der Nachtrag zu 1 hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1917 ab.

Breslau, den 20. März 1917.

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.

Ldtg. 132.

Die von dem 56. Schlesischen Provinziallandtag am 20. März ds. Js. beschlossenen Zusätze zu § 19 Abs. 4 und § 47 des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien, vom 17. März/20. April 1909 werden gemäß § 120 Abs. 3 der Provinzialordnung hierdurch genehmigt.

Berlin, den 19. April 1917.

Der Minister des Innern.

420. Bekanntmachung.

Bei der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft beginnt der diesjährige Johannis-Fürstentumstag am 13. Juni cr., vormittags 10½ Uhr. Zur Einzahlung der Pfandbriefs- und Darlehnszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinsscheine der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 25. Juni cr., jedoch mit Ausschluß des 14. Juni cr. von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr bestimmt.

An letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Deposital- und Kassenrevision geschlossen.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt vom 25. Juni cr. ab von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr.

Die Zinsscheine sind zu verzeichnen.

Formulare hierzu werden in der Kasse verabfolgt.

Breslau, den 3. Mai 1917.

Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft.

421. In unserer Auslosungsbekanntmachung vom 18. d. Mts. (Nr. 21 des Amtsblattes) muß es bei I. 4% Rentenbriefe Lit. C hinter 9064 statt 9298 heißen „9289".

Breslau, den 25. Mai 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

422. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe.

111 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Thr.).
Nr. 36. 491. 1410. 1626. 1682. 1795. 1850. 2002. 2056. 2066. 2178. 2574. 2620. 2770. 3024. 3396. 3605. 4142. 4179. 4607. 4638. 5147. 5566. 5876. 5887. 5975. 6304. 6557. 6762. 6851. 7502. 7543. 7547. 7823. 7992. 9852. 10 051. 10 276. 11 043. 11 100. 11 254. 12 791. 13 084. 13 282. 13 387. 13 706. 13 973. 14 198. 14 214. 14 279. 14 707. 15 404. 15 548. 15 623. 16 528. 16 917. 17 395. 17 788. 17 854. 17 898. 18 023. 18 302. 19 393. 19 489. 19 782. 21 205. 21 383. 21 444. 21 739. 22 410. 22 899. 22 992. 23 342. 23 427. 23 678. 23 863. 23 976. 23 985. 24 042. 24 194. 24 241. 24 385. 24 444. 24 504. 24 908. 25 118. 25 500. 25 586. 25 744. 25 792. 25 843. 25 931. 26 261. 26 782. 26 784. 27 194. 27 358. 27 921. 27 995. 28 048. 28 309. 28 346. 28 575. 28 804. 29 084. 29 361. 29 402. 29 460. 29 485. 29 514. 29 515.

29 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Thr.).
Nr. 170. 236. 763. 999. 1373. 1433. 1672. 1744. 1817. 2238. 2309. 3257. 3422. 3502. 4061. 4087. 4319. 4544. 5103. 5417. 5575. 5658. 5681. 6432. 6489. 6678. 6956. 7139. 7409.

115 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Thr.).
Nr. 28. 191. 436. 751. 1333. 1345. 1486. 2036. 2217. 2490. 2686. 3358. 3526. 3703. 3990. 4070. 4153. 4620. 4875. 5198. 5273. 5410. 5712. 6096. 6257. 6491. 6619. 6649. 7066. 7595. 7937. 7993. 8016. 8038. 8458. 9064. 9289. 9322. 9866. 10 152. 10 300. 10680. 10 806. 11 225. 11 596. 11 975. 11 992. 12 480. 12 801. 12 978. 13 175. 13 346. 13 391. 13 569. 13 793. 13 871. 13 914. 15 142. 15 446. 15 810. 16 160. 16 347. 16 940. 17 277. 17 659. 17 700. 17 825. 17 827. 18 023. 18 387. 18 623. 18 759. 19 162. 19 743. 19 794. 20 098. 21 396. 22 087. 22 100. 22 467. 22 795. 22 898. 23 113. 23 384. 23 760. 23 779. 23 839. 23 913. 24 448. 24 462. 24 486. 25 382. 25 406. 25 452. 25 453. 25 524. 25 784. 25 836. 26 170. 26 395. 26 414. 26 439. 26 643. 27 168. 27 481. 27 546. 27 582. 27 605. 27 635. 27 651. 27 663. 27 721. 27 738. 27 843. 27 845.

93 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Thr.).
Nr. 446. 892. 1438. 1452. 1469. 1508. 1614. 1649. 1824. 1895. 2274. 2364. 2426. 2532. 4337. 4394. 4567. 5018. 5175. 5673. 5707. 5737. 5868. 6072. 6347. 6544. 6627. 6650. 6784. 7055. 7510. 7935. 8282. 8657. 9346. 10 314. 10 690. 11 385. 11 719. 11 768. 11 862. 11 987. 12 119. 12 207. 12 309. 12 475. 12 582. 12 920. 13 167. 13 250. 14 084. 14 318. 15 018. 15 478. 15 634. 15 851. 16 021. 17 220. 17 262. 17 291. 17 408. 17 676. 17 824. 18 163. 18 319. 18 398. 18 833. 18 941. 19 238. 19 328. 19 400. 19 546. 19 584. 20 108. 20 172. 20 241. 20 472. 20 934. 21 064. 21 078. 21 207. 21 233. 21 320. 21 520. 21 633. 21 686. 21 708. 21 725. 21 753. 21 782. 21 786. 21 841. 21 845.

1 Stück Lit. BB. zu 1500 Mark Nr. 49.

5 Stück Lit. CC. zu 300 Mark Nr. 34. 102. 118. 169. 230.

4 Stück Lit. DD. zu 75 Mark Nr. 19. 33. 42. 46.

II. 3½% Rentenbriefe.

8 Stück Lit. L. zu 3000 Mark Nr. 272. 483. 618. 701. 942. 971. 994. 995.

2 Stück Lit. M. zu 1500 Mark Nr. 197. 262.

19 Stück Lit. N. zu 300 Mark Nr. 137. 185. 200. 230. 266. 409. 419. 449. 554. 835. 845. 875. 902. 976. 1024. 1219. 1258. 1268. 1331.

7 Stück Lit. O zu 75 Mark Nr. 28. 44. 215. 217. 316. 330. 338.

5 Stück Lit. P. zu 30 Mark Nr. 51. 59. 80. 101. 130.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark Nr. 15.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1917 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Oktober 1917 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 7 bis 16, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16 und dem Rentenbriefe Lit. T. die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 2 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe.

seit:

1. 10. 07. Lit. D. Nr. 14 472.
1. 10. 08. " D. Nr. 812.
1. 4. 12. " D. Nr. 542.
1. 10. 12. " E. Nr. 22 170.
1. 10. 14. " D. Nr. 17 780.
" E. Nr. 22 171.
1. 4. 15. " B. Nr. 6754.
" C. Nr. 475. 7815. 16 603. 23 808. 27 541.
" D. Nr. 219. 2375. 5753. 8795. 15 163. 16 315. 16 609. 20 226. 21 850.
1. 4. 14. " DD. Nr. 3.
1. 10. 14. " CC. Nr. 42. 46.
" DD. Nr. 4.
1. 4. 15. " CC. Nr. 124.

II. 3½% Rentenbriefe.

1. 4. 12. Lit. P. Nr. 116.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

423. Ausgabe neuer Zinsscheinbogen zur 3½% Breslauer Stadtanleihe von 1906 Ausgaben I—IV.

Die neuen Zinsscheinbogen der Reihe II zu den Schuldverschreibungen der 3½% Breslauer Stadtanleihe von 1906, I.—IV. Ausgabe, — umfassend die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1927 werden vom 4. Juni bis 16. Juni d. Js. werktäglich vormittags von 8—1 Uhr und später Dienstag und Freitag in denselben Stunden in der Stadthauptkasse Breslau I, — Blücherplatz 16 — Alte Börse — ausgegeben werden. Bei Vorlegung von mehr als 2 Erneuerungsscheinen sind unterschriftlich vollzogene Verzeichnisse — bei Sendungen von auswärts in doppelter Ausfertigung — geordnet nach den Nummern der Anleihescheine beizufügen. Auf Erneuerungsscheine, die mit der Post eingehen, werden — wenn anders nicht ausdrücklich bestimmt wird — die neuen Zinsscheinbogen unter voller Wertangabe auf Kosten des Antragstellers übersandt.

Breslau, den 21. Mai 1917.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- u. Residenzstadt.
Matting. Matthes.

424. Auf Grund des § 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 9. Mai 1916 sowie unter Bezugnahme auf § 24 a der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 28. März 1905 und § 25, Abs. 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. August 1896 wird bis auf weiteres versuchsweise und widerruflich das Hinaushängen von Hinterankern im letzten Anhange eines Schleppzuges während der Fahrt auf

dem Plauer Kanal,
dem Ihle-Kanal,
dem Sakrow-Paretzer-Kanal,
dem Spandauer Kanal,
dem Oranienburger Kanal und
dem Malzer Kanal

mit der Maßgabe gestattet, daß dann die betreffenden Hinteranker derart aufzuhängen sind, daß sie über die größte Breite des Schiffes nicht hinausragen und andere Fahrzeuge nicht behindern.

Potsdam, den 12. Mai 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

425. Breslau—Trebnitz—Prausnitzer Kleinbahn-Aktiengesellschaft.

Vermögensrechnung für den 31. Dezember 1916.

Soll.

	ℳ	₰
1. Bahneinheit	2 922 724	26
2. Wertpapiere für Schatzbestände	9 045	50
3. Schatzverwaltung	118 616	56
4. Sicherheiten	35 975	—
5. Vorräte	16 803	80
6. Vorräte für den Schatz für Erneuerungen	15 314	51
7. Vorausbezahlte Versicherungen	1 897	87
8. Bargeld	552	60
9. Neue Rechnung	383	10
	3 121 313	20

Haben.

	ℳ	₰
1. Aktien	2 745 000	—
2. Schatz der gesetzlichen Rücklagen	42 375	09
3. Schatz für Erneuerungen	118 616	56
4. Schatz für Sonderrücklagen	10 991	88
5. Bankschulden	142 809	04
6. Gewinn	61 520	63
	3 121 313	20

Gewinn- und Verlust-Rechnung für den 31. Dezember 1916.

Ausgaben.

	ℳ	₰
1. Verwaltungskosten	4 851	93
2. Zinsen und Kursverluste	13 776	49
3. Schatz für Erneuerungen	16 732	—
4. Schatz für Sonderrücklagen	615	21
5. Gewinn	61 520	63
	97 496	26

Einnahmen.

	ℳ	₰
Betriebsüberschuß	97 496	26
	97 496	26

Berlin, den 22. Mai 1917.

Breslau—Trebnitz—Prausnitzer Kleinbahn Aktiengesellschaft.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Verliehen: Dem Regierungsbaumeister Goldsticker in Ottmachau beim Königlichen Staubeckenbauamt vom 1. Mai 1917 ab eine planmäßige Stelle als Regierungsbaumeister in der allgemeinen Bauverwaltung.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: dem Professor Dr. Georg Rosenfeld in Breslau und dem Sanitätsrat Dr. Ernst Landmann in Breslau der Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den Ärzten Dr. Oskar Kaiser, Dr. Fritz Günsburg, Dr. Moritz Werther, Dr. Max Glaser, Dr. Otto Lasch, Dr. Georg Schiffer, Dr. Georg Hartmann, Dr. Georg Lustig, Dr. Max Drestner, Dr. Josef Gottschlich, Dr. Hans Herz, sämtlich in Breslau, Dr. Ernst Henschel, Dr. Josef Olbrich in Glatz, Dr. Hugo Hermann in Kudowa, Dr. Arthur Karfunkel in Altheide, Dr. Josef Drotschmann in Militsch, Dr. Arthur Woelm in Steinsfersdorf der Charakter als Sanitätsrat

Bestätigt: 1. die Wahl des Fleischermeisters Friedrich Scholz zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Mittelwalde für den Rest der Amtsperiode des zum Beigeordneten gewählten Ratmanns Franz Reinsch das ist bis Ende Dezember 1919,

2. die Wiederwahl des Kaufmanns Hermann Weise und des Arztes Dr. Argo zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Nimptsch für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 10. April 1917 ab,

3. die Wahl des Seminaroberlehrers a. D. Vogel zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Oels für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Stadtrats Dr. Paetsch, d. i. bis Ende Dezember 1920, und des Kaufmanns Eduard Maeker zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Oels für den Rest der Amtsperiode des verstorbenen Stadtrats Iffländer, d. i. bis Ende Dezember 1917.

4. die Wahl des bisherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Oels, Rentner Trangott Herrmann, in gleicher Amtseigenschaft auf fernere sechs Jahre.

Ernannt: der Regierungszivilsupernumerar Letzel zum Regierungssekretär.

Königl. Regierung.

Widerruflich übertragen: vom 1. Juni 1917 ab dem Felix Neumann in Bobile, Kreis Guhrau, die Verwaltung der Forsthilfskasse für die Königliche Oberförsterei Woidnig.

Versetzt: vom 1. Juli 1917 ab der Förster Dittmann aus Kaiserswalde Oberförsterei Nesselgrund nach Zedlitz in der Oberförsterei Kottwitz.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pfarrer Theophil Ulbrich in Maltsch Kr Neumarkt im Einverständnis mit dem Herrn Fürstbischof von Breslau nebenamtlich die Verwaltung der Kreisschulinspektion Neumarkt III,

2. dem Kgl Kreisschulinspektor Schulrat Menzel in Gr Wartenberg bis auf weiteres vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Neumittelwalde, Bukowine, Klenowe, Kraschen, Offen, Schön Steine und Klein Ulbersdorf, Kr Groß Wartenberg.

3. dem Pfarrer Blöhe in Wangern die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Wangern und Pollogwitz, Kreis Breslau-Land.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Gertrud Hoffmann in Alt Kleppen zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau

Endgültig ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Willy Opahle zum Hauptlehrer an der katholischen Schule in Fürstlich Neudorf, Kreis Groß-Wartenberg;

2. der Lehrer Bruno Kiontke in Saulwitz zum Lehrer an der evangelischen Schule in Sadewitz, Kreis Breslau;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Arthur Wittek in Thiemendorf zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst.

4. der Lehrer Felix Scholz in Neu-Cöln, Kreis Brieg, zum alleinigen Lehrer an der evangelischen Schule in Rauske, Kreis Striegau.

Widerruflich ernannt: 1. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Gertrud Nowack zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Ober-Stradam, Kreis Groß-Wartenberg;

2. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Sylvia Welzel zur Lehrerin an der katholischen Schule in Trembatschau, Kreis Groß-Wartenberg.

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Bruno Natzke in Danchwitz zum Lehrer an der katholischen Schule dortselbst.

Genehmigung erteilt: der Schulvorsteherin Maria Aquina (Isabella) Kaltenbach in Breslau zur Leitung der am 19. April 1917 neu eröffneten höheren Mädchenschule der armen Schulschwestern v. U. L. F. in Breslau.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: 1. der Hauslehrerin Stefania Wojciechowska zu Groß Woitsdorf,

2. der Erzieherin Marie Kusche aus Schweidnitz.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: 1. die Hilfszeichenlehrerin Fräulein Ella Schmidt an der hiesigen städtischen Cecilienschule ist vom 1. April d. Js. ab an der genannten Schule als Zeichenlehrerin endgiltig angestellt worden,

2. Bürodiätar Kurt Bauer vom 1. April 1917 ab zum Provinzial-Schulsekretär.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 23. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 9. Juni. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 97—101 d. R. G. Bl., S. 283. — Belohnung für Entlarvung feindlicher Agenten, S. 283. — Namensänderung, S. 283. — Lotterie, S. 284. — Aufkündigung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 284/285. — Gemüse und Obst, S. 285. — Viehseuchenabgaben, S. 285/286. — Personalnachrichten, S. 286/287. — Entwendung von Gartenfrüchten usw., S. 287.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

426. Die Nummer 97 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5858 eine Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 21. Mai 1917, und unter

Nr. 5859 eine Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich, vom 22. Mai 1917.

427. Die Nummer 98 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5860 eine Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw., vom 24. Mai 1917, und unter

Nr. 5861 eine Bekanntmachung über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen, vom 24. Mai 1917.

428. Die Nummer 99 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5862 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 3 der Verordnung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914, vom 20. Mai 1917, und unter

Nr. 5863 eine Verordnung über Saatkartoffeln, vom 24. Mai 1917.

429. Die Nummer 100 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5864 eine Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten, vom 25. Mai 1917.

430. Die Nummern 101 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5865 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 29. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

431. 3000 Mark Belohnung.

Unsere Feinde sind am Werk, im deutschen Volke Unzufriedenheit und Zwietracht zu erregen.

Deutschland soll um die Früchte seiner mit großen Opfern an Gut und Blut errungenen Erfolge gebracht werden.

Selbstverständliche Pflicht jedes Deutschen ist es, zur Entlarvung solcher Agenten im feindlichen Solde beizutragen. Sie treiben im Gewande bürgerlicher Biedermänner, politischer Agitatoren, ja auch in feldgrauer Maske ihr hochverräterisches Handwerk.

Wer einen solchen Verbrecher zur Bestrafung bringt, erhält obige Belohnung.

Breslau, den 23. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
v. Heinemann, Generalleutnant.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 26. Mai 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalleutnant.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 27. Mai 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

432. Dem minderjährigen Paul Ernst Honka zu Dom. Dahme, Kreis Wohlau, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Mätschke zu führen.

Breslau, den 27. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

433. Die Ziehung der dritten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist für den 6. und 7. November d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 Mk. ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 Mk. ausgespielt.

Breslau, 29. 5. 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

434. Aufkündigung von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1917 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

111 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.).
Nr. 36. 491. 1410. 1626. 1682. 1795. 1850. 2002. 2056. 2066. 2178. 2574. 2620. 2770. 3024. 3396. 3605. 4142. 4179. 4607. 4638. 5147. 5566. 5876. 5887. 5975. 6304. 6557. 6762. 6851. 7502. 7543. 7547. 7823. 7992. 9852. 10 051. 10 276. 11 043. 11 100. 11 254. 12 791. 13 084. 13 282. 13 387. 13 706. 13 973. 14 198. 14 214. 14 279. 14 707. 15 404. 15 548. 15 623. 16 528. 16 917. 17 395. 17 788. 17 854. 17 898. 18 023. 18 302. 19 393. 19 489. 19 782. 21 205. 21 383. 21 444. 21 739. 22 410. 22 899. 22 992. 23 342. 23 427. 23 678. 23 863. 23 976. 23 985. 24 042. 24 194. 24 241. 24 385. 24 444. 24 504. 24 908. 25 118. 25 500. 25 586. 25 744. 25 792. 25 843. 25 931. 26 261. 26 782. 26 784. 27 194. 27 358. 27 921. 27 995. 28 048. 28 309. 28 346. 28 575. 28 804. 29 084. 29 361. 29 402. 29 460. 29 485. 29 514. 29 515.

29 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).
Nr. 170. 236. 763. 999. 1373. 1433. 1672. 1744. 1817. 2238. 2309. 3257. 3422. 3502. 4061. 4087. 4319. 4544. 5103. 5417. 5575. 5658. 5681. 6432. 6489. 6678. 6956. 7139. 7409.

115 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tlr.).
Nr. 28. 191. 436. 751. 1333. 1345. 1486. 2036. 2217. 2490. 2686. 3358. 3526. 3703. 3990. 4070. 4153. 4620. 4875. 5198. 5273. 5410. 5712. 6096. 6257. 6491. 6619. 6649. 7066. 7595. 7937. 7993. 8016. 8038. 8458. 9064. 9289. 9322. 9866. 10 152. 10 300. 10680. 10 806. 11 225. 11 596. 11 975. 11 992. 12 480. 12 801. 12 978. 13 175. 13 346. 13 391. 13 569. 13 793. 13 871. 13 914. 15 142. 15 446. 15 810. 16 160. 16 347. 16 940. 17 277. 17 659. 17 700. 17 825. 17 827. 18 023. 18 387. 18 623. 18 759. 19 162. 19 743. 19 794. 20 098. 21 396. 22 087. 22 100. 22 467. 22 795. 22 898. 23 113. 23 384. 23 760. 23 779. 23 839. 23 913. 24 448. 24 462. 24 486. 25 382. 25 406. 25 452. 25 453. 25 524. 25 784. 25 836. 26 170. 26 395. 26 414. 26 439. 26 643. 27 168. 27 481. 27 546. 27 582. 27 605. 27 635. 27 651. 27 663. 27 721. 27 738. 27 843. 27 845.

93 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tlr.).
Nr. 446. 892. 1438. 1452. 1469. 1508. 1614. 1649. 1824. 1895. 2274. 2364. 2426. 2532. 4337. 4394. 4567. 5018. 5175. 5673. 5707. 5737. 5868. 6072. 6347. 6544. 6627. 6650. 6784. 7055. 7510. 7935. 8282. 8657. 9346. 10 314. 10 690. 11 385. 11 719. 11 768. 11 862. 11 987. 12 119. 12 207. 12 309. 12 475. 12 582. 12 920. 13 167. 13 250. 14 084. 14 318. 15 018. 15 478. 15 634. 15 851. 16 021. 17 220. 17 262. 17 291. 17 408. 17 676. 17 824. 18 163. 18 319. 18 398. 18 833. 18 941. 19 238. 19 328. 19 400. 19 546. 19 584. 20 108. 20 172. 20 241. 20 472. 20 934. 21 064. 21 078. 21 207. 21 233. 21 320. 21 520. 21 633. 21 686. 21 708. 21 725. 21 753. 21 782. 21 786. 21 841. 21 845.

1 Stück Lit. BB. zu 1500 Mark Nr. 49.

5 Stück Lit. CC. zu 300 Mark Nr. 34. 102. 118. 169. 230.

4 Stück Lit. DD. zu 75 Mark Nr. 19. 33. 42. 46.

II. 3½ % Rentenbriefe.

8 Stück Lit. L. zu 3000 Mark Nr. 272. 483. 618. 701. 942. 971. 994. 995.

2 Stück Lit. M. zu 1500 Mark Nr. 197. 262.

19 Stück Lit. N. zu 300 Mark Nr. 137. 185. 200. 230. 266. 409. 419. 449. 554. 835. 845. 875. 902. 976. 1024. 1219. 1258. 1268. 1331.

7 Stück Lit. O zu 75 Mark Nr. 28. 44. 215. 217. 316. 330. 338.

5 Stück Lit. P. zu 30 Mark Nr. 51. 59. 80. 101. 130.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark Nr. 15.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1917 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 1. Oktober 1917 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 7 bis 16, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16 und dem Rentenbriefe Lit. T. die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 2 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1917 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe.

seit:

1. 10. 07. Lit. D. Nr. 14 472.
1. 10. 08. = D. Nr. 812.
1. 4. 12. = D. Nr. 542.
1. 10. 12. = E. Nr. 22 170.
1. 10. 14. = D. Nr. 17 780.
= E. Nr. 22 171.
1. 4. 15. = B. Nr. 6754.
= C. Nr. 475. 7815. 16 603. 23 808. 27 541.
= D. Nr. 219. 2375. 5753. 8795. 15 163. 16 315. 16 609. 20 226. 21 850.
1. 4. 14. = DD. Nr. 3.
1. 10. 14. = CC. Nr. 42. 46.
= DD. Nr. 4.
1. 4. 15. = CC. Nr. 124.

II. 3½% Rentenbriefe.

1. 4. 12. Lit. P. Nr. 116.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

435 Durch die, gemäß § 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst herausgegebenen Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse gebildete Preiskommission ist der Erzeugerpreis für Spinat ab 31. Mai auf 25 Pfennig für das Pfund festgesetzt worden.

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Breslau, den 29. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

436. Bekanntmachung.

Nach § 8 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 11. April 1912 sind an von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entschädigungen im Rechnungsjahre 1915 vorschußweise gezahlt worden:

I. Für Pferde und sonstige Einhufer,

a.	welche wegen Rotzkrankheit getötet worden sind	93 056,34 Mk.
b.	welche wegen Tollwut getötet worden sind.	3 800,— =
c.	Milzbrand kadaverentschädigung (§ 1 Ziffer 4 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung) . . .	20,— =
d.	Zinsen von a bis c	4 698,12 =
e.	bare Auslagen	238,90 =
f.	Zinsen von e	10,53 =
	zusammen	101 823,89 Mk.

II. Für Rindviehstücke

a.	welche an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind . .	94 900,68 Mk.
b.	welche an Tollwut gefallen bezw. infolge dieser Seuche getötet worden sind.	3 120,— =
c.	welche an Maul- und Klauenseuche gefallen sind	5 715,07 =
d.	Milzbrand kadaverentschädigung (§ 1, Ziffer 4 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung) . . .	24,— =
e.	Zinsen von a bis d	4 707,56 =
f.	bare Auslagen	1 360,12 =
g.	Zinsen von f	52,67 =
	zusammen	109 880,10 Mk.

Auf Grund des bei der Viehzählung am 1. Dezember 1916 ermittelten Gesamtviehbestandes der Provinz entfällt von den Aufwendungen
auf 1 Pferd oder sonstigen Einhufer der Betrag von 39,311359398 Pf.
und auf 1 Rind der Betrag von 6,822071255 =

Nach § 6 Absatz 2 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung ist ferner ein vom Provinzialausschuß festzusetzender Prozentsatz der für Entschädigungen und Kosten einzuziehenden Beträge als Rücklage einzuziehen. Der Provinzialausschuß der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 1917 beschlossen, für das Rech-

nungsjahr 1916 als Rücklage 10 % der Gesamtsumme an Entschädigungen und Kosten zu erheben.

Die Rücklagen betragen demnach
für Pferde und sonstige Einhufer . 10 182,39 Mk.
für Rinder . . . . . 10 988,01 „

Davon entfällt
auf 1 Pferd oder sonstigen Einhufer 3,931135939 Pf.
und auf 1 Rind . . . . . 0,682207125 „

Die Abgabe einschließlich der Rücklagen beträgt demnach
für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer 43,242495337 Pf.
und für 1 Rind . . . . . 7,504278380 „,
bezw. nach oben abgerundet (gemäß Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das bei Feststellung derselben und der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren vom 7. Oktober 1912) für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer = 44 Pf. und für 1 Rind = ... 8 „.

Auf Grund der Kreisviehzählungsabschlüsse sind daher nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse ꝛc. vom 7. Oktober 1912 und gemäß §§ 6 und 8, Absatz 1, der Viehseuchen-Entschädigungssatzung vom 11. April 1912 die vorschußweise gezahlten Entschädigungen, Kosten und Rücklagen durch den Provinzialausschuß der Provinz Schlesien auf die Kreise der Provinz verteilt worden.

Die Herren Landräte und die Magistrate der Stadtkreise wollen sich gemäß den Ziffern 5 bis 9 der vorerwähnten Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse ꝛc. der Unterverteilung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke unterziehen, auch die Einzelverteilung auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulesseln und auf die Besitzer von Rindviehstücken, sowie die Erhebung der Abgaben und deren Abführung an die Landeshauptkasse von Schlesien hierselbst bis spätestens Ende September d. Js. veranlassen.

Einsprüche der Kreise gegen die Verteilung dieser Abgaben unterliegen den Bestimmungen des § 31 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906.

Nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse ꝛc. vom 7. Oktober 1912 wird der durch die Abrundung über den tatsächlichen Bedarf sich ergebende Mehrbetrag den Kreisen als Entgelt für die ihnen erwachsenden Erhebungskosten mit der Maßgabe überlassen, daß es ihnen freisteht, den auf sie entfallenden Betrag ganz oder teilweise den Gemeinden ihres Bezirks als Hebegebühr zu überweisen.

Die Ausschreibung der Abgabe für die geleisteten Viehseuchen-Entschädigungen hat daher in der Weise zu erfolgen, daß der bei Aufstellung des Verteilungsplanes ermittelte Beitragseinheitssatz für jedes Stück Einhufer oder Rindvieh auf volle Pfennige nach oben abgerundet wird.

Breslau, den 18. Mai 1917.

Der Landeshauptmann.

Übersicht
über die für das Rechnungsjahr 1916 zu leistenden Viehseuchenabgaben. Regierungsbezirk Breslau.

Laufende Nr.	Kreis	Von den Viehbesitzern aufzubringen nach dem abgerundeten Einheitssatze einschl. des Reservefonds für Pferde		Rinder		zusammen	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Breslau, Stadt	1 474	00	116	16	1 590	16
2	Breslau, Land	2 785	64	2 690	96	5 476	60
3	Brieg, Stadt	99	88	23	44	123	32
4	Brieg, Land	2 058	32	2 426	08	4 484	40
5	Frankenstein	1 573	44	2 049	84	3 623	28
6	Glatz	1 169	96	2 084	40	3 254	36
7	Guhrau	1 920	60	2 345	92	4 266	52
8	Habelschwerdt	1 255	76	2 827	76	4 083	52
9	Militsch	2 401	08	2 577	28	4 978	36
10	Münsterberg	1 220	12	1 585	52	2 805	64
11	Namslau	2 102	76	1 893	52	3 996	28
12	Neumarkt	2 369	40	2 620	48	4 989	88
13	Neurode	620	40	1 466	56	2 086	96
14	Nimptsch	1 305	92	1 714	88	3 020	80
15	Oels	3 279	32	2 955	28	6 234	60
16	Ohlau	2 194	72	2 611	60	4 806	32
17	Reichenbach	1 335	84	1 343	76	2 679	60
18	Schweidnitz, Stadt	117	92	31	20	149	12
19	Schweidnitz, Land	2 345	64	2 607	12	4 952	76
20	Steinau	1 191	52	1 349	52	2 541	04
21	Strehlen	1 250	48	1 544	72	2 795	20
22	Striegau	1 278	20	1 451	60	2 729	80
23	Trebnitz	2 739	44	2 865	92	5 605	36
24	Waldenburg	1 303	28	1 274	08	2 577	36
25	Wartenberg	2 097	92	1 998	40	4 096	32
26	Wohlau	2 013	88	2 365	20	4 379	08
		43 505	44	48 821	20	92 326	64

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Versetzt: Regierungsbaumeister Schneuzer zum 1. Mai d. Js. von Oppeln nach Münster i. W.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wahl des Königlichen Landrats von Heimburg in Ohlau zum Deichhauptmann des Zedlitz-Kottwitzer Deichverbandes auf die Amtsdauer von 6 Jahren; 2. die Wahl des Apothekenbesitzers Adolf

Genfert in Friedland zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Friedland für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren, vom Tage der Amtseinführung an gerechnet.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Müller in Oels die Ortsaufsicht über die evangel. Schulen in Rathe und Dammer; 2. dem Pfarrer Brendel in Tscheschen vertretungsweise die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Neumittelwalde und Bukowine, Kreis Groß-Wartenberg; 3. dem Lokalist Robert Hoffmann in Ober-Langenau die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Ober-Langenau, Kr. Habelschwerdt.

Endgültig ernannt: 1. der Rektor Joseph Pluschke in Münsterberg zum Rektor an der kathol. Knabenschule; 2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Erich Schulz in Weigelsdorf zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst; 3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Georg Ebert in Schickerwitz, Kreis Oels, zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst; 4. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Margarete Stosch in Canth, Kr. Neumarkt, zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst; 5. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Maria Ließ in Altwasser zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst; 6. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Agnes Pawelke in Zottwitz zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst; 7. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Anna Schicha in Hussinetz zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst.

Endgültig bestätigt: 1. die Wahl des Lehrers Rudolf Haucks in Hermstal, Kr. Kolmar i. P., zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau; 2. die Berufungsurkunde für die Mittelschullehrerin Marie Holitschke.

Widerruflich bestätigt: die Wahl der Lehrerin Gertrud Ritter in Schönwald, Kreis Kreuzburg OS., zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau.

Unterrichtserlaubnisschein erteilt: der Erzieherin Charlotte Gumpert in Wilme bei Schreibendorf, Kreis Strehlen.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte:

In den Ruhestand versetzt: Kanzleisekretär Schemmel bei der Oberstaatsanwaltschaft in Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium.

Versetzt: Polizei-Sekretär Heinrich von der Polizei-Direktion Kattowitz an das hiesige Polizei-Präsidium.

Nachträglich eingegangen:

437. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau den 31. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau den 31. Mai 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Paczensky und Tenczin, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 31. Mai 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 23 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 13. Juni 1917.

438.

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
b) Hunden;
c) zahmen und wilden Schweinen;
d) Seehunden;
e) Walrossen;
f) Renn- und Elentieren;
g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;

b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;

c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler*), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht, ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Alle unter § 1a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen

*) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

und Beinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.

c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältigst zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sind in jedem Falle sorgfältigst zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7.
Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9 Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.
Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.
Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Aus: sind folgende Ledersorten herzustellen:

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen	Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
2. Hundefellen	Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen	Bodenleder, Näh- und Binderiemenleder, Transparentleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,

4. a)	Seehundfellen	Bodenleder, Schuhoberleder,
b)	Walroßhäuten	Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitschutzleder,
5. a)	Rentierfellen	Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemchenleder,
b)	Elentierfellen	Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse*) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5.

   Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

   Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

   Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

   Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
   Artilleriewerkstätten,
   Marine-Bekleidungsämter,
   Kaiserliche Werften,
   Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
   Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
   Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter e erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamte oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis k einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Breslau, 13. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,
Generalleutnant.

439

Bekanntmachung

Nr. L. 100/5. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl.

1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von:

a. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
b. Hunden;
c. zahmen und wilden Schweinen;
d. Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. K. R. A. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
   a. rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
   b. graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken,
   a. rothaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 Mk. für 1 kg Trockengewicht,
   b. graue langhaarige Felle 2,50 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
3. Hundefelle
   gesalzen . . 0,70 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
   volltrocken . 1,20 „ „ 1 „ Trockengewicht;
4. Schweinefelle
   a. Felle von zahmen Schweinen
      gesalzen . . 1,70 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
      volltrocken . 3,40 „ „ 1 „ Trockengewicht;
   b. Felle von wilden Schweinen
      gesalzen . . 1,10 Mk. für 1 kg Grüngewicht,
      volltrocken . 2,20 „ „ 1 „ Trockengewicht;
5. Seehundfelle
   gesalzen . . 2,50 Mk. für 1 kg Salzgewicht.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

a. bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinknochen zur Ablieferung kommen;
b. bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
c. bei trocken abzuliefernden Gefälle, wenn es volltrocken ist;
d. bei gesalzenen Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grüngewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
e. bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gesalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerschossene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle

um je $^1/_5$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,

6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle,

um insgesamt $^2/_3$ des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, 13. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 4981 Mb.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 23 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Freitag, den 15. Juni 1917.

440.

Bekanntmachung

Nr. 9090/3. 17. R. III. 1.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bzw. kVA an aufwärts nebst Zubehör
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 2.

Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Ersuchens oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zur Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzerstr. 28 übertragen.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 genannten Gegenstände, solange sie **regelmäßig** gewerblich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. **Nicht** regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge (Fahrstühle).

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten (§ 8) an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Meldetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufhören einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldekarten anzufordern (§ 8).

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldekarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldekarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
D für Motorgeneratoren und Umformer,
E für Transformatoren,
F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldekarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldekarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichstelle —, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen" zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzerstr. 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Breslau, 15. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

I B VII 5152 Mb.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 24. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 16. Juni. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 102—107 d. R. G. Bl., S. 301. — Azetylenschweißapparate, S. 301/302. — Aufsicht über Belgier S. 302. — Namensänderung, S. 302. — Drainagegenossenschaft Baitzen, S. 302. — Durchschnittspreise für Furage, S. 302. — Breslauer Stadtanleihen, S. 303. — Personalnachrichten, S. 303.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

441. Die Nummer 102 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5866 das Gesetz, betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels, vom 30. Mai 1917, unter

Nr. 5867 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 31. Mai 1917 und unter

Nr. 5868 eine Bekanntmachung über Frühdrusch, vom 2. Juni 1917.

442. Die Nummern 103 und 104 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 103 unter

Nr. 5869 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917, vom 30. Mai 1917, und unter

Nr. 5870 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917, vom 30. Mai 1917,

Nummer 104 unter

Nr. 5871 das Gesetz, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914, vom 30. Mai 1917.

443. Die Nummer 105 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5872 eine Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren, vom 2. Juni 1917, und unter

Nr. 5873 eine Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten, vom 4. Juni 1917.

444. Die Nummer 106 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5874 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern, vom 6. Juni 1917.

445. Die Nummer 107 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5875 eine Bekanntmachung über Seetang und Seegras, vom 6. Juni 1917, unter

Nr. 5876 eine Bekanntmachung über Schilfrohr, vom 6. Juni 1917, unter

Nr. 5877 eine Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes, vom 6. Juni 1917, unter

Nr. 5878 eine Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157), vom 6. Juni 1917, und unter

Nr. 5879 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohtabak, vom 6. Juni 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

446. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in drei Größen hergestellten Azetylenschweißapparate „Perfektus" der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, die durch meinen Erlaß vom 26. April 1915 (HMBl. S. 107) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 33" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 26. April 1915 auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 15. Mai 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

447. Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 (Gesetzsamml. S. 451) bestimme ich:

§ 1.

Den zur Aufsicht über die abgeschobenen Belgier, welche im hiesigen Korpsbereich zur freien Arbeit untergebracht sind, bestimmten Personen werden widerruflich die Befugnisse von Polizeibeamten übertragen. Diese Übertragung erfolgt mit der Maßgabe, daß ihnen das Recht zum Waffengebrauch in dem gleichen Umfange zusteht, wie den Polizeibeamten auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 2.

Die Bestellung und Vereidigung der Aufseher geschieht in den Landkreisen durch die Landräte, in den kreisfreien Städten durch die Polizeiverwaltungen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 10. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Mai 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 13. Mai 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

448. Dem minderjährigen Arthur Waldemar Walter Hoche in Breslau ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Lehmann zu führen.

Breslau, den 1. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

449 In der Bekanntmachung vom 19. April 1917, betr. die Satzung der Dränagegenossenschaft Baitzen, Nr. 349 des Regierungs-Amtsblattes Stück 18 für 1917 wird der erste Satz dahin ergänzt, daß hinter die Worte: „Dränagegenossenschaft Baitzen" die Worte: „in Baitzen", eingefügt werden.

Breslau, den 5. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

450. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Mai 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	M	Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27	—	13	50	Langstroh	5	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	4	70	
							Krummstroh	4	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	8	60		6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	8	—		5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	9	50		5	—	Langstroh
								4	—	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	—	—		—	—	Nicht gehandelt
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	9	54		5	34	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	9	50		5	50	Krumm- und Preßstroh

Breslau, den 9. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

451. Breslauer Stadtanleihen.

Die am 1. Juli 1917 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen von 1891, 1900, 1909 und der Obligationenanleihe der früheren Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft werden vom 21. Juni 1917 ab von den Städtischen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und von der Stadthauptkasse auch durch Barzahlung eingelöst.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern

1. Deutsche Bank,
2. Bank für Handel und Industrie,
3. S. Bleichröder,
4. Delbrück, Schickler & Co.,
5. Diskontogesellschaft,
6. Dresdner Bank,
7. Georg Fromberg & Co.,
8. S. L. Landberger,
9. Nationalbank für Deutschland,

für Rechnung der Stadtgemeinde zur Einlösung.

Der Magistrat, Finanzabteilung.
Matthes.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: 1. der Regierungsrat von Götz in Waldenburg zum Landrate unter Übertragung des bisher kommissarisch von ihm verwalteten Landratsamtes des Kreises Waldenburg;

2. die Regierungsassessoren Freiherr von Thielmann in Breslau und Borchers in Glatz zu Regierungsräten.

Bestätigt: die Wahl des Königlichen Landrats von Heimburg in Ohlau zum Deichhauptmann, die Wiederwahl des Ratsherrn Neugebauer in Ohlau zum Deichhauptmann-Stellvertreter und die Wahl des Stadtbaumeisters Ogrissek in Ohlau zum Deichinspektor des Ohlau-Zedlitzer Deichverbandes auf die Amtsdauer von 6 Jahren.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pfarrer Herzog zu Schosnitz, Ldkr. Breslau, die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Schimmelwitz und Stoeschwitz, Kreis Neumarkt.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: 1. der geprüften Lehrerin Erna Mutschler in Grünhübel, Kreis Breslau und

2. der geprüften Lehrerin Frau Gertrud Frommhagen, geb. Loycke in Breslau,

3. der wissenschaftlichen Lehrerin Frl. Sophie Bitterling, gegenwärtig in Lorzendorf (Schloß), Kreis Namslau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: 1. Kreisschulinspektor Bongard in Oppeln vom 1. Juni 1917 ab zum Prorektor am Lehrerseminar in Frankenstein,

2. der kommissarische Seminarlehrer Fräger am Königlichen Lehrerseminar in Brieg nachträglich vom 1. April d. J. ab zum Königlichen Seminarlehrer an derselben Anstalt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 24 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Montag, den 18. Juni 1917.

452.

Bekanntmachung

Nr. E. 1091/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, vom 7. Juni 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 133.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Zulässige Verwendungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist allgemein die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen und die Verfügung darüber gestattet, sofern es sich nicht um Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Verwendung für letztere Zwecke ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, vorliegt; auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in Bergwerksbetrieben findet die Beschränkung keine Anwendung.

§ 4.

Meldepflicht. Meldepflichtige Personen.

Eisen-Konstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Beton-Baufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu melden. Ausgenommen sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet. Die

Meldung hat auf Meldebogen zu erfolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Verwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Die Dringlichkeitsscheine sind zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Verwaltung veranlaßt sind durch das **Reichs-Marine-Amt, Berlin W, Königin-Augusta-Str. 38/41,**
2. für Bauten, die von der Verwaltung der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichsbahnen veranlaßt sind, durch das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Voßstr. 35,**
3. für sämtliche anderen Bauten durch das **Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13.**

Die Anträge sind mit eingehender Begründung zu versehen.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit Beginn des 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

I B VII 5343 Mb.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 24 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 20. Juni 1917.

453.

Bekanntmachung

Nr. 592/4. 17. R. II. 4. e.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbuchskessel mit Heizröhren, sowohl solche mit fest verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als **20 PS** normal oder ihre Heizfläche mehr als **12 qm** beträgt;

b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstige Zubehör- und Reserveteile.

Unter **Sicherheitsvorrichtungen** sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollstutzen mit Dreiwegehahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

Zu **sonstigem Zubehör** rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Ölkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als **Reserveteile** sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummipackungen, Roststäbe, Kolbenringe, Rohrsysteme und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:

Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfpflugmaschinen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtstellen des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinenausgleichstellen) zu richten sind.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;

c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die **regelmäßig dauernd** in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. **Nicht regelmäßig dauernd** benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch **ein** weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an

die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94 auf den amtlichen Meldekarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf **nur eine** Lokomobile (Kessel) bezw. **ein Maschinensatz** gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldekarten, und zwar:

Kennbuchstabe **A** für fahrbare Lokomobilen ohne Kondensation,

" **B** für fahrbare Lokomobilen mit Kondensation,

" **C** für ortsfeste Lokomobilen ohne Kondensation,

" **D** für ortsfeste Lokomobilen mit Kondensation,

" **E** für fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel.

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen" und „fehlende Teile" zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine **Sammelliste** auszufüllen, in der alle seine Meldungen zusammenzutragen sind und anzugeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände **nach** dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldekarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastr. 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11.

Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chefingenieur R. II. 4. e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, 20. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

454

Bekanntmachung

Nr. E 1100/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein.

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Vorräte an Braunstein (MnO_2) im Rohzustande, aufbereitet, in Mischungen und Halbfabrikaten sowie Kunstbraunstein. Nicht betroffen sind Braunstein und Kunstbraunstein in Fertigfabrikaten.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der vorliegenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungserlaubnis.

Die Aufbereitung, Verarbeitung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

Anträge auf Aufbereitungs-, Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis von **Braunstein im Rohzustande** sind an die Manganerz-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97—99, Anträge auf Verarbeitungs- oder Veräußerungserlaubnis **von aufbereitetem oder zu Halbfabrikaten verarbeitetem Braunstein** sowie **von Kunstbraunstein** an die Braunstein-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 11, zu richten.

§ 5.

Meldepflicht.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Braunstein und Kunstbraunstein unterliegt, sofern der Vorrat je 50 kg übersteigt, einer Meldepflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtage (§ 7) sich unterwegs befinden, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft von dem Empfänger zu melden.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen sind über die bei Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum 30. Juni 1917 an den Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97—99, zu erstatten.

§ 8.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von dem Kommissar des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Eisenzentrale Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 97—99, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1480 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen, als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion E) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Braunstein-Beschlagnahme" zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Juni in Kraft.

Breslau, 20. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

I B VII 5351 Mb.

455.

Bekanntmachung

Nr. Mc 1/3. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekannt-

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 20. Juni 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden sämtliche aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak und Bronze) bestehenden Gegenstände der nachfolgenden Gruppen betroffen, **soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind:**

Gruppe A.

(Lfde. Nr. 1 bis 13)

1. Außer Betrieb gesetzte Hauswasserpumpen und Rohrleitungen dazu;
2. Barrierenstangen aller Art nebst Pfosten und Stützen;
3. Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen;
4. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken;
5. Gardinenrosetten, Gardinenhalter, Gardinenschnurquasten;
6. Gardinenstangen, Vorhangstangen, Portierenstangen sowie -Ringe;
7. Arbeiterkontrollmarken, Garderobenmarken, Zahlmarken;
8. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche von Untergrundbahnen, von Straßenbahnwagen, von Kraftwagen, von Jachten, von Schiffen, von Schaufenstern, von Ladentüren, von Drehtüren, von Windfangtüren und von Fahrstuhltüren;
9. Stoßbleche und Sockelbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken, an Schankbüfetts, an Ladentischen, an Säulen und Pfeilern;
10. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangen-Endknöpfe;
11. Treppenschutzstangen und -geländer, welche an Wänden angebracht, also nicht freistehend sind, sowie Endigungen und Halter dazu;
12. Wärmflaschen;
13. Hohlmaße (Maßgefäße).

Gruppe B.

(Lfde. Nr. 14 bis 32).

14. Verschraubte, aufgesteckte, verstiftete Zierknöpfe an Gittern, an Treppengeländern, an eisernen oder hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Betten;
15. abschraubbare und aushängbare Kerzenleuchter von Klavieren;
16. Aushängeschilder (Becken) der Barbiere;
17. Ausstellstangen, Windenkasten und Dächer von Markisen;
18. Bekleidungen von Heizkörpern;
19. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind;
20. Füllungen und Handleisten von Geländern und von Balkongittern;
21. Garderobenständer, Garderobenablagen und Schirmständer aus Stangen, aus Stäben und aus Röhren;
22. Geländer und Griffe von Badewannen und Bädern;
23. Gewichte über 100 g Stückgewicht;
24. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern u. dgl.;
25. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen);
26. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
27. innere und äußere Bekleidungen (nicht Tragekonstruktionen) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telefonkabinen;
28. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 qcm Fläche (auch solche von Bahnen, Schiffen, Maschinen usw., jedoch nicht Leistungsschilder von Maschinen);
29. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind;
30. Türklopfer;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

31. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen (nebst zugehörigen Unterlagscheiben) — soweit sie nicht drehbar und nicht verschiebbar sind, also z. B. nicht wie Türklinken zur unmittelbaren Betätigung eines Schlosses dienen — an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren;
32. Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C.

(Lfde. Nr. 33 bis 36)

33. Handtuchhalter, Schwammhalter, Seifenhalter, Wäschehaken, Wäschekörbe;
34. Pfeiler- und Füllungsbekleidungen von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl.; soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
35. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Büfetts, von Ladentischen u. dgl.; soweit sie für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
36. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Dekorationsständer, Drahtständer, Gestelle und Halter, Handschuhstützkissen, Hutarme und Hutständer, Kartenständer und -halter, Metallständer, Metallbüstenspitzen, Messinghaken, Metallrahmen, Messingzahlplatten, Metallarme für Glasplatten, Metallarme für Schirme, Packtischgitter, Schirmhülsen u. dgl., Schlangenarme, Stecknadelschalen, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter und Verkaufsapparate für Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade, Kaffeemühlentrichter, Konfektschalen, Konfektkörbe, Konfektkasten, Deckel von Standgläsern, Dekorationsränder, Dekorationsschalen, Dekorationsvasen und Abwiegeschaufeln.

Vorstehende Gegenstände der Gruppen A, B und C fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Metall, Lack, Farbe u. dgl. versehen sind.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche der nach § 2 betroffenen Gegenstände, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Überzug oder Plattierung über einem durch diese Bekanntmachung nicht beschlagnahmten Material verwendet sind. Hierzu gehören insbesondere alle diejenigen, sehr häufig vorkommenden Gardinen- und Portierenstangen, Treppenläuferstangen, Rohre an Schirmständern u. dgl., die aus mit Messingblech überzogenem Eisen bestehen.

Dagegen begründet die Verbindung eines nach § 2 beschlagnahmten Gegenstandes mit einer aus nicht beschlagnahmtem Material bestehenden Tragekonstruktion, wie bei Bekleidungen an Türen, Schaufenstern, Schaukasten oder bei auf Holz montierten Garderobenhaken, keine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Beschläge an Möbeln aller Art fallen nicht unter die Bekanntmachung, soweit sie nicht in § 2 besonders genannt sind.

Weiterhin sind ausgenommen: Buchstaben, Namenschilder und Bezeichnungsschilder von Denkmälern und Grabstätten, Gewichte für analytische Wagen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände*)) der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Übernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

---

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

Übernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer ℳ	Kupferlegierungen ℳ
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 Mk. für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. August 1917 erfolgt.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der nicht vorher entfernten Teile wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Irgendeine andere Preisfestsetzung, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ist bei freiwilliger Ablieferung ausgeschlossen.

§ 8.

Meldepflicht und Enteignung.

Nach Ablauf der Frist für freiwillige Ablieferung sind die beschlagnahmten Gegenstände zu melden. Das Eigentum wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden, sie werden nötigenfalls zwangsweise abgeholt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch bekanntgemacht.

§ 9.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Kommunalbehörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Breslau, 20. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 5404 Mb.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 25 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 23. Juni. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 110—113 d. R. G. Bl. S. 315 — Inhalt der Nr. 17 d. Pr G.-S., S. 315 — Frühdrusch, S. 315. — Abwickelung des Verkehrs, S. 315/316. — Pferdeaushebung, S. 316. — Aufzüge (Fahrkühle), S. 316/322. — Drainage Pampitz, Kreis Brieg, S. 322/323 — Abänderung der Preisliste für Handverkaufsartikel für Krankenkassen, S. 323. — Verfütterung von Roggen usw., S. 323. — Höchstpreise für Obst, S. 323/324. — Höchstpreis für Rhabarber usw, S. 324. — Höchstpreis für Kirschen, S. 324. — Zinsscheine schlesisch. landschaftl. Pfandbriefe, S. 324. — Personalnachrichten, S. 324.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

456. Die Nummern 110 und 111 des Reichsgesetzblatts enthalten:

Nummer 110 unter

Nr. 5883 eine Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien, vom 7. Juni 1917, und unter

Nr. 5884 eine Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916, vom 9. Juni 1917,

Nummer 111 unter

Nr. 5885 eine Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie, vom 9. Juni 1917.

457. Die Nummer 112 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5886 eine Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häcksel, vom 8. Juni 1917, und unter

Nr. 5887 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett, vom 11. Juni 1917.

458 Die Nummer 113 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5888 eine Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl, vom 13. Juni 1917.

459 Die Nummer 17 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 590 das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover, vom 30. Mai 1917, und unter

Nr. 11 591 das Gesetz, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw., vom 30. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

460. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Frühdrusch vom 2. Juni 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 443. —

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 443 — wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 sind die Kriegswirtschaftsstellen, im Sinne der §§ 4 und 6 der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II.

Über Beschwerden gegen die Verfügungen und Anordnungen der Kriegswirtschaftsstellen entscheidet das Kriegswirtschaftsamt, im übrigen der Regierungspräsident. Beider Entscheidungen sind endgültig.

III.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

461. Anordnung.

auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. (Ges.-S. S. 451.)

Zur unbehinderten Abwickelung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn- und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffahrts- und Umschlagbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Auf Anforderung sind daher der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffahrts- und Um-

schlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen.

Nichtbefolgungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-S. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 7. Juni 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin, Generalleutnant.

462. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.G.Bl. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Innerhalb des Pferdeaushebungsgebiets des V. Armeekorps bestehend aus dem Regierungsbezirk Posen, den Kreisen Bunzlau, Freystadt, Glogau, Görlitz-Land, Görlitz-Stadt, Grünberg, Jauer, Liegnitz-Land, Liegnitz-Stadt, Lüben, Sagan, Sprottau, Guhrau, Militsch, Steinau, Züllichau, Czarnikau, Wongrowitz, Filehne, Kolmar i. P., Schneidemühl-Stadt, Deutsch-Krone und Neustettin kommen sämtliche die Pferdeausfuhr aus den einzelnen Kreisen betreffenden Verbote in Fortfall.

§ 2.

Dagegen ist verboten aus dem im § 1 bezeichneten Pferdeaushebungsgebiet Pferde ohne ausdrückliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps auszuführen.

Ausgenommen von dem Verbot des Absatz 1 sind solche Pferde, die durch die Königlichen Remontierungskommissionen oder durch die von der Königlichen Remonte-Inspektion oder von dem stellvertretenden Generalkommando V. Armeekorps beauftragten besonderen Pferdeankaufskommissionen oder durch die Pferdelieferer der Königlichen Remonte-Inspektion, die mit einem von dieser ausgestellten besonderen Erlaubnisschein versehen sind, oder durch die mit einem Ausweise des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps versehenen Aufkäufer angekauft werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 1 werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 20. Juni 1917 in Kraft.

Der stellvertretende kommand. General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

463. Polizeiverordnung
zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 12. Juni 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).
(Aufzugsverordnung.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 wird nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften gemäß § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung unter Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Schlesien für den Umfang der Provinz Folgendes verordnet:

Artikel I.

Die vorstehend bezeichnete Polizeiverordnung nebst Anlagen wird wie folgt abgeändert:

Zu § 4.
Neuer Abs. IV.

Der Schachtquerschnitt von Personenaufzügen muß so groß gewählt werden, daß den Anforderungen des § 18 III, vorletzter Satz entsprochen werden kann; die Tiefe des Fahrschachtquerschnittes muß bei rechtwinkliger Ausführung mindestens 1,1 m, bei anderer Querschnittsgestaltung so bemessen werden, daß sich ein Rechteck von dieser Tiefe bei angemessener Breite einschreiben läßt.

Zu § 5.
Neuer Abs. V.

Rollengerüste über Fahrschächten müssen unfallsicher zu erreichen und zu begehen sein.

Zu § 7.
Abgeänderte Fassung des Abs. I.

Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten, deren Wände feuerfest oder feuersicher sein müssen, sind dicht und feuersicher herzustellen. Fahrschachttüren (usw. wie bisher).

Zu § 9.
Zusatz am Schluß des Abs. II.

Innerhalb des Fahrschachtes liegende Gegengewichtsbahnen müssen durch ihre Lage oder durch Umfriedigung Gewähr dafür geben, daß die auf Fahrkorbdecken (§ 31 III) oder in dem Raum für die Antriebmaschine (§ 12) beschäftigten Personen gegen Unfälle geschützt sind.

Zu § 11.
Zusatz im Abs. III.

Auf nicht betretbare, mit Bremse versehene kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle (usw. wie bisher).

Zu § 12.
Abgeänderte Fassung des Abs. III.

Der Raum für die Antriebmaschine muß trocken, hell, hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch

und gut umwehrt sein. Erforderlichenfalls ist für künstliche Beleuchtung und Entlüftung zu sorgen.

Neuer Abs. IV.

Aufzüge mit geschlossenen Fahrkorbwandungen müssen entweder mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen für die Führungen und die Führungsteile, oder mit geeigneten Einrichtungen zum Schmieren und Reinigen der bezeichneten Teile vom Inneren des Fahrkorbes aus versehen werden.

Zu § 15.

Abgeänderte Fassung des Abs. I.

Die Steuerungsvorrichtung muß in der Regel innerhalb des Fahrkorbes und so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

Desgl. des Abs. II.

Eine Betätigung der Steuerung von außen und innen ist nur dann zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der anderen Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei fest geschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen, voneinander unabhängigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß und die Außensteuerung dürfen sich nur mittels besonders geformter Sicherheitsschlüssel betätigen lassen.

Neuer Abs. III.

Ausnahmsweise ist es bei Aufzügen dieser Art für größere Lasten, jedoch von mindestens 1000 kg, unter der Voraussetzung, daß nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Stockwerke miteinander verbunden werden, zulässig, die Abhängigkeit der Außen- und Innensteuerung voneinander durch einen Schalter im Fahrkorbe, der die Außensteuerung abschaltet, statt durch einen beweglichen Fußboden herzustellen.

Zu § 16.

Neuer Abs. I.

Die Stellung der Steuerungsvorrichtung für die Bewegungsrichtungen und zum Anhalten des Fahrkorbes muß gekennzeichnet sein. Druckknopfsteuerungen müssen einen Haltkontakt erhalten.

Der bisherige Abs. I erhält die Bezeichnung II.

Zu § 17.

Zusatz am Schluß.

Die Windevorrichtung muß mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein und eine geeignete Vorrichtung haben, um den Fahrkorb im Notfall von Hand aufzuwinden.

Zu § 18.

Der bisherige Abs. I fällt fort.
Abs. II erhält die Bezeichnung I.
Abs. III erhält die Bezeichnung II.

Neuer Abs. III.

Decken in Fahrkörben sind nicht erforderlich, wenn dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht wird, das den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Werden Decken angebracht, so muß auf jeder Seite des Tragbügels eine zum Aussteigen eingerichtete Öffnung von mindestens 30×40 cm Größe angebracht werden. Klappen dürfen dabei nicht über den vom Fahrkorb bestrichenen Raum hinausschlagen.

Zu § 20.

Abgeänderte Fassung.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür, und im Inneren des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug", die zulässige Belastung in Kilogrammen, die Zahl der Personen einschließlich des Führers, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift enthält, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf. Aufzüge, die zum Selbstfahren polizeilich zugelassen sind (§ 32 III), haben statt der letzten Vorschrift den Vermerk auf dem Schilde zu erhalten „Als Selbstfahrer zugelassen. Vor der Anfahrt und nach dem Verlassen des Aufzugs Türen fest verschließen!" Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

Zu § 23.

Einschaltung im Abs. III 1.

Hinter „Betreten" ist einzuschalten „und in Bewegung gesetzt".

Zu § 26.

Neue Fassung.

Die Windevorrichtungen sind mit allen erforderlichen Schutzvorrichtungen, Handwinden mit Lüftungsbremsen, insbesondere mit stillstehenden Kurbeln zu versehen.

Zu § 28.

Abgeänderte Fassung.

Der Förderkorb muß mit widerstandsfähigen, mindestens 1,8 m hohen Umwehrungen (vgl. § 6 II) umgeben werden, die an den Ladeseiten dann wegfallen dürfen, wenn glatte Schachtwandungen vorliegen und der Zwischenraum zwischen dem Fahrkorb und der Wand nicht mehr als 4 cm beträgt. Ist eine Umwehrung nach der Art des Betriebs ausnahmsweise nicht angebracht, so ist der Fahrkorb mindestens mit Schranken derart zu umgeben, daß das Ladegut usw. wie bisher).

Zu § 30.

Abgeänderte Fassung des Abs. II.

Für den Betrieb der Fahrstuhlanlagen gelten die anliegenden Betriebsvorschriften. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben hervortretende Mängel des Aufzugs ungesäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Bei sogenannten Mietsaufzügen gilt als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Bestimmung der Eigentümer des Aufzugs.

Abgeänderte Fassung des Abs. III.

Soweit die Betriebsvorschriften auf Lastenaufzüge Anwendung finden, ist ein dauernd haltbarer Abdruck derselben an den dem allgemeinen Verkehr zugänglichen

Ladeöffnungen anzubringen. Bei Personenaufzügen sind die Betriebsvorschriften im Maschinenraum, sowie ein Auszug, der die Ziffern 2, 3, 4, 9 Abs. 1 enthält, im Fahrkorb auszuhängen.

§ 31.

Abs. I wie bisher ohne Ziffer.

Neuer Abs. II.

Das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zu dem Zweck, um Führungen und Führungsteile namentlich während der Fahrt zu schmieren und zu reinigen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe vorhanden ist. Zu genanntem Zweck sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsöffnungen angebracht sind (vgl. § 12 IV), die bei geschlossenen Fahrkorbwandungen a. a. O. vorgeschriebenen anderweit geeigneten Einrichtungen (Klappen und dergl.) zu benutzen.

Neuer Abs. III.

Wenn das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen überhöhten Teilen des Fahrkorbes zur Vornahme anderer als der im Abs. II gedachten Arbeiten nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmiervorrichtungen zu füllen, Triebwerkteile, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen, sowie um notwendige Instandsetzungsarbeiten an Türverschlüssen, Schachtkontaktsteuerungsteilen und dergl. auszuführen, so ist der Fahrstuhl für den allgemeinen Verkehr zu sperren. Zu diesem Zweck sind alle Zugangsstellen durch Schranken, Seile oder dergl. abzuschließen; außerdem ist die Außerbetriebsetzung durch ein an allen Zugängen anzubringendes Schild mit der deutlichen Aufschrift „Außer Betrieb" für jedermann leicht erkennbar zu machen. Zum Besteigen von Fahrkorbdecken in den gedachten Fällen dürfen nur die in den Decken anzubringenden Öffnungen (§ 18 III) benutzt werden. Die Außerbetriebsetzung (Kurzschließung) von Türsicherungen zwecks Betretens der Decke von einem Geschoß aus ist verboten. Vor dem Betreten von Fahrkorbdecken muß der Fahrkorb zur Ruhe gebracht und durch geeignete Mittel verhindert werden, daß eine von dem Willen der mit den Arbeiten auf der Decke betrauten Personen unabhängige Inbetriebsetzung des Fahrkorbes erfolgt.

Zu § 32.

Neue Fassung des Abs. I.

Personenaufzüge dürfen — von nachfolgenden Ausnahmen (Abs. II—IV) abgesehen — nur in Begleitung geprüfter Führer benutzt werden.

Desgl. von Abs. II.

Bei Personenaufzügen mit elektrischer Innensteuerung ohne Stockwerkabstellung kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung in Begleitung eines Hilfsführers an Stelle eines geprüften Führers gestatten. Für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtung des Fahrstuhls muß in solchen Fällen ein verantwortlicher, geprüfter Fahrstuhlführer vorhanden sein, der während des Betriebes stets anwesend oder leicht erreichbar ist. Mehr als 2 Hilfsführer dürfen gleichzeitig für denselben Aufzug in einer Arbeitsschicht nicht eingestellt werden.

Desgl. des Abs. III.

Bei Personenaufzügen mit Druckknopfsteuerung und Stockwerkabstellung kann die Ortspolizeibehörde die Benutzung ohne Führerbegleitung gestatten (Selbstfahrer), wenn der Aufzug dem § 15 II genügt und nicht, wie in Hotels, Warenhäusern, Fabriken und öffentlichen Gebäuden, dem allgemeinen Verkehr dient, oder wenn er nur zwei Geschosse miteinander verbindet. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Abs. II Gesagte.

Neuer Abs. IV.

Bei Paternoster-Fahrstühlen ist eine Führerbegleitung nicht erforderlich; die Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder ist jedoch unzulässig. Für die Anwesenheit eines verantwortlichen, geprüften Fahrstuhlführers gilt das zu Abs. II Gesagte.

Neuer Abs. V.

Fahrstuhlführer müssen zuverlässig sein und in einer Prüfung, zu der sie erst nach vollendetem 18. Lebensjahr zugelassen werden können, den Nachweis erbracht haben, daß sie mit den Betriebsvorschriften, der Einrichtung der Türverschlüsse, der Fangvorrichtung, insbesondere deren Einstellung und Lösung, mit der Antriebmaschine und allen aus der Polizeiverordnung sich für sie ergebenden Pflichten völlig vertraut sind. Ihre Zulassung erfolgt nur für bestimmte Aufzüge auf bestimmten Grundstücken auf Grund eines schriftlichen Befähigungsnachweises. Dieser ist im Revisionsbuch (§ 35) aufzubewahren. Die Führer müssen in dem Befähigungsnachweis die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben. Führern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnungen oder von etwa seitens der Ortspolizeibehörde veröffentlichten Verpflichtungen schuldig gemacht haben oder sich als unzuverlässig oder ungeeignet erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Neuer Abs. VI.

Hilfsführer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sein. Für letzteres zu sorgen, ist Pflicht des für den Aufzug vorhandenen Aufzugführers.

Zu § 34.

Abgeänderte Fassung.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage (vgl. §§ 35 und 36 I) durch Sachverständige zu veranlassen, die etwa auf Grund des § 36 II angeordneten Prüfungen durch Sachverständige zu gestatten, sowie die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen usw. wie bisher).

Zu § 36.
Überschrift:
Regelmäßige und außerordentliche Prüfungen.
Abänderung des Abs. I.
Der letzte Satz ist zu streichen.
Neuer Abs. II.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, im Bedarfsfall — namentlich auf Antrag der für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen oder von Berufsgenossenschaften — für einzelne Aufzuganlagen, die in einem den polizeilichen Vorschriften nicht entsprechenden Zustand angetroffen werden, außerordentliche Untersuchungen anzuordnen. Ebenso können die Gewerbeaufsichtsbeamten in solchen Fällen die für die regelmäßigen Prüfungen zuständigen Sachverständigen zu außerordentlichen Untersuchungen einzelner Fahrstuhlanlagen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben veranlassen. Endlich können die höheren Verwaltungsbehörden (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin) im Bedarfsfalle für ganze Ortsbezirke allgemein anordnen, daß Aufzüge, die weder der Gewerbeaufsicht noch der Aufsicht durch Berufsgenossenschaften unterliegen, einmalig oder regelmäßig in kürzeren als den im Abs. I bezeichneten Fristen untersucht werden. Den Umfang der nach Maßgabe dieses Absatzes vorzunehmenden Prüfungen bestimmt die dazu befugte Behörde.

Abs. II erhält die Bezeichnung III.
Abs. III erhält die Bezeichnung IV.

Zu § 39.
Abs. I wie bisher ohne Ziffer.
Neuer Abs. II.

Aufzugsdecken, die noch keine Aufsteigeöffnungen haben, und Fahrkörbe, die noch nicht mit selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen für die Führungen oder mit Klappen in den Wandungen versehen sind, müssen spätestens 1 Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges mit solchen versehen werden. Bis dahin findet auf sie das Verbot, Türsicherungen außer Tätigkeit zu setzen (§ 31 III), um Fahrkorbdecken zur Vornahme der im § 31 II und III bezeichneten Arbeiten betreten zu können, unter der Voraussetzung sorgfältiger Beachtung der am angegebenen Ort geforderten Absperrungsmaßnahmen und ordnungsmäßiger Wiederherstellung aller Türsicherungen nach Beendigung der Arbeiten keine Anwendung.

Neuer Abs. III.

Bei beschränkter Grundrißabmessung vorhandener Personenaufzüge, die der Anbringung der Aussteigeöffnungen hinderlich ist, können bei solchen mit elektrischer Innen- und Außensteuerung auf Antrag (§ 40) sogen. Sicherheits-Kurzschließvorrichtungen im Innern des Fahrkorbes zugelassen werden, deren Betätigung die Außensteuerung abschaltet.

Zu § 40.
Neuer Abs. III.

Das Verbot des Kurzschließens elektrisch gesteuerter Fahrstühle oder der Außerbetriebsetzung der Türverschlüsse findet unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperrungsmaßnahmen an den Schachtzugängen keine Anwendung während der Dauer der Anlegung neuer Fahrstühle.

Neuer Abs. IV.

Wenn in besonderen Fällen nachgewiesen wird, daß Instandsetzungsarbeiten an Türverschlüssen und Schachtkontaktsteuerungsteilen nicht anders als nach Kurzschließung oder Außerbetriebsetzung der Türverschlüsse ausgeführt werden können, sind die zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, Fahrstuhlfabriken oder anderen mit Arbeiten an Fahrstühlen vertrauten Gewerbetreibenden auf Widerruf die Ermächtigung zur Vornahme dieser Handlungen unter der Voraussetzung sorgfältiger Absperrungsmaßnahmen an den Schachtzugängen verantwortlich zu gestatten. Die Erlaubnis ist auf den einzelnen Fall und auf bestimmt bezeichnete Personen zu beschränken; sie ist schriftlich zu erteilen.

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Anlagen 1 bis 5 erhalten fortlaufend die Bezeichnungen 2 bis 6.

Abänderung der Anlage 4 (Gebührenordnung)
Abgeänderte Fassung der Nr. III 2.

für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betriebe erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart.

Abgeänderte Fassung der Nr. VI.

Für die nach Maßgabe des § 36 II vorgenommenen außerordentlichen Prüfungen sind die Gebühren wie für die wiederkehrenden Untersuchungen nach II zu berechnen. Soweit die nach § 36 II angeordneten Prüfungen ohne Fangprobe stattfinden und am gleichen Tage an demselben Orte noch andere Dienstgeschäfte durch den beauftragten Sachverständigen vorgenommen werden, sind die unter II 2 angegebenen ermäßigten Gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der untersuchten Aufzüge desselben Besitzers in Ansatz zu bringen.

Breslau, den 15. Juni 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage 1.

Fahrstuhl-Betriebsvorschriften.

1. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden. Zur Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit insbesondere der mit Türverriegelungen oder Steuersperrung zu versehenden Aufzüge (§§ 14, 15, 23) müssen die mit ihrer Bedienung betrauten Personen täglich vor der Inbetriebnahme für jedes Geschoß einzeln feststellen, daß der Aufzug bei geöffneter oder angelehnter Tür nicht gesteuert werden kann und die Bremsen der Windevorrichtung gut wirken, sowie ferner, daß die Endabstellungen für die Bewegung des Fahrkorbes recht-

zeitig in Tätigkeit treten. Hervortretende Mängel sind von den vorgenannten Personen ungesäumt dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

2. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und alles zu vermeiden, was Gefahren für Leben und Gesundheit hervorzurufen geeignet ist.

Insbesondere ist ihnen, aber auch allen anderen mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen verboten:

a. die Bewegung des Fahrstuhls durch Betätigung des Steuerorgans (z. B. des Seils, Steuerhebels, Bremshebels, Druckknopfes) einzuleiten, bevor alle Türen oder schließbaren Schranken zum Abschluß des Fahrschachtes und etwa vorhandene Fahrkorbtüren oder äußere Riegel fest geschlossen sind;

b. die vorgenannten Riegel, Türen oder Schranken zu öffnen, bevor der Fahrkorb in Höhe der Ladeöffnung zum Stillstand gebracht worden ist, sowie Türen von Lastenaufzügen mit Riegelverschluß während des Vorbeifahrens an einer Ladestelle gewaltsam zu öffnen;

c. Lastenaufzüge zur Personenfahrt zu benutzen, oder Personenfahrstühle zu bedienen, wenn sie nicht dazu befugt sind;

d. Körperteile oder lange, sperrige Gegenstände in den Bereich der Förderbahn zu bringen;

e. Sicherheitsvorrichtungen, namentlich Türverriegelungen, absichtlich zu beschädigen oder außer Betrieb zu setzen.

3. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), sind verpflichtet, beim Verlassen des Aufzugs die Türen oder Schranken des Fahrschachtes zu verschließen. Ferner haben sie jede Außerbetriebsetzung des Aufzugs an allen Zugängen für jedermann leicht kenntlich zu machen. Gebotenenfalls sind gefährdete Zugangsstellen abzusperren.

Beim Hängenbleiben des Fahrkorbes während der Fahrt, bei plötzlichem Ausbleiben der Betriebskraft, sind die Steuerungen sofort in Haltestellung zu bringen.

Führer und Hilfsführer müssen während der Benutzung des Fahrstuhls im Bereich der Steuerung bleiben; sie dürfen sich nicht durch Gespräche oder andere Umstände von ihren Obliegenheiten abhalten lassen.

4. Fahrstuhlschlüssel dürfen von den mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen nicht an andere unbefugte Personen abgegeben werden, sind vielmehr sorgfältig in Gewahrsam zu nehmen.

5. Die Fahrkörbe dürfen nicht höher belastet werden, als auf dem Aufzugsschild angegeben ist. Das Ladegut muß gleichmäßig verteilt werden; es darf nirgends überragen oder die Wände in unzulässiger Weise belasten und ist so zu sichern, daß beim Anfahren oder während der Fahrt keine Verschiebungen eintreten können; namentlich sind Förderwagen festzulegen.

6. Alle sich bewegenden und reibenden Teile am Aufzug (Führungen, Führungsteile, Seile, Seilbefestigungen, Ketten, Gurte, Rollen, Lager, Türschlösser, Fangvorrichtungen, Hebelbolzen u. dgl.) sind von den durch den Betriebsunternehmer oder seinen Stellvertreter damit beauftragten Personen in regelmäßigen Zeiträumen zu prüfen und nach Bedarf zu schmieren und von Schmutz zu reinigen. Die Umfangsflächen von Bremsen dürfen nicht geschmiert werden.

Das Betreten von Fahrkorbdecken oder von anderen erhöhten Teilen des Fahrkorbes zwecks Schmierens und Reinigens der Führungen und Führungsteile während der Fahrt ist verboten. Zu diesem Zweck sind vielmehr, soweit keine selbsttätigen Schmier- und Reinigungsvorrichtungen angebracht sind, die bei geschlossenen Fahrkorbwandungen vorgeschriebenen anderweit geeigneten Einrichtungen (Klappen u. dgl.) zu benutzen.

Wenn das Betreten der Fahrkorbdecke durch die darin vorzusehenden Öffnungen nicht zu vermeiden ist, z. B. um selbsttätige Schmiervorrichtungen für die Führungen zu füllen, Triebwerkteile, die nicht anders zugänglich sind, zu schmieren und zu reinigen sowie notwendige Instandsetzungsarbeiten auszuführen, so dürfen für diese Zwecke die Türsicherungen nicht außer Betrieb gesetzt oder kurzgeschlossen werden, vielmehr ist der Fahrkorb vor dem Betreten der Decke zur Ruhe zu bringen und durch geeignete Mittel (z. B. durch Feststellen der Steuerung oder durch ausreichende Aufsicht in den einzelnen Geschossen) zu verhindern, daß der Fahrkorb gegen den Willen der mit der Arbeit des Reinigens, Schmierens, der Instandsetzung betrauten Personen in Bewegung gesetzt wird. Soweit an der Aufzugswinde entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, darf der Aufzug bei solchen Arbeiten nur mit der Hand, nicht durch mechanische Betriebskraft bewegt werden.

7. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

8. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen, insbesondere Führer und Hilfsführer (§ 32), haben dafür zu sorgen, daß die Schachtzugänge während der Benutzung der Fahrstühle bei nicht ausreichendem Tageslicht hinreichend künstlich beleuchtet werden. Bei Personenaufzügen gilt dies auch vom Fahrkorb.

9. Aufzugsführer haben das Recht und die Pflicht, Personen, welche sie bei ihren Obliegenheiten stören oder hindern, festzustellen und zwecks Bestrafung anzuzeigen.

In Fabriken, Hotels und Warenhäusern haben die zuständigen Fahrstuhlführer und Hilfsführer während der Betriebszeit ein Abzeichen zu tragen, das sie als Führer kennzeichnet.

10. Diese Betriebsvorschriften gelten für alle Arten von Fahrstühlen mit Ausnahme von Bauaufzügen, kleinen Aufzügen für Speisen und Akten, die nicht mit mechanischer Kraft betrieben werden, Paternosterwerken sowie von Personenaufzügen in Privathäusern, die nur von einer Familie bewohnt werden.

11. Die Nichtbefolgung vorstehender Betriebsvorschriften kann nach der Polizeiverordnung, betreffend

die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, mit Geldbuße bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Abänderungsbestimmungen
der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 4. Neuer Absatz am Schluß.

Die Erleichterung des § 4 II 2 gilt nur für räumlich beschränkte, an den Wänden umlaufende Galerien, da bei ihnen ein Feuerschutz dem Hauptraum gegenüber ohnehin nicht vorhanden ist. Sie ist jedoch nicht ohne weiteres zu gewähren bei Gebäuden, deren nicht durch Galerien überdeckte Fläche (Lichthof) eine zur Grundfläche des Gebäudes so geringe Ausdehnung hat, daß geschoßtiefe Galerien entstehen; namentlich bestehen dann Bedenken gegen die Gewährung der Erleichterung, wenn die Aufzüge nicht unmittelbar am Lichthof angelegt werden sollen.

Zu § 5. Neuer Absatz am Schluß.

Die Begehbarkeit der Rollengerüste erfordert nur eine unfallsichere Abdeckung zwischen den Trägern und Geländerschutz, nicht eine bestimmte freie Höhe über dem Rollengerüst, die vielfach wegen der Dachkonstruktion nicht zu erreichen ist.

Zu § 8. Zusatz am Schluß.

Die Vorschrift des § 8 II letzter Satz bezieht sich nicht auf die in der Ausführungsanweisung zu § 3 im zweiten Absatz behandelten Fälle der Anlegung von Fahrstühlen in feuerfesten Ausbauten von Treppenhäusern.

Zu § 9. Neuer Absatz am Schluß.

Den Schutzmaßnahmen für Gegengewichtsbahnen innerhalb des Fahrschachts ist besonders bei nebeneinander liegenden, in einen gemeinsamen Schacht eingebauten Personenaufzügen Beachtung zu schenken, weil bei ihnen bei ungeeigneter Lage der Gegengewichtsbahnen die auf der Decke der Fahrkörbe mit zugelassenen Arbeiten beschäftigten Personen der Gefahr ausgesetzt sind, durch herabgehende Gegengewichte benachbarter, im Betriebe befindlicher Aufzüge erschlagen zu werden, sobald sie den Körper aus dem vom Fahrkorb bestrichenen Raum hinausbiegen. Schutzumkleidungen der Gegengewichtsbahnen sind in allen diesen, jedoch auch in Einzelschachten erforderlich, wenn nicht der Unfallschutz durch die Lage und Anordnung der Gegengewichtsbahnen erreicht wird. Der Unfallschutz für die Bahnen muß so beschaffen sein, daß er die Prüfung der Sicherheit der Gegengewichtsaufhängung sowie das Schmieren und Reinigen der Führungen nicht behindert. Die Befestigung der Schutzvorrichtungen muß sicher bewirkt werden, damit diese nicht bei Lockerung in die Fahrbahn geraten können.

Zu § 12. Neuer Absatz am Schluß.

Bei selbsttätigen Schmiervorrichtungen sind minderwertige Ausführungen, die nicht so beschaffen sind, daß sie gleichzeitig den Ansatz dicker Überzüge und Krusten des Schmiermaterials verhindern, als „Schmier- und Reinigungsvorrichtungen" zu beanstanden. Der künstlichen Beleuchtung und Lüftung der Maschinenkammern ist dann besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn die Räume in dunkelen Ecken oder Nischen liegen und mangels genügender Durchlüftung die Besorgnis vorliegt, daß die Antriebmaschine mit Zubehör durch Feuchtigkeit Betriebsstörungen ausgesetzt ist.

Zu § 13. Neuer Absatz am Schluß.

Seile, Ketten und Gurte, die nur um den Tragbügel herumgeschlagen sind, gelten als einfache Tragorgane. Eine mehrfache Aufhängung der Fahrkörbe bedingt die gesonderte Befestigung jedes einzelnen Tragorgans am Tragbügel.

Zu § 15.

Der 2. Absatz der Ausführungsanweisung ist durch die jetzige Fassung des § 15 entbehrlich geworden.

Zu § 17. Neuer Absatz am Schluß.

Als Windeschutzvorrichtungen kommen in selteneren Fällen Zahneingriffsstellen in Betracht. Bei der jetzt üblichen Bauart der Aufzugwinden werden jedoch häufig Fußverletzungen durch das nahe am Boden auf die Winde auflaufende Seiltrum herbeigeführt. Durch entsprechende Schutzgeländer muß dieser Gefahr vorgebeugt werden. Ferner ist der Schutz gegen Berührung blanker, stromführender Teile der Antriebmaschine mit Zubehör (Anlasser, Magnetbremse, Schalter u. dgl.) zu beachten. Anschlußstellen, die eine Kurzschließung der Türschließungen ermöglichen, sind so anzuordnen oder zu verdecken, daß ihre Benutzung erschwert wird. Bei den Anforderungen an die Sicherheit elektrischer Anlagen sind im übrigen die Errichtungsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Zu § 23. Ergänzte Fassung des 1. Absatzes.

Die Ausnahme in Abs. III 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 I 2 erörtert sind, sowie ferner davon, daß an der Ladebühne eine Einrichtung getroffen wird, um den Förderkorb während des Be- und Entladens in seiner Lage festzuhalten, da andernfalls die am Fahrstuhl beschäftigten Arbeiter der Gefahr ausgesetzt sind, daß der nicht durch Steuersperrung festgehaltene Fahrkorb weggeholt wird und die Arbeiter in den Schacht stürzen.

Zu § 28. Zusatz am Schluß.

„Umwehrungen" im Sinne der Polizeiverordnung sind feste dichte Wände oder solche Schranken, die ein Hindurchgreifen verhindern, während unter der Bezeichnung „Schranken" Schutzgeländer mit weiteren Zwischenräumen, Vorlegestangen, Gitter oder dergl. zu verstehen sind. Als Fälle, in welchen eine Umwehrung „nach der Art des Betriebs" nicht „angebracht" sein kann, kommen z. B. Lastenaufzüge in Betracht, die bei der Beladung besonders roher Behandlung ausgesetzt sind.

Zu § 32. Neue Fassung.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die den im § 32 V gestellten An-

forderungen nicht im vollen Umfang entsprechen, dürfen zur selbständigen Führung eines Fahrstuhls nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebmaschine kann nur ausnahmsweise in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebmaschine anwesend ist. Die von dem Führer geforderte Zuverlässigkeit schließt in sich, daß er auch körperlich geeignet ist und nicht etwa Gebrechen hat, welche die den Fahrstuhl benutzenden Personen in Gefahr bringen oder ihn verhindern, seine ihm sonst obliegenden Pflichten (Reinigen, Schmieren usw.) zu vernachlässigen, soweit nicht der Fahrstuhl etwa der besonderen ständigen Obhut von geeigneten Revisionsorganen (z. B. der Fahrstuhlfabriken) unterliegt. Auf Kriegsverletzte ist dabei gebührende Rücksicht zu nehmen.

Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden.

Als Aufzüge mit elektrischer Innensteuerung sind nicht schon solche mit elektrischem Antrieb, sondern ausschließlich solche zu betrachten, bei welchen die Kommandos — sei es unter Zuhilfenahme eines Hebels, einer Kurbel oder eines Druckknopfes — unmittelbar auf elektrischem Wege gegeben werden.

Anträge auf Zulassung von Selbstfahrern sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittelung zu stellen. Dem Hausbesitzer ist die Verantwortlichkeit dafür zu übertragen, daß er die Schlüssel zum Fahrstuhl nur vertrauenswürdigen Personen übergibt.

Zu § 34. Neue Fassung des 2. Absatzes.

Die Gebühren sind mittels Vordrucks nach Muster 6 oder 7 des Drucksachenverzeichnisses zum Erlaß vom 10. April 1908 (HMBl. S. 179) zur Einziehung und Zahlung anzuweisen. Die Anweisungen sind unmittelbar an die Kreiskassen zu richten; einer Buchung der angewiesenen Beträge bei der Regierungshauptkasse bedarf es nicht.

Zu § 35. Zusatz am Schluß des letzten Absatzes.

Die Sachverständigen haben bei der Abnahme ihr Augenmerk auch auf die zuverlässige Ausführung solcher Konstruktionsteile zu richten, welche nicht unmittelbar der rechnerischen Prüfung unterliegen. Aufzugsanlagen, die infolge zu schwacher Ausführung der Einzelteile erfahrungsgemäß keine Gewähr für dauernde Betriebssicherheit bieten, sind unbedingt zurückzuweisen.

Zu § 39. Neuer Absatz am Schluß.

Vorbedingung für die Zulassung sogenannter Sicherheits-Kurzschließvorrichtungen ist, daß die Vorrichtungen folgenden wesentlichen Anforderungen genügen:

1. Jede Einwirkung eines Dritten von außen her auf den Fahrstuhlbetrieb während des Gebrauchs der Vorrichtung muß ausgeschlossen sein (Abschaltung der Außensteuerung);
2. die Vorrichtung darf sich nicht dazu eignen, als dauernde Einrichtung benutzt zu werden, ihr Gebrauch muß vielmehr unter solchen Bedingungen erfolgen, daß er nur ausnahmsweise zu erwarten ist (z. B. Anbringung der Kontakte an zwei voneinander entfernten Stellen, die nur mit ausgebreiteten Armen getätigt werden können);
3. die Fahrgäste müssen erkennen, daß die Anwendung der Vorrichtung nicht dem ordnungsmäßigen Betrieb entspricht, sondern ein ausnahmsweise zugelassenes Verfahren bildet.

Zu § 40. Neu.

Wenn die Decke von bestehenden Fahrkörben nicht die genügende Größe hat, um Aussteigeöffnungen anzubringen, und die im § 39 III für Fahrstühle mit Innen- und Außensteuerung erwähnte Sicherheits-Kurzschließvorrichtung nicht in Frage kommt, empfiehlt sich vor Gewährung dauernder Ausnahmen eine Prüfung, ob die Besteigbarkeit der Decke nicht auf anderem Wege zu erreichen ist. Beispielsweise kann sie bei Fahrstühlen in Treppenaugen und bei solchen an der Außenwand von Gebäuden unter den angegebenen Voraussetzungen ausnahmsweise durch Leitern gestattet werden; in anderen Fällen ist sie durch feuersicher abzuschließende Durchbrechungen des Fahrschachtes im Dach- oder Kellergeschoß erreichbar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

464. Die Satzung der Dränagegenossenschaft Pampitz in Pampitz, Kreis Brieg, ist am 11. Juni 1917 von mir gemäß § 270 Abs. 3 des W.-G. genehmigt.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturingenieurs Schölkopf in Brieg vom 8. Januar 1917 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

1. die Wahl der Vorstands- und Schaukommissionsmitglieder nebst ihren Stellvertretern;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des W.-G.;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft;
7. spätere Änderungen und Ergänzungen der genossenschaftlichen Anlagen, durch die der Genossenschaftszweck nicht geändert wird;
8. die Heranziehung der Genossen zu Naturaldiensten für die Ausführung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammen zu berufen, soweit § 230 des Wassergesetzes und die Satzung es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden und Gutsbezirken, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Genossenschaftsvorsteher zu beurkunden.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft, soweit sie durch öffentliche Blätter zu ergehen haben, werden in das Kreisblatt des Kreises Brieg aufgenommen.

Breslau, den 11. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

465. Die Bekanntmachung vom 16. 12. 15 (Reg.-Amtsblatt 1915 S. 585) wird wie folgt abgeändert:

Anstelle des Abs. 1 der Ziff. 4 der allgemeinen Bestimmungen tritt folgender Absatz:

Die Abänderung der Preise der Handverkaufsmittel hat nach Ziff. 16 der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe zu erfolgen. Der in Rechnung zu stellende Gesamtpreis ist bei Abgabe einer Arznei oder eines Arzneimittels mit Gefäß nur in der Endsumme, jedoch unter Berücksichtigung von 10 % Abschlag bei Gefäßen (vgl. Ziff. 6) abzurunden.

Breslau, den 16. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

466. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bundesratsverordnung vom 20. 5. 15 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (R.G.Bl. S. 287) und die Ausführungsbestimmungen der Herren Ressortminister vom 23. 5. 15 (A.Bl. 1915 Stück 23 Seite 210) weiter in Geltung bleiben.

Breslau, den 18. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

467. Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Erdbeeren 1. Wahl	0,55 Mk.
Erdbeeren 2. Wahl	0,30 "
Walderdbeeren	1,— "
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 "
Johannisbeeren, schwarze	0,40 "
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30 Mk.
Himbeeren	0,50 "
Blaubeeren	0,25 "
Preißelbeeren	0,35 "
Saure Kirschen	0,20 "
Süße Kirschen, weiche	0,25 "
Süße Kirschen, große, harte	0,35 "
Schattenmorellen	0,40 "
Glaskirschen	0,45 "
Reineclauden, große grüne	0,30 "
Mirabellen	0,40 "

§ 2.

Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst gebildeten Preiskommissionen können für ihr Wirtschaftsgebiet einen anderen Erzeugerhöchstpreis bestimmen, der die vorstehend festgesetzten Preise nicht um mehr als 10 % überschreiten oder dahinter zurückbleiben, sowie bei Erdbeeren, Stachelbeeren und Kirschen für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Markte bis zu 50 % überschreiten darf.

Weitergehende Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1917.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.

468. In der am 7. Juni stattgefundenen Sitzung der gemäß § 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst herausgegebenen Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse gebildeten Preiskommission ist nachstehender Erzeugerpreis festgesetzt worden:

1. Mairüben mit Kraut 8 Pfennig je Pfund.

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Die Preiskommission hat weiter anstelle der im § 1 der Verordnung vom 3. Juni 1917 festgesetzten Preise gemäß § 2 dieser Verordnung, für die Provinz Schlesien nachstehende Erzeugerhöchstpreise für Obst bestimmt:

1. Erdbeeren 1. Wahl (ausgereifte, gesunde, nicht verkümmerte, mit Stielen)	
vom 20. bis 27. Juni	65 Pfg.
vom 28 Juni ab	55 "
2. Erdbeeren 2. Wahl	
vom 20. bis 27. Juni	40 "
vom 28. Juni ab	30 "
3. Walderdbeeren und Monatserdbeeren	100 "

4. Weiße und rote Johannisbeeren, bis 30. Juni . . . . . 30 Pfg.
5. Schwarze Johannisbeeren . . . . . 40 "
6. Unreife Stachelbeeren
bis 20. Juni . . . . . 40 "
vom 21. Juni ab . . . . . 30 "

Breslau, den 9. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

469. Von der gemäß § 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst herausgegebenen Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse gebildeten Preiskommission sind außer den bereits am 9. Juni (Tgb. Nr. 922) mitgeteilten, nachstehende Erzeugerpreise festgesetzt worden.

1. Rhabarber . . . . . je Pfund 11 Pfg.
2. Erbsen bis 30. Juni durchschnittlich " " 33 "
" gedrillte vom 1.—31. Juli " " 12 "
" gereiserte " 1.—31. " " " 25 "
3. Kohlrabi mit Kraut, marktfähig geputzt
vom 15.—30. Juni . . . " " 17 "
" 1.—31. Juli . . . . " " 12 "

Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) gelten diese Preise als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Sämtliche Preise sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigt.

Breslau, den 12. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

470. Die für die Provinz Schlesien gebildete Preiskommission hat anstatt der im § 1 der Verordnung vom 3. Juni 1917 festgesetzten Preise gemäß § 2 dieser Verordnung für die Provinz Schlesien nachstehenden Erzeugerhöchstpreis für Kirschen bestimmt:

Herzkirschen, süße, weiche
bis 28. Juni 1917 33 Pfennige das Pfund.

Breslau, den 13. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

471. Die am 25. Juni fälligen

Zinsscheine zu Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen

werden nach Fälligkeit eingelöst:

bei der Generallandschaftskasse in Breslau,
bei der Schlesischen landschaftlichen Bank in Breslau, Zwingerstraße Nr. 22,
bei der Königlichen Hauptseehandlungskasse in Berlin, Markgrafenstraße Nr. 46 a,
bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin, Wilhelmsplatz Nr. 6, und
bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C, am Zeughause 2
zu jeder Zeit,
bei den Schlesischen Fürstentumslandschaften in besonders von diesen bekannt zu machenden Tagen und bei den Fürstentumslandschaften, bei welchen Geschäftsstellen der landschaftlichen Bank bestehen, nämlich in Jauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Neiße und Oels durch diese zu jeder Zeit.

Die Zinsscheine sind nach Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungsstellen ausgegeben werden.

Breslau, den 15. Juni 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1. die Wahl des Majoratsbesitzers Königlichen Landrats a. D. Dr. jur. von Seidlitz auf Habendorf zum Kreisdeputierten des Kreises Reichenbach auf den Zeitraum von 6 Jahren;

2. die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers, Rittmeisters a. D. von Kessel auf Ober-Glauche zum Kreisdeputierten des Kreises Trebnitz.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wiederwahl des Geheimen Baurats, Stadtbaurats von Scholtz, hier, zum Deichinspektor des Breslau-Coseler Deichverbandes auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Versetzt: der Regierungs- und Schulrat Dr. Bürger aus Marienwerder zur Regierung in Breslau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor Krasa in Gimmel, Kreis Wohlau, die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Gimmel, Alt Neu Heidau, Kreis Wohlau und Tschefchenheide, Kreis Guhrau.

Endgültig ernannt: die Hilfslehrerin Margarete Pietsch in Breslau zur technischen Lehrerin an einer hiesigen städt. Volksschule.

Endgültig angestellt: die Lehrerin Margarethe Blasig in Reichenstein, Kreis Frankenstein.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Eberhard Dierig zum Lehrer an der katholischen Schule in Dörndorf, Kreis Frankenstein.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Eleonore Neugebauer in Mittel-Langenbielau, Kr. Reichenbach in die neueingerichtete Lehrerinstelle an der katholischen Schule daselbst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 25 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Montag, den 25. Juni 1917.

472.

Bekanntmachung

Nr. G. 287/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande.

Vom 25. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbande in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in Billarden oder Teilen von Billarden befindet oder nicht.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbande wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Gebrauchs- und Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Benutzung der Billardbande in Billarden zum Zwecke des Spielens erlaubt.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung und Lieferung von Billardbande gestattet, sofern sie als Bestandteil eines Billards oder zur Ausbesserung eines Billards veräußert oder geliefert wird.

Das Herausnehmen der Billardbande aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Veräußerung oder Lieferung der herausgenommenen Billardbande oder von Billardbanden in Teilen von Billarden ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zulässig.

§ 5.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. G) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Billardbande" zu versehen.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juni 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Breslau, 25. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann. Generalleutnant.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 25 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 27. Juni 1917.

473.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:

Sägespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bestandsmeldung sind:

a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Tonne*) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,
b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

§ 5.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) 1 Tonne = 1000 kg.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute", Berlin W 30, Victoria Luisenplatz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 6.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordruck-nummer Bst. 1479 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldscheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Sägespäne."

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft.

Breslau, 27. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 26. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 30. Juni. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Liste der im Rechnungsjahr 1916 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und preußischen Schatzanweisungen, S. 329/330. — Inhalt der Nr. 114—118 d. R. G. Bl., S. 330. — Regelung der Paßpflicht, S. 331. — Belohnung für Ermittelungen gegen Kriegsgefangene, S. 331. — Pressebüberwachung, S. 331. — Erhöhung des Bezugspreises für das Reg.-Amtsblatt, S. 332. — Hebammen-Gebühren, S. 332. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 332. — Nachtrag zum Statut der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien, S. 332/333. — Landschaftliche Pfandbriefe (Rechnungen über Sicherheitsfonds, S. 333. — Ferien des Bezirksausschusses, S. 333. — Kartoffelpreise, S. 333. — Amtsbezirksveränderung, S. 333/334. — Obst- und Gemüseverwertung (Lehranstalt Proskau), S. 334. — Ausgeloste Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg, S. 334. — Schleppzuglänge auf dem Hohenzollernkanal, S. 334.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

474. Liste der im Rechnungsjahr 1916 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und preußischen Schatzanweisungen.

I. Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe:

von 1909.

Lit. C. Nr. 1 048 985 über 1 000 Mark,
" C. " 1 057 009 " 1 000 "

von 1912.

Lit. C. Nr. 1 187 408 über 1 000 Mark,

von 1913.

Unkündbar bis zum 1. April 1935.

Lit. J. Nr. 241 512 bis 241 516 über je 100 Mark.

II. Konsolidierte 4, später $3^3/_4$ und $3^1/_2$ prozentige Staatsanleihe:

von 1908.

Lit. C. Nr. 908 497 über 1 000 Mark,

III. Konsolidierte $3^1/_2$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876.

Lit. F. Nr. 10 484 über 200 Mark,

von 1880.

Lit. B. Nr. 83 707 über 2 000 Mark,
" D. " 120 070 " 500 "
" E. " 100 769 " 300 "
" E. " 124 114 " 300 "
" E. " 124 115 " 300 "
" E. " 132 646 " 300 "
" E. " 173 909 " 300 "
" E. " 215 120 " 300 "
" E. " 243 956 " 300 "
" E. " 257 995 " 300 "
Lit. E. Nr. 276 682 über 300 Mark,
" E. " 279 831 " 300 "
" E. " 289 519 " 3 0 "
" E. " 299 270 " 300 "
" E. " 314 885 " 300 "
" E. " 335 538 " 300 "
" E. " 376 120 " 300 "
" E. " 379 102 " 300 "
" E. " 416 595 " 300 "
" E. " 417 647 " 300 "
" E. " 432 564 " 300 "
" F. " 98 426 " 200 "

von 1882.

Lit. D. Nr. 311 519 über 500 Mark,
" E. " 587 579 " 300 "
" F. " 220 993 " 200 "

von 1883.

Lit. D. Nr. 444 904 über 500 Mark,
" F. " 246 215 " 200 "
" F. " 277 249 " 200 "
" F. " 277 250 " 200 "
" F. " 277 979 " 200 "

von 1884.

Lit. B. Nr. 300 455 über 2 000 Mark,
" B. " 330 908 " 2 000 "
" E. " 795 522 " 300 "
" E. " 845 748 " 300 "
" F. " 302 503 " 200 "
" F. " 302 504 " 200 "
" H. " 31 604 " 150 "
" H. " 83 165 " 150 "

von 1885.

Lit. J. Nr. 29 435 über 3 000 Mark,
" D. " 696 547 " 500 "
" E. " 915 509 " 300 "
" E. " 928 017 " 300 "
" E. " 957 091 " 300 "
" E. " 957 092 " 300 "
" E. " 982 160 " 300 "
" E. " 1 016 231 " 300 "
" E. " 1 061 141 " 300 "
" E. " 1 080 071 " 300 "
" E. " 1 084 410 " 300 "
" E. " 1 087 911 " 300 "
" E. " 1 087 912 " 300 "
" H. " 166 110 " 150 "

von 1894.

Lit. A. Nr. 251 666 über 5 000 Mark,
" B. " 438 322 " 2 000 "
" F. " 375 443 " 200 "
" F. " 375 444 " 200 "
" F. " 378 529 " 200 "

IV. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885.

Lit. A. Nr. 5 089 über 5 000 Mark,
" B. " 20 253 " 2 000 "
" C. " 1 767 " 1 000 "
" C. " 2 755 " 1 000 "
" C. " 4 269 " 1 000 "
" C. " 18 314 " 1 000 "
" D. " 9 728 " 500 "
" D. " 17 271 " 500 "
" D. " 33 294 " 500 "
" E. " 13 557 " 300 "
" E. " 17 112 " 300 "
" E. " 31 587 " 300 "
" E. " 31 634 " 300 "
" E. " 34 946 " 300 "

von 1887. 1888.

Lit. E. Nr. 142 883 über 300 Mark,

von 1889.

Lit. E. Nr. 255 050—255 053 über je 300 Mark,
" E. " 288 886 über 300 Mark,
" F. " 102 586—102 588 über je 200 Mark,

von 1890.

Lit. E. Nr. 424 490—424 492 über je 300 Mark,
" E. " 484 533 über 300 Mark.

von 1905. 1906.

Lit. A. Nr. 278 014 über 5 000 Mark,
" B. " 471 285 " 2 000 "
" B. " 474 914 " 2 000 "
" C. " 748 899 " 1 000 "
" C. " 779 012 " 1 000 "
" C. " 810 598 " 1 000 "
" F. " 427 747 " 200 "
" J. " 60 828 " 100 "
" J. " 61 615 " 100 "
" J. " 62 810 " 100 "

V. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1895. 1896. 1898.

Lit. C. Nr. 210 598 über 1 000 Mark,
" D. " 181 016 " 500 "
" E. " 152 073 " 300 "
" E. " 178 778 " 300 "
" E. " 181 509 " 300 "
" E. " 181 510 " 300 "
" E. " 181 513 " 300 "
" E. " 192 244 " 300 "
" E. " 195 770 bis 195 772 über je 300 "
" F. " 35 421 über 200 "

VI. 4prozentige Preußische Schatzanweisungen:

von 1907.

Serie I Lit. F. Nr. 46 077—46 080 über je 1000 Mark,

Auslosbare von 1914.

Serie II Lit. G Nr. 5241 über 500 Mark.

Berlin, den 24. April 1917.

(L. S.)

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Dölberg. Rammow. Lübcke.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

475. Die Nummer 114 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5889 eine Bekanntmachung über Druckpapier vom 18. Juni 1917, unter

Nr. 5890 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 18. Juni 1917 und unter

Nr. 5891 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 18. Juni 1917.

476. Die Nummern 115/116 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 115:

Nr. 5892 das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 16. Juni 1917, und unter

Nr. 5893 eine Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal, vom 19. Juni 1917.

Nr. 116:

Nr. 5894 eine Bekanntmachung über Silberpreise, vom 19. Juni 1917.

477. Die Nummern 117/118 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 117:

Nr. 5895 die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917;

Nr. 118:

Nr. 5896 eine Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917, vom 21. Juni 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

478. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit Ziffer 9 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zu der Verordnung betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 24. 6. 1916 R. G. Bl. S. 601 ff. bestimme ich:

§ 1.

Als Paßersatz für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet — Ziffer 9 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften zur Paßverordnung — wird vom 1. 6. 1917 ab nur noch der Personalausweis nach dem Muster in der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 24. 6. 1916 auf Seite 609 des R. G. B. 1916 ausgestellt.

§ 2.

Die nach Ziffer 9 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung bisher zugelassenen anderweitigen Personalausweispapiere verlieren mit dem 1. 9. 17 ihre Gültigkeit.

§ 3.

Die für ausländische Arbeiter allgemein zugelassenen von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Legitimationskarten behalten dagegen nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Anordnung vom 19. 10. 1915 — I d Nr. 105 087 bleibt unberührt.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 19. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General VI. A. K.
v. Heinemann, Generalleutnant.

479. Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 24. September 1915 — II g Nr. 112 843 — sind Personen, die sich um die Ermittelung oder Festnahme entwichener Kriegsgefangener besonders verdient gemacht haben, neben öffentlicher Belobigung auch Belohnungen in Form von Geldbewilligungen zugesagt worden.

Bei tatkräftigem Mitwirken **an der Verhütung oder Entdeckung des absichtlichen Verderbens oder Vernichtens von Nahrungs- und Betriebsmitteln** durch **Kriegsgefangene** und andere **Ausländer** findet diese Bekanntmachung sinngemäß Anwendung.

Breslau, den 14. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.
von Heinemann, Generalleutnant.

480. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 15 (R. G. Bl. S. 813) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Drucker und Vervielfältigungsanstalten haben **alle nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb** bestimmten Bücher, Denkschriften, Broschüren, Flugblätter, Geschäftsberichte, Korrespondenzen, Aufrufe und sonstigen literarischen Erzeugnisse, in denen öffentliche oder die Allgemeinheit berührende Fragen behandelt werden, spätestens nach Fertigstellung der Vervielfältigung **vor** Verbreitung oder Aushändigung an den Besteller oder an dritte Person unter Vorlage eines Exemplars des Erzeugnisses bei den örtlich zuständigen Presseüberwachungsstellen anzumelden.

§ 2.

Die Anmeldepflicht für den Drucker oder die Vervielfältigungsanstalt fällt fort, wenn die zum Druck oder zur Vervielfältigung übergebene Unterlage bereits den deutlich sichtbaren Freigabevermerk der zuständigen Presseüberwachungsstelle trägt.

§ 3.

Es ist verboten, das angemeldete Erzeugnis vor Ablauf einer Frist von 48 Stunden oder entgegen einer innerhalb dieser Frist ergehenden Anordnung zu verbreiten oder auszuhändigen. Die Frist beginnt mit der gegen Quittung erfolgten Abgabe bei der Presseüberwachungsstelle.

§ 4.

Die Bezeichnung als „Manuskript" oder „als Brief" oder als „vertraulich", „Nur für Mitglieder", zum „Privatgebrauch" usw. entbindet nicht von der Anmeldepflicht, desgleichen ist die Höhe der Auflage und Umfang der Verbreitung für die Anmeldepflicht ohne Belang.

§ 5.

Als Vervielfältigungen sind auch anzusehen: Klischees, Matrizen und ähnliche zur Herstellung von weiteren Vervielfältigungen dienende Erzeugnisse.

§ 6.

Den Presseerzeugnissen stehen alle auf mechanischem oder chemischen Wege bewirkten Vervielfältigungen einschließlich der Abzüge und Durchschläge von Schreibmaschinenschrift sowie Abbildungen gleich.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 8.

Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 20. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 20. Juni 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Paczensky und Tenczin, Generalleutnant.

Glatz, den 20. Juni 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

481. Vom 1. Juli d. J. ab ist der Bezugspreis des Regierungsamtsblattes nebst öffentlichem Anzeiger auf 3 Mk. jährlich erhöht. Wird die Nachlieferung einzelner vollständiger Jahrgänge des Regierungsamtsblattes nebst öffentlichem Anzeiger verlangt, so ist für jeden Jahrgang ein Betrag von 6 Mk. vom Besteller zu entrichten. Der Preis bleibt der gleiche, wenn nur ein Jahrgang des Amtsblattes oder des öffentlichen Anzeigers verlangt wird.

Breslau, den 20. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

482. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betr. die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 103) wird die für den Regierungsbezirk Breslau mit Ausnahme von Breslau Stadt erlassene Gebührenordnung vom 15. September 1908, Amtsblatt Nr. 39 Seite 340/41 hinsichtlich der Gebührensätze, wie folgt, abgeändert:

§ 4	Nr. 1.	Erhöhung von 5 bis 20 Mk.	auf 6 bis 25 Mk.
§ 4	= 2.	= = 7,50 Mk. bis 30 Mk.	auf 9 bis 30 Mk.
§ 4	= 3.	= = 3 Mk. bis 12 Mk.	auf 4 bis 15 Mk.
§ 4	= 4.	= = 0,50 Mk. bis 1 Mk.	auf 0,75 bis 1,50 Mk.

Diese Abänderung der Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Breslau, den 21. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

483. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) aus Oktober 1914, März 1915 bis März 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Stadt, Breslau Land, Brieg Stadt, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Militsch, Namslau, Neurode, Nimptsch, Ohlau, Steinau, Striegau, Gr. Wartenberg, Wohlau, Reichenbach, Guhrau und Waldenburg. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen 2c. zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Juni 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 26. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

484. V. Nachtrag zum Statut der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

I. Der § 7 Absatz 2 des Statuts erhält folgende Fassung:

An private Grundstückseigentümer dürfen Darlehen nur gegen eine regelmäßige jährliche Tilgung von mindestens $^1/_2$ vom Hundert des ursprünglichen Darlehns gewährt werden.

Der Beginn der Tilgung darf bei erststelligen Hypotheken ausnahmsweise für einen drei Jahre nach Hingabe des Darlehns nicht übersteigenden Zeitraum aufgeschoben werden. Ferner kann bei erststelligen Hypotheken zugelassen werden, daß bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem auf die Bekanntmachung des V. Nachtrages zum Statut folgenden Zeitraum der Mindest-Tilgungssatz bis auf ein Viertel vom Hundert ermäßigt wird.

Die Tilgung bei Darlehen an Hausgrundstücksbesitzer, die nicht mehr innerhalb von 60 vom Hundert des Schätzungswertes der Grundstücke liegen (zweitstellige Hypotheken), erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 14 und 18.

II. Der § 14 Absatz 2 des Statuts erhält folgende Fassung:

Hausgrundstücke, zu welchen landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke gar nicht oder nur von geringer Fläche gehören, können bis zu 60 vom Hundert des durch eine Taxe ermittelten Wertes oder bis zur Hälfte des 25 fachen staatlich ermittelten Gebäudesteuer-Nutzungswertes oder derjenigen Summe zu der sie bei der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät oder bei der städtischen Feuersozietät in Breslau gegen Feuersgefahr versichert sind, als Sicherheit angenommen werden.

Die Beleihung ist bis zu 75 vom Hundert des durch eine Taxe ermittelten Wertes zulässig, wenn die leistungsfähige Belegenheitsgemeinde oder ein anderer leistungsfähiger Kommunalverband für den 60 vom Hundert übersteigenden Teil der Beleihung die Bürgschaft übernimmt.

Zur Deckung der bürgenden Kommunalverbände sind Sicherheitsmassen (örtliche und Zentralsicherheitsmassen) zu bilden, deren Mittel von den Schuldnern durch Zuschläge zu den Tilgungsbeiträgen und im Zusammenhange mit der Tilgung aufzubringen sind. Sie sind in erster Linie zur Deckung von Ausfällen heranzuziehen.

Der Tilgungssatz bei derartigen Darlehen beträgt mindestens $1^1/_4$ vom Hundert für den 60 vom Hundert des Schätzungswertes des Grundstücks übersteigenden Darlehensteil.

III. Die beiden letzten Absätze des § 14 des Statuts erhalten folgende Fassung:

Die Wertsermittelung erfolgt, soweit die beantragte Beleihungssumme nicht innerhalb von $^2/_3$ des 36 fachen Grundsteuerreinertrages, der Hälfte des 25 fachen Gebäudesteuernutzungswertes oder der Feuerversicherungssumme liegt, durch ein oder zwei von der Direktion zu bestimmende zuverlässige

Schätzer oder durch ein auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtetes öffentliches Schätzungsamt.

Der Direktion bleibt es überlassen, besondere Grundsätze für die Abschätzung aufzustellen, die der Genehmigung des Provinziallausschusses bedürfen.

Soweit Kommunalverbände die Bürgschaft für zweitstellige Hypotheken übernehmen, ist ihnen ein Recht auf Mitwirkung bei den Beleihungsverfahren nach näherer Bestimmung der Direktion einzuräumen.

IV. Der § 18 Nr. 2 des Statuts (IV. Nachtrag vom 13. Mai 1913) erhält folgende Fassung:

Hausgrundstücke ohne grundsteuerpflichtige Liegenschaften können bis zu 60 vom Hundert des durch eine Taxe ermittelten Wertes oder bis zur Hälfte des 25 fachen Gebäudesteuernutzungswertes oder derjenigen Summe, zu der sie bei der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät gegen Feuersgefahr versichert sind, beliehen werden.

Eine weitere Beleihung bis 75 vom Hundert des durch eine Taxe ermittelten Wertes ist zulässig unter den im § 14 angegebenen Bedingungen.

Breslau, den März 1917.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

Der vorstehende V. Nachtrag zum Statut der Provinzialhilfskasse für die Provinz Schlesien wird hierdurch gemäß § 120 der Provinzialordnung genehmigt.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Finanzminister.
Der Minister des Innern.

485. Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnungen über den Sicherheitsfonds der auf nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgefertigten landschaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 von dem durch Meistbeteiligte der Darlehnsschuldner verstärkten Engeren Ausschuß der Schlesischen Landschaft revidiert und abgenommen worden ist.

Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriefe Lit. D

a. der Bestand am 31. März 1916: 5 128 600 Mk. in Pfandbriefen, 14 380 Mk. in Forderungen und 5241,39 Mk. in bar;
b. die neue Jahreseinnahme: 33 700 Mk. in Pfandbriefen und 183 722,88 Mk. in bar;
c. die Jahresausgabe dagegen: 5000 Mk. in Pfandbriefen und 183 132,40 Mk. in bar.

Am 31. März 1917 ist hiernach ein Bestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von 5 137 300 Mk. in Pfandbriefen, 14 380 Mk. in Forderungen und 5831,87 Mk. in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe Lit. D neben den auf den beliehenen Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehnshypotheken der Landschaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe Lit. D betrug am 31. März 1917 20 084 258,76 Mk.

Die verzinsliche Schuld auf dem nichtinkorporierten (bäuerlichen) Grundeigentum besteht in

36 716 850 Mk. 3 prozentigen
133 727 500 Mk. 3½ prozentigen
57 089 500 Mk. 4 prozentigen
} Pfandbriefen Lit. D

Breslau, den 13. Juni 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

486. Der Bezirksausschuß hält während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. Ferien. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Breslau, den 22. Juni 1917.

Der Bezirksausschuß.

487. Kartoffelpreise.

In Abänderung der Veröffentlichung vom 12. März d. J. — P. K. 10122 — werden mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes und der Reichskartoffelstelle die Kartoffelhöchstpreise für die Provinz Schlesien wie folgt festgesetzt:

vom 1.—28.	Juli 1917	10,—	Mk.	pro	Ztr.
vom 29.—31.	= 1917	9,50	=	=	=
vom 1.— 7.	August 1917 . . .	9,50	=	=	=
vom 8.—14.	= 1917 . . .	9,—	=	=	=
vom 15.—21.	= 1917 . . .	8,50	=	=	=
vom 22.—28.	= 1917 . . .	8 —	=	=	=
vom 29 —31.	= 1917 . . .	7,50	=	=	=
vom 1.— 7.	September 1917 .	7,—	=	=	=
vom 8 —14.	= 1917 .	6,50	=	=	=
vom 15.—30.	= 1917 .	5,50	=	=	=
ab 1. Oktober	1917	5,—	=	=	=

Sobald das Angebot in Frühkartoffeln über das zur Deckung des Bedarfs erforderliche Maß erheblich hinaus geht, wird eine entsprechende Senkung des Höchstpreises von der Provinzialkartoffelstelle vorgenommen werden.

Breslau, den 25. 6. 1917.

Provinzialkartoffelstelle.

488. Neubildung des Amtsbezirks Kudowa.

Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß in Breslau auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt, daß die Gemeinde Kudowa im Kreise Glatz aus dem Amtsbezirk Tscherbeney ausscheidet und für sich allein einen Amtsbezirk bildet. Diese Abänderung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Als Amtsvorsteher des neuen Amtsbezirks

Kudowa ist der Logierhausbesitzer und Gemeindevorsteher Julius Grunwald in Kudowa gemäß § 57 Absatz 5 der Kreisordnung tätig, als dessen Stellvertreter ist vom Kreisausschuß der Schöffe Karl Hillmann ernannt. In dem nach Ausscheiden der Gemeinde Kudowa übrigbleibenden Restamtsbezirk Tscherbeney, welcher aus den Gemeinden Tscherbeney nebst Jakobowitz, Straußeney nebst Bukowine und Gut Tscherbeney besteht, ist Tscherbeney nunmehr der Sitz der Amtsverwaltung, deren Leitung dem Amtsvorsteher, Oberförster Müller, daselbst übertragen ist.

Glatz, den 12. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

489. Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS.

Die Überführung von Obst und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Die Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS. erteilt Unterweisungen darüber vom 11. bis 14. Juli und am 3. und 4. Oktober. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober d. J. statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männer und Frauen, gestattet. Gebühren werden nicht erhoben. Die Liste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine baldige schriftliche Anmeldung ist deshalb geboten.

490. Betrifft Aufkündigung der ausgelosten Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg.

Bei der heute gemäß den Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegiis vom 14. November 1881 und 22. September 1886 stattgefundenen Auslosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden Groß Wartenberger Kreis-Anleihescheine II. und III. Ausgabe sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werte von zusammen 11 700 Mk. gezogen worden und zwar:

a. von den am 31. Dezember 1881 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

II. Ausgabe.

Buchstabe A Nr. 92, 13, 73 u. 3. über je 1000 Mk. 4 Stück = ...	4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 101, 151 u. 139 über je 500 Mk. = ...	1500 Mk.
Buchstabe C Nr. 258 über 200 Mk. . .	200 Mk.

b. von den am 30. Juni 1888 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

III. Ausgabe.

Buchstabe A Nr. 70, 146, 64 u. 112 über je 1000 Mk. = ...	4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 249, 177, 192, 181 über je 500 Mk. = ...	2000 Mk.

Indem vorstehend bezeichnete, 3½% Anleihescheine zum 2. Januar 1918 hiermit gekündigt werden, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Anleihescheine, die letzteren in kursfähigem Zustande nebst Zinsscheinanweisung und den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar von der II. Ausgabe die Zinsscheine VIII. Reihe Nr. 10 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung, von der III. Ausgabe die Zinsscheine VI. Reihe Nr. 10 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis—Anleihe—scheine nicht mehr statt. Der Wert der etwa nicht zurückgegebenen Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert in Abzug gebracht werden.

Groß Wartenberg, den 13. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

491. Bekanntmachung betr. Schleppzuglänge und Tiefgang auf dem Hohenzollernkanal.

Nach § 6 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 14. März 1913 dürfen in einem Schleppzuge auf der Scheitelhaltung des Hohenzollernkanals von Dampfern besonderer Bauart 3 Sechshunderttonnenkähne oder 5 Finowkähne befördert werden. Einschraubendampfer dürfen dagegen nur 2 Sechshunderttonnenkähne oder 4 Finowkähne im Anhang führen.

Bei Schleppzügen aus Anhängen verschiedener Größe darf die aus vorstehendem sich ergebende größte Schleppzuglänge nicht überschritten werden.

Diese wird, wie folgt, festgesetzt:

I. für Dampfer besonderer Bauart:
vom Steven des ersten Anhangs bis zum Achterende des letzten Anhangs höchstens 221 m,

II. für gewöhnliche Einschraubendampfer:
a. sobald ein oder zwei große Kähne im Zuge sind, vom Steven des ersten bis zum Achterende des letzten Kahnes höchstens 156 m,
b. sobald nur Finowkähne angehängt sind, vom Steven des ersten bis zum Achterende des letzten Anhangs höchstens 176 m.

Für die Dauer des Krieges wird versuchsweise und widerruflich die zulässige Tauchtiefe der Fahrzeuge von 1,75 auf 1,90 m mit folgender Einschränkung erhöht.

Hat in einem Schleppzuge ein Kahn über 1,75 m Tiefgang, so muß die Zahl der Fahrzeuge, die sich aus obigen Bestimmungen über die Schleppzugslängen ergibt, um eins verringert werden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 11 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 14. März 1913 bestraft.

Potsdam, den 12. Juni 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage

zu Stück 26 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

492.

Anordnung

über die

Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen in der Stadt Breslau.

Gemäß der Bekanntmachung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 593) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Stadt Breslau sind die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben verpflichtet, alle Speisereste und Küchenabfälle (z. B. Reste und Abfälle von Brot, Backwaren, Kartoffeln und deren Schalen, Gemüse, Früchten aller Art, Fleisch, Fischen, Suppen, Tunken usw.) soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückseigentümer bestimmte Sammelstelle abzuführen.

In Fällen, in denen eine wirtschaftliche Verwertung der Abfälle schon vor Inkrafttreten dieser Anordnung durch Verfüttern außerhalb des eigenen Haushalts oder Betriebes nachweislich stattgefunden hat, sind seitens des Magistrats Breslau auf Antrag des Sammelpflichtigen Ausnahmen zu gestatten. Auf Beschwerden entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, soweit über sie auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 276) oder auf Grund späterer entsprechender Verordnungen anderweitige Bestimmung getroffen ist.

§ 2.

Die Haus- und Grundstückseigentümer sowie deren Vertreter sind verpflichtet, zur Aufnahme der Speisereste und Küchenabfälle (§ 1) auf ihren Grundstücken an einer bestimmten, den Sammelpflichtigen und Abholern leicht zugänglichen Stelle geeignete Gefäße aufzustellen und diese Gefäße in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten. Körbe, Kisten, Konservendosen und dergl. dürfen als ungeeignet nicht benutzt werden. Der Regierungspräsident kann zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in einzelnen Stadtteilen abweichende Anordnungen treffen.

§ 3.

Die Stadt Breslau ist verpflichtet, die in den Gefäßen gesammelten Speisereste und Küchenabfälle (§ 2) wöchentlich dreimal abzuholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkraftfutter m. b. H. in Berlin (Reichsgesellschaft) zu liefern. Die Lieferung erfolgt frei Fabrik Breslau oder frei Verladestelle Breslau.

Der Stadt Breslau bleiben an jedem Sammeltage 40 Zentner Küchenabfälle zur Frischverfütterung und Abgabe an Viehhalter überlassen.

§ 4.

Die Reichsgesellschaft ist verpflichtet, die ihr von der Stadt Breslau gelieferten Speisereste und Küchenabfälle gegen Zahlung des vereinbarten Preises abzunehmen.

§ 5.

Die Reichsgesellschaft verarbeitet die ihr gelieferten Speisereste und Küchenabfälle zu Milchkraftfutter. Sie ist verpflichtet, der Stadt Breslau auf deren Wunsch das gesamte aus Abfällen Breslauer Herkunft bereitete Trockenfutter zum üblichen Preise zur Verfügung zu stellen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Strafe androhen, bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften des § 1 dieser Anordnung es unterläßt, Speisereste und Küchenabfälle in der vorgeschriebenen Weise zu sammeln;
2. wer den Bestimmungen des § 2 Satz 1 und 2 dieser Anordnung oder einer auf Grund des § 2 Satz 3 vom Regierungspräsidenten erlassenen anderweitigen Bestimmung zuwiderhandelt;
3. wer Speisereste und Küchenabfälle unbefugt den Sammelgefäßen entnimmt.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I B VII 5787 Mb.

Der Minister des Innern.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 26 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonntag, den 1. Juli 1917.

493.

Bekanntmachung

Nr. 1/7. 17. A. 10,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betr. des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg Salzsäure von 20° Baumé, entsprechend 32 kg HCl, oder eine dem HCl-Inhalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

a. alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
b. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
c. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure in Gewahrsam hat, als dem HCl-Inhalt von 1000 kg Salzsäure von 20° Baumé (320 kg HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft Berlin W 9, Köthener Str. 1—4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien") sind bei der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien") erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Hauptwie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.
Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.
Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.
Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé 17/18 °	Stärke in Graden Beaumé 19/22 °
1. Salzsäure, roh	7,25 ℳ	8,00 ℳ
2. " technisch arsenfrei .	8,00 "	8,75 "
3. " nahezu chemisch rein nämlich entweder a. absolut arsenfrei oder b. wasserhell, chlorfrei oder c. schwefelsäurefrei		9,50 "
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60 ℳ für das Kilogramm Chlorwasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12.
Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfange. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.
Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.
   a. Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktage nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgesandt wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.
   b. Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl. nicht zulässig.
2. Lieferung in Korbflaschen.
   a. Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 Mk. für jede ganze (1/1) Korbflasche von rund 70—75 kg Fassungsvermögen, 1,50 Mk. für jede halbe (1/2) Korbflasche (Demyohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.
   b. Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden.
   c. Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen::

      für jede ganze (1/1) Bandeisenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 Mk. für das Stück,

      für jede ganze (1/1) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 Mk. für das Stück,

für jede halbe (1/2) Weidenkorbflasche (Demyohn) von rund 40 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 Mk. für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2 a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach ortsüblichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 Mk. für je 100 kg geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg:

a. bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 Mk.,

b. bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zuzüglich 1,00 Mk.

für je 100 kg verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

Chemischen, pharmazeutische Produkte jeder Art	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I)	Dr.-ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45
Bearbeitung metallischer Oberflächen	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II)	Generaldirektor Winkler u. Alfred Vorster, Berlin W 50, Markgrafenstr. 46
Nahrungs- und Futtermittel	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III)	Direktor Dr. Preißler, Berlin W 62, Kleiststr. 32
in vorstehendem nicht genannte Zwecke	Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV)	Dr.-ing. h. c. Plieninger, Berlin W 8, Kanonierstr. 45

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Leipziger Str. 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

I B VII 5704 Mb.

494.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir, sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

b. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kämmzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 3, erlaubt.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a. soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
b. soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind,

1. Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

   Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen;
2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. I. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10 zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Breslau, 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

I B VII 5778 Mb.

495.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz „Deutscher Wollertrag" genannt

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Waschерlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 Mark für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 Mark für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H., konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Übernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen

A) soweit er Schafhalter ist

a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Übernahmepreis;

b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:

AAAA	. . . Feinheit	. . .	15,75 Mark,
AAA	. . . =	. . .	14,75 =
AA	. . . =	. . .	13,75 =
A	. . . =	. . .	13,00 =
A bis B	. . . =	. . .	12,25 =
B	. . . =	. . .	11,50 =
B bis C	. . . =	. . .	10,75 =
C	. . . =	. . .	9,95 =
C bis D	. . . =	. . .	9,05 =
D	. . . =	. . .	8,15 =
D bis E	. . . =	. . .	7,25 =
E	. . . =	. . .	6,45 =

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung;

B) soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Übernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktien-

gesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegwollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung" versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Übersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. K. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Breslau, 1. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann,

Generalleutnant.

496.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

a. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
b. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
c. Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bezw. Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg, gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2—5, zulässig.

Über jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2—5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Übersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Übersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Übernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigen-Kommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatzstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Übersendungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtigbefund der Waren zahlen.

Über den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

a. soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
b. soweit in beifolgender Übersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7.

Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8.

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W I.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg Mark	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	
2	Rinderschweifhaare	9,00	
3	Halbschweifhaare von Pferden	11,00	
4	Schnitthaare von Pferden	13,00	Nettogewicht
5	Langschweifhaare „ „	14,00	
6	Wirrhaare „ „	10,00	
7	Abdeckerhaare, Mähnen und Schweife von Pferden .	9,00	
8	trockne Schlachthaus-Schweinehaare	1,50	
9	trockene Landschweinehaare .	1,80	Brutto-
10	Russische Schweinewolle . .	1,80	gewicht in
11	Sommerrehhaare	2,00	handels-
12	Winterrehhaare	3,50	üblicher Ver-
13	Hirschhaare	3,50	packung in
14	Elchhaare	3,50	Säcken
15	Rentierhaare	4,00	
16	Kaninchengerberhaare . . .	6,50	
17	Hasengerberhaare.	6,50	Nettogewicht
18	Haare von Pelzabfällen . .	6,50	
19	Ungeschorene Abfälle von Haarfellen und Haarpelzen aus Kürschnereien	1,50	Brutto- gewicht in handels-
20	Ungeschorene Abfälle von Wollfellen und Wollpelzen aus Kürschnereien	2,00	üblicher Ver- packung in Säcken

Breslau, 1. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann, Generalleutnant.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger

Stück 27 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 7. Juli. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 119—122 d. R. G. Bl., S. 349/350 — Preisstelle für metallische Produkte, S. 350. — Amtsbezirks-Namensänderung, S. 350. — Bau usw. von öffentlichen Kranken- usw. Anstalten, S. 350. — Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe, S. 350. — Namensänderungen, S. 350. — Anerkennung für Lebensrettung, S. 350. — Wiederherstellung der Pfarrei Glausche, Kreis Namslau, S. 350/351. — Besetzung der Lehrerstelle an der ev. Schule Kutscheborwitz, Kreis Wohlau, S. 351. — Verkauf fiskalischer Baustellen, S. 351. — Preise für Gemüse, Obst, Kartoffeln, S. 351/352. — Aufkündigung ausgeloster Kreisobligationen Oels, S. 352. — Auslosung Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen, S. 352/353. — Personalnachrichten, S. 353.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

497. Die Nummern 119 und 120 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 119:

Nr. 5897 eine Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser, vom 21. Juni 1917, unter

Nr. 5898 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130), vom 21. Juni 1917, unter

Nr. 5899 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 366), vom 21. Juni 1917, unter

Nr. 5900 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3), vom 21. Juni 1917, und unter

Nr. 5901 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307), vom 21. Juni 1917;

Nr. 120:

Nr. 5902 das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577), vom 18. Juni 1917, unter

Nr. 5903 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 158) vom 6. Juni 1917, und unter

Nr. 5904 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1156), vom 21. Juni 1917.

498. Die Nummer 121 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 5905 das Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal, vom 18. Juni 1917, unter

Nr. 5906 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509. 1915 S. 227. 1916 S. 437, 773. 1917 S. 21), vom 25. Juni 1917, und unter

Nr. 5907 eine Verordnung über Höchstpreise für Honig, vom 26. Juni 1917.

499. Die Nummer 122 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5908 eine Bekantmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien, vom 26. Juni 1917, unter

Nr. 5909 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904, vom 23. Juni 1917, unter

Nr. 5910 eine Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten, vom 28. Juni 1917, unter

Nr. 5911 eine Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren, vom 28. Juni 1917, unter

Nr. 5912 eine Bekanntmachung über Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 28. Juni 1917, unter

Nr. 5913 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 28. Juni 1917, unter

Nr. 5914 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht, vom 28. Juni 1917, unter

Nr. 5915 eine Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Säcke, vom 28. Juni 1917, und unter

Nr. 5916 eine Bekanntmachung, betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein, vom 28. Juni 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

500. Ausführungsanweisung zu den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 26. August 1916 (RGBl. S. 963) über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin.

In Ausführung des § 14 der vorgenannten Bestimmungen bezeichnen wir als zuständige Behörde im Sinne dieses Paragraphen

in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde,

im Landespolizeibezirk Berlin den Polizeipräsidenten zu Berlin,

im übrigen den Landrat

und in den Hohenzollernschen Landen den Oberamtmann.

Berlin W. 9, den 23. Juni 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

501. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der bisherige Amtsbezirk „Sorgau" im Kreise Waldenburg vom 1. April 1918 ab die Bezeichnung „Amtsbezirk Nieder-Salzbrunn" führt.

Breslau, den 22. Juni 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

502. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 36 der Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflege-Anstalten usw. vom 23. November 1913 (Amtsblatt der Regierung Breslau für 1913 Seite 452, Liegnitz Seite 389 und Oppeln Seite 543) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, und bei Erweiterungsbauten können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 2.

Der gleichen Polizeiverordnung wird als § 39 folgende Bestimmung angefügt:

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung.

Breslau, den 22. Juni 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

503. Der in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienene, vom 1. Juni 1917 ab geltende Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 ist im Buchhandel erschienen.

Breslau, den 18. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

504. Der ledigen Näherin Martha Mann in Breslau, sowie deren Kinde Gerhard Franz Mann ist die Genehmigung erteilt worden und zwar ersterer das Prädikat „Frau" und den Namen Triebsch, letzterem den Namen Triebsch zu führen.

Breslau, den 23. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

505. Der Steinmetz Herbert Kugler aus Gräben, Kreis Striegau, hat am 12. April 1917 den 5 jährigen Knaben Georg Leinfels in Striegau vor der Gefahr des Ertrinkens im Striegauer Wasser gerettet. Ich bringe diese Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 27. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

506. Dem Arzt Dr. med. Heinrich Krause in Breslau, geboren zu Nieder-Hannsdorf, Kreis Glatz, am 25. November 1888, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Zoedler zu führen.

Breslau, den 27. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

507. Adolf
Durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade
Fürstbischof von Breslau
Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

Nach Anhörung der beteiligten stelle ich die früher in Glausche (Kreis Namslau) vorhandene selbständige Pfarrei wieder her unter folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der Pfarrei Glausche umfaßt die Gemeinde und den Gutsbezirk Glausche, Gemeinde und Gutsbezirk Droschkau, Gemeinde und Gutsbezirk Brzezinka, sämtlich im Kreise Namslau gelegen.

2. Die katholischen Einwohner von Gemeinde und Gut Glausche scheiden aus dem bisherigen Pfarrverbande mit der Pfarrei Reichthal aus; desgleichen scheiden die katholischen Einwohner von Gemeinde und Gut Droschkau und Gemeinde und Gut Brzezinka aus dem bisherigen Pfarrverbande mit der Pfarrei Schmograu aus. Die Katholiken des unter Nr. 1 umschriebenen Sprengels bilden fortan die selbständige Pfarrgemeinde Glausche.

3. Die in Droschkau vorhandene Tochterkirchengemeinde, die bislang von den Katholiken von Droschkau und Paulsdorf gebildet wurde, bleibt als solche bestehen und wird nunmehr Tochterkirchengemeinde der Pfarrei Glausche, sie umfaßt fortan jedoch nur die Katholiken der Gemeinde und des Gutsbezirks Droschkau, während die katholischen Einwohner von Paulsdorf unter Aufhebung ihrer bisherigen Zugehörigkeit zur Tochterkirchengemeinde Droschkau bei der Pfarrei Schmograu verbleiben.

4. Die Kirche in Glausche ad Omnes Sanctos wird wieder Pfarrkirche mit allen Rechten und Vorrechten einer solchen.

5. Der Sitz des Pfarrers ist Glausche.

6. Dem Pfarrer steht neben freier Wohnung ein dem Gesetze betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer vom 26. Mai 1909 entsprechendes Einkommen zu.

7. Das Besetzungsrecht für die Pfarrei Glausche gebührt dem Fürstbischof von Breslau.

8. Die Pfarrei Glausche verbleibt in dem Archipresbyterat Reichthal.

9. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Breslau, den 11. Oktober 1915.

(L. S.) Adolf Bertram.

Errichtungsurkunde

G. K. 6362.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 11. Oktober 1915 von dem Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Wiederherstellung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Glausche wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 8. Juni d. Js. — G. II. 8361 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Breslau, den 28. Juni 1917.

(L. S.) Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II d. 6. 2640.

Adolf

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Fürstbischof von Breslau

Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

1. Nach der Abtrennung der als selbständige Pfarrei wiederhergestellten Mutterkirchengemeinde Glausche von der Pfarrei Reichthal (Kreis Namslau) beträgt bei letzterer das festgestellte Pfarreinkommen 2549 Mark. Soweit die Pfarrgemeinde über diesen Betrag das weitere Diensteinkommen bis zum gesetzlichen Höchstbetrage von 4000 Mk. selbst aufzubringen außerstande ist, wird die eine Hälfte des Fehlbetrages von der bischöflichen Behörde aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staats gewährt wird.

2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Breslau, den 11. Oktober 1915.

(L. S.) Adolf Bertram.

Nachtragsurkunde.

G. K. 6332.

Die vorstehende Nachtragsurkunde des Fürstbischofs von Breslau vom 11. Oktober 1915 für die Pfarrei Reichthal wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 8. Juni d. Js. — G. II. 8361 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Breslau, den 28. Juni 1917.

(L. S.) Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II d. 6. 2640.

508. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Kutscheborwitz, Kreis Wohlau, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Hünern, Kreis Wohlau, einzureichen.

Breslau, den 30. Juni 1917.

Kgl. Regierung Abt. f. Kirchen- u. Schulwesen.

509. Im Wege des öffentlichen Meistgebots werden **Donnerstag, den 12. Juli 1917, vormittags 10 Uhr,** im Amtszimmer des Königlichen Hochbauamtes in Schweidnitz, Margaretenstraße Nr. 9, von den zwischen Promenade und Bahnhofstraße in Schweidnitz belegenen domänenfiskalischen Baustellen die nach der Rüffer'schen Karte mit 9 h und 9 g bezeichneten Parzellen zur Veräußerung gestellt. Die Parzellen haben einen Flächeninhalt von 8,95 a bezw. 11,41 a. Die Verkaufsbedingungen sowie der auf die Parzellen bezügliche katasteramtliche Auszug usw. können während der Geschäftsstunden in dem Königlichen Hochbauamte in Schweidnitz eingesehen werden, auch wird dort nähere Auskunft über das Verkaufsobjekt erteilt.

Breslau, 24. 6. 1917.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten. B.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

510. Die Preiskommission hat in der heutigen Sitzung folgenden Erzeuger-Höchstpreis festgesetzt:

Süßkirschen große harte bis 28. Juni 50 Pfg. je Pfd. Der Preis für süße weiche Kirschen bleibt wie bisher für das Pfund 33 Pfg.

Breslau, den 23. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

511. Die in der Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle vom 25. 6. 1917 — A. Bl. 1917 Stück 26 Nr. 487 — festgesetzten Kartoffelhöchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise, was hierdurch ergänzend bekannt gemacht wird.

Breslau, den 29. Juni 1917.

Der Vorsitzende der Provinzialkartoffelstelle,

512. Durch die bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien bestehende Preiskommission sind nachstehende Preise beschlossen worden:

	Erzeugerpreise Pfg. je Pfund
1. Erbsen vom 1.—31. Juli	
a. Drillerbsen	15
b. gereiferte Erbsen	(25)*
2. Bohnen bis 20. Juli	32
ab 21. Juli	24
Buschbohnen, Konservenware	18
Wachsbohnen bis 20. Juli	40
ab 21. Juli	30
Saubohnen	12
3. Längliche Karotten bis 10. Juli	20
vom 11. bis 31. Juli	15
(Beim Verkauf im 10 Stückbunde mit Laub, 2 Pfd. das Bund, für die ganze Zeit bis 31. Juli	15)
4. Kleine runde Karotten bis 10. Juli	25
vom 11. bis 31. Juli	19
(Beim Verkauf im 10 Stückbunde mit Laub, 2 Pfd. das Bund, für die ganze Zeit bis 31. Juli	15)
5. Kohlrabi bis 31. Juli	14
Beim Verkauf in Mandeln mit Laub die Mandel zu 3 Pfund	40
6. Frühweißkohl bis 20. Juli	15
7. Frühwirsing- und Rotkohl bis 20. Juli	20
8. Frühzwiebeln bis 15. Juli	20
ab 16. Juli ohne Kraut	18
9. Erdbeeren vom 28. Juni ab I. und II. Wahl	65
Monats- und Walderdbeeren	(100)*
10. Johannisbeeren weiße u. rote	(30)*
schwarze	(40)*
11. Stachelbeeren	(30)*
12. Himbeeren, Gartenhimbeeren bis 20. Juli	75
Preß- und Waldhimbeeren	50
13. Blaubeeren	25
(Die Unterauskäufer erhalten den Erzeugerpreis und können den Sammlern einen Abzug machen.)	
14. Kirschen:	
a. Saure Preßkirschen	20
b. Saure große Einlegekirschen	40
c. Süße weiche Kirschen	25
d. Süße, große harte	35

Die unter 1 bis 8 festgesetzten Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normal-Lieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzusetzen sind. Sie gelten gemäß § 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307).

Die unter 9 bis 14 festgesetzten Erzeugerpreise sind als Erzeugerhöchstpreise anstelle der in § 1 der Verordnung vom 3. Juni 1917 bestimmten Höchstpreise auf Grund des § 2 dieser Verordnung festgesetzt.

Breslau, den 28. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

*) Schon bisher gültiger Preis.

513. Aufkündigung der ausgelosten Kreisobligationen des Kreises Oels.

Bei der im Beisein der Kreiskommission und eines Notars stattgefundenen Verlosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 7. Dezember 1885 ausgefertigten und am 2. Januar 1918 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Oels wurden stehenden Nummern gezogen:

Littera A über je 1000 Mark:
Nr. 56, 67, 68, 86, 87 und 89.

Littera B über je 500 Mark:
Nr. 1, 7, 149, 202 und 313.

Littera C über je 200 Mark:
Nr. 2, 40, 64, 118, 165, 217, 221, 225, 237, 238, 239, 252, 286, 429 und 442.

Die Besitzer der vorbezeichneten, zum 2. Januar 1918 hiermit gekündigten Obligationen werden aufgefordert, den Nennwert gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Zinsscheinanweisungen und den noch nicht fälligen Zinsscheinen vom 2. Januar 1918 ab bei der hiesigen Kreiskommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem genannten Tage ab nicht statt und wird der Wert der etwa nicht zurückgelieferten Zinsscheine von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Die am 6. Juni 1916 ausgeloste Nummer 69 Littera A über 1000 Mark ist bisher uneingelöst geblieben.

Oels, den 28. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

514. Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Lit. S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1917 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 1, 67, 515, 588, 643 über je 1000 Tlr. Gold
und
Nr. 711, 822, 856, 864, 1067, 1131, 1209, 1266, 1319, 1480, 1499, 1503, 1661, 1673, 1695, 1779, 1888, 1912 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1918 zur baren Rückzahlung gekündigt.**

Die Kapitalbeträge werden vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und portofreie Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1918 fälligen Zinsscheinen (Reihe X Nr. 5 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst,

von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt. Mit dem 31. Dezember 1917 hört ihre Verzinsung auf.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.

Hannover, den 6. Juni 1917.

Der Regierungspräsident.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Verliehen: dem Regierungsbaumeister Jordan in Fürstenberg a. O. z. Zt. im Felde vom 1. Mai 1917 ab eine planmäßige Stelle als Regierungsbaumeister in der allgemeinen Bauverwaltung.

Ernannt: Anstelle des bisherigen Regierungsrates Dous, der zum Verwaltungsgerichtsdirektor in Trier ernannt worden ist, der Regierungsassessor Danckelmann hierselbst zum Mitgliede des Provinzialrates der Provinz Schlesien auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten der Provinz.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: 1. der Gewerberat Dr. Schröder, gewerbetechnischer Hilfsarbeiter bei der Regierung in Breslau, nach Cöln unter Übertragung der Verwaltung der Gewerbeinspektion Cöln-Nord;

2. der Gewerbeinspektor Ritter aus Allenstein nach Breslau unter Verleihung der Stelle des gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung hierselbst.

Bestätigt: 1. die Wahl des Kaufmanns Gustav Berger in Bernstadt zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Bernstadt für den Rest der Amtsdauer des verstorbenen Ratmanns Stahr d. i. bis Ende Dezember 1920;

2. die Wahl des Gärtnereibesitzers Otto Kirst in Canth zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Canth für den Rest der Amtsperiode des verstorbenen Ratmanns Eisner, d. i. bis Ende März 1921;

3. die Wahl des Postsekretärs Rebhahn in Dyhernfurth zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Dyhernfurth für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom Tage der Amtseinführung an gerechnet.

Ernannt: der Kaufmann Dr. Ernst Lipmann in Breslau zum Handelsrichter und der Kaufmann Artur Deter in Breslau zum stellvertretenden Handelsrichter.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Stürmer in Dyhernfurth vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Auras u. Liebenau, Kreis Wohlau;

2. dem Pfarrer Strangfeld in Ludwigsdorf die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Ludwigsdorf, Eule, Falkenberg, Fichtig, Crainsdorf und Zaughals, Kreis Neurode;

3. dem Kreisschulinspektor in Militsch vertretungsweise bis auf weiteres die Ortsaufsicht über die evang. Schulen in Freyhan, Bogislawitz, Guhre, Kuschwitz, Neuvorwerk, Strebitzko und Ujast, Kreis Militsch.

Bestätigt: 1. die Berufungsurkunde für den Mittelschullehrer Alfred Zehrer hierselbst;

2. die Berufungsurkunde für die Mittelschullehrerin Roberta Gloger hierselbst;

3. die Berufungsurkunde für die technische Lehrerin Dorothea Sartorius hierselbst;

4. die Berufungsurkunde für die ev. Lehrerin Käte Paeschke, an der städt. höh. Mädchenschule in Bernstadt, Kreis Oels.

Endgültig ernannt: 1. die Lehrerin Elisabeth Ruscher in Hennersdorf, zur Lehrerin an der katholischen Schule in Wansen, Kreis Ohlau;

2. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Marie Polke in Königswalde zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst;

3. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Margarete Schmidt in Guhrau zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

4. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Elfriede Donat in Rankau, Kreis Nimptsch.

Endgültig angestellt: die Lehrerin Katharina Buhl in Altwasser, Kreis Waldenburg.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: dem stud. phil. Franz Wrlezyk am Pädagogium des Dr. Siske in Sibyllenort.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Ernannt: der Regierungsassessor Dr. Mampe in Breslau zum Regierungsrat.

Versetzt: der Regierungsassessor Hering in Berlin-Pankow vom 18. Juni d. Js. ab an die Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Breslau.

Königl. Regierung.

In den Ruhestand versetzt: vom 1. Juli 1917 ab der Kgl. Förster Hegemeister Reimann in der Oberförsterei Schöneiche.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Berufen: der Königl. Präparandenlehrer Fritz Bräuer in Steinau a. O. vom 1. Juli 1917 ab als Königl. Seminarmusiklehrer an das Kgl. Lehrerseminar in Münsterberg.

Endgültig angestellt: die an der städtischen Cecilienschule in Breslau auftragsweise beschäftigte geprüfte Oberlehrerin Dorothea Zucker vom 1. April 1917 ab in der genannten Anstalt als Oberlehrerin.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2½ Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 27 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 10. Juli 1917.

515.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 10. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a. Spinnpapier,
b. Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

§ 2.

1. Bei einer Veräußerung durch den Hersteller dürfen die Preise für die im § 1 a bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel I (Spinnpapierhöchstpreise) und für die im § 1 b bezeichneten Gegenstände die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze nicht übersteigen.

2. Bei jeder anderen Veräußerung (z. B. durch einen Händler, der nicht Hersteller ist), dürfen die in Preistafel I genannten Preise um nicht mehr als 2 v. H. und die in Preistafel II genannten Preise um nicht mehr als 3. v. H. überschritten werden.

3. Auf Garne und Bindfäden in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf finden die festgesetzten Höchstpreise außer bei Veräußerung durch den

Hersteller an einen Zwischenhändler keine Anwendung.

§ 3.

1. Die Höchstpreise für Spinnpapier und Spinnteller verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Papiers von 6 bis 8 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monaten — gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzhülsen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papierrundgarn verstehen sich für Kreuzspulaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehalts des Garnes von 15 v. H. des absoluten Trockengewichts, einschließlich Spulen und ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Wenn das Gewicht der Hülsen 1 v. H. des Gesamtgewichts (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 v. H. Feuchtigkeit übersteigt, so ist das Mehrgewicht zum vollen Garnpreise zu vergüten.

Die Höchstpreise für Papierflachgarn verstehen sich für Aufmachung in Schlauchkopsen bzw. hülsenfreien Kreuzspulen bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. des Trockengewichts, ausschließlich des Gewichts der Verpackung, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse, mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Bei Aufmachung in Kreuzspulen auf Hülsen ist 1 v. H. des Gewichts bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. für Hülsen zu vergüten.

3. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß dann aber bei spesenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollem Betrage zurückgenommen werden.

4. Erfolgt Zahlung des Kaufpreises später als 14 Tage nach Versand, so dürfen bis 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können von dem zuständigen Militärbefehlshaber erteilt werden. Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Nr. W. III. 4700/12. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, vom 20. Februar 1917, aufgehoben.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
60 g und mehr	118	112	105	100	95
50 bis 59 g . .	123	117	110	105	100
46 „ 49 „ . .	128	122	115	110	105
40 „ 45 „ . .	133	127	120	115	110
35 „ 39 „ . .	141	135	128	123	118
30 „ 34 „ . .	173	167	160	155	150
25 „ 29 „ . .	203	197	190	185	180

Zuschläge.

a. Für Spinnrollen treten zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers die folgenden Zuschläge:

1. bei einer Schnittbreite von:

10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
10 v. H.	11 v. H.	12 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

*) Also auch reines Sulfitpapier.

2.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von						
	10 mm und mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschlag für 1 kg in Pfennigen						
60 g und mehr . . .	15	17	18	20	23	27	34
50 bis 59 g	17	19	21	23	27	31	37
40 = 49 = ...	19	22	24	27	31	37	47
30 = 39 = ...	23	27	30	34	39	47	60
25 = 29 = ...	27	31	35	40	46	55	70

b. Für Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff, für Imprägnieren und für Färben (mit Ausnahme von bräunlicher Färbung, welche den Farbton des aus ungebleichtem Natronzellstoff hergestellten Papiers treffen soll) dürfen angemessene Zuschläge berechnet werden.

Abschläge.

Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für Papiergarne und -bindfäden, welche mit anderen Faserstoffen nicht gemischt sind.

A. Papiergrundgarne

a. Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff*)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	195	188	181	175	170
1,5	185	178	171	165	160
2	177	170	163	157	152
2,5	171	164	157	151	146
3	167	160	153	147	142
4	165	158	151	145	140
6	162	155	148	142	137
9	159	152	145	139	134
12	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von	1 mm	1,5 mm	2 mm	2,5 mm
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41

3 mm	4 mm	6 mm	9 mm	12 mm
37	35	32	29	27

*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

b. Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern**) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	201	196	190	185
2	225	218	210	204	199
2,4	235	228	220	214	209
3	245	238	230	224	219
3,5	270	263	255	249	244
4	300	293	285	279	274
4,5	355	348	340	334	329
5	415	408	400	394	389

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer gröberen als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen. Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen A a der Preistafel II.

B. Papierflachgarne. Zu den Höchstpreisen des verwendeten Spinnpapiers treten die folgenden Zuschläge.

1. bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnteller von:

10 mm u. mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
12 v. H.	13 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	18 v. H.	20 v. H.	22 v. H.

des Höchstpreises des verwendeten Spinnpapiers.

2.

Bei einem Quadratmetergewicht des Papieres von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnteller von: 10 mm und mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						
60 g und mehr . . .	23	26	27	30	35	41	51
50 bis 59 g	26	29	32	35	41	47	56
40 „ 49 „	29	33	36	41	47	56	71
30 „ 39 „	35	41	45	51	59	71	90
25 „ 29 „	41	47	53	60	69	82	105

Zuschläge.

a) Für andere Aufmachung:

1. für Bündel-, Knäuel-, Zweileasaufmachung und Kleinverkaufsaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;
2. für Rundgarn in Kopsform darf der Preis bei Nr. 2, 4 und gröber 10 Pf., bei Nr. 3 12 Pf., für feinere Nummern 12 Pf. zuzüglich je 2 Pf. für jede halbe Nummer höher sein als der Höchstpreis bei Kreuzspulaufmachung.

**) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen.

b. Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
	Preise für 1 kg in Pfennigen			
zweifach	20	30	35	40
drei- und mehrfach	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis 0,9	1 bis 1,9	2 bis 3,5	3,6 bis 5
	Preise für 1 kg in Pfennigen			
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lüstrieren, Polieren, Färben, Bleichen, jedes sonstige Veredeln, Flechten und Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

d) Bei Verwendung eines Spinnpapiers, dessen Höchstpreis gemäß b der Preistafel I erhöht war, darf ein entsprechender Zuschlag berechnet werden.

Abschläge.

Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Breslau, 10. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

I B VII 6046 Mb.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 28 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 14. Juli. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 123, 124 d. R. G. Bl., S. 361. — Kommunalbesteuerung des Reineinkommens der Preuß. Staatseisenbahnen, S. 361. — Verkehr mit Honig, S. 361/362. — Reisepaß an der deutsch-österreichischen Grenze im Reg.-Bez. Liegnitz, S. 362 — Preise für Roheisen usw., S. 362/363. — Leder von Treibriemen, S. 363. — Handel mit kriegsbrauchbaren Pferden, S. 363/364. — Anordnung betr. Grenzüberschreitung, S. 364. — Geschenkverbot an mit der Grenzkontrolle beauftragte Personen, S. 364/365. — Versammlungen, S. 365. — Beschaffung von Eisen usw. für dringende Bauten, S. 365. — Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten, S. 365/369. — Durchschnittspreise über Furage, S. 369. — Kirchenglocken, S. 369 — Freikurgelderfonds, S. 370/372. — V. Nachtrag zum Statut der Provinz.-Hilfskasse, S. 373. — Statut des Wegeverbandes Wäldchen, Kr. Strehlen, S. 373. — Personalnachrichten, S. 373/374.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

516. Die Nummer 123 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5917 eine Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18, vom 28. Juni 1917, unter

Nr. 5918 eine Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle), vom 28. Juni 1917, und unter

Nr. 5919 eine Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern, vom 28. Juni 1917.

517. Die Nummer 124 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5920 eine Verordnung über den Handel mit Gänsen, vom 3. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

518. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1917 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von

370 856 198 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

339 309 452 Mark.

Berlin, den 1. Juli 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

519. Bestimmungen über den Verkehr mit Honig.

Auf Grund der §§ 12—15 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607, 728) und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) sowie der §§ 1—3 der Bundesratsverordnung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549, 684) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Königlichen Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W 57, Potsdamer Str. 75 (Fernruf: Amt Nollendorf 5849) wird eine

Honigvermittlungsstelle

errichtet.

Die Honigvermittlungsstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit Bienenhonig zu überwachen, Angebot und Nachfrage möglichst auszugleichen und namentlich den Honigbedarf der Kommunalverbände usw. für Krankenanstalten, Heilstätten usw. zu sichern.

§ 2.

Wer Bienenhonig veräußern oder erwerben will, kann sich an die Honigvermittlungsstelle zwecks Nachweisung von Käufern und Verkäufern wenden.

§ 3.

Die Honigvermittlungsstelle kann Bestandserhebungen über den Bienenhonig veranstalten.

§ 4.

Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung kann Höchstmengen für den Absatz, den Er-

werb und den Verbrauch von Bienenhonig festsetzen. Über die von ihm bestimmte Grenze hinaus erworbener Bienenhonig unterliegt der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Honigvermittlungsstelle trifft der Preußische Staatskommissar für Volksernährung.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 oder die vom Preußischen Staatskommissar für Volksernährung auf Grund des § 4 getroffenen Bestimmungen werden nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen und nach § 17 der Bekanntmachung über Preisprüfungsstellen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe belegt.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

520. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 1. Juli 1917 ab ist jeder über 14 Jahre alte deutsche Reichsangehörige, der sich im Grenzzollbezirk an der deutsch-österreichischen Grenze des Regierungsbezirks Liegnitz vorübergehend aufhält, verpflichtet, während seines dortigen Aufenthalts einen Reisepaß oder einen von der Polizeibehörde seines ständigen Wohnortes ausgestellten Ausweis über seine Identität, der die in neuerer Zeit hergestellte Photographie des Inhabers, — die von der ausstellenden Behörde an den 4 Ecken überragend abzustempeln ist, — sowie dessen beglaubigte eigenhändige Unterschrift und seine Personalbeschreibung enthalten muß, bei sich zu führen und auf Aufforderung der Zollbeamten, Militärpolizeibeamten, Gendarmen und Polizeibeamten sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Ortsvorstehers vorzuzeigen.

Die im österreichischen Grenzzollbezirk wohnhaften Personen haben sich gemäß § 3 Absatz 5 „der Anordnung über die Grenzüberwachung an der deutsch-österreichischen Grenze im Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps" vom 30. April 1917 durch eine den jeweiligen Anordnungen der zuständigen österreichischen Behörden entsprechende Bescheinigung, alle übrigen Ausländer gemäß §§ 2 und 3 der Allerhöchsten Verordnung betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen.

§ 2.

Der § 1 Absatz 1 findet keine Anwendung

a. auf Einwohner von Ortschaften, deren Gemarkung nur teilweise zum Grenzzollbezirk gehört,
b. auf solche Einwohner von außerhalb des Grenzzollbezirks belegenen Ortschaften, die sich in den Grenzzollbezirk begeben, um ein in einer Entfernung bis zu 2 km von der Grenze ihrer Ortschaftsgemarkung in fremder Gemarkung belegenes von ihnen bewirtschaftetes Grundstück zu bearbeiten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind:

a. in Uniform befindliche Militärpersonen,
b. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte; für diese genügt ein von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellter Ausweis.

Posen, den 13. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General 5. A.-K.

von Bock und Polach.

521. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

a. Für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.
b. Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind auch alle diese Anordnung betreffenden Anfragen zu richten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 23. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 26. Juni 1917.

Der Kommandant.

J. V.: v. Walther, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 28. Juni 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler, Oberst.

522. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Schuhmacher dürfen Leder, das ihnen von Privatpersonen zur Verarbeitung übergeben wird und seiner Beschaffenheit nach von Treibriemen herrühren kann, nur dann zur Verarbeitung annehmen, wenn die Person ihnen bekannt ist oder sich durch Wohnungsmeldeschein oder sonstige behördliche Schriftstücke ausweist.

In jedem Falle ist Name und Wohnung der Person genau aufzuschreiben und binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Schuhmacherwerkstatt liegt, schriftlich anzuzeigen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 27. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 30. Juni 1917.

Der Kommandant.

J. V.: v. Walther, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 30. Juni 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler, Oberst.

523. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Innerhalb des Pferdeaushebungs-Bereichs des VI. Armeekorps, bestehend aus dem Reg.-Bez. Breslau — ausschl. der Kreise Guhrau, Militsch und Steinau — und dem Reg.-Bez. Oppeln wird der Handel mit kriegsbrauchbaren Pferden verboten.

Dagegen wird gestattet:

a. der Ankauf von kriegsbrauchbaren Pferden:
   1. den von der Heeresverwaltung beauftragten Händlern,
   2. den Landwirten, industriellen und gewerblichen Unternehmern, die die angekauften Pferde im eigenen Betriebe verwenden wollen;

b. der Verkauf von kriegsbrauchbaren Pferden:
   1. den von der Heeresverwaltung beauftragten Händlern, aber nur an die Heeresverwaltung,
   2. den Landwirten, industriellen und gewerblichen Unternehmern, an die unter a aufgeführten Stellen, soweit sie die Pferde im eigenen Betriebe nicht mehr notwendig haben,
   3. den sonstigen Pferdebesitzern nur mit Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 2.

Der Handel mit kriegsunbrauchbaren Pferden und mit Fohlen wird gestattet.

§ 3.

Die Ausfuhr von kriegsbrauchbaren und kriegsunbrauchbaren Pferden und von Fohlen aus dem Pferdeaushebungsbereich — gleichgültig ob auf dem Land-, Wasser- oder Schienenwege — ist nur mit Genehmigung des stellv. Generalkommandos gestattet. Pferdehändlern mit Erlaubnisscheinen der Remonteinspektion und des stellv. Generalkommandos VI. A. K. ist das Verladen von Pferden zur Beförderung nach den im Scheine bezeichneten Musterungsorten ohne weiteres erlaubt.

§ 4.

Die Anordnungen vom 3. 5. 1915 — II b² 47 647 — betr. Verbot des An- und Verkaufs kriegsbrauchbarer Pferde und vom 3. 3. 1916 — II e, II f und II g Nr. 30 839 — betr. die Ausfuhr von kriegsunbrauchbaren Pferden und Fohlen werden aufgehoben.

§ 5.

Für die Kreise Guhrau, Militsch und Steinau gelten die Anordnungen des stellv. Generalkommandos V. A. K.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 28. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 30. Juni 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Walther, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 30. Juni 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

524. Anordnung!

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 599) bestimme ich:

§ 1.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet oder wer zwar zum Grenzübertritt befugt ist, aber die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland oder dem angrenzenden besetzten Gebiet an anderen Stellen als den von den Militärbefehlshabern eingerichteten Grenzübergangsstellen überschreitet,

2. wer sich bei einer von einem Militärbefehlshaber eingerichteten Grenzübergangsstelle der militärischen Prüfung entzieht,

3. wer vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen des Militärbefehlshabers oder der militärischen Grenzstellen zuwiderhandelt,

4. wer eine ihm von der zuständigen Dienststelle erteilte Vergünstigung oder Ausnahmebewilligung mißbraucht oder überschreitet,

5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wer eine derartige Urkunde durch Herausnehmen einzelner Teile oder Hinzufügen nicht zugelassener Bestandteile oder in anderer Weise fälschlich anfertigt oder verfälscht,

6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten für einen andern ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem andern zum Gebrauch überläßt,

8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,

9. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

10. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 9 bezeichneten Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,

11. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung vom Reichskanzler oder von einem Militärbefehlshaber zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

§ 2.

Die Anordnung vom 8. Februar 1917 — IdG Nr. 1538/1. 17 — wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 30. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann.

525. Anordnung.

In Abänderung meiner Anordnung vom 5. Januar 1917 — IdG Nr. 83/1. 17 — und vom 8. Februar 1917 — IdG Nr. 812/2. 17 — bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G. Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (R.-G. Bl. S. 599 ff.) folgendes:

§ 1.

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Es ist verboten, den mit der Grenzkontrolle beauftragten Personen (Militärpersonen, Zollbeamten, Gendarmen oder deren Hilfspersonen und dergl.) anläßlich der Grenzüberschreitung Geschenke irgend welcher Art zu machen oder anzubieten, ohne Rücksicht, zu welchem Zweck dies erfolgt.

Als Geschenke gelten auch Nahrungs- oder Ge-

nußmittel von geringem Wert, auch wenn sie zum sofortigen Gebrauch bestimmt sind.

Die Geschenke werden beschlagnahmt, auch wenn keine Verurteilung erfolgt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni — Id Nr. 1244/5. 17 — bestraft."

§ 2.

§ 15 der vorbezeichneten Anordnung vom 5. 1. bzw. 8. 2. 1917 wird wie folgt ergänzt:

Es ist hinzuzufügen hinter „Grenzstrecken" „und für einzelne Übergangsstellen".

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 30. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann.

526. Bekanntmachung.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 28. 4. 17 — II f[1] Nr. 469/4. 17 — bestimme ich folgendes:

I. Anträge auf Genehmigung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen, in denen 1. Angelegenheiten politischer oder militärischer Art erörtert, 2. Abbildungen militärischer Anlagen oder Einrichtungen vorgeführt, 3. Fragen wirtschaftlicher Art, insbesondere Lohn- und Arbeitsbedingungen besprochen oder Angelegenheiten des vaterländischen Hilfsdienstes behandelt werden sollen, sind ausschließlich bei den zuständigen Landräten bzw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte anzubringen, und zwar mindestens 8 bis 10 Tage vor den Versammlungs- oder Aufführungstagen.

Diese Behörden legen die Anträge nach Stellungnahme umgehend dem stellv. Generalkommando, im Bereiche der Festungen Breslau und Glatz den Kommandanturen zur Entscheidung vor.

In den Anträgen ist stets anzugeben:

a. Ort und Zeit der Versammlung;
b. die Tagesordnung;
c. Name des Leiters und
d. Name des Redners.

II. Für alle übrigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Sie sind jedoch, wenn sie anderen als rein geselligen, wissenschaftlichen oder kirchlichen Zwecken dienen sollen, bei den zuständigen Landräten bzw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte spätestens 48 Stunden vor ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigen müssen die oben unter I letzten Absatz zu a bis d vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Breslau, den 5. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Meine Bekanntmachung vom 29. 4. 1917 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 5. Juli 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Walther, Generalmajor.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Meine Bekanntmachung vom 30. 4. 1917 wird hiermit aufgehoben.

Glatz, den 5. Juli 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

527. Pressenotiz.

Für die Beschaffung von Eisen, Zement, Dachpappe und Teer für dringende Bauten ist eine Bescheinigung der Kriegsamtstelle Breslau notwendig, bei der auch die Vordrucke für diese Bescheinigungen erhältlich sind.

Die Menge des geforderten Materials ist rechnerisch nachzuweisen.

Nach dem 1. Oktober d. J. werden für den Transport von Baumaterialien keine Eisenbahnwagen mehr gestellt.

528. Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird nach Anhörung der Vorstände der Schlesisch-Posenschen Baugewerks- und der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft und mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet:

Art. I.

Bei der Errichtung von Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen sind — neben den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, die für die am Bau beteiligten Betriebe maßgebend sind — folgende Sondervorschriften zu beachten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Vor der Aufstellung und dem Zusammensetzen (Vernieten oder Verschrauben) der Eisenteile auf der Baustelle sind die Richt-(Montage-)pläne und die Bauzeichnungen der zu verwendenden Arbeits- und Schutzrüstungen der zuständigen Baupolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Anordnung und die im Verlaufe der Aufrichtung etwa notwendigen Umstellungen oder baulichen Veränderungen der Gerüste sind schriftlich zu erläutern. Hierbei ist auch anzugeben, in welcher Weise bezw. mit welchen Hilfsmitteln die eisernen Dachbinder und Pfetten zusammengesetzt und welche Vorkehrungen bei diesen besonders gefährlichen Arbeiten zum Schutze der Arbeiter gegen Absturzgefahr getroffen werden sollen. Hält die Polizeibehörde die vom Unternehmer beabsichtigten Gerüste und sonstigen Unfallverhütungsmaß-

nahmen — insbesondere auch zur Verhütung eines Absturzes nach den Außenseiten des Baues zu — nicht für ausreichend, so hat sie weitergehende Anforderungen zu stellen.

§ 2.

Die Standsicherheit und Tragfähigkeit der Rüstungen, insbesondere solcher Gerüste, auf denen Krane, Winden, Kraft- und Arbeitsmaschinen und dergl. aufgestellt werden sollen oder die zur Lagerung und zur Beförderung schwerer Baustoffe dienen, ist durch eine Festigkeitsberechnung unter Berücksichtigung des für die Beanspruchung der Baustoffe maßgebenden Bestimmungen nachzuweisen.

§ 3.

Alle Gerüste dürfen erst nach erfolgter Genehmigung und Abnahme durch die Polizeibehörde in Benutzung genommen werden.

§ 4.

Die an der Bauausführung beteiligten Unternehmer sind für die gute Ausführung und Sicherheit der von ihnen oder in ihrem Auftrage hergestellten Arbeits- und Schutzgerüste verantwortlich und haben den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen und Weisungen der Polizeibehörde Folge zu leisten (s. Abschn. C).

Der Name des verantwortlichen Bauleiters und seines für die betreffende Baustelle zu bestimmenden örtlichen Vertreters ist der Baupolizeibehörde bei Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen; ein Wechsel ist sogleich mitzuteilen. Während der ganzen Dauer der Bauausführung muß entweder der verantwortliche Bauleiter oder sein Vertreter auf der Baustelle anwesend sein.

Die Polizeibehörde ist im übrigen berechtigt, eine Probebelastung des erstmalig fertiggestellten oder des umgestellten Gerüstes anzuordnen. Hierbei werden die in der Festigkeitsberechnung angenommenen Belastungen angewendet; es bleibt aber der abnehmenden Behörde vorbehalten, einen entsprechenden Zuschlag für die Höchstbelastung und Beanspruchung des Gerüsts durch Winddruck zu machen.

§ 5.

Alle an der Leitung oder Ausführung von Eisenbauten beteiligten Personen (Unternehmer, Bauführer, Monteure, Poliere, Vorarbeiter und Arbeiter) sind verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen und auch, soweit in den Vorschriften besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstätte und in deren Gefahrenbereich vermieden werden.

§ 6.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dafür zu sorgen, daß jeder am Bau beschäftigte Arbeiter bei seiner Indienstnahme von den drohenden Gefahren und den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhält und daß der für die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen verantwortliche Bauleiter allen auf der Baustelle beschäftigten Personen durch Anschlag oder Aushändigung eines Schriftstücks bekanntgegeben wird. Erfolgt die Bekanntgabe nicht, so haftet der Unternehmer, in dessen Auftrage die Arbeiten geleistet werden, nach Maßgabe der geltenden Strafbestimmungen allein für die Befolgung der Vorschriften.

§ 7.

Die Beschäftigung aller an der Bauausführung beteiligten Personen darf nur in einer ihrer körperlichen Beschaffenheit entsprechenden Weise erfolgen. Angetrunkene Arbeiter dürfen auf der Baustelle nicht geduldet werden.

Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke zur Baustelle und das Feilhalten solcher Getränke ist verboten.

§ 8.

Gefährliche Arbeiten, bei denen zur Verhütung von Unfällen eine besondere Vorsicht des Arbeiters notwendig ist, wie z. B. die Zusammensetzung der Eisenteile, falls sie nicht am Boden oder auf einer festen Arbeitsbühne vorgenommen wird, ferner Dacharbeiten jeder Art, Arbeiten auf Leitern und Leitergerüsten, Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Starkstromleitungen und dergl., sowie Arbeiten, die bei künstlicher Beleuchtung verrichtet werden, dürfen nicht in Stückverding (Akkord) ausgeführt werden. Es ist auch verboten, bei solchen Arbeiten Personen zu beschäftigen,

a. die unter 17 Jahre alt sind,
b. die nicht schwindelfrei oder geistig geschwächt sind oder an körperlichen Schwächen, wie Fallsucht, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit oder anderen Gebrechen leiden, wodurch sie ständig oder zeitweise an der freien Benutzung aller oder einzelner Sinne und Gliedmaßen behindert sind. Arbeiter, die an derartigen krankhaften Zuständen leiden, haben bei bezüglichem Auftrage eine dahingehende Erklärung abzugeben,
c. die nicht imstande sind, die Unfallverhütungsvorschriften oder gegebene Befehle, Zurufe und Zeichen zu verstehen.

B. Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Arbeitsstellen.

§ 9.

Die Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Zugänge zu den Arbeitsstellen, sowie die Arbeitsstellen selbst sind in gutem Zustande zu erhalten und dürfen weder durch Anhäufung von Baustoffen noch in anderer Weise versperrt werden. Gegen herabfallende Gegenstände müssen die Arbeitsstellen und Verkehrswege durch sichere Abdeckung oder durch Schutzdächer gesichert werden. Räume unter Arbeitsgerüsten, Leitern, Laufgängen usw., die nicht durch besondere Schutzgerüste gesichert sind, dürfen weder zur Beförderung, noch zum Verkehr, noch zu irgendeinem anderen Zweck betreten werden. Sie sind in zweckmäßiger Weise abzusperren.

§ 10.

Arbeitsstellen und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten, solange sie nachts oder bei ungenügendem Tageslichte benutzt werden.

§ 11.

Bei Beförderungen mittels Hand-, Schienen- oder sonstiger Wagen ist auf ordnungsmäßige Verladung der

Stücke zu achten. Diese muß so erfolgen, daß die Stücke möglichst im Gleichgewicht liegen, daß sie ferner beim Fahren nicht gegen feste Gegenstände anstoßen können und auch gegen Kippen, Rollen, Rutschen usw. gesichert sind.

Auf abschüssigen Wegen sind die Wagen zu bremsen.

Das Auf- und Absteigen auf Wagen jeder Art während der Fahrt ist verboten.

§ 12.

Werden Transporte durch das Zusammenwirken mehrerer Personen ausgeführt, so ist ein geeigneter Arbeiter als Rottenführer zu ernennen, dessen Anordnungen und Befehlen die anderen Folge zu leisten haben.

C. Gerüste.

§ 13.

Die Arbeitsstellen müssen den auf ihnen beschäftigten Personen einen solchen Stand bieten, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

Sofern das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, ist vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion ein geeignetes, bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und soweit mit einer oberen Abdeckung zu versehen, daß die Zusammensetzung der Dachteile ohne allzugroße Gefahr bewirkt werden kann.

Ist die Errichtung eines solchen Gerüstes nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so sind die beim Dachaufbau beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahr zu schützen. In solchen Fällen müssen zur Anwendung kommen:

a. fahrbare Gerüste, die dem Fortschreiten der Arbeit entsprechend vorrücken und eine vollständige Abdeckung erhalten müssen, um unten beschäftigte Personen gegen das Herabfallen von Baustoffen und dergl. zu schützen oder

b. Leiter- und Stangengerüste (für leichtere Arbeiten). Sie müssen unfallsicher gebaut sein und dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden. Ihre Benutzung zur Baustoffbeförderung ist unzulässig oder

c. Hängegerüste — erforderlichenfalls mit stufenförmigen, aber nicht mit ansteigenden Arbeitsböden — die an genügend starken und nach ihrer Form geeigneten Tragteilen des Daches aufgehängt und gegen Schwankungen und Abgleiten gut gesichert sind. Sie bestehen im allgemeinen aus Traghaken, hölzernen Tragbäumen, darauf verlegten und sicher befestigten hölzernen Unterzügen und Rüstböden aus Brettern mit Geländerschutz. Verbrennbare Aufhängevorrichtungen dürfen nicht angewendet werden. Die Bretter müssen so verlegt und befestigt sein, daß sie nicht aufkippen oder bei stärkerer Einzelbelastung infolge Durchbiegens nicht abgleiten. Hängegerüste kommen im allgemeinen nur in Betracht bei nachträglichen kleineren Arbeiten und Ausbesserungen. Sie dürfen ebensowenig wie die Leitergerüste mit Baustoffen belastet oder zu deren Beförderung benutzt werden. Zur Aufrichtung und Zusammensetzung schwerer Eisenteile sind sie nicht zulässig.

Für die Beschaffenheit der Gerüste und die bei ihrer Aufführung zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Baugewerksberufsgenossenschaft.

§ 14.

Unter solchen Arbeitsstellen, unter denen aus betriebstechnischen oder anderen Gründen die Herstellung von feststehenden, fahrbaren, Leiter- oder hängenden Gerüsten nicht möglich ist, sind Fangnetze oder Sprungtücher auszuspannen, die von genügender Größe und so stark und dichtmaschig sein müssen, daß abstürzende Arbeiter sicher aufgenommen werden.

§ 15.

Geringfügige Arbeiten und Ausbesserungen, die nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, dürfen auch mit Hilfe verstellbarer Feuerwehrleitern ausgeführt werden, sofern die Leitern oben mit einer festen, durch Bordwand und Brustwehr gesicherten Plattform versehen sind.

§ 16.

Bei Arbeiten an und auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 1 zu 3 und mehr als 3 m Traufhöhe über dem Erdboden sowie bei sonstigen Arbeiten auf erhöhten Standorten, auf denen ein Verlieren des Gleichgewichts oder des Haltepunkts einen Absturz zur Folge haben kann, müssen sich die Arbeiter durch Anseilen schützen. Die Betriebsunternehmer haben zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von (mindestens 1 cm starken) Fangleinen mit Leibgurt und Sicherheitshaken auf der Baustelle bereitzuhalten.

Zur Sicherung der Dacharbeiter bei Instandsetzungen ist am Fuße des Daches eine Vorkehrung anzubringen, die die Befestigung eines mindestens 0,30 m breiten Brettes oder Eisengitters (sogen. Schneefang) ermöglicht, um das Abrutschen von Menschen und Gegenständen zu verhindern.

An den oberen Teilen des Daches müssen zum Anhängen der Dachleitern oder zum Befestigen von Sicherheitsleinen in Abständen von höchstens 2,00 m gut verzinkte und nicht unter 20 mm starke Dachhaken aus Schmiedeeisen sicher angebracht werden. Die Dachhaken müssen von einer von innen leicht zugänglichen Aussteigöffnung (Dachfenster) erreichbar sein.

§ 17.

Die zur Herstellung der Arbeits- und Schutzgerüste erforderlichen Baustoffe sind vom Betriebsunternehmer in genügender Menge und in gutem Zustande zu liefern. Träger, Bohlen, Dielen usw. müssen aus gesundem und kernigem Holze bestehen und müssen frei sein von vorstehenden Nägeln. Seile, Taue, Ketten, Schrauben, Haken und dergl. müssen, wenn sie zum Gerüstbau verwendet werden sollen, in einwandfreiem, gebrauchfähigem Zustande sein.

Die Gerüste dürfen nur unter der Leitung von fachkundigen Personen hergestellt und verändert werden. Sie sind, dem jeweiligen Zweck entsprechend, in ge-

nügender Festigkeit und Breite auszuführen und müssen während des Baues in gutem Zustande erhalten werden. Das eigenmächtige Entfernen von Gerüstteilen oder Schutzvorrichtungen durch Arbeiter ist verboten.

Alle Gerüstgeschosse, auf denen gearbeitet wird oder die dem Verkehr dienen, müssen an den freien, nicht von festen Wänden begrenzten Seiten mit dichtschließenden Bordbrettern von mindestens 0,20 m Höhe, vom Gerüstboden gemessen, versehen sein. Außerdem sind ausreichend kräftige Brustwehren in 1,00 m Höhe über dem Rüstbelag an den Gerüstbäumen zu befestigen. Die Zugänge zum Gerüst und seinen einzelnen Geschossen sowie Aufzugsöffnungen für die Baustoffbeförderung müssen in derselben Weise gegen Absturzgefahren gesichert werden. Soweit das bei den Aufzugsöffnungen nicht möglich, sind diese während der Zeit der Nichtbenutzung abzudecken.

§ 18.

Zum Schutze gegen Ausgleiten sind die Arbeitsgerüste, die Verkehrs- und Beförderungswege bei Frost- und Regenwetter mit Sand, Asche oder dergl. zu bestreuen. Bei starkem Sturm ist das Arbeiten auf den Gerüsten verboten.

§ 19.

An besonders in die Augen fallenden Stellen der zur Aufrichtung der Eisenteile dienenden Gerüste sind vom Unternehmer Schilder mit deutlicher Schrift anzubringen, welche die höchste zulässige Gesamtbelastung eines jeden Rüstbodens und die Höchstzahl der Personen, die dort beisammen stehen dürfen, angeben sowie nicht zulässige Belastungen und Benutzungsarten untersagen. Auf keinem Gerüstboden dürfen mehr Personen stehen, wie hiernach zugelassen sind. Springen auf den Gerüstböden ist verboten. Soweit Baustoffe auf den Rüstungen gelagert werden, sind sie vorsichtig abzusetzen. Sie dürfen unter keinen Umständen abgeworfen werden.

§ 20.

Bockgerüste dürfen nur zu Rüstungen bis zu 3 m Höhe benutzt werden, müssen mit genügenden Kreuzverstrebungen versehen und gegen Umkippen ausreichend gesichert sein.

D. Leitern, Hebezeuge, Aufzüge usw.

§ 21.

Das Auf- und Absteigen zu und von den Arbeitsgerüsten darf nur mittels Leitern oder Treppen erfolgen, die in Höhenabschnitten von nicht mehr als 5 m durch Absätze (Podeste) unterbrochen sein müssen. Baustoffaufzüge dürfen zum Auf- und Niederfahren von Personen nicht benutzt werden.

§ 22.

Es dürfen nur solche Leitern benutzt werden, die sich in gutem Zustande befinden und genügend stark und lang sind. Gegen Schwanken und Kippen sind sie durch Streben, Stützen, Anbinden und dergl. zu sichern. Sie müssen so aufgestellt werden, daß sie nicht abrutschen können und über den Gerüstboden, zu dem sie führen, mindesten 1,00 m hinausragen, falls nicht eine andere Vorrichtung genügende Sicherheit für das Hinauf- und Hinabsteigen bietet.

§ 23.

Die bei der Zusammensetzung der Eisenteile zur Verwendung kommenden Beförderungsmittel, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Aufzüge mit Motorbetrieb, Hebezeuge, Krane, Winden, Flaschenzüge, Rollen, Fahrstühle usw. sowie die dazu gebräuchlichen Hilfsmittel, wie Ketten, Seile, Taue, Haken, Klauen usw. müssen stets in genügender Menge auf der Baustelle vorhanden sein, sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden und mit den allgemein üblichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

§ 24.

Alle Aufzüge und Hebezeuge müssen eine Bremsvorrichtung besitzen, Wagen müssen gebremst werden können. Alle Beförderungsgeräte mit Ausnahme der Seilflaschenzüge [Kloben] müssen mit einer deutlich sichtbaren Aufschrift versehen sein, die das Höchstmaß ihrer Tragfähigkeit angibt, und dürfen niemals über diese höchstzulässige Belastung hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 25.

Für die an Aufzügen zum Abnehmen der Baustoffe beschäftigten Arbeiter muß ein genügend breiter und sicherer Stand vorhanden sein. Der Stand muß mit Bordbrett und Brustwehr, wie sie bei den Gerüsten vorgeschrieben sind, versehen sein.

§ 26.

Die Beschäftigung von Arbeitern oder der Aufenthalt unter Aufzügen oder sonstigen Hebezeugen während ihres Betriebes ist verboten. Sind Arbeiten unterhalb der Last erforderlich, so muß diese vorher sicher unterfangen werden.

§ 27.

Das Anhängen der zu hebenden Gegenstände hat in sicherer Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß sie in Ketten oder Seilen nicht rutschen können. Stücke von großer Länge (Balken, Träger, zusammengesetzte Teile der Dachbinder und dergl.) sind mit Leitseilen zu versehen.

§ 28.

Die Aufzugwinden müssen in einem solchen Abstande von den Aufzugstellen stehen, daß eine abstürzende Last die Winde nicht treffen kann.

§ 29.

Vor jeder neuen Inbetriebnahme von Hebevorrichtungen haben sich die mit ihrer Bedienung und Beaufsichtigung betrauten Personen zu überzeugen, daß alle in Anspruch genommenen beweglichen Teile (Ketten, Seile, Haken, Sperräder, und Sperrklinken, Bremsen, Zahnräder, Kurbeln) sich in gutem Zustande befinden. Wenn Fehler nicht alsbald beseitigt werden können, so ist dem Vorgesetzten sofort Meldung zu machen.

Elektrische Hochspannungsleitungen sind sachgemäß gegen die Berührung in sicherer Weise durch Umkleiden usw. zu schützen.

Art. II.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, von der Erfüllung der Vorschriften, die für den einzelnen Fall nicht geeignet sind oder zu weitgehende Anforderungen stellen, Abstand zu nehmen, im übrigen verpflichtet, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, die sie nach Lage der Sache zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter für notwendig erachten.

Art. III.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauausführung den Nachweis führen zu lassen, daß für Leben und Gesundheit aller zu beschäftigenden Arbeiter, insbesondere auch der in einem späteren Stadium tätigen (namentlich der Dacharbeiter) in angemessener Weise gesorgt ist. Gegebenenfalls ist der Nachweis zu verlangen, daß sich die verschiedenen Arbeitgeber über die Vorhaltung und Belassung der Gerüste untereinander geeinigt haben.

Soweit eine ausreichende Gewähr für den Schutz der Arbeiter von vornherein nicht gegeben ist, sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, nötigenfalls den Beginn der Bauausführung zu untersagen. Ebenso kann die Weiterarbeit an Bauausführungen untersagt werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet ist.

Art. IV.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 30 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Breslau, den 2. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

529. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Juni 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm M	Stroh Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27	—	altes 13 neues 9	— 50	Langstroh 5 Preßstroh 4 Krummstroh 4	— 70 —	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	8	60	6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	neues 9	—	5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	altes 9	50	5	—	Langstroh
					neues 7	—	4	—	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	—	—	—	—	Nicht gehandelt
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	9	70	5	50	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	9	50	5	50	Krumm- und Preßstroh

Breslau, den 9. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

530. Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten machen wir hinsichtlich der Ablieferung der Kirchenglocken für Heereszwecke die Gemeindekirchenräte und Kirchenvorstände derjenigen Kirchen, bei denen der Fiskus an der Unterhaltung der Glocken als Patron beteiligt ist, darauf aufmerksam, daß der Erlös von den abgelieferten Glocken, soweit er nicht zur Deckung der durch das Abnehmen und durch die Ablieferung der Glocken entstehenden Kosten verwendet wird, als besonderer Glockenfonds aufzubewahren und in der Kirchkassenrechnung nachzuweisen ist.

Dieser Fonds kommt den Baupflichtigen (Patron und Gemeinde) bei dem späteren Ersatz in dem ihrer Beitragspflicht entsprechenden Verhältnis zu Gute.

Breslau, den 6. Juli 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

531. Statistik der Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds für das Etatsjahr 1916.

I. Allgemeine Verhältnisse.	Regierungsbezirk Oppeln	Regierungsbezirk Breslau	Regierungsbezirk Liegnitz	Summe Schlesien
1. Zahl der beteiligten Schulen	694	167	59	920
2. Zahl der schulpflichtigen Kinder bergmännischer Pensionskassenmitglieder, Berginvaliden u. Witwen von solchen (im Januar 1917)	105 075	19 874	2 145	127 094

	Oberschlesischer Knappschafts-Verein	Niederschlesischer Knappschafts-Verein	Summe
3. Zahl der bergmännischen Pensionskassenmitglieder, Berginvaliden und Witwen von solchen, welche am Schluß des Jahres 1916 vorhanden waren . . .	*) 145 400	37 001	182 401

*) Diese Angabe beruht auf einer Schätzung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins. Die nächste Zählung der bergmännischen Pensionskassenmitglieder x. kann erst nach Beendigung des Krieges erfolgen.

II. Kassenverwaltung im Etatsjahr 1916.

Einnahme.	Oppeln Mk.	Oppeln Pf.	Breslau Mk.	Breslau Pf.	Liegnitz Mk.	Liegnitz Pf.	Summe Schlesien Mk.	Summe Schlesien Pf.
A. Freikuxgelder.								
a. Fortlaufende Ablieferungen								
1. Von Steinkohlenbergwerken								
a. staatliche	183 378	08	—	—	—	—	183 378	08
b. nicht staatliche	601 228	76	80 955	55	—	—	682 184	31
2. Von Braunkohlenbergwerken	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Von Erzbergwerken								
a. staatliche	29 842	50	—	—	—	—	29 842	50
b. nicht staatliche	370 190	50	—	—	—	—	370 190	50
Summe a	1 184 639	84	80 955	55	—	—	1 265 595	39
b. Einmalige Ablösungskapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A	1 184 639	84	80 955	55	—	—	1 265 595	39
B. Zinsen.								
a. Von der 5 % deutschen Reichsanleihe (Kriegsanleihe) einschl. der Ablösungskapitalien und des regulativmäßigen Reservefonds	—	—	—	—	—	—	154 382	85
b. Vom Bankguthaben	—	—	—	—	—	—	22 182	15
Summe B	—	—	—	—	—	—	176 565	—
C. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme Einnahme	—	—	—	—	—	—	1 442 160	39
Die Ausgabe beträgt	—	—	—	—	—	—	531 097	01
Bleibt Überschuß	—	—	—	—	—	—	911 063	38
Ausgabe.								
A. Kirchenkosten.								
a. Kirchenbauten	35 000	—	—	—	—	—	35 000	—
b. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Beiträge zu Besoldungen	18 620	—	8 890	—	300	—	27 810	—
Summe A	53 620	—	8 890	—	300	—	62 810	—
B. Schulkosten.								
a. Bauten	2 700	—	—	—	—	—	2 700	—
b. Beschaffung von Schulbedürfnissen:								
1. Handarbeitsmaterialien	120 632	06	17 649	27	2 132	92	140 414	25
2. Schulbücher und Hefte x.	135 752	96	21 544	04	2 302	14	159 599	14
3. Entschädigung der Lehrer	5 178	—	985	—	105	—	6 268	—
4. Entschädigung der Knappschaftsältesten	2 000	—	400	—	—	—	2 400	—
Summe b	263 563	02	40 578	31	4 540	06	308 681	39

Ausgabe.	Regierungsbezirk Oppeln Mk.	Pf.	Breslau Mk.	Pf	Liegnitz Mk.	Pf.	Summe Schlesien Mk.	Pf.
c. Unterhaltung der Kleinkinderschulen	7 229	75	3 069	—	336	—	10 634	75
d. Einrichtung von Kleinkinderschulen	1 550	50	—	—	—	—	1 550	50
e. Unterhaltung der Haushaltungsschulen	10 197	—	213	—	—	—	10 410	—
f. Schulunterhaltungskosten:								
1. Feststehende Beiträge	95 252	—	31 939	—	2 513	—	129 704	—
2. Kopfschulgeld	299	—	—	—	—	—	299	—
Summe f	95 551	—	31 939	—	2 513	—	130 003	—
Summe B	380 791	27	75 799	31	7 389	06	463 979	64
C. Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	4 307	37
D. Andere Kosten und Verluste	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme Ausgabe	—	—	—	—	—	—	531 097	01

III. Vermögensverwaltung.	Überhaupt Mk.	Pf.	Davon bar Mk.	Pf.	Davon in Effekten Mk.	Pf.
Aktiva.						
1. Bestand des Vermögens am Anfang des Etatsjahres 1916 . .	3 809 038	09	631 188	09	3 177 850	—
2. Zugang zum Vermögen:						
a. Barerlös für verkaufte und eingezogene Effekten	1 370 830	50	1 370 830	50	—	—
b. Nennwert der angekauften Effekten	2 300 000	—	—	—	2 300 000	—
c. Einnahme der Kassenverwaltung	1 442 100	39	1 412 100	39	—	—
Summe Aktiva	8 922 028	98	3 444 178	98	5 477 850	—
Passiva.						
1. Abgang vom Vermögen:						
a. Barausgabe zum Ankauf von Effekten:						
α. Ablösungskapitalien	2 249 400	—	2 249 400	—	—	—
β. zur zinsbaren Anlegung des Reservefonds . . .						
b. Ausgabe der verkauften und eingezogenen Effekten zum Nennwert	1 877 850	—	—	—	1 877 850	—
c. Ausgabe der Kassenverwaltung	531 097	01	531 097	01	—	—
2. Saldobestand des Vermögens am Schluß des Etatsjahres 1916	4 263 681	97	663 681	97	3 600 000	—
Summe Passiva	8 922 028	98	3 444 178	98	5 477 850	—
Gewinn- und Verlustkonto.						
Beim An- und Verkauf von Wertpapieren Verlust	456 419	50	—	—	—	—

Breslau, den 28. Juni 1917.

Königliches Oberbergamt. J. V.: Ziemann. Für die Richtigkeit. Klose, Oberbergamts-Sekretär.

Nachweisung

der im Etatsjahr 1916 aus dem Schlesischen Freikuxgelderfonds für Kirchen und Schulen geleisteten Ausgaben für Kirchen- und Schulbauten sowie für sonstige Schulkosten.

	Betrag im einzelnen Mk.	Pf	im ganzen Mk.	Pf.
I. Kirchenbauten.				
Reg.-Bezirk Oppeln:				
Zum Bau der katholischen Kirche in Birkenhain, Kreis Beuthen, als letzte Rate	15 000	—		
" " " " " " Nickischschacht, (Kolonie Gieschewald) Kreis Kattowitz, als III. Rate	20 000	—		
Summe I Kirchenbauten			35 000	—
II. Andere Bauten zu kirchlichen Nebenzwecken.	—	—	—	—
III. Schulbauten.				
Reg.-Bezirk Oppeln:				
Zum Bau eines neuen Schulhauses in Czerwionka, Kreis Rybnik	—	—	2 700	—
Summe für sich.				

IV. Sonstige Schulkosten	Beteiligte Schulen	Beteiligte schulpflichtige Kinder bergmännischer Pensionskassenmitglieder	Für Handarbeitsmaterialien Mk.	Pf	Für Schulbücher und Hefte ꝛc. Mk.	Pf.	Entschädigung der Lehrer Mk.	Pf.	Kopfschulgeld Mk.	Pf	Fixierte Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten Mk.	Pf.	Für die Einrichtung und Unterhaltung von Kleinkinderschulen Mk.	Pf.	Beiträge zum Haushaltungs-Unterricht Mk.	Pf.	Summe Mk.	Pf.
A. Regierungsbezirk Oppeln.																		
Kreis Tarnowitz	40	8781	9099	04	12206	31	199	—	—	—	9611	—	1332	—	—	—	32447	35
" Hindenburg	58	19622	25841	53	25035	23	984	—	—	—	20148	—	336	—	1737	—	74081	76
" Beuthen einschl. Stadtkreise Beuthen und Königshütte	91	30816	35353	98	45766	28	1775	—	299	—	28566	—	3834	—	5211	—	120805	26
" Kattowitz einschl. Stadtkreis Kattowitz	81	23547	28749	23	27097	51	1214	—	—	—	21022	—	1280	25	2370	—	81732	99
" Pleß	90	5171	4982	17	5740	84	196	—	—	—	3525	—	45	—	108	—	14597	01
" Tost-Gleiwitz einschließlich Stadtkreis Gleiwitz	73	2423	2167	37	2593	23	240	—	—	—	1348	—	—	—	33	—	6381	60
" Rybnik	101	11279	11027	17	13344	03	409	—	—	—	8535	—	1692	—	459	—	35466	20
" Ratibor	57	2640	2617	19	3077	02	128	—	—	—	2389	—	186	—	279	—	8676	21
" Lublinitz, Groß-Strehlitz, Rosenberg, Kreuzburg, Oppeln, Kosel, Neustadt, Neiße, Leobschütz	103	796	794	38	892	51	33	—	—	—	108	—	75	—	—	—	1902	89
Summe	694	105075	120632	06	135752	96	5178	—	299	—	95252	—	8780	25	10197	—	376091	27
Dazu: für Entschädigung der Knappschafts-Ältesten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—
Summe A Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	378091	27
B. Regierungsbezirk Breslau.																		
Kreis Waldenburg	91	15392	14280	27	16680	98	769	—	—	—	26265	—	2550	—	—	—	60545	25
" Neurode	38	4048	3014	32	4380	52	194	—	—	—	5381	—	438	—	213	—	13620	84
" Frankenstein	20	303	278	58	308	72	17	—	—	—	245	—	81	—	—	—	930	30
" Glatz, Neumarkt, Schweidnitz, Nimptsch, Reichenbach, Breslau, Namslau, Wohlau	18	131	76	10	173	82	5	—	—	—	48	—	—	—	—	—	302	92
Summe	167	19874	17649	27	21544	04	985	—	—	—	31939	—	3069	—	213	—	75399	31
Dazu: für Entschädigung der Knappschafts-Ältesten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
Summe B Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75799	31
C. Regierungsbezirk Liegnitz.																		
Kreis Landeshut	27	1912	1778	31	2094	46	96	—	—	—	2154	—	336	—	—	—	6458	77
" Grünberg	11	111	131	87	111	09	5	—	—	—	230	—	—	—	—	—	477	96
" Bolkenhain, Schönau, Hirschberg, Freystadt, Sagan, Jauer	21	122	222	74	96	59	4	—	—	—	129	—	—	—	—	—	452	33
Summe C Liegnitz	59	2145	2132	92	2302	14	105	—	—	—	2513	—	336	—	—	—	7389	06

532. Berichtigung.

Der in Nr. 26 dieses Blattes veröffentlichte V. Nachtrag zum Statut der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien wird wie folgt berichtigt bezw. ergänzt:

Es muß lauten:

a. bei II der dritte bezw. vierte Absatz:

„Zur Deckung der bürgenden Kommunalverbände sind Sicherheitsmassen (örtliche und Zentralsicherheitsmassen) nach dem Ermessen des Provinzialausschusses zu bilden, deren Mittel von dem Schuldner im Zusammenhange mit der Tilgung aufzubringen sind. Sie sind in erster Linie zur Deckung von Ausfällen heranzuziehen.

Der Tilgungssatz bei derartigen Darlehen beträgt mindestens $1^1/_2$ vom Hundert für den 60 vom Hundert des Schätzungswertes des Grundstücks übersteigenden Darlehensteil.

b. Das Ausfertigungsdatum des Provinziallandtags des V. Nachtrags ist der 20. März 1917."

Breslau, den 3. Juli 1917.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

533. Statut für den Wegeverband Gut und Gemeinde Wäldchen.

§ 1. Die Gemeinde Wäldchen und der Gutsbezirk Wäldchen werden vom 16. Mai 1917 ab unter dem Namen Wegeverband Wäldchen gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 zu einem Verband mit dem Sitze in Wäldchen vereinigt.

§ 2. Dem Verbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung folgender Angelegenheiten ob:

Die Pflasterung und Kanalisierung der Dorfstraße in Wäldchen.

§ 3. Die Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher aus dem jeweiligen Gemeinde- und Gutsvorsteher bezw. deren gesetzlichen Stellvertreter der oben genannten Gemeinde und Gut Wäldchen besteht. Stimmenverhältnis: Die Gemeinde Wäldchen hat 3 und das Gut Wäldchen hat 2 Stimmen.

§ 4. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gutsvorsteher des Gutes Wäldchen.

Verbandsvorsteher-Stellvertreter ist der jedesmalige Vorsteher des Gemeindebezirks Wäldchen bezw. dessen Stellvertreter.

§ 5. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein oder mehrere zur Führung von zusammen zwei Stimmen berechtigte Mitglieder es verlangen.

Die Vertretung der Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 ff. der Landgemeindeordnung Anwendung.

§ 6. Dem Verbandsausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Wegebauverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem vom Verbandsausschusse bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 7. Zur Deckung der durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgaben entstehende Kosten, erfolgt die Verteilung der Kosten auf den Gemeindebezirk Wäldchen $^1/_4$ und auf den Gutsbezirk Wäldchen $^3/_4$.

§ 8. Der hiernach sich ergebende Anteil der Gemeinde wird innerhalb derselben nach Maßgabe der Gemeinde-Verfassung von der Gemeindebehörde erteilt und an die Kasse des Verbandes abgeführt.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

§ 9. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

§ 10. Zur Auflösung dieses Verbandes ist neben dem Einverständnis der Beteiligten die Einwilligung des Kreis-Ausschusses erforderlich.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 128 L. G. O. vom 3. Juli 1891 zur Anwendung.

Anerkannt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 16. Mai 1917.

Der Gemeinde-Vorsteher Die Schöffen
Sambale. Hiller. Marder.

Für das Gut Wäldchen
der Gutsvorsteher Dr. Fränkel.

Beschluß.

Das vorstehende Statut wird genehmigt.

Strehlen, den 13. Juni 1917.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Strehlen.
von Lücken. v. Luck. Vogel. Buch. Schild.
Frhr. v. Sauerma.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wahl des Herrn Siegfried Herlitz zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Ohlau für den Rest der Amtsperiode des verstorbenen Stadtrats Claassen, d. i. bis Ende Dezember 1919.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Stadtschulinspektor Dr. Hemmerle die Ortsaufsicht über die höhere Mädchen-Schule der Armen Schulschwestern v. U. L. F. hierselbst.

Endgültig ernannt: der Lehrer Fritz Garbe zum Lehrer an der evangel. Schule in Heinzendorf, Kreis Wohlau.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Versetzt: zum 1. Juli d. Js. der Steuersekretär Westphal von der Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Breslau an diejenige nach Liegnitz.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte:

Versetzt: der Kanzlist Krüger aus Konitz an die Staatsanwaltschaft in Brieg.

Unterbeamte:

In den Ruhestand versetzt: die Gefangen-Oberaufseherin Wustrow in Glatz.

Königliches Polizei-Präsidium.

Befördert: Polizei Assessor Höbich zum Polizeirat, Polizei-Bureau-Diätar Siebner zum Polizei-Bureau-Assistenten.

Versetzt: Polizei-Inspektor Eiben vom Polizei-Präsidium Cöln an das hiesige Polizei-Präsidium.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger

Stück 29 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 21. Juli. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 127 d. R. G. Bl., S. 375 — Inhalt der Nr. 18 d. Pr G.-S., S. 375 — Schlachtverbot von Schaflämmer, S. 375. — Regelung des Fleischverbrauchs, S. 375/377. — Handel mit Tabakwaren, S 377/378. — Vorlagepflicht betreffend Schriftstücke, S. 378. — Großherzoglich Luxemburgischer Generalkonsul, S. 378. — Namensänderungen, S. 378. — Abliefern der Bronzeglocken, S. 378/379. — Gemeindesteuer von fiskalischen Grundstücken, S. 379. — Giroverband, S. 379. — Geschäftsübersicht der schlesischen landschaftlichen Bank, S. 379.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

534. Die Nummer 127 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5927 eine Bekanntmachung über die Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes, vom 6. Juli 1917.

535. Die Nummer 18 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11592 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 59) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., vom 1. Juni 1917, und unter

Nr. 11593 eine Verfügung des Justizministers, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M., vom 2. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

536. Anordnung
über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. Januar 1917 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 31. Januar 1917 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bocklämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1917 über Notschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

537. Ausführungsanweisung
zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 387).

Zu § 9.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung liegt vor, wenn die Wirtschaftsführung gemeinsam ist, also das Schwein in einer Wirtschaft gehalten wird, die völlig gemeinsam von verschiedenen Personen betrieben wird. Dies gilt bei mehreren Miteigentümern und Mitpächtern auch dann, wenn einzelne dieser Personen nicht am Mästungsorte selbst wohnen, solange sie nur die Wirtschaft mitbetreiben.

Gemeinschaftliche Selbstversorgung ist auch dann noch möglich, wenn nicht die ganze Wirtschaftsführung der Beteiligten gemeinsam ist, sondern nur die Bewirtschaftung der Schweinemästungen gemeinsam erfolgt. Zur Gemeinsamkeit der Mästung in diesem Falle gehört, daß alle wesentlichen Vorgänge der Mästungen gemeinsam durchgeführt werden, daß also das Tier gemeinsam beschafft wird, der Stall gemein-

sam bereitgestellt wird und die Fütterung und Bedienung gemeinsam oder durch gemeinsame Organe durchgeführt wird. Es genügt also nicht, daß sich einzelne nur mit Geld oder Futterbeschaffungen beteiligen.

Diese Gemeinsamkeit setzt mithin eine nahe wirtschaftliche Beziehung zu der gemeinsamen Schweinehaltung voraus.

Die Anerkennung als Selbstversorger hat, soweit Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter die Selbstversorgung durch Schlachtung von selbstgemästeten Rindern, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, vornehmen wollen, durch die Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden durch die Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

Zu § 9a.

Selbstversorger bedürfen zu Hausschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung, sowie der Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstversorger aus früheren Hausschlachtungen noch mit Fleisch versorgt ist, anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Antrag anzugeben, (§ 10a Abs. 1) in welcher Zeit der Selbstversorger die Vorräte verwenden will und ob und wieviel Fleischkarten er noch weiter zum Bezuge von Frischfleich wöchentlich belassen haben möchte (Teilselbstversorger). Auf dem Antrage ist vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand zu bescheinigen, daß der Selbstversorger das Tier — abgesehen von Kälbern — in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens 3 Monate gehalten hat.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn infolge der Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10a) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist. Im Falle, daß durch die Menge des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm nach § 10a zustehende Menge übersteigen würde, ist die Genehmigung jedoch zu erteilen, wenn der Selbstversorger sich verpflichtet, die überschießende Menge entweder gegen Entgelt an den Kommunalverband oder an die von diesem bestimmte Stelle oder mit Genehmigung des Kommunalverbandes an dritte Personen gegen Beibringung der auf die überschießende Menge entfallenden vollen Fleischmarken abzugeben.

Die Genehmigung der Hausschlachtung hat schriftlich zu erfolgen.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Leiters des Kommunalverbandes sind an den Regierungspräsidenten zu richten. Gegen dessen Entscheidung ist die weitere Beschwerde an die Provinzialfleischstelle — im Regierungsbezirk Cassel und Wiesbaden an die Bezirksfleischstelle — zulässig; deren Entscheidung ist endgültig. Im Regierungsbezirk Sigmaringen ist die Entscheidung des Regierungspräsidenten endgültig.

Die Schlachtung darf nur erfolgen, wenn dem Schlachtenden vor der Schlachtung die schriftliche Genehmigung des Kommunalverbandes vorgelegt worden ist. Bei Tieren, die der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, ist die Genehmigung außerdem dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung, bei Tieren, die nur der Trichinenschau unterliegen, dem Trichinenbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

Wird die Genehmigung dem Beschauer nicht vorher vorgelegt, ist die Vornahme der Beschau abzulehnen. Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

Zu § 9b.

Die Kommunalverbände haben die Hausschlachtungen durch besondere Überwachungsbeamte, für die in erster Linie die amtlichen Fleischbeschauer in Betracht kommen, zu überwachen. Diese Beamten haben sich durch Stichproben von der Richtigkeit der Anmeldungen durch die Selbstversorger und von der Durchführung der zu § 9a erlassenen Vorschriften über die Genehmigung der Hausschlachtungen zu überzeugen und, soweit sie nicht selbst die Wägung vornehmen, die Feststellung des Schlachtgewichts zu überwachen.

Die Feststellung des Schlachtgewichts hat allgemein nach den Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittelung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Tiergattungen, wie sie in dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juli 1900 — I. A. a. 3525 II — enthalten und den Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen in der Rundverfügung des Landesfleischamts vom 19. Dezember 1916 — A. I. 1794/16 — mitgeteilt sind, zu erfolgen.

Die amtliche Feststellung und die urkundliche Beglaubigung des nach diesen Bestimmungen ermittelten soweit irgend tunlich durch Wägung festgestellten Schlachtgewichts erfolgt bei Tieren, die der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, durch den Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer haben die schau unterliegen, durch den Trichinenbeschauer. Der Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer haben die ihnen vorgelegten Genehmigungen (§ 9a) dem Selbstversorger abzunehmen, auf der Genehmigung das von ihnen ermittelte Schlachtgewicht amtlich zu bescheinigen

und die Genehmigung dem Kommunalverbande oder der von diesem bestimmten Stelle abzuliefern.

Für die Fälle, daß die Schlachtung nach den bestehenden Vorschriften weder der Fleischbeschau noch der Trichinenschau unterliegt und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, hat der Kommunalverband Anweisung zu erlassen, auf welche andere Weise eine amtliche Feststellung und Bescheinigung des Schlachtgewichts, etwa durch Zuziehung des Gemeindevorstehers, zu erfolgen hat.

Die Kommunalverbände haben Listen über die von ihnen genehmigten Hausschlachtungen zu führen. Aus diesen Listen muß für jede Hausschlachtung erkenntlich sein:

a. die Zahl der Wirtschaftsangehörigen, die durch den Selbstversorger versorgt werden,
b. das nach der Schlachtung festgestellte amtliche Gewicht des Schlachttieres,
c. die Menge des dem Selbstversorger angerechneten Schlachtgewichts,
d. die Menge des
   1. an den Kommunalverband } abzugebenden
   2. an Dritte gegen Fleischkarte } Fleisches
e. die Zahl der dem Selbstversorger weiterbelassenen oder zuzuteilenden Fleischkarten,
f. der Tag der Schlachtung, der Tag des Beginns und des Endes der Anrechnungsdauer.

Die Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden die Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können den Gebrauch eines bestimmten einheitlichen Musters für die Listenführung vorschreiben. Die genannten Behörden sowie in deren Auftrage die Kommunalaufsichtsbehörden, haben die Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 bis 4 und die Listenführung (Abs. 5) zu überwachen.

Zu § 10a.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Wirtschaftsangehörigen zustehende Fleischmenge, wegen Einziehung etwa zuviel ausgegebener Fleischkarten und wegen Ablieferung der die nach Abs. 3 zulässigen Höchstmengen überschreitenden Fleischmengen hat der Kommunalverband das Weitere zu veranlassen.

Zu Überwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Über die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

Zu § 10b.

Während zu § 9a Bestimmungen getroffen sind über die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen, das dem Selbstversorger zur Selbstversorgung nicht überlassen werden darf, weil dadurch sein Fleischvorrat die zulässige Menge übersteigen würde, wird im § 10b Bestimmung über die Zulässigkeit der Abgabe von solchem Fleisch getroffen, das dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen ist. Auch von diesem Fleisch darf der Selbstversorger gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgeben. Die Genehmigung wird der Kommunalverband in der Regel zu erteilen haben, wenn als Empfänger Verwandte des Selbstversorgers in Frage kommen.

Berlin, den 4. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

538. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563).

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Ziff. 1 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu §§ 1, 2, 3, 4.

1. Die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Tabakwaren sowie die Untersagung des Handels in den Fällen der §§ 1, 2, 3 und 4 erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Vor dem Erlaß der Entscheidung ist die zuständige amtliche Handelsvertretung gutachtlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist darin anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob er mit Tabakwaren vor dem 1. April 1916 gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und für welches Gebiet und für welche Tabakwaren die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. April 1916 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Tabakwaren erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen.

3. Dem Handeltreibenden ist eine Erlaubniskarte nach beiliegendem Muster auszuhändigen. In der Karte ist der Name des Handeltreibenden oder, wenn ihm der Handelsbetrieb unter einer Firma gestattet wird, diese genau zu bezeichnen.

Zu § 5.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Zu § 7.

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so behalte ich mir vor, die zuständige Stelle von Fall zu Fall zu bestimmen.

Zu § 8.

Über Streitigkeiten in Fällen des § 8 Abs. 2 entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu verwertenden Tabakvorräte befinden, und soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

Abdrucke für die nachgeordneten Behörden und Ortspolizeibehörden sind beigefügt.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Muster.

Erlaubnisschein
für den
Handel mit Tabakwaren.

Dem (Der) . . . . . .
(Name oder Firma)

ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563) die Erlaubnis erteilt worden, ...
(Zeitangabe bis auf weiteres; bis zum) . . . .
in (im) . . . . (Gebietsbezeichnung) . . .
den Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak (Tabakwaren) zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

. . . . ., den . . . . 1917.

539. Bekanntmachung.

Da Zweifel entstanden sind über die Anwendung der Anordnung vom 20. Juni 1917 — IIg Nr. 135/6. 17 — betreffend Vorlagepflicht aller nicht zum öffentlichen Verkauf oder Vertrieb bestimmten Schriftstücke, in denen öffentliche oder die Allgemeinheit berührende Fragen behandelt werden, wird bemerkt, daß die bei Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sowie sonstigen öffentlich rechtlichen Stellen vervielfältigten Schriftstücke von der Anordnung nicht betroffen werden.

Breslau, den 5. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General VI. A. K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 9. Juli 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Walther, Generalmajor.

Glatz, den 8. Juli 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

540. Bekanntmachung.

Herr Jean George, welcher bereits als Niederländischer Generalkonsul in Berlin tätig ist, ist auch zum Großherzoglich Luxemburgischen Generalkonsul für Preußen ernannt worden.

Breslau, den 11. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

541. Dem Sergeanten Otto Bogdanski zu Breslau z. Zt. im Felde sowie dessen Ehefrau Johanna Charlotte Bogdanski geb. Schittkowski ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schulz zu führen.

Breslau, den 10. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

542. Der ledigen Kinobesitzerin Anna Pauline Auguste Schreiber, früher in Breslau, jetzt in Gröba in Sachsen wohnhaft und deren Kindern Emma Auguste Katharina Schreiber und Ernst Ludwig Robert Schreiber ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Zach zu führen.

Breslau, den 10. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

543. Betr. Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Kommandantur Breslau ist beauftragt, im Bereich des Reg.-Bezirks Breslau denjenigen Kirchengemeinden, welchen es an Arbeitskräften zur Ablieferung von Glocken fehlt, in der Weise zu helfen, daß sie die Abnahme der Glocken durch die Schles. Glockengießerei A. Geittner Söhne Breslau 16 — Telephon Nr. 3020 — ausführen läßt, welche für Glocken bis 2000 kg 25 Pfg. für 1 kg, bis 4000 kg 22 Pfg. und über 4000 kg 18 Pfg. in zerschlagenem Zustande beansprucht. Falls die Glocken unbeschädigt ausgebaut werden sollen, ist besondere Preisfestsetzung auf Grund örtlicher Besichtigung erforderlich.

Anträge auf Gestellung von Ausbaukommandos sind bald an die Kommandantur Breslau zu richten,

die sie ihrerseits sofort an die genannte Firma weiterleiten wird.

Breslau, den 16. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

544. Nach der gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erlassenen Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. Mai d. Js. in Nr. 119 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers beträgt der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1917

in der Provinz Schlesien . . . 480,3 %
" " " Posen . . . 566,5 %

des Grundsteuerreinertrages.

Breslau, den 26. Juni 1917.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

545. Bezugnehmend auf die in Stück 37 des Regierungs-Amtsblattes vom 14. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giro-Verbandes Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß der Kreis Guhrau und die Stadtgemeinde Auras a. O. dem Giroverbande beigetreten sind.

Breslau, den 7. Juli 1917.

Der Vorstand des Giroverbandes Schlesien.

Prescher.

546. Geschäftsübersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank in Breslau pro 30. April 1917.

Aktiva.

1.	Barer Kassenbestand	302 241,51	Mk.,
2.	Kassenbestände bei den Geschäftsstellen und Guthaben bei Banken und Postscheckamt	994 572,47	"
3.	Wechselbestände	5 080 000,00	"
4.	Lombarddarlehne	275 910,00	"
5.	Debitoren in laufender Rechnung	38 997 290,06	"
6.	Effektenbestand	4 469 931,15	"
7.	Sonstige Aktiva	203 500,71	"
		50 323 445,90	Mk.

Passiva.

1.	Stammkapital	5 000 000,—	Mk.,
2.	Depositenkapitalien I . . .	6 426 190,00	"
3.	" II	82 801,14	"
4.	Kreditoren in laufender Rechnung	30 230 937,62	"
5.	Reservekonto	1 092 136,43	"
6.	Beamtenpensionsfonds . . .	217 970,28	"
7.	Sonstige Passiva.	7 273 410,43	"
		50 323 445,90	Mk.

Breslau, am 29. Juni 1917.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 25. Juli 1917.

547.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/6. 17. K. R. A.,

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.

Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorausbezahlung ein Kassenabzug von $2^1/_2$ v. H. ein.

Artikel II.

Hinter § 4a wird folgender § 4b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

sich die in Preistafel 2 Ziffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40 v. H.

Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pfg. nach unten, von 0,50 Pfg. an nach oben abzurunden.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für Ia ostindisch Zweizylindergarn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, gebleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, berechnet sich wie folgt:

8/1 Zweizylinderbaumwollgarn (Preistafel 2 III)	= 337 Pf.	
20 v. H. (von 337 Pf.) Zuschlag gemäß § 4 b Abs. 1	= 67	"
Zwirnlohn (Preistafel 2 VI)	= 48	
40 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 4 b Abs. 2	= 19	
	67 = 67	"
Bleichzuschlag: Gewichtsverlust 7 v. H. (von 471 Pf.)	= 33	
Bleichlohn	= 20	
	53 = 53	"
Höchstpreis	= 524 Pf.	

2. Der Höchstpreis für 16/1 Dreizylinderabfallgarn roh in Bündeln, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheines gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinderabfallgarn roh, auf Kops (Preistafel 2 Va)	= 325 Pf.	
40 v. H. Zuschlag von 325 Pf. gemäß § 4 a Ziffer 1	= 130	"
20 v. H. Zuschlag von 455 Pf. gemäß § 4 b Abs. 1	= 91	"
3 v. H. Zuschlag von 546 Pf. für Aufmachung in Bündeln (Preistafel 2 VIII)	= 16	"
Höchstpreis	562 Pf.	

Breslau, den 25. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

Artikel III.

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Ziffer I 3 sowie Abs. 2 Satz 2 der Ziffern II und III folgendermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

In Preistafel 2 wird unter V am Schlusse folgender Absatz eingefügt:

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel IV.

In Preistafel 2 wird zwischen Ziffer V und VI folgende Ziffer V A eingeschaltet:

V A. **Trikotgarne,** welche nach dem System der Vigogne- und Zweizylinderspinnerei aus Baumwolle, Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarnen lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe.

Nr. 10 metrisch . . . . . 326 Pf.

Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8/8½	9	10	11
— 5	— 4	— 3	— 2	—	+ 6
12	13	14	15	16	
+ 12	+ 18	+ 24	+ 30	+ 39.	

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917 in Kraft.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 30 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 28. Juli. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 128—133 d. R. G. Bl., S. 383/384 — Handel mit Tabakwaren, S. 384. — Grenzverkehr zwischen Deutschland und Polen, S. 384/387. — Sammeln von Beeren und Pilzen, S. 387. — Die Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln und Aufhebung der diesbezügl. Verordnung v. 4. 11. 16, S. 387/390. — Vergütungsanerkenntnisse über Kriegsleistungen, S. 390. — Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe, S. 390. — Verteilung der Provinzialsteuer für das Rechnungsjahr 1917, S. 390/391. — Schluß der Schonzeiten, S. 391. — Gemüse und Obst, S. 391/392. — Personalnachrichten, S. 392. — Hierzu eine Beilage: Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

548. Die Nummer 128 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5928 eine Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917, vom 12. Juli 1917, unter

Nr. 5929 eine Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln, vom 12. Juli 1917, unter

Nr. 5930 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) vom 12. Juli 1917, unter

Nr. 5931 eine Bekanntmachung über zwangsweise Verwaltung und Liquidation des inländischen Vermögens landesflüchtiger Personen, vom 12. Juli 1917, unter

Nr. 5932 eine Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken, vom 12. Juli 1917, unter

Nr. 5934 eine Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges, vom 12. Juli 1917.

549. Die Nummern 129 und 130 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 129 unter

Nr. 5935 eine Verordnung über den Verkehr mit Wild, vom 12. Juli 1917, und unter

Nr. 5936 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 14. Juli 1917;

Nummer 130 unter

Nr 5937 eine Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, vom 12. Juli 1917, unter

Nr. 5938 eine Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse, vom 12. Juli 1917, und unter

Nr. 5939 eine Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben, vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204), vom 13. Juli 1917.

550. Die Nummer 131 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5940 eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, vom 12. Juli 1917, und unter

Nr. 5941 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels, vom 16. Juli 1917.

551. Die Nummern 132 und 133 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 132 unter

Nr. 5942 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023) vom 15. Juli 1917;

Nummer 133 unter

Nr. 5943 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554) vom 16. Juli 1917, unter

Nr. 5944 eine Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft, vom 18. Juli 1917, und unter

Nr. 5945 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den

Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 270), vom 15. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

552. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563).

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu § 10.

Die Erteilung der im § 10 Abs. 1 Ziff 1 vorgesehenen Genehmigung erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin.

Berlin W. 9, den 13. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

553. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 599) bestimme ich in Abänderung der Anordnung vom 19. Oktober 1916 IdG Nr. 874/10. 16:

§ 1.

Die im § 1 b der Anordnung vom 19. 10. 16 — IdG Nr. 874/10. 16 — vorgesehenen Grenzausweise erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2.

Die Grenzausweise der Muster A, B und E dürfen nur auf einen Grenzübergang lauten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Grenzausweisamtes.

Der Ausweis des Musters E (grün) berechtigt während der Urlaubsdauer des Arbeiters nur zum höchstens viermaligen Grenzübertritt in jeder Richtung. Eine weitergehende Berechtigung, die in den Ausweis mit roter Tinte einzutragen ist, bedarf der Genehmigung des Grenzausweisamtes und ist auf der Rückseite des Grenzausweises zu bescheinigen.

§ 3.

§ 2 der vorstehend genannten Anordnung wird aufgehoben.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 7 der Anordnung vom 19. 10. 16 — Id Nr. 874/10. 16 — und gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 30. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General. VI. A.-K.
von Heinemann.

Muster A (graues Papier).

Nr..... Gebühr .....Mark.

Grenznahverkehr zwischen Deutschland und Polen.

Grenzausweis

Gültig vom*) .....191...
bis .....191...
für d..... Staatsangehörige .....
wohnhaft in.....zum fortlaufenden Grenzübertritt
zwischen..... und.....
an dem Grenzübergang bei .....
täglich nur zum einmaligen Grenzübertritt in jeder Richtung gültig.
Zweck:.....
(bei Arbeiter: Arbeitsstelle):.....
Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit .....
ausgestellt vom.....

Abgelaufene oder sonst ungültig gewordene Ausweise sind sofort an die Ausgabestelle abzugeben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis durch die Grenzwache amtlich zu bescheinigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

....., den*).....191

(Ausstellende Behörde.)

*) Tage und Monate ausschreiben!

Muster B (blaues Papier).

Nr..... Gebühr..... ...Mark.

Grenznahverkehr zwischen Deutschland und Polen.

Grenzausweis

Gültig vom*) .....191...
bis .....191...
für d .....

Staatsangehörigkeit: .....
wohnhaft in.....als **landwirtschaftlicher Arbeiter**
beschäftigt in.....zum wiederholten Grenzübertritt
zwischen.....und.....
an dem Grenzübergang bei .....
.....

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit .....
ausgestellt vom .....

Abgelaufene oder sonst ungültig gewordene Ausweise sind sofort an die Ausgabestelle abzugeben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis durch die Grenzwache amtlich zu bescheinigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

....., den*).....191...

(Ausstellende Behörde.)

*) Tage und Monate ausschreiben!

Muster C (rotes Papier).

Nr..... Gebühr.....Mark.

Grenznahverkehr zwischen Deutschland und Polen.

Grenzausweis

zum einmaligen Grenzübertritt zwischen.....
und .....
Gültig vom*) .....191...
bis.....191...
für d.....

Staatsangehörigkeit..... .....wohnhaft in .....
an dem Grenzübergang bei .....
Zweck:... .....

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit Paß (Personalausweis) Nr ..... ausgestellt vom..... am.....

Abgelaufene oder sonst ungültig gewordene Ausweise sind sofort an die Ausgabestelle abzugeben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis durch die Grenzwache amtlich zu bescheinigen.

Der Inhaber dieses Ausweises ist zur Benutzung eines Gespannes **nur dann berechtigt,** wenn das Grenzausweisamt die Genehmigung ausdrücklich erteilt (s. Rückseite).

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 15 0 Mark bestraft.

....., den*).....191...

(Ausstellende Behörde.)

Tage und Monate ausschreiben! **Rückseite beachten.**

Rückseite!

Dem Ausweisinhaber wird die Genehmigung zur Benutzung eines Gespannes zum Zwecke.....
.....erteilt.*)

....., den.....191...

(Ausstellende Behörde.)

Gemeldet:

Orts-Kommandantur: Polizeipräsidium:
Polizeiverwaltung: Kreischef:

*) Im Falle der Nichtgenehmigung zu durchstreichen.

Muster D (weißes Papier).

Nr..... Gebühr.....Mark.

Grenznahverkehr zwischen Deutschland und Polen.

Grenzausweis

zum **wiederholten** Grenzübertritt zwischen .....
und .....
Gültig vom*) .....191...
bis.....191...
für d.....

Staatsangehörigkeit.....wohnhaft in.....
an dem Grenzübergang bei .....

Der Ausweis berechtigt nur zum **täglich einmaligen** Grenzübertritt in jeder Richtung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Grenzausweisamtes. **Diese Genehmigung ist nachstehend ausdrücklich zu vermerken.**

Zweck:.....

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit Paß (Personalausweis) Nr..... ausgestellt vom..... am.....

Abgelaufene oder sonst ungültig gewordene Ausweise sind sofort an die Ausgabestelle abzugeben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis durch die Grenzwache amtlich zu bescheinigen.

Der Inhaber dieses Ausweises ist zur Benutzung eines Gespannes **nur dann berechtigt,** wenn das Grenzausweisamt die Genehmigung ausdrücklich erteilt (s. Rückseite).

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

....., den*).....191...
(Ausstellende Behörde.)

*) Tage und Monate ausschreiben! **Rückseite beachten.**

Rückseite!

Dem Ausweisinhaber wird die Genehmigung zur Benutzung eines Gespannes zum Zwecke.....
.....erteilt.*)
....., den.....191...
(Ausstellende Behörde.)

Gemeldet:

Orts-Kommandantur: Polizeipräsidium:
Polizeiverwaltung: Kreischef:

*) Im Falle der Nichtgenehmigung zu durchstreichen.

Muster E (grünes Papier).

Nr..... Gebühr.....Mark

Grenzverkehr zwischen Deutschland und Polen.

Grenzausweis

zum Grenzübertritt zwischen .....
und .....
Gültig vom*) .....191...
bis.....191...
für d.....-poln. Arbeiter (Vor- und Zuname).....
wohnhaft in..... Kreis.....
beschäftigt bei d .....
in..... Kreis.....
Zweck: **Urlaub.**

Dieser Ausweis berechtigt während seiner Gültigsdauer zum höchstens vier (.....)-maligen Übertritt in jeder Richtung. **Während der im Paß bescheinigten Urlaubszeit berechtigt dieser Grenzausweis nicht zum Grenzübertritt. Die Benutzung dieses Grenzausweises zum täglichen Grenzübertritt ist verboten.**

Dieser Ausweis gilt nur in Verbindung mit Paß (Personalausweis) Nr..... ausgestellt vom.....

*) Tage und Monate ausschreiben!

Abgelaufene oder sonst ungültig gewordene Ausweise sind sofort an die Ausgabestelle abzugeben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis durch die Grenzwache amtlich zu bescheinigen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1917 — Id Nr. 1244/5. 17 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

....., den*).....191...

(Ausstellende Behörde.) **Rückseite beachten.**

Rückseite!

Berechtigung zum.....=maligen Grenzübertritt bescheinigt.

....., den.....191...

(Ausstellende Behörde.)

554. Anordnung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1. Allen über 14 Jahre alten Personen, die nach § 1, Ziffer 1 der Anordnung vom 30. März 1917 — II f² Nr. 600/3. 17 —,*) nicht in andere als landwirtschaftliche Arbeit eintreten dürfen, ist das Beeren- und Pilzesammeln während der üblichen Arbeitsstunden verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

*) Anmerkung. § 1 Ziffer 1 der Anordnung vom 30. 3. 17 — II f² Nr. 600/3. 17 — lautet:

a. Alle Personen beiderlei Geschlechts, die gegenwärtig — auch ohne Vertragsbindung — in der Landwirtschaft tätig sind,

b. jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, deren Eltern oder Pflegeeltern dem landwirtschaftlichen Besitzer-, Beamten-, Facharbeiter- oder Arbeiterstande angehören, dürfen in andere als landwirtschaftliche Betriebe vertraglich zur Lehre oder Arbeit weder eintreten noch angenommen werden.

Breslau, den 6. Juli 1917

Der stellv. Kommandierende General. VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 10. Juli 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Walther, Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 11. Juli 1917

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

555. Meine Verordnung, betreffend Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln vom 4. November 1916 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau Stück 47 S. 472) wird aufgehoben.

Breslau, den 14. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

556. Bestimmungen über die Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln.

I.

Die Lebensmittelversorgung der Binnenschiffahrt treibenden Bevölkerung in Brot, Mehl, Fleisch, Fett, Kartoffeln, Zucker und Nährmitteln (Hülsenfrüchten, Grieß, Graupen, Teigwaren) wird anderweit nach folgenden, von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes gegebenen Richtlinien geregelt:

1. Jedem Binnenschiffer und den Personen, die in seiner Begleitung an der Fahrt teilnehmen, ist von der Hafenbehörde des Orts, in welchem der Schiffer seine Fahrt antritt, ein Ausweis (Einzelausweis) auszufertigen.

Der Ausweis gilt für die ganze Zeit, in der jemand ununterbrochen das Gewerbe eines Binnenschiffers auf demselben Schiff oder im Dienste desselben Reeders oder derselben Firma ausübt, beziehungsweise in Begleitung desselben Binnenschiffers an dessen Fahrten teilnimmt. Bei einem Wechsel des Schiffes oder des Reeders (der Firma) ist der Ausweis entsprechend zu berichtigen oder neu auszustellen. Der Ausweis muß den Vor- und Zunamen dessen, für den er ausgestellt wird, seinen letzten Wohnort, den Namen oder die Bezeichnung des Schiffes beziehungsweise der Firma, der das Schiff gehört, die Angabe, ob der Inhaber des Ausweises als Schwer- oder Schwerstarbeiter anerkannt ist, endlich Tag und Ort der Ausstellung, sowie die Bezeichnung der ausstellenden Behörde enthalten.

Der in einem Bundesstaat ausgestellte Ausweis berechtigt auch in allen anderen Bundesstaaten zum Empfange von Reisebrotmarken, Lebensmittelkarten und Fleischzusatzkarten. (Ziffer 7).

2. Vor erstmaliger Ausfertigung eines Ausweises ist von dem Antragsteller ein Lebensmittelkarten-Abmeldeschein des Kommunalverbandes seines Wohnsitzes, beziehungsweise des Kommunalverbandes, in dem er zuletzt mit Lebensmitteln versorgt worden ist, beizubringen. Der Abmeldeschein hat auch eine Angabe darüber zu enthalten, ob der Inhaber Selbstversorger ist oder nicht. Ist er es, so hat die den Ausweis ausstellende Behörde dem betreffenden Kommunalverbande von der Ausstellung des Ausweises Nachricht zu geben. Der Kommunalverband hat das Erforderliche zur Verhütung einer Doppelversorgung (Berichtigung der Mahlkarten usw.) zu veranlassen.

Ist die betreffende Person bereits im Besitz eines Ausweises gewesen, so ist vor der Aushändigung eines neuen Ausweises der noch in ihrem Besitze befindliche einzuziehen.

3. Selbstversorgung in Fleisch. Binnenschiffer können nicht Teilselbstversorger in Fleisch sein. Dagegen können Familien einen Teil ihrer Mitglieder als Selbstversorger, einen anderen Teil als Nichtselbstversorger durch den heimischen Kommunalverband anerkennen lassen. Der Abmeldeschein, der für jedes einzelne Familienmitglied auszustellen ist, muß den entsprechenden Vermerk enthalten und die Dauer der Selbstversorgungsperiode angeben.

Auf Grund dieser Unterlagen trägt die Hafenbehörde auf der Innenseite des Ausweises als Überschrift den Vermerk ein: „Selbstversorger in Fleisch bis zum . . . . .“ Auf Ausweise, welche diesen Vermerk tragen, dürfen für die Zeit der Selbstversorgungsperiode von den Kommunalverbänden (Versorgungsgemeinden, Unterwegsstationen) Zusatzfleischkarten nicht verabfolgt werden; vor Aushändigung der Lebensmittelkarten sind davon Fleischabschnitte abzutrennen. Die einzelnen Spalten der Innenseite sind so auszufüllen, als wenn der Inhaber die Karten und Abschnitte erhalten hätte.

4. Wird Verlust des bisherigen Ausweises behauptet, so darf ein neuer Ausweis nur gegen eine besondere Gebühr ausgestellt werden, es sei denn, daß ein unverschuldeter Verlust und die Vernichtung nachgewiesen wird.

5. Der Ausweis gilt bei gänzlichem oder vorübergehendem Ausscheiden aus der Binnenschifferversorgung dem Kommunalverbande gegenüber, in dessen Lebensmittelversorgung der Inhaber sich begeben will, als Lebensmittelkarten-Abmeldeschein.

6. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Mißbräuchliche Benutzung ist unter Strafe zu stellen.

7. Gegen Vorlegung des Ausweises sind die als Versorgungsstationen bestimmten Kommunalverbände verpflichtet, dem Berechtigten Reichs-Reisebrotmarken in dem Umfange auszuhändigen, daß ihm wenigstens die Versorgung während der Dauer seines Aufenthalts am Anlegeorte und während der Weiterfahrt bis zum nächsten Anlegeorte beziehungsweise Kommunalverbande ermöglicht wird. Zu diesem Zweck hat die Ausgabestelle ständig eine hinreichende Menge Reichs-Reisebrotmarken vorrätig zu halten. Diese Marken sind ihr vom Kommunalverbande zu liefern.

Ferner erhält der Berechtigte auf den Ausweis eine Lebensmittelkarte und Fleischzusatzkarte für zwei Wochen.

Der Zeitraum, für den Reichs-Reisebrotmarken, Lebensmittelkarten und Fleischzusatzkarten ausgegeben worden sind, sowie die Zahl der ausgehändigten Marken und Karten sind in dem Ausweise zu vermerken.

8. Jeder an der Fahrt teilnehmenden Person stehen für eine Woche 1600 Gramm Gebäck zu.

Jede werktätige, d. h. zur mitarbeitenden Besatzung gehörende Person erhält eine Zulage von 500 Gramm Gebäck, insgesamt also 2100 Gramm Gebäck wöchentlich.

Maschinisten und Heizer erhalten eine Zulage von 1400 Gramm Gebäck, insgesamt also 3000 Gramm Gebäck wöchentlich. Danach sind der ersten Gruppe für eine Woche 32 je über 50 Gramm Gebäck lautende Reichs-Reisebrotmarken, der zweiten 42 und der dritten 60 Stück auszuhändigen.

An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden (§ 3 der Anordnung über die Einführung von Reichs-Reisebrotmarken vom 14. September 1916).

9. Die Ausweise alter Art sind spätestens bis zum 15. August 1917 bei einer Hafenbehörde, welche nicht die Hafenbehörde des Heimatsortes zu sein braucht, vorzulegen. Die Hafenbehörde hat sie einzuziehen und dafür Einzelausweise neuer Art für die Mitglieder der Schiffsbesatzung auszustellen.

Sollte die in dem Gesamtausweis vermerkte Versorgungszeit noch nicht abgelaufen sein, so sind in dem Einzelausweise entsprechende Vermerke aufzunehmen. Mit Ablauf des 15. August 1917 verlieren die Ausweise alter Art ihre Gültigkeit.

10. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen.

11. Die Erstattung der Aufwendungen der Kommunalverbände hat in folgender Weise zu geschehen:

a. für verausgabte Reichs-Reisebrotmarken werden den Kommunalverbänden auf Antrag die entsprechenden Mehlmengen aus der Landessonderrücklage ersetzt. Besondere Anträge sind jedoch nicht einzureichen, die fraglichen Mehlmengen vielmehr in die monatlichen Mehlanforderungen und Mehlverbrauchsanzeigen als

besonderer Posten einzustellen. Die zu diesem Zweck einzureichenden Kontrollen sind zwischen den Kommunalverbänden und den für die Ausgabe von Reisebrotmarken der Binnenschiffer zuständigen Ausgabestellen zu vereinbaren.

b. Bezüglich der Erstattung eingelöster Reisebrotmarken hat es bei der allgemeinen Regelung im § 6 der Anordnung der Reichsgetreidestelle vom 14. September 1916 in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 10. November 1916 sein Bewenden.

12. Die Karten für die verbilligte Fleischration müssen an auffallender Stelle als Fleischzusatzkarten für Binnenschiffer bezeichnet werden, lauten wöchentlich auf 250 Gramm Fleisch (mit Knochen) und berechtigen in allen von den Landeszentralbehörden für die Binnenschiffer bestimmten Versorgungsgemeinden zur Entnahme einer entsprechenden Menge Fleisch zu dem verbilligten Preise.

II.

Zur Ausführung vorstehender Richtlinien bestimme ich auf Grund der mir von dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung erteilten Ermächtigung für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

Zu Nr. 1 der Richtlinien.

Hafenbehörden, welche die Ausweise für Binnenschiffer auszustellen haben, sind:

für den Oderhafen bei Cosel O.-S.:	der Königl. Hafenmeister in Cosel-Oderhafen;
für den Oppelner Hafen:	der Kgl. Eisenbahn-Unterassistent Schiedlow am Hafenbahnhofe b. Oppeln-Sakrau;
für die Häfen und Ladestellen des Breslauer Hafengebietes:	der Königl. Hafenmeister in Breslau;
für den Hafen bei Maltsch:	der Königl. Wasserbauwart in Maltsch;
für die Häfen und Ladestellen bei Steinau a. O.:	der Königl. Wasserbauwart in Steinau a. O.;
für die städt. Hafenanlagen u. Ladestellen zu Glogau:	der Magistrat zu Glogau;
für den städtischen Hafen und die staatliche Ablage bei Neusalz a. O.:	der Magistrat in Neusalz a. O.;
für alle übrigen Häfen u. Ladestellen an der Oder in der Provinz Schlesien:	das Königl. Wasserbauamt, in dessen Bezirk sich der Hafen oder die Ladestelle befindet.

Zu Nr. 4 der Richtlinien.

Die Gebühr für Ausstellung eines neuen Ausweises wird auf fünf Mark festgesetzt.

Zu Nr. 7 und 8 der Richtlinien.

a. als Versorgungsstationen für Binnenschiffer werden bestimmt:

Kommunalverband	Versorgungsort
Landkreis Cosel O.-S.	Cosel O.-S. Cosel-Oderhafen;
Landkreis Oppeln	Krappitz, Königl. Neudorf b. Oppeln, Groß-Doebern;
Stadt Oppeln	Oppeln;
Landkreis Falkenberg O.-S.	Golschwitz, Nikoline;
Stadt Brieg	Brieg;
Landkreis Ohlau	Poln.-Steine und Ohlau;
Stadt Breslau	Breslau;
Landkreis Neumarkt	Maltsch a. O.,
Landkreis Steinau	Steinau a. O., Köben a. O.;
Landkreis Glogau	Glogau;
Landkreis Freystadt	Neusalz a. O.

b. Die Kommunalverbände der Versorgungsstationen bestimmen die Ausgabestellen, bei welchen jeder Versorgungsberechtigte gegen Vorlegung des Einzelausweises (Nr. 1 der Richtlinien) Reichsreisebrotmarken in der aus Nr. 8 der Richtlinien ersichtlichen Menge, sowie je für zwei Wochen eine Lebensmittelkarte und eine Fleischzusatzkarte für Binnenschiffer erhält.

c. Die Reichs-Reisebrotmarken berechtigen, nach Maßgabe der dafür allgemein erlassenen Vorschriften Brot oder Mehl in allen Gemeinden des Deutschen Reiches zu kaufen.

d. Die Lebensmittelkarte für Binnenschiffer berechtigt, während ihrer zweiwöchigen Geltungsdauer an den unter a. aufgeführten Versorgungsorten bei den besonders dafür bestimmten und bekanntgegebenen Verkaufsstellen die auf den Abschnitten der Karte angegebenen Lebensmittel (Fleisch oder Fleischwaren oder Speck — Butter oder Speisefett — Kartoffeln — Zucker — Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) oder Reis oder Grieß oder Graupen oder Teigwaren (Nudeln) in der für die einheimische Bevölkerung festgesetzten oder sonst aus den Abschnitten ersichtlichen Menge zu kaufen.

Die auf den Abschnitten der Karte angegebenen Lebensmittel dürfen an die unter Nr. 1 der Richtlinien bezeichneten Personen nur in den besonders bestimmten Verkaufsstellen der Versorgungsstationen und nur gegen Vorlegung der Lebensmittelkarte abgegeben werden. Der Verkäufer hat vor der Abgabe der Lebensmittel die Vorlegung der Lebensmittelkarte selbst zu fordern und hat davon die den abgegebenen Lebensmittelmengen entsprechenden Abschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen. Auf einzelne Abschnitte ohne die Karte dürfen keine Lebensmittel abgegeben werden.

e. Die Fleischzusatzkarte für Binnenschiffer berechtigt, während ihrer zweiwöchigen Geltungsdauer an den unter a. aufgeführten Versorgungsorten bei den besonders dafür bestimmten und bekanntgegebenen Verkaufsstellen die nach den allgemeinen Bestimmungen als Ersatz für Verminderung der Brotmenge zu gebende, verbilligte Fleischzulage in gleicher Weise, wie die übrige Bevölkerung, zu beziehen. Die Fleischzulage beträgt zurzeit 250 Gramm Fleisch mit eingewachsenen Knochen. An Stelle von 250 Gramm Fleisch mit Knochen können 200 Gramm Fleisch ohne Knochen oder Wurst bezogen werden.

Die Bestimmungen im zweiten Absatz unter d. finden gleichmäßige Anwendung.

Es bleibt vorbehalten, die Reihe der Orte, an denen die verbilligte Fleischzulage bezogen werden kann, weiter einzuschränken.

III.

Die Beamten der Orts- und der Wasserpolizei sowie die Beauftragten der Kommunalverbände der Versorgungsstationen sind jederzeit berechtigt, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen nachzuprüfen. Auf Verlangen sind ihnen die Ausweise, die Brotmarken, Lebensmittelkarten und Fleischzusatzkarten vorzulegen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

IV.

Wer

1. sich unberechtigt einen Ausweis für Binnenschiffer (Nr. 1 der Richtlinien) ausstellen läßt oder veranlaßt, daß in den Ausweis unrichtige Vermerke eingetragen werden oder bei Änderung der vermerkten Verhältnisse nicht Berichtigung oder Erneuerung des Ausweises veranlaßt,
2. einen Ausweis mißbraucht, insbesondere sich unberechtigt Brotmarken, Lebensmittelkarten oder Fleischzusatzkarten aushändigen läßt,
3. Lebensmittel entgegen den Richtlinien unter I oder den Ausführungsbestimmungen unter II abgibt oder bezieht,

wird nach § 17 Ziffer 2 und 4 der Verordnung des Bundesrates über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 607 und 728, 1916 S. 673) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Breslau, den 17. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

557. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1, 2 und 3 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 [R. G. Bl. S. 129]) aus August und September 1914, November 1914 bis April 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Land, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau und Reichenbach. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Juli 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 20. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

558. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine, d. i. 28. Dezember 1917 oder soweit sie nach dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgekündigt sind, unverzüglich einzuliefern.

Breslau, den 15. Juli 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

559. Nach § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hat der Provinzialausschuß von Schlesien in seiner Sitzung am 4. Juli 1917 den von dem 56. Schlesischen Provinziallandtage (1917) für das Rechnungsjahr 1917 festgestellten, durch die Amtsblätter der Provinz für 1917 — (Breslau Seite 197, Liegnitz Seite 187, Oppeln Seite 220) — veröffentlichten Bedarf an Provinzialsteuer nach Maßgabe der §§ 25 und 26 des vorgenannten Gesetzes unter Zugrundelegung des danach auf 52888511,33 Mk. ermittelten Prinzipalsteuersolls wie folgt auf die Kreise verteilt:

Regierungsbezirk Breslau.

1.	Breslau, Stadt	1224087,42 Mk.
2.	Breslau, Land	110366,97 "
3.	Brieg, Stadt	46272,50 "
4.	Brieg, Land	29010,11 "
5.	Frankenstein	42056,40 "
6.	Glatz	47961,93 "
7.	Guhrau	32675,60 "
8.	Habelschwerdt	33676,32 "
9.	Militsch	28467,13 "
10.	Münsterberg	31662,87 "
11.	Namslau	26378,89 "
12.	Neumarkt	56382,30 "
13.	Neurode	31634,36 "
14.	Nimptsch	32038,40 "
15.	Oels	53692,90 "
16.	Ohlau	42432,00 "
17.	Reichenbach	60721,77 "
18.	Schweidnitz, Stadt	39115,75 "
19.	Schweidnitz, Land	65518,08 "
20.	Steinau	19761,16 "
21.	Strehlen	36052,09 "
22.	Striegau	44781,52 "
23.	Trebnitz	46707,25 "
24.	Waldenburg	136098,29 "
25.	Groß Wartenberg	22274,03 "
26.	Wohlau	33865,03 "
		2373691,07 Mk.

Der Provinzialausschuß hat zugleich in Gemäßheit des § 28 a. a. O. bestimmt, daß die Zahlung der Provinzialsteuer für 1917 an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau in der Zeit vom 1. bis 5. der Monate September und Dezember 1917 und März 1918 in der Weise erfolgen soll, daß im September die Hälfte und im Dezember und März je der vierte Teil der von den Kreisen aufzubringenden Beträge abzuführen ist.

Indem dies nach Vorschrift des § 28 a. a. O. öffentlich bekannt gemacht wird, ersuche ich, die verteilten Steuerbeträge in der vorgenannten Weise an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau zahlen zu lassen.

Breslau, den 11. Juli 1916.

Der Landeshauptmann.

560. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2b der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1917 betreffs des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) es bei dem gesetzlichen Termin d. i. der 20. September 1917 einschließlich zu belassen.

Breslau, den 17. Juli 1917.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

561. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau 1. den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Montag den 20. August 1917 festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Dienstag den 21. August 1917 stattfindet; 2. den Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne sowie für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf Sonnabend den 29. September 1917 festzusetzen, sodaß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten Sonntag den 30. September 1917 stattfindet.

Breslau, den 17. Juli 1917.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

562. Die bei der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien bestehende Preiskommission hat nachstehende Preise festgesetzt.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Erbsen (gedrillte u. gereiferte)				
vom 18.—31. Juli	25	30	40	Pf. je Pfund
ab 1. August . .	35	40	55	" " "
2. Kohlrabi mit Laub				
ab 18. Juli . . .	20	24	30	" " "
(bei Verkauf in Mandeln mit Laub die Mandel zu 3 Pfund)	60	72	90	" je Mandel
3. Längliche Karotten ohne Laub				
bis 15. August .	15	17	23	" je Pfund
(Beim Verkauf im 10 Stück Bunde mit Laub das Bund zu 2 Pfund) . .	15	17	20	" je Bund
4. Frühweißkohl				
bis 15. August .	15	18	22	" je Pfund
5. Früh-Wirsing u. Rotkohl				
bis 10. August .	20	24	30	" " "
6. Tomaten				
bis 15. August .	50	55	70	" " "
7. Gurken				
Zum Einlegen (60 Stück, mindestens 16 Pfund schwer) bis 21. Juli	7	8	$9\frac{1}{2}$	" " Stück
vom 22.—28. Juli	6	7	$8\frac{1}{2}$	" " "
Krüppel kosten den vierten Teil der Einlegegurken.				
8. Blaubeeren . .	28	40	50	Pf. je Pfund
9. Reineclauden .	50	55	70	" " "

Die Preise sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigt. Die unter 1—7 festgesetzten Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normallieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzusetzen sind. Sie gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-

gesetzbl. S. 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit den Aenderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Die unter 8 und 9 festgesetzten Erzeugerpreise sind als Erzeugerhöchstpreise an Stelle der in § 1 der Verordnung vom 3. Juni 1917 bestimmten Höchstpreise auf Grund des § 2 dieser Verordnung festgesetzt.

Breslau, den 18. Juli 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom Staatsministerium: die Wahl des bisherigen besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeisters) Franz Cassebaum in Schweidnitz zum Ersten Bürgermeister dieser Stadt.

Bestätigt: 1. die am 11. Juni 1917 vollzogene Wiederwahl des Kaufmanns Emil Reimers zum unbesoldeten Ratsherrn der Stadt Freiburg für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1918 ab. 2. die Wiederwahl der unbesoldeten Stadträte der Stadt Breslau Marck, Giesel, Weber, Schwemer, Haber, Dr. Perls, Frömsdorf für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 20. September 1917 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1. der Volksschullehrer Wilhelm Winterstein (z. Zt. im Felde) zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Minken, Kr. Ohlau; 2. die Lehrerin Maria Boyn in Ohlau zur Lehrerin an der paritätischen Volksschule in Ohlau; 3. die Lehrerin Margarete Schönfelder in Markt-Bohrau, Kreis Strehlen, zur Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Markt-Bohrau, Kreis Strehlen; 4. der Lehrer Georg Speer in Seifersdorf, Kreis Wohlau zum 2. Lehrer an der katholischen Schule in Oswitz, Kreis Breslau; 5. der Lehrer Fritz Lilge in Thiergarten, Kreis Wohlau, zum 1. Lehrer an der evangelischen Schule in Herrnprotsch.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: der für den Unterricht an Lyzeen geprüften Lehrerin Frl. Margarete Töpler aus Breslau, z. Zt. in Spillendorf, Kreis Neumarkt.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Ernannt: die Kandidatin des höheren Lehramts und Hilfslehrerin an der städtischen Augustaschule (Lyzeum mit Frauenschule und Studienanstalt) in Breslau, Fräulein Hedwig Boenisch vom 1. Juli d. Js. ab als Oberlehrerin an der genannten Schule.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: vom 1. August 1917 ab der Steuersupernumerar Schneider in Oels an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in Breslau-Stadt; der Steuersupernumerar Sewzyk in Breslau-Stadt an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in Oels.

Hierzu eine Beilage: Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917

(Reichsgesetzblatt Seite 507).

Gemäß § 71 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Zu § 1.

Für das Erntejahr 1917 ist der Reichsgetreidestelle neben der Bewirtschaftung des Brotgetreides auch die Bewirtschaftung der Gerste, des Hafers, der Hülsenfrüchte sowie des Buchweizens und der Hirse übertragen. Die Reichshülsenfruchtstelle und die Reichsgerstengesellschaft m. b. H. zu Berlin werden aufgelöst.

Die Beschlagnahme erfolgt für die Kommunalverbände. Kommunalverbände im Sinne der Reichsgetreideordnung sind die Stadt- und Landkreise. Der Staatskommissar für Volksernährung wird ermächtigt, in besonderen Fällen örtlich zusammenhängende Bedarfs- und Überschußkreise, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Korn- bzw. Mehlverteilungsstelle einrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 72 Absatz 2 als einen Kommunalverband anzuerkennen. Auf den Runderlaß des Staatskommissars vom 2. Juli 1917 VI^{c} 706 wird verwiesen.

Ein Muster zu einer Verbandssatzung ist dieser Ausführungsanweisung als Anlage I beigefügt. Anlage I.

Zu § 3. Absatz 3.

Auf die Anzeigepflicht der Kommunalverbände gegenüber der Reichsgetreidestelle für den Fall, daß beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht werden, wird verwiesen.

Zu § 4. Absatz 2 und 3.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 71 Absatz 2) Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind.

Für das Erntejahr 1917 ist durch Bekanntmachung vom 2. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 443) der Frühdrusch besonders geregelt. Alle Anfragen in dieser Angelegenheit sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdrusch, zu richten.

Zu § 5. Absatz 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 2.

Auf das Recht der Kommunalverbände, die nach § 4 dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder dem Besitzer beschlagnahmter Vorräte obliegenden Arbeiten bei Weigerung des Pflichtigen auf dessen Kosten durch die Gemeinde vornehmen zu lassen, wird verwiesen.

Zu § 7. Absatz 1.

Die Festsetzung derjenigen Mengen, welche Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten trotz der Beschlagnahme zur menschlichen Ernährung, zur Verfütterung und zur Aussaat verwenden dürfen, erfolgt durch besondere Bundesratsverordnung.

Zu Absatz 2.

Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht mehr von dem Verpflichteten in Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 12 festzusetzen.

Zu § 8.

Über den Verkehr mit Saatgut und über die Mengen, welche bei den einzelnen Fruchtarten zur Aussaat verwendet werden dürfen, ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 10.

Das Verbot der Verwendung von selbstgebautem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen als Besatz anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht.

Hafer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen, der im Gemenge mit Wicken (Vicia villosa) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

Zu § 11. Absatz 1.

Die Kommunalverbände haben bei Genehmigung der Verwendung beschlagnahmter Vorräte die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 8), sowie die §§ 22 und 54 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen, abgesehen von den in § 22 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 17 Absatz 1c) ist gemäß § 22 Absatz 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu Absatz 2.

Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von dem Kommunalverband oder einer Gemeinde beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlverteiler, Händler, Bäcker oder sonstigen Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 11 Absatz 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmung des § 79 Absatz 1

Ziffer 11 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 12.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu §§ 13 ff.

II. Reichsgetreidestelle.

Die Verteilung der Geschäfte zwischen der Verwaltungsabteilung und der Geschäftsabteilung ergibt sich aus § 16. Hierauf ist im Schriftverkehr Rücksicht zu nehmen.

Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Verwaltungsabteilung (Direktorium) geht durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörde an das Landesgetreideamt. Der Schriftverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen geht unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungs-Abteilung (Direktorium der Reichsgetreidestelle) und das Landesgetreideamt haben ihren Sitz in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 239, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin W. 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 17. Absatz 1c.

Als Betriebe in diesem Sinne gelten u. a. auch Grieß- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Haferflocken oder sonstige Hafernährmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Mälzereien entscheidet der Bundesrat. Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Absatz 1f.

Die Kommunalverbände dürfen ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Hinterkorn" ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Absatz 1g.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Mai 1915 ist durch § 72 aufgehoben. Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Absatz 1g gilt in Zukunft ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Absatz 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht mehr wie früher der Kommunalverband zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Schrotung hingewiesen.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 20.

Über Form und Zeitpunkt der an die Reichsgetreidestelle zu erstattenden Anzeigen gehen den Kommunalverbänden die näheren Anordnungen durch das Landesgetreideamt zu.

Zu § 21.

Zu Absatz 1 und 2 bleibt dem Landesgetreideamt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Auf die Bekanntmachung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 443) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen wird verwiesen.

Zu § 23. Absatz 1.

Die Kommunalverbände sind jetzt ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 24 Absatz 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 17 Absatz 1, Buchstabe e) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — infolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten. In entsprechender Weise ist die Haftung der Gemeinden durch §§ 39, 24 Abs. 2 geregelt.

Zu Absatz 2.

Werden die festgesetzten Mengen unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umgelegt, so ist den Gemeinden eine Zusammenstellung der auf die einzelnen Bezirke des Gemeindebezirks umgelegten Mengen mitzuteilen.

Auf Ziffer 13 bis 17 der den Kommunalverbänden durch den Staatskommissar für Volksernährung zugegangenen „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw." wird verwiesen.

Zu § 24. Absatz 3.

Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gekürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen (vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 23 Absatz 2) im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung des Landesgetreideamts.

Zu § 25. Absatz 1.

Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte" hat nach der durch Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 12. Juni 1917 — VI c 402 — den Kommunalverbänden mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs" zu erfolgen.

Zu Absatz 2.

Den Gemeinden darf der Kommunalverband die Führung von Wirtschaftskarten nur mit besonderer Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegen.

Zu § 26.

Die Kommissionäre sind in ihrer Tätigkeit von den Kommunalverbänden dauernd und sorgfältig zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, den Kommunalverbänden über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten. Sie können von den Kommunalverbänden angewiesen werden, auch den einzelnen Gemeinden zu berichten. Zu vergl. auch Ziffer 14 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 27.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 28. Absatz 1.

Selbstlieferer können nur noch selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§ 32) sein. In allen, nicht als Selbstlieferer auftretenden Kommunalverbänden (selbstwirtschaftenden wie nichtselbstwirtschaftenden) werden von der Reichsgetreidestelle Kommissionäre bestellt; der Kommunalverband hat das Vorschlagsrecht. Die Bestellung des Kommunalverbandes zum Kommissionär ist nicht mehr statthaft.

Zu Absatz 2.

Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Absatz 1) haben die Kommunalverbände in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehungen auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter

letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlenbesitzer, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergleichen für den Aufkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben.

Auf die Vorschrift der beiden letzten Sätze, die eine Beteiligung der Kommunalverbände an der Kommissionsgebühr ohne die Genehmigung der Reichsgetreidestelle ausschließen, wird besonders verwiesen.

Zu Absatz 3.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 26.

Zu § 29.

Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 25) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt werden.

Zu § 30.

Fristen und Vordrucke gibt das Landesgetreideamt bekannt. Bis zu anderweiter Anordnung sind die laufenden Mehlanforderungen nach dem vom Landesgetreideamt durch Rundschreiben vom 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen Vordrucke A aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Eintritt des Bedarfs bezw. vor Beginn der jeweiligen Versorgungsperiode dem Landesgetreideamt durch die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

Zu § 31. Absatz 1.

Selbstwirtschaft kommt nur für die Bewirtschaftung des Brotgetreides (§ 2) in Frage. Selbstwirtschaft treiben können nur solche Kommunalverbände, deren Ernte nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 zur Versorgung ihrer Bevölkerung voraussichtlich bis zum 15. Mai 1918 ausreicht.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 2. Juli 1917 VIe 706 maßgebend.

Zu Absatz 2.

Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft trifft der Staatskommissar für Volksernährung. Sie wird den Kommunalverbänden durch die Hand der höheren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden.

Zu Absatz 3.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes stehende Mehl dem Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen.

Zu Absatz 4.

Die von der Reichsgetreidestelle für den Abschluß von Verträgen mit den Mühlen aufgestellten Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt bekannt gegeben werden. Will ein Kommunalverband von diesen Grundsätzen abweichen, so hat er dazu vor Abschluß des Vertrags die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei dem Landesgetreideamt nachzusuchen. Die Beachtung dieser Vorschrift wird durch nachträgliche Einforderung der Mühlenverträge seitens des Landesgetreideamts nachgeprüft werden.

Zu Absatz 5.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach den in § 31 Absatz 1, § 34 und § 23 Absatz 1 bezeichneten Richtungen.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände ihre Ablieferungspflichten nach § 23 Absatz 1 rechtzeitig und vollständig erfüllen. Das Landesgetreideamt wird den höheren Verwaltungsbehörden die jeweils nach § 17 Absatz 1 Buchstabe e festgesetzten Mengen und Lieferungsfristen mitteilen. Über die Gesamtablieferungsschuldigkeit und die tatsächlichen Ablieferungen der Kommunalverbände werden die höheren Verwaltungsbehörden nach Ziffer 17 Absatz 3 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte laufend unterrichtet.

Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Staatskommissar für Volksernährung zu richten.

Zu § 32. Absatz 1.

Kommunalverbände, denen das Recht zur Selbstwirtschaft mit Brotgetreide zuerkannt ist, sind befugt, die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. zu liefern (Selbstlieferung). Sie sind dabei an deren Geschäftsbedingungen gebunden. Die Selbstlieferung muß sich auf alle beschlagnahmten Früchte erstrecken; es ist nicht statthaft, sie z. B. nur auf Brotgetreide zu beschränken und für den Ankauf der anderen Früchte (Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte usw.) die Bestellung von Kommissionären durch die Reichsgetreidestelle zu beantragen.

Diejenigen Kommunalverbände, welchen auf Antrag die Selbstwirtschaft gestattet ist, sind gehalten, unverzüglich nach Empfang des genehmigenden Bescheides (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 31), wenn sie als Selbstlieferer auftreten wollen, dies der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung unmittelbar anzuzeigen. In der Anzeige ist gleichzeitig anzugeben, ob der Kommunalverband bereits eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle (Kreiskornstelle) besitzt oder bis wann ihre Einrichtung bestimmt erfolgt sein wird, und ferner, welche Kommissionäre der Kommunalverband bestellt hat. Für die Auswahl der Kommissionäre gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 28 Absatz 2.

Ein Kommunalverband, der von der Befugnis zur Selbstlieferung Gebrauch macht, übernimmt damit das volle Risiko für die Ware gegenüber der Reichsgetreidestelle. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf der Früchte, sowie die Höhe der zulässigen Zuschläge werden durch besondere Verordnung (Höchstpreisverordnung) geregelt. Der selbstliefernde Kreis darf das wirtschaftliche Risiko nicht auf die Kommissionäre abwälzen.

Die für den Abschluß der Kommissionärverträge maßgebenden Grundsätze werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt. Ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle, die gegebenenfalls bei dem Landesgetreideamt nachzusuchen ist, darf von diesen Grundsätzen nicht abgewichen werden. Das Landesgetreideamt wird die Beachtung dieser Vorschrift durch nachträgliche Einforderung der Kommissionärverträge der selbstliefernden Kommunalverbände nachprüfen.

Der Vordruck für die der Reichsgetreidestelle einzusenden Wochenübersichten über die eingekauften Mengen wird den selbstliefernden Kommunalverbänden unmittelbar von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung bekannt gegeben werden.

Zu Absatz 2.

Selbstliefernde Kommunalverbände dürfen von den an sie von der Reichsgetreidestelle gezahlten Zuschlägen nichts für sich zurückbehalten. Ihre eigene Entschädigung ist durch § 29 geregelt. Zu den Personen, an welche die Zuschläge unverkürzt zu verteilen sind, gehören die tatsächlich den Einkauf beim Landwirt besorgenden Kommissionäre, Unterkommissionäre usw. Auch die Gemeindevorsteher können hierzu gehören, soweit sie an dem Einkaufsgeschäft beteiligt werden. Für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 dürfen indessen die Gemeinden aus diesen Zuschlägen nicht entschädigt werden (vergl. § 41).

Auf die Vorschrift in Satz 2 wird besonders verwiesen.

Zu Absatz 3.

Die Anordnungen der Reichsgetreidestelle werden den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt übermittelt werden. Etwaigen Forderungen der Reichsgetreidestelle auf Lieferung von Brotgetreide aus den von einem selbstliefernden Kommunalverband für seinen eignen Selbstwirtschaftsbedarf erworbenen Vorräten hat der Kommunalverband unweigerlich nachzukommen.

Zu Absatz 4.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfüllung der den selbstliefernden Kommunalverbänden nach Absatz 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die Entscheidung über die Entziehung des Rechts der Selbstlieferung erfolgt durch das Direktorium der Reichsgetreidestelle. Sie wird den Kommunalverbänden durch das Landesgetreideamt mitgeteilt.

Zu § 33. Absatz 1.

Alle Kommunalverbände, welche nicht über genügende Brotgetreidevorräte zur Selbstwirtschaft (§ 31) verfügen oder freiwillig auf letztere verzichten, haben bis zum 15. Juli d. Js., selbstwirtschaftende Kommunalverbände, die nicht selbstliefern wollen, ebenso Kommunalverbände, deren Antrag auf Gestattung der Selbstwirtschaft abgelehnt worden ist, sofort nach Eingang der Entscheidung über den Selbstwirtschaftsantrag der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung unmittelbar mindestens zwei den Erfordernissen des § 28 entsprechende Kommissionäre zur Bestellung vorzuschlagen.

Zu Absatz 2.

In selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden, die nicht zugleich „Selbstlieferer" sind, ist ausschließlich die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung zum Erwerb des Brotgetreides berechtigt, sie weist aus den für sie erworbenen Mengen dem Kommunalverband Getreide für seinen Selbstwirtschaftsbedarf bei ihren Kommissionären an.

Zu § 35.

Die Erfüllung der in § 35 der Reichsgetreidestelle auferlegten Verpflichtungen kann von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden nur nach Maßgabe der von der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung dafür aufgestellten besonderen Geschäftsbedingungen verlangt werden.

3. Aufgaben der Gemeinden.

Der Unterbau der Organisation für die Kriegswirtschaft mit Getreide usw. ist durch Eingliederung der Gemeinden (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 72) vervollständigt. Die Aufgaben, zu deren Lösung bisher die Kommunalverbände vielfach die Mitwirkung der Gemeinden schon in Anspruch genommen haben, sind jetzt den Gemeinden als gesetzliche Pflichten auferlegt. Die Kommunalverbände haben die Gemeinden auf diese Pflichten noch besonders hinzuweisen.

Zu § 36.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 21 und zu § 5 Absatz 2.

Zu § 37.

Über die Anmeldung der nicht verwendeten ablieferungspflichtigen Saatgutmengen haben die Kommunalverbände nähere Bestimmungen zu treffen.

Zu § 38. Zu Absatz 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 26. — Die Führung von Wirtschaftskarten darf den Gemeinden nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts auferlegt werden. — Siehe auch Ziffer 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte.

Zu § 39.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 23. Werden die von der Reichsgetreidestelle jeweils zur Ablieferung ausgeschriebenen Mengen vom Kommunalverband ausnahmsweise nicht unmittelbar auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe umgelegt, so kann die Gemeinde die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe entweder nach Verhältnis von deren Gesamtablieferungsschuldigkeit, wie sie sich aus der „Gemeindeliste" (Nr. 17 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte usw.) ergibt, oder auch in der Weise verteilen, daß zunächst diejenigen Betriebe, die in der Lage sind, früher zu dreschen und größere Mengen abzuliefern, in erster Linie oder ausschließlich zur Ablieferung herangezogen werden.

Zu § 40.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 24 finden sinngemäße Anwendung.

Zu § 41.

Es wird darauf verwiesen, daß die Gemeinde vom Kommunalverbande für ihre Tätigkeit zu entschädigen ist.

Zu § 42.

IV. Enteignung.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für einen Kommunalverband beantragt, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 46.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 79 Absatz 1 der Ziffer 3 bestraft.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 48. Absatz 1.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu Absatz 2.

Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse einschließlich der Abfälle gilt auch für den Fall der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 79 Absatz 1 Ziffer 11 strafbar.

Zu § 49.

Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen.

Zu § 51.

Die genaue Beachtung der Vorschrift in § 51 wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist den Kommunalverbänden künftig die Herstellung von Grieß nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 52.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Löhne oder Vergütungen festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 53.

Auf die durch den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VI a 1448 — mitgeteilten Richtlinien und das Rundschreiben des Preußischen Landesgetreideamts, betreffend die Tauschmüllerei, vom 24. Mai 1917 — R. M. 2078 — wird verwiesen.

VI. Verbrauchsregelung.

1. Allgemeine Vorschriften.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915 (R.G.Bl. S. 35), 28. Juni 1915 (R.G.Bl. S. 363) und 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613, 782) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 74 verwiesen.

Zu § 57.

Als Konditoren im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 17 1c das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 58.

Zu Buchstabe a.

Die Festsetzung von Höchstpreisen hat, soweit noch nicht geschehen, sofort zu erfolgen.

Zu Buchstabe b.

Hinsichtlich der Ausnahmen gilt das Rundschreiben des Preußischen Landesgetreideamts vom 4. September 1915 — R. M. 4927 —.

Zu Buchstabe c.

Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch eine behördliche oder wenigstens unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung des Kommunalverbandes tätige Verteilungsstelle erfolgen, und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotkartenabschnitte bezw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 24 der Anweisung zur Führung der Wirtschaftskarte usw. einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsanweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlzuteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der Mehlverteilungsstelle ist untersagt und nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Ziffer 11 strafbar. Die Leitung der Mehlverteilungsstelle darf weder einer vom Kommunalverband beschäftigten Mühle, noch einem Kommissionär übertragen werden.

Zu Buchstabe d.

Die Ausgabe von sog. Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Brot und Mehl darf an Versorgungsberechtigte nur gegen Brotkarte (auch Reichsreisebrotmarken) abgegeben werden. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften und dergl. Wegen Führung einer Brotkartenliste durch die Gemeinden und einer Mehlverbrauchsliste durch den Kommunalverband wird auf Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte verwiesen.

Bei Einreichung der durch Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 10. November 1916 — R. M. 6676 — vorgeschriebenen monatlichen Mehlanforderungen seitens der nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbände und der Mehlverbrauchsanzeigen seitens der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände ist zugleich der Gesamt-Mehlverbrauch anzuzeigen, wie er sich für den vorletzten Versorgungszeitraum (vier Wochen) aus der Mehlverbrauchsliste ergibt.

Zu Buchstabe e.

Auf das Rundschreiben des Landesgetreideamts vom 18. März 1916 — R. M. 1980 — wird verwiesen. Die darin vorgeschriebene Anordnung wegen Überwachung des Auslandsmehls ist sinngemäß auf ausländisches Getreide auszudehnen und nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Auslandsmehl vom 13. März 1917 (R.G.Bl. S. 229, 252) zu ergänzen bezw. abzuändern.

Ein Muster zu einer solchen Anordnung ist als Anlage II beigefügt. Anlage II.

Zu § 59.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehls die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftsunkosten der Mehlverteilungsstelle usw.) gedeckt werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß zu große Ungleichmäßigkeiten der Mehl- und Brotpreise in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes vermieden werden.

Zu § 60.

Zu Buchstabe a.

Die den Kommunalverbänden neu verliehene Befugnis soll sie u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuschalten, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichendem Heizmaterials nur mangelhaft oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere werden die Stadtkreise die Fragen zweckmäßiger Gestaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen haben. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

Zu § 61.

Nähere Anweisung über den von den Kommunalverbänden zu bewirkenden Ausgleich mit den ihnen von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder im Falle der Selbstlieferung (§ 32) belassenen Vorräten an Futtergetreide wird den Kommunalverbänden durch das Landesamt für Futtermittel zugehen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger.

Zu § 62.

Auf Grund des § 65 wird hiermit vorgeschrieben, daß sämtliche Kommunalverbände eine Anordnung zu erlassen haben, wonach das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide nur solchen landwirtschaftlichen Betrieben zugestanden wird, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1918 ausreichen. Hiernach sind für das Erntejahr 1917 nur noch „Vollselbstversorger", nicht mehr sogenannte „Teilselbstversorger" zuzulassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1917 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Selbstversorger hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. (s. § 7 Absatz 2) als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. September 1918 ernähren kann. Die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und vom Kommunalverband vom Beginn des neuen Erntejahres ab mit Brotkarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und ebenso die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zweck, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung des Landesgetreideamts abhängig gemacht werden.

Wegen der von den Gemeinden zu führenden Selbstversorgerliste wird auf Ziffer 6 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftsliste verwiesen.

Zu § 63.

Wegen der Ausstellung von Mehl- und Schrotkarten für die Selbstversorger, wegen der Art der Verwendung dieser Karten und wegen der von den Selbstversorgermühlen zu führenden Mahlbücher ist in der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte unter Abschnitt II „Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstversorger, Ziffer 18—22" das Nähere vorgeschrieben.

Zu Buchstabe a.

Die hier vorgesehene Erlaubnis, Früchte in eigenen oder fremden Betrieben gegen Mahlkarten verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Ein Muster zu einer von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnung ist dieser Ausführungsanweisung als Anlage III beigefügt.

Anlage III.

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamte der Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen (zu vergl. Runderlaß des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März d. Js. — VI a 1448 —) die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstigen für Selbstversorger arbeitenden Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von den Kommunalverbänden ein besonderer, über die nötigen Fachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 69 Absatz 2) wird verwiesen.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung.

Zu § 64.

Die Ausschüsse werden von den Kreisausschüssen in den Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 66) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 65. Zu Absatz 1.

Die Beaufsichtigung der Geschäftsbetriebe der Kommunalverbände erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirks treffen. Dem Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten, allgemeine Anweisungen über die Art der Ausübung der Aufsicht zu erlassen.

Zu Absatz 2.

Auf die hier begründete Verpflichtung gegenüber der Reichsgetreidestelle werden die Kommunalverbände besonders hingewiesen.

Zu Absatz 3.

Besonders geregelt ist die Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärurlauber, Auslandsfremde und Binnenschiffer. (Auf die Rundschreiben des Preußischen Landesgetreideamts vom 16. Juni 1917 R. M. 2467 und Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 13. Juni 1917 VIa 3181 wird verwiesen.)

Zu § 66.

Verschiedenheiten in der Verbrauchsregelung innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 65 Absatz 1).

Zu § 67.

Anordnungen im Sinne der §§ 57—64 und 66 erläßt der Kreisausschuß, in den Stadtkreisen und in den Gemeinden (vergl. § 66) der Gemeindevorstand.

VII. Ausführungsvorschriften.

Zu § 69. Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Betriebes ist die Ortspolizeibehörde. An Stelle der Schließung des Betriebes kann auch die Entziehung der Befugnis zur Verarbeitung von Früchten verfügt werden.

Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Die Voraussetzungen, unter denen die Entziehung erfolgen kann, sind wesentlich erweitert. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Befugnis ausdrücklich Gebrauch zu machen.

Auf den Runderlaß des Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 — VIa 1448 — und die beigegebenen Richtlinien wird verwiesen.

Zu § 70. Absatz 1.

Zur Sicherung hinterzogener Vorräte haben die Kommunalverbände die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solche Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betr. Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbotes ist nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 strafbar.

Zu § 71. Absatz 2.

Vermittelungsstelle im Sinne des Absatzes 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin, Kurfürstendamm 239.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preußischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,

b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Früchten bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.

d) die Vorprüfung der Anträge nach § 31 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,

e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 1),

f) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 65). Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 65 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der von den höheren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 72. Absatz 1.

Über die Kommunalverbände ist in den Ausführungsvorschriften zu § 1 Bestimmung getroffen. Gemeinden sind die Stadt- und Landgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke im Sinne der geltenden Städte- und Landgemeindeordnungen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgetreideordnung und dieser Ausführungsanweisung ist der Regierungspräsident, für die zu ihrem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Zu Absatz 2.

Zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1. Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

VIII. Übergangsvorschriften.

Zu § 75.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch das Landesgetreideamt. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Anzuzeigen sind auch die im Eigentum der Kommunalverbände stehenden Vorräte. Sie sind ebenfalls der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen (§ 77 Absatz 3).

Zu § 78.

IX. Schluß- und Strafvorschriften.

Zu Absatz 2.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
Sydow.	Frhr. **von Schorlemer.**	**Lentze.**	**von Loebell.**

Anlage I.

Satzungen des Versorgungsverbandes .....

§ 1.

Der Landkreis ..... und der Stadtkreis ..... schließen sich vorbehaltlich der Bestimmung nach § 72 der Reichsgetreideordnung für das Erntejahr 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.O.) zu einem Kommunalverband im Sinne der R.G.O. zusammen. Die Staatsaufsicht führt der Regierungspräsident in .....

§ 2.

Der Kommunalverband führt den Namen „Versorgungsverband (V.V.) .....". Sein Sitz ist .....

§ 3.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Durchführung der gemeinsamen Selbstwirtschaft gemäß § 31 R.G.O., sowie die einheitliche Erfüllung aller Aufgaben, die nach der R.G.O. einem Kommunalverband obliegen.

Der Kommunalverband übernimmt auch die Selbstlieferung im Sinne des § 32 R.G.O. für alle nach der R.G.O. beschlagnahmten Früchte.*)

§ 4.

Die Geschäfte des V.V. führt ein gemeinsamer Getreideausschuß (G.A.). Dieser setzt sich zusammen aus dem Landrat des Kreises ..... als Vorsitzendem und 12 Mitgliedern, von denen der Stadtkreis und der Landkreis je die Hälfte wählen. Unter den vom Stadtkreis gewählten Mitgliedern sollen sich der zuständige Ernährungsdezernent, zwei Vertreter der städtischen Körperschaften (Magistrat, Stadtverordneten-Versammlung), ein Vertreter des Handels und zwei Vertreter der Verbraucher befinden. Unter den von dem Landkreis gewählten Mitgliedern sollen sich der Leiter der Unterverteilungsstelle des Landkreises, zwei Vertreter des Großgrundbesitzes, zwei Vertreter des kleineren Grundbesitzes und ein Vertreter des Handels befinden. Der Vorsitzende wird an erster Stelle durch den zuständigen Ernährungsdezernenten des Stadtkreises, an zweiter Stelle durch den Leiter der Unterverteilungsstelle des Landkreises vertreten.

§ 5.

Der G.A. ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung das vom Getreideausschuß beauftragte Mitglied.

Nach außen wird der Kommunalverband und der Getreideausschuß vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen in § 4 bestimmten Stellvertreter.

§ 6.

Der G.A. hat für die Führung von Wirtschaftskarten nach § 25 R.G.O. und nach der gedruckten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte und Kontrolle des Verbrauchs" Sorge zu tragen.

§ 7.

Der G.A. hat den Aufkauf der für den Kommunalverband beschlagnahmten Früchte zu regeln sowie für die rechtzeitige und die vollständige Abführung aller gemäß § 23 R.G.O. abzuliefernden

*) Anmerkung: Dieser Satz fällt weg, falls der Kommunalverband von der Selbstlieferung absieht.

insbesondere der gemäß § 17 Absatz 1e a. a. O. festgesetzten Mengen an die Reichsgetreidestelle innerhalb der von dieser bestimmten Fristen zu sorgen.*)

Bei dem Aufkauf der Früchte hat er die Händler (Genossenschaften), die im V.V. schon im Frieden tätig waren, möglichst als Kommissionäre zu beteiligen (§ 28 Absatz 2 R.G.O.). Die Rechte und Pflichten der Kommissionäre sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen, der nach den von der R.G. aufgestellten Grundsätzen abzuschließen ist (§ 32 Absatz 1 R.G.O.).*)

Der G.A. hat die zweckmäßige Lagerung und vorschriftsmäßige Vermahlung der für den Selbstwirtschaftsbedarf des Kommunalverbandes bestimmten Brotgetreidemengen (§ 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2 R.G.O.) durch Abschluß schriftlicher Verträge mit den Mühlen oder Lagerhaltern sicherzustellen. Bei Abfassung der Mühlenverträge sind die von der Reichsgetreidestelle dafür aufgestellten Grundsätze (§ 31 Absatz 4 R.G.O.) zu beachten. Im übrigen ist der G.A. in bezug auf die Verarbeitung von Brotgetreide an die Vorschriften des § 31 Absatz 3, § 51 R.G.O. gebunden und für deren genaue Befolgung verantwortlich.

§ 8.

Der G.A. weist von dem für die Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes hergestellten Mehl jedem der beteiligten Kreise die ihm nach dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Bedarfsanteil zustehende Menge rechtzeitig an. Die Unterverteilung liegt jedem Kreise für sich ob.

§ 9.

Von der auf den Kommunalverband entfallenden Kleie erhält der Landkreis . . . . . %, der Stadtkreis . . . . . %.

Der G.A. überweist jedem Kreise die ihm zustehende Kleiemenge. Die Unterverteilung liegt jedem Kreise für sich ob.

§ 10.

Der G.A. hat für eine möglichst einheitliche Verbrauchsregelung (§§ 58 ff. R.G.O.) einschließlich der Festsetzung der Mehl- und Brotpreise sowie für eine gleichmäßige Überwachung der Selbstversorger (§ 63 R.G.O.) innerhalb des V.V. unter Beachtung der in Abschnitt II und III der „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte" gegebenen Vorschriften Sorge zu tragen.

§ 11.

Die Kosten der Verwaltung des V.V. tragen die beteiligten Kreise nach dem Verhältnis ihrer Bedarfsanteile.

Der V.V. kann für die Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Bezahlung des für die Selbstwirtschaft bestimmten Brotgetreides von den beiden Kreisen die Zahlung von Beiträgen (Vorschüssen) im Verhältnis der Bedarfsanteile der beiden Kreise verlangen.

§ 12.

Der G.A. hat monatlich jedem Kreise Abrechnung über seine Einnahmen und Ausgaben zu erteilen. Die Bilanz wird zum 15. August 1918 oder zum Tage der Auflösung des V.V., falls diese früher erfolgt, gezogen.

Etwaige Überschüsse werden unter die beteiligten Kreise nach dem Verhältnis ihrer Bedarfsanteile verteilt.

§ 13.

Der V.V. ist unkündbar für die Zeit bis 15. September 1918 gebildet. Er wird schon vorher aufgelöst, falls dem Kommunalverband das Recht der Selbstwirtschaft entzogen wird (§ 31 Abs. 5 R.G.O.).

*) Anmerkung: Absatz 1 und 2 findet nur Anwendung, wenn der Kommunalverband „Selbstlieferer" gemäß § 32 R.G.O. ist. Ist dies nicht der Fall, so fallen Absatz 1 und 2 fort und an ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Der G.A. hat nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle die Ablieferung der beschlagnahmten Früchte zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu beaufsichtigen und die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen."

§ 14.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kreisen aus dem Verbandsverhältnis werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Kreis ernennt einen Schiedsrichter, den Obmann bezeichnet der Regierungspräsident in . . . . . .

Als Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder oder frühere Mitglieder des G.A. gewählt werden.

. . . . . den . . . . 1917. . . . . den . . . . 1917.

Der Kreisausschuß. (Siegel, Unterschriften.)

Der Magistrat. (Siegel, Unterschriften.)

Anlage II.

Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und -mehl.

Auf Grund der §§ 58 und 78, 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — R.G.Bl. S. 507 — in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R.G.Bl. S. 229/252 — wird für den Land-(Stadt-)Kreis . . . . . unter Aufhebung der Anordnung vom . . . . . — Kreis- (Stadt-) Blatt Seite — . . . folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Kreisausschuß (dem Magistrat) der Polizeiverwaltung in . . . . . die vorhandenen Mengen bis zum . . . . . und, soweit er den Gewahrsam nach dem . . . . . erlangt, binnen drei Tagen nach Erlangung des Gewahrsams unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Getreide oder Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kreisausschuß (dem Magistrat) der Polizeiverwaltung in . . . . . binnen drei Tagen nach dem Abschluß des Vertrages hiervon Anzeige zu erstatten.

2. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und nicht für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (R.G.Bl. S. 569) 4. März 1916 (R.G.Bl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

3. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind schriftlich in zwei Stücken bei dem Landratsamt (dem Magistrat), der Polizeiverwaltung in . . . . . einzureichen.

4. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Ursprungsort, die Mengen und Sorten des Getreides oder Mehles anzugeben. Der Ursprungsort ist urkundlich nachzuweisen. Als Ausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis, doch können auch Frachtbriefe oder Zollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

5. Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkehr gebracht oder gewerblich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Einführenden das zweite Stück der Anzeige mit schriftlicher Bescheinigung zurückgegeben worden ist.

§ 2.

Alle Anzeigen über Auslandsgetreide oder Auslandsmehl müssen die Aufschrift „Auslandsgetreide" oder „Auslandsmehl" tragen und getrennt von den anderen Anzeigen erstattet werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Kommunalverband (Kreisausschuß, Magistrat) die Überlassung des angezeigten Getreides oder Mehls verlangt, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 13. März 1917 — R.G.Bl. S. 229 — Anwendung.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig ausländisches Getreide oder Mehl der in § 1 bezeichneten Art in den Land-(Stadt-)Kreis . . . . . eingeführt hat, ist verpflichtet, bei dem Landratsamt (dem Magistrat), der Polizeiverwaltung in . . . . . wöchentlich ein Verzeichnis der im Laufe der Woche an Müller, Händler, Bäcker, Konditoren und andere Gewerbetreibende, die Mehl zu Nahrungsmitteln verarbeiten, abgegebenen Getreide- und Mehlmengen und ihrer Empfänger einzureichen, und zwar gleichviel ob die Empfänger im Kommunalverband (Land-[Stadt-]Kreise . . . . . .) wohnen oder nicht. Wenn Empfänger, die im Kommunalverbande wohnen, solches Getreide oder Mehl nicht in ihrem Gewerbebetriebe verarbeiten oder an Verbraucher abgeben, sondern an Wiederverkäufer in demselben Kommunalverband absetzen, so sind diese ebenfalls zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.

1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Bäcker und Konditoren, welche Auslandsmehl in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, haben über dieses Getreide und Mehl ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Posten Getreide oder Mehl, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, noch am Eingangs- oder Entnahmetag unter Angabe des Tages und der Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsabschluß das Lagerbuch abzuschließen. Das Auslandsmehl, das zu diesem Zeitpunkt in den Backtrögen vorhanden ist, ist abzuwiegen und als Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.

Über das Auslandsgetreide und Mehl haben Händler, sowie die nach § 4 in Frage kommenden Müller, Bäcker und Konditoren am 15. und Letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsanzeige (erforderlichenfalls unter Benutzung vorgeschriebener Vordrucke) an das Landratsamt (den Magistrat, die Polizeiverwaltung) in . . . . . abzugeben.

§ 7.

Auslandsgetreide und Mehl darf nicht vermischt mit Inlandsgetreide oder Mehl verkauft oder verbacken werden.

§ 8.

1. Müller, Bäcker, Konditoren und Händler, die Auslandsgetreide oder Mehl im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide und Mehl von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsräumen von der aus dem Inlandsmehl hergestellten Backware gesondert aufzubewahren und durch Anbringung eines deutlich lesbaren Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Mehl" als solche kenntlich zu machen.

§ 9.

Mehl der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Verbraucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den für inländisches Mehl und Brot jeweilig bestehenden Kleinhandelshöchstpreisen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können unzuverlässige Betriebe geschlossen und nicht angezeigte oder verheimlichte Vorräte ohne Zahlung eines Preises enteignet werden.

§ 11.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

....., den ..... 1917.

Der Kreisausschuß (Magistrat).

Anlage III.

Anordnung, betreffend Verbrauch- und Mahlvorschriften für Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 7, 48, 62, 63, 69, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsanweisung dazu wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu . . . . . , für den Bezirk des Kommunalverbandes . . . . . folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 7 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum . . . . . dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Roggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den vom Bundesrat gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverbande mitzuteilen.

§ 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom . . . . . versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlversorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat (Gemeindevorstand)*) entzogen werden, wenn sie sich

a) in der Verwendung ihrer Bestände,
b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) unzuverlässig erweisen, oder
d) ihre Pflicht zur Auskunfterteilung nach § 25 Absatz 3 a. a. O. oder
e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgungsrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats (Gemeindevorstandes)*) ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu . . . . . endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen in eignem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnisscheins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch den Gemeindevorsteher (Ortspolizeibehörde, Kommunalverband). Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstversorgerliste zu prüfen und dabei festzustellen, ob inzwischen Ab- oder Zugänge erfolgt sind (§§ 4 und 6).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstversorgerliste ein-

*) Anm. In Stadtkreisen.

zutragen. Führt sie die Selbstversorgerliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten sofort Mitteilung zu machen.

§ 11.

Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schroten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 12.

Auf den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt

§ 13.

Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtvorrat des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstversorgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger die Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängezettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängezettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängezettel zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

§ 15.

Der Selbstversorger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstversorgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Flocken usw. sowie an Kleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 16.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuchs nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Überbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt.

Eine Durchschrift des Mahlbuchs ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 17.

Die Betriebe sind zur restlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Selbstversorger verpflichtet.

§ 18.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes, insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt (Schwundersparnisse).

§ 19.

Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unverarbeitete Früchte der Selbstversorger nur umgetauscht werden (Tauschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen.

§ 20.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden.

§ 21.

Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen. Die mit einem Ausweis versehenen Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 22.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.G.Bl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 21 für verfallen erklärt sind.

§ 23.

Ist eine der im § 21 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 24.

Diese Anordnung tritt am . . . . . in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt die Anordnung, betreffend . . . . . , vom . . . . . außer Kraft

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

1. Sonderausgabe

zu Stück 30 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917

Ausgegeben Dienstag, den 31. Juli 1917.

563.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 997/5. 17. K. R. A.,

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A.

Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*), soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a. sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,

b. sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilfäden,

c. Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

Gruppe 1:

A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kämmzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spin-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

nerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe dieser Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Meldeschein 2

Gruppe 2:

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1—4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dergl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Meldeschein 3

Gruppe 3:

A. Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Breslau, 31. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann, Generalleutnant

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 30 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 1. August 1917.

564.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 800/6. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.
Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 kg übersteigen.

§ 3.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Eigentum oder im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

§ 4.
Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1598 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Zuschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen" zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft.

Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Breslau, 1. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

von Heinemann.

Generalleutnant.

I B VII 6894 Mb.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 31 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 4. August. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 135. 136 [illegible]7. 138. 139. 140 d. R.-G.-Bl., S. 397. — Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. S. 397/398. — Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Hanfstroh, Bastfasern usw., S. 398/399. — Feststellung der Zahl der Provinziallandtagsabgeordneten für die nächste Wahlperiode, S. 399. — Abänderung der Gebühren-Ordnung für Hebammen im Stadtkreis Breslau, S. 399. — Namensänderung, S. 399. — Öffentliche Belobigung, S. 399. — Neubesetzung einer Lehrerstelle, S. 399/400. — Verleihungsurkunde für das Nickelerz-Bergwerk Crajova bei Kosemitz, Kr. Nimptsch, S. 400. — Enteignung von Grundeigentum an der Bahnstrecke Nieder Salzbrunn—Halbstadt, S. 400. — Verwaltungsergebnisse der Prov.-Feuersozietät im Jahre 1916. S. 400/401. — Schenkungen und Vermächtnisse, S. 401. — Personalien, S. 401.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

565. Die Nummern 135 und 136 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 135 unter

Nr. 5951 eine Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) vom 21. Juli 1917, unter

Nr. 5952 eine Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft, vom 21. Juli 1917, unter

Nr. 5953 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 21. Juli 1917, und unter

Nr. 5954 eine Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischkarten, vom 22. Juli 1917;

Nummer 136 unter

Nr. 5955 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842), vom 23. Juli 1917, und unter

Nr. 5956 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917.

566. Die Nummer 137 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5957 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917, vom 21. Juli 1917.

567. Die Nummer 138 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5958 eine Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte, vom 24. Juli 1917 und unter

Nr. 5959 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 23. Juli 1917.

568. Die Nummern 139 und 140 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 139 unter

Nr. 5960 das Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags, vom 23. Juli 1917, unter

Nr. 5961 das Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen, vom 23. Juli 1917, und unter

Nr. 5962 eine Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1210) vom 25. Juli 1917;

Nummer 140 unter

Nr. 5963 eine Bekanntmachung zum Schutze der Mieter, vom 26. Juli 1917, unter

Nr. 5964 eine Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern, vom 26. Juli 1917, unter

Nr. 5965 eine Bekanntmachung über Druckfarbe vom 26. Juli 1917, unter

Nr. 5966 eine Bekanntmachung über Druckfarbe, vom 27. Juli 1917, unter

Nr. 5967 eine Bekanntmachung über Schuhhandelsgesellschaften, vom 26. Juli 1917, und unter

Nr. 5968 eine Bekanntmachung, betreffend den Absatz von Kalisalzen, vom 26. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

569. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280).

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom

24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280) wird folgendes bestimmt:

1.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise, oder an deren Stelle die gemäß § 18 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über Speisefett vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) oder gemäß § 9 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) erfolgten Vereinigungen von Kreisen.

2.

Für den Bezugsschein (§ 2 Abs. 1) wird das aus der Anlage ersichtliche Muster vorgeschrieben. Die Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins beträgt einen Monat. Die Anzahl der Zentrifugen oder Buttermaschinen, deren Erwerb gestattet wird, sind in den Bezugsscheinen in Buchstaben anzugeben. Die Beschaffung der erforderlichen Vordrucke liegt den Kommunalverbänden ob.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Anlage.

Bezugsschein
für den Erwerb einer Zentrifuge oder Buttermaschine.

Gemäß § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280) wird dem . . . . . .
. . . . . .
in . . . . . .
der Erwerb . . . . . .
Zentrifuge . . . . Buttermaschine . . . . gestattet.

Dieser Bezugsschein gilt bis zum . . . . . und ist nicht übertragbar.

. . . . . ., den . . . . . 191 . .

Der Kreisausschuß usw.
Magistrat usw.

(Stempel)

570. Nachtrag
zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K.R.A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.
Nr. W. III. 3900/6. 17. K.K.A.
Vom 4. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K.R.A. vom 10. November 1916 wird, wie folgt, geändert:

Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

a. die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, sowie die Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G. oder an die von ihr bestimmten Empfänger;
b. die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G.;
c. die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K.R.A. hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

Artikel III.

Übergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halberzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen Nachtrag aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K.R.A. vom 10. November 1916 begonnen worden ist, darf vollendet werden. Für die aus ihnen angefertigten

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel IV.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917 in Kraft.

Breslau, 4. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

571. Bekanntmachung.

Da die Wahlperiode der gegenwärtigen Provinziallandtagsabgeordneten mit Ende Dezember d. J. abläuft, hat der Provinzialausschuß auf Grund der §§ 10 bis 12 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. S. 233 ff.) zum Zwecke der demnächst anzuordnenden Neuwahlen schon jetzt die Zahl der von den einzelnen Kreisen zu wählenden Provinziallandtagsabgeordneten festgestellt. Danach ist die Zahl der nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Breslau für die Zeit vom 1. Januar 1918 ab auf eine neue sechsjährige Periode zu wählenden Provinziallandtagsabgeordneten wie folgt festgesetzt worden:

Lfd Nr.	Name der Kreise	Ortsanwesende Zivilbevölkerung am 1. Dezember 1910	Zahl der Provinziallandtagsabgeordneten 1918
1	2	3	4
1	Breslau Stadt	506 058	11
2	Breslau Land	95 227	3
3	Brieg Stadt	26 680	1
4	Brieg Land	39 103	1
5	Frankenstein	45 306	2
6	Glatz	63 049	2
7	Guhrau	33 770	1
8	Habelschwerdt	56 822	2
9	Militsch	47 109	2
10	Münsterberg	32 010	1
11	Namslau	33 327	1
12	Neumarkt	57 142	2
13	Neurode	52 869	2
14	Nimptsch	29 124	1
15	Oels	64 199	2
16	Ohlau	54 269	2
17	Reichenbach	69 776	2
18	Schweidnitz Stadt . .	28 860	1
19	Schweidnitz Land . . .	71 848	2
20	Steinau	23 891	1
21	Strehlen	35 977	1
22	Striegau	45 900	2
23	Trebnitz	52 453	2
24	Waldenburg	168 673	4
25	Groß Wartenberg . .	48 409	2
26	Wohlau	43 908	2
	Sa.	1 825 759	55

In Gemäßheit der Vorschrift im § 12 der Provinzial-Ordnung bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Anträge auf Berichtigung dieser Feststellung nach § 13 a. a. O. innerhalb **4 Wochen** nach Ausgabe der vorliegenden Amtsblattnummer bei dem Provinzialausschusse von Schlesien hierselbst behufs endgültiger Beschlußfassung anzubringen sind.

Breslau, den 24. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

572. Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betr. die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 103) wird die für den Stadtkreis Breslau erlassene Gebührenordnung vom 15. September 1908 Amtsblatt Nr. 39 Seite 339/40 hinsichtlich der Gebührensätze, wie folgt abgeändert:

§ 4 Nr. 1 Erhöhung von 7,50 Mk. bis 20 Mk. auf 9 Mk. bis 25 Mk. und für jede folgende Stunde von 0,50 Mk. bis 1 Mk. auf 0,75 Mk. bis 1 Mk.

" " " 2 Erhöhung von 10 Mk. bis 30 Mk. auf 12 Mk. bis 30 Mk.

" " " 3 Erhöhung von 5 Mk. bis 12 Mk. auf 6 Mk. bis 15 Mk. und für jede folgende Stunde von 0,50 Mk. bis 1 Mk. auf 0,75 Mk. bis 1 Mk.

" " " 4 Erhöhung von 0,75 Mk. bis 1,50 Mk. auf 1 Mk. bis 2 Mk.

" " " 6 Erhöhung für eine Nachtwache von 2 Mk. bis 4 Mk. auf 3 bis 5 Mk.,
" für jede angefangene Nachtwache von 3 Mk. bis 6 Mk. auf 4 bis 8 Mk.
" für eine solche Tag- und Nachtwache von 4 Mk. bis 8 Mk. auf 5 Mk. bis 10 Mk.

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 28. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

573. Dem minderjährigen Harry Ludwig Fraenkel früher in Breslau, jetzt in Hamburg, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Hirsch zu führen.

Breslau, den 21. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

574. Der Präparand Alois Michel in Frankenstein hat am 23. Juni 1917 den 4 Jahre alten Knaben Alfons Simon dortselbst vor der Gefahr des Ertrinkens im sogenannten Neugebauerteiche in Frankenstein gerettet.

Ich bringe diese Tat unter dem Ausdruck der Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 26. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

575. Die Lehrerstelle an der evang. Schule zu Görbersdorf, Kreis Waldenburg, wird zum 1. Oktober d. Js. frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen

4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Waldenburg II einzureichen.

Breslau, den 23. Juli 1917.

Königliche Regierung,
Abt. f. Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

576. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Nickelerz-Bergwerk Crajova bei Kosemitz, Kreis Nimptsch.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 5. Dezember 1916 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Schlesische Nickelwerke zu Gläsendorf bei Frankenstein (Schlesien) unter dem Namen Crajova das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, E, F, G, H, J, D bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 997 (Zwei Millionen einhundertneunundneunzig Tausend neunhundertsiebenundneunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Ober Dirsdorf und Kosemitz und in den Gutsbezirken Ober Dirsdorf, Kosemitz und Zülzendorf in dem Kreise Nimptsch, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Nickelerze hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 18. Juli 1917.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ost-Waldenburg zu Waldenburg i. Schl. (Bergrevierbüreau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 18. Juli 1917.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

577. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung eines Schneeschutzstreifens links von km 67,7 bis 68,0 der Strecke Nieder Salzbrunn—Halbstadt aus dem Grundstück Band 3 Blatt 24 zu enteignende, in der Gemeinde Ober Salzbrunn, Kreis Waldenburg, belegene Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 8. August 1917, vormittags 8²⁰ Uhr,** auf Bahnhof Nieder Salzbrunn anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Breslau (Regierung), den 26. Juli 1917.

Der Enteignungskommissar.
Dr. Barthels, Regierungsrat.

578. Bekanntmachung.

Gemäß § 22 der Satzung vom 17. März 1911 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät für das Rechnungs- (Kalender-) Jahr 1916 nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

A. Einnahme:

1.	Beiträge	6516636,83	Mk.
2.	Aus der Rückversicherung . .	863886,90	=
3.	Zinsen	849294,90	=
4.	Erstattungen und Ersparungen an der Schadenreserve früherer Jahre	1690,72	=
5.	Sonstige Einnahmen (Mieten usw.)	19168,71	=
	Summe der Einahme	8250678,06	Mk.

B. Ausgabe:

1.	Schadenvergütungen		2343873,66	Mk.
2.	desgl. für Vorjahre		386,65	=
3.	Kosten d. Brandschadenerhebungen		9153,71	=
4.	Kosten der Rückversicherung .		1524035,43	=
5.	Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen		29006,71	=
6.	Verwaltungskosten:			
	a. Hauptverwaltung .	537506,50 Mk.		
	b. Äußere Verwaltung .	561068,77 =	1098575,27	=
7.	Abschreibung v. d. Gebäudewerten		50641,68	=
8.	Verlust an verlosten Wertpapieren		66,14	=
9.	Sonstige Ausgaben		7372,30	=
10.	Überschuß		3187566,51	=
	Summe der Ausgabe		8250678,06	Mk.
	Buchmäßiger Kursverlust		443723,75	=

Vermögen der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät am 31. Dezember 1916.

A. Aktiva.

1.	Kassenbestand	—,—	Mk.
2.	Rückständige Beiträge . . .	3878,57	=
3.	Sonstige rückständige Einnahmen (Zinsen usw.) . . .	55364,89	=
	Seitenbetrag	59243,46	Mk.

	Übertrag	59243,46	Mk.
4.	Wertpapiere, Nennwert 14276475 Mark zum Kurswerte	12474070,21	=
5.	Hypothekenausleihungen . . .	5639516,58	=
6.	Ausleihungen zur Förderung des Feuerlöschwesens:		
	a) niedr. verzinsl. 150636,10 Mk.		
	b) unverzinsliche 6727,63 =	157363,73	=
7.	Wert der Grundstücke . . .	1128631,—	=
	Summe der Aktiva	19458824,98	Mk.

B. Passiva.

1.	Kassen-Vorschuß	222806,15	Mk.
2.	Am Jahresschluß in Rest gebliebene Schadenvergütungen .	447644,74	=
3.	Sonstige rückständige Ausgaben	340055,43	=
4.	Vorausbezahlte Beiträge . .	236897,75	=
	Summe der Passiva	1247404,07	Mk.

Mithin Vermögen der Sozietät 18211420,91 Mk.

Die Gesamtversicherungssumme ist im Jahre 1916 um 237089367 Mk. gewachsen und betrug am 1. Januar 1917 5206382569 Mk.

Breslau, den 19. Juni 1917.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät.
von Petersdorff.

Schenkungen und Vermächtnisse.

Geschenkt wurden: 1. a. der katholischen Mädchenschule in Glatz vom dortigen Tierschutzvereine 120 Tierschutzkalender, vom katholischen Lehrerinnen-Vereine 105 Begleitworte zur Schulentlassung und 100 Warnungsblätter betreffend Genuß von Alkohol; b. der katholischen Schule in Rengersdorf vom Pfarrer von Hobe daselbst ein Bild „Der letzte Mann" (Seeschlacht), vom Konsistorialrat Schlombs in Glatz 50 Jugendschriften; c. der katholischen Schule in Ebersdorf, Kreis Habelschwerdt, vom verstorbenen Pfarrer und Ortsschulinspektor Dr. Müller daselbst testamentarisch 13200 Mark Kapital, dessen Zinsen alljährlich für ein Kinderfest verwendet werden sollen; d. der kathol. Schule in Langenbrück, Kreis Habelschwerdt, vom Konsistorialrat Götz daselbst 12 Modellierbogen zur Selbstanfertigung von Unterseebooten; e. den kathol. Schulen in Peuckar und Stuhlseifen, Kreis Habelschwerdt, je 10 Bücher vom Kuratus Heinsch in Stuhlseifen.

2. Vom Apothekenbesitzer Matuschek in Bernstadt der dortigen katholischen Schule ein „Hindenburgbild" in eichenem Rahmen.

3. Der evangel. Stadtschule in Raudten vom dortigen Magistrat aus dem Schmidtschen Legat 60 Mark für Lehrzwecke.

4. Der kathol. Schule in Nippern 150 Bändchen von Pfarrer Joppich-Schönbr. f. d. Bibl.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

In den Ruhestand versetzt: Der Kgl. Landrat, Geh. Regierungsrat von Tettenborn in Neumarkt vom 1. August 1917 ab unter Verleihung des Königl. Kronenordens 2. Klasse.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Maurer- und Zimmermeisters Warlich, des Bäckermeisters Linke und des Molkereidirektors Hellenbroich zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Guhrau für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1918 ab;

2) die Wahl des Ratsmaurermeisters Wilhelm Beck zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Breslau für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren vom 20. September 1917 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1) Der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Alfred Kobe in Weißstein zum Lehrer an der evangel. Schule in Weißstein, Kr. Waldenburg;

2) die Lehrerin Hedwig Volkmann in Wünschelburg, Kreis Neurode, zur Lehrerin an der katholischen Schule in Landeck, Kreis Habelschwerdt.

3) die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Margarete Felsch in Kieslingswalde zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Den Unterrichtserlaubnisschein erteilt: den Lehrern am Pädagogium in Zobten cand. phil. Bruno Göbel und cand. phil. Dr. Otto Zilling, sowie der Lehrerin Feodora Süßbrich in Kapsdorf, Kreis Schweidnitz.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Übertragen: Die Verwaltung des Königl. Katasteramts Waldenburg vom 1. Juli d. J. ab dem Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Schulz. Der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Stoeckel ist auf seinen eigenen Antrag wegen Krankheit von demselben Tage ab in den Ruhestand getreten.

Angestellt: 1) Der bisherige Königl. Forstaufseher Dittmann als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Reinerz vom 1. August 1917 ab;

2) der bisherige Königl. Forstaufseher Zwiener als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Namslau vom 1. August 1917 ab.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung.

Nachstehend bringen wir den Verteilungsplan für die von den einzelnen Schulverbänden für die Zeit vom 1. April 1917 bis Ende März 1918 zur Lehreralterszulagekasse des hiesigen Bezirks zu leistenden Beiträge gemäß § 42 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (G. S. S. 93) zur öffentlichen Kenntnis.

Die Beiträge — Spalte 10 des Planes — sind in vierteljährlichen Teilen im voraus und zwar von der hiesigen Stadthauptkasse an unsere Hauptkasse, im übrigen an die zuständigen Königlichen Kreiskassen abzuliefern oder werden bei der Zahlung der an die Schulverbände zu leistenden Staatsbeiträge in Anrechnung gebracht.

Breslau, den 26. März 1917.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dittmer.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Breslau für das Rechnungsjahr 1917.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer M.	₰	für Lehrerinnen M.	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1916	4 041 150	—	342 050	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahr 1917	167 409	—	24 753	—
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen . .	330	—	70	—
4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor	264	—	56	—
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1915 an Alterszulagen für die Lehrer	52 664	17	—	—
" " " " Lehrerinnen	—	—	—	—
Zusammen . .	4 261 817	17	366 929	—

Davon ab:	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M.	₰		
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw. . .	63 700	—	10 169	—		
2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen	27 883	17	6420	80		
3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1915 bei den Alterszulagen der Lehrer	—	—	—	—		
" " " " Lehrerinnen	—	—	62 699	20	91 583	17
Mithin verbleiben . .					4 170 234	—
					287 640	—

Bei insgesamt 4427 Lehrerstellen und 940 Lehrerinnenstellen entfällt:
auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 942 M.
auf 1 Lehrerinnenstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 306 M.

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. 5. 1909 berechneten, vom Staate mit 337 Mk. für die Lehrerstelle und mit 184 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 M. für die Lehrerstelle und mit 70 M. für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Breslau, den 19. März 1917.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schulverband	Zahl der Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Zahl der Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerstellen M.	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerinnenstellen M.	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen (S. 1) für die Lehrerstellen M.	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatlichen Alterszulagekassenzuschüssen (S. 1) für die Lehrerinnenstellen M.	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerstellen (Sp. 4 weniger Sp. 6) M.	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerinnenstellen (Sp. 5 weniger 7) M.	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen insgesamt (Sp. 8 + 9) M.
A. Schulstellen an den Volksschulen.									
Stadtkreis Breslau.									
Breslau	986	589	928812	174114	3304	—	925508	174114	1099622
Landkreis Breslau.									
Albrechtsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Althofnaß	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bettlern ev.	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Bettlern kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bogenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Bresa	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Brockau	15	7	14130	2142	5055	1288	9075	854	9929
Cattern ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Cattern kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Carowahne	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Carlowitz	7	1	6594	306	3169	254	3425	52	3477
Cawallen	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Clarencranst	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Cosel	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Domslau	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Gnichwitz	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Grüneiche ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grüneiche kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hartlieb	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Herrmannsdorf ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Herrmannsdorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Herrnprotsch	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Jackschönau ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jackschönau kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jäschgüttel	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Jäschkowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klettendorf	6	—	5652	—	2832	—	2820	—	2820
Koberwitz ev.	4	1	3768	306	1888	254	1880	52	1932
Koberwitz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kottwitz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Krietern	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Krokwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Malkwitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Malkwitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Margareth	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Mariahöfchen	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Klein-Masselwitz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Meleschwitz	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Mellowitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Mochbern ev.	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Groß-Mochbern kath.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Klein-Mochbern ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Münchwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Nädlitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neukirch ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Neukirch kath.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Oltaschin ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Oltaschin kath.	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Opperau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Oswitz ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Oswitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Oldern	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pleische	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pohlanowitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Prisselwitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Prisselwitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Protsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ransern	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Rosenthal ev.	4	1	3768	306	1888	254	1880	52	1932
Rosenthal kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rothsürben ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Rothsürben kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Sadewitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Schottgau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Sägewitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Sägewitz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schalkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schlanz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Alt-Schliesa	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schmolz ev.	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Schmolz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönbankwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schönborn	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Schosnitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schwoitsch	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Sillmenau	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Stabelwitz ev.	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Stabelwitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Steine ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Steine kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Strachwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Tschansch	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Klein-Tschansch	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Thaner	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Tinz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Tschechnitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tschechnitz kath.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Tschirne	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Treschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wangern ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wangern kath.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Weidenhof ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Weidenhof kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wiltschau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Wirrwitz ev.	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Wirrwitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Woigwitz	2	—	1884	—	941	—	940	—	940
Woischwitz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Wüstendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Zaumgarten	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zindel ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zindel kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zweibrodt	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Summa Landkreis Breslau	246	21	231732	6426	113952	4844	117780	1582	119362
Stadtkreis Brieg.									
Brieg	52	19	48984	5814	6403	1104	42581	4710	47291
Landkreis Brieg.									
Löwen	9	2	8478	612	3033	368	5445	244	5689
Bärzdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Baukau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Böhmischdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Briesen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Buchitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Cantersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Carlsmarkt	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Alt-Cöln	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neu-Cöln	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Conradswaldau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Döbern	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Frohnau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Giersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grüningen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Hammer	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hermsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jägerndorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Jenkwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Jeschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Johnsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kauern	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Koppen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kreisewitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Langwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Leubusch	6	—	5652	—	2832	—	2820	—	2820
Neu-Limburg ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Linden	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Lossen	3	2	2826	612	1416	508	1410	104	1514
Mangschütz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Michelau	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Michelwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mollwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Neudorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Klein-Neudorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pampitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Paulau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Piastenthal	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pogarell	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pramsen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rathau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Raschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Riebnig	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rogelwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rosenthal	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Scheidelwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schönau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schönfeld	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Schreibendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schüsselndorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schwanowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neu-Sorge	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Stoberau	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Tarnowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Taschenberg	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tschöplowitz	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Zindel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Sa. Landkreis Brieg	102	5	96084	1530	46929	1130	49155	400	49555
Kreis Frankenstein.									
Frankenstein	18	2	16956	612	6066	368	10890	244	11134
Reichenstein	5	2	4710	612	2360	508	2350	104	2454
Silberberg	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Wartha ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wartha kath.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Altaltmannsdorf	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Baitzen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Banau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bayngarten	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Briesnitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Briesnitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Camenz ev.	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Camenz kath.	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Dittmannsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dörndorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Eichau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Follmersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Frankenberg	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Gierichswalde	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Giersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hartha	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Haunold	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heinersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heinrichswalde	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Hemmersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Herzogswalde	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Johnsbach	—	1	—	306	—	254	—	52	52
Kaubitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kleutsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kobelau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kunzendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Lampersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Löwenstein	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Maifritzdorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Olbersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Paulwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peterwitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peterwitz kath.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Pilz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Plottnitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Prozan	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Quickendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Raudnitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Reichenau	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Riegersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rosenbach	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schlottendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönheide ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schönheide kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönwalde	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Seitendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Stolz ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Stolz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tarnau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Wolmsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zadel	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Summa Kreis Frankenstein	113	9	106446	2754	50906	2146	55540	608	56148
Kreis Glatz.									
Glatz	26	11	24492	3366	6066	1288	18426	2078	20504
Lewin	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Reinerz	8	1	7536	306	2696	184	4840	122	4962
Alt-Batzdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Biebersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Brzesowie	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Droschkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Eisersdorf	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Friedersdorf	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Friedrichsgrund	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gabersdorf	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Gellenau	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Goldbach	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Grenzendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grunwald	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Hallatsch kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Oberhannsdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Niederhannsdorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Hassitz	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Altheide	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Hollenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jauernig	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kaltwasser	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Königshain	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kudowa ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kudowa kath.	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Labitsch	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neudeck	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pischkowitz	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Reichenau-Stolzenau	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Rengersdorf	4	2	3768	612	1888	508	1880	104	1984
Roschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rückers	8	1	7536	306	2696	184	4840	122	4962
Sackisch	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Schlaney	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ober-Schwedeldorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Nieder-Schwedeldorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schwenz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Steinwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Straußeney	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Tassau kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tscherbeney	6	—	5652	—	2832	—	2820	—	2820
Ullersdorf	7	1	6594	306	3304	184	3290	122	3412
Wiltsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Wilmsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Summa Kreis Glatz	136	23	128112	7038	55826	4126	72286	2912	75198
Kreis Guhrau									
Guhrau	17	3	16014	918	5729	552	10285	366	10651
Herrnstadt	7	—	6594	—	3304	—	3290	—	3290
Tschirnau	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Birkendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bobile	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Braunau	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Conradswaldau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Ellguth	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gabel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Geischen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gleinig	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Globitschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Graben	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Guhlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Guhrau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gurkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heinzendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Jästersheim	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Irrsingen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Juppendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kainzen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kaltebortschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Katschkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Königsbruch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kraschen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Langenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Lanken	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Herrnlauersitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Läbchen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mechau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nahrten	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Nechlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neudorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Oberbellsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Osten	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Rützen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Saborwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Sandeborske	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Sandewalde	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Saul	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schabenau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schätz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schlaube	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Schüttlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schwinaren	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Seiffersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Seitsch	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Sulkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Triebusch	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Tscheschenheide	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tscheschkowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Tschirnau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Wierschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wikoline	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Woidnig	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zapplau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zechen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zeippern	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Summa Kr. Guhrau	99	3	93258	918	44433	552	48825	366	49191
Kreis Habelschwerdt.									
Habelschwerdt	9	5	8478	1530	3033	920	5445	610	6055
Landeck ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Landeck kath.	7	2	6594	612	2359	368	4235	244	4479
Mittelwalde	7	—	6594	—	3304	—	3290	—	3290
Neu-Batzdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bielethal	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Bobischau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Brand	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Ebersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Freiwalde	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gläsendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grafenort	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Hain	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hammer	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heidelberg	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heinzendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Herzogswalde	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heudorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hohndorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hüttengut-Voigtsdorf b. H.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kaiserswalde	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Klessengrund	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Konradswalde	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kieslingswalde	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Kunzendorf	2	2	1884	612	944	508	940	104	1044
Nieder-Langenau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ober-Langenau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Langenbrück	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Lauterbach	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Leuthen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Lichtenwalde	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Marienthal	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Martinsberg	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Neißbach-Thanndorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Neundorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peuker	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pohldorf-Altlonnitz	3	2	2826	612	1416	508	1410	104	1514
Raiersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Rosenthal	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Rothflößel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönau b. L.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönau b. M.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönfeld	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schreckendorf	6	2	5652	612	2022	368	3630	244	3874
Schreibendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Seitendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Spätenwalde	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Steinbach	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Steingrund	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Stuhlseifen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Urnitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Verlorenwasser	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Voigtsdorf b. L.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Waltersdorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Neu-Waltersdorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Alt-Weistritz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neu-Weistritz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Wilhelmsthal	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Neu-Wilmsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Winkeldorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wölfelsdorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Wölfelsgrund	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Wolmsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Summa Kreis Habelschwerdt	127	18	119634	5508	56974	3042	62660	1566	64226
Kreis Militsch.									
Militsch	10	1	9420	306	3370	184	6050	122	6172
Prausnitz	6	2	5652	612	2022	368	3630	244	3874
Sulau ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Sulau kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Trachenberg	10	2	9420	612	3370	368	6050	244	6294
Altenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Bargen	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Bartnig	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Beichau	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Birnbäumel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bogislawitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Borzenzine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Breslawitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Brustawe	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Dammer	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Deutsch-Damno	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dobrkowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Donkawe	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Duchawe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Eisenhammer	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Freyhan	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Groß-Glieschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Goidinowe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gontkowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grabofnitze	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grebline	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gugelwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Guhre	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hammer-Sulau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hammer-Trachenberg	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hedwigsthal	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heinrichsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Karbitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kanterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kasawe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Kaschütz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kendzie	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kodlewe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kollande	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Korsenz ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Korsenz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kraschnitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kuschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Labschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Lahse	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Lauskowe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Liatkawe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Liebenthal	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Linsen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Lunke	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Melochwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Militsch, Schloß	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mislawitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nesigode	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nesselwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neudorf-Sulau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neuschloß	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neuvorwerk	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ollsche	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Ossig	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Groß-Perschnitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Peterkaschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Peterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pinkotschine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Podasch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Powitzko ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Powitzko kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Postel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Protsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Radziunz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Sayne	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schlabitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schlabotschine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schmiegrode	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schwentroschine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schwiebedawe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Steffitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Strebitzko	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Tschotschwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Tschunkawe	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Tworsimirke	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ujast	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wehlige	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wildbahn	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wirschkowitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Nieder-Wiesenthal	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ziegelscheune	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Summa Kreis Militsch	139	5	130938	1530	62098	920	68840	610	69450
Kreis Münsterberg.									
Münsterberg kath.	14	10	13188	3060	4718	1656	8470	1404	9874
Münsterberg ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Bärdorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Bärwalde	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Bernsdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Berzdorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Neu-Carlsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dobrischau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Eichau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Frömsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Glambach	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heinrichau ev.	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Heinrichau kath.	2	2	1884	612	944	508	940	104	1044
Alt-Heinrichau	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Hertwigswalde	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Krelkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ober-Kunzendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Liebenau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Moschwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neu-Altmannsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neobschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neuhaus	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Noffen	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Olbersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Nieder-Pomsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ober-Pomsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Polnisch-Neudorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Polnisch-Peterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönjohnsdorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönjohnsdorf kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Tarchwitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tarchwitz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Teplinoda	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Weigelsdorf	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Wiesenthal	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Summa Kreis Münsterberg	79	16	74418	4896	35398	3180	39020	1716	40736

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Kreis Namslau.									
Namslau	16	3	15072	918	5392	552	9680	366	10046
Reichthal	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Altstadt	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bachwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bankwitz-Böhlitz ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bankwitz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Belmsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Buchelsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Butschkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Dammer	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Dörnberg kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Droschkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Eckersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Eisdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ellguth	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Giesdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Glausche	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Grambschütz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Gülchen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Hennersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Herzberg	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hönigern	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Jacobsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kaulwitz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Kreuzendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Lorzendorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Deutsch-Marchwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Marchwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Windisch-Marchwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Michelsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Minkowski	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Naßadel	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Roldau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Obischau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Paulsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Polkowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Proschau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Reichen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Saabe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schadegur	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Sbitze	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schmograu	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schwirz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Simmelwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Städtel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Steinersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Sterzendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Strehlitz	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Wallendorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Wilkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Summa Kreis Namslau	103	4	97026	1224	46456	806	50570	418	50988
Kreis Neumarkt.									
Neumarkt	16	6	15072	1836	5392	1104	9680	732	10412
Cauth ev.	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Cauth kath.	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Polnisch-Baudiß	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Beilau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Belkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bischdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Blumerode	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Borganie	2	—	1884	—	944	—	940	—	940

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Borne	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Brandschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Breitenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Bresa ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Bresa kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bruch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Buchwald	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Camöse ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Camöse kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dambritsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dietzdorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dietzdorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Falkenhain	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Frankenthal	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Frobelwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Fürstenau ev.	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Fürstenau kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Gloschkau ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gloschkau kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Gohlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hausdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Illnisch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jacobsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jenkwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jerschendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kammendorf b. N.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kadlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kertschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Keulendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kobelnik	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kostenblut	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Krampitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Krintsch ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Krintsch kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Lampersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Landau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Leuthen ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Leuthen kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Leonhardwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Deutsch-Lissa ev.	10	2	9420	612	3370	368	6050	244	6294
Deutsch-Lissa kath.	5	1	4710	306	2360	254	2350	52	2402
Lorzendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Maltsch	6	—	5652	—	2832	—	2820	—	2820
Marschwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mettkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Mois	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Mois	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neudorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nimkau ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nimkau kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Nippern ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nippern kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Obsendorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Obsendorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Onertwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peicherwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Peiskerwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Peterwitz ev.	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Groß-Peterwitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pirschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pohlsdorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pohlsdorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Polsnitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Puschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Rackschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rathen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rauße	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Regnitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Saabor	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Sablath	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Sachwitz ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Sachwitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schadewinkel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schimmelwitz	2		1884	—	944	—	940	—	940
Schlaupe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schmellwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schöbekirch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schöneiche	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schreibersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Polnisch-Schweinitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Seedorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ob.-Stephansdorf ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Ob.-Stephansdorf k.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Struse ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Struse kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tschammendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Viehau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Weicherau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wilkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wilxen	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Wolfsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Willischkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zieserwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Summa Kreis Neumarkt	165	15	155430	4590	74370	3250	81060	1840	82400
Kreis Neurode.									
Neurode	14	6	13188	1836	4718	1104	8470	732	9202
Wünschelburg	6	2	5652	612	2967	368	2685	244	2929
Albendorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Annaberg	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Beuthengrund	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Biehals	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Buchau	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Carlsberg	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Crainsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ebersdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Eckersdorf	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Falkenberg	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Hausdorf	8	2	7536	612	3641	368	3895	244	4139
Kaltenbrunn	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Königswalde	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Kohlendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kunzendorf	7	2	6594	612	3304	368	3290	244	3534
Dürr-Kunzendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ludwigsdorf	9	1	8478	306	3033	184	5445	122	5567
Nauseney	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neudorf	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Passendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Rathen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Rathen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Reichenforst	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schlegel	8	2	7536	612	2696	368	4840	244	5084
Seifersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Steine	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mittel-Steine	4	1	3768	306	1888	254	1880	52	1932
Nieder-Steine	2	1	1884	306	944	254	940	52	992

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Tuntschendorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Vierhöfe	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Volpersdorf	5	1	4710	306	2360	254	2350	52	2402
Waldiz	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Roth-Waltersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Zaughals	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Summa Kreis Neurode	110	23	103620	7038	47735	4792	55885	2246	58131
Kreis Nimptsch.									
Nimptsch ev.	6	1	5652	306	2832	254	2820	52	2872
Nimptsch kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Dirsdorf	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Gleinitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gollschau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grögersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grünhartau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Heidersdorf ev.	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Heidersdorf kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Jeseritz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jordansmühl	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Karschau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Karzen	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Kittlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Kniegnitz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Klein-Kniegnitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kurtwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Langenöls ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Langenöls kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Manze	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Naselwitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Naselwitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ober-Panthenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Petersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Prauß ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Prauß kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pristram	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pudigau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Rankau	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Reichau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Rothschloß	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rudelsdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Sadewitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schwentnig	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Senitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Siegroth mit Ditrrbrockuth	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Silbitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Stein	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Tinz	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Groß-Wilkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Wilschkowitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Zülzendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Summa Kreis Nimptsch	84	3	79128	918	39648	762	39480	156	39636
Kreis Oels.									
Oels	20	4	18840	1224	6740	736	12100	488	12588
Bernstadt ev.	12	2	11304	612	4044	368	7260	244	7504
Bernstadt kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Hundsfeld ev.	4	1	3768	306	1888	254	1880	52	1932
Hundsfeld kath.	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Juliusburg Stadt	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Allerheiligen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Baruthe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bogschütz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bohrau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Briese	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Buchwald	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bukowintke	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Buschwitz	1	—	942	—	472	—	472	—	470
Crompusch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dammer	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Döberle	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dörndorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Eichgrund mit Dobrischau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Fürsten-Ellguth	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Ellguth	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Ellguth	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neu-Ellguth	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Ellguth ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Alt-Ellguth kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Galbitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gimmel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Görlitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Graben	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Gutwohne	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Hönigern	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jackschönau	1	—	942	—	472	—	479	—	470
Jänkschdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jenkwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Juliusburg Dorf ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Juliusburg Dorf k.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Korschlitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kraschen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kritschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kunersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kunzendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Lampersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Langenhof	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Langewiese	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Leuchten	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ludwigsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Maliers	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mirkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mittel-Mühlatschütz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Klein-Mühlatschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Mühlwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Netsche	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neudorf b. B.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Oels	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ostrowine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pangau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Patschkey	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peuke	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pischkawe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pontwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Postelwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Prietzen-Klein-Waltersdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Pühlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Raake	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rathe	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Reesewitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Sacrau ev.	5	1	4710	306	2360	254	2350	52	2402
Sacrau kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Sadewitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Schickerwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schleibitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schmarse	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Schmollen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schönau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schwierse	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Sibyllenort	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Spalitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Stampen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Stein	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Strehlitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Stronn	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Süßwinkel ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Süßwinkel kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ulbersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Vielguth m. Neuschmollen	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Vogelgesang	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wabnitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Weidenbach	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Weigelsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Weißensee	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wildschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wilhelminenort	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Woitsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Zantoch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zessel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Zöllnig	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Klein-Zöllnig	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zucklau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Summa Kreis Oels	173	9	162966	2754	77336	1866	85630	888	86518
Kreis Ohlau.									
Ohlau	20	4	18840	1224	6740	736	12100	488	12588
Wansen ev.	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Wansen kath.	4	2	3768	612	1888	508	1880	104	1984
Altwansen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Baumgarten	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Beckern	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bergel	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bischwitz ü. O.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Brosewitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bulchau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Daupe	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Dremling	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Frauenhain	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gaulau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Günthersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Goy	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gusten	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heidau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hennersdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Hermsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hilmern	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jätzdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jankau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jauer	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Jeltschaltluth	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jeltsch ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Jeltsch kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jungwitz mit Leisewitz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Kallen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Knischwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Köchendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Kontschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Krausenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Laskowitz	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Lorzendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Märzdorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Marienau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Marschwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mechwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Minken	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Neuvorwerk	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Niesnig	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Niehmen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Klein Oels	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ottag m. Neu-Ottag	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß Peiskerau mit Gunschwitz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Klein Peiskerau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peisterwitz ev.	5	1	4710	306	2360	254	2350	52	2402
Peisterwitz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Quallwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Radlowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rattwitz ev.	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Rattwitz kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Rodeland	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rosenhain	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Stannowitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Steindorf	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Deutsch-Steine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Polnisch-Steine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tempelfeld	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Thiergarten	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Thomaskirch	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Trattaschine	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Weigwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Weisdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wilrben	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Wüstebriese	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Zedlitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Zottwitz mit Jerasselwitz	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Sa. Kreis Ohlau	144	12	135648	3672	65268	2768	70380	904	71284
Kreis Reichenbach.									
Reichenbach	40	4	37680	1224	8088	184	29592	1040	30632
Bertholdsdorf ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bertholdsdorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dreißighuben	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Groß-Ellguth	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Faulbrück ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Faulbrück kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Friedrichsgrund	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Friedrichshain	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Girlachsdorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Girlachsdorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Güttmannsdorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Güttmannsdorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Guhlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Habendorf ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Habendorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hennersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kaschbach	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Költschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Langenbielau ev.	28	4	26376	1224	6361,4	116	21014,6	1106	22125,

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Langenbielau kath.	16	1	15072	306	3063,6	70,5	12008,4	225,6	12244,5
Lauterbach	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neudorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Olbersdorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Olbersdorf kath	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Peilau Schlöffel	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Nieder-Mittel Peilau ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Mittel Peilau kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mittel-Peilau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Mittel-Peilau I	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ober-Peilau I	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Ober-Peilau II ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ober-Peilau II kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Peiskersdorf ev.	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Peiskersdorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peterswaldau ev.	11	1	10362	306	3707	184	6655	122	6777
Peterswaldau kath.	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Pfaffendorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pfaffendorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schlaupitz ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schlaupitz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schobergrund	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Nieder-Langseifersdorf ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Nieder-Langseifersdorf kath.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Schuhmannsheide	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Steinkunzendorf ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Steinkunzendorf k.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Steinseifersdorf ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Steinseifersdorf k.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Stollbergsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Weigelsdorf ev.	6	—	5652	—	2832	—	2820	—	2820
Weigelsdorf kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Sa. Kr. Reichenbach	179	13	168618	3978	59868	1314	108750	2664	111414
Stadtkreis Schweidnitz.									
Schweidnitz	52	20	48984	6120	6403	1104	42581	5016	47597
Landkreis Schweidnitz.									
Freiburg	22	4	20724	1224	7414	552	13310	672	13982
Zobten	7	—	6594	—	4304	—	3290	—	3290
Ober-Arnsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Nieder-Arnsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bankwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Bielau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Birkholz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bögendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pfarrw. Bögendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Bögendorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Breitenhain	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bunzelwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Cammerau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Conradswaldau	4	1	3768	306	1888	254	1880	52	1932
Creisau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Croischwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Domanze ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Domanze kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Eckersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Esdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Floriansdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Frauenhain	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hohgiersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Niedergiersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Goglau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Golitsch	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Gorkau ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gorkau kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grädig ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Grädig kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Grunau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Guhlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Jauernick	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ingramsdorf ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ingramsdorf kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Käntchen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kallendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kaltenbrunn	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kapsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Königszelt	9	3	8478	918	3033	552	5445	366	5811
Krotzel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Kunzendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Kunzendorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Kunzendorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Leutmannsdorf	9	—	8478	—	3033	—	5445	—	5445
Ludwigsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Märzdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Marxdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mörschelwitz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Groß-Mohnau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Wenig-Mohnau	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Neudorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nitschendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peterwitz	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Pilzen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Puschkau ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Puschkau kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Protschkenhain	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Qualkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Queitsch	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Raaben	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rogau	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Saarau	11	1	10362	306	3707	184	6655	122	6777
Schmellwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schönbrunn	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Schönfeld	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schwengfeld	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Seiferdau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Seifersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Silsterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Silsterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Stephanshain	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Strehlitz	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Striegelmühle	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ströbel	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Tampadel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Teichenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tschechen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Tunkendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Weistritz ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ober-Weistritz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Nieder-Weistritz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Weizenrodau ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Weizenrodau kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Wernersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wickendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Wieran	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Wieran	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wilkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Würben ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Würben kath.	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Zedlitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Zirlau	5	1	4710	306	2360	254	2350	52	2402
Zülzendorf	1	—	942		472	—	470	—	470
Summa: Landkreis Schweidnitz	198	16	186516	4896	86571	3320	99945	1576	101521
Kreis Steinau.									
Steinau	13	2	12246	612	4381	368	7865	244	8109
Steinau Landschule	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Koeben ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Koeben kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Raudten ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Raudten kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bartsch-Culm	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bielwiese	1	—	942	—	472	—	47	—	470
Cammelwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Culmikau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mittel-Dammer	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dammitsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Deichslau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dieban	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Gaffron	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Großendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Guhren	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hochbauschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jürtsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klieschau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kreischau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kunzendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Lampersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mlietsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mühlgast	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mährschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nistitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Oelschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Porschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Preichau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pronzendorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pronzendorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Przybor	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Queißen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Radschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rädlitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rausen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Raudten	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rostersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tarxdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Thiemendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Töschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Urschkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Zedlitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Summa Kreis Steinau	66	2	62172	612	29397	368	32775	244	33019

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Kreis Strehlen.									
Strehlen	20	5	18840	1530	6740	920	12100	610	12710
Arnsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bärzdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Birkretscham	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Markt Bohrau ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Markt Bohrau kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Crummendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dätzdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Danchwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dobergast	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Eisenberg	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Friedersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Großburg	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Gurisch	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Habendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hussinetz	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Deutsch-Jägel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Polnisch-Jägel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Jäschkittel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Krippitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kurtsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kuschlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Deutsch-Lauden ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Deutsch-Lauden kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Lorenzberg	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Louisdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mückendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Niklasdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Olbendorf ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Olbendorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pentsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Peterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Plohe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mittel Podiebrad	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Preleborn	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Riegersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Nieder-Rosen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ruppersdorf	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Sägen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schönbrunn	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schreibendorf ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schreibendorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Siebenhufen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Steinkirche	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Striege	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Töppendorf	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Deutsch Tschammendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Türpitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wäldchen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Summa Kreis Strehlen	94	6	88548	1830	41668	1174	46880	662	47542
Kreis Striegau.									
Striegau	29	13	27318	3978	6066	1288	21252	2690	23942
Barzdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Beckern	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bertholdsdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Bockau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Damsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Dromsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Eisdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Eisendorf	1	—	947	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Gäbersdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Gräben	4	1	3768	306	1888	254	1880	52	1932
Grunau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Günthersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kohlhöhe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Mittel-Gutschdorf	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Häslicht	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Halbendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heidau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hulm	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Järischau	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Kuhnern	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Laasan	6	—	5652	—	2832	—	2820	—	2820
Lederose	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Lüffen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Metschkau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Muhrau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neuhof	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Niklasdorf	1	—	942	—	472	—	470		470
Oelse	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Offig	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pilgramshain	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pitschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pläswitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pfaffendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pretlsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rauske	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Rosen	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Sasterhausen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Stanowitz	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Ober-Streit	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Thomaswaldau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ullersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Summa Kreis Striegau	115	15	108330	4590	46658	1796	61672	2794	64466
Kreis Trebnitz.									
Trebnitz ev.	11	5	10362	1530	3501,06	817,78	6860,94	713,23	7573,16
Trebnitz kath.	7	4	6594	1224	2227,94	684,22	4366,06	569,78	4935,84
Stroppen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Biadauschke	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bingerau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bischwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bothendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Briesche	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bruschewitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bukowine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Catnowe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Cawallen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Commerowe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Conradswaldau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Domnowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schmark-Ellguth	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schön-Ellguth	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Esdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Nieder-Frauenwaldau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Ober-Frauenwaldau	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Gellendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Glauche	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Glockschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Graben ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Graben kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Kath. Hammer ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kath. Hammer kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Deutsch-Hammer	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Maßlisch-Hammer	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Hammer	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Haasenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hennigsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Hochkirch	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Hünern	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Jagatschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kapitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kapsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Karoschke	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kniegnitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kottwitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kottwitz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kotzerke	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Krumpach	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Krutschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kunzendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Langenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Leipe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Loffen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Luzine ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Luzine kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Märtinau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mahlen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Massel	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mühnitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Muritsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neiderei	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Obernigk ev.	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Obernigk kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pannwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Paschkerwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pawellau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pawelwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Perschütz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Peterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Peterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pinxen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Pollentschine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Puditsch	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Raschewitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schawoine ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schawoine kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schebitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schebitz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schichwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schimmerau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schlottau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Simsdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Skarsine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Sponsberg	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Striese	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Totschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Ujeschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Ujeschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Werndorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Wilkawe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heidewilxen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Würzen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Zantkau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Zauche	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Zirkwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Zedlitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Summa Kreis Trebnitz	132	11	124344	3366	59537	1980	64807	1386	66193
Kreis Waldenburg.									
Waldenburg Stadt	44	20	41448	6120	5729	1472	35719	4648	40367
Waldenburg ev. luth.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gottesberg	21	9	19782	2754	6066	1288	13716	1466	15182
Friedland	14	4	13188	1224	4718	736	8470	488	8958
Adelsbach	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Altwasser	38	7	35796	2142	9436	184	26360	1958	28318
Bärengrund	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bärsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Blumenau	4	1	3768	306	1888	254	1880	52	1932
Charlottenbrunn ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Charlottenbrunn k.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Conradsthal	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Dittersbach	32	4	30144	1224	7414	552	22730	672	23402
Dittmannsdorf ev.	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Dittmannsdorf kath.	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Dörnhau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Donnerau	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Dorfbach-Schles. Falkenberg	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Fellhammer	23	—	21666	—	7751	—	13915	—	13915
Friedersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Fröhlichsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Göhlenau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Görbersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hartau	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Hausdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Heinrichau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Hermsdorf	7	1	6594	306	3169	254	3425	52	3477
Nieder-Hermsdorf	28	2	26376	612	8088	184	18288	428	18716
Jauernig	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kynau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Alt-Lässig	5	2	4710	612	2360	508	2350	104	2454
Lehmwasser	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Liebichau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Lomnitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Michelsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neudorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neugerlicht	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neuhain	6	—	5652	—	2832	—	2820	—	2820
Polsnitz	11	1	10362	306	3707	184	6655	122	6777
Raspenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Reimsbach	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Reimswaldau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Reußendorf	9	—	8478	—	3033	—	5445	—	5445
Rosenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rudolfswaldau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schmidtsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neu-Salzbrunn	5	2	4710	612	2360	508	2350	104	2454
Ober-Salzbrunn	18	3	16956	918	6066	552	10890	366	11256
Ober-Salzbrunn-Hartau	5	—	4710	—	2360	—	2350	—	2350
Nieder-Salzbrunn	6	1	5652	306	2832	254	2820	52	2872
Sophienau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Seitendorf	6	1	5652	306	2832	254	2820	52	2872
Sorgau	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Steingrund	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Steinau	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Tannhausen-Erlenbusch ev.	4	1	3768	306	1888	254	1880	52	1932
Tannhausen kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Toschendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Waldenburg	11	2	10362	612	3707	368	6655	244	6899
Langwaltersdorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Nieder-Waltersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Wüstegiersdorf	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Nieder-Wüstegiersdorf	7	1	6594	306	3304	184	3290	122	3412
Wüstewaltersdorf ev.	6	—	5652	—	2832	—	2820	—	2820
Wüstewaltersdorf k.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wäldchen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Weißstein	28	7	26376	2142	6740	920	19636	1222	20858
Zedlitzheide	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Summa Kreis Waldenburg	420	71	395640	21726	139816	9418	255824	12308	268132
Kreis Groß-Wartenberg.									
Groß-Wartenberg	7	—	6594	—	3304	—	3290	—	3290
Groß-Wartenberg Landschule	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Festenberg ev.	5	2	4710	612	2360	508	2350	104	2454
Festenberg kath.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neumittelwalde ev.	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Neumittelwalde kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Baldowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bischdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bralin ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bralin kath.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Bukowine ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Bukowine kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Cammeran ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Cammeran kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Charlottenthal	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Cojentschin	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Conradau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Cosel	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Dalbersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Distelwitz ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Distelwitz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dobrzetz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Domaslawitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Domsel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Friedrickenau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Gahle	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Görnsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gohle	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Goschütz ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Goschütz kath.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Goschütz Neudorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Goschütz Neudorf k.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grunwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Honig	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Johannisdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kalkowski	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kenchen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Klenowe	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kottowski	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Kozine	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kraschen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Kunzendorf	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Mittel-Langendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Ottendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Otto-Langendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Lassisken	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Märzdorf ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Märzdorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mangschütz ev.	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Mangschütz kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mechau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Münchwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Naßadel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Fürstl. Neudorf	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Neuhütte	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Neurode	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Fürstl. Nieſken	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Olschofke	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ossen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pawellau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Perschau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rippin	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Rudelsdorf ev.	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Rudelsdorf kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Sandraschütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schlaupe	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schleiſe	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Schöneiche	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Schönwald	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schollendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schreibersdorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Schöps-Steine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neu-Stradam	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Ober-Stradam	2	1	1884	306	944	254	940	52	992
Nieder-Stradam	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Suschen	4	—	3768	—	1888	—	1880	—	1880
Groß-Tabor	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Klein-Tabor	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Trembatschau ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Trembatschau kath.	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Tschermin	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Tscheschen	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Tscheschen-Glashütte	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tscheschen-Hammer	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Türkwitz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Klein-Ulbersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wielgy	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wioske	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Woitsdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Summa Kreis Groß-Wartenberg	158	8	148836	2448	74576	2032	74260	416	74676
Kreis Wohlau.									
Wohlau	12	3	11304	918	4044	552	7260	366	7626
Auras	3	1	2826	306	1416	254	1410	52	1462
Dyhernfurth ev.	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Dyhernfurth kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Winzig	8	—	7536	—	3641	—	3895	—	3895
Groß-Auster	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Baulwic	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Bauschwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Bautke	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Beschine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Buschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Camin	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Cranz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Cunern	1	—	942	—	472	—	470	—	470

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Dahsau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Dombsen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Garben	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Gimmel	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Gleinau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Grosen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Neu-Heidau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Heinzendorf	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Herrnmotschelnitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Hilnern	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kaschewen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Krehlau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Kreidel	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Klein-Kreidel	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Kutscheborwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Lahse	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Leubel	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Leubus	5	2	4710	612	2360	508	2350	104	2454
Liebenau	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Loßwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mersine	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Mondschütz	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Mönchmotschelnitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Neudorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Osselwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Pantken	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Patendorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Peterwitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Petranowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Piskorsine	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Pluskau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Pogul	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Polgsen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Praukau ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Praukau kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Prosgawe	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rathau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Rayschen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Reudchen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Riemberg	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Schlanowitz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schlaupp	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Schmograu	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Schmograu	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Schöneiche	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Seiffersdorf	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Seifrodau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Siegda	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Groß-Strenz	3	—	2826	—	1416	—	1410	—	1410
Strien	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Stuben	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Sürchen	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Tannwald ev.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Tannwald kath.	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Thiergarten	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Tschilesen	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Klein-Tschuder	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wahren	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Groß-Wangern	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Wersingawe	2	—	1884	—	944	—	940	—	940
Wischütz	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Alt-Wohlau	1	1	942	306	472	254	470	52	522
Krummwohlau	1	—	942	—	472	—	470	—	470
Sa. Kreis Wohlau	121	7	113982	2142	55357	1568	58625	574	59199

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
B. Schulstellen an den mittleren Schulen.									
Bernstadt	—	3	—	918	—	—	—	918	918
Brieg	13	4	12246	1224	—	—	12246	1224	13470
Glatz	2	—	1884	—	—	—	1884	—	1884
Guhrau	5	2	4710	612	—	—	4710	612	5322
Ohlau	4	3	3768	918	—	—	3768	918	4686
Trachenberg	5	1	4710	306	—	—	4710	306	5016
Trebnitz	5	4	4710	1224	—	—	4710	1224	5934
Summa B	34	17	32028	5202	—	—	32028	5202	37230

Zusammenstellung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Stadtkreis Breslau	986	569	928812	174114	3304	—	925508	174114	1099622
Landkreis Breslau	246	21	231732	6426	113952	4844	117780	1582	119362
Stadtkreis Brieg	52	19	48984	5814	6403	1104	42581	4710	47291
Landkreis Brieg	102	5	96084	1530	46929	1130	49155	400	49555
Kreis Frankenstein	113	9	106446	2754	50906	2146	55540	608	56148
„ Glatz	136	23	128112	7038	55826	4126	72286	2912	75198
„ Guhrau	99	3	93258	918	44433	552	48825	366	49191
„ Habelschwerdt	127	18	119634	5508	56974	3942	62660	1566	64226
„ Militsch	139	5	130938	1530	62098	920	68840	610	69450
„ Münsterberg	79	16	74418	4896	35398	3180	39020	1716	40736
„ Namslau	103	4	97026	1224	46456	806	50570	418	50988
„ Neumarkt	165	15	155430	4590	74370	3250	81060	1340	82400
„ Neurode	110	23	103620	7038	47735	4792	55885	2246	58131
„ Nimptsch	84	3	79128	918	39648	762	39480	156	39636
„ Oels	173	9	162966	2754	77336	1866	85630	888	86518
„ Ohlau	144	12	135648	3672	65268	2768	70380	904	71284
„ Reichenbach	179	13	168618	3978	59868	1314	108750	2664	111414
Stadtkreis Schweidnitz	52	20	48984	6120	6403	1104	42581	5016	47597
Landkreis Schweidnitz	198	16	186516	4896	86571	3320	99945	1576	101521
Kreis Steinau	66	2	62172	612	29397	368	32775	244	33019
„ Strehlen	94	6	88548	1836	41668	1174	46880	662	47542
„ Striegau	115	15	108330	4590	46658	1796	61672	2794	64466
„ Trebnitz	132	11	124344	3366	59537	1980	64807	1386	66193
„ Waldenburg	420	71	395640	21726	139816	9418	255824	12308	268132
„ Gr. Wartenberg	158	8	148836	2448	74576	2032	74260	416	74676
„ Wohlau	121	7	113982	2142	55357	1568	58625	574	59199
Summa A	4393	923	4138206	282438	1426887	60262	2711319	222176	2933495
„ B	34	17	32028	5202	—	—	32028	5202	37230
Gesamtsumme	4427	940	4170234	287640	1426887	60262	2743347	227378	2970725

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger

Stück 32. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 11. August. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 141 d. R.-G.-Bl., S. 403. — Inhalt der Nr. 19 d. Pr. G.-S., S. 403. — Ausnahmebewilligung von Höchstpreisen für Seife, S. 403. — Verordnung über Schilfrohr, S 403/404. — Verordnung über Seetang und Seegras, S. 404 — Feuerschutz des Waldes, S 404. — Vorräte von Kakao und Schokolade, S. 404/405. — Weinkontrolle, S. 405. — Verordnung der gefahrbringenden Wasserläufe, S. 405/406. — Besetzung einer Lehrerstelle in Rückers, Kreis Glatz, S. 406. — Unterstützungsanträge, betr. kirchliche usw. Bauten, S. 406. — Preise für Obst, S 406/407. — Verbot der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Obstwein, S. 407. — Preisänderung für Preisel- und Blaubeeren, S. 408. — Benutzung des Wassers in der Biele durch die Firma Meyer, Kauffmann, S. 408. — Personalnachrichten, S. 408.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

579. Die Nummer 141 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5969 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17, vom 28. Juli 1917, unter

Nr. 5970 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 28. Juli 1917, unter

Nr. 5971 eine Verordnung über Höchstpreise für Grünkern, vom 31. Juli 1917, unter

Nr. 5972 eine Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) eingesetzten Schiedsgerichte, vom 29. Juli 1917, und unter

Nr. 5973 eine Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) eingesetzten Schiedsgerichte, vom 29. Juli 1917.

580. Die Nummer 19 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 594 das Gesetz, betreffend Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungsgericht, vom 27. Juni 1917, und unter

Nr. 11 595 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Blekede durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung), vom 20. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

581. Bekanntmachung über Ausnahmebewilligung von Höchstpreisen für Seife vom 21. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307) ermächtige ich die örtlich zuständigen Preisprüfungsstellen, denjenigen Kleinhändlern, die nachweislich noch über ausländische Seife verfügen, die sie vor dem 10. Mai 1917 zu höheren als den in § 5 Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546) festgesetzten Preisen eingekauft haben, zu gestatten, diese Bestände zu einem unter Zugrundelegung des Einkaufspreises von den Preisprüfungsstellen festgesetzten angemessenen Preise während der Zeit vom 1. bis 31. August 1917 zu verkaufen.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546) werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 21. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

582. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 476).

I.

Den Gemeinden und Kommunalverbänden im Königreich Preußen wird hiermit die in § 1 der Bekanntmachung erwähnte Befugnis, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustande zu Futterzwecken abzuernten, verliehen.

II.

Zuständige Behörde für die in § 2 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

III.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auch Streitigkeiten (§ 4), die wegen der Nutzung der verschiedenen Schilfarten entstehen. Das Kolbenschilfrohr (Typha latifolia und angustifolia) eignet sich nicht zur Futtergewinnung, ist aber von besonderem Werte für die Fasergewinnung. Die höheren Verwaltungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Nutzung des Kolbenschilfes für Faserzwecke durch die Futternutzung der übrigen Rohrbände nicht beeinträchtigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

583. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 475).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

584. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich diesem in gefahrbringender Weise zu nähern, sowie im Walde einschließlich der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 30 Meter zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht auf die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

§ 2.

Wer das Verbot des § 1 übertritt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, mit dem 31. Oktober 1917 außer Kraft.

Breslau, den 19. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General, VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 24. Juli 1917.

Der Kommandant.
J. V.: v. Walther, Generalmajor.

Glatz, den 26. Juli 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

585. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird bestimmt:

Artikel I.

Der § 3 der Verordnung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — II f Nr. 454/11. 16 — erhält folgenden Absatz 2:

„Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkte ab, in dem ihr Verlangen auf Überlassung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen.

Artikel II.

Die in § 5 Abs. 2 der Verordnung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 — II f Nr. 454/11. 1916 — vorgesehene endgültige Festsetzung des Übernahmepreises wird durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, getroffen.

Breslau, den 21. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General, VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Vorstehende Ergänzung der Verordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 23. Juli 1917.

Der Kommandant.

F. V.: von Walther, Generalmajor.

Glatz, den 24. Juli 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler, Oberst.

586. Nach dem geprüften Nachweise betragen die Kosten für die Ausführung der hauptberuflichen Weinkontrolle im Kontrollbezirk, bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln, im Etatsjahre 1916 unter Berücksichtigung der von dem Herrn Minister des Innern gewährten Staatsbeihilfe für jeden revidierten Betrieb

a. in der Stadt Breslau . . . . . 15,31 ℳ

b. im übrigen 17,30 ℳ (94 Betriebe) oder 17,29 ℳ (83 Betriebe).

Es sind revidiert worden:

Regierungsbezirk Breslau:

in Frankenstein, Kreis Frankenstein, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 · 17,30 = 51,90 ℳ,

" Camenz, Kreis Frankenstein, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 17,30 ℳ,

" in Reichenstein, Kreis Frankenstein, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 · 17,30 = 34,60 ℳ,

" Lewin, Kreis Glatz, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 17,30 ℳ,

" Schlaney, Kreis Glatz, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 17,30 ℳ,

" Sackisch, Kreis Glatz, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 · 17,30 = 34,60 ℳ,

" Kudowa, Kreis Glatz, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 · 17,30 = 34,60 ℳ,

" Tscherbeney, Kreis Glatz, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 · 17,30 = 51,90 ℳ,

" Landeck, Kreis Habelschwerdt, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 · 17,29 = 86,45 ℳ,

" Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 · 17,30 = 51,90 ℳ,

" Münsterberg, Kreis Münsterberg, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 · 17,29 = 86,45 ℳ,

" Heinrichau, Kreis Münsterberg, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 17,30 ℳ,

" Namslau, Kreis Namslau, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 · 17,30 = 51,90 ℳ,

" Reichthal, Kreis Namslau, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 · 17,30 = 51,90 ℳ,

" Neumarkt, Kreis Neumarkt, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 · 17,30 = 34,60 ℳ,

" Maltsch, Kreis Neumarkt, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 · 17,30 = 51,90 ℳ,

" Wilxen, Kreis Neumarkt, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 17,30 ℳ,

" Neurode, Kreis Neurode, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 17,30 ℳ,

" Klein-Kniegnitz, Kreis Nimptsch, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 17,30 ℳ,

in Oels, Kreis Oels, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 · 17,30 = 69,20 ℳ,

" Ohlau, Kreis Ohlau, 9 Betriebe, mithin zu zahlen 9 · 17,29 = 155,61 ℳ,

" Wansen, Kreis Ohlau, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 · 17,29 = 86,45 ℳ,

" Reichenbach, Kreis Reichenbach, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 · 17,30 = 69,20 ℳ,

" Langenbielau, Kreis Reichenbach, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 · 17,30 = 34,60 ℳ,

" Zobten, Kreis Schweidnitz, 3 Betriebe, mithin zu zahlen 3 · 17,30 = 51,90 ℳ,

" Strehlen Kreis Strehlen, 4 Betriebe, mithin zu zahlen 4 · 17,30 = 69,20 ℳ,

" Striegau, Kreis Striegau, 5 Betriebe, mithin zu zahlen 5 · 17,29 = 86,45 ℳ,

" Trebnitz, Kreis Trebnitz, 8 Betriebe, mithin zu zahlen 8 · 17,29 = 138,32 ℳ,

" Dittersbach, Kreis Waldenburg, 1 Betrieb, mithin zu zahlen 17,30 ℳ,

" Charlottenbrunn, Kreis Waldenburg, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 · 17,30 = 34,60 ℳ,

" Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2 · 17,30 = 34,60 ℳ,

Pol. Präs. Breslau, Kreis Breslau, 48 Betriebe, mithin zu zahlen 48 · 15,31 = 734,88 ℳ.

Diese Beträge sind entsprechend den Vorschriften für die Bestellung des Weinkontrolleurs vom 2. Mai 1912 (Amtsblatt der Kgl. Regierung Breslau Nr. 19 S. 191) alsbald von den Trägern der unmittelbaren Polizeikosten (den Amtsverbänden, Kgl. Polizeiverwaltungen, Stadtverwaltungen) portofrei an die Stadthauptkasse in Breslau abzuführen.

Breslau, den 19. Juli 1917.

Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

587. Polizeiverordnung

Auf Grund des § 284 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S, S. 53 ff.), der §§ 137, 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Breslau hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe, die in das nach § 286 des Wassergesetzes aufgestellte Verzeichnis aufgenommen sind, mit Ausnahme der Wasserläufe I. Ordnung (Oder und Glatzer Neiße von der Eisenbahnbrücke unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Oder) sowie der nach dem Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (G. S. S. 171) der Provinzialverwaltung

unterstellten Wasserläufe (Glatzer Neiße, Weistritz, Böberle) für die besonderen Verordnungen gelten.

§ 2.

Der Landrat und in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde ist befugt zu verbieten:

1. Das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete;

2. bei Wasserläufen II. Ordnung: die Benutzung der Ufergrundstücke zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken, wenn nicht besondere Vorkehrungen den Eintritt von Schäden ausschließen.

§ 3.

Auf Anordnung des Landrats und in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde sind die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, im Hochwasserabflußgebiet wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebietes alle Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder, falls sie nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist.

Breslau, den 26. Juli 1917.

Der Regierungspräsident.

588. Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Rückers, Kreis Glatz, wird zum 1. Oktober d. J. frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Glatz, Kreis Glatz, einzureichen.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

589. Seitens vieler Kirchengemeinden gehen noch immer, wie zu Friedenszeiten, Anträge ein auf bauliche Herstellungen aller Art, die weder als dringlich angesehen werden können, noch auch unter den Kriegsverhältnissen ausführbar sind. Wir ersuchen daher, nur solche Anträge zu stellen, für die ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Als solches kann nur die Erhaltung der Substanz von Gebäuden, oder die Abstellung, gesundheitsschädlicher Mängel angesehen werden, nicht aber beispielsweise die Instandsetzung des Anstrichs und der Tapezierung; selbst das Um- oder Neusetzen von Öfen kann bei der Knappheit an Brennstoffen verschoben werden, so lange noch ein oder zwei Zimmer einer Wohnung heizbar sind.

Bei der Überlastung der wenigen uns noch zur Verfügung stehenden Beamten werden wir künftig Anträge, denen keine Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften beigefügt sind, ohne Weiteres ablehnen, und Beschlüsse, welche als begründet nicht anerkannt werden können, durch Formularverfügung unter Beziehung auf diese Bekanntmachung beanstanden; den Gemeinden bleibt es überlassen, die Anträge zu geeigneter Zeit zu erneuern.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

590. Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht überschreiten:

Für Äpfel:

Gruppe 1 . . . . . 0,40 Mk.

Hierhin gehören:

Weißer Winterkalvill, Cox Orangen, Gravensteiner, Kanada-Renette, Adersleber Kalvill, Gelber Richard, Signe Tillisch, von Zuccalmaglios Renette, Ananas-Renette, Gelber Bellefleur, Schöner von Boskoop, Landsberger-Renette, Goldrenette von Blenheim, Coulons-Renette, Weißer Klaraapfel, Winter-Goldparmäne, Apfel aus Croncels.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe I gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 . . . . . 0,25 Mk.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe I genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe I gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 . . . . . 0,10 Mk.

Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Falläpfel sowie Mostäpfel.

Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst unsortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von . . . . . 0,20 Mk. nicht übersteigen darf.

Für Birnen:

Gruppe 1 . . . . . 0,35 Mk.

Diese Gruppe bilden: Gute Louise von Avranches, Köstliche von Charneu, Birne von Tongre, Bosc's Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christbirne, Handenpouts Butterbirne, Gellert's Butterbirne, Clapps Liebling, Diels Butterbirne, Vereins-Dechantsbirne, Forellenbirne, Winter Dechantsbirne, Josephine von Mecheln.

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe I gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fusikladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmstich, Stippflecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2 . . . . . 0,20 Mk.

Diese Gruppe umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe I genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe I gehören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.

Gruppe 3 . . . . . 0,08 Mk.

Hierher gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen sowie Mostbirnen.

Pflaumen . . . . . 0,30 Mk.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, mit Ausnahme der Brennzwetschen . . . . . 0,20 Mk.

Brennzwetschen . . . . 0,10 Mk.

§ 2.

Der Erzeuger darf beim Verkauf vom

1. November 1917 ab einen Zuschlag von 10 vom Hundert
16. Dezember 1917 ab einen Zuschlag von 15 vom Hundert
16. Januar 1918 ab einen Zuschlag von 25 vom Hundert
1. März 1918 ab einen Zuschlag von 35 vom Hundert
1. April 1918 ab einen Zuschlag von 50 vom Hundert

für Lagerung auf die in § 1 festgesetzten Höchstpreise berechnen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende. von Tilly.

Die Preiskommission für Schlesien hat festgesetzt:

	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Äpfel Gruppe I	44	60 Pf. je Pfund
" " II	28	36 " " "
" " III	11	16 " " "
unsortiert	22	30 " " "
Birnen Gruppe I	41	55 " " "
" " II	23	31 " " "
" " III	10	15 " " "
Edelpflaumen, Eierpflaumen (Königin Viktoria u. dergl.)	35	46 " " "
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen und Kricheln mit Ausnahme der Brennzwetschen . . .	23	30 " " "
Brennzwetschen	12	17 " " "

Sollten dort andere Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden, so müssen sich diese innerhalb der nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zulässigen Grenzen halten.

Breslau, den 28. Juli 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
An alle Kommunalverbände.

591. Bekanntmachung.

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind. Über die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

592. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Schlesien hat die Preise für nachstehende Beerenarten geändert bezw. neu festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Preißelbeeren	40	45	60	Pf. je Pfund
2. Blaubeeren	35	42	60	= = =

Die Preise sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigt.

Breslau, den 3. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

593. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1917 — Regierungs-Amtsblatt Breslau Stück 6 Öffentl. Anzeiger Seite 30 Nr. 157 — wird bekanntgegeben, daß die Firma Meyer Kauffmann, Textilwerke Aktiengesellschaft in Breslau, Eigentümerin des Grundstücks Rengersdorf Nr. 287, Kreis Glatz, den Antrag auf Sicherstellung (nicht Eintragung) ihres Rechts zur Benutzung des Wassers der Biele durch Ableitung in den Mühlgraben gestellt hat.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft vom 13. August bis einschließlich 10. September 1917.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung erheben, werden hierauf mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchszeit im Landratsamt Glatz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle in Rengersdorf mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: die Wiederwahl des Majoratsbesitzers Ludwig Graf von Strachwitz auf Peterwitz zum Kreisdeputierten des Kreises Frankenstein.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Endgültig ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Driske in Laasan zum Lehrer an der evangelischen Schule in Laasan, Kreis Striegau;

2. der Lehrer Artur Goy in Pläswitz, Kreis Striegau, zum 1. Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

3. der Lehrer Georg Sommer in Allerheiligen, Kreis Oels, zum Lehrer an der evangelischen Volksschule daselbst.

4. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Werner Lange in Sorzow zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

5. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Frida Proske in Guhrau, zur Lehrerin an der evangelischen Volksschule daselbst.

Endgültig bestätigt: 1. die Wahl der Lehrerin Frieda Kirstein aus Breslau zur technischen Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau;

2. die Wahl der technischen Lehrerin Erika Gärtner in Breslau zur technischen Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau;

3. die Wahl der Lehrerin Marie Bachus in Breslau zur technischen Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau;

4. die Wahl der Lehrerin Meta Köhler in Breslau zur technischen Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der kommissarische Präparandenlehrer Max Heinrich in Schweidnitz vom 1. Juli 1917 ab zum Königlichen Präparandenlehrer.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte.

Ernannt: Kanzleidiätar Fiebig zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium.

Befördert: Polizei-Wachtmeister Karnop zum Polizei-Kommissar unter Übertragung der Dienstgeschäfte des Adjutanten des Kommandeurs der Schutzmannschaft.

Entlassen: Schutzmann Julius Köhler.

In den Kanzleidienst dauernd übernommen: Militäranwärter Gustav Neugebauer.

Auf Lebenszeit angestellt: Polizei-Wachtmeister Adolf Kleinert; Kriminal-Schutzmänner Oskar Warlich, Andreas Buchta, Paul Rösner, Georg Lehmann, Jakob Klima, Hermann Fehling; die Schutzmänner Max Kantelberg, Hermann Wanke, Adolf Radke, Max Göttlich, Eduard Pohler, Ewald Dierich, Robert Richter, Richard Währisch, Paul Krause, Karl Remahne, Emil Haelke, Alfred Hannig, Wilhelm Schlinsog, Emil Beckmann, Adolf Krüger, Fritz Scholz, Gustav Wilke und Gustav Jung.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 33. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 18. August. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 142—144 d. R.-G.-Bl., S. 409. — Inhalt der Nr. 20 d. Pr G.-S., S. 409/410. — Lichtspiele, S. 410. — Verbot eines Hinweises auf Entlohnung usw. in Anzeigen, S. 410. — Verkaufsverbot bengalischer Zündhölzer und Feuerwerkskörper, S. 410. — Siamesen, feindliche Ausländer, S. 410. — Lebensmittel für Binnenschiffer, S. 411. — Belobigungen für Lebensrettungen, S. 411. — Baupolizeiverordnung für Kleinhausbauten des Kleinsiedelungswesens, S. 411. — Viehzählung, S. 411. — Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer, S. 411. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 411/412. — Vollziehung von Empfangsbescheinigungen bei der Schles. landschaftl. Bank, S. 412. — Gemüsepreise, S. 412. — Verstärkte Beschränkungen für den Post- usw. Verkehr mit dem Auslande, S. 412. — Windmühlen-Versicherungs Verein, Mitgliederversammlung, S. 412. — Wohnsitz des Markscheider Schmidt in Beuthen O/S., S. 412.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

594. Die Nummer 142 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5974 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Anordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10), vom 1. August 1917, unter

Nr. 5975 eine Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 2. August 1917, unter

Nr. 5976 eine Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung, vom 3. August 1917, unter

Nr. 5977 eine Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen, vom 3. August 1917, unter

Nr. 5978 eine Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen, vom 3. August 1917, unter

Nr. 5979 eine Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht, vom 2. August 1917, unter

Nr. 5980 eine Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, vom 2. August 1917, unter

Nr. 5981 eine Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 3. August 1917 und unter

Nr. 5982 eine Bekanntmachung über Graphitindustrie, vom 4. August 1917.

595. Die Nummer 143 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5983 eine Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandelsgesellschaften, vom 6. August 1917, unter

Nr. 5984 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Niederlanden, vom 7. August 1917, unter

Nr. 5985 eine Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl, vom 7. August 1917, unter

Nr. 5986 eine Verordnung über die Preise von Ölfrüchten, vom 7. August 1917, unter

Nr. 5987 eine Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen, vom 9. August 1917, unter

Nr. 5988 eine Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener, vom 9. August 1917, und unter

Nr. 5989 eine Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 9. August 1917.

596. Die Nummer 144 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5990 eine Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für elektrotechnische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten, vom 9. August 1917, unter

Nr. 5991 eine Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken, vom 11. August 1917, und unter

Nr. 5992 eine Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, vom 9. August 1917.

597. Die Nummer 20 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11596 eine Verordnung, betreffend die näch-

sten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern, vom 19. Juli 1917, und unter

Nr. 11597 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Halleschen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerks Pfännerhall, vom 25. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

598. Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681).

In Ausführung des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und des § 2 der Bekanntmachung wird bestimmt:

1.

Über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zur öffentlichen gewerbsmäßigen Veranstaltung von Lichtspielen, sowie über die Untersagung dieses Gewerbebetriebes beschließt der Kreisausschuß (Stadtausschuß), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat.

Die Polizeibehörde stellt den Antrag auf Zurücknahme der Erlaubnis, sowie auf Untersagung des Gewerbebetriebes.

2.

Zuständig für den Erlaß der polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich Beschaffenheit und Lage der zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Minister des Innern.

599. Anordnung.

Die Anordnung vom 28. April 1917 — II g Nr. 314/4. 17 — betr. Verbot eines Hinweises auf die Entlohnung usw. in Anzeigen — erhält folgenden Zusatz:

Ausgenommen hiervon sind Anzeigen, in denen Behörden Beamtenstellen zu dauernder Besetzung ausschreiben.

Breslau, den 25. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General VI. A. K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 28. Juli 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Walther, Generalmajor.

Glatz, den 31. Juli 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

600 Anordnung

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf bengalischer Zündhölzer und Feuerwerkskörper ist verboten.

§ 2.

Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in dem Bereiche der Festungen Breslau und Glatz die der Kommandanturen nachzusuchen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mk. erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 28. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General, VI. A.-K.
v. Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Paczenski u. Tenczin, Generalleutnant.

Glatz, den 3. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

601. Anordnung.

1. Infolge Eintritts des Kriegszustandes mit Siam sind Siamesen in Deutschland von jetzt ab als feindliche Ausländer zu behandeln.

2. Die Anordnung vom 19. März 1915 findet auf diese entsprechende Anwendung.

3. Für die Festungsbereiche Breslau und Glatz gelten deren Anordnungen vom 20. März 1915 und vom 30. März 1915.

Breslau, den 3. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General, VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Festungsbereich Breslau.

Breslau, den 7. August 1917.

Der Kommandant.
J. V.: gez.: von Paczensky, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Festungsbereich Glatz.

Glatz, den 7. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

602. Versorgung der Binnenschiffer mit Brot.

Auf Grund der Rundverfügung des Preußischen Landes-Getreide-Amts vom 27. v. Mts., R. M. 3460, werden meine Bestimmungen über die Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln vom 17. v. Mts. O. P. I. L. 2962 (Amtsblatt Seite 387) unter Abschnitt I Ziffer 8 Absatz 1—3 wie folgt abgeändert:

Jeder an der Fahrt teilnehmenden Person stehen vom 16. August ab für eine Woche 1900 g Gebäck zu.

Jede werktätige, d. h. zur mitarbeitenden Besatzung gehörende Person erhält eine Zulage von 500 g Gebäck, insgesamt also 2400 g Gebäck wöchentlich.

Maschinisten und Heizer erhalten eine Zulage von 1400 g Gebäck, insgesamt also 3300 g Gebäck wöchentlich. Danach sind der ersten Gruppe für eine Woche 38 je über 50 g Gebäck lautende Reichs-Reisebrotmarken, der zweiten 48 und der dritten 66 Stück auszuhändigen.

Breslau, den 8. August 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

603. Der Untersekundaner Lothar Loske in Wartha, Kreis Frankenstein, hat am 30. Juli 1917 den Kaufmannslehrling Georg Illner dortselbst aus der Neiße vor dem Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese von Entschlossenheit und Opferfreudigkeit zeugende Tat unter dem Ausdruck der Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 8. August 1917.

Der Regierungspräsident.

604. Der Rechnungsführer Erich Pohl bei der Walter von Wietersheimschen Güterdirektion Neuhof, Kreis Striegau, hat am 17. Juni d. J. den Präparanden Ernst Urban in Brieg vor der Gefahr des Ertrinkens in der Oder gerettet. Ich bringe diese Tat unter dem Ausdruck der Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 9. August 1917.

Der Regierungspräsident.

605. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Vorschrift erlassen:

§ 1.

Die Überschrift und der Absatz 1 des § 51 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Breslau vom 20. Februar 1912 (Beilage zu Stück 9 des Amtsblattes für 1912) erhalten folgende Fassung:

§ 51. Gültigkeit ortspolizeilicher Bauordnungen.

Abs. 1. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Baupolizeiverordnungen zu erlassen, die schärfere Bestimmungen enthalten, als die vorstehenden Paragraphen dieser Verordnung. Für Kleinhausbauten können Erleichterungen gewährt werden.

§ 2.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 27. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

606. Am 1. September 1917 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für das Königreich Preußen ist die Zählung auch auf Ziegen, die Kaninchen und das Federvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die für Preußen für den gleichen Tag vorgesehene Viehbestandserhebung kommt durch diese Viehzählung in Fortfall.

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. September 1917 vorzunehmen.

Die Ausführung der Zählung erfolgt durch die Ortsbehörden.

Die Zählung erfolgt lediglich, um Unterlagen für die Beurteilung der Fragen der Volksernährung zu gewinnen; irgend welche steuerliche Zwecke werden hierbei nicht verfolgt.

Veröffentlichungen oder Mitteilungen des Ergebnisses an Private sind verboten.

Im allgemeinen Interesse ersuche ich noch besonders alle diejenigen, welche in der Lage sind, das Unternehmen durch persönliche Mitwirkung zu fördern, sich zur Übernahme des Ehrenamts eines Zählers oder zur Teilnahme an den Arbeiten einer Zählkommission bereit finden zu lassen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß den Behörden bei der Ausführung der Zählung die Unterstützung seitens der Ortseinwohner nirgends fehlen wird.

Breslau, den 13. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

607. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen auf den 7. Januar 1918 festgesetzt.

Breslau, den 12. August 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

608. Die Handelsfrau und Schaustellerin Emma Fest aus Breslau hat die ihr zum Handel mit Kurz- und Eßwaren bezw. zum Betriebe eines Karoussels am 9. 12. 1916 und 5. 3. 1917 unter Nr. 1392 und 2435 erteilten Wandergewerbeschein für 1917 zum Steuerbetrage von 18 und 48 Mk. verloren.

Die gedachten Scheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 10. August 1917.

Königl. Reg. Abt. III. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

609. Mit Bezug auf Nr. IV des Statutennachtrages vom 6. Oktober 1868 (G. S. S. 921) und den Generallandtagsbeschluß Nr. 26 vom 11. Oktober 1895 (G. S. S. 562) wird von uns als Kuratorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau bekannt gemacht, daß der Bankbuchhalter Paul Dierbach zu Breslau befugt ist, in Gemeinschaft mit einem der in unserer Bekanntmachung vom 4. Juni 1913 genannten Beamten Empfangsbescheinigungen über bare Gelder und Wertpapiere namens der Bank zu vollziehen.

Breslau, den 1. August 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

610. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Schlesien hat die Preise für nachstehende Gemüsearten bis 15. August verlängert oder neu festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Kohlrabi mit Laub	20	24	30	Pf. je Pfund
(Beim Verkauf in der Mandel v. 3—6 Pfund) . .	60-120	72-144	90-170	= je Mandel
2. Mairüben ohne Laub	8	10	15	= je Pfund
3. Bohnen	35	44	50	= = =
Wachsbohnen .	45	53	60	= = =
4. Längliche und runde Karotten ohne Laub . . .	20	24	30	= = =
desgl. mit Laub (im Bunde mit Laub das Bund zu etwa $1^1/_2$ Pfund)	12	14	20	= = =
	20	24	30	= je Bund
5. Frühweißkohl .	18	22	30	= je Pfund
6. Früh-Wirsing- u. Rotkohl . . .	25	29	37	= = =
7. Frühzwiebeln .	20	24	30	= = =
8. Tomaten	50	55	70	= = =
9. Salatgurken im Gewichte von 300—500 g . .	20	24	30	= = Stück
im Gewichte von mehr als 500 g	25	29	35	= = =

Die Preise sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigt.

Die festgesetzten Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normallieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzusetzen sind. Sie gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Breslau, den 10. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

611. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Siam ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben. Der private Telegraphenverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Breslau, den 11. August 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

612. Einladung

an die Mitglieder des Windmühlen-Versicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit zu Neumarkt in Schlesien gegen Beschädigung durch Feuer, Umsturz durch Sturm und Beschädigung durch nichtzündende Blitze für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen.

54. ordentliche Mitglieder-Versammlung (§ 37 der Satzung). Montag, den 10. September 1917, vormittags $9^1/_2$ Uhr im Gasthof zum „Schießhaus" hierselbst. Sämtliche Mitglieder des Vereins werden hierzu in der Erwartung zahlreichen Erscheinens mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nichterscheinenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind (§ 39 der Satzung). Tagesordnung: a. Allgemeiner Verwaltungsbericht des 54. Jahrganges. b. Kassen-Verwaltungs-Nachweis. c. Bericht der Vereins-Kassen-Kuratoren und Antrag auf Erteilung der Entlastung. d. Wahl der Kassen-Kuratoren. e. Genehmigung der geänderten Satzungen. f. Beschlußfassung über unerledigte Schadensfälle. g. Verschiedenes.

Neumarkt i. Schl., den 10. August 1917.

Der Vereins-Vorstand.

613. Der konzessionierte Markscheider Schmidt hat seinen Wohnsitz in Beuthen O/S., Parkstraße 2, genommen.

Breslau, den 13. August 1917.

Königliches Oberbergamt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 22. August 1917.

614.

Verordnung.

Über alle Aufsehen erregende Vorfälle im Korpsbereich muß das stellv. Generalkommando **schleunigst** unterrichtet werden.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451) ordne ich deshalb an:

Die zuständigen Ortspolizeibehörden haben **schleunigst unmittelbar telegraphisch** und außerdem erforderlichenfalls schriftlich in Kenntnis zu setzen:

I. **von nachstehenden Vorkommnissen wie**

1. Spionage		**a) die zuständige Militär-Polizeistelle in Breslau bzw. Kattowitz und b) das stellv. Generalkommando VI. A. K. — Abwehrstelle —.**
2. Spionageverdacht		
3. Sabotage		
4. Sabotageverdacht		
5. Anschläge gegen militärische Objekte (Brücken, Anlagen und Bauten der Kriegsindustrie)		
6. Explosionen	jeder Art	
7. Brände		
8. Betriebsunfälle		

II. **von anderen Vorkommnissen wie**

1. Arbeiterausstände	**nur das stellv. Generalkommando VI. A. K.**
2. Straßenaufläufe und Unruhen	
3. Überschwemmungen	
4. Eisenbahn-Zusammenstöße	
5. Entgleisungen	
6. Fliegerabstürze	

III. a. Die Führung der Ermittelungen über die unter I genannten Vorkommnisse wird grundsätzlich den milit. Polizeistellen Breslau bezw. Kattowitz übertragen. Diesen Dienststellen sowie den ihnen zugeteilten Beamten ist bei jeder von ihnen geführten Untersuchung Hilfe und Unterstützung in weitestgehendem Maße zu gewähren.

Abgesehen von der ersten Meldung (vgl. Ziffer Ia und b), die gleichlautend an die milit. Polizeistelle und an das stellv. Generalkommando geht, sind alle späteren Berichte und Meldungen in ein und derselben Angelegenheit ausschließlich an die zuständige milit. Polizeistelle zu richten.

b. Alle wegen eines Spionage- oder Sabotagefalles oder Verdachtes anhängigen Verfahren, von denen die zuständige milit. Polizeistelle noch keine Kenntnis hat, sind ihr schleunigst durch Übersendung des gesamten Aktenmaterials mitzuteilen.

IV. **Es bleiben in Kraft:**

1. das Merkblatt vom 29. 7. 1916. (I a S Nr. 569/7. 16)
2. die Verfügung vom 17. 12. 1916. (I a S Nr. 57/11. 16).

V. **Es werden aufgehoben:**

1. die Anordnung vom 14. 8. 1916 (II f Nr. 145/8. 16)
2. die Nachtragsverfügungen zu dieser Anordnung vom 1. 2. 1917. (II f¹ Nr. 429/1. 17) und vom 24. 5. 1917 (II f¹ Nr. 501/5. 17).

VI. Die in den übrigen Verfügungen vom

1. 10. 1915 (II g Nr. 118 563)
21. 4. 1917 (I a S Nr. 756/4. 17)
19. 5. 1917 (I a S Nr. 810/5. 17)
11. 7. 1917 (I a S Nr. 432/7. 17)

angeordnete **Meldepflicht** wird ebenfalls aufgehoben.

Breslau, den 6. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau mit der Maßgabe, daß die Ortspolizeibehörden in den zum Festungsbereich Breslau gehörigen Orten die geforderten Mitteilungen nicht nur an die vorstehend bezeichneten Stellen, sondern außerdem noch an die Kommandantur zu erstatten haben.

Die Anordnung vom 18. 8. 1916 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 10. August 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Paczensky und Tenczin, Generalleutnant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz mit der Maßgabe, daß die Ortspolizeibehörden in den zum Festungsbereich Glatz gehörigen Orten die geforderten Mitteilungen nicht nur an die vorstehend bezeichneten Stellen, sondern außerdem noch an die Kommandantur zu erstatten haben.

Die Anordnung vom 20. 8. 1916 wird hiermit aufgehoben.

Glatz, den 12. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 34. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 25. August. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 145 u. 146 d. R.-G.-Bl., S. 415. — Handel mit Gift, S. 415 — Reisepaß beim Aufenthalt im Grenzzollbezirk des Reg. Bez. Breslau, S. 415/416 — Durchschnittspreise für Zurage, S. 416. — Besetzung der Pfarrei Lieban, Kr. Landeshut, S. 417. — Besetzung der Pfarrei Wischnitz, Kr. Tost-Gleiwitz, S. 417. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 417. — Erhebung der Abgabe für den Eisenbahngüterverkehr durch die Hauptzollämter, S. 417. — Preise für Gurken, S. 417. — Preise für Gemüse, S. 417/418. — Aufklindigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 418. — Personalnachrichten, S. 418.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

615. Die Nr. 145 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 5993 eine Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste, vom 11. August 1917, und unter Nr. 5994 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 1125), vom 13. August 1917.

616. Die Nr. 146 des Reichsgesetzblattes enthält unter Nr. 5995 eine Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917, vom 16. August 1917, und unter Nr. 5996 eine Verordnung über Kartoffeln, vom 16. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

617. Polizeiverordnung,

betreffend Abänderung des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsamml. S. 195 fg. — wird verordnet, was folgt:

Der erste Absatz des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 wird, wie folgt, abgeändert:

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben. Kaliumhydroxyd (Ätzkali) und Natriumhydroxyd (Ätznatron, Seifenstein) sowie Kalilauge und Natronlauge dürfen nur gegen Erlaubnisschein abgegeben werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

618. Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Vom 25. August 1917 ab ist jeder über 14 Jahre alte deutsche Reichsangehörige, der sich in dem im § 2 bezeichneten Gebietsstreifen **vorübergehend** aufhält, verpflichtet, während seines dortigen Aufenthalts einen Reisepaß oder einen von der Polizeibehörde seines **ständigen** Wohnorts ausgestellten Ausweis über seine Persönlichkeit bei sich zu führen. Dieser Ausweis muß ein in neuerer Zeit hergestelltes Lichtbild des Inhabers, das von der ausstellenden Behörde anzustempeln ist, sowie dessen beglaubigte eigenhändige Unterschrift und seine Personalbeschreibung enthalten. Der Paß oder der Ausweis ist auf Erfordern der Personen des militärischen Grenzschutzes, aller Militärpersonen, denen die Befugnisse von Polizeibeamten verliehen sind, der Zollbeamten, Gendarmen, Polizeibeamten oder deren Hilfspersonen, sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Ortsvorstehers vorzuzeigen.

Alle Ausländer haben sich gemäß § 2 und § 3 der Allerhöchsten Verordnung betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 durch einen Paß oder Paßersatz auszuweisen, mit Ausnahme derjenigen im österreichischen Grenzzollbezirk wohnhaften Personen, die sich durch einen für den **inländischen** Aufenthaltsort ausreichenden **Berechtigungsschein für den kleinen** Grenzverkehr im Sinne der Bestimmung der §§ 3 ff.

der Anordnung vom 5. 1. 17 — I d G Nr. 83/1. 17 — und vom 8. 2. 17 — I d G Nr. 812/2. 17 — ausweisen können.

§ 2.

Diese Anordnung gilt für den gesamten Grenzzollbezirk des Regierungsbezirks Breslau und darüber hinaus für das ganze Gebiet der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Waldenburg und innerhalb des Kreises Frankenstein für die Orte Reichenstein, Follmersdorf, Plottnitz, Heinrichswalde, Maifritzdorf und Dörndorf.

§ 3.

§ 1 findet keine Anwendung

a) auf Einwohner von Ortschaften, deren Gemarkung nur teilweise zum Grenzzollbezirk gehört,
b) auf solche Einwohner aus außerhalb des Grenzzollbezirks belegenen Ortschaften, die sich in den Grenzzollbezirk begeben, um ein in einer Entfernung bis zu 2 km von der Grenze ihrer Ortsgemarkung in fremder Gemarkung belegenes von ihnen bewirtschaftetes Grundstück zu bearbeiten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf

a) in Uniform befindliche Militärpersonen,
b) Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte; für diese genügt ein von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellter Ausweis.

§ 6.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Personen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits in den im § 2 genannten Gebietsstreifen **vorübergehend** aufhalten, sofern ihr Aufenthalt sich **nicht über den 31. August d. J. hinaus** erstreckt.

Die zuständige Ortspolizeibehörde ist berechtigt auch von diesen Personen die Beschaffung eines Ausweises im Sinne des § 1 dieser Anordnung zu verlangen. In diesem Falle kann von der Forderung, daß die Unterschrift des Inhabers unter dem Lichtbild von der Ortspolizeibehörde des ständigen Wohnorts zu beglaubigen ist, abgesehen werden, sofern diese Beglaubigung nicht ohne weiteres zu erlangen ist.

Breslau, den 10. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General, VI. A.-K.
v. Heinemann, Generalleutnant

Diese Anordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. August 1917.

Der Kommandant. von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

619. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Juli 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	M	Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27	—	13	—	Langstroh	5	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	4	70	
							Krummstroh	4	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	15	—		6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	12	80		5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	altes 9	50		5	—	Langstroh
					neues 8	25		4	—	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	—	—		—	—	Heu und Stroh sind nicht gehandelt worden.
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	13	34		6	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	9	50		5	50	Krumm- und Preßstroh

Breslau, den 18. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

620. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Liebau, Kreis Landeshut, ist infolge Versetzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, den 17. August 1917.

Der Regierungspräsident.

621. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Wischnitz, Kreis Tost-Gleiwitz, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, den 17. August 1917.

Der Regierungspräsident.

622. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 [R. G. Bl. S. 129]) aus August und September 1914, sowie Januar 1915 bis Juli 1916 und Februar bis April 1917 stehen für die Stadt Breslau Mittel zur Verfügung. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die durch besondere Mitteilung noch näher bezeichnet werden, sind bei der Regierungs-Hauptkasse zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende August 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 18. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

623. Mit der Erhebung und Verwaltung der vom öffentlichen Eisenbahn-Güterverkehr nach dem Verkehrssteuergesetze vom 8. April 1917 zu erhebenden Abgabe sind die zuständigen Hauptzollämter und Zollämter beauftragt. Oberbehörde ist die Oberzolldirektion.

Breslau, 14. 8. 1917. Oberzolldirektion.

624. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien hat den Preis für Gurken für die Zeit ab 16. August wie folgt festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Einlegegurken (60 Stück mindestens 16 Pfund schwer)	5	6	7	Pf. je Stück
2. Salatgurken im Gewichte von 300—500 g	15	18	25	= = =
im Gewichte von mehr als 500 g	20	24	30	= = =

Der unter 1 festgesetzte Erzeugerpreis ist Vertragspreis, welcher gemäß § 5 der Normallieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzusetzen ist. Er gilt gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Breslau, den 14. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

625. Nach dem Beschluß der Preiskommission vom 13. August und der Genehmigung der Reichsstelle vom 15. August, gelten nunmehr die nachstehenden Frühgemüsepreise:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Erbsen				
ab 16. August	35	40	55	Pf. je Pfund
2. Bohnen				
ab 16. August	28	33	45	= = =
= 23. =	22	26	34	= = =
Wachsbohnen				
ab 16. August	36	41	55	= = =
= 23. =	32	37	45	= = =
Saubohnen	12	15	20	= = =
3. Rote Möhren und längl. Karotten ohne Laub				
ab 16. August	15	18	25	= = =
= 23. =	12	14	20	= = =
4. Gelbe Möhren ohne Laub				
ab 16. August	10	12	17	= = =
= 20. =	8	10	15	= = =
5. Kleine runde Karotten ohne Laub ab 16. Aug.	20	24	30	= = =
6. Spinat	25	30	40	= = =
7. Mairüben ab 16. August	7	9	12	= = =
8. Kohlrabi mit Laub				
ab 16. August	18	21	29	= = =
(Beim Verkauf in der Mandel 3—6 Pfund)	54-110	63-125	80-160	= je Mandel
9. Frühweißkohl				
ab 16. August	13	15	22	= je Pfund
= 23. =	10	12	17	= = =
10. Frühwirsing u Frührotkohl				
ab 16. August	18	21	29	= = =
= 23. =	12	14	19	= = =
11. Frühzwiebeln	20	24	30	= = =
12. Tomaten				
ab 16. August	40	46	60	= = =

Der Verkauf von Mairüben, Möhren und Karotten mit Laub wird verboten.

Die festgesetzten Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normallieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzusetzen sind. Sie gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Breslau, den 15. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

626. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden 3½ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½%

Buchst. F. zu 3000 ℳ 6 Stück Nr. 100. 236. 391. 736. 814. 935.
= G. = 1500 ℳ 1 = Nr. 189.
= H. = 300 ℳ 12 = Nr. 119. 130. 301. 307. 341. 516. 643. 776. 808. 945. 959. 1129.
= J. = 75 ℳ 4 = Nr. 179. 249. 270. 417.
= K. = 30 ℳ 1 = Nr. 94.

b. zu 4%

Buchst. GG. zu 1500 ℳ 1 Stück Nr. 43.
= HH. = 300 ℳ 1 = Nr. 136.
= JJ. = 75 ℳ 2 = Nr. 12. 23.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16 und den Rentenbriefen zu b die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Rentiers Konstantin Scheurich und des Kaufmanns Jakob Maschik zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Bernstadt für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1918 ab;

2. die Wiederwahl des Direktors Karl Riedel, des Rechtsanwalts und Notars Alfred Krutmeyer, des Rentners Hermann Weirich zu unbesoldeten Stadträten der Stadt Gottesberg auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1918 ab.

Übertragen: dem Regierungsrat von Kunowski die kommissarische Verwaltung der Stelle des Dirigenten der Kirchen- und Schulabteilung bei der Königlichen Regierung in Köslin.

Königl. Regierung.

Versetzt: vom 1. Oktober 1917 ab der Hegemeister Pischler aus Moselache, Oberförsterei Stoberau, nach Walddorf in der Oberförsterei Reinerz.

In den Ruhestand versetzt: vom 1. Oktober 1917 ab der Königliche Förster Hegemeister Mautschke in der Oberförsterei Reinerz.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: die Zeichenlehrerin an der hiesigen Katharinenschule, Ilse Weber, zur Zeichenlehrerin an der Viktoriaschule (städtisches Lyzeum und Studienanstalt) zu Breslau.

Königl. Landgericht zu Breslau.

Ernannt: der Mühlenbesitzer Dr. phil. Philibert Heymann in Breslau zum Handelsrichter, und der Kaufmann und Fabrikbesitzer Alfred Hamburger in Breslau zum stellvertretenden Handelsrichter.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 34 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonnabend, den 25. August 1917.

627. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 3 und 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) aus der Zeit von August 1914 bis einschl. Juni 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Land, Brieg Stadt, Glatz, Namslau, Neumarkt, Oels, Steinau, Striegau und Trebnitz.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende August 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 23. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 35. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 1. September. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 134, 147 u. 148 d. R.-G.-Bl., S. 421. — Zulassung von Azetylenfackeln, S. 421/422. — Prüfung vom Auslande eingeführter Sprechmaschinen, S. 422. — Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz, S. 422/423. — Bestandserhebung von Grubenholz, S. 423/424. — Allgemeines Reißverbot, S. 424/425. — Sonntags-Ladenschluß im Barbiergewerbe in Wansen, Kreis Ohlau, S 425. — Zulassung der Gesanglehrer und -Lehrerinnen zur Mittelschullehrerprüfung, S. 425. — Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 425/426. — Verleihung des Rechts zur Einleitung von gereinigten Abwässern in die Ohle, S. 426. — Anordnung betr. Schweine, S. 426. — Fernhaltung des Fleischermeisters Josef Fuhrmann in Schweidnitz vom Fleischhandel, S. 426. — Neuwahl bei der Berliner allgem. Witwen-, Pensions und Unterstützungskasse, S. 426/427. — Beginn des Wintersemesters an der tierärztl. Hochschule in Hannover, S. 426. — Personalnachrichten, S. 427.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

628. Die Nummer 134 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 5946 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 7. Juli 1917, unter

Nr. 5947 eine Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte, vom 19. Juli 1917, unter

Nr. 5948 eine Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte, vom 20. Juli 1917, unter

Nr. 5949 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) vom 19. Juli 1917 und unter

Nr. 5950 eine Bestimmung über eine Änderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte, vom 20. Juli 1917.

629. Die Nummer 147 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5997 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 631), vom 17. August 1917, unter

Nr. 5998 eine Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546), vom 18. August 1917, unter

Nr. 5999 eine Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt, vom 18. August 1917, unter

Nr. 6000 eine Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt, vom 18. August 1917, und unter

Nr. 6001 eine Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, vom 18. August 1917.

629a. Die Nummer 148 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6002 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 19. August 1917, und unter

Nr. 6003 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen, vom 18. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- rc. Behörden.

630. Zulassung von Azetylenfackeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylenfackeln (Streckenbeleuchtungsapparate) der Firma Nielsen & v. Lübcke G. m. b. H. in Altona für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziff. 5 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „10" widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 9. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

631. Anordnung!

Auf Grund des § 9b über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Einfuhr sämtlicher Sprechmaschinen- (Phonographen-, Grammophon-, Diktiermaschinen- usw.) Platten und -Walzen aus dem Auslande unterliegt einer besonderen Prüfung.

§ 2.

Die Prüfung erfolgt durch die Überwachungsstelle des VI. Armeekorps in Breslau.

§ 3.

Der Vertrieb der in § 1 bezeichneten (Phonographen-, Grammophon-, Diktiermaschinen- usw.) Platten und -Walzen ist ohne diese Prüfung verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, insbesondere die Strafbestimmungen, sowie die anderer Strafgesetze.

§ 6.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 31. Juli 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 7. August 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Paczensky und Tenczin, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 9. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

632. Bekanntmachung
Nr. H. I. 59/6. 17. K. R. A.,
betreffend Versorgung des Heeres mit Nadelschnittholz.
Vom 31. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird Nadelschnittholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, betroffen ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland hergestellt oder aus dem Reichsausland eingeführt ist.

§ 2.

Verfügungsbeschränkung.

Alles von dieser Bekanntmachung betroffene Nadelschnittholz (§ 1) unterliegt beim Hersteller und Einführer einer Verfügungsbeschränkung nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen.

§ 3.

Verfügungsbeschränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nadelschnittholz darf über $^1/_3$ seiner monatlichen Erzeugung an Nadelschnittholz (Freiteil) frei verfügen.

Über die anderen $^2/_3$ der monatlichen Erzeugung an Nadelschnittholz (Pflichtteil) darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nadelschnittholzes zuständige Kriegsamtstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtstelle beansprucht, so dürfen die $^2/_3$ seiner Erzeugung nur an einen gemäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungsort des Holzes zuständige Königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom Königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig zu höchstens den vom Königlichen Kriegsministerium den Königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt,
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die von der Königlichen Stellvertretenden Intendantur unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beansprucht oder der Ankauf des beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die Königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen Großhändler sowohl von diesem als auch von der zuständigen Königlichen Stellvertretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Erzeugung frei verfügen.

§ 4.

Großhändler für Nadelschnittholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nadelschnittholz zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtstelle aus.

Der zugelassene Großhändler hat seine Ankaufsberechtigung durch einen von der Königlichen Stellvertretenden Intendantur auszustellenden Ausweis nachzuweisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten, daß die Militärverwaltung für die geschäftliche Betätigung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr übernimmt.

Als Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt nur ein solcher, bei dem der zugelassene Großhändler und der Verkäufer über den Verkauf Bescheinigungen nach dem von der Königlichen Stellvertretenden Intendantur vorgeschriebenen Muster austauschen.

§ 5.

Verfügungsbeschränkung bei Einfuhr.

Wer Nadelschnittholz aus dem Reichsausland einführt, darf über 1/3 der jeweils eingeführten Menge (Freiteil) frei verfügen.

Die übrigen 2/3 des zur Einfuhr kommenden Nadelschnittholzes (Pflichtteil) dürfen nur an die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom Königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften und zu höchstens den vom Königlichen Kriegsministerium den Königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil wird davon abhängig gemacht, daß die Lieferung des Pflichtteils in den Sorten und den Mengenanteilen der Sorten erfolgt, die die Königliche Stellvertretende Intendantur aus dem zur Einfuhr kommenden Nadelschnittholz bestimmt.

Hat die Königliche Stellvertretende Intendantur den Ankauf dieser 2/3 abgelehnt, so darf frei über sie verfügt werden.

§ 6.

Ausnahmen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die für den Herstellungsort des Nadelschnittholzes oder die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Kriegsamtstelle befugt, von der Verpflichtung zur Lieferung des Pflichtteils zu befreien oder in geeigneten Fällen Lieferungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflichtteil anzurechnen.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. August 1917 in Kraft.

Breslau, den 31. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

633. Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.
Nr. H. II. 923/6. 17. K. R. A.
Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ bestraft.

als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spitzen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenschnittholz, einschließlich Schwarten, Latten und Schwellen, im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein- und derselben meldepflichtigen Person (§ 3) 15 Festmeter nicht überschreitet.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgesandt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandsaufnahme";
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen Meldescheine nach **Art** und **Zahl** einschließlich der für die Abschrift erforderlichen Meldescheine;
3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen sind auf Meldeschein A, B oder C zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Gegenstände.

Es ist zu melden:

auf **Meldeschein B und C** für die Bezirke der Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos des V. und VI. Armeekorps, und zwar:

auf **Meldeschein B** für das Revier Oberschlesien,

auf **Meldeschein C** für das Revier Niederschlesien;

auf **Meldeschein A** für die Bezirke aller übrigen Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos, für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen) und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte (Halle a. S.).

Die Meldescheine sind ordnungsmäßig auszufüllen und postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift **„Grubenholzbestandsaufnahme"** zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenholzbestandsaufnahme" zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

634. Bekanntmachung, betreffend allgemeines Reißverbot Nr. W. IV. 1378/5. 17. K.R.A. Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziff. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes

zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Übertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Übertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden, (Reißmaschinen [Reißwölfen], Droussiermaschinen, Droussetten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen, Droussieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen, Droussieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10 oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 1—6 oder der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei".

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern) Nr. W. IV. 3078/11. 16. K.R.A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Breslau, 1. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

635. Die Anordnung gemäß § 41 b der Gewerbeordnung vom 26. August 1904 (Reg.-Amtsbl. S. 283), durch welche der Schluß des gewerblichen Betriebes im Barbiergewerbe in der Stadt Wansen, Kreis Ohlau, an den Sonn- und Festtagen auf 2 Uhr nachmittags festgesetzt worden ist, wird hiermit vom heutigen Tage ab aufgehoben.

Breslau, den 27. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

636. Auf den Bericht vom 7. Juli d. Js. — II. Nr. 6225 —.

Der Erlaß vom 27. August 1912 — U. III. C. 1560 U. IV. — (Zentralbl. S. 604), betreffend die Zulassung der Gesanglehrer und -lehrerinnen zur Ablegung der Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen, bezieht sich auf alle Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Schulen und Seminaren, welche entweder die Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen abgelegt oder nach regelmäßig vollendetem Kursus an dem Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg das Zeugnis der Befähigung zum Musiklehrer an höheren Lehranstalten und Seminaren erlangt haben.

Jedoch müssen die Lehrer, wie auch in dem oben genannten Erlasse schon ausgedrückt ist, die zweite Lehrerprüfung bestanden, die Lehrerinnen die Befähigung zur endgültigen Anstellung an öffentlichen Volksschulen erlangt haben.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch mit Beziehung auf unsere Bekanntmachungen vom 23. März, 20. Juli und 20. September 1912 — abgedruckt in Stück 14, 31 und 40 des Amtsblatts von 1912 — zur allgemeinen Kenntnis.

Breslau, den 16. August 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

637. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden 3½ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½ %

Buchst. F.	zu 3000 ℳ	6 Stück	Nr.	100. 236. 391. 736. 814. 935.
„ G.	„ 1500 ℳ	1	„	Nr. 189.
„ H.	„ 300 ℳ	12	„	Nr. 119. 130. 301. 307. 341. 516. 643. 776. 808. 945. 959. 1129.
„ J.	75 ℳ	4	„	Nr. 179. 249. 270. 417.
„ K.	„ 30 ℳ	1	„	Nr. 94.

b. zu 4 %

Buchst. GG. zu 1500 ℳ 1 Stück Nr. 43.
= HH. = 300 ℳ 1 = Nr. 136.
= JJ. = 75 ℳ 2 = Nr. 12. 23.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16 und den Rentenbriefen zu b die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

638. Der Magistrat der Stadt Münsterberg, Kreis Münsterberg, hat den Antrag auf Verleihung des Rechtes zur Einleitung von gereinigten Abwässern in die Ohle gestellt.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigungen bei dem Königlichen Landrat in Münsterberg schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen und zur Anmeldung von Ansprüchen läuft vom 10. September bis 8. Oktober 1917.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, werden hierauf mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an, wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und das Projekt liegen während der Einspruchszeit im Landratsamt in Münsterberg während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche sowie die Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und die Entschädigungsansprüche werden in einem noch bekannt zu machenden Verhandlungstage in Münsterberg mündlich erörterte werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, den 18. August 1917.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

639. Anordnung.

1. Läuferschweine sind zur Deckung der Fleischumlage zu verwenden, soweit sie nicht an die Heeresverwaltung, die Bedarf an Läufern zur Mästung mit Schlachthaus- und Küchenabfällen hat, weitergegeben werden können.

   Hierbei dürfen die Viehhandelsverbände Schweine unter 70 kg Lebendgewicht zum Preise der Schweine über 70 bis 85 kg abnehmen. Die Viehhandelsverbände müssen die ihnen angebotenen Läufer und Ferkel abnehmen.
2. Während der Ernte (auch Hackfruchternte) sind Hausschlachtungen auch unreifer Schweine zu genehmigen, falls die bisherigen Bestimmungen über Hausschlachtungen eine Genehmigung rechtfertigen.
3. Das Fleisch von Ferkeln bis zu 30 Pfund Lebendgewicht ist fleischkartenfrei.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 28. August 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

640. Dem Fleischermeister Josef Fuhrmann in Schweidnitz, Breslauerstraße 13 ist heute auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. Septemb. 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel der Handel mit Fleischwaren untersagt worden, weil er sich wiederholt in bezug auf den Handelsbetrieb, namentlich durch Abgabe von Fleisch ohne Marken, als unzuverlässig erwiesen hat. Die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen hat der Fleischermeister Fuhrmann zu tragen.

Schweidnitz, den 22. August 1917.

Die Polizeiverwaltung.

641. Die Interessenten unserer Anstalt werden benachrichtigt, daß zum Ersatze von Mitgliedern des Kuratoriums und von Kuratoren-Stellvertretern nach § 25 des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl von drei Kuratoren und fünf Stellvertretern zu vollziehen ist.

Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten der Anstalt alsbald zugehen lassen.

Berlin, den 29. Juli 1917.

Direktion der Berliner allgemeinen Witwen-, Pensions- und Unterstützungskasse.

642. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1917/18 beginnt am 1. Oktober 1917.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses Der Rektor.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung.

Angestellt: der bisherige Königliche Forstaufseher Kille in Barnthe als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Rogelwitz vom 1. September 1917 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pfarrer Körner in Bärzdorf die Ortsaufsicht über die kathol. Schule in Neualtmannsdorf, Kreis Münsterberg;

2. dem Pastor prim. Hartnik in Jägerndorf die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Jägerndorf und Schönau, Kreis Brieg;

3. dem Pastor prim. Paetzold in Gottesberg die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Hinter-Fellhammer, Ober-Hermsdorf, Kohlau und Alt-Lässig, Kreis Waldenburg;

4. dem Pfarrer Paul Gebauer in Eckersdorf die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Eckersdorf, Kreis Neurode.

Ernannt: der Volksschullehrer Wilhelm Kretschmer in Breslau zum Rektor einer städt. evangelischen Volksschule hierselbst.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Karl Schleusner in Rathe, Kreis Oels, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Kl. Waltersdorf, Kr. Oels;

2. der Lehrer Paul Gohla in Peisterwitz, Kreis Ohlau, zum Lehrer an der kathol. Schule in Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Ewald Heinze in Ziegelscheune, Kr. Militsch, zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

4. der Lehrer Robert Reiß in Nieder Hermsdorf zum Lehrer an der evangelischen Schule in Reimswaldau, Kreis Waldenburg;

5. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Kurt Otto in Silberberg zum Lehrer an der evangelischen Schule in Silberberg, Kr. Frankenstein;

6. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Johannes Mücke in Manze zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst;

7. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Artur Mohaupt in Heidersdorf zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

8. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Göllner in Altwohlau zum Lehrer an der evangel. Schule in Altwohlau;

9. der bisherige Lehrer Kurt Exner in Muhrau, Kreis Striegau, zum Lehrer, Organisten und Küster an der kath. Schule bezw. Kirche in Lüssen, Kreis Striegau;

10. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Marie Urban in Hinter-Fellhammer zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Erich Lange in Pilgramshain zum 2. Lehrer an der evangel. Schule in Pilgramshain;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Gerhard Ulber, früher in Stabelwitz, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Stabelwitz, Kr. Breslau.

3. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Hanna Meyer in Charlottenbrunn, Kr. Waldenburg, zur Lehrerin an einer evgl. Schule in Langenbielau.

Unterrichtserlaubnisschein erteilt: der Erzieherin Erna Freder in Neidchen, Kreis Strehlen.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Verliehen: dem Königlichen Steuersekretär Kunze in Breslau der Charakter als Rechnungsrat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: 1. der Seminarlehrer Gustav Materne vom Kgl. Lehrerseminar in Oels (Schles.) zum Königl. Seminar-Oberlehrer vom 1. Oktober 1917 ab unter Belassung an derselben Anstalt;

2. der Seminarlehrer Gustav Rupprecht vom Kgl. Lehrerseminar in Sagan zum Königl. Seminar-Oberlehrer vom 1. Oktober 1917 ab unter Belassung an derselben Anstalt.

Versetzt: der Seminar-Oberlehrer Hermann Heintke vom Lehrerseminar in Oels (Schles.) zum 1. Oktober 1917 an das Lehrerseminar in Schweidnitz in gleicher Amtseigenschaft;

2. der Gymnasial-Direktor Dr. Josephat Mikolajczak von Patschkau nach Glatz vom 1. Oktober d. Js. ab.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Freitag, den 7. September 1917.

612a.

Anordnung.

I. In Ausführung einer vom Landesfleischamt mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnung bestimmen wir unter Bezugnahme auf die Anordnung der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien vom 30. August 1917 auf Grund des § 4 der Satzung für den Schlesischen Viehhandelsverband vom 13. November 1916 folgendes:

§ 1.

Ferkel und Läuferschweine im Lebendgewicht über 25 kg, die nicht zur Zucht oder zur Weitermast innerhalb der Provinz Schlesien Verwendung finden sollen, dürfen nur an den Viehhandelsverband oder an die von diesem zugelassenen mit besonderen Ausweiskarten versehenen Händler verkauft oder geliefert werden.

§ 2.

Zum Verkauf von Zuchtschweinen und von Läufern zu Mastzwecken ist in jedem Falle die Genehmigung des Herrn Landrats des Kreises erforderlich, in dem der Wohnsitz des Verkäufers liegt. Zum 5. eines jeden Monats ist dem Viehhandelsverband eine Liste der erteilten Genehmigungen einzureichen. Der Viehhandelsverband verzichtet bis auf weiteres auf die Befugnis zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung hinsichtlich solcher Schweine.

II. In Ausübung der uns vom Landesfleischamt mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erteilten Ermächtigung setzen wir auf Grund des § 4 der Satzung folgende Höchstpreise fest:

§ 1.

Beim Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht:

1. bis zu 30 Pfund darf ein Preis von Mk. 1,60 für das Pfund Lebendgewicht,
2. von mehr als 30 bis zu 50 Pfund Lebendgewicht darf ein Preis von Mk. 1,20 für das Pfund Lebendgewicht,

nicht überschritten werden.

§ 2.

Soweit Läuferschweine über 50 Pfund Lebendgewicht nicht zu Zuchtzwecken gehandelt, sondern zum Weiterverkauf als Futterschweine oder zur unmittelbaren Abschlachtung von dem Viehhandelsverband übernommen werden, dürfen nur die Preise der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 319) Anlage Spalte 2b bezahlt werden.

Der Höchstpreis dieser Schweine im Lebendgewicht von 50—100 Pfund beträgt also in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln 69 Mk., im Regierungsbezirk Liegnitz 71 Mk.

Dieselben Höchstpreise gelten für solche Schweine im Lebendgewicht von 100 bis 140 Pfund (also 69 Mk. bzw. 71 Mk. für 50 kg).

Für solche Schweine, die schwerer sind als 140 Pfund, bleibt es bei den bisherigen Höchstpreisen (also bei Schweinen bis zu 85 kg 69 Mk. bezw. 71 Mk. für 50 kg, über 85 kg 74 Mk. bezw. 76 Mk. für 50 kg).

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehankaufs in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 4. Sepember 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Abt. B. Viehhandelsverband.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 36 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 8. September. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 149–151 d. R.-G.-Bl., S. 429. — Einziehung der 2 Mark-Stücke, S. 429. — Arbeitsnachweis, S. 429/431. — Niederwüstegiersdorf, S. 431. — Ungültigkeitserklärung des Wandergewerbescheines der Handelsfrau Meierhoff aus Breslau, S. 431. — Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 431. — Abnahme der Rinder der Klasse b und c für die Heeresverpflegung, S. 431. — Vorlesungsverzeichnis der Universität Breslau, S. 431/432. — Frühgemüsepreise, S. 432. — Neuer Kartoffelerzeugerpreis, S. 432. — Hauptsachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt, S. 432/433. — Winterhalbjahr der Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 433. — Personalnachrichten, S. 433. — Beilage: Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

643. Die Nummer 149 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6004 ein Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene, vom 15. August 1917, unter

Nr. 6005 eine Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 653) vom 21. August 1917, unter

Nr. 6006 eine Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 22. August 1917, unter

Nr. 6007 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 23. August 1917, und unter

Nr. 6008 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden, vom 20. August 1917.

644. Die Nummer 150 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6009 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst, vom 24. August 1917.

645. Die Nummer 151 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 6010 eine Verordnung über die Preise für Butter, vom 25. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

646. Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5.

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

647. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung

dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Jeder nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis mit Ausnahme derjenigen für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte (§ 3) hat solche Arbeitsgesuche und offene Stellen, die er nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Hilfsdienstmeldestelle zu melden. Diese Meldungen sind zahlenmäßig unter genauer Berufsbezeichnung mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Berlin W 62, Landgrafenstraße 1, kostenlos erhältlicher Postkartenvordrucke zweimal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß diese Postkarten spätestens an jedem Montag und Donnerstag früh bei der Hilfsdienstmeldestelle eintreffen.

§ 2.

Jede Hilfsdienstmeldestelle hat alle ihr zugehenden Meldungen, soweit sie diese nicht selbst oder mittels der Arbeitsnachweise ihres Bereichs sogleich oder voraussichtlich binnen 48 Stunden erledigen kann, an die zuständige Zentralauskunftsstelle weiter zu melden, und zwar so zeitig, daß die Meldungen bei der Zentralauskunftsstelle spätestens an jedem Dienstag und Freitag früh eintreffen.

Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten in Urschrift weiter geleitet werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Hilfsdienstmeldestellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind. Soweit die bei der Hilfsdienstmeldestelle unmittelbar gemeldeten Arbeitsgesuche und offenen Stellen bis zur Absendung der Meldekarten und voraussichtlich binnen weiterer 48 Stunden nicht erledigt werden können, ist hierfür ebenfalls ein Vordruck auszufüllen und den übrigen Meldekarten beizufügen.

§ 3.

Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise (Stellenvermittelungen) für technische, kaufmännische und Bureau-Angestellte haben solche Stellengesuche und offene Stellen, die sie nicht selbst sogleich oder voraussichtlich binnen einer Woche erledigen können, an die zuständige Zentralauskunftsstelle zu melden und zwar die Vermittlungszweigstellen des Kriegsausschusses der technischen Verbände mit dem Zusatz „Für den Obmann der technischen Verbände". Die Meldungen sind mittels vom Kaiserlichen Statistischen Amt kostenlos erhältlicher Postkarten-Vordrucke einmal wöchentlich so zeitig zu erstatten, daß die Postkarten spätestens an jedem Freitag früh bei der Zentralauskunftsstelle eintreffen.

§ 4.

Die Zentralauskunftsstellen haben die ihnen zugehenden Mitteilungen, die sie nicht innerhalb 48 Stunden ausgleichen können, an das Kaiserliche Statistische Amt, Berlin W 62, Landgrafenstraße 1, weiter zu leiten und zwar so zeitig, daß sie beim Statistischen Amt spätestens jeden Donnerstag und Montag früh eintreffen. Die Weitermeldung geschieht in der Weise, daß die von den Arbeitsnachweisen eingehenden Postkarten in Urschrift weiter gesandt werden, nachdem darauf die sich aus der Ausgleichstätigkeit der Zentralauskunftsstellen etwa ergebenden Abänderungen vorgenommen sind.

§ 5.

Bei der Ausfüllung der Meldekarten (Postkartenvordrucke) sind die Anleitungen des Kaiserlichen Statistischen Amts zu beachten.

Soweit an einem Stichtage meldepflichtige Arbeits- bzw. Stellengesuche und offene Stellen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten. Auch Postkarten, die lediglich Fehlanzeige enthalten, sind in Urschrift weiterzugeben.

§ 6.

Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, auf Ansuchen der Hilfsdienstmeldestellen, Frauenarbeitsmeldestellen und Zentralauskunftsstellen weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten.

§ 7.

Die Meldungen der Hilfsdienstmeldestellen müssen auch die Meldungen der ihnen angegliederten Frauenarbeitsmeldestellen umfassen.

Insoweit Frauenarbeitsmeldestellen mit Hilfsdienstmeldestellen nicht unmittelbar verbunden sind, sondern neben diesen bestehen, finden auf sie die für Hilfsdienstmeldestellen getroffenen Bestimmungen überall ohne weiteres Anwendung.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Anordnung vom 11. Februar 1916 — II f, II g Nr. 17 561 — wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 19. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Die Anordnung vom 13. 2. 1916 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 24. August 1917.

Der Kommandant.

J. V.: von Paczensky und Tenczin, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Die Anordnung vom 14. 2. 1916 wird hiermit aufgehoben.

Glatz, den 27. August 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

648. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern habe ich für die im Kreise Waldenburg belegene, bisher „Nieder Wüstegiersdorf" benannte Ortschaft die Schreibweise „Wüstegiersdorf" als die amtliche festgesetzt.

Breslau, den 28. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

649. Die Handelsfrau Meta Meierhoff geb. Hoffmann aus Breslau hat den ihr am 11. November 1916 unter Nr. 422 erteilten Wandergewerbeschein zum Handel mit Galanteriewaren, Kakao und russischem und chinesischem Tee für 1917 zum Steuerbetrage von 36 Mark verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, den 30. August 1917.

Königl. Reg. Abt. III. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

650. Aufkündigung von ausgelosten 3½ und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 u. folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden 3½ und 4 % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a. zu 3½ %

Buchst. F. zu 3000 ℳ	6	Stück	Nr.	100. 236. 391. 736. 814. 935.
„ G. „ 1500 ℳ	1	„	Nr.	189.
„ H. „ 300 ℳ	12	„	Nr.	119. 130. 301. 307. 341. 516. 643. 776. 808. 945. 959. 1129.
„ J. „ 75 ℳ	4	„	Nr.	179. 249. 270. 417.
„ K. „ 30 ℳ	1	„	Nr.	94.

b. zu 4 %

Buchst. GG. zu 1500 ℳ	1	Stück	Nr.	43.
„ III. „ 300 ℳ	1	„	Nr.	136.
„ JJ. „ 75 ℳ	2	„	Nr.	12. 23.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hierselbst, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a müssen die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 5 bis 16 und den Rentenbriefen zu b die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 12 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 2. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. August 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

651. Nach Anweisung der Zentralstelle zur Abnahme der Heeresverpflegung haben wir angeordnet, daß alle Rinder der Klasse B unter 5 Ztr. sowie Rinder der Klasse C nicht mehr zu den alten, bis zum 1. Juli 1917 gültig gewesenen Höchstpreisen abgenommen werden, auch wenn sie bis zum 1. 7. 17 zum Verkauf fest angemeldet waren.

Die Oberaufkäufer sind angewiesen bei der Bewertung in Zukunft dementsprechend zu verfahren.

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, den 27. August 1917.

Der Vorsitzende der Provinzialfleischstelle der Provinz Schlesien.

652. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität Breslau für das Winter-Semester 1917/18 ist erschienen und während der Dienststunden, vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Pedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und

II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stundenübersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

653. Nach dem Beschluß der Preiskommission vom 28. August und der Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 31. August gelten nunmehr ab 1. September die nachstehenden Frühgemüsepreise:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Erbsen	35	40	55	Pf. je Pfund
2. Bohnen	22	26	34	" " "
Wachsbohnen . .	30	35	45	" " "
Buschbohnen (Konservenware) wie bisher . . .	18	21	29	" " "
Saubohnen . . .	6	8	10	" " "
3. Rote Möhren und längl. Karotten bis 15. Sept. .	8	10	15	" " "
4. Gelbe Möhren bis 15. Sept. .	5	6	9	" " "
5. Kleine runde Karotten bis 15. Sept. .	20	24	30	" " "
6. Spinat wie bisher . . .	25	30	40	" " "
7. Mairüben . .	5	6	9	" " "
8. Kohlrabi ohne Laub	18	21	29	" " "
junger Kohlrabi mit Laub . . .	18	21	29	" " "
9. Frühweißkohl bis 10. Sept. .	8	10	15	" " "
10. Frühwirsing und Rotkohl bis 10. Sept. .	10	12	17	" " "
11. Zwiebeln . . .	8	10	15	" " "
12. Tomaten auch Treibhaustom.	35	40	50	" " "
13. Einlegegurken (60 Stück mindestens 16 Pfund schwer) . . . . . Krüppel kosten den vierten Teil der Einlegegurken	5	6	7	" je Stück
14. Salatgurken im Gewicht von 300—500 gr .	15	18	25	" " "
von mehr als 500 gr	20	24	30	" " "
15. Walnüsse mit grüner Schale .	20	23	31	Pf. je Pfund
Walnüsse ohne grüne Schale bis 30. Nov. .	50	58	78	" " "
16. Kürbisse . . .	10	12	17	" " "
" im Ausschnitt			20	" " "
17. Sellerie bis 14. Okt. mit Kraut . . .	20	23	31	" " "
18. Meerrettig wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfund wiegen bis 31. Dez. .	40	46	61	" " "
wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfund wiegen bis 31. Dez. .	30	35	46	" " "
für leichtere Ware bis 31. Dez. .	20	23	31	" " "
19. Rote Rüben bis 31. Okt.	10	12	17	" " "
20. Schwarzwurzeln bis 31. Dez. .	40	46	61	" " "

Die Erzeugerpreise zu 15 bis 20 sind als Höchstpreise durch die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 21. August 1917 festgesetzt. Im übrigen sind die festgesetzten Erzeugerpreise Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normallieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzusetzen sind. Sie gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Breslau, den 31. August 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

654. Der Kartoffelerzeugerpreis wird vom fünften bis vierzehnten September 1917 auf sechs Mark ermäßigt.

Breslau, den 3. September 1917.

Provinzialkartoffelstelle.

655. Zum Reichs-Gesetzblatt ist ein neues, im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachverzeichnis erschienen, das die Jahrgänge 1867 bis 1916 des Bundes und des Reichs-Gesetzblatts umfaßt. Be-

stellungen nehmen alle Reichs-Postanstalten zum Preise von 9 Mk. 25 Pf. für das geheftete Stück entgegen.

Berlin, W 9, 28. August 1917.

Kaiserliches Postzeitungsamt.

656. Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. Posen W 3. Tiergartenstr. 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege. Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917.

Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12 bis 1 Uhr und Montag nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Verliehen: Dem Regierungsbaumeister Herbst in Breslau vom 1. September 1917 ab eine planmäßige Stelle als Regierungs-Baumeister in der allgemeinen Bauverwaltung.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rentners Friedrich Weichert und des Kaufmanns Robert Waldbach zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Steinau für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1918 ab.

Versetzt: vom 15. 9. 1917 ab die Gewerbeinspektionsassistentin Kuhnke von Breslau zur Gewerbeinspektion nach Schweidnitz.

Beauftragt: vom 15. August 1917 ab Rosa Glauch aus Breslau mit Wahrnehmung der Geschäfte einer Assistentin bei der Gewerbeinspektion Breslau-West in Breslau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Heinrich in Groß Peterwitz, Kreis Neumarkt, nebenamtlich die Verwaltung der Kreisschulinspektion Neumarkt II;

2. dem Ortsschulinspektor Pastor Erich Berger in Striegau die Ortsaufsicht über die evangel. Schule in Zedlitz, Kreis Schweidnitz.

Endgültig ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Wilhelm Ruffer in Eisenhammer zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst.

Königl. Landgericht zu Breslau.

Wiederernannt auf den Zeitraum von drei Jahren: die Handelsrichter Alfred Moeser, Oskar Grüttner, Egmont Frey und die stellvertretenden Handelsrichter Franz Beerel und Dr. Schwerin in Breslau.

Beilage: Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 569) und zur Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 713).

Gemäß § 16 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 569) und § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 713) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Behördenaufbau.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung ist das durch unsere Anordnung vom 21. Februar 1917 errichtete Landeskartoffelamt. Ihm unterstehen die für jede Provinz errichteten Provinzialkartoffelstellen und die für die Hohenzollernschen Lande gebildete Bezirkskartoffelstelle. Den Vorsitz in der Provinzial(Bezirks)kartoffelstelle übernimmt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Den Stellvertreter des Vorsitzenden ernennt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Bei Ernennung eines anderen Stellvertreters als des Oberpräsidialrats bedarf es der Zustimmung des Staatskommissars für Volksernährung. Der Oberpräsident (Regierungspräsident) ernennt ferner die Mitglieder der Provinzial(Bezirks)kartoffelstelle. Ihre Zahl soll mindestens 6, höchstens 10 betragen. Unter den Mitgliedern soll sich zum mindesten je ein Vertreter des Handels, der Landwirtschaft und der Verbraucher befinden. Vor Ernennung von Angehörigen der ersten beiden Gruppen sind die Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretung zu hören.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident und die staatliche Verteilungsstelle für Großberlin. Kommunalverband ist der Stadt- oder Landkreis. Die dem Kommunalverband und der Gemeinde übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich. Westfälische Ämter und rheinische Landbürgermeistereien können als Gemeinden angesehen werden.

II. Im einzelnen.

Nr. 1.

Bedarfsfeststellung.

Der Bedarf der Kommunalverbände wird nach der Zahl der Selbstversorger und Versorgungsberechtigten seitens der Reichskartoffelstelle nach den im § 1 und § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.

Als Selbstversorger gelten vorbehaltlich anderer durch den Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu erlassenden Bestimmungen alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Nr. 2.

Feststellung des Liefersolls.

Die den Vermittlungsstellen im § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts eingeräumte Befugnis, den Kommunalverbänden bei Durchführung der Sicherstellung Anweisung zu geben, wird auf die Provinzialkartoffelstellen übertragen.

Die endgültige Feststellung der sicherzustellenden Menge nach Maßgabe des § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann erst nach Beendigung der Ernte durchgeführt werden. Die Reichskartoffelstelle wird daher zwei Verteilungspläne aufstellen und zwar zunächst einen auf Ernteschätzungen beruhenden vorläufigen und sodann, nach beendeter Ernte, den endgültigen, der auf die Ergebnisse der Bestandserhebung aufgebaut sein wird.

Die im vorläufigen Verteilungsplane den Provinzialkartoffelstellen zur Lieferung aufgegebenen Mengen sind auf die einzelnen Kommunalverbände unterzuverteilen, die ihrerseits wiederum die abzugebenden sowie die zur Ernährung ihrer eigenen versorgungsberechtigten Bevölkerung erforderlichen Mengen auf die Gemeinden umzulegen haben.

Anlage A.

Für jeden Kartoffelerzeuger ist eine Kartoffelwirtschaftskarte (§ 7 der Bundesratsverordnung), von der ein Vordruck als Muster beiliegt, zu führen.

Die vollständige Ausfüllung der Wirtschaftskarte ist erst nach der abgeschlossenen Bestandserhebung möglich. Ihre Anlegung und Führung muß aber bereits jetzt erfolgen, da sie bei der Durchführung des vorläufigen Verteilungsplans, insbesondere bei der Unterverteilung auf die einzelnen Gemeinden und Kartoffelerzeuger, sowie bei der Ablieferung zu benutzen und auf dem Laufenden zu erhalten ist.

In der Wirtschaftskarte sind die Spalten 1, 2, 4 und 5a bis c sogleich auszufüllen. Die Ablieferungen sind in den Spalten 8 und 9 regelmäßig zu vermerken.

Nach Durchführung der Bestandsaufnahme ist die ablieferungspflichtige Gesamtmenge unter Ausfüllung der noch freigebliebenen Spalten 3a bis c, 6 und 7 der Wirtschaftskarte zu errechnen. Die Höhe der für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger ermittelten und abzugebenden Menge ist diesem schriftlich mitzuteilen.

Die Summe der einzelnen von den Kartoffelerzeugern eines Gemeindebezirks abzugebenden Kartoffelmengen bildet das Liefersoll einer Gemeinde.

Die Summe der von den Kartoffelerzeugern sämtlicher Gemeinden abzugebenden Kartoffelmengen bildet das Liefersoll des Kommunalverbandes.

Für Kartoffelerzeuger mit einer Anbaufläche unter 200 qm braucht eine Wirtschaftskarte nicht geführt zu werden.

Die ausgefüllten Wirtschaftskarten sind von dem Kommunalverband gemeindeweise zusammenzustellen (Gemeindelisten).

Die vereinigten Gemeindelisten bilden die Kreisliste.

Nr. 3.

Bedarfsdeckung.

Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach rechnungsmäßiger Deckung des Bedarfs der Überschußkommunalverbände der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen, indem sie hieraus denjenigen Kommunalverbänden, welche den Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln für das Wirtschaftsjahr 1917—1918 nicht aus Vorräten des eigenen Bezirks decken können, die fehlenden Mengen durch Ausschreibung von Lieferungen an eine oder mehrere Provinzial- oder Landeskartoffelstellen überweist.

Die Bedarfskommunalverbände erhalten hiervon durch die Reichskartoffelstelle Mitteilung.

Die Versorgungsperiode umfaßt für die Selbstversorger die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918, im übrigen die Zeit vom 15. September 1917 bis 3. August 1918.

Die Durchführung der Lieferungen liegt den Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen ob, die ihrerseits die einzelnen Lieferkreise bestimmen und ihnen die aufzubringenden Mengen, die Lieferungsfrist sowie die Empfangsstellen aufgeben.

Die Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen haben für eine gleichmäßige Belieferung sämtlicher Bedarfsstellen zu sorgen und insbesondere darüber zu wachen, daß die außerhalb der Provinz (des Bezirks) gelegenen Bedarfsstellen nicht ungünstiger beliefert werden als die Bedarfsstellen des eigenen Bezirks.

Nr. 4.

Lieferungsgeschäft.

Die Überschuß- und Bedarfskommunalverbände haben eine ausreichende Anzahl sachverständiger Kommissionäre zu bestellen.

Die Kommissionäre der Überschußkommunalverbände haben nach Anweisung und unter verantwortlicher Aufsicht ihres Kommunalverbandes die auf den Wirtschaftskarten errechneten ablieferungspflichtigen Mengen in den ihnen vom Kommunalverband zuzuweisenden Bezirken aufzukaufen und für den Transport bis zum Verladeort sowie für die Verladung selbst zu sorgen. Die Kommissionäre der Bedarfskommunalverbände haben die Kartoffeln zu den von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Bedingungen abzunehmen.

Die Kommissionäre der Überschußkommunalverbände erhalten Abschrift der Kreisliste, soweit sie sich auf ihre Bezirke erstreckt (Bezirksliste). In der Bezirksliste ist jede einzelne Ablieferung genau einzutragen. Bis zum Dienstag jeder Woche haben die Kommissionäre eine Übersicht der von jedem Kartoffelerzeuger in der Vorwoche abgelieferten Menge dem Kommunalverband unter Benutzung des anliegenden Vordrucks einzureichen. Dieser überträgt die gemeldeten Lieferungszahlen in die Kreisliste. *Anlage B.*

Die Kommunalverbände haben der Provinzial(Bezirks)kartoffelstelle bis zum Freitag jeder Woche die ihnen von den Kommissionären für die Vorwoche gemeldeten Ablieferungen an andere Kommunalverbände unter Angabe der Empfangsstellen aufzugeben.

Die Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle bis zum Dienstag der nächsten Woche unter Benutzung des von der Reichskartoffelstelle vorgeschriebenen Formulars anzuzeigen, welche Mengen von den zur Lieferung aufgegebenen Kartoffeln verladen worden sind.

Die Provinzial(Bezirks)kartoffelstellen und im Einvernehmen mit diesen die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfassung und Ablieferung des Kreisliefersolls dauernd zu überwachen.

Nr. 5.

Verbrauchsregelung.

Der Kommunalverband kann die Regelung des Verbrauchs nur Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern mit deren Zustimmung übertragen. Auch im Falle der Übertragung erfolgt die Zuweisung der fehlenden Kartoffeln durch die Hand des Kommunalverbandes.

Das im § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 28. Juni 1917 den Landeszentralbehörden verliehene Recht, Gemeinden zur Regelung der Versorgung zu vereinigen, wird bei Gemeinden und Kommunalverbänden desselben Regierungsbezirks dem Regierungspräsidenten, bei Gemeinden und Kommunalverbänden verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz dem Oberpräsidenten, bei Gemeinden und Kommunalverbänden verschiedener Provinzen dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen.

Jeder Kommunalverband hat schriftliche Anordnungen über die Versorgung seiner Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu treffen. Die Kontrolle der Selbstversorger hat durch die Wirtschaftskarte, die Kontrolle der Versorgungsberechtigten durch Ausgabe von Kartoffelkarten oder von Bezugsscheinen zu erfolgen.

Mit Zustimmung der von den Provinzialkartoffelstellen zur Lieferung bestimmten Kommunalverbände können Bezugsscheine auch auf solche Kartoffelmengen ausgestellt werden, die noch nicht zur Ablieferung an die Bedarfsstellen gelangt sind. Die näheren Bestimmungen über das Bezugsscheinverfahren sind in diesem Falle zwischen dem Lieferungs- und dem Bedarfskommunalverband zu vereinbaren.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen Wohnsitz in einem anderen Kommunalverband haben, ist von ihren selbstgebauten Kartoffeln die Ausfuhr derjenigen Mengen zu genehmigen, die zu ihrer eigenen Ernährung sowie zur Ernährung ihrer Familien und Haushaltungsangehörigen erforderlich sind. Diese Mengen sind als Eigenbedarf in die Wirtschaftskarte bei Feststellung der Ablieferungsschuldigkeit einzutragen.

Die im Kleinbau gezogenen Kartoffeln von Flächen bis zu 200 qm sind den Kleinanbauern restlos zu belassen; erforderliche Ausfuhrgenehmigungen sind zu erteilen. Dem Kommunalverband steht es frei, die Kartoffeln auf den Bedarfsanteil des Kartoffelerzeugers, seiner Familie und seiner sonstigen Haushaltungsangehörigen teilweise anzurechnen. Findet die Anrechnung statt, so sind dem Kleinanbauer von seiner Ernte das Saatgut und mindestens $1^1/_2$ Pfund pro Kopf und Tag für das ganze Wirtschaftsjahr zu belassen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ist die Beibringung einer Einfuhrgenehmigung desjenigen Kommunalverbandes, in den die Kartoffeln eingeführt werden sollen.

Nr. 6.

Verwahrung. Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Vorräte nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Wo das Einkellern bei dem Verbraucher üblich ist, erscheint es zweckmäßig, die Einkellerung zu fördern, soweit dies nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist.

Nr. 7.

Kontrolle durch Sachverständige. In Mieten, Lägern und Kellern aufbewahrte Kartoffeln — auch die seitens der Verbraucher eingekellerten — sind unter ständiger Kontrolle von Sachverständigen zu halten. Die Namen der Sachverständigen sind der höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1917 anzuzeigen.

Auch sonst sind bei der Durchführung der Kartoffelversorgung nur sachverständige Personen und zwar möglichst diejenigen Händler und Genossenschaften heranzuziehen, die dieses Geschäft im Kommunalverband schon vor dem Kriege betrieben haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie im Kommunalverband eingesessen sind oder nicht.

Nr. 8.

Haftung der Kommunalverbände und Gemeinden. Die Vorschriften in den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1917 entsprechen den betreffenden Bestimmungen in der Reichsgetreideordnung. Auf die Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung vom 7. Juli 1917 §§ 23, 24 wird Bezug genommen.

Nr. 9.

Verpflichtungen der Kartoffelerzeuger. Zu der dem Kartoffelerzeuger im § 11 der Bundesratsverordnung auferlegten Verpflichtung, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, gehört insbesondere, daß die Kartoffeln nicht vor der Reife aus der Erde genommen werden, und daß die Ernte nicht über Gebühr hinausgeschoben wird.

Berlin, den 22. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lusensky.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Maubach.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Krenzlin.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Halle.

Anlage A.

Kommunalverband: ..... **Kartoffelwirtschafts-Karte 1917/18** **Gemeinde:** .....

für

Vor- und Zuname des Kartoffelerzeugers: .....

Wohnort: .....

Kartoffelerntefläche (Morgen)	Ernte: Geschätzter Ertrag pro Morgen ..... Ztr. × Spalte 1 (Zentner)	Ernte: a) Erntemenge bei Bestandserhebung ermittelt (Zentner)	20 % Abzug von ..... Ztr. (Spalte 3c) für Schwund (Zentner)	Eigenbedarf a) für ..... Haushaltungsangehörige × 5,5 Zentner = (Zentner)	Ablieferungspflichtige Menge (Spalte 3c minus Spalte 4 + 5e) (Zentner)	Die Ablieferungs-Schuldigkeit (Spalte 6) **erhöht** sich durch Zukauf von Saatkartoffeln um: am	Menge (Zentner)	Verbleib der ablieferungspflichtigen Menge (Spalte 6 u. 7): a) Abgeliefert an Kreiskommissionäre oder auf Bezugschein: am	Menge (Zentner)	b) Als Saatgut verkauft: am	Menge (Zentner)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10
a) Spätkartoffeln												
b) Frühkartoffeln		b) bei der Nachprüfung mehr festgestellt		b) Zur Saat Morgen (Spalte 1 c) × 10 Ztr.								
c) Zusammen		c) mithin Gesamt-Ernteertrag		c) der eigenen Brennerei; d) der eigenen Trocknerei Stärkefabrik; e) Eigenbedarf zusammen								

Heftrand.

Spalten 1, 2, 5a bis 5e sind **sofort,**
" 8 und 9 sogleich nach Ablieferung,
" 3a nach Vorliegen der Ergebnisse der Bestandserhebung,
" 3b und 3c, 4, 6 nach Vorliegen der Ergebnisse der **Nachprüfung** der Bestandserhebung,
" 7 **nach Empfang der Kartoffeln auszufüllen.**

Anlage B.

Gemeindebezirk ..... **Kommissionär** .....

Kartoffel-Ablieferungsanzeige

für

die Woche vom ..... bis .....

Kartoffelerzeuger	hat abgeliefert Zentner	Von den nebenstehenden Einzelablieferungen wurden insgesamt verladen an:	Menge:

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 37. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 15. September. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 152–159 d. R.-G.-Bl., S. 435/436. — Inhalt der Nr. 22 d. Pr G.-S., S. 436. — Druckschriften mit Ausfuhrgenehmigung, S. 436. — Schutzimpfung der Eisenbahnbediensteten gegen Typhus, S. 436. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaum- und Mahagoniholz, S. 436/438. — Pfarrei Kostenblut, S. 438. — Fernsprech-Bauzüge, S. 438. — Parochialregelungsurkunde, S. 438. — Durchschnittspreise für Furage, S. 439. — Breslauer Stadtanleihen, S. 439. — Ferkel u. Schweine, S. 439. — Kommunale Bezirksveränderung, S. 439/440. — Wintersemester an der tierärztlichen Hochschule Berlin, S. 440. — Winterhalbjahr der Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen, S. 440. — Fahrgeschwindigkeit auf der Spree—Oder-Wasserstraße, S. 440. — Personalnachrichten, S. 440.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

657. Die Nummern 152 und 153 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 152 unter

Nr. 6011 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 26. August 1917, unter

Nr. 6012 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914, vom 26. August 1917, unter

Nr. 6013 eine Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder, vom 31. August 1917, unter

Nr. 6014 eine Bekanntmachung, betreffend die Übertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank, vom 31. August 1917, und unter

Nr. 6015 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 25. August 1917;

Nummer 153 unter

Nr. 6016 eine Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas, vom 30. August 1917.

658. Die Nummer 154 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6017 eine Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681), vom 30. August 1917, unter

Nr. 6018 eine Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, vom 30. August 1917, unter

Nr. 6019 eine Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw., vom 30. August 1917.

659. Die Nummern 155 und 156 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 155 unter

Nr. 6020 eine Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung, vom 5. August 1917, unter

Nr. 6021 eine Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung, vom 12. August 1917, unter

Nr. 6022 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 22. August 1917, unter

Nr. 6023 eine Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung, vom 22. August 1917, unter

Nr. 6024 eine Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 22. August 1917, und unter

Nr. 6025 eine Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 22. August 1917;

Nummer 156 unter

Nr. 6026 eine Verordnung über Wein, vom 31. August 1917, und unter

Nr. 6027 eine Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917, vom 30. August 1917.

660. Die Nummern 157 und 158 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 157 unter

Nr. 6028 eine Postordnung für das Deutsche Reich, vom 28. Juli 1917;

Nummer 158 unter

Nr. 6029 eine Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger, vom 28. August 1917.

661. Die Nummer 159 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6030 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916, vom 18. August 1917, unter

Nr. 6031 einen Allerhöchsten Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts, vom 30. August 1917.

662. Die Nummer 22 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11601 eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter. (Gesetzsamml. S. 121), vom 30. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

663. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813) bestimme ich in Ergänzung meiner Anordnung vom 26. April 1917, Abt. II g S Nr. 9/4. 17.

§ 1.

Sämtliche im Bereich des VI. Armeekorps verlegten Druckschriften, die einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen, müssen ohne Rücksicht darauf, ob eine Versendung ins Ausland geplant ist, dem stellv. Generalkommando VI. A. K. zur Prüfung auf ihre Ausfuhrfähigkeit vorgelegt werden. So sind insbesondere auch Kataloge, Prospekte, Dissertations- und Habilitationsschriften vorzulegen. Nur Prospekte und Kataloge, die den Umfang einer brieflichen Mitteilung nicht überschreiten, bedürfen keiner Ausfuhrerlaubnis.

§ 2.

Zur Vorlegung verpflichtet ist der Verleger der Druckschrift, oder, wo ein solcher fehlt, der Drucker.

§ 3.

Die Vorlegung kann schon im Fahnenabzug erfolgen, damit bei Erteilung der Ausfuhrgenehmigung das Ausfuhrzeichen mit eingedruckt werden kann. Sie muß spätestens unverzüglich nach dem Erscheinen stattfinden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Breslau, den 18. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 27. August 1917.

Der Kommandant.

J. V.: von Paczensky u. Tenczin, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 29. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

664. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Alle im Bahnhofs- und Abfertigungsdienst beschäftigten Eisenbahnbediensteten, die Zugbegleit- und Lokomotivbediensteten, die Bediensteten der Betriebswerkstätten, die auf den Bahnhöfen beschäftigten Gepäckträger und die in den Bahnhofsaborten tätigen Personen haben sich, sobald die zuständige Königliche Eisenbahndirektion dies anordnet, der Schutzimpfung gegen Typhus zu unterziehen.

§ 2.

Wer der gemäß § 1 erlassenen Aufforderung der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 4. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.
Frhr. von und zu Egloffstein, General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 4. September 1917.

Der Kommandant.

J. V.: von Paczensky u. Tenczin, Generalleutnant.

Glatz, den 4. September 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

665. Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. Januar 1916.

Nr. H. II. 235/8. 17. K. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaum- und Mahagoniholz. Vom 15. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften gemäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**), bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Nußbaumschnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;
2. Nußbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Nußbaumschnitthölzer gefertigt werden können;
3. Mahagonischnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;
4. Mahagoniblöcke, aus denen die vorbezeichneten Mahagonischnitthölzer gefertigt werden können.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ bestraft.

§ 2.
Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.
Lieferungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung gestattet.

Der Verarbeiter muß seinem Lieferer einen vom Kriegsverband der Flugzeugindustrie, Berlin W, Lützowstr. 107, ausgestellten Belegschein übergeben, sofern er zur Erfüllung derartiger Aufträge beschlagnahmte Gegenstände beziehen will.

§ 5. Freigaben.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, beschlagnahmte Gegenstände freizugeben. Anträge auf Freigabe sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. II. II., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten. Den Anträgen ist eine gutachtliche Äußerung eines von einer Handelskammer bestimmten oder vom Gericht allgemein beeideten Sachverständigen beizufügen, daß die Hölzer, deren Freigabe beantragt wird, zur Anfertigung von Gewehrschäften oder zum Bau von Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind.

§ 6.
Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht nach Maßgabe der amtlichen Meldescheine (§ 9).

§ 7.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche beschlagnahmte Gegenstände aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben*);
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, welche beschlagnahmte Gegenstände in Gewahrsam haben.

*) Anmerkung. Ländliche Besitzer und Gartenbesitzer unterliegen danach der Meldepflicht nur, sofern sie unter Ziffer 1 fallen.

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 15. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 25. September an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu erstatten.

§ 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind. Die Postkarte hat keine weiteren Mitteilungen als die Anforderung der Meldescheine und die Aufschrift „Nußbaum- und Mahagoniaufnahme" zu enthalten.

Für jede gesonderte Lagerstelle ist ein besonderer Meldeschein anzufordern und auszufüllen.

Auf derselben Lagerstelle befindliche meldepflichtige Gegenstände, die teils dem Meldepflichtigen, teils anderen Personen gehören, sind entsprechend auf getrennten Meldescheinen anzumelden.

§ 10.

Lagerbuchführung.

Über die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk: „Nußbaum- und Mahagoniaufnahme" zu versehen.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 2 Nr. 1. und des § 4 der Bekanntmachung V. II. 206/11. 15. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. Januar 1916 bezüglich der in § 1 der vorliegenden Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände außer Kraft.

Breslau, 15. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K. von und zu Egloffstein, General der Infanterie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

666. Der seitherige Pfarrer Paul Kindler in Schmellwitz, Kreis Neumarkt, ist von dem Herrn Oberpräsidenten für die erledigte Pfarrei Kostenblut, Kreis Neumarkt, präsentiert worden.

Breslau, den 4. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.

667. Auf Anordnung der Obersten Heeresleitung werden von der Nachrichten-Ersatz-Abteilung Nr. 6 in Carlowitz Fernsprech-Bauzüge zur Instandsetzung von Fernsprechleitungen im Regierungsbezirk Breslau auf voraussichtlich 2 Monate, möglichst mit Verpflegung einquartiert werden.

Die Züge werden in einzelne Bautrupps — je 11 Mann — auf die einzelnen Dörfer verteilt.

Die Verpflegung wird den betreffenden Gemeinden mit dem gesetzlich festgesetzten Betrage monatlich vom Truppenteil bezahlt. Die Quartiere gelten als Marschquartiere, für die von den Gemeinden eine Servis-Vergütung nicht zu beanspruchen ist (§ 9 K. L. G.).

Da die Quartierorte je nach dem Fortschreiten der Arbeiten öfters wechseln, habe ich mein Einverständnis erteilt, daß sich der Truppenteil wegen der erforderlichen Einquartierung direkt an die Gemeinden wendet. Den Anforderungen ist stets Folge zu geben.

Breslau, den 6. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.

668. Parochialregelungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Minken und Peisterwitz, Kreis und Diözese Ohlau, wird aufgehoben.

§ 2.

In der evangelischen Kirchengemeinde Peisterwitz wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. August 1917.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.

Breslau, den 29. August 1917.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

669. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat August 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	Stroh M	Stroh Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27	—	16	—	Langstroh	9	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	8	80	
							Krummstroh	8	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	15	—		6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	9	—		5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	altes	9	50	7	20	Langstroh
					neues	15	25	6	20	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	nicht gehandelt					
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	16	—		8	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	nicht gehandelt					

Breslau, den 11. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

670. Die am 1. Oktober 1917 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen von 1880 und 1906 werden vom 21. September 1917 ab von den städtischen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und von der Stadthauptkasse auch durch Barzahlung eingelöst.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern

1. Deutsche Bank,
2. Bank für Handel und Industrie,
3. S. Bleichröder,
4. Delbrück, Schickler & Co.,
5. Diskontogesellschaft,
6. Dresdner Bank,
7. Georg Fromberg & Co.,
8. S. L. Landsberger,
9. Nationalbank für Deutschland

für Rechnung der Stadtgemeinde zur Einlösung.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

671. Im Anschluß an unsere Anordnung vom 4. September 1917 bestimmen wir hiermit auf Grund der §§ 4 und 9 der Satzungen des Schlesischen Viehhandelsverbandes vom 13. November 1916 folgendes:

Der Ankauf von Ferkeln und Schweinen, ohne Rücksicht auf das Gewicht, die nicht zur Zucht oder Weitermast verwendet werden, ist nur den mit einer besonderen Ausweiskarte des Schlesischen Viehhandelsverbandes versehenen Personen gestattet.

Alle von solchen Personen aufgekauften Schweine sind dem Oberaufkäufer des Kreises, in denen der Ankauf erfolgt ist, abzuliefern.

Abs. 3 des § 9 der Satzungen bleibt unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehankaufs in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 7. September 1917.

Der Vorstand des Schlesischen Viehhandelsverbandes.

672. Auf Antrag der Beteiligten haben wir in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 R. G. S. S. 233 ff. genehmigt, daß das in dem bei den hiesigen Akten befindlichen Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks

Rathen und Klein Heidau ausgefertigt vom Königl. Katasteramt zu Neumarkt am 20. März 1916 wie folgt bezeichnete Grundstücke Grundbuch Band 4 Blatt 62 Kartenblatt 1 Parzellen 591/140, 592/140, 593/140, 594/140, 595/140, 596/140, Kulturart Acker von 1 ha 76 a 92 qm Größe, Eigentümer Mosaikplattenfabrik Aktiengesellschaft Dt. Lissa, von dem Gutsbezirk Rathen abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Dt. Lissa vereinigt wird.

Neumarkt, den 21. August 1917.

Der Kreisausschuß.

gez. Graf zu Limburg-Stirum.

673. Im Einverständnis mit der vorgesetzten Zentralbehörde wird das Wintersemester 1917/18 an der Tierärztlichen Hochschule auf die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis 2. Februar 1918 verlegt.

Demgemäß wird die Immatrikulation am 20. September beginnen und am 15. Oktober geschlossen werden.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Rektor der Königlichen Tierärztlichen Hochschule.

674. Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. Posen W 3. Tiergartenstr. 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917.

Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12 bis 1 Uhr und Montag nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin.

675. Auf Grund des § 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 9. Mai 1916 wird anstelle der Bestimmung in der Polizeiverordnung vom 25. März 1907 der nachstehende § 161 der Wasserpolizeiverordnung vom 15. März 1915 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. September 1917 ab in Kraft gesetzt.

§ 161. Fahrgeschwindigkeit (auf der Spree—Oder-Wasserstraße).

Die Fahrgeschwindigkeit aller Fahrzeuge, auch der Schleppzüge, muß mindestens 3 km und darf für Schleppzüge mit beladenen Anhängen nicht über 4 km, für Schleppzüge mit ausschließlich leeren Anhängen nicht über 6 km in der Stunde betragen. Personen-, Fracht- und Schleppdampfer sowie Kraftfahrzeuge ohne Anhang, auch alleinfahrende Kraftboote, dürfen nur eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km entwickeln. Für Kraftboote kann auf Antrag das Wasserbauamt zu Fürstenwalde Geschwindigkeiten bis zu 8 km in der Stunde zulassen. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt.

Auf der Talfahrt in der Fürstenwalder Spree darf von allen Schleppzügen mit einer Geschwindigkeit bis zu 6 km gefahren werden.

Potsdam, den 30. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: 1. der Charakter als Sanitätsrat dem Arzt Dr. Kurt Walliczek in Breslau;

2. dem Professor Dr. Konrad Alexander in Breslau und dem Sanitätsrat Dr. Salo Hepner in Breslau der Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den Ärzten Dr. Eugen Epstein, Dr. Franz Honigmann, Dr. Oskar Mundt, Dr. Albert Sachs, Dr. Paul Sackur, Dr. Max Weitzen in Breslau, Dr. Josef Wichmann in Schmolz, Dr. Theodor Hamacher in Bernstadt, Dr. Max Tepfer in Sibyllenort, Dr. Max Schubert in Schweidnitz, Dr. Josef Weigang in Leutmannsdorf, Dr. Konrad Kaensche in Raudten, Dr. Hermann Rahmlow in Striegau den Charakter als Sanitätsrat.

Königl. Regierung.

Versetzt: vom 1. Oktober 1917 ab der Förster Karmrodt aus Katholisch Hammer Oberförsterei Katholisch Hammer nach Moselache in der Oberförsterei Stoberau.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Fritz Steinwachs in Stolz vom 1. September d. J. ab die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Stolz und Kunzendorf, Kreis Frankenstein;

2. dem Pfarrer Stöckel in Schlaupitz vertretungsweise die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Heidersdorf und Langenöls, Kreis Nimptsch;

3. dem Pastor Gerhard in Klein Kniegnitz die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Klein Kniegnitz und Schwentnig, Kreis Nimptsch;

4. dem Pastor Klapper in Nimptsch vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Kittlau, Kreis Nimptsch.

Königliches Polizei-Präsidium.

In den Ruhestand getreten: Schutzmann Wilhelm Schwarz unter Verleihung des Charakters als Polizei-Wachtmeister.

Zum etatsmäßigen Polizeiwachtmeister befördert: char. Polizei-Wachtmeister Paul Heinrich.

Den Charakter als Polizei-Wachtmeister hat verliehen erhalten: Schutzmann Paul Jacob.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 37 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag, den 20. September 1917.

676.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1492/8. 17. K. R. A.,

betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Strickgarne aus den der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugewiesenen Strickgarnmengen zum Einheitspreis von 12,— Mark für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schafhalter

mit einem Schafbestand

von 1	Schaf	0,50	kg	Strickgarn,
„ 2	Schafen	1,00	„	„
„ 3	„	1,50	„	„
„ 4	„	1,50	„	„
„ 5	„	2,00	„	„
„ 6	„	2,00	„	„
„ 7	„	2,00	„	„
„ 8	„	2,25	„	„
„ 9	„	2,25	„	„
„ 10	„ und mehr	2,50	„	„

II.

Das Strickgarn wird lediglich zur Verarbeitung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des jeweiligen Schafhalters verkauft. Garnmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schafhaltern auf Abgabe von Strickgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Wollieferung haben. Im letzteren Fall darf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angestellten 0,50 kg Strickgarn an den Dienstherrn zum oben angegebenen Preise verkaufen.

III.

Die Feststellung der hiernach zum Bezug von Strickgarn berechtigten Schafhalter und die Abgabe des Strickgarnes wird wie folgt geregelt:

Die Schafhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Garnes bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:
   a. Name des Schafhalters,
   b. Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
   c. Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,

d. Name oder Firma des Käufers der Wolle;

2. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:
   a. Name des Schafhalters,
   b. Namen der betreffenden Angestellten,
   c. Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
   d. Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
   e. Name oder Firma des Käufers der Wolle;
3. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wolllieferung an den Schafhalter haben:
   a. Name des Schafhalters,
   b. Namen der betreffenden Angestellten,
   c. Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
   d. Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
   e. Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammengestellt auf Sammelvordrucken, welche von den Kriegsamtstellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamtstelle des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzureichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamtstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, zur weiteren Veranlassung.

Breslau, den 20. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Freiherr von und zu Egloffstein.

General der Infanterie.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 38. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 22. September. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 160—162 d. R.-G.-Bl., S. 443. — Inhalt der Nr. 26 d. Pr. G.-S., S. 443. — Verkehr mit Getreide usw., S. 443. — Meldepflicht Staatsloser usw., S. 443/444. — Verlorenes Kraftwagenkennzeichen, S. 444. — Postordnung, S. 444. — Belobigung für Lebensrettung, S. 444. — Besetzung der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Brzesowie, Kreis Glatz, S. 444. — Wasserrecht in Weesenhain, S. 444. — Gekündigte Schlesische landschaftliche Pfandbriefe, S. 444/445. — Personalnachrichten, S. 445/446.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

677. Die Nummer 160 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6032 eine Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste, vom 10. September 1917.

678. Die Nummer 161 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6033 eine Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda, vom 11. September 1917, unter

Nr. 6034 eine Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes, vom 6. September 1917 und unter

Nr. 6035 eine Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), vom 9. September 1917.

679. Die Nummer 162 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6036 eine Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China, vom 12. September 1917.

680. Die Nummer 26 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 602 eine Verordnung, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort, vom 27. August 1917, unter

Nr. 11 603 eine Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913, vom 27. August 1917, und unter

Nr. 11 604 eine Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), vom 27. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

681. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 609 ff.

Zu § 14.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 ist der Regierungspräsident, für Groß-Berlin die Staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Berlin, den 9. September 1917.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

682. Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

I. Die Anordnung vom 26. 6. 1915 (II d 1 Nr. 450 M/15) betr. die An- und Abmeldepflicht der Ausländer wird auf Staatslose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist, ausgedehnt.

Etwaige Befreiungen von der Meldepflicht für Staatslose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist, bedürfen der Genehmigung des stellv. Kommandierenden Generals, in den Festungen Breslau und Glatz der Kommandanten.

II. Die Anordnung tritt am 20. September 1917 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Staatslosen und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist, haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1 der Anordnung vom 26. Juni 1915), spätestens bis zum 25. September 1917 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 der Anordnung vom 26. Juni 1915 findet dabei entsprechende Anwendung.

III. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Breslau, den 24. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.
von Heinemann, Generalleutnant.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 29. August 1917.

Der Kommandant.
J. V.: von Paczensky u. Tenczin, Generalleutnant.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 31. August 1917.

Der Kommandant.
von Fiedler, Oberst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

683. Die Flieger-Ersatz-Abteilung 11 hier hat am 2. August d. Js. auf dem Wege von Klein-Gandau nach Dürrgoy und zurück über Cosel ein vorderes Kraftwagenkennzeichen mit der roten Aufschrift M. K. VI 419 verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Der Finder wird ersucht, das Schild an das Immobile Kraftwagendepot 9 hier, Posener Str. 48/50, abzuliefern.

Breslau, den 15. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.

684. Die auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 zuletzt erlassene Postordnung vom 20. März 1900 ist neu bearbeitet worden. Die neue, am 28. Juli 1917 vollzogene Postordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft; sie ist im Reichsgesetzblatt Nr. 157 vom 5. September d. Js. veröffentlicht.

Breslau, den 17. September 1917.

Der Regierungspräsident.

685. Der Oberrealschüler Friedrich Schmidt in Breslau hat am 2. Juli 1917 den Viehkaufmann Max Günther unter erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Im Namen Seiner Majestät des Königs bringe ich diese von Entschlossenheit und Opferfreudigkeit zeugende Tat mit dem Ausdruck der befohlenen Belobigung des Retters hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 18. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.

686. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Brzesowie, Kreis Glatz, wird zum 1. Oktober 1917 frei und soll baldigst mit einem Lehrer, der des Orgelspiels kundig ist, wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Glatz, Kreis Glatz, einzureichen.

Breslau, den 13. September 1917.

Kgl. Reg., Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

687. Auf den Antrag der Gemeinde Altheide vom 7. April 1916 wegen Verleihung des Wasserrechts für die Benutzung der Quellen auf dem von ihr angekauften Grundstück Nr. 185 der Gemarkung Weesenhain werden Wassermessungen auf dem Wiesengrundstück des Besitzers Krause in Neu-Wilmsdorf, Kreis Habelschwerdt, und den Grundstücken längs des Falkenhainer Baches und seiner Quellbäche notwendig. Gemäß § 63 des Wassergesetzes in Verbindung mit § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird hiermit angeordnet, daß der Besitzer Krause und die Besitzer der übrigen angegebenen Grundstücke auf ihren Grundstücken Handlungen, welche zur Vorbereitung des genannten Unternehmens erforderlich sind, besonders also den Einbau einer Wassermeßvorrichtung und die Wassermessungen selbst, vorbehaltlich des Schadenersatzes geschehen lassen müssen.

Breslau, den 14. September 1917.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

688. Wiederholter Aufruf der für den Fälligkeitstermin „Weihnachten 1917" gekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1917 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1917, d. i. 28. Dezember 1917, aufgekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe, soweit ihre Einlieferung nicht bereits erfolgt ist, im Fälligkeitstermine einzureichen.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Juli 1917 beigelegen.

Breslau, den 15. September 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Verzeichnis gekündigter, an Weihnachten 1917 einzulösender Schlesischer Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfandbriefe einzulösende $3^1/_2$-prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Adelsdorf, Nieder, auch Nieder Adelsdorff pp L. W.	Rtlr.	noch: Dobritsch, Groß, auch Dobritsch, Groß v. Gladis, v. Zoesch Ant. GS.	Rtlr.
1. 2.	1000	25. 26. 28. 32. 35	
4	400	39. 40 41	100
6. 7. 8	200	Heinrichau'er ehemalige Stiftsgüter, auch Heinrichau, Herrschaft M. G.	
11	100	26	400
18	20	33. 34	200
20	600	77	500
33	100	81	400
36. 37	200	83	300
39	40	103	20
40	20	185	1000
43	500	190. 208. 226. 228	
45. 46	200	232	500
47	100	289	200
48	40	312. 316	100
52	1000	384. 394. 407	50
54	900	440	80
55. 56	800	473	60
61	500	489	30
62. 63	400	Radau, auch Herrschaft Radau OS. 53. 55	
64. 65	300	60. 63. 64. 67. 68	1000
66	200	71. 73. 78	500
67. 68. 70. 73. 74. 75	100	79	200
79	600	86. 87. 88. 89. 90	
80	500	91. 92. 93. 94. 95	
89	50	96. 97. 98. 99. 100	
90	20	101. 103. 106. 108	
91	200	109. 112. 113 114	
92	50	116 117. 118. 121	
98. 102	1000	123. 124. 126. 127	
103. 105	500	128. 129. 130	100
106. 107. 108	200	131. 132. 133. 134	
120. 121	50	136. 137. 139. 140	
123	30	142. 143. 145. 146	50
126. 127	20	147. 149. 152. 153	
128	200	156. 157. 158. 160	
130. 135. 136. 139	30	161. 162	30
141	20	164. 167. 168. 169	
143	200	170. 171. 172 173	
145	20	174. 177. 179. 180	20
150	200	184	100
151	500	186	200
152. 153	200	187	100
154	500	188	500
155	100	190	100
Dobritsch, Groß, auch Dobritsch, Groß v. Gladis, v. Zoesch Ant GS. 2. 3. 4. 5. 6	Rtlr.	192	1000
7. 8. 9. 10. 11. 12	1000	195. 196. 197	100
15	500	199	50
20	300		
24	200		

noch: Radau, auch Herrschaft Radau OS.	Rtlr.	noch: Reichau, Ober Nieder, Kr. Nimptsch BB.	Rtlr.
200	30	13	1000
204	100	16. 17	100
206	200	19	500
207. 209	100	23. 25	50
216	500	26	60
219. 221. 222. 223		31. 32	100
224. 226. 227. 228	100	34. 36	500
229. 230	50	38	800
232	20	40. 42	1000
233	30	43	100
234	100	44	500
235	30	47. 48. 49	20
239. 240. 242	100	50	500
243. 244. 245. 246		51	200
247. 249. 250. 252	50	Rudelstadt und Nieder Kunzendorf, Kreis Volkenhain-Landeshut S. J. 14. 15 17	1000
253	200	27	600
254. 255. 256	100	31	500
257. 258. 259. 260	50	42	400
261. 262. 263. 265	20	46	300
Reichau, Ober Nieder, Kr. Nimptsch BB. 2	30	55	200
3	40	63. 70. 74. 75. 80	
4	50	82. 84	100
5	60	101	50
6	100		
7. 8	200		
11	500		

4 prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Radau, auch Herrschaft Radau OS	Rtlr.	noch: Radau, auch Herrschaft Radau OS.	Rtlr.
382. 384	1000	402. 403. 417. 421	100
387. 390	500	448	50
393	200	468	30

B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzulösende 4-prozentige altlandschaftliche Pfandbriefe.

Radau, auch Herrschaft Radau OS. . 460	Rtlr. 30	Steblau, auch Stöblau, auch Stöblau u. Zug., Kreis Cosel OS. 129	Rtlr. 1000

Breslau, den 15. September 1917.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: 1. der bisherige Polizeipräsident v. Miquel in Breslau zum Präsidenten der Königlichen Regierung in Oppeln;

2. zum Polizeipräsidenten in Breslau der bisherige Polizeipräsident Dr. Lewald in Berlin-Lichtenberg.

Versetzt: der Regierungs- u. Geheime Medizinalrat Dr. Solbrig aus Königsberg zur Regierung in Breslau.

Ernannt: der Kreisarzt u. ständige Hilfsarbeiter Dr. Claudiz bei der Regierung in Breslau zum Regierungs- u. Medizinalrat in Aachen.

Höheren Orts verliehen: dem Stadtförster Rudolf Klein zu Kobelnick das Recht zum Tragen des goldenen Portepees.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an: 1. Schwester Selma Henke, geboren in Steingrund; 2. Schwester Klara Gerstenberg, geboren in Oppeln; 3. Schwester Frieda Thomas, geboren in Breslau; 4. Schwester Martha Demmig, geboren in Breslau; 5. Schwester Else Fischer, geboren in Bauske; 6. Schwester Gertrud Seidel, geboren in Seifersdorf; 7. Schwester Martha Bürgel, geboren in Schmiedeberg; 8. Schwester Elisabeth Richter, geboren in Großburg.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor Feist in Türpitz vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Prieborn, Kreis Strehlen.

Endgültig ernannt: 1. der bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrer Alfons Olbrich in Wangern zum 1. Lehrer an der katholischen Schule in Tschirne, Kreis Breslau.

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Hans Krau in Mörschelwitz, Kreis Schweidnitz, zum Lehrer an der evangelischen Knaben-Volksschule in Langenbielau, Kreis Reichenbach.

Königl. Regierung.

Angestellt: der bisherige Königliche Forstaufseher Schumsky zu Waldkretscham als Förster ohne Revier in der Oberförsterei Donnerswalde vom 1. Oktober 1917 ab.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte.

Ernannt: Staatsanwaltschaftsassistent Paul Schulz aus Beuthen OS. zum Staatsanwaltschaftssekretär bei der Amtsanwaltschaft in Breslau, Gerichtsaktuar Wende zum Staatsanwaltschaftssekretär in Breslau.

Gestorben: Kanzleisekretär Sperling bei der Staatsanwaltschaft Breslau.

Unterbeamte.

Ernannt: Gefangenaufseherin Werner in Glatz zur Oberaufseherin daselbst.

In den Ruhestand versetzt: Gefangenaufseher Zinke in Glatz.

Gestorben: Gefangenaufseherin Weiß in Glatz.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Gutz, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 25. September 1917.

689.

Bekanntmachung

Nr. Q. 1/6 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 25. September 1917.

(Neufassung von Nr. 3300/1. 17. ZK. III a vom 1. 3. 17.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a. Korkholz, Zierkorkholz und Korkholzbrocken,
b. Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände),
c. neue und gebrauchte Korkstopfen (Propfen), Korkspunde und Korkscheiben,
d. neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
e. alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus Kork (auch gebrauchte), insbesondere Korksteine, Korkplatten, Korkschalen, Kronenkorkverschlüsse und ähnliche Verschlüsse mit Korkscheiben oder Korkplättchen als Dichtung, sowie Kunstkork und sämtliche Erzeugnisse daraus, wie z. B. Kunstkorkstopfen, Kunstkorkdeckel, Kunstkorkplättchen usw.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, vgl. jedoch § 15.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 bis 7) erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
e oder unvollständige Angaben macht, oder wer
vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark

Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung, Verarbeitung und Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Freigabeschein gestattet, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung befolgt werden. Bevor nicht der Freigabeschein, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und vom Königlich Preußischen Kriegsministerium genehmigt, dem Lieferanten vorliegt, darf dieser mit der Lieferung oder Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände nicht beginnen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4), noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl, sowie alle sonstigen aus der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände), ferner gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben dürfen an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft veräußert werden, und zwar die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung vorrätigen Mengen an diesen Gegenständen bis zum 25. November 1917, alle später anfallenden Mengen innerhalb 2 Monaten nach ihrem Anfall. Ist ein Angebot an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, innerhalb der Frist nicht erfolgt, so ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Für die im § 1 c bis e genannten Gegenstände ist die Verwendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, und nur noch unter Beobachtung der im § 9 angegebenen Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. November 1917 dürfen in dringenden Fällen zum Verschluß einer durch Korkverschluß gegen die Gefahr des Verderbens zu sichernden Ware (Arzneien, Wein, Bier, Chemikalien usw.) die im § 1 c bis e genannten Gegenstände vom Selbstverbraucher aus eigenen Beständen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verwendet werden. Nachträgliche Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1 c bis e genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Korke und Kronenkorkverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkspunde im Faß, Korkfender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiterverwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entkorkung oder Außergebrauchsetzung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldetermin meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4) erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preußischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K.R.A. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkerzeugnisse gefordert oder bezahlt werden, oder soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkerzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, zu dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Frei-

gabeschein vor dem 25. September 1917 ausgefertigt worden ist.

§ 9.

Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkstopfen usw. (§ 1 c) aus Natur- und Kunstkork ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen, sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahmelänge" zurückbleiben, dergestalt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge" beträgt. Auf die anfallenden Korkabschnitte findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Benutzung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungekürzten Korkens. Ausnahmen von den Höchstlängen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

	Höchstlänge	Höchststärke	Ausnahmelänge
Sektkorke	mm	mm	mm
a. für ganze Flaschen	40	29	45
b. für halbe Flaschen	40	27	45
Weinkorke	25	24	35
Branntwein- u. Bierkorke	20	unbeschränkt	30
Medizinkorke	20	"	unbeschränkt
Faßkorke	30	38	"
kurze, gerade Korke . . .	25	unbeschränkt	35
Spitzkorke	25	"	35
Spunde	30	"	unbeschränkt
Senfkorke	7	"	"
Korkscheiben für Kronenkork u. ähnl. Verschlüsse	$2^1/_2$	"	"

§ 10.

Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Verarbeitern oder Händlern, insbesondere Althändlern, befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg überschreitet. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11.

Stichtag und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz" zu senden.

§ 12.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,

die am Stichtage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldescheine sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 15.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a. Vorräte an:
   1. neuen Korkstopfen (Propfen), (aus Natur- oder Kunstkork) unter 1000 Stück,
   2. neuen Korkspunden (aus Natur- oder Kunstkork) unter 500 Stück,
   3. neuen Korkscheiben (aus Natur- oder Kunstkork) unter 2000 Stück,
   4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 5 kg,
   5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Erzeugnissen aus Kork (vgl. § 1 c), und zwar an neuen unter 5 kg;

b. alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, solange sie sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung in Gewahrsam haben);
c. Vorräte der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1. 17. ZK. III a durch amtlichen Freigabeschein des Kriegsministeriums zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung oder Versendung freigegebene Mengen an Korkholz, Korkabfällen, Korkstopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, veräußert, verwendet oder versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausstellungstag zu bezeichnenden Freigabeschein.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Q, zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkbeschlagnahme" zu tragen.

§ 17.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. ZK. III a vom 1. März 1917 außer Kraft.

Breslau, den 25. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Freiherr von und zu Egloffstein.

General der Infanterie.

690.

Bekanntmachung

Nr. Q. 2/6. 17. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 23. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im § 2 aufgeführten Gegenstände betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

I. a. Zierkorkholz	für	100 kg	50 ℳ,
b. Korkabfälle	=	100 =	60 =
c. Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	=	100 =	90 =
d. Staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleifmehl	=	100 =	50 =
e. Korkgrieß:			
1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt	=	100 =	20 =
2. sortiert (staubfrei)	=	100 =	40 =
f. Korkstaub	=	100 =	10 =
II. Neue Korke aus Naturkork:			
a. 1. Sektkorke für Versand	für	1000 Stück	320 ℳ,
2. Tirageкorke	=	1000 =	150 =
b. Weinkorke:			
1. bei einer Länge bis zu 25 mm	=	1000 =	65 =
2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	=	1000 =	80 =
c. Bierkorke	=	1000 =	40 =
d. Flache Spunde:			
1. bis 50 mm ø	=	1000 =	35 =
2. von über 50 bis 70 mm ø	=	1000 =	50 =
e. Medizinkorke:			
1. bis 17 mm Länge	=	1000 =	25 =
2. von über 17 bis 20 mm Länge	=	1000 =	35 =
3. von über 20 mm Länge	=	1000 =	45 =
f. Faßkorke	=	1000 =	80 =
g. Große Spunde bis 60 mm ø	=	1000 =	150 =
h. Kurze spitze Korke	=	1000 =	50 =
III. Neue Korke aus Kunstkork:			
a. Sektkorke:			
1. mit Naturkorkplättchen	=	1000 =	280 ℳ,
2. ohne Naturkorkplättchen	=	1000 =	150 =
b. Weinkorke	=	1000 =	50 =
c. Bierkorke	=	1000 =	35 =
d. Medizinkorke:			
1. bis 17 mm Länge	=	1000 =	22 =
2. von über 17 mm bis 20 mm Länge	=	1000 =	30 =
3. von über 20 mm Länge	=	1000 =	40 =
e. Faßkorke	=	1000 =	70 =
f. Große Spunde bis 60 mm ø	für	1000 Stück	130 ℳ
g. Kronenkorkscheiben	=	1000 =	6 =

IV. Gebrauchte Korke (Altkorke):

A. Aus Naturkork:

	für das Stück
a. Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	0,12 ℳ,
b. Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	0,02 =
c. Bierkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	0,01 =
d. Faßkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	0,03 =
	für das kg
e. Alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	1,— =
f. Bruchkorke, nur als Abfall verwendbar	0,40 =

B. Aus Kunstkork:

	für das Stück
a. Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	0,07 ℳ,
b. Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	0,01 =
	für das kg
c. Alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung geeignet	1,— =
d. Bruchkorke	0,40 =

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altkorke:

a. Sektkorke:			
1. Naturkorke	für	1000 Stück	200 ℳ,
2. Kunstkorke	=	1000 =	120 =
b. Weinkorke:			
1. Naturkorke	=	1000 =	40 =
2. Kunstkorke	=	1000 =	30 =
c. Bierkorke } Aus Natur-	=	1000 =	25 =
d. Faßkorke } kork	=	1000 =	50 =

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV A a bis e und IV B a bis e bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl.

S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 ℳ beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 ℳ, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 ℳ zu dem Einkaufspreise gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß § 15 der Bekanntmachung Nr. Q 1/6. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz usw. vom 25. September 1917 beschlagnahmefreie Ware handelt, oder daß die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K.R.A. vom 25. September 1917 gestattet ist.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten bei den im § 2 zu I bezeichneten Gegenständen für Bruttogewicht einschließlich Verpackung, bei Versendung in Säcken und bei den zu II, III und V bezeichneten Gegenständen ausschließlich Verpackung, bei den zu IV bezeichneten Gegenständen bahn- oder postfertig verpackt, — ab Postamt oder Bahnstation —, und zwar bei den zu IV A c und f und IV B c und d bezeichneten Gegenständen für das Nettogewicht.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a. die Kosten für Fracht oder Porto und bei den im § 2 zu I bis III und V bezeichneten Gegenständen die Kosten für die Verpackung, falls der Höchstpreis ausschließlich Verpackung gilt,

b. bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den in §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion Q, in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft.

Breslau, den 25. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Freiherr von und zu Egloffstein.

General der Infanterie.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 26. September 1917.

691.

Bekanntmachung

Nr. W. S. 400/7. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen der Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche im Inland befindlichen Seidengarne, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind. Seidengarne im Sinne dieser Bekanntmachung sind Grège, Organzine, Trame und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus Erzeugnissen des Maulbeer- oder Eichen-(Tussah-)Spinners, ferner für Näh- und Stickzwecke bestimmte Schappe- und reale Seidengarne.

Von dieser Bekanntmachung sind nicht betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erschwertem Zustande befinden.
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Umdrehungen (Touren) auf den Meter haben (Grenadine, Poil, Kreppgarne usw.). Bei Garnen, welche eine Vordrehung erhalten haben, ist nur die Nachdrehung maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen Auslande (nicht Zollauslande) eingeführt worden sind*).
4. Alle gefärbten aus Schappe oder realer Seide hergestellten Näh- und Stickseidengarne.
5. Alle Näh- und Stickseidengarne, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in Kleinhandelsgeschäften befinden.
6. Alle Bouretteegarne, auf welche die Bekanntmachung W. IV. 100/1. 17. K.R.A. Anwendung findet.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

*) Diese Ausnahmebestimmung findet also auch keine Anwendung auf die aus den besetzten feindlichen Gebieten eingeführten Seidengarne.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, erlaubt**).

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. ein Veräußerungsschein, Nr. Bst. 1723 d, in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Falls die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. den Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen ablehnt, kann ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Veräußerung unter Einsendung von Mustern an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 30. November 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. In diesem Falle entscheidet über die Übernahmepreise mangels Einigung:

a. soweit Höchstpreise festgesetzt sind gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) die zuständige höhere Verwaltungsbehörde;
b. soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, Viktoriastraße 34.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der rohen sowie der gefärbten unerschwerten Seidengarne gestattet, die

1. sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem Webstuhl im Webprozeß waren,
2. erforderlich sind, um die unter 1 bezeichneten Ketten abzuarbeiten.

Die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist zur Erfüllung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung erlaubt, sofern der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse einen ordnungsmäßig ausgefüllten und von der bestellenden Behörde abgestempelten Belegschein 4 a für Seidengarne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besitzt. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 c, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 20 kg beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidengarnbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

**) Angebote haben auf den von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W.S., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme" zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. September 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die erlassenen Einzel-Verfügungen W.S. 8/7.17. K.R.A. und W.S. 9/7.17. K.R.A. außer Kraft.

Breslau, den 26. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps

Frhr. v. Egloffstein,

General der Infanterie.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

3. Sonderausgabe

zu Stück 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag, den 27. September 1917.

692.

Bekanntmachung

Nr. E. 1916/7. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschinen.

Vom 27. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle Mengen an Stacheldraht,
2. alle Stacheldrahtmaschinen.

Nicht betroffen durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Stacheldraht, die bei ein und demselben Eigentümer oder Gewahrsamhalter bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr betragen als 50 kg.

§ 2.

Beschlagnahme.

Der von dieser Bekanntmachung betroffene Stacheldraht (§ 1 Ziffer 1) wird hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, insbesondere ihre Verwendung oder Weiterverarbeitung, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen erlaubt werden.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Die Veräußerung des beschlagnahmten Stacheldrahtes ist nur gestattet:

a. an das Königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstr. 124,
b. auf Grund einer besonderen Einwilligung des Königlichen Ingenieur-Komitees, Pionier-Beschaffungsamt.

§ 5.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht an das Königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, Berlin, Kurfürstenstraße 124.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist, Meldebestimmungen.

Die Meldungen haben über die bei Beginn des 27. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände bis zum 15. Oktober 1917 schriftlich zu erfolgen. Besondere amtliche Meldescheine werden nicht ausgegeben.

Das Königliche Ingenieur-Komitee ist berechtigt, an einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkte erneute Meldungen zu fordern.

Die Meldungen haben zu enthalten:

a. bei Stacheldraht die Gewichtsmengen,
b. bei Stacheldrahtmaschinen die Anzahl und das Alter der Maschinen.

Mit der Meldung kann gleichzeitig ein Angebot zum Verkauf der Bestände eingereicht werden. Weitere Mitteilungen darf die Meldung nicht enthalten.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königliche Ingenieur-Komitee, Pionier-Beschaffungsamt, in Berlin, Kurfürstenstraße 124, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft: Stacheldraht" zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 27. September 1917 in Kraft.

Breslau, 27. 9. 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Freiherr von und zu Egloffstein.

General der Infanterie.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 39. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 29. September. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 163—166 d. R.-G.-Bl., S. 459. — Elektrische Straßenbahn Breslau, S. 459. — Beladung der Oder-Fahrzeuge, S. 459/460. — Segel, Zelte usw., S. 460. — Versammlungen, S. 460. — Holzspäne, S. 460/462. — Tabakraucher, S. 462. — Landwirtschaftliche Arbeiter, S. 462. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 462/463. — Kriegsanleihe, S. 463. — Umpfarrung, S. 463. — Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg, S. 463. — Personalnachrichten, S. 463/464. — Preise für Gemüse, S. 464.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

693 Die Nummer 163 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 6037 eine Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst, vom 13. September 1917;

Nr. 6038 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917, vom 15. September 1917;

Nr. 6039 eine Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen, vom 15. September 1917;

Nr. 6040 eine Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe, vom 15. September 1917.

694. Die Nummer 164 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6041 eine Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen, vom 15. September 1917.

695. Die Nummer 165 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6042 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 20. September 1917, unter

Nr. 6043 eine Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe, vom 20. September 1917, unter

Nr. 6044 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, vom 20. September 1917, unter

Nr. 6045 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 20. September 1917.

696. Die Nummer 166 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6046 eine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 21. September 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

697. Der Aktiengesellschaft „Elektrische Straßenbahn Breslau" in Breslau wird hiermit für diejenigen Fälle, in denen aus polizeilichen Rücksichten auf den öffentlichen Wegen die Aufstellung von Masten zur Befestigung der Tragedrähte für die elektrische Oberleitung der von ihr betriebenen Straßenbahnen nicht zugelassen werden kann, zur Erlangung der Befugnis, für diesen Zweck an den Straßenwänden der Gebäude Wandhaken anbringen oder auf den Grundstücken Tragemasten errichten zu dürfen, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen.

Berlin, 10. 9. 1917.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

698. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich in Ergänzung der Anordnung vom 12./13. 6. 17 — II f [1] Nr. 135/6. 17 folgendes:

I. Sämtliche Fahrzeuge, die in den Häfen der Oder innerhalb des Bereiches des VI. A. K. **bergwärts** Ladung einnehmen, haben sich dem jeweiligen Wasserstand entsprechend zu beladen.

II. Schiffsführer, die während der Bergfahrt wegen zu tiefer Beladung ihres Kahnes anzuhalten gezwungen sind, haben unverzüglich durch Ablechtern die Tauchtiefe ihres Fahrzeuges soweit zu verringern, daß sie die Reise bis zu ihrem Bestimmungsort fortsetzen können.

Dieses gilt auch für sämtliche Fahrzeuge, die mit Ladung aus anderen Korpsbezirken nach Häfen des VI. Armeekorps unterwegs sind und im Bereiche des VI. A. K. wegen zu tiefer Beladung fest geraten.

III. Sollten Kähne zum Ableichtern aus dem freien Markt nicht zu haben sein, haben sich die Schiffseigentümer oder -Führer unverzüglich, spätestens aber innerhalb drei Tagen nach Ankunft an ihrem Liegeort an die Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, Beauftragter Breslau (Eisenbahn-Direktions-Gebäude), zu wenden.

IV. Die Benutzung von Kähnen als Lagerschiffe ist verboten. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen (z. B. bei Mangel an Landlager, bei besonderen Schwierigkeiten in der Abfuhr zum Landlager und dergl.) durch den Schiffahrtsbeauftragten zugelassen werden.

V. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

VI. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 7. 9. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 9. 9. 1917. Der Kommandant.

699. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Alle gebrauchten und ungebrauchten Segel, Zelte und Zeltplanen („Planen"), die nicht mehr als solche Verwendung finden, sind beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Jeder Besitzwechsel und jede die Beschlagnahme beeinträchtigende Veränderung der Lagerstelle ist unzulässig.

§ 3.

Ausnahmen von dieser Verfügung kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. C., Berlin SW. 48, verl. Hedemannstraße 10/11 bewilligen.

§ 4.

Wer ohne die Ausnahmebewilligung des § 3 an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen Veränderungen vornimmt oder einen die Beschlagnahme beeinträchtigenden Wechsel ihrer Lagerstelle bewirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zu den nach Abs. 1 verbotenen Handlungen auffordert oder anreizt.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 19. 9. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 19. 9. 1917. Der Kommandant.

Glatz, 19. 9. 1917. Der Kommandant.

700. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die Bekanntmachung von genehmigungspflichtigen Versammlungen sowie die Aufforderung zur Teilnahme an solchen, sei es mündlich, schriftlich, durch Anschlag oder durch die Presse, ist verboten, solange die Genehmigung zur Abhaltung der Versammlung nicht erteilt ist.

§ 2.

Den verantwortlichen Schriftleitern der Presse wird verboten, Ankündigungen von genehmigungspflichtigen Versammlungen oder Hinweise auf solche durch die Presse zu veröffentlichen, wenn nicht die genehmigende Verfügung vorgelegt wird.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mk. erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 19. 9. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 19. 9. 1917. Der Kommandant.

Glatz, 19. 9. 1917. Der Kommandant.

701. Bekanntmachung
Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. A. II. Ang.,
betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.
Vom 29. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß,

soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen, § 3) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände, § 2) einer Meldepflicht (§ 4).

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Zu melden sind:

1. alle Vorräte an meldepflichtigen Gegenständen;
2. aller Anfall und Abgang an meldepflichtigen Gegenständen während des dem Stichtag vorausgegangenen Monats.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle Personen, insbesondere alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (also auch staatliche Betriebe), die meldepflichtige Gegenstände erzeugen, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Die nach dem Stichtage (§ 4) eintreffenden, aber schon vor dem Stichtage abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der Bestand am 1. Oktober 1917, 1. Januar und 1. April 1918 (Stichtag) maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute", Berlin W 30, Viktoria-Louise-Platz 8, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Auch die unmittelbar zu Feuerungszwecken verbrauchten Mengen an meldepflichtigen Gegenständen, gleichviel, in welcher Weise sie den Feuerungsanlagen zugeführt werden, sind in der Meldung anzugeben. Für die Meldung der verfeuerten Mengen genügen gewissenhaft ermittelte Durchschnittszahlen.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1734b postfrei anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden; er ist postfrei zu übersenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht ist

a) ein am Stichtage vorhandener Vorrat von nicht mehr als 1 Tonne,
b) ein Anfall im Laufe des dem Stichtage vorangegangenen Monats von nicht mehr als 1 Tonne.

Wenn nur eine der Voraussetzungen unter a und b vorliegt, bleibt die Meldepflicht bestehen.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat, abgesehen von den Ausnahmen des § 6, ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei meldepflichtigen Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen unmittelbar verfeuert werden, genügt die Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute", Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägespäne."

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6.17. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 27. Juni 1917 außer Kraft.

Breslau, 29. 9. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), insbesondere 6 f, (zum Schutze der Jugend gegen gesundheitsschädliche Wirkungen des Tabakrauchens) verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrates, was folgt:

§ 1.

Personen unter 16 Jahren ist es verboten

1. Tabak, Tabakspfeifen, Zigarren, Zigaretten und Zigarettenpapier zu kaufen oder sich sonst entgeltlich zu verschaffen;
2. auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Anlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln und in öffentlichen Räumen zu rauchen.

§ 2.

Es ist verboten, an Personen unter 16 Jahren die im § 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände zu verkaufen oder im Gewerbebetriebe abzugeben.

§ 3.

Jeder, unter dessen Gewalt eine noch nicht 16 Jahre alte Person steht, die seiner Aufsicht untergeben ist und zu seiner Hausgenossenschaft gehört, ist verpflichtet, sie von einer Übertretung des § 1 abzuhalten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle anderen, den gleichen Gegenstand betreffenden polizeilichen Vorschriften aufgehoben

Breslau, 25. 9.1917. Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

703. Mit Rücksicht auf den am 1. Oktober 1917 bevorstehenden Abschluß von Dienstverträgen mit landwirtschaftlichen Arbeitern werden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf hingewiesen, daß durch Anordnung des Stellv. Generalkommandos vom 30. März 1917

a. alle Personen beiderlei Geschlechts, die gegenwärtig — auch ohne Vertragsbindung — in der Landwirtschaft tätig sind,
b. jugendliche Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, deren Eltern oder Pflegeeltern dem landwirtschaftlichen Besitzer-, Beamten-, Facharbeiter- oder Arbeiterstande angehören, in andere als landwirtschaftliche Betriebe vertraglich zur Lehre oder Arbeit weder eintreten, noch angenommen werden dürfen und daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden können.

Hinsichtlich der 17—60 jährigen Arbeiter — also Hilfsdienstpflichtigen — wird des weiteren darauf hingewiesen, daß sie von einem neuen Arbeitgeber nur dann in Beschäftigung genommen werden dürfen, wenn sie von ihrem letzten Arbeitgeber eine Bescheinigung beibringen, daß sie die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben haben (Abkehrschein). Falls sie einen solchen Abkehrschein nicht erteilt bekommen, dürfen sie erst nach Ablauf von 14 Tagen von einem anderen Arbeitgeber in Beschäftigung genommen werden. Es wird schließlich ganz besonders darauf hingewiesen, daß als Grund für das Ausscheiden aus der alten Arbeitsstelle und die Erteilung des Abkehrscheines nicht eine Verbesserung des Lohnes allein anzusehen ist. Arbeiter, welche aus diesem Grunde allein ihre alte Stelle aufgeben, haben also mit der Erteilung des Abkehrscheines von vornherein nicht zu rechnen, können somit auch von dem neuen Arbeitgeber nicht in Beschäftigung genommen werden, es sei denn, daß sie 14 Tage lang beschäftigungslos gewesen sind. Zuwiderhandlungen hiergegen können mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Marke bestraft werden.

Breslau, 19. 9. 1917. Der Regierungs-Präsident.

704. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129)) aus August bis Dezember 1914, Januar 1915 und Januar 1916 bis Juni 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Land, Brieg Stadt, Frankenstein, Glatz, Guhrau,

Habelschwerdt, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz Stadt, Schweidnitz Land, Strehlen, Striegau, Steinau, Trebnitz, Waldenburg u. Wohlau. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende September 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 21. 9. 1917. Der Regierungs-Präsident.

705. Die evangelischen Gemeindekirchenräte und die katholischen Kirchenvorstände machen wir im Hinblick auf die siebente Kriegsanleihe darauf aufmerksam, daß es sowohl im vaterländischen Interesse wie zum Vorteil der Kirchengemeinden selbst angezeigt ist, die für eingezogene Kirchenglocken erhaltenen Entschädigungssummen zur Zeichnung dieser Kriegsanleihe zurückzuhalten und einstweilen nur einer mündelsicheren Sparkasse anzuvertrauen.

Breslau, 22. 9. 1917. Kgl. Regierung, Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

706. ADOLFUS

Miseratione Divina et Apostolicae Sedis Gratia Princeps Episcopus Wratislaviensis S. Theologiae et Juris Canonici Doctor.

Nach Anhörung der Beteiligten ordne ich hiermit folgendes an:

1. Die katholischen Einwohner der Gemeinde Steingrund, Kr. Waldenburg, werden aus der Pfarrei Dittmannsdorf ausgepfarrt und in die Pfarrei Charlottenbrunn eingepfarrt.
2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Breslau, den 21. Mai 1917.

(Siegel) gez. + Adolf Bertram.
Fürstbischof von Breslau.

707. Betrifft Aufkündigung der ausgelosten Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg.

Bei der heute gemäß den Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegiis vom 14. November 1881 und 22. September 1886 stattgefundenen Auslosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden Groß Wartenberger Kreis-Anleihescheine II. und III. Ausgabe sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werte von zusammen 11 700 Mk. gezogen worden und zwar:

a. von den am 31. Dezember 1881 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

II. Ausgabe.

Buchstabe A Nr. 92, 13, 73 u. 3. über je 1000 Mk. 4 Stück = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 101, 151 u. 139 über je 500 Mk. = ... 1500 Mk.
Buchstabe C Nr. 258 über 200 Mk. . . 200 Mk.

b. von den am 30. Juni 1888 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

III. Ausgabe.

Buchstabe A Nr. 70, 146, 64 u. 112 über je 1000 Mk. = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 249, 177, 192, 181 über je 500 Mk. = ... 2000 Mk.

Indem vorstehend bezeichnete, 3½% Anleihescheine zum 2. Januar 1918 hiermit gekündigt werden, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Anleihescheine, die letzteren in kursfähigem Zustande nebst Zinsscheinanweisung und den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar von der II. Ausgabe die Zinsscheine VIII. Reihe Nr. 10 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung, von der III. Ausgabe die Zinsscheine VI. Reihe Nr. 10 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis—Anleihe—scheine nicht mehr statt. Der Wert der etwa nicht zurückgegebenen Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert in Abzug gebracht werden.

Groß Wartenberg, den 13. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: der bisherige Geheime expedierende Sekretär und Kalkulator im Finanzministerium, Rechnungsrat Schnalke zum Regierungskasseninspektor in Breslau.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Bäckermeisters Franz Lengfeld und des Hotelbesitzers Berthold Liche zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Reinerz auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab;

2. die Wiederwahl des Rechtsanwalts und Notars Dr. Heinrich Anton und des Maurer- und Zimmermeisters Louis Freckmann zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Wansen.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: dem Pastor Peters in Fürstenau, Kr. Neumarkt, die Ortsaufsicht über die evangel. Schulen in Sachwitz und Kammendorf b./C., Kr. Neumarkt.

Endgültig ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Casper in Hausdorf zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Würffel zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Wünschelburg.

Widerruflich ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Lante in Prauß zum Lehrer an der kathol. Schule in Heidersdorf, Kr. Nimptsch;

2. der zurzeit in englischer Gefangenschaft befindliche Lehrer Gregor Müller aus Spätenwalde, Kr. Habelschwerdt, zum Lehrer an der kathol. Schule daselbst.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Helene Schmoeckel zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau.

Endgültig angestellt: die kathol. Lehrerin Gertrud Meisner in Reichenstein, Kr. Frankenstein.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Endgültig angestellt: die geprüfte Oberlehrerin am privaten Lyzeum Hitzigrath in Königsberg i. Pr., Elisabeth Münch, vom 1. Oktober 1917 ab am städtischen Lyzeum in Brieg als Oberlehrerin.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

708. Im Anschluß an das Schreiben der Provinzialstelle vom 12. d. Mts. — Nr. 2994 — werden nachstehend die von der Preiskommission festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise mitgeteilt. Die in der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 5. d. Mts. enthaltenen Erzeugerpreise sind mitaufgeführt.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Weißkohl . . .	4,—	4,60	6,50	Mk. je Ztr.
2. Dauerweißkohl ab 1. 12. 1917	5,—	5,75	7,65	= = =
3. Rotkohl	7,50	8,63	10,63	= = =
4. Dauerrotkohl ab 1. 12. 1917	9,—	10,35	12,85	= = =
5. Wirsingkohl .	7,—	8,05	10,55	= = =
6. Dauerwirsingkohl ab 1. 12. 1917	8,50	9,78	12,28	= = =
7. Rote Speisemöhren und längl. Karotten	7,—	8,05	10,55	= = =
8. Gelbe Speisemöhren	5,—	5,75	7,25	= = =
9. Kleine runde Karotten	12,—	13,80	16,80	= = =
10. Zwiebeln bis 31. 10. 17	11,—	12,65	16,35	= = =
vom 1. 11. 17 ab	11,50	13,23	17,03	= = =
= 1. 12. 17 =	12,—	13,80	17,50	= = =
= 1. 1 18 =	13,—	14,95	18,65	= = =
= 1. 2. 18 =	15,—	17,25	22,25	= = =
= 1. 3. 18 =	17,—	19,55	24,55	= = =
11. Grünkohl bis 30. 11. 17	7,50	8,63	12,63	= = =
vom 1. 12. 17 ab	8,50	9,78	13,78	= = =
= 1. 1. 18 =	10,—	11,50	16,50	= = =

Die nach § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle dem Anbauer bei den zu 1—9 angeführten Gemüsearten für Einmieten zustehenden Sätze dürfen auch von Händlern beansprucht werden, wenn sie selbst eingemietet haben. Jedoch darf der Zuschlag für Einmieten im ganzen nur einmal gemacht werden.

Breslau, den 12. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

709. Auf Grund einer Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst ist der Preis für Kohlrabi herabgesetzt worden. Es gelten nunmehr die nachstehend angegebenen Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
8. Kohlrabi ohne Laub	12,00	14,00	19,00	Mk. je Ztr.

Die Preise gelten vom Tage der Bekanntmachung ab. Es wird ergebenst ersucht, gemäß der Anordnung des Landesamtes für Gemüse und Obst, mitgeteilt durch das Rundschreiben der Provinzialstelle vom 12. Juli d. J. — Nr. 1593 — die vorstehenden Höchstpreise binnen drei Tagen zu veröffentlichen. Sollten dort andere Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden, so müssen sich diese innerhalb der nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zulässigen Grenzen halten.

Für jungen Kohlrabi mit Laub bleiben die bisherigen Preise bestehen.

Breslau, den 19. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 39 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 2. Oktober 1917.

710.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1900/9 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Nesselstengeln sowie Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nesselfasern und Nesselgespinsten.

Vom 2. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebestimmungen nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen

1. alle abgeernteten Stengel der brennenden, langstieligen Brennessel (urtica dioica), und zwar sowohl ungetrocknet wie getrocknet,
2. alle Nesselfasern, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt und ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind,
3. alle Gespinste, die Nesselfasern enthalten,
4. alle Abfälle der unter 1 bis 3 genannten Gegenstände,

gleichviel, ob sie im Inland gewonnen oder aus dem Auslande (einschließlich der besetzten Gebiete) eingeführt sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verboten ist namentlich auch das Verfüttern der geernteten Nesselstengel und ihre Verwendung als Gemüse.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstraße 65/66, oder deren Beauftragte erlaubt.

Für Gegenstände, deren Ankauf die Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft ablehnt, kann nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

ministeriums, Sektion W II, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Übersendung von Mustern ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Verwertung gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußern und versenden..

2. Ferner ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden, über die ein von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigter Belegschein vorliegt, oder auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gewährten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

3. Endlich ist es gestattet, die geernteten Nesselstengel zu trocknen. Die getrockneten Stengel bleiben jedoch beschlagnahmt.

§ 5.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die im § 1 Ziffer 2 und 3 genannten Gegenstände und deren Abfälle unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Nesselbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. Personen, die Gegenstände der im § 5 bezeichneten Art in Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 7) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat Lagerhalter usw.).

§ 7.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 2. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 8. **Meldescheine.**

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1306 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 5 und 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatttten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen (§§ 5 bis 9) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, mannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Nesselbeschlagnahme" zu versehen.

§ 11.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmebestimmungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W II, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1917 in Kraft.

Breslau, den 2. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

711.

Bekanntmachung

Nr W. II. 2800/8 17. K. R. A.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 2. Oktober 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. vom 1. April 1916.)

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

a) für **Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle** und **Kunstbaumwolle** die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise"),

b) für **Baumwollgespinnste** die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise") genannten Sätze.

§ 2.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots Nr. W. II. 1700/2. 16. K.R.A. in der Fassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. K.R.A.*).

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorausbezahlung ein Kassenabzug von 2½ v. H. ein.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als 9⅞ Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Ab-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

---

*) Dieser hat folgenden Wortlaut:

4. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.

a. Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstbaumwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstbaumwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

b. Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsspinnstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

weichungen sind zu vergüten. Bei Hülsengarnen verstehen sich die Preise einschließen der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpkops und Mulekops auf kurzen Hülsen 1½ v. H., bei Pinkops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselkops auf leichten Hülsen und bei Kreuzspulen 2½ v. H. des berechneten Kopsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach §1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt" mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten „Technischen Grundlagen".

§ 5.

Für rohe einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinderspinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und V a), die **auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen** werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

§ 6.

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Kops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 5 errechneten Garnhöchstpreise um 26 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gezwirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VII festgesetzten Zwirnzuschläge um 50 v. H.

Bruchteile von Pfennigen sind bis zu 0,49 Pfennig nach unten, von 0,50 Pfennig an nach oben abzurunden.

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für Nr. 10/2 engl. Dreizylinder-Abfallgarn, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen ist und jetzt gezwirnt wird, berechnet sich wie folgt:

Nr. 10 Dreizylinder-Abfallgarn, roh (Preistafel 2 V a)	=	304 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 304 Pf. gemäß § 5 Ziffer 1	=	122 „
26 v. H. Zuschlag von 426 Pf. gemäß § 6 Abs. 1	=	111 „
Zwirnlohn (Preistafel 2 VII) 48 Pf. 50 v. H. (v. 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 6 Abs. 2. 24 „	=	72 „
Bleichzuschlag:		
Gewichtsverlust 7 v. H. (v. 609 Pf.) . . . . . 43 Pf.		
Bleichlohn . . . . . 20 „	=	63 „
Höchstpreis		672 Pf.

2. Der Höchstpreis für Nr. 14 metrisch Trikotgarn, auf Kops, enthaltend 20 v. H. gefärbtes Material, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheins gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

Nr. 14 metrisch Trikotgarn roh (Ziffer VI)	=	350 Pf.
26 v. H. Zuschlag von 350 Pf. gemäß § 6 Abs. 1	=	91 „
Angemessener Melangenzuschlag für 20 v. H. gefärbtes Material (gewöhnliche subst. Unifarbe) à 0,6 Pf.	=	12 „
Höchstpreis		453 Pf.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Oktober 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten außer Kraft:

1. **Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste Nr. W. II. 1800/2. 16. K.R.A. vom 1. April 1916.**
2. **Die zu ihr erlassenen Nachträge:**
   a. **Nr. W. II. 1800/5. 16. K.R.A. vom 26. Mai 1916,**
   b. **Nr. W. II. 1800/9. 16. K.R.A. vom 1. Oktober 1916,**
   c. **Nr. W. II. 1800/1. 17. K.R.A. vom 1. März 1917,**
   d. **Nr. W. II. 1800/6. 17. K.R.A. vom 25. Juli 1917.**

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfennig
1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a. ordinary	214
b. good ordinary	232
c. low middling	247
d. middling, gutfarbig, 28 mm	260
e. fully middling, gutfarbig, 28 mm . . .	266
f. good middling, gutfarbig, 28 mm . . .	272
g. fully good middlind, gutfarbig 28 mm .	276
h. middling fair, gutfarbig, 28 mm . . .	282

	Preis für 1 kg in Pfennig
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die **üblichen** Zu- schläge und Abschläge zulässig.	
2. **Ostindische Baumwolle:**	
a. Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b. Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c. Comilla, Tipperah, Assam	220
d. Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e. Coconada, fair red	215
f. Bhowmuggar, Klasse fine	230
g. Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die **üblichen** Zu- und Abschläge zulässig.	
3. **Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:**	
a. oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b. Mitafifi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c. Nubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d. Joanowich, Sakelaridis, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
e. Sea-Island, niedrigste Klasse	400
oberste Klasse	500
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. **Asiatische Baumwolle:**	
asiatische Baumwolle, beste Sorte*,	260
5. **Peru- und Brasil-Baumwolle:**	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*)	300
b. Linters.	
1. Beste spinnfähige Linters Fancy laut Bremer Standard I*)	180
2. Beste Afritti und Scarto*)	170
c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle**).**	
1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte*)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte*)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*)	175
d. Kunstbaumwolle.	
1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Makofäden, gut gerissen*)	225
2. Kunstbaumwolle aus besten Makotrikotabfällen, besten Luisianatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen*)	220
3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*)	180

Für **gefärbte** und **gebleichte** Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!
**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Ziffer X.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

1. Rohe einfache Garne, nach dem System der **Dreizylinderspinnerei** hergestellt, **auf Kops:**

1. **Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen	365
Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
2. Garne aus **amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft,** jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	345
Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 ℳ für Nr. 20 englisch berechnet.	
3. Garne	
a. aus Mischungen von weniger als einem Drittel **amerikanischer** Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
b. aus **ostindischer** oder **ähnlicher Baumwolle,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
c. aus Baumwolle mit einem **Zusatz** von **Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle** oder **nichtbaumwollenen Spinnstoffen,** Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.	
Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.	
Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 ℳ für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts	

Preis für 1 kg in Pfennig

nach einem Grundpreise von 3,65 ℳ für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

bis Nr.	8	10/12	14	16	18	20	22	24
	—12	—10	—8	—6	—3	—	+8	+16
	26	28	30	32	34	36		
	+24	+32	+40	+50	+62	+70		
	38	40	50	60	70			
	+75	+80	+120	+170	+230			

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. **Vigognegarne,** auf Kops, Nr. 6 englisch . . 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

bis Nr.	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	—4	—2	—	+12	+20	+32	+45	+55	+65

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V c. Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

III. Garne, nach dem System der **Zweizylinderspinnerei** hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V b. Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus **afrikanischer,** insbesondere **ägyptischer** oder aus **Sea-Island-Baumwolle, auf Kops.**

Preis für 1 kg in Pfennig

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a. Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b. Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,

von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr,

von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. **Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle, auf Kops:**

a. Nach dem Dreizylindersystem gesponnen:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
—2	—	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Nr. 20 englisch 335

Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinder Baumwollgarne.

b. Nach dem Zweizylindersystem gesponnen:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
—4	—2	—	+6	+12	+18	+24

c. Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
—6	—4	—	+12	+20	+32	+45	+55	+59

	Preis für 1 kg in Pfennig
d. Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops):	
Nr. 2 englisch, beste Sorte	210
Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.	
Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.	
VI. **Trikotgarne,** welche nach dem System der Bigogne- und Zweizylinderspinnerei aus Baumwolle, Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnisscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Trikotgarnen lauten:	
Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe.	
Nr. 10 metrisch	326
Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:	

6	7	8/8½	9	10	11	12
—5	—4	—3	—2	—	+6	+12

13	14	15	16
+18	+24	+30	+39.

Für Garne, die Wolle, Nesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.	
VII. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**	
Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:	
bis Nr. 12 englisch	48
Nr. 14/20 „	64
„ 24/26 „	72
„ 28/32 „	80
„ 36 „	96
„ 40/42 „	104
„ 50/54 „	128
„ 60 „	150
„ 80 „	200
„ 100 „	250
„ 120 „	310
„ 139 „	400
Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.	
Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von	
33 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,	
52 Pf. für das Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,	
75 Pf. für das Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.	
Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.	
Für Näh-, Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf gelten die Bestimmungen über die Höchstpreise nicht.	
VIII. **Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:**	
a. Für gefärbte, Makoimitatgarne, melierte, merzerisierte, lüstrierte, gasierte und sonstwie veredelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.	
b. Gebleichte Garne und Zwirne.	
Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise .	20
Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.	
IX. **Besondere Aufmachungen:**	
Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H., für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.	
X. **Garn- und Zwirnabfälle:**	
Beste weiße oder Makofäden	165
Geringere Sorten entsprechend billiger.	
Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5. v. H. gezahlt werden.	

Breslau, 2. 10. 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

712. **A. Betr. Einrichtungsgegenstände.**

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachung wird zufolge Ersuchens des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700 A/8. 17 K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17 K.R.A vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze).

Vom 2. Oktober 1917.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 7 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 7.

Freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände und Übernahmepreise.

Die beschlagnahmten Gegenstände **und andere ähnlicher Art,** soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, können bis auf weiteres gemäß den Ausführungsbestimmungen der zuständigen beauftragten Behörde freiwillig zu den nachstehend genannten Übernahmepreisen an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Die von den beauftragten Behörden zu zahlenden Übernahmepreise werden wie folgt festgesetzt:

Übernahmepreis für 1 kg		
	Kupfer ℳ	Kupferlegierungen ℳ
Gruppe A	5,00	4,00
Gruppe B	5,75	4,75
Gruppe C	6,50	5,50

Hierzu wird ein Zuschlag von 1 M. für 1 kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt.

Die Beratungs- und Sammelstellen des Kommunalverbandes erteilen Auskunft hinsichtlich der Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die sich vorher nicht entfernen lassen, wird geschätzt und vom Gesamtgewicht des Gegenstandes abgesetzt.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Breslau, den 2. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Auszuschneiden und bei Bst. 1219 § 7 zu überkleben.

713. **B. Betr. Dachkupfer und Blitzableiter.**

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachung wird zufolge Ersuchens des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700 B/8. 17 K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 K.R.A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Vom 2. Oktober 1917.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 erhält § 8 der Bekanntmachung folgende Fassung:

§ 8.

Übernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Übernahmepreis zusammen aus:

a. dem Materialpreis für das Kupfer zum erhöhten Preise von 2,85 Mark für das Kilogramm,
b. den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
c. den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
d. den Kosten für etwa zur Abnahme **erforderliche** Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Übernahmepreis 5,50 Mark für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers.

Für Platinteile beträgt der Übernahmepreis 8 Mark für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins.

Die Übernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten, in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 K.R.A., also nach dem 9. März 1917 abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

Breslau, den 2. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Auszuschneiden und bei Bst. 1144 § 8 zu überkleben.

714. **C. Betr. Destillationsapparate.**

Nachstehende Nachtrags-Bekanntmachung wird zufolge Ersuchens des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700 C/8. 17 K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17 K.R.A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Vom 2. Oktober 1917.

Mit Beginn des 2. Oktober 1917 werden die Übernahmepreise im § 8 und § 10 wie folgt erhöht:

Auszuschneiden und bei Bst. 1168 § 8 Zeile 4–9 des Textes zu überkleben.

Für das Kilogramm Kupfer auf . .	5,00 ℳ
" " " Kupferlegierungen auf	3,00 " .

Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft. Für alle auf Grund der Bekanntmachung Mc. 100/2. 17 K.R.A., also **nach dem 15. Mai 1917** abgelieferten und nach den früheren Sätzen berechneten Mengen wird dem Ablieferer der Preisunterschied nachträglich vergütet und der Betrag ohne Aufforderung möglichst im Laufe des Monats November zugestellt werden.

Breslau, den 2. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Klebezettel:

Auszuschneiden u. bei Bst. 1168 § 10 Zeile 14 u. 15 des Textes zu überkleben.

5,00 ℳ für 1 kg Kupfer, 3,00 ℳ für 1 kg Legierung (Messing, Rotguß, Bronze). Die Preiserhöhungen haben rückwirkende Kraft.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger

Stück 40. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 6. Oktober. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 167, 168 d. R.-G.-Bl., S. 475. — Inhalt der Nr. 24 d. Pr. G.-S., S. 475. — Verkehr mit Wild, S. 475/477. — Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, S. 477. — Abgeordnetenwahl, S. 477. — Arzneitaxe, S. 477. — Umpfarrung, S. 478. — Reformationsjubiläum, S. 478. — Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftl. Berufs-Genossenschaft, S. 478. — Krei. obligationen Oels, S. 478.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

715. Die Nummer 167 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6046 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916, vom 22. September 1917.

716. Die Nr. 168 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 6048 eine Bekanntmachung über Druckpapier, vom 25. September 1917.

717. Die Nummer 24 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 605 eine Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, vom 27. August 1917, und unter

Nr. 11 606 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lützkendorf im Kreise Querfurt, vom 14. September 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

718. Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 607).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland nachstehendes verordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Riegel-, Stöberjagden, Streifen u. dergl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer 2—5).
2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststrecken).
3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) bestimmt. Ein hierbei überschießendes Stück ist an die Abnahmestelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreiskommunalverbandes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies nicht geschieht, darf er das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) verkaufen.
4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziffer 3) je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei reiner Drittelung dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stück Niederwild zur freien

Verfügung verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke, welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten erlassen werden.

6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins die nach den Ziffern 2—4 den Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die in Ziffer 4 bezeichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermäßigen. Ebenso kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Anteil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt oder an eine Höchstgrenze gebunden werden. Eine Heraufsetzung der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Mindeststrecken oder der in Ziffer 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Pirschjagden unter Festsetzung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung zu unterwerfen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Drück-, Riegel-, Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung des Kreiskommunalverbandes bei diesem, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen (Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von dem Kreiskommunalverbande, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangsstelle (Ziffer 12) für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme.

8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden solle.

9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anstand-, Such- und Pirschjagden genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziffer 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.

10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes liegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung eingeräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beliefernden Kommunalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Empfangsstellen mit Anweisungen versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte Auskunft verlangen.

11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Leiter des Kreiskommunalverbandes der gewerblichen Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.

12. Zwecks Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in den gemäß Ziffer 10 zur Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist tunlichst ein im Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauenden Wildhändler oder Vereinigung von Wildhändlern können vom Kommunalverbande oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.

13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Landkreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen Kreiswildstelle, so hat der Kreiskommunalverband die der Kreiswildstelle in dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht. (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607.)

15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

719. Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1383) bestimme ich, daß folgende Ortskrankenkassen die Versicherung der von deutschen Unternehmern für Zwecke des deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland Beschäftigten zu übernehmen haben, soweit die Versicherung nicht nach § 2 Abs. 1 und § 3 a. a. O. in Betriebskrankenkassen zu erfolgen hat:

1. für die besetzten Gebiete in Belgien und — soweit nicht Krankenkassen in Elsaß-Lothringen in Frage kommen — in Nordfrankreich: die „Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Eupen mit Ausnahme der Stadt Eupen" in Eynatten;
2. für die Bezirke der Militärverwaltungen Kurland, Litauen und Bialystock-Grodno: die Allgemeine Ortskrankenkasse in Lyck;
3. für den Bezirk des Generalgouvernements Warschau: die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Thorn;
4. für die übrigen von deutschen Truppen besetzten Gebiete in Rußland, Rumänien und Serbien: die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Kattowitz in Kattowitz.

Berlin, den 20. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

720. Nachdem das bisherige Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den Wahlbezirk Breslau 4, Handelskammersyndikus Dr. Ehlers, verstorben ist, muß eine Ersatzwahl stattfinden.

Der Herr Minister des Innern hat gemäß Artikel I §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 (G. S. S. 318 ff.) angeordnet, daß die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner in der Form der Terminswahl und die Wahl des Abgeordneten in Gruppen der Wahlmänner vorzunehmen ist.

Zum Wahlkommissar und Leiter der zu bildenden Gruppe I habe ich den Oberbürgermeister Matting in Breslau und zum Stellvertreter des Wahlkommissars sowie zum Leiter der Gruppe II den Bürgermeister Dr. Trentin ernannt, ferner zu Stellvertretern der Leiter für die Gruppe I: Stadtrat Fredrich und g. F. Stadtrat Schmidt, und für die Gruppe II: Kämmerer Matthes und g. F. Stadtrat Dr. Tobler.

Die Vornahme der Wahlmänner-Ersatzwahlen wird auf Montag, den 19. November 1917, und die Abgeordneten-Ersatzwahl auf Montag, den 3. Dezember 1917 festgesetzt.

Breslau, 24. 9. 1917. Der Regierungspräsident.

721. Der in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienene, vom 20. September 1917 ab geltende 2. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 ist im Buchhandel erschienen.

Breslau, 24. 9. 1917. Der Regierungs-Präsident.

722. ADOLFUS
Miseratione Divina et Apostolicae Sedis Gratia
Princeps Episcopus Wratislaviensis
S. Theologiae et Juris Canonici Doctor.

Nach Anhörung der Beteiligten ordne ich hiermit folgendes an:

1. Die katholischen Einwohner der Gemeinde Steingrund, Kr. Waldenburg, werden aus der Pfarrei Dittmannsdorf ausgepfarrt und in die Pfarrei Charlottenbrunn eingepfarrt.
2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Breslau, den 21. Mai 1917.

(Siegel) gez. + Adolf Bertram.
Fürstbischof von Breslau.

Umpfarrungsurkunde.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 21. Mai 1917 von dem Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der katholischen Einwohner der Gemeinde Steingrund aus der Pfarrei Dittmannsdorf in die Pfarrei Charlottenbrunn, Kreis Waldenburg, wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 1. September d. Js. — G. II. 8561 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Breslau, 20. 9. 1917. Königliche Regierung,
(Siegel) Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

723. Aus Anlaß des Reformationsjubiläums sind erschienen:

Montagsandachten im Lutherjahr 1917, von Dr. phil. August Graf von Pestalozza, als 659. Heft von Friedrich Mann's Pädagogischem Magazin. Verlag Herm. Beyer & Söhne, Langensalza. Preis 35 Pfg.

Lutherworte für Jugend und Volk, von H. Bohnstedt. Verlag Beyer & Söhne, Langensalza. Preis 50 Pfg., 10 Exemplare 4,50 Mk.

Aus Luthers Schriften, Lesebüchlein für Schule und Haus, von G. Klein und F. Migge. Verlag Rud. Schick & Co., Leipzig. Preis 50 Pfg., bei größeren Bestellungen Ermäßigung.

Breslau, 25. 9. 1917. Königl. Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

724. Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Rechnungsabschluß für 1916. (Hauptfonds.)

Einnahme.

Beiträge	44 622,30	Mark,
Beiträge für Schußwaffenversicherung	4 320,90	=
Zinsen	1 863,65	=
Summa	50 806,85	Mark.

Ausgabe.

Einmalige Entschädigungen . . .	10 997,52	Mark,
Zurückgestellte Schadenreserve . .	7 234,17	=
Verwaltungskosten (einschließlich Prozeß- und Schaden-Feststellungskosten)	6 360,37	=
Satzungsmäßige Einlage in den Reservefonds	7 341,48	=
Überschußeinlage in den Reservefonds	18 873,31	=
Summa	50 806,85	Mark.

Bilanz für 1916.

Aktiva.

1.	3½ % Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen . . .	2 647,35	Mark,
2.	4 % desgl.	44 739,05	=
3.	3½ % Preußische Konsols .	17 338,00	=
4.	5 % Deutsche Reichsanleihe . .	46 416,20	=
5.	Guthaben bei der Landeshauptkasse	23 034,90	=
	Summa	134 175,50	Mark.

Passiva.

1.	Reservefonds	111 151,70	Mark,
2.	Schadenreserve	23 023,80	=
	Summa	134 175,50	Mark.

Breslau, den 20. 9. 17. Der Landeshauptmann.

725. Aufkündigung der ausgelosten Kreisobligationen des Kreises Oels.

Bei der im Beisein der Kreiskommission und eines Notars stattgefundenen Verlosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 7. Dezember 1885 ausgefertigten und am 2. Januar 1918 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Oels wurden die nachstehenden Nummern gezogen:

Littera A über je 1000 Mark:
Nr. 56, 67, 68, 86, 87 und 89.

Littera B über je 500 Mark:
Nr. 1, 7, 149, 202 und 313.

Littera C über je 200 Mark:
Nr. 2, 40, 64, 118, 165, 217, 221, 225, 237, 238, 239, 252, 286, 429 und 442.

Die Besitzer der vorbezeichneten, zum 2. Januar 1918 hiermit gekündigten Obligationen werden aufgefordert, den Nennwert gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Zinsscheinanweisungen und den noch nicht fälligen Zinsscheinen vom 2. Januar 1918 ab bei der hiesigen Kreiskommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem genannten Tage ab nicht statt und wird der Wert der etwa nicht zurückgelieferten Zinsscheine von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Die am 6. Juni 1916 ausgeloste Nummer 69 Littera A über 1000 Mark ist bisher uneingelöst geblieben.

Oels, den 28. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Gutsch, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 40 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Mittwoch, den 10 Oktober 1917.

726.

Bekanntmachung

Nr. G. 2202/7. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, und Weidenrinden.

Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden und Weidenstöcke (auf dem Stock und geschnitten), Weidenschienen sowie Weidenrinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme ist das Ernten unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen sowie das Trocknen, Schälen, Spalten und Sortieren erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden und Weidenstöcke allgemein an Aufkäufer, die mit einem Ausweis der für ihren Wohnort zuständigen Kriegsamtstelle versehen sind (amtliche Aufkäufer);
2. Weiden und Weidenstöcke von den amtlichen Aufkäufern oder solchen gewerbsmäßigen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 2000 Zentner grüner Weiden beträgt (Großzüchter), auf Grund eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums;
3. Weidenschienen auf Grund eines besonderen Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums;
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin NO 43, Meyerbeerstraße 1—4, oder an die von dieser Gesellschaft beauftragten Aufkäufer.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände bis zum 25. Oktober 1917 allgemein erlaubt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Vom 26. Oktober 1917 ab ist eine weitergehende Verarbeitung als die im § 3 Abs. 2 bezeichnete (Ernten, Trocknen, Schälen, Spalten, Sortieren) nur auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Verarbeitungserlaubnis gestattet.

§ 6.

Vordrucke für Anträge.

Anträge auf Freigabe oder Verarbeitungserlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1809, erhältlich sind.

§ 7.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Weiden und Weidenstöcken, die bei einem Züchter (Grundeigentümer oder Pächter) nicht mehr als gleichzeitig zusammen 3 Zentner und bei einem Händler oder Verarbeiter nicht mehr als gleichzeitig zusammen 10 Zentner betragen.

Werden die vorgenannten Mindestmengen von 3 oder 10 Zentnern einmal überschritten, so unterliegt der Gesamtbestand an Weiden und Weidenstöcken den Anordnungen dieser Bekanntmachung.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion G, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Friedrichstraße 223, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig werden die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angeordneten Einzelbeschlagnahmen über Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände aufgehoben*).

*) Unberührt durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bleiben die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917 festgesetzten Höchstpreise sowie die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A. vom 15. Mai 1917 angeordnete Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Breslau, 10. 10. 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf.
Belegblätter u einzelne Stücke kosten 10 Pf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 41 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 13. Oktober. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 169—175 d. R.-G.-Bl., S. 481. — Inhalt der Nr. 25 d. Pr G.-S., S. 481/482. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten, S. 482. — Be- und Entladung von Eisenbahnwagen, S. 482. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 482/483. — Stempelung der Azetylenapparate, S. 483. — Militärische Heiratserlaubnis, S. 483. — Winterschonzeit der Fische, S. 483. — Quittungen der Forstkasse Trebnitz, S. 483. — Absatz von Gemüse und Obst, S. 483/185. — Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, S. 485. — Handelsgesellschaft Bartsch-Schweidnitz, S. 485. — Personalnachrichten, S. 485/486.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

727. Die Nummern 169, 170 und 171 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nr. 169 unter

Nr. 6049 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken, vom 25. September 1917, unter

Nr. 6050 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln, vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 839), vom 26. September 1917, unter

Nr. 6051 eine Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Leim, vom 27. September 1917, unter

Nr. 6052 eine Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung, vom 27. September 1917, und unter

Nr. 6053 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes, vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, vom 27. September 1917.

Nr. 170 unter

Nr. 6054 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887), vom 27. September 1917, und unter

Nr. 6055 eine Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte, vom 27. September 1917.

Nr. 171 unter

Nr. 6056 eine Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18, vom 28. September 1917.

728. Die Nummer 172 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6057 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887), vom 28. September 1917, unter

Nr. 6058 eine Bekanntmachung, betreffend Liquidation russischer Unternehmungen, vom 22. September 1917, und unter

Nr. 6059 eine Bekanntmachung über den Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung, vom 28. September 1917.

729. Die Nummer 173 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6060 eine Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser, vom 3. Oktober 1917.

730. Die Nummer 174 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6061 eine Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, vom 2. Oktober 1917.

731. Die Nummer 175 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6062 eine Verordnung über Zuckerrübensamen, vom 3. Oktober 1917 und unter

Nr. 6063 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit eisernen Flaschen vom 8. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 223), vom 4. Oktober 1917.

732. Die Nummer 25 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 607 eine Verordnung, betreffend die Ver-

längerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau, vom 27. September 1917, unter

Nr. 11 608 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing, vom 20. September 1917, und unter

Nr. 11 609 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerks Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt, vom 21. September 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

733. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Beagidschweißapparate der Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck (Schwaben), die durch meinen Erlaß vom 13. Juli 1914 (HMBl. S. 423) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 29" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „A 34" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den in jenem § 14 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die den Apparaten Type „J 29" gewährte Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze gilt auch für die Apparate Type „A 34".

Die Fabrikschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 13. Juli 1914 auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, 25. 9. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

734. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Jede männliche oder weibliche Person im Alter bis zu 60 Jahren ist verpflichtet, auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnsitzes oder einer Nachbargemeinde gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und zur Beschleunigung des Wagenumlaufs notwendig werden, insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 2.

Die Aufforderungen dürfen durch die Ortspolizeibehörden nur dann ergehen, wenn die Arbeiten unbedingt erforderlich sind, um die rechtzeitige Durchführung der im § 1 bezeichneten Arbeiten sicherzustellen. Eine Heranziehung der Arbeitskräfte auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit ist (unter derselben Voraussetzung) zulässig.

§ 3.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 4.

Gegen die Heranziehung zur Arbeit steht die Beschwerde an den Landrat bzw. in den kreisfreien Städten an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Landrats bzw. des Regierungspräsidenten ist endgültig.

§ 5.

Wer der erlassenen Aufforderung zur Arbeitshilfe ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft- oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 21. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General VI. A. K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 26. September 1917.

Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 29. September 1917.

Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

735. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129)) aus August 1914 und Februar 1915 bis Mai 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Land, Breslau Stadt, Namslau und Neumarkt. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreis-

kassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Oktober 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 6. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

736. Weitere Ergänzung des Verzeichnisses der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenapparate beauftragt sind.

(Zu vergleichen Amtsblatt für 1915, Seite 266, für 1916, Seite 283.)

Bundesstaat.	Dienststelle.
Freie und Hansestadt Lübeck	Der Gewerbeaufsichtsbeamte der freien und Hansestadt Lübeck.

Breslau, den 2. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

737. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marineamts macht darauf aufmerksam, daß Mannschaften der Kaiserlichen Marine, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, infolge des Krieges aber nicht entlassen worden sind, und Unteroffiziere, mit denen nicht weiter kapituliert wird, die also bei der Demobilmachung zur Entlassung kommen, zur Verheiratung ebenso wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes keiner Erlaubnis der Dienstvorgesetzten bedürfen.

Diesen Mannschaften wird, wie der Herr Staatssekretär mitteilt, vom Stammmarineteil ein Ausweis für die Standesämter ausgestellt, daß sie zu ihrer Verheiratung einer militärischen Heiratserlaubnis nicht bedürfen.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, die vorstehende Verfügung den Standesämtern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Breslau, 8. 10. 1917. Der Regierungs-Präsident.

738. Gemäß Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 3. April 1917 (Amtsbl. Stück 14 für 1917) zur Ausführung der Fischereiordnung vom 29. März 1917 für den Regierungsbezirk Breslau ordne ich hiermit an, daß die Winterschonzeit am Freitag, den 19. Oktober d. Js. beginnt und bis zum Donnerstag, 13. Dezember d. Js. einschließlich reicht.

Breslau, 9 10. 1917. Der Regierungs-Präsident.

739. Die Kassengehilfin Frau Maria Weiß, bisheriges Fräulein Hocke, aus Trebnitz, ist berechtigt, Quittungen über Zahlungen an die Königliche Forstkasse in Trebnitz auszustellen.

Breslau, 3. 10. 1917. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

740. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle bestimmt:

§ 1.

In den unten aufgeführten Gebieten der Provinz Schlesien dürfen die nachstehenden Gemüsearten nur mit Genehmigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst abgesetzt werden:

a. Zwiebeln in den Kreisen Liegnitz-Stadt und Land, Lüben, Goldberg-Haynau, Jauer, Steinau.

b. Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl in den Kreisen Liegnitz-Stadt und Land, Lüben, Goldberg-Haynau, Jauer, Steinau, Ohlau, Ratibor-Stadt und Land, Neustadt, Leobschütz, Brieg-Stadt und Land, Grottkau, Münsterberg, Strehlen, Bunzlau, Glogau, Görlitz-Stadt und Land, Breslau-Stadt und Land, Schweidnitz-Stadt und Land, Reichenbach, Frankenstein, Nimptsch, Trebnitz, Oels, Neiße-Stadt und Land, Oppeln-Stadt und Land.

c. Möhren aller Art in den Kreisen Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz-Stadt und Land, Sagan, Bunzlau, Goldberg-Haynau, Liegnitz-Stadt und Land, Grünberg, Freystadt, Sprottau, Glogau, Lüben, Guhrau, Steinau, Wohlau, Militsch, Trebnitz, Neumarkt, Breslau-Stadt und Land, Ohlau, Oels, Groß-Wartenberg, Namslau.

§ 2.

I. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die betreffende Gemüseart aufgestellten Grundsätzen zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet werden würde, ist die Genehmigung zu versagen.

II. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karre oder Tieren wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt (Beförderungsschein). Die Beförderungsscheine werden nach demselben Muster, das für die Versendung von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschen bereits vorgeschrieben ist, erteilt; sie müssen den amtlichen Stempel der Provinzialstelle für Gemüse und Obst und die Unterschrift des Ausstellers tragen.

III. Beförderungsscheine dürfen ausstellen:

a. Die für jeden Kreis im Kreisblatt bekanntgegebenen Beauftragten der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst,

b. die von den Kreisstellen für Gemüse und Obst bezeichneten und ebenfalls im Kreisblatt bekannt zu machenden Ortsbehörden (Amtsvorsteher, Guts- oder Gemeindevorsteher) des Versendungsortes,

c. die Kreisstelle für Gemüse und Obst,

d. die Geschäftsabteilung der Provinzialstelle, Breslau, Neumarkt 1/8.

Die Behörden und Beauftragten, welche die Beförderungsscheine auszustellen haben, sind an die Weisungen der Provinzialstelle über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung von ihnen zu erteilen sind. gebunden.

IV. Wer die Genehmigung zum Absatz der von dieser Verordnung betroffenen Gemüsearten in den in § 1 bezeichneten Gebieten nachsucht, hat anzugeben, um welche Mengen und Arten es sich handelt.

V. Die Gebühr für den Beförderungsschein ist von der auszustellenden Stelle zu erheben und zu vereinnahmen. Die vom Antragsteller zu entrichtende Gebühr für den Beförderungsschein beträgt bei Versendungen

bis zu 2 Zentnern . . . . 20 Pf.
bis zu 10 Zentnern . . . . 30 Pf.
bis zu 30 Zentnern . . . . 40 Pf.
von mehr als 30 Zentnern . . . . 50 Pf.

Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

VI. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger an Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

VII. Der Absatz von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Gemüse darf nicht verweigert werden.

§ 3.

Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Provinzialstelle und den Kreisstellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalte oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 4.

Die Besitzer haben die Ware, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilungen der Provinzialstelle oder der Kreisstellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 2 zu VII bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 5.

Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Provinzialstelle oder der Kreisstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die im Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichs-Gesetzbl. Seite 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte der Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 6.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 4, 5 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 7.

Zuständige Behörde auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 sowie dieser Verordnung ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 ist der Regierungspräsident.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Breslau, 29. 9. 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

741. Betrifft die Invalidenversicherung der Hausgewerbtreibenden der Textilindustrie.

Auf Grund des § 1246 Abs. 2 Ziff. 3 der Reichsversicherungsordnung wird für die Geltungsdauer des § 3 des Ges. v. 4. 8. 14 (R.G.Bl. 1914, S. 337/8) für den Berufszweig der Textilindustriehausgewerbtreibenden, die nicht Mitglieder einer reichsgesetzlichen Krankenkasse sind, ein besonderer Jahresarbeitsverdienst von 300 Mk. für männliche und von 180 Mk. für weibliche Hausgewerbtreibende festgesetzt. Diese Festsetzung gilt nur für den Bereich der Kgl. Versicherungsämter Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Reichenbach, Schweidnitz, Strehlen und Waldenburg (mit Ausschluß der Gemeinde Dittmannsdorf), und zwar vom 15. Oktober 1917 ab.

Breslau, 2. 10. 1917. Kgl. Oberversf.-Amt.

742. Die offene Handelsgesellschaft Oswald Bartsch in Schweidnitz hat den Antrag auf Verleihung folgender Rechte für das im Grundbuche von Kletschkau Bd. I Bl. 12 verzeichnete Grundstück gestellt:

a. das Recht, Wasser aus dem Mühlgraben zum Zwecke der Speisung von 2 vorhandenen und 3 noch zu errichtenden Dampfkesseln von je 120 cbm abzuleiten und zwar für jeden Kessel täglich $17^1/_2$—22 cbm;

b. das Recht, das Kondensationswasser für 2 Dampfdynamos für klares warmes Wasser in den Mühlgraben einzuleiten und zwar insgesamt stündlich 135 cbm;

c. das Recht, die Abwässer mit 50—100 cbm täglich in die Weistritz einzuleiten und zwar solche, welche in der Fabrik von schweren Sinkstoffen befreit und in der Nachfiltrationsanlage weiter gereinigt sind. Der Zustand des Abwassers ist ein leicht getrübter mit Kalk, Schwefelnatrium und abgebrauchten Gerbbrühen vermischter. Das Abwasser stellt eine Reagenz für Kalk und schwefelnatriumhaltiges Wasser dar und ermöglicht daher eine leichte Klärung,

d. das Recht, aus den drei auf dem Grundstück befindlichen Brunnen täglich 50 bis 100 cbm Wasser zu entnehmen und für die Fabrikation zu benutzen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Königlichen Landrat in Schweidnitz schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen und zur Anmeldung von Ansprüchen läuft vom 22. Oktober bis 11. November 1917.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, werden hierauf mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 W.G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und die Zeichnungen liegen während der Einspruchszeit im Landratsamt in Schweidnitz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche sowie die Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und die Entschädigungsansprüche werden in einem noch bekannt zu machenden Verhandlungstage in Schweidnitz mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 8. 10. 1917.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife dem Regierungskasseninspektor Molke hierselbst aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand.

Übertragen: dem Kreisarzt Dr. Riech in Marienberg (Westerwald) die Stelle des vollbesoldeten Kreisarztes und ständigen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Breslau.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl der unbesoldeten Ratmänner der Stadt Wünschelburg, Gustav Fickert und Artur Richter, für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 an gerechnet;

2. die Wahl des Rentners Hermann Bender in Steinau zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Steinau für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Ratmanns Weist, d. i. bis Ende Dezember 1920;

3. die Wiederwahl des Kaufmanns und Dampfsägewerkbesitzers August Przybilla in Reichthal

zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Reichthal für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab.

Nach bestandener Prüfung ist der Ausweis als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden an:

1. M. Eduarda — Anna Susa, geb. in Poppelau, Kreis Oppeln,
2. M. Edeltraut — Maria Wilkowski, geb. in Ellguth, Kreis Gr.-Strehlitz,
3. M. Sebastiana — Maria Hübner, geb. in Ellguth, Kreis Gr.-Strehlitz,
4. M. Cornelia — Martha Rösner, geb. in Deutsch-Steine, Kreis Ohlau,
5. M. Zacharia — Helene Krausewitz, geb. in Pronikau, Kreis Löbau,
6. M. Dositheа — Hedwig Dylak, geb. in Zembiow, Kreis Adelnau,
7. M. Perpetua — Klara Kattner, geb. in Winzenberg, Kreis Grottkau,
8. M. Ludolpha — Agnes Rother, geb. in Woitz, Kreis Grottkau,
9. M. Ancilla — Anna Kostrzewa, geb. in Kluczewo, Kreis Schmiegel,
10. M. Tharasia — Anna Höft, geb. in Oxhöft, Kreis Putzig,
11. M. Luminosa — Wilhelmine Rödiger, geb. in Wingerode, Kreis Worbis,
12. Schwester Irmgard Schnurpfeil, geb. in Bogutschütz, Kreis Kattowitz,
13. Schwester Hildegard Finger, geb. in Langenau, Kreis Löwenberg,
14. Schwester Maria Buchborn, geb. in Reutlingen in Württemberg,
15. Schwester Ida Volkmer, geb. in Grenzendorf, Kreis Glatz,
16. Schwester Marta Hornig, geb. in Breslau,
17. Schwester Erika Brauer, geb. in Niedergerlachshain, Kreis Lauban,
18. Schwester Melanie Schneider, geb. in Breslau,
19. Schwester Käthe Postpischill, geb. in Langenbielau, Kreis Reichenbach,
20. Schwester Ilse Krönlein, geb. in München-Gladbach,
21. Schwester Margarete Zippel, geb. in Neumarkt,
22. Gehilfin Berta Kabus, geb. in Bandlau, Kreis Namslau,
23. Pflegerin Helene Rosner, geb. in Woischwitz, Kreis Breslau,
24. Anna Finke, geb. in Groß-Zauche, Kreis Trebnitz,
25. Gehilfin Marie Roskosch, geb. in Lüssum, Kreis Blumenthal,
26. Luise Tröllsch, geb. in Freyburg, Königreich Sachsen,
27. Martha Weinhold, geb. in Niedergorbitz, Königreich Sachsen,
28. Käthe Peukert, geb. in Breslau,
29. Martha Köchel, geb. Michler, geb. in Groß-Hennersdorf, Kreis Namslau,
30. Gertrud Natusch, geb. in Glatz,
31. Franziska Engelhardt, geb. zu Rastatt in Baden.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Dr. Bunzel in Schreckendorf für die Zeit der Abwesenheit des Pastors Meyer die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Arnsdorf, Kreis Strehlen;

2. dem Pastor prim. Klapper in Nimptsch die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Girlachsdorf und Guhlau, Kreis Reichenbach;

3. dem Pastor Pabst in Oels die Ortsschulaufsicht über die evangelischen Schulen in Rathe und Dammer, Kreis Oels;

4. dem Pastor Ueberschaar in Rauße die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Rauße, Camoese, Regnitz und Wültschkau, Kreis Neumarkt, sowie vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Maltsch, Kreis Neumarkt.

Endgültig ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Karl Stanke in Mühlwitz zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Otto Kliegel in Steinbach zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst.

Unterrichtserlaubnisschein erteilt: dem Fräulein Erika Wätcke aus Altona, z. Z. in Beilau, Kreis Neumarkt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verliehen: 1. den Oberlehrern, Professor Franz Kornke und Professor Karl Urban am Kgl. Gymnasium in Glatz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. d. Mts. der Königliche Kronenorden dritter Klasse;

2. dem früheren Präparanden-Anstaltsvorsteher Seminarlehrer Hermann Hoffmann die Vorsteherstelle an der staatlichen katholischen Präparandenanstalt in Striegau vom 1. August 1917 ab.

Ernannt: 1. der Oberlehrer am König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau, Dr. Ludwig Sniehotta, zum Direktor des Königl. Gymnasiums zu Patschkau;

2. der wissenschaftliche Hilfslehrer Franz Conrads am Kgl. Gymnasium in Ratibor zum Oberlehrer am Kgl. Gymnasium in Glatz vom 1. Oktober 1917 ab.

Königl. Landgericht zu Breslau.

Wiederernannt: für die Dauer von 3 Jahren vom 1. Dezember 1917 ab der Kaufmann Rudolf Eppenstein in Breslau zum Handelsrichter.

Königliches Polizei-Präsidium.

Den Charakter als Polizei-Wachtmeister verliehen erhalten: Schutzmann Jonscher.

Freiwillig ausgeschieden: Kriminal-Schutzmann Steinmetz und in den Polizei-Bureaudienst übernommen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Donnerstag, den 18. Oktober 1917.

743.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1500/9. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzellstoff und Strohzellstoff.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff gegen einen Bezugsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzellstoff und Strohzellstoff auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff und Strohzellstoff gestattet, für welche ein Bezugsschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Verarbeiters durch einen Verarbeitungsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoff-Verteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Auch ohne Bezugs- oder Verarbeitungsschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzellstoff oder Strohzellstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmenge entspricht.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.

Breslau, den 18. Oktober 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Freitag, den 19. Oktober 1917.

744.

Bekanntmachung

Nr. L. 1500/8. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln.

Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a. die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;

b. die künstlichen Gerbmittel.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfitzellulose-Ablauge, Neradol und dergleichen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 5.

Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Str. 11/12, und die Verwendung der durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbbrühen von weniger als 10° Bé. Dichtigkeit zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chromsalzen und gewöhnlichem Alaun;
4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzurichtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 588/10. 15. K.R.A. (Verbot künstlicher Beschwerung von Leder) es verbietet;
5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Lederzurichtereien.

§ 6.

Meldepflicht.

Das Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Maßgabe der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

§ 7.

Anträge und Anfragen.

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 11 zu richten, von welchem auch die Vordrucke für Antrags-, Erlaubnis- und Meldescheine zu beziehen sind.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4. 16. K.R.A., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Breslau, 19. 10. 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 42 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 20. Oktober. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 116, 117 d. R.-G.-Bl., S. 491. — Einziehung der Zweimarkstücke, S. 491. — Höchstpreise usw. von Leder, S. 491/497. — Heizkörper u. Zentralheizungskessel, S. 497/499. — Viehtransportverbot, S. 499. — Großviehhäute und Roßhäute, S. 499/507. — Apotheken in Breslau, S. 507/508. — Lotterie der Kommission für Trabrennen Berlin, S. 507. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 508. — Geschäftsübersicht der Schles. landschaftlichen Bank, S. 508. — Gemüse und Obst, S. 508/509. — Abgaben für Beförderung von Gütern auf Wasserstraßen, S. 509. — Höchstpreise für Schlachtschafe, S. 509. — Ferkel-Verkaufsverbot, S. 509. — Vortragskursus für prakt. Landwirte in Bromberg, S. 509. — Personalnachrichten, S. 510.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

745. Die Nummer 176 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6064 eine Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts, vom 27. September 1917, unter

Nr. 6065 eine Verordnung über Bucheckern, vom 4. Oktober 1917, und unter

Nr. 6066 eine Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, vom 4. Oktober 1917.

746. Die Nummer 177 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6067 eine Allerhöchste Verordnung über die Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976), vom 3. Oktober 1917, und unter

Nr. 6068 eine Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren, vom 8. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

747. Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5.

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, 12. 7. 1917. Der Reichskanzler.

748. Bekanntmachung Nr. L. 4888/7. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl.

1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung*) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a. Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b. Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Vacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a. Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b. Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Vacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten" sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 × 4 cm, höchstens ein Rechteck von 24 × 32 cm decken.

*) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, wird hingewiesen.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roßsohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rindsohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

§ 3. (Tabellen S. 494/495.)

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen fachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dergl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis

für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)
um 5 v. H. bei den unter lfde. Nr. 3 und 4,
um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Beschädigungen)
um 10 v. H. bei den unter lfde. Nr. 3 und 4,
um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonderklasse.

a. Bei lohgarem Sohlleder und Vacheleder der laufenden Nummern 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Vacheleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse" geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

b. Bei Leder der laufenden Nummern 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder

(Fortsetzung S. 496.)

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Lfd. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen A	B	C	e. Bedeutung der Zahlen unter d.
1a	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Roßhäuten	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	7,40	6,75	6,00	
1b			Kernstücke	9,50	8,75	8,00	
1c			Hälse	5,80	5,25	4.50	
1d			Flanken	4,80	4,25	3,50	
2a	Roß-Sohlleder, -Bacheleder, -Brandsohlleder	= = =	Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—	
2b	= = = =	= = =	Kernstücke	7,00	6,25	—	
3	Fahlleder pflanzlicher Gerbung, auch Maskalbleder im Gewicht von über 3½ kg für das Fell	= = =	ganze oder halbe Häute	11,50	10,75	9,00	Mark
4	Roß-Oberleder pflanzlicher Gerbung	= = =	= = = Hälse	11,00	10,25	8,50	für 1 kg Nettogewicht
5a	Blankleder, ungespalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3 mm und mehr		9,00	8,25	7,50	
5b	Blankleder, ungespalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm		9,25	8,50	7,75	
6	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2,5 — 3 mm	= = = Häute	10,50	9,75	—	
7a	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	= 2 — 2,5 =		12,00	11,25	—	
7b	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	= 1,5 — 2 =		18,50	15,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
8a	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	11,00	10,25	9,50	
8b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	10,00	9,25	8,50	
8c	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	8,00	7,00	6,00	
				Sorte I	II	III	
9a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	13,00	12,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
9b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	12,00	11,00	10,00	
9c	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	9,00	8,00	7,00	
10	Gleitschutzleder, reine Chromgerbung	—	Kernstücke, kurz geschnitten	14,50	—	—	
11a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in allen Stärken	ganze oder halbe Spalte	4,00	3,50	3,00	
11b	= = = = = =		Kernstücke	5,00	4,25	3,50	
11c	= = = = = =		Hälse und Seiten	3,50	3,00	2,00	

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

12	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder	unter 2 mm	Kernstücke	12,00	10,00	8,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
13	Spalte als Futterleder	" 2 "	"	7,00	6,00	5,00	
14a	Transparentleder	2,5 mm u. darüber	ganze oder halbe Häute	7,25	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
14b	"	unter 2,5 mm	" " " "	8,00	—	—	
15a	Transparentspalte	—	ganze oder halbe Spalte	4,50	—	—	
15b	"	—	Kernstücke	5,00	—	—	
15c	"	—	Hälse und Seiten	4,00	—	—	
16a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	16,00	15,00	13,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
16b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch feldgrau (ohne Lackaufstrich)	" 2 "	" " " "	18,00	17,00	15,00	
17a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	unter 2 mm	" " " "	14,50	13,50	12,00	
17b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch feldgrau (ohne Lackaufstrich)	" 2 "	" " " "	16,50	15,50	14,00	
18	Chrom-Kalbleder jeder Art, auch Bekleidungsleder, schwarz	in allen Stärken	ganze Felle	17,50	16,50	15,00	

				Sorte I	II	III	IV	
19	Kalbleder pflanzlicher Gerbung							
	a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend	—	" "	14,00	13,25	11,00	9,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
	b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—	" "	15,00	14,25	12,00	9,00	
20	Kalbleder für Futter- und Einfaßzwecke	—	" "	17,50	16,50	15,00	12,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
21	Chromroß-Oberleder (Box- und Chevreaux-Zurichtung)	—	ganze oder halbe Hälse	12,75	11,75	9,75	—	
22a	Schafleder, alaungar, weiß	—	ganze Felle	10,00	8,50	7,00	—	
22b	" " gefärbt	—	" "	13,00	11,50	10,00	—	
23a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, ungefärbt	—	" "	12,50	10,00	8,00	—	
23b	" " " " " " schwarz	—	" "	14,00	11,00	9,00	—	
23c	" " " " " " farbig	—	" "	16,00	14,00	12,00	—	
24a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—	" "	12,50	10,00	8,00	—	
24b	" " " " " " schwarz	—	" "	15,00	12,00	10,00	—	
24c	" " " " " " farbig	—	" "	17,00	14,00	12,00	—	
25	Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz	—	" "	19,00	15,00	13,00	8,00	
26a	Kaninleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung	—	" "	11,00	9,00	7,00	—	
26b	" chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	" "	12,00	10,00	8,00	—	
26c	Portefeuilleleder aus Kaninfellen	—	" "	16,50	13,50	11,50	—	

				Sorte I	II	III	IV	Schuß	
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reh-, Renntier- und Gemsfellen jeder Gerbart	—	" "	16,00	13,00	11,00	7,00	3,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
28	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Hirsch- und Elentierfellen jeder Gerbart:								
	a) Felle bis 1 qm Größe	—	" "	14,00	12,00	10,00	6,00	3,00	
	b) " über 1 qm Größe	—	" "	13,00	11,00	9,00	5,00	3,00	
29	Näh- und Binderiemenleder aus Schweinshäuten	—	ganze Häute	8,00	7,50	7,00	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht

von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5. v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. K. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschnitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschnitts ist also für Leder aus köpfigen und unköpfigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Ersatzsohlengesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 8, übernommen werden, setzt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälsen oder Flanken, bei Roßleder in Form von Hälsen oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempeldruck oder in unverlöschlicher Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse" tragen.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfde. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b. Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c. Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

d. Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

e. Vermittelungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f. Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a. Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-

Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

b. Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5*),
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigung handelt,
3. auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Str. 123a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c. Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilogramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werksbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.**)

d. Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

e. Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzuweisungsamt erhältlichen Vordrucken zu stellen.

*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

**) Auf § 8b wird verwiesen.

§ 6.

Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Lagerbuchführung.

a. Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat*), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b. Über das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. zur Gerbung in Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c. Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldescheinen entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

§ 9. Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzuweisungsamt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. K. R. A. außer Kraft.

Breslau, den 20. Oktober 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

749. Bekanntmachung,
Nr. Bst. 200/9. 17 K. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln.
Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen

*) Also auch jeder Gerber.

höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Zentral-Heiz- und Kühlkörper aller Art, insbesondere Radiatoren und Radiatorenglieder, Heizöfen und Rohrregister-Heizkörper für Luftheizungen und Lufterhitzer, Flanschenblechrohre, Heizrohre für höheren Druck, Rippenelemente, Rippenrohre, Gewächshausheizrohre.

2. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Kessel und Kesselglieder für Zentralheizungsanlagen.

Rohre, die nur zu Zu- bzw. Ableitung von Dampf, Wasser oder Kühlflüssigkeit dienen, sowie Verbindungsstücke zu Heizkörpern und Kesseln werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb", erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb", zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabeanträge sind der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb" der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabeantragsformulare können von dieser Stelle bezogen werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände*),

auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1. 17 K.R.A. gemeldet haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Nach § 2 beschlagnahmte Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht fertig eingebaut sind, sind von dem Lieferanten zu melden, gleichgültig, ob die Gegenstände an den Lieferanten schon bezahlt sind oder nicht. Gegen-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Gegenstände der im § 1 genannten Art.

stände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

§ 7.

Stichtag, Meldefrist.

Maßgebend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die hierauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Meldetermin) erstattet sein.

Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb" verlangen.

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper und Kessel, auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen, die bei der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb" der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, erhältlich sind, erfolgen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldescheine dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind lückenlos ausgefüllt und postfrei gemacht an die Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb" der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, einzureichen.

§ 9.

Lagerbuch, Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Betriebseinrichtungen und der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb" in Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist mit der Aufschrift: „Betr. Heizbetrieb" zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. Oktobers 1917 in Kraft.

Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/1. 17 K. R.A., betreffend Beschlagnahme von eisernen Heizkörpern treten gleichzeitig außer Kraft.

Breslau, 20. 10. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

750. Auf Grund des b 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es wird verboten, in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine zu treiben oder auf Wagen zu befördern.

Ausnahmen sind nur mit besonderer, für den einzelnen Fall erteilter, schriftlicher Erlaubnis des Landrates, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde zulässig. Der Treiber oder Wagenführer muß den Erlaubnisschein bei sich führen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen sowie die Aufforderung oder Anreizung zu solchen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 28. 9. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 4. 10. 1917. Der Kommandant.
Glatz, 7. 10. 1917. Der Kommandant.

751. Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten. Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-

jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a. alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Grüngewicht an aufwärts;
b. alle Roßhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulesselhäute jeder Größe und Herkunft;
c. alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

a. Von einem Schlächter*) an eine Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler), oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler**);
b. von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);
c. von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
d. von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
e. von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
f. von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

---

stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

**) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladeplätzen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse*), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse*), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

a. Von einem Schlächter:
an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder
an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;

b. von einem Händler (Sammler):
an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

c. von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;

d. von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a. Bei Sendungen vom Schlächter:
unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet wird**), innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;

b. bei Sendungen vom Händler (Sammler):
spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

c. bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
wie unter b;

d. bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

a. Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbande zu übersenden. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.

b. Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

**) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17 K. R. A. § 3 Anmerkung).

Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.*)

c. Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

d. Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jeden Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.

e. Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Aufkauf zur Eingerbung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugeteilt erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuweisungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugeteilte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Notschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8b der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegerbten Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angestellten.

*) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Überschreibungen und Gewichtslisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Übersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

a. Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Zange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

b. Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Klauen, Zehen) sind zu entfernen.

Roßhäute usw. (§ 1b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne abgeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

c. Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roßhäuten usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

d. Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

e. Bei Roßhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.

f. Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose*) in seinem Lager getrennt halten.

*) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

§ 7.
Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.
Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a. Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme des im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
b. Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.
Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder**) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse***) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a. Die Verarbeitung und Zurichtung†) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
b. Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzuweisungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
c. Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräußerung von Kalkspalten oder lohgaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichtereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preistafel in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. fertigzumachen.
d. Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.
e. Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.
Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.
Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a. Beschlagnahme und Meldepflicht.

Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vergl. § 12.

b. Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflich-

**) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, Nr. Ch. II. 588/10. 15. K.R.A., wird hingewiesen.

***) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

†) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst sachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmebewilligung beantragen.

tigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c. Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Fresserfelle von 10 kg Grüngewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K.R.A. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Breslau, 20. 10. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

752. Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten. Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a. alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Grüngewicht an aufwärts;

b. alle Roßhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulesselhäute jeder Größe und Herkunft;

c. alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Maulesseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreis*).

a. Höchstpreis für vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R.A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K.R.A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grüngewicht Mark
jeden Gewichts von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grüngewicht von Kälbern und Fressern	1,80	1,60	1,45
jeden Gewichts von Bullen	1,70	1,50	1,35

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Roßhäute, Pony- u. Maultierhäute	bis 219	19,00
	220 und mehr	29,00
Fohlenfelle, Esel- u. Mauleselhäute	bis 149	5,00
	150 " "	9,00

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gesalzenes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz

*) Anmerkung: Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. geregelt.

Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roßhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a. Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) müssen entfernt sein.

Roßhäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, langklauig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

b. das Gefälle muß richtig gesalzen sein;

c. bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

1. Bei Großviehhäuten (§ 1 a)

a. für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um
10 Pf. für das Kilogramm;

b. für Abdecker- und Fallhäute*) um
20 Pf. für das Kilogramm;

c. für abweichende Schlachtart um
4,00 ℳ für die Haut oder das Fell;

d. für Engerlinge (bis 8 offene)
insgesamt 3,00 ℳ für die Haut oder das Fell;

e. für leichte Beschädigung (Fehler**) im Abfall)
insgesamt 1,00 ℳ für die Haut oder das Fell;

f. für schwere Beschädigung (Fehler im Kern)
insgesamt 1,50 ℳ für die Haut oder das Fell;

g. für leichte und schwere Beschädigung zusammen
insgesamt 2,00 ℳ für die Haut oder das Fell;

h. für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen,
25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Roßhäuten, Pony- und Maultierhäuten:

a. für Häute mit Schächtschnitt oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Flennen, oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil:
um insgesamt 1,00 ℳ für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
um insgesamt 2,00 ℳ für die Haut von 220 und mehr cm Länge;

b. für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil:
um insgesamt 2,00 ℳ für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
um insgesamt 4,00 ℳ für die Haut von 220 und mehr cm Länge;

c. für Schußhäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen:
um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Maulesselhäuten:

a. für leichte Beschädigung*) um
insgesamt 0,75 ℳ für das Fell;

b. für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um
insgesamt 1,50 ℳ für das Fell;

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdecker- oder Fallhäute.

**) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

*) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

c. für Schußfelle (stark verschnittene oder matte Felle)

um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 3 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. K.R.A. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefälles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16 K.R.A. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekanntgeben.

Breslau, 20. 10. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

753. Dem Apotheker Herbert Simon ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Salomo-Apotheke in Breslau die Konzession erteilt.

Breslau, 10. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

754. Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die Ziehung der vierten Reihe der durch die Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — II e. 2540/12 — und 3187 — bewilligten Wertlotterie auf den 11. und 12. April 1918 festgesetzt wird.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Breslau, 12. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

755. Die Konzession für die heimgefallene Sonnenapotheke in Breslau, Klosterstraße 121, soll vergeben werden. Sie wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Oktober 1894 über die Einführung der Personalkonzession und mit dem ausdrücklichen Hinweise erteilt werden, daß der Berechtigte außer den bestehenden auch allen späteren gesetzlichen oder im Verwaltungswege zu erlassenden Bestimmungen, welche die Konzessionierung und den Apothekenbetrieb betreffen, sich zu unterwerfen hat.

Der neue Besitzer ist ferner verpflichtet, die vorhandene Apothekeneinrichtung mit Inventar und Vorräten zu einem ev. von zwei Sachverständigen festzustellenden angemessenen Preise zu übernehmen.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, binnen vier Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Der Lebenslauf mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen, ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, Führungsatteste aus sämtlichen Ortschaften, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist, sowie aus derjenigen Ortschaft, in der er zurzeit tätig ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber bisher eine Apotheke besessen hat. Sollte der Bewerber in dem Besitz einer Apotheke gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zurzeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bis-

herige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1900 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben Bewerber sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Altersranges die Zeit der anderweitigen Beschäftigung in Abrechnung gebracht werden.

Breslau, 15. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

756. Die Handelsfrau Johanna Pieczarek aus Breslau, Springerstr. Nr. 27, hat den ihr zum Handel mit Kurzwaren, Strümpfen und Stickereien am 26. Oktober 1916 unter Nr. 128 erteilten Wandergewerbeschein für 1917 zum Steuerbetrage von 12 *M* verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 6. 10. 1917. Kgl. Reg. Abt. III A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

757. Geschäftsübersicht der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. August 1917.

Aktiva.

1.	Barer Kassenbestand u. Guthaben b. d. Reichsbank	437 063,39	Mk.
2.	Kassenbestände bei den Geschäftsstellen und Guthaben bei Banken und Postscheckamt	695 142,30	=
3.	Wechselbestände	9 506 000,00	=
4.	Darlehen auf Pfandschein . .	313 570,00	=
5.	Darlehen in laufender Rechnung gegen Unterlage	36 074 341,34	=
6.	Effektenbestand	2 889 757,46	=
7.	Sonstige Aktiva	1 174 677,98	=
		51 090 552,47	Mk.

Passiva.

1.	Stammkapital	5 200 000,00	Mk.,
2.	Depositenkapitalien I . . .	8 250 630,00	=
3.	= II. . . .	92 953,91	=
4.	Fremde Guthaben in laufender Rechnung	35 392 380,24	=
5.	Reservekonto	1 155 935,52	=
6.	Beamtenpensionsfonds . . .	281 769,37	=
7.	Sonstige Passiva.	716 883,43	=
		51 090 552,47	Mk.

Breslau, den 1 Oktober 1917.

Direktorium
der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau.

758. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

§ 1 Buchstabe a der Verordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien vom 29. September 1917 erhält nachstehende Fassung:

a. „Zwiebeln in den Kreisen Liegnitz Stadt und Land, Lüben, Goldberg-Haynau, Jauer, Ohlau, Steinau sowie Glogau."

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Breslau, 9. 10. 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

759. Nach dem Beschluß der Preiskommission und der Genehmigung der Reichsstelle werden die Frühgemüsepreise für Bohnen dahin geändert:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
Bohnen	30	35	45	Pf. je Pfund
Wachsbohnen . .	40	46	60	= = =
Buschbohnen wie bisher (Konservenware)	18	21	29	= = =
Saubohnen wie bisher . . .	6	8	10	= = =

Diese Preise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normallieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzusetzen sind. Sie gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 253).

Die Erzeugerhöchstpreise sind sofort zu veröffentlichen. Gemäß der Anordnung des Landesamtes für Gemüse und Obst, mitgeteilt durch das Rundschreiben der Provinzialstelle vom 12. Juli 1917 — Tgb. Nr. 1593 — wird ergebenst ersucht, außer den Erzeugerpreisen auch die Groß- und Kleinhandelspreise binnen 3 Tagen zu veröffentlichen. Sollten dort andere Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden, so müssen sich diese innerhalb der nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zulässigen Grenzen halten.

Auf Grund neuerer Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind zu den Äpfeln und Birnen der Gruppe I im Sinne der Höchstpreisverordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 26. Juli d. J., abgedruckt im Reichsanzeiger Nr. 177 vom 27. Juli, in Schlesien noch nachstehende Sorten zu rechnen:

a. Äpfel: Welschweinling,
Danziger Kantapfel,
geflammter Kardinal,

Baumanns Renette,
Groß Casseler Renette,
b. Birnen: Blumenbachs Butterbirne,
Präsident Drouard,
Pastorenbirne.

Die Höchstpreise sind die in unserem Rundschreiben vom 28. Juli d. J. — Nr. 2324 — für Äpfel bezw. Birnen der Gruppe I festgesetzten. Es wird ergebenst ersucht, auch diese Änderung umgehend bekannt zu machen.

Im Anschluß an das Rundschreiben vom 29. Mai d. J. Nr. 564/17 — teilen wir mit, daß nach einem neuerdings ergangenen Bescheide der Reichsstelle für Gemüse und Obst der Erzeuger beim Verkauf auf dem Markte stets den Kleinhandelspreis verlangen kann, da er dort das weitere Risiko des öffentlichen Verkaufes und die regelmäßig auch damit verbundenen besonderen Kosten, Aufwendungen an Zeit usw. trägt. Breslau, 8. 10. 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

760. Die Erhebung und Verwaltung der für die Beförderung von Gütern auf Wasserstraßen im Wege der Einzelversteuerung (§§ 21 ff. der im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 285 ff. abgedruckten Bundesratsausführungsbestimmungen zum Verkehrssteuergesetz.) zu entrichtenden Abgaben ist als Neben-Steuerstellen

den Hafenverwaltungen in Tiergarten b. Ohlau, Oswitz, Maltsch, Brieg,
den Schleusengeldhebestellen in Krappitz, Rogau, Konty, Gr. Döbern, Cosel Hafen, Ujest, Tatischau,
den Gemeinden Ohlau, Auras, Koeben, Löbchen, Züchen

übertragen.

Breslau, 9. 10. 1917. Kgl. Oberzolldirektion.

761. Auf Grund des § 4 der Satzung für den Schlesischen Viehhandelsverband vom 13. November 1916 werden für Schlachtschafe folgende Höchstpreise für den Zentner Lebendgewicht ab Stall festgesetzt:

1. Vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne . . . . . 100 Mk.
2. Vollfleischige Hammel und ungelammte Schafe mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen . . . . . 90 „
3. Gutgenährtes älteres Schafvieh . . . 80 „
4. Geringgenährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke . . . . . 70 „
5. Minderwertiges, abgemagertes Schafvieh jeden Alters . . . . . 50 „
6. Heidschnucken sind in allen Klassen um 20 % geringer zu bewerten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehankaufs in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, 13. 10. 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.
Abt. B. Viehhandelsverband.

762. In Erweiterung unserer Anordnung vom 18. April 1917 wird hiermit der Auftrieb und Verkauf von Ferkeln ohne Rücksicht auf das Gewicht auf allen Wochen- und Viehmärkten der Provinz Schlesien verboten.

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind gemäß § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 19. 1. 1917 (H.M.Bl. S. 26) in Verbindung mit § 4 Abs. 3a unserer Satzung vom 13 November 1916, sowie auf Grund der §§ 12, 15 b, und 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1915 und 4. November 1915 strafbar.

Breslau, 13. 10. 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.
Abt. B. Viehhandelsverband.

763. Vortragskursus für praktische Landwirte. Abgehalten von den Abteilungen des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft, Bromberg, am 27. und 28. November 1917.

Stundenplan.

Stunde	Dienstag, den 27. November	Mittwoch, den 28. November.
9—10	Prof. Dr. Schander. Die Anerkennung der Saatkartoffeln und ihre Folgen.	Dr. Pfeiler. Die Entstehung der Immunstoffe bei ansteckenden Krankheiten.
10—11	Dr. Pfeiler. Die Bedeutung von Bazillenträgern und Dauerausscheidern für die Verbreitung ansteckender Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung d Maul- und Klauenseuche.	Prof. Dr. Schander. Die Behandlung des Saatgetreides vor der Aussaat.
11—1	Prof. Dr. Gerlach. Tagesfragen auf dem Gebiete der Düngung	von Manstein. Praktische Wirtschaftswinke.
8—10	Erörterungsabend im Hotel Adler.	

Die Vergütung für den Kursus beträgt 5.— Mark. Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Direktor des Kaiser Wilhelms-Instituts.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Übertragen: in Vertretung des dienstlich anderweit verwendeten Landrats bis auf weiteres die Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Ohlau dem Regierungsrat a. D. Mueller-Baudiß aus Groß-Baudiß.

Ernannt: der Regierungsbürodiätar Lackner zum Regierungssekretär.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verliehen: dem Königl. Kreisschulinspektor Sack in Brieg der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse.

Übertragen: dem Pastor Seibt in Habelschwerdt vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt.

Endgültig ernannt: 1. der bisher in Eckersdorf, Kreis Neurode, endgültig angestellte Lehrer Georg Reichel zum Lehrer an der kathol. Schule in Schabenau, Kreis Guhrau;

2. der bisher in Langenau, Kreis Guhrau, endgültig angestellte Lehrer Josef Dierich zum Lehrer an der katholischen Schule in Nahrten, Kreis Guhrau;

3. der bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrer Walter Pardey in Münchwitz zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

4. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Gertrud Schädrich in Fellhammer, Kr. Waldenburg, zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

5. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Gertrud Stolzenberg in Jordansmühl zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

6. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Anna Kremser in Thomaskirch zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: 1. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Friedrich Ullrich in Schreibersdorf zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule daselbst;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Alfred Jaensch in Scholzengrund, Kreis Neurode, zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Arthur Helbig in Sulau zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Bestätigt: die Wahl der technischen Lehrerin Margarete Hentschel zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt und endgültig angestellt: die Volksschullehrerin verw. Frau Elisabet Kossack geb. Haehnelt in Breslau vom 1. Oktober d. Js. ab am Lyzeum der städtischen Viktoriaschule in Breslau als ordentliche Lehrerin.

Königliches Oberbergamt Breslau.

Verliehen: dem Mitglied des Kgl. Oberbergamts zu Breslau, Oberbergrat Buntzel, der Charakter als Geheimer Bergrat.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 42 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 23. Oktober 1917.

764.

Bekanntmachung

Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 23. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

A. alles Spinnpapier;

B. alles Papiergarn, Zellstoffgarn, aller Papierbindfaden, welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt sind, soweit sie sich nicht zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Besitze von Händlern oder Webern (einschließlich Spinnwebern) befinden. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Erzeugnisse, die aus Papier und Bastfasern bestehen*).

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

A. die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier, jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigten Bezugsschein des Kriegsausschusses für Textil-Ersatzstoffe, Berlin W 8, Unter den Linden 34;

B. die Veräußerung und Lieferung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:

1. sämtlicher dort aufgeführten Erzeugnisse zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden.

   Der Hersteller darf die Lieferung erst vornehmen, wenn er sich im Besitze eines Nachweises befindet, daß die Garne für den angegebenen Zweck benötigt werden. Als Hersteller im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer das Garn tatsächlich herstellt, also auch der Lohnspinner. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein oder eine schriftliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-

*) Diese Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachungen W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. No-

Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.)

Für Veräußerung und Lieferung reiner Sulfitgarne innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung genügt als Nachweis die schriftliche Versicherung des Beziehers, daß die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt werden. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen.

2. der natronzellstoffhaltigen Garne, deren Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bereits genehmigt ist**);
3. reiner Sulfitgarne bis zum 5. November 1917, soweit sie aus Papier von mindestens 40 g im Quadratmeter hergestellt und gröber als Nr. 4 sind;
4. von Bindfaden, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung durch einen Hersteller.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn diese vor Inkrafttreten der Höchstpreise vereinbart waren, sofern nicht in der Höchstpreisanordnung eine gegenteilige Bestimmung getroffen ist.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

A. die Verarbeitung von Spinnpapier
   1. zu reinem Papiergarn und reinem Papierbindfaden, jedoch nur
      a. wenn sich der Verarbeiter im Besitze eines Belegscheines für die Lieferung von Papiergarn (§ 3 B 1) oder einer schriftlichen Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung befindet. Für die Verarbeitung reiner Sulfitpapiere innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung steht einem Belegschein gleich eine schriftliche Versicherung des Beziehers, daß er die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt. Abschrift der Aufträge muß der Versicherung beiliegen;
      b. soweit das Garn für Lieferungen benötigt wird, für welche eine Genehmigung bereits erteilt ist, jedoch nur bis zum 5. November 1917. Hierzu dürfen nur Papiere von 40 g im Quadratmeter und schwerer verarbeitet werden und nur zu Garnen gröber als Nr. 4;
      c. die Verarbeitung von reinem Sulfitpapier von 40 g im Quadratmeter und schwerer bis zum 5. November 1917, jedoch nur zu Garnen gröber als Nr. 4;
   2. in Verbindung mit Bastfasern, wenn ein Belegschein oder Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für die Verarbeitung von Bastfasern vorliegt und dieser auch auf die betreffende Menge Spinnpapier lautet;

B. die Verarbeitung und Verwendung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:
   1. von Bindfaden allgemein;
   2. von Garn nur
      a. zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden;
      b. zur Herstellung von Papierbindfaden;
      c. wenn der Verarbeiter oder Verwender eine Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung besitzt, daß die Lieferung der Garne gestattet ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Bis zum 5. eines jeden Monats sind von den Herstellern von Papiergarn die im Vormonat erzeugten Garnmengen dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, auf amtlichem Vordruck, welcher bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter der Vordruck-Nummer Bst. 1796 b anzufordern ist, anzuzeigen.

Eine Abschrift (Durchschlag, Kopie) dieser Anzeige ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 6.

Ausnahmen.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Paga, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn, vom 1. Februar 1917 außer Kraft.

**) Trotz einer früher erteilten Genehmigung zu Garnlieferungen ist die weitere Herstellung von Garnen für solche Lieferungen nur nach Maßgabe des § 4 A 1 b gestattet.

Breslau, 23. 10. 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf. [illegible] 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 43. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 27. Oktober. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 178—180 d. R.-G.-Bl., S. 513. — Inhalt der Nr. 26 d. Pr G.-S., S. 513. — Luftschaukeln, S. 513/514. — Heeresnäharbeiten, S. 514. — Provinzialkonservator, S. 514. — Furage, S. 514. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 514. — Lotterie, S. 515. — Erledigte Lehrerstelle, S. 515. — Giroverband Schlesien, S. 515. — Schonzeiten für Rebhühner usw., S. 515. — Handelsgesellschaft Bartsch-Schweidnitz, S. 515. — Schuldverschreibungen der Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft, S. 515. — Anleihescheine des Kreises Gr. Wartenberg, S. 515. — Gemüse und Obst, S. 516. — Personalnachrichten, S. 516.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

765. Die Nummer 178 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6069 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420), vom 11. Oktober 1917, unter

Nr. 6070 eine Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten, vom 12. Oktober 1917, unter

Nr. 6071 eine Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung, vom 12. Oktober 1917, unter

Nr. 6072 eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234), vom 12. Oktober 1917, und unter

Nr. 6073 eine Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien, vom 11. Oktober 1917.

766. Die Nummer 179 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6074 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577), vom 12. Oktober 1917, und unter

Nr. 6075 eine Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen, vom 12. Oktober 1917.

767. Die Nummer 180 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6076 eine Verordnung über Höchstpreise von Grieß, Graupe und Grütze, vom 16. Oktober 1917, unter

Nr. 6077 eine Bekanntmachung über Ätzalkalien und Soda, vom 16. Oktober 1917, unter

Nr. 6078 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917, vom 17. Oktober 1917, und unter

Nr. 6079 eine Ausführungsbestimmung zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), vom 15. Oktober 1917.

768. Die Nummer 26 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 610 eine Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, vom 8. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

769. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Das Aufstellen und der Betrieb von Luftschaukeln wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf

Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 28. 9. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 4. 10. 1917. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 7. 10. 1917, Der Kommandant.

770. Die Bekanntmachung Nr. 811/3. 17 AZS 1 betr. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen vom 26. Mai 1917 wird hiermit für die von militärischen Stellen zur Vergebung gelangenden Heeresnäharbeiten jeder Art außer Kraft gesetzt. Breslau, 17. 10. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 17. 10. 1917. Der Kommandant.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 17. 10. 1917. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

771. Der Landesbaurat Dr. Burgemeister in Breslau ist als Provinzialkonservator der Kunstdenkmäler Schlesiens für die Dauer seines Hauptamts als Landesbaurat bei der Provinzialverwaltung von Schlesien von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 28. September d. Js. bestätigt worden.

Breslau, 11. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

772.

Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat September 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Heu Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	Stroh M	Stroh Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27 und Druschprämie 6	— —	16	—	Langstroh Preßstroh Krummstroh	9 8 8	— 80 —	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	15	—		6	—	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	9	—		5	—	
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	15	—		9 7	— 50	Langstroh Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	nicht gehandelt					
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	16	—		8	50	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	nicht gehandelt					

Breslau, den 16. Oktober 1917. Der Regierungs-Präsident.

773. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129)) aus Oktober 1914 bis Juli 1917 stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Land, Breslau Stadt, Brieg Stadt, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz Land, Schweidnitz Stadt, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Waldenburg und Wohlau. Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende Oktober 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 18. 10. 1917. Der Regierungs-Präsident.

774. Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 14. August 1917 dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine fünfte Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet in der Zeit vom 6. bis 11. Dezember 1917 in Berlin statt.

Ich ersuche, für die Veröffentlichung der Genehmigung sowie dafür Sorge zu tragen, daß der Lösevertrieb nicht beanstandet wird.

Breslau, 22. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

775. Erledigt ist die Lehrerstelle an der evgl. Schule zu Esdorf, Kreis Schweidnitz. Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Kreisschulinspektor in Schweidnitz.

Breslau, 12. 10. 1917. Kgl. Reg. Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

776. Bezugnehmend auf die in Stück 37 des Regierungs-Amtsblattes vom 14. September 1912 veröffentlichte Satzung des Giroverbandes Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß die Kreise Oels i. Schles., Ohlau und Trebnitz sowie die Stadtgemeinden Ohlau und Raudten dem Giroverbande Schlesien beigetreten sind.

Breslau, 15. 10. 1917.

Der Vorstand des Giroverbandes Schlesien.

777. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 a u. c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1917: a. es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner bei dem gesetzlichen Termine, dem 1. Dezember zu belassen; b. die gesetzliche Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Breslau, 16. 10. 1917.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

778. In der Angelegenheit betreffend die Verleihung von Wasserrechten an der Weistritz an die offene Handelsgesellschaft Oswald Bartsch in Schweidnitz wird die Frist zur Erhebung von Widersprüchen und zur Anmeldung von Ansprüchen in Abänderung der Bekanntmachung in Stück 41 des Amtsblatts auf die Zeit vom **29. Oktober bis 18. November 1917** festgesetzt. Die Widersprüche sind nicht bei dem Landrat in Schweidnitz, sondern bei der dortigen Polizeiverwaltung zu erheben. Bei dieser letzteren Behörde liegen auch die Unterlagen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Breslau, 19. 10. 1917.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

779. Gemäß §§ 4, 5, 6 der Genehmigungsurkunden vom 26. Februar 1903 und vom 15. August 1911 findet die 11. Auslosung von 4½ % Schuldverschreibungen unserer Gesellschaft, Ausgabe vom Jahre 1903, bezw. die 6. Auslosung von 4½ % Schuldverschreibungen, Ausgabe vom Jahre 1911, und die Vernichtung der infolge der Auslosung im Jahre 1916 eingelösten Schuldverschreibungen beider Ausgaben **am Sonnabend, den 8. Dezember 1917, vormittags 8½ Uhr**, im Amtszimmer des Königlichen Notars Krug hierselbst statt.

Rawitsch, 15. 10. 1917.

Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direktion.

780. **Betrifft Aufkündigung der ausgelosten Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg.**

Bei der heute gemäß den Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegiis vom 14. November 1881 und 22. September 1886 stattgefundenen Auslosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden Groß Wartenberger Kreis-Anleihescheine II. und III. Ausgabe sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werte von zusammen 11 700 Mk. gezogen worden und zwar:

a. von den am 31. Dezember 1881 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

II. Ausgabe.

Buchstabe A Nr. 92, 13, 73 u. 3. über je 1000 Mk. 4 Stück = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 101, 151 u. 139 über je 500 Mk. = ... 1500 Mk.
Buchstabe C Nr. 258 über 200 Mk. . . 200 Mk.

b. von den am 30. Juni 1888 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

III. Ausgabe.

Buchstabe A Nr. 70, 146, 64 u. 112 über je 1000 Mk. = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 249, 177, 192, 181 über je 500 Mk. = ... 2000 Mk.

Indem vorstehend bezeichnete, 3½ % Anleihescheine zum 2. Januar 1918 hiermit gekündigt werden, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Anleihescheine, die letzteren in kursfähigem Zustande nebst Zinsscheinanweisung und den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar von der II. Ausgabe die Zinsscheine VIII. Reihe Nr. 10 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung, von der III. Ausgabe die Zinsscheine VI. Reihe Nr. 10 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis—Anleihe—scheine nicht mehr statt. Der Wert der etwa nicht zurückgegebenen Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert in Abzug gebracht werden.

Groß Wartenberg, den 13. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

781. Nachstehend werden die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst nach Anhörung der Preiskommission bei der Provinzialstelle festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise mitgeteilt:

	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis			
1. Weißkohl	5,50	8,50	Mk.	je	Ztr.
2. Rotkohl	9,50	13,50	=	=	=
3. Wirsingkohl	9,50	13,50	=	=	=
4. Rote Möhren . . .	9,00	13,00	=	=	=
5. Gelbe Möhren . . .	7,00	10,00	=	=	=
6. Weiße Möhren . .	3,00	6,00	=	=	=
7. Karotten	14,50	19,50	=	=	=
8. Zwiebeln	15,00	20,00	=	=	=
9. Grünkohl	10,00	14,00	=	=	=
10. Gelbe Kohlrüben .	3,00	6,00	=	=	=
11. Weiße Kohlrüben .	2,50	5,50	=	=	=
12. Futterrüben	2,50	5,50	=	=	=

Breslau, den 17. 10. 17.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pastor Berndt in Quickendorf die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Quickendorf und Peterwitz, Kreis Frankenstein;

2. dem Pastor Nippert in Konradswaldau vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evang. Schule in Groß-Leipe, Kreis Trebnitz;

3. dem Pastor Stolzenburg in Heidewilxen die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Heidewilxen, Kunzendorf und Haasenau, Kreis Trebnitz;

4. dem Pastor Leßmann in Neumittelwalde die Ortsaufsicht über die evang. Schulen in Neumittelwalde, Bukowine, Klenowe, Kraschen, Offen, Schön Steine und Klein Ulbersdorf, Kreis Groß Wartenberg;

5. dem Pastor Berger in Domslau vom 1. November d. Js. ab vertretungsweise bis auf weiteres die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Schlanz, Kreis Breslau.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Otto Krüger in Steinau a. O. zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule daselbst;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Hans Proske in Neuhain, Kreis Waldenburg, zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst;

3. die Lehrerin Käte Schubert in Schertendorf, Kreis Grünberg, zur Lehrerin an der evangelischen Schule in Friedland, Kreis Waldenburg.

Widerruflich ernannt: der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Karl Ullmann in Hammer-Sulau, Kreis Militsch, zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 44. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 3. November. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 181—190 d. R.-G.-Bl., S. 517/518. — Inhalt der Nr. 27 d. Pr G.-S., S. 518. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen, S. 518. — Amtsbezirk Wüstegiersdorf, S. 518. — Preise für Milch und Butter, S. 518/519. — Namensänderung, S. 519. — Hausarbeitsgesetz, S. 519. — Pharmazeutische Vorprüfungs-Kommission, S. 519. — Erledigte Lehrerstellen, S. 519. — Enteignung von Grundeigentum, S. 519. — Kreisobligationen Oels, S. 519/520. — Personalnachrichten, S. 520.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

782. Die Nummer 181 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6080 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände, vom 19. Oktober 1917, und unter

Nr. 6081 eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917, vom 18. Oktober 1917.

783. Die Nummer 183 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6088 eine Verordnung über Kleie aus Getreide, vom 18. Oktober 1917.

784. Die Nummern 182 und 184 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 182 unter

Nr. 6082 eine Verordnung über den Verkehr mit Zucker, vom 17. Oktober 1917, unter

Nr. 6083 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker, vom 17. Oktober 1917, unter

Nr. 6084 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker, vom 18. Oktober 1917, unter

Nr. 6085 eine Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18, vom 18. Oktober 1917, unter

Nr. 6086 eine Bekanntmachung über Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 19. Oktober 1917, und unter

Nr. 6087 eine Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäureverbrauchsabgabe, vom 18. Oktober 1917.

Nummer 184 unter

Nr. 6089 eine Bekanntmachung über Zigarettentabak, vom 20. Oktober 1917, und unter

Nr. 6090 eine Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak, vom 20. Oktober 1917.

785. Die Nummer 185 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6091 eine Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, vom 19. Oktober 1917.

786. Die Nummer 186 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6092 das Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege, vom 21. Oktober 1917.

787. Die Nummern 187 und 188 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 187 unter

Nr. 6093 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917, vom 21. Oktober 1917, und unter

Nr. 6094 die vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes, vom 21. Oktober 1917;

Nummer 188 unter

Nr. 6095 einen Allerhöchsten Erlaß über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts, vom 21. Oktober 1917 und unter

Nr. 6096 eine Verordnung über Kalkstickstoff, vom 24. Oktober 1917.

788. Die Nummern 189 und 190 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 189 unter

Nr. 6097 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom

20. Oktober 1917 über Zigarettentabak, vom 24. Oktober 1917, unter

Nr. 6098 eine Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensäfte, vom 25. Oktober 1917, und unter

Nr. 6099 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 24. Oktober 1917;

Nummer 190 unter

Nr. 6100 eine Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel, vom 25. Oktober 1917, unter

Nr. 6101 eine Verordnung über Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636), vom 25. Oktober 1917, und unter

Nr. 6102 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681), vom 26. Oktober 1917.

789. Die Nummer 27 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 611 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofs Bitterfeld, vom 3. Oktober 1917, und unter

Nr. 11 612 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Weststernberg, vom 18. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

790. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Großherzogtum Oldenburg haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, dürfen von der Aufenthaltsgemeinde für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden. Das bezeichnete Einkommen ist für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden Satzes zu besteuern.

§ 2.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1917 ab in Kraft.

Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, 16. 7. 1917.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Minister des Innern.

Oldenburg, 6. 10. 1917.

Das Großherzogl. Oldenburgische Staatsministerium.

791. Nachdem im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern für die im Kreise Waldenburg belegene bisher „Nieder Wüstegiersdorf" benannte Ortschaft die Schreibweise „Wüstegiersdorf" als die amtliche festgesetzt worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß demzufolge der Amtsbezirk „Nieder Wüstegiersdorf" fortan den Namen „Wüstegiersdorf" führt.

Breslau, 23. 10. 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

792. Auf Grund der Ermächtigung der Landesfettstelle vom 3. August 1917 wird bestimmt:

§ 1. In der Anordnung vom 18. März 1917 zur Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Schlesien sind als Preise für Vollmilch im ersten § 28 Pfg., im zweiten § 30 Pfg. an Stelle der bisherigen Preise einzusetzen.

§ 2. Werden auf Grund der §§ 4 und 6 der Anordnung vom 18. März 1917 Groß- oder Kleinhandelspreise für den Liter Vollmilch, Magermilch oder Buttermilch festgesetzt und genehmigt, so darf der Verkäufer für die Abgabe von Milch in Mengen, die nicht volle Liter ausmachen, bei Berechnung des Preises Bruchteile von Pfennigen nicht auf volle Pfennige nach oben abrunden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. November 1917 in Kraft.

Breslau, 25. 10. 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

793. Auf Grund der §§ 3, 6 und 9 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) und der Ausführungsanweisung der preußischen Landes-Zentralbehörden vom 19. September 1917 wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Schiff, Bahn oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 280 Mk.,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 260 Mk.,
3. für abfallende Ware auf höchstens 220 Mk. für 50 kg festgesetzt.

§ 2. Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Landbutter), den der Hersteller (beim Verkauf für Lieferung) bei Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post oder, wenn keine Versendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort fordern darf, wird

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 250 Mk.,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 230 Mk.,
3. für abfallende Ware auf höchstens 190 Mk. festgesetzt.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4. Die Preise des § 1 werden zugleich als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 Absatz 2 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 25. August 1917 (R. G. Bl. S. 731) festgesetzt.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1917 in Kraft.

Breslau, 25. 10. 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

794 Der ledigen Blumenhändlerin Emma Wilhelm und deren Kinde Luise Wilhelm in Friedland, Bez. Breslau, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Nowack zu führen.

Breslau, 13. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

795. Gemäß § 34 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 — RGBl. S. 976 — sind die §§ 3, 4 des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung vom 3. d. Mts. — RGBl. S. 893 — vom 1. Januar 1918 ab in Kraft gesetzt worden. Gemäß § 3 Abs. 2, 4, § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat ferner der Bundesrat nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. September 1917, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes — RGBl. S. 867 — nähere Bestimmungen zur Durchführung getroffen.

Breslau, 23. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

796. Die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung im Regierungsbezirk Breslau besteht aus folgenden Mitgliedern:

dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. Solbrig als Vorsitzender, dem Kreisarzt und ständigen Hilfsarbeiter bei der Regierung Dr. Riech als dessen Stellvertreter,

den Apothekenbesitzern Dr. Grützner und Dr. Hoffmann als Mitglieder und dem Apothekenverwalter Selling, sämtlich aus Breslau, als deren Stellvertreter.

Breslau, 29. 10. 1917. Der Regierungspräsident.

797. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Brzesczrie, Kreis Glatz wird zum 1. Oktober 1917 frei und soll baldigst mit einem Lehrer, der des Orgelspiels kundig ist, wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 3 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Glatz, Kreis Glatz, einzureichen.

Breslau, 13. 9. 1917. Kgl. Reg., Abt. II.

798. Die Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Wildschütz, Kreis Oels, wird zum 1. Januar 1918 frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Großweigelsdorf, Kreis Oels, einzureichen.

Breslau, 20. 10. 1917. Kgl. Reg., Abtl. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

799. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erneuerung des Stellwerks Kob am Ostende des Bahnhofs Kattern und zu Weichenänderungen aus dem Grundstück Bd. 2 Bl. Rittergut Kattern geistlich zu enteignende, in dem Gutsbezirk Kattern geistlich belegene Grundeigentum habe ich Termin auf Sonnabend den 24. November 1917, vormittags 9½ Uhr im Dienstgebäude der Königlichen Regierung Breslau (Lessingplatz) Zimmer 17, II. Stock, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Breslau, 27. 10. 1917. Der Enteignungskommissar.

800. Aufkündigung der ausgelosten Kreisobligationen des Kreises Oels.

Bei der im Beisein der Kreiskommission und eines Notars stattgefundenen Verlosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 7. Dezember 1885 ausgefertigten und am 2. Januar 1918 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Oels wurden die nachstehenden Nummern gezogen:

Littera A über je 1000 Mark:
Nr. 56, 67, 68, 86, 87 und 89.

Littera B über je 500 Mark:
Nr. 1, 7, 149, 202 und 313.

Littera C über je 200 Mark:
Nr. 2, 40, 64, 118, 165, 217, 221, 225, 237, 238, 239, 252, 286, 429 und 442.

Die Besitzer der vorbezeichneten, zum 2. Januar 1918 hiermit gekündigten Obligationen werden aufgefordert, den Nennwert gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Zinsscheinanweisungen und den noch nicht fälligen Zinsscheinen vom 2. Januar 1918 ab bei der hiesigen Kreiskommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem genannten Tage ab nicht statt und wird der Wert der etwa nicht zurückgelieferten Zinsscheine von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Die am 6. Juni 1916 ausgeloste Nummer 69 Littera A über 1000 Mark ist bisher uneingelöst geblieben.

Oels, den 28. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: die Wiederwahl der unbesoldeten Stadträte der Stadt Oels Hilfert, Kahatowsky, Maeker, Spaete auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Ortsschulinspektor Pastor Söhnel in Raudten, Kreis Steinau, die Ortsaufsicht über die evangel. Schule in Kleingaffron;

2. dem Pastor Gregor in Döberle, Kreis Oels, vertretungsweise bis auf weiteres die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Schickerwitz und Jackschönau, Kreis Oels;

3. dem Kreisschulinspektor Erzpriester Olowinski in Guhrau vertretungsweise die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Großosten, Kreis Guhrau.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Johannes Adamiak in Rothsürben, Kreis Breslau Land, zum 1. Lehrer an der katholischen Schule in Peicherwitz, Kr. Neumarkt;

2. der Lehrer Georg Lorenz in Hausdorf, Kreis Neumarkt, zum 1. Lehrer an der katholischen Schule in Pohlanowitz, Kreis Breslau;

3. der Lehrer Paul Halupka zum Lehrer an der evangelischen Schule in Groß-Woitsdorf;

4. die Lehrerin Ludmilla Hilbig in Boronow, Kreis Lublinitz, zur Lehrerin an der katholischen Schule in Ludwigsdorf, Kreis Neurode.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Gregor Vogt zum Oberlehrer an der katholischen Realschule in Breslau zum 1. Oktober 1917.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 44 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 6. November 1917.

801.

Bekanntmachung

Nr. E. 50/8. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

Vom 10. Oktober 1917.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 12. Oktober 1917 Nr. 243.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und neuerzeugten Mengen an Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die Vorräte an den von der Bekanntmachung betroffenen Gegenständen (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, sowie die Verfügung über sie allgemein gestattet, sofern sie nicht durch die nachstehenden Anordnungen verboten ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Bauwerke.

§ 4.

Verbot der Verwendung für Bauwerke.

Verboten ist jede Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken. Auf die Verwendung für Brücken unter Eisenbahngleisen und für laufende Unterhaltungsarbeiten in

Bergwerksbetrieben findet dieses Verbot keine Anwendung.

Die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitsschein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, vorliegt.

Die Ausstellung von Dringlichkeitsscheinen ist zu beantragen:

1. für Bauten der Marineverwaltung beim Reichs-Marine-Amt, Berlin W. 10, Königin-Augusta-Str. 38—41,
2. für Bauten der Preußischen Heeresverwaltung bei dem Königlich Preußischen Kriegsministerium, Bauabteilung, Berlin SW. 68, Zimmerstr. 87,
3. für Bauten der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W. 9, Voßstr. 35,
4. für alle anderen Bauten bei der zuständigen Kriegsamtstelle.

An die Stelle des Dringlichkeitsscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abt. für Ein- und Ausfuhr, Berlin W., Potsdamer Straße 121b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

§ 5.

Meldepflichtige Personen, Meldevorschrift.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbaufirmen haben die bei ihnen am Ersten jedes Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum Zehnten des Monats dem Kriegsamt, Bautenprüfstelle, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu melden.

Nicht zu melden sind Bestände derjenigen Sorten gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag nicht mehr als 500 kg betragen.

Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schätzung gestattet.

Die Meldung hat auf amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die beim Kriegsamt, Bautenprüfstelle, anzufordern sind.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbaufirmen haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an den beschlagnahmten Gegenständen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein müssen.

Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 7.

Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

Verboten ist jede Verwendung aller beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbezweige, insbesondere zur Herstellung von Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts-Wohlfahrtseinrichtungen usw.

Nicht betroffen von diesem Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Gewahrsam eines Verarbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner diejenigen Mengen, welche vor dem 25. September einem Unterlieferer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Die Verwendung zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen ist nur gestattet auf Grund einer besonderen Einwilligung, die durch den Beauftragten des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, erteilt wird und zwar durch einen Bezugsschein, der den Stempel des Beauftragten trägt.

Anträge auf Erteilung der Einwilligung sind von den Herstellern von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen an die Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf den von dieser Stelle zu beziehenden amtlichen Vordrucken und in Abschrift an die örtlich zuständige Kriegsamtstelle zu richten.

An die Stelle des Bezugsscheines tritt für die Ausfuhr eine Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, oder eine vorläufige Bescheinigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Kriegsamt, Abteilung für Ein- und Ausfuhr, Berlin W., Potsdamer Str. 121 b, daß die Ausfuhr voraussichtlich genehmigt wird.

Der Einwilligung bedarf es nicht für die Instandhaltung und Ausbesserung vorhandener Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen (Ersatzteile, Reserveteile für eigene und fremde Betriebe)*)

*) Als Instandhaltung und Ausbesserung im Sinne dieser Bekanntmachung gilt der Ersatz abgenutzter Teile durch neue Teile gleicher Ausführung in der Weise, daß nach Einfügen der neuen Teile wieder der gebrauchsfertige Zustand des Gesamtgegenstandes erzielt wird. Reserveteile sind Teile vorhandener Maschinen, Geräte und Apparate, die besonderer Abnutzung oder Bruchgefahr unterworfen sind und die deshalb in einem dem Bedürfnis und der Übung des Gewerbezweiges entsprechenden Umfange bereitgehalten werden müssen.

und für einen monatlichen Verbrauch von nicht mehr als 200 kg der beschlagnahmten Gegenstände insgesamt zur Herstellung von neuen Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen.

§ 8.

Meldepflichtige Personen, Meldevorschriften.

Unternehmungen, die gewerbsmäßig oder für den eigenen Bedarf Fabrikationseinrichtungen oder Betriebsanlagen herstellen, haben ihre Bestände an den beschlagnahmten Gegenständen nur auf besonderes Erfordern anzumelden. Die Meldungen sind an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, auf dessen Erfordern zu richten.

§ 9.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen solche Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen.

Anfragen sind:

1. soweit sie die auf Bauwerke bezüglichen Anordnungen betreffen, an die zuständige Kriegsamtstelle,
2. soweit sie die auf Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen bezüglichen Anordnungen betreffen, an den Beauftragten des Kriegsministeriums bei der Metall-Beratungs- und Verteilungsstelle für den Maschinenbau, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3,

zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 18. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. E. 1091/5. 17. K.R.A. vom 7. Juni 1917 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Oktober 1917.

Kriegsministerium.
Kriegsamt.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Breslau, den 26. Oktober 1917.

Kriegsamtstelle Breslau.

802.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 900/9. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Breslau, den 6. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

803.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2200/9. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Breslau, den 6. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

804.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2900/9. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 9004. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel I.

§ 6 b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Breslau, den 6. November 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. IV. 2000/9. 17. R. M. A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. IV. 3001/5. 16. R. M. A. vom 16. April 1916, betreffend Gleichhaltung und Gestaltungsfreiheit von Stempeln und neuen Stoffqualitäten aller Art.

Vom 6. November 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung Nr. M. IV. 3001/5. 16. R. M. A. vom 16. April 1916, betreffend Gleichhaltung und Gestaltungsfreiheit von Stempeln und neuen Stoffqualitäten aller Art, wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung betreffend Gleichhaltung und Gestaltungsfreiheit von Stempeln und neuen Stoffqualitäten aller Art, vom 16. April 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Verordnung, welche bisher auf Grund des Artikels I aufgehobenen Bekanntmachung von der Gleichhaltung und Gestaltungsfreiheit unterstellten Stoffe und Stempel enthält, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums erlassen.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Erscheinungsweise: Zwischenhinein bei genügendem Bedarf. Preis für jedes Heft 20 Pf. Für jedes Heft der Zeitschrift: 1 Exemplar 10 Pf. für jedes angefangene Exemplar mehr 20 Pf. Für jedes Heft der Zeitschrift: 1 Exemplar 10 Pf. für jedes angefangene Exemplar mehr 20 Pf.
Schriftleitung: Zwischenhinein bei genügendem Bedarf. Druck von Graf, Wentz u. Comp. (Dr. Zwischen) in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 45 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 10. November. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 191—192 d. R.-G.-Bl., S. 527. — Scheuertücher, S. 527. — Verkehr mit Zucker, S. 527/528. — Kleinbahn Lissa i. P.—Guhrau—Köben, S. 528/529. — Lotterie, S. 529. — Verleihungsurkunden für Nickelerz-Bergwerke, S. 529. — Prüfungen für das Hufbeschlaggewerbe, S. 529/530. — Winterobst, S. 530. — Schleppzüge auf dem Hohenzollernkanal, S. 530. — Schiffsverkehr auf der unteren Havel, S. 530. — Personalnachrichten, S. 530.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

805. Die Nummer 191 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6103 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 24. Oktober 1917, unter

Nr. 6104 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 30 der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 27. Oktober 1917, und unter

Nr. 6105 eine Bekanntmachung über tabakähnliche Waren, vom 27. Oktober 1917.

806. Die Nummer 192 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6106 eine Verordnung über Saatgut von Sommergetreide, vom 27. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

807. Die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, in Berlin C, Spandauer Str. 36, verfügt über eine größere Menge fertiger Scheuertücher. Es haben daher alle Behörden, öffentliche und private Krankenanstalten und andere Anstalten öffentlichen Rechtes, die sich im Besitze von Bezugsscheinen befinden, die ihnen von der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung B für Anstaltsversorgung, ausgestellt sind, Gelegenheit, ihren Bedarf an Scheuertüchern bei der Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle zu decken, soweit sie ihn im freien Handel nicht haben beschaffen können.

Berlin W 8, 24. 10. 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

808. Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage.

(Reichs-Gesetzbl. S. 914).

A. Landeszuckeramt.

Die einheitliche Leitung der Durchführung der Zuckerversorgung in Preußen ist auch für das Betriebsjahr 1917/18 Aufgabe des Landeszuckeramts. Das Landeszuckeramt ist besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und den preußischen Kommunalverbänden im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2.

Für die Organisation und die Befugnisse des Landeszuckeramts bleiben die Bestimmungen der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 31. Januar 1917 in Kraft. Die Aufsicht über das Landeszuckeramt wird vom Staatskommissar für Volksernährung geführt.

B. Zuständigkeitsbestimmungen.

(§ 31 Satz 3 und 4).

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden im Sinne der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen stehen gleich Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum gemeinsamen Bezug des Zuckers und zur Regelung des Verbrauchs. Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle, können auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 19. Juli 1916 zu der genannten Bekanntmachung derartige Vereinigungen anordnen.

In einigen Provinzen sind die Stadt- und Landkreise unter Leitung behördlicher Provinzialzuckerstellen mit kaufmännischen Abteilungen zu einheit-

lichen Versorgungsgebieten zusammengeschlossen. Diese Organisation, welche sich bewährt hat, wird allmählich auch in den übrigen Provinzen, sofern die Verhältnisse dazu irgend geeignet erscheinen sollten, durchzuführen sein. Sie bietet den Vorteil der gleichmäßigen Zuckerversorgung und der Freizügigkeit der Zuckerkarte in größeren Bezirken. Daneben entlastet sie wesentlich die Stadt- und Landkreise und Gemeinden und schafft die Möglichkeit, auch den gegenwärtig vielfach ausgeschalteten Großhandel in Anlehnung an die Friedenszustände wieder zur Mitwirkung heranzuziehen, was bei der Sachkunde des Großhandels und den ihm zur Verfügung stehenden geschäftlichen Einrichtungen im Interesse der glatten Abwicklung der Zuckerversorgung erwünscht ist.

An Stelle von Provinzialzuckerstellen können, falls ein einheitliches Vorgehen in der Provinz untunlich erscheint, auch Bezirkszuckerstellen in den einzelnen Bezirken eingerichtet werden.

Die Befugnisse der Kommunalverbände und Gemeinden sind durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes, als Gemeinde und als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Zuständige Behörde im Sinne des § 29 ist die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

C. Verbrauch von Zucker.
(§§ 16—22).

1. Bemessung des Verbrauchs.

Das Landeszuckeramt wird bis auf weiteres zum Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung die bisherige monatliche Kopfmenge überweisen. Um eine angemessene und gleichmäßige Versorgung zu sichern, kann das Landeszuckeramt Höchst- und Mindestgrenzen für die an die Verbraucher zu verabfolgenden Kopfmengen festsetzen. Für Säuglinge sind mindestens 30 g und möglichst bis zu 50 g Zucker täglich auszugeben. Über etwaige Ersparnisse können die Kommunalverbände und Gemeinden unter Beachtung der vom Landeszuckeramt ergehenden Bestimmungen im Interesse der Gesamtversorgung ihres Bezirks verfügen.

Auch in der neben dem Bedarfsanteil für die bürgerliche Bevölkerung bereitzustellenden Zuckermenge zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien und sonstigen Betriebe tritt einstweilen keine Änderung ein. Den Kommunalverbänden und Gemeinden wird eine ausreichende Zuckerlieferung an diese Betriebe zur Pflicht gemacht.

2. Bezug des Zuckers.

Für den Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch sind die bisherigen Bestimmungen aufrechterhalten worden. Die Kommunalverbände können demnach den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugscheine an den Handel weitergeben (§ 17 Abs. 2).

Möglichste Beteiligung des Großhandels am Zuckerbezuge, des Kleinhandels an der örtlichen Verteilung ist dringend geboten. Die Heranziehung des Großhandels und Kleinhandels darf nicht zu einer Ausschaltung der Konsumvereine und ihrer Einkaufs-Organisationen führen.

D. Gebühren des Landeszuckeramts
(§ 26 Abs. 2).

Zur Deckung seiner Unkosten erhebt das Landeszuckeramt für die Unterverteilung des Zuckers einen Zuschlag zu der der Reichszuckerstelle zufließenden Gebühr in Höhe von 5 Pf. für den Doppelzentner. Der Zuschlag kommt bei den Bezugsscheinen in Anrechnung, welche das Landeszuckeramt vom Tage der Veröffentlichung dieser Anweisung im Königlich Preußischen Staatsanzeiger an ausgibt. Der Zuschlag ist zusammen mit den Gebühren der Reichszuckerstelle an das Landeszuckeramt abzuführen.

E. Regelung des Verbrauchszuckerpreises in der Übergangszeit
(§ 28 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 924 —).

Die Kommunalverbände und die Provinzialzuckerstellen werden zur Erzielung eines einheitlichen Kleinhandelshöchstpreises in der Übergangszeit vom alten zum neuen Betriebsjahr ermächtigt, anzuordnen, daß der ihnen vom Landeszuckeramt überwiesene, zum Preise des Betriebsjahres 1916/17 bezogene Zucker zum Preise des Betriebsjahres 1917/18 für den Verbrauch abgegeben wird. Sie haben in diesem Falle zu bestimmen, daß die Großhändler und Kleinhändler den ihnen erwachsenden Mehrerlös an sie abzuliefern haben. Sofern es sich nur um geringfügige Beträge handelt, kann von einer Einforderung des Mehrerlöses ausnahmsweise abgesehen werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Verwendung der von den Groß- und Kleinhändlern abzuliefernden Beträge, erläßt das Landeszuckeramt.

F. Höchstpreise für den Kleinverkauf.
Über die von den Kommunalverbänden festzusetzenden Kleinhandelshöchstpreise wird das Landeszuckeramt nähere Bestimmungen treffen, sobald die Preisfestsetzungen des Reichs vorliegen.

G. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Königlich Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 27. 10. 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

809. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1902 (Regierungs-Amtsblatt 1902,

Stück 45, Seite 334/335, Nr. 672) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß als Polizeibehörde, welcher die Bestellung und Vereidigung der Kleinbahnpolizeibeamten für die ganze Bahnstrecke der Kleinbahn von Lissa i. P. über Guhrau und Köben nach Krehlau obliegt, die Polizeiverwaltung in Guhrau bestimmt worden ist.

Breslau, 4. 11. 1917. Der Regierungs-Präsident.

810. Die Ziehung der 2. Reihe der durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1916 dem Kaiserin Auguste Viktoriahaus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu Charlottenburg bewilligten Geldlotterie ist auf den 14. und 15. März 1918 festgelegt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Breslau, 5. 11. 1917. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

811. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Nickelerz-Bergwerk Siegfried bei Klein-Wierau, Kreis Schweidnitz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 25. Juni 1917 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Schlesische Nickelwerke zu Gläsendorf bei Frankenstein (Schlesien) unter dem Namen

Siegfried

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, N, O, P, Q, R, S bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 970 (zwei Millionen einhundertneunundneunzig Tausend neunhundertsiebzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Groß- und Klein-Wierau in dem Kreise Schweidnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Nickelerze

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 17. Oktober 1917.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeisser.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers West-Waldenburg zu Waldenburg i. Schl. (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, 17. 10. 1917. Königl. Oberbergamt.

812. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Nickelerz-Bergwerk Max bei Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 23. März 1917 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Schlesische Nickelwerke zu Gläsendorf bei Frankenstein (Schlesien) unter dem Namen

Max

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 932 (zwei Millionen einhundertneunundneunzig Tausend neunhundertzweiunddreißig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Groß- und Klein-Wierau und Költschen in den Kreisen Schweidnitz und Reichenbach, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Nickelerze

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 17. Oktober 1917.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeisser.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers West-Waldenburg zu Waldenburg i. Schl. (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, 17. 10. 1917. Königl. Oberbergamt.

813. Die Prüfungen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau finden im Jahre 1918 Donnerstag, den 10. Januar, Donnerstag, den 11. April, Donnerstag, den 11. Juli, Donnerstag, den 10. Oktober, an jedem Tage um 8 Uhr vormittags beginnend, in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zillmann in Breslau, Margaretenstraße Nr. 11, statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an die staatliche Prüfungskommission für Hufschmiede nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, Geschäftszimmer Nr. 26, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende 1. innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und 2. eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Innung (Fachkursus) nicht genossen hat.

Breslau, 1. 11. 1917.

Der Vorsitzende der staatlichen Prüfungskommission für Hufschmiede zu Breslau.

814. Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Winterobst.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
Äpfel Gruppe I				
ab 1. 11. 17	44	48,4	63,4	Mk. je Ztr.
= 16. 12. 17	46	50,6	70,6	= = =
= 16. 1. 18	50	55	75	= = =
= 1. 3. 18	54	59,5	79,5	= = =
= 1. 4. 18	60	66	86	= = =
Gruppe II				
ab 1. 11. 17	27,5	30,3	41,6	= = =
= 16. 12. 17	28,8	31,7	42,7	= = =
= 16. 1. 18	31,3	34,1	45,1	= = =
= 1. 3. 18	33,8	37,2	48,2	= = =
= 1. 4. 18	37,5	41,3	56,3	= = =
Gruppe III				
ab 1. 11. 17	11	12,1	17,1	= = =
= 16. 12. 17	11,5	12,7	17,7	= = =
= 16. 1. 18	11,5	13,8	18,8	= = =
= 1. 3. 18	13,5	14,9	21,9	= = =
= 1. 4. 18	15	16,5	23,5	= = =
unsortiert				
ab 1. 11. 17	22	24,2	32,2	= = =
= 16. 12. 17	23	25,3	33,3	= = =
= 16. 1. 18	25	27,5	35,5	= = =
= 1. 3. 18	27	29,7	40,7	= = =
= 1. 4. 18	30	33	44	= = =
Birnen Gruppe I				
ab 1. 11. 17	38,5	44,3	59,3	= = =
= 16. 12. 17	40,3	46,3	61,3	= = =
= 16. 1. 18	43,8	50,4	70,4	= = =
= 1. 3. 18	47,3	54,4	74,4	= = =
= 1. 4. 18	52,5	60,4	80,4	= = =
Gruppe II				
ab 1. 11. 17	22	25,3	33,3	= = =
= 16. 12. 17	23	26,5	34,5	= = =
= 16. 1. 18	25	28,8	36,8	= = =
= 1. 3. 18	27	31,1	42,1	= = =
= 1. 4. 18	30	34,5	45,5	= = =
Birnen Gruppe III				
ab 1. 11. 17	8,8	10,2	15,2	= = =
= 16. 12. 17	9,2	10,6	15,6	= = =
= 16. 1. 18	10	11,5	16,5	= = =
= 1. 3. 18	10,8	12,4	17,4	= = =
= 1. 4. 18	12	13,8	18,8	= = =

Breslau, den 30. 10. 17.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

815. Bekanntmachung betr. Schleppzüge auf dem Hohenzollernkanal.

Versuchsweise und widerruflich wird während der Dauer des jetzigen Krieges gestattet, daß auf der Scheitelhaltung des Hohenzollernkanals von dem durch Tafeln kenntlich gemachten Endpunkt der Dichtungsstrecke bei Malz bis Liebenwalde bezw. Zerpenschleuse die unter I und II der Bekanntmachung vom 12. Juni 1917 bezeichneten, zulässigen Schleppzuglängen durch Hinzufügen eines weiteren Finowkahnes um 40 m vergrößert werden dürfen. Gegebenen Falls hat die Fortbewegung der Zusatzfinowkähne von der Schleuse Lehnitz bis zum Endpunkt der Dichtungsstrecke durch Treideln zu geschehen.

(Vergl. § 4 der Pol.-Verordn. vom 14. März 1913.)

Potsdam, 20. 10. 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

816. Auf Grund des § 2 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 9. Mai 1916 sowie unter Bezugnahme auf § 49 Ziffer 1 c der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 unter Berücksichtigung des § 9 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 28. März 1905 wird hinsichtlich der Fracht- und Schleppschiffahrt freifahrender Dampfer auf der unteren Havel bis auf weiteres versuchsweise und widerruflich folgende Maßnahme zugelassen:

Von dem Pichelsdorfer Gemünde bis zum Bahnhof Havelberg darf die Zahl der Anhänge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, und deren Abstand von einander höchstens 5 m betragen darf, höchstens sieben betragen, wenn zwei Finowkähne als vorderster Anhang nebeneinander gekuppelt werden.

Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, 27. 10. 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: der Landrat Graf zu Limburg Stirum aus dem Kreise Löwenberg, Regierungsbezirk Liegnitz, in gleicher Amtseigenschaft in den Kreis Neumarkt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 45 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonnabend, den 10. November 1917.

817.

Bekanntmachung

Nr. E. 452/10. 17. K. R. A.,

betreffend Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind und beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden kann. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Die Eisen- und Stahlwerke haben Aufträge, deren Ausführung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin oder einer von dieser bezeichneten Stelle als im kriegswirtschaftlichen Interesse notwendig gefordert wird, unverzüglich auszuführen. Kann ein Werk den Auftrag nur ausführen unter Zurücksetzung anderer Aufträge auf Kriegsmaterial, so entscheidet auf eine dem Werk obliegende unverzügliche Benachrichtigung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder eine von dieser bezeichnete Stelle über Reihenfolge der Ausführung der Aufträge.

§ 2.

Ist ein Werk der Ansicht, daß betriebstechnische Hindernisse der Ausführung des Auftrages entgegenstehen, so kann es innerhalb einer Woche die Entscheidung der beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu bildenden Entscheidungskommission anrufen. Die Entscheidungskommission besteht aus einem Vorsitzenden (dem Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund, Düsseldorf), und sechs Mitgliedern, von denen je drei von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt werden.

Die Entscheidungen ergehen durch Mehrheitsbeschluß der Kommission in Besetzung vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, von denen je eines von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung und vom Deutschen Stahlbund bestellt sein muß.

§ 3.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 5. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 46 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 17. November. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Nachmittag 2 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 195—199 d. R.-G.-Bl., S. 533 — Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen, S. 533/534. — Zigarettentabak, S. 534. — Manganerze usw., S. 534. — Kriegsbrauchbare Pferde, S. 534. — Verkauf von Altpapier, S. 534. — Freie kathol. Pfarreien, S. 535. — Furage, S. 535. — Freie Lehrerstelle, S. 535. — Ersparnis von Brennstoffen, S. 535. — Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen, S. 535. — Handel mit Schweinen, S. 535/536. — Zollamt Wüstewaltersdorf, S. 536. — Gemüse u. Obst, S. 536. — Bienenwachs, S. 556/538. — Personalnachrichten, S. 538.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

818. Die Nummer 195 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6110 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 29. Oktober 1917, unter

Nr. 6111 eine Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 2. November 1917, und unter

Nr. 6112 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde, vom 2. November 1917.

819. Die Nummern 196 und 197 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 196 unter

Nr. 6113 eine Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw., vom 2. November 1917, unter

Nr. 6114 die Ausführungsbestimmung, betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw., vom 2. November 1917, unter

Nr. 6115 eine Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen, vom 2. November 1917, unter

Nr. 6116 die Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen, vom 2. November 1917, unter

Nr. 6117 eine Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben, vom 2. November 1917, unter

Nr. 6118 eine Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier, vom 2. November 1917, und unter

Nr. 6119 die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide, vom 1. November 1917.

Nummer 197 unter

Nr. 6120 eine Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) eingesetzten Schiedsgerichten, vom 3. November 1917, und unter

Nr. 6121 eine Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland, vom 3. November 1917.

820. Die Nummer 198 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6122 eine Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch, vom 3. November 1917, und unter

Nr. 6123 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917, vom 6. November 1917.

821. Die Nummer 199 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6124 das Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes, vom 31. Oktober 1917, unter

Nr. 6125 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledererſatzstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10, vom 7. November 1917) und unter

Nr. 6126 eine Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren, vom 6. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- rc. Behörden.

822. Nachdem der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts gemäß § 7 der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl.

S. 581) genehmigt hat, daß für hochwertige Rassezuchtgänse höhere Preise, als in der Verordnung festgesetzt sind, dann zugelassen werden, wenn der Verkauf durch staatlich zugelassene und kontrollierte Züchterorganisationen erfolgt oder vermittelt und wenn weiter in geeigneter Weise sichergestellt wird, daß die fraglichen Tiere tatsächlich zur Zucht verwendet werden,

bestimmen wir, daß ein Verkauf hochwertiger Rassezuchtgänse durch die Züchter ohne Bindung an die im § 1 der Verordnung vom 3. Juli 1917 festgesetzten Höchstpreise für lebende Gänse dann stattfinden darf, wenn

1. der Verkauf durch die für den Wohnort des Verkäufers zuständige Landwirtschaftskammer erfolgt oder vermittelt wird. Die Landwirtschaftskammern werden ermächtigt, sich für diesen Verkauf der Vermittelung der Geflügelzuchtvereine ihres Bezirkes zu bedienen.
2. die zum Verkauf bestimmten Gänse den von den Landwirtschaftskammern festzusetzenden Anforderungen an Rassezuchtgänse entsprechen. Die Landwirtschaftskammern können hierbei die Anforderung stellen, daß die zum Verkauf bestimmten Zuchtgänse ihnen an bestimmten Stellen zur Besichtigung vorgestellt werden, oder daß eine Besichtigung am Halteort durch Sachverständige stattzufinden hat.
3. der Verkauf nur an solche Personen stattfindet, die sich schriftlich der Landwirtschaftskammer des Verkaufsorts gegenüber verpflichten, die Gänse zur Zucht zu verwenden, und die sich einer Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die von der Landwirtschaftskammer der Wohnortsgemeinde des Käufers näher bestimmten Personen oder Stellen unterwerfen. Die Landwirtschaftskammern können zur Sicherung der Überwachung vorschreiben, daß die als Zuchtgänse verkauften Gänse durch Fußringe als solche gekennzeichnet werden müssen.

Die von den Landwirtschaftskammern zur Durchführung dieser Maßnahmen zu treffenden Bestimmungen sind von den Landwirtschaftskammern in den für ihre Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt zu geben.

Berlin, 28. 10. 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Der Staatskommissar für Volksernährung.

823. Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrates über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917 (RGBl. S. 945).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte (§ 8 der Verordnung) ist von den unter Ziff. 1 Abs. 1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziff. 1 Abs. 2 zuständige Behörde binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Berlin, den 31. 10. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

824. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt vom 1. März 1917 (RGBl. S. 197).

Auf Grund des § 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Absatz 1 ist das Oberbergamt.

Berlin, den 1. 11. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

825 Die Anordnung vom 28. Juni 1917 II c 574/6. 17 betr. das Verbot des Handels mit kriegsbrauchbaren Pferden und der Ausfuhr von Pferden und Fohlen wird mit dem 11. November 1917 außer Kraft gesetzt.

Breslau, 6. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau bezüglich meiner Anordnung vom 30. Juni 1917.

Breslau, 7. 11. 1917. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz bezüglich meiner Anordnung vom 30. Juni 1917.

Glatz, 8. 11. 1917. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

826. Verkauf von alten Papierstoffen.

Es sollen an den Meistbietenden verkauft werden:

9371 kg Altpapier, mit festen Einbänden versehene Bücher usw. zum Einstampfen.
2280 „ Zeitungen, Druckschriften usw. zur beliebigen Verwendung.

Anerbieten mit Angabe des Preises für je 100 kg sind bis zum 1. Dezember 1917 versiegelt an das Präsidialbureau der Königlichen Regierung mit der Aufschrift „Verkauf von Altpapier usw." einzureichen.

Die Verkaufsbedingungen liegen beim Pförtner des Regierungsgebäudes (Lessingplatz) aus. Auf Verlangen werden sie gegen Zahlung von 50 Pfennig abschriftlich mitgeteilt.

Breslau, 7. 11. 1917. Der Regierungspräsident.

827 Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Ossig, Kreis Striegau, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, 9. 11. 1917. Der Regierungspräsident.

828. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Carlsmarkt, Kreis Brieg, ist infolge Versetzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Breslau, 12. 11. 1917. Der Regierungspräsident.

829. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat Oktober 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Hafer Pf	Heu M	Heu Pf	Stroh M	Stroh Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27	—	16	—	Langstroh 9	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh 8	80	
			6	—			Krummstroh 8	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	16	—	8	60	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—	—	die festgesetzten Höchstpreise				
4.	Militsch	Kreis Militsch	—	—	15	—	9	—	Langstroh
							7	—	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	nicht gehandelt				
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	16	—	8	50	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	nicht gehandelt				

Breslau, den 13. November 1917. Der Regierungs-Präsident.

830. Die Lehrerstelle an der kathol. Schule zu Steinwitz, Kreis Glatz, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Glatz einzureichen.

Breslau, 8. 11. 1917. Kgl. Regierung. Abt. II.

831. Unter Bezugnahme auf die in Nr. 281 des Reichs-Gesetz-Blattes für 1916 abgedruckte, am 15. Dezember 1916 in Kraft getretene Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, ersuchen wir alle unserer Aufsicht unterstehenden Anstalten und Institute, im Hinblick auf den herrschenden Kohlenmangel auf die weitgehendste Einschränkung des Lichtverbrauchs in ihren Räumen bedacht zu sein.

Breslau, 8. 11. 1917. Kgl. Regierung, Abt. II.

832. Die im Jahre 1918 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg i. Pr. am 17. Juni, in Berlin am 19. Juni, in Breslau am 19. Juni, in Cassel am 24. Juni und in Düsseldorf am 15. Juli.

Breslau, 13. 11. 1917. Kgl. Regierung, Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

833. Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen.

Da zu befürchten steht, daß infolge der vielen aufeinanderfolgenden Einzelbestimmungen über den Schweinehandel Unklarheit über die geltenden Vorschriften herrscht, andrerseits teilweise eine Veränderung und Ergänzung unserer Vorschriften infolge der Verordnung vom 2. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 881) in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949), der Ausführungsanweisung der

Landeszentralbehörden vom 15. Oktober 1917 und der Anordnung des Landesfleischamts vom 17. Oktober 1917 notwendig ist, geben wir nachstehend eine Zusammenfassung der augenblicklich über den Handel mit Schweinen geltenden Bestimmungen.

Schweine jeden Gewichts (auch Ferkel unter 30 Pfd.) dürfen in der Provinz Schlesien nur an den Schlesischen Viehhandelsverband oder an die von diesem hierzu besonders zugelassenen, mit einer besonderen Ausweiskarte versehenen Personen verkauft werden. Der Erwerb durch andere Stellen oder Personen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien zulässig. Es dürfen also auch Schweine zum Weiterfüttern (Hausschlachtungsschweine) nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung angekauft werden.

Auch Zuchtschweine sind vom freien Handel ausgeschlossen. Zum Ankauf von Zuchtschweinen ist, soweit er innerhalb des Kreises erfolgt, in jedem Falle die Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes, soweit aber eine Ausfuhr aus einem Kreise in Frage kommt, die Genehmigung zum Ankauf durch die Provinzial-Fleischstelle erforderlich. Die Verwendung der zur Zucht oder zur Mast veräußerten Tiere ist von den Kommunalverbänden, in deren Bezirk ihre Einstellung erfolgt, zu überwachen.

Es gelten folgende Höchstpreise:

1. Bei Ferkeln bis zu 30 Pfund darf ein Preis von Mk. 1,60 für das Pfund Lebendgewicht nicht überschritten werden. Dies ist der Verbraucherhöchstpreis. Danach kann bei dem Erwerb von dem Erzeuger nur ein Preis von etwa 1 Mk. für das Pfund Lebendgewicht in Betracht kommen.
2. Für alle Schweine im Lebendgewicht von über 30 Pfund aufwärts dürfen nur die in der Verordnung vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 324) festgesetzten Höchstpreise — bis zum 30. November 1917 die der Anlage Spalte 2c — gezahlt werden. Diese Höchstpreise gelten auch für Schweine, die zur Mast weiter aufgestellt werden. Ohne Höchstpreise sind nur die Zuchtschweine und diejenigen Läuferschweine, die nachweislich zur Zucht Verwendung finden, geblieben.

Breslau, 1. 11. 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

834. Das Königl. Preuß. Zollamt II Wüstewaltersdorf, Hauptzollamtsbezirk Liebau i. Schles. wird für die Dauer des Krieges vom 16. November 1917 ab geschlossen. Die Geschäfte werden dem Zollamte II Nieder-Wüstegiersdorf überwiesen. Etwaige Anfragen sind an letzteres oder an das Hauptzollamt Liebau i. Schles. zu richten.

Breslau, 5. 11. 1917.

Der Präsident der Oberzolldirektion für die Provinz Schlesien.

835. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird auf Anordnung der Reichsstelle bestimmt:

§ 1.

§ 1, Buchstabe b der Verordnung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien vom 29. September 1917 erhält folgende Fassung:

„Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl in sämtlichen Kreisen der Provinz Schlesien."

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Breslau, 5. 11. 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

836. Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Mineralöl-, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) wird bestimmt:

§ 1.

Als Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste.

§ 2.

Wer Bienenwachs im Gewahrsam hat, hat es der Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im Inland gewinnt.

§ 3.

Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenwachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 4.

Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens zur Lieferung von Bienenwachs an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 5.

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflich-

teten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatze zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6.

Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7.

Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 9.

Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 12.

Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 70) entsprechende Anwendung.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Auslande eingeführt wird, nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

837. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenwachs vom 4. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§ 1.

Wer (mit Ausnahme der Imker — zu vergl. unter § 2 —) Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste in Mengen von mehr als 1 kg in Gewahrsam hat, hat über die am 19. April 1917 vorhandenen Bestände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Markgrafen-Straße 55, bis zum 5. Mai 1917 durch eingeschriebenen Brief unter Zusendung eines Musters von 200 g Auskunft zu erteilen.

Bei der Auskunft ist anzumelden, welche Mengen bis zum 15. Mai 1917 zur Herstellung von Erzeugnissen im eigenen Betriebe notwendig sind, wobei nur solche bis zum 15. Mai 1917 zu erfüllende Lieferungsaufträge berücksichtigt werden dürfen, die vor dem 10. April 1917 erteilt worden sind.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die K. S. G. gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs die Lieferung der Bestände verlangt, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten

und gemäß dieser Vorschrift von den Lieferungspflichtigen angemeldeten Mengen verarbeitet werden.

§ 2.

Alle Imker (Besitzer von Bienenvölkern), gleichviel, ob sie einem Bienenzuchtverein angehören oder nicht, haben über ihre gesamten am 10. eines jeden Monats vorhandenen Bestände an Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückständen und alten Wabenresten bis zum 15. desselben Monats, erstmalig bis zum 15. Mai 1917, den zuständigen Landes- bezw. Provinzial-Bienenzuchtvereinen, als den Sammelstellen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft Auskunft zu erteilen und die angefallenen Mengen an die bezeichneten Vereine nach deren Weisung zu liefern.

Berlin, 18. 4. 1917.

Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: zu Rechnungsräten der Regierungshauptkassenbuchhalter Rischer und der Regierungssekretär Kuthe in Breslau.

Ernannt: der Polizeisekretär Quiel zum Kreissekretär in Neumarkt.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl der unbesoldeten Stadträte der Stadt Schweidnitz Scheder, Eckert, Bando und von Müller für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1918 ab;

2. die Wiederwahl des Bauunternehmers Karl Use und des Kaufmanns Josef Elsner in Reichenstein zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Reichenstein für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab;

3. die Wiederwahl des Kaufmanns Wilhelm Giersch und die Neuwahl des Arztes Dr. med. Unglaube zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Prausnitz für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1918 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: die Wahl des Lehrers Georg Ebert in Oels zum Lehrer an einer evangelischen städtischen Volksschule in Breslau.

Übertragen: 1. dem Pastor Wüste in Rützen die Ortsaufsicht über die evangel. Schulen in Groß-Osten und Rützen, Kreis Guhrau;

2. dem Pastor Reinhardt in Breslau vertretungsweise bis auf weiteres die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Oltaschin, Kreis Breslau.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Gustav Grünschloß zum Lehrer an der evangelischen Schule in Deutsch-Hammer;

2. der Lehrer Richard Pohl in Gleinig zum Lehrer an der evangelischen Schule in Gleinig;

3. der Lehrer Karl Thuns in Kauern, Kr. Brieg, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Dobergast, Kreis Strehlen;

4. der Lehrer Erwin Gebel in Brzesowie, Kreis Glatz, zum Lehrer an der paritätischen Schule in Ohlau;

5. der Lehrer Max Krüger zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Militsch;

6. die Lehrerin Maria Biehler in Rybnik OS. zur Lehrerin an der paritätischen Schule in Ohlau.

Widerruflich ernannt: der Lehrer August Hahnel in Thomaskirch zum Lehrer an der katholischen Schule in Altwansen, Kreis Ohlau.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: dem Volksschullehrer Ignaz Philipp und der Lehrerin für Lyzeen Olga Breuer, beide zurzeit an der höheren Privatschule in Canth.

Kgl. Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Ernannt: der Kanzlist Gregor in Liegnitz zum Kanzlisten bei der Oberstaatsanwaltschaft Breslau.

Königliches Polizei-Präsidium.

In den Ruhestand getreten: Polizei-Sekretär, Rechnungsrat Hoffmann, unter Verleihung des Roten Adler-Ordens IV. Klasse.

Freiwillig ausgeschieden: Polizei-Sekretär Quiel, unter Ernennung zum Kreissekretär des Landratsamts Neumarkt i. Schles.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 47. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 24. November. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 200—203 d. R.-G.-Bl., S. 539. — Verkehr mit Harzersatzstoffen, S. 539. — Volkszählung, S. 539/540. — Lotterie Trabrennen Berlin, S. 540. — Viehzählung, S. 540. — Gemüse u. Obst, S. 540. — Prüfung für Zeichenlehrer, S. 540. — Ferkel, S. 541. — Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 541/542. — Anleihescheine des Kreises Gr. Wartenberg, S. 542.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

838. Die Nummer 200 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6127 das Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges, vom 7. November 1917, unter

Nr. 6128 eine Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 111), vom 8. November 1917, unter

Nr. 6129 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 9. November 1917, unter

Nr. 6130 eine Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten, vom 8. November 1917, unter

Nr. 6131 eine Verordnung über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917, vom 8. November 1917.

839. Die Nummer 201 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6132 das Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte, vom 7. November 1917.

840. Die Nummern 202 und 203 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 202 unter

Nr. 6133 das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. Oktober 1917.

Nummer 203 unter

Nr. 6134 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 13. November 1917, unter

Nr. 6135 eine Bekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 13. November 1917, und unter

Nr. 6136 eine Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte, vom 13. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

841. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung vom 1. November 1917 (RGBl. S. 978), betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917 (RGBl. S. 977).

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Bekanntmachung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, 9. 11. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

842. Am 5. Dezember 1917 findet nach der Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 906) im Deutschen Reiche eine **Volkszählung** statt.

1. Durch diese Volkszählung sollen alle in der Haushaltung vom 4. zum 5. Dezember 1917 anwesenden sowie die aus der Haushaltung nur vorübergehend abwesenden Personen ermittelt werden. Dabei ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die erst

nach 12 Uhr Geborenen nicht mitzuzählen sind, wohl aber die erst nach 12 Uhr Gestorbenen.

2. Die Zählung erfolgt nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen. — Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, sind bei der Haushaltung nachzuweisen, bei der sie am 5. Dezember zuerst angekommen sind.

Auf die im § 11 der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1917 enthaltenen Strafbestimmungen für den Fall verweigerter oder wissentlich wahrheitswidriger Angaben wird noch hingewiesen.

3. Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis gewahrt; sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von der Staatsregierung bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

Im allgemeinen Interesse ersuche ich noch alle diejenigen, welche in der Lage sind, das Unternehmen durch persönliche Mitwirkung bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere zu fördern, sich zur Übernahme des Ehrenamts eines Zählers oder zur Teilnahme an den Arbeiten eines Zählungsausschusses bereitfinden zu lassen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß den Behörden bei der Ausführung der Zählung die Unterstützung seitens der Ortseinwohner nirgends fehlen wird.

Breslau, 16. 11. 1917. Der Regierungspräsident.

843. Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß bei der Ausspielung der 4. Reihe der der Kommission für Trabrennen in Berlin N.W. 6 durch die Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — II e. 2540 und 3187 — bewilligten Wertlotterie die Pferdegewinne durch Silbergewinne ersetzt werden. Dies muß jedoch in dem veröffentlichten Verlosungsplane und auf den Losen vermerkt sein.

Breslau, 18. 11. 1917. Der Regierungspräsident.

844. 1. Damit die Bevölkerung möglichst einheitlich mit Fleisch versorgt wird, ist es unerläßlich, die für die Ernährung in Frage kommenden Viehbestände jedesmal kurz vor einer neuen Umlage festzustellen.

Durch Bundesratsbeschlüsse vom 30. Januar und 9. August 1917 ist daher auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) verordnet worden, daß, am 1. März und 1. September 1917 beginnend, im Deutschen Reiche bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine **Viehzählung** vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh (Gänse, Enten und Hühner) erstreckt. Abweichend von den früheren Zählungen werden durch Bundesratsbeschluß vom 8. November 1917 diesmal auch die Verwendungsart der Pferde und die Zahl der Zuchteber und Zuchtsauen erfragt.

Für das Königreich Preußen wird die Zählung wie bisher auch auf die Kaninchen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt. Ferner werden die unter 3 Monate alten Kälber getrennt in „unter 6 Wochen alte" und in „6 Wochen bis noch nicht 3 Monate alte" erhoben.

2. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht.

3. Über die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken, benutzt werden; wohl aber dürfen sie für die Aufbringung der Viehseuchen-Entschädigungen verwertet werden. Die Ergebnisse der Zählung sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen ohne höhere Genehmigung dritten Personen nicht mitgeteilt werden.

Im allgemeinen Interesse ersuche ich noch besonders alle selbständigen Ortseinwohner, die Behörden durch bereitwillige Mitwirkung bei der Ausfüllung der Listen zu unterstützen.

Breslau, 20. 11. 1917. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

845. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle bestimmt:

§ 1. Die Verordnung vom 29. September 1917 und der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Schlesien wird dahin erweitert:

Zu § 1 wird als Buchstabe d der Verordnung vom 29. September 1917 eingefügt: „Kohlrüben, Runkelrüben und Stoppelrüben in sämtlichen Kreisen der Provinz Schlesien."

§ 2. Diese Verordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Breslau, 10. 11. 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

846. Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die im künftigen Jahre hier abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnt am Mittwoch, den 19. Juni, vormittags 9 Uhr, in den Räumen der hiesigen Königlichen Akademie für Kunst und Kunstgewerbe, Augustaplatz 3/4.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke und Studienblätter bis spätestens zum 20. April k. Js. an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen.

Breslau, 15. 11. 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

847. Der in unserer Anordnung vom 4. September 1917 (in der Fassung unserer Bekanntmachung vom 1. November 1917) festgesetzte Verbraucherhöchstpreis für Ferkel mit einem Lebendgewicht bis zu 30 Pfund (1,60 Mk. für das Pfund) wird hiermit aufgehoben.

Auf Grund der uns vom Landesfleischamt erteilten Ermächtigung wird bestimmt, daß beim Ankauf solcher Ferkel vom Viehhalter der Preis (Stallpreis) von Mk. 1,60 für das Pfund nicht überschritten werden darf.

Breslau, 15. 11. 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

848. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 16. November 1917.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe.

106	Stück	Buchst.	A	zu 3000	Mk. =	318000 Mk.
26	"	"	B	" 1500	" =	39000 "
114	"	"	C	" 300	" =	34200 "
87	"	"	D	" 75	" =	6525 "
2	"	"	BB	" 1500	" =	3000 "
4	"	"	CC	" 300	" =	1200 "
3	"	"	DD	" 75	" =	225 "
1	"	"	GG	" 1500	" =	1500 "
1	"	"	HH	" 300	" =	300 "
1	"	"	JJ	" 75	" =	75 "
345	Stück					404025 Mk.

II. 3½ % Rentenbriefe.

7	Stück	Buchst.	F	zu 3000	Mk. =	21000 Mk.
1	"	"	G	" 1500	" =	1500 "
10	"	"	H	" 300	" =	3000 "
4	"	"	J	" 75	" =	300 "
3	"	"	K	" 30	" =	90 "
6	"	"	L	" 3000	" =	18000 "
2	"	"	M	" 1500	" =	3000 "
18	"	"	N	" 300	" =	5400 "
6	"	"	O	" 75	" =	450 "
2	"	"	P	" 30	" =	60 "
1	"	"	T	" 75	" =	75 "
60	Stück					52875 "
zus. 405	Stück	im Gesamtbetrage von .				456900 Mk.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

G. g. u.
gez. von Eichborn von Scheliha.
(Siegel) gez. Willers, Notar.
G. w. o.
gez. Korb. Kluckhuhn. Kuhls.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

849. Aufkündigung von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1918 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

110 Stück Buchst. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.).

Nr. 166. 745. 1104. 1342. 1622. 1827. 2202. 2687. 2760. 2959. 2975. 3018. 3602. 3717. 4426. 4437. 4439. 4484. 4589. 4769. 5373. 5919. 6794. 6870. 6880. 7198. 7974 8078. 8547. 8951. 9050. 9052. 9336. 9656. 10185. 10952. 11392. 11874. 12173. 12201. 12362. 12723. 13143. 13453. 14933. 15319. 15754. 15908. 16246. 16762. 16880. 17122. 17310. 17744. 17925. 18112. 18136. 18445. 18570. 18958. 19122. 19578. 19592. 19669. 19809. 20074. 20832. 20996. 21311. 21334. 21624. 21696. 21843. 21852. 22192. 22207. 22475. 22731. 23177. 23721. 23759. 24262. 24407. 24469. 24492 24734. 25359. 25514. 26230. 26232. 26326. 26479. 26856. 27053. 27086. 27209. 27367. 27533. 27620. 28212 28252. 28267. 28595. 28622. 28693. 28729. 28784. 29407. 29473. 29479.

29 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).

Nr. 35. 291. 435. 839. 889. 914. 1022. 2459. 2463. 3105. 3499. 3659. 3857. 3891. 3919. 4438. 4706. 4859. 5157. 5684. 5789. 6342. 6698. 6721. 6742. 6889. 7353. 7410. 7432.

121 Stück Buchst. C zu 300 Mark (100 Tlr.).

Nr. 32 457. 645. 691. 931. 2022. 2966. 3688. 3831. 4436. 4611. 4859. 4987. 5299. 5725. 6029. 6100. 6190. 6216. 6295. 6691. 6817. 7268. 7438. 8953. 8963. 9198. 9332. 9407. 9570. 10130. 10455. 10975. 11321. 12174. 12574. 12641. 12659. 12763. 13212. 13240. 13427. 13621. 13773. 13911. 13953. 14198. 14470. 14668. 14841. 15233. 15460. 15647. 16275. 16299. 17025. 17216. 17227. 17243. 17404. 17722. 17792. 17983 18108. 18230. 18430. 19157. 19322. 19530. 19567. 19705. 19774 19938. 20340. 20805. 20856. 21338. 21408. 21688. 21877. 21911. 23131. 23153. 23325. 23942. 24062. 24222. 24637. 25315. 25370. 25491. 25834. 25888. 26031. 26399. 26545. 26642. 26790. 26800. 26900. 26977. 27141. 27224. 27257. 27308. 27388. 27418. 27601. 27613. 27708. 27714. 27741. 27747. 27749. 27774. 27784. 27789. 27793. 27797. 27800. 27810.

94 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Tlr.).
Nr. 712. 769. 1122. 1355. 1973. 2488. 2591. 2734. 3139. 3504. 3536. 3543. 4161. 4197. 4438. 4472. 4563. 4564. 5197. 6550. 7172. 7420. 7810. 8041. 8456. 8943. 9209. 9220. 9673. 10113. 10132. 10274. 10532. 10716. 10943. 10963. 11497. 11850. 12925. 13209. 13262. 13656. 13804. 13825. 13868. 14094. 14228. 14528. 14609. 14638. 14696. 15281. 15562. 16032. 16298. 16838. 17188. 17344. 17348. 17497. 17505. 17526. 17581. 17596. 18471. 18809. 19023. 19191. 19214. 19224. 19313. 19465. 19484. 19597. 19689. 19752. 19837. 20013. 20757. 20764. 20919. 21002. 21389. 21454. 21513. 21545. 21548. 21569. 21621. 21687. 21698. 21712. 21776. 21856.

1 Stück Buchst. AA. zu 3000 ℳ Nr. 35.
1 = = CC. = 300 ℳ Nr. 90.
1 = = DD. = 75 ℳ Nr. 35.

II. 3½ % Rentenbriefe.

4 Stück Buchst. L. zu 3000 ℳ Nr. 269. 502. 652. 1013.
1 = = M. = 1500 ℳ Nr. 233.
11 = = N. = 300 ℳ Nr. 54. 312. 356. 376. 450. 891. 945. 997. 1004. 1012. 1186.
6 Stück Buchst. O. zu 75 ℳ Nr. 85. 128. 289. 357. 380. 382.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. April 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Buchst. A bis D müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 8 bis 16, den Rentenbriefen Buchst. AA, CC und DD die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 13 bis 16 und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L bis O die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

850. Betrifft Aufkündigung der ausgelosten Anleihescheine des Kreises Groß Wartenberg.

Bei der heute gemäß den Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegiis vom 14. November 1881 und 22. September 1886 stattgefundenen Auslosung der zum 2. Januar 1918 einzulösenden Groß Wartenberger Kreis-Anleihescheine II. und III. Ausgabe sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werte von zusammen 11 700 Mk. gezogen worden und zwar:

a. von den am 31. Dezember 1881 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

II. Ausgabe.

Buchstabe A Nr. 92, 13, 73 u. 3. über je 1000 Mk. 4 Stück = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 101, 151 u. 139 über je 500 Mk. = ... 1500 Mk.
Buchstabe C Nr. 258 über 200 Mk. . . 200 Mk.

b. von den am 30. Juni 1888 ausgefertigten Kreisanleihescheinen:

III. Ausgabe.

Buchstabe A Nr. 70, 146, 64 u. 112 über je 1000 Mk. = ... 4000 Mk.
Buchstabe B Nr. 249, 177, 192, 181 über je 500 Mk. = ... 2000 Mk.

Indem vorstehend bezeichnete, 3½% Anleihescheine zum 2. Januar 1918 hiermit gekündigt werden, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Anleihescheine, die letzteren in kursfähigem Zustande nebst Zinsscheinanweisung und den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar von der II. Ausgabe die Zinsscheine VIII. Reihe Nr. 10 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung, von der III. Ausgabe die Zinsscheine VI. Reihe Nr. 10 und folgende nebst Zinsschein-Anweisung vom 2. Januar 1918 ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis—Anleihe—scheine nicht mehr statt. Der Wert der etwa nicht zurückgegebenen Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwert in Abzug gebracht werden.

Groß Wartenberg, den 13. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonnabend, den 24. November 1917.

851.

Bekanntmachung

Nr. L. 115/11. 17. K. R. A. II. Ang.,

betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfellen.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) werden alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Katzen schlachten oder geschlachtet haben, aufgefordert, die rohen Kanin-, Hasen- und Katzenfelle binnen sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung, beziehungsweise nach dem Abziehen des Felles an die Vereinssammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins ihres Wohnortes oder an einen Händler (Sammler) zu verkaufen. Der Kaufpreis darf die in der Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. K. R. A. betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Katzenfelle, vom 1. Juni 1917 festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Breslau, den 24. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

---

852. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Das Halten von Luxuspferden ist verboten.

Luxuspferde im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle Pferde, die nicht im Gewerbe, Handel, Industrie und Landwirtschaft in kriegswirtschaftlicher wichtiger Weise als Gebrauchspferde tätig sind, vielmehr zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden.

§ 2. Die Bestimmungen gelten nicht:

a. für die Pferde der im § 25 Abs. 2 Ziffer 1—4 des Gesetzes über die Kriegsleistungen genannten Personen,
b. für Pferde unter 4 Jahren, bei denen der vordere Rand des zweiten Pferde-Ersatzzahnes noch nicht in Reibung getreten ist,
c. für ausschließlich der Nachzucht dienende Pferde, soweit der Besitzer sie bisher dazu verwendete,
d. für Schulpferde, die zu Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Traber), wenn der Friedenswert nachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung fällt.

Der Nachweis zu d muß, für jedes derartige Pferd besonders, durch schriftliche Bescheinigung des Landrats ꝛc. einwandfrei erbracht werden.

§ 3. Die Verabfolgung von Futter jeder Art an Pferde, deren Halten verboten ist, ist untersagt.

§ 4. Die Befolgung des Verbots des § 1 ist seitens der Polizeiorgane durch Kontrollmaßnahmen auf der Straße und in den Ställen zu überwachen.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 13. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 17. 11. 1917. Der Kommandant.
Glatz, 15. 11. 1917. Der Kommandant.

---

853. Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des VI. A.-K., sowie der Kommandanturen Breslau und Glatz W. III. 700/5. 17. K.R.A. vom 10. Juli 1917 betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden ist bei Preistafel II A für das Wort „Papiergrundgarn" zu setzen „Papierrundgarn", ferner zu A b Garn Nr. 1 metrisch bei Verwendung eines Papiers mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff (Preise für 1 kg in Pfennigen) für „201" die Zahl „204".

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

2. Sonderausgabe

zu Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Dienstag, den 27. November 1917.

854. Zur Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 1, 3 und 4 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) aus August 1914 bis August 1917 für Quartierleistungen, Vorspann und Festungsschäden stehen Mittel zur Verfügung für die Kreise: Breslau Land, Breslau Stadt, Brieg Stadt, Guhrau, Neumarkt, Oels, Ohlau, Steinau und Trebnitz.

Die einzulösenden Vergütungsanerkenntnisse, die den Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden, sind bei den zuständigen Kreiskassen zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende November 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, den 26. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 48. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 1. Dezember. 1917

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Einziehung der 2 Mark-Stücke, S. 547. — Bienenwachs, S. 547/548 u. 550/551. — Verbot der Wochenschrift „Mars" in Basel, S. 548. — Hinweis auf Schriften, S. 549. — Freie Hauptlehrerstelle, S. 549. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 549. — Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 549/550. — Abgabe der Steuererklärung, S. 550. — Personalnachrichten, S. 551.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

855. Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5.

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, 12. 7. 1917. Der Reichskanzler.

856. Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Mineralöl-, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) wird bestimmt:

§ 1.

Als Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Waßenreste.

§ 2.

Wer Bienenwachs im Gewahrsam hat, hat es der Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im Inland gewinnt.

§ 3.

Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenwachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 4.

Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens zur Lieferung von Bienenwachs an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu be-

stimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 5.

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatze zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6.

Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7.

Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 9.

Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 12.

Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 70) entsprechende Anwendung.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

857. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die in Basel in deutscher und französischer Sprache erscheinende illustrierte Wochenschrift „Mars" darf weder öffentlich feilgehalten noch öffentlich ausgelegt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 7. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 13. 11. 1917. Der Kommandant.

Glatz, 14. 11. 1917. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

858. Auf folgende uns zugegangene Schriften machen wir hiermit aufmerksam:

1. „Methodische Winke zur unterrichtlichen Durchführung der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Okt. 1872 und der „Weisungen" vom 31. Jan. 1908",
   Ausgabe für ev. Lehrer, von Geh. Reg. Rat Ullmann und Prov. Schulrat Lic. theol. Fischer.
   Ausgabe für kath. Lehrer, von denselben und von Prälat H. Osburg.
   Verlag Ferdinand Hirt — Breslau.
   Preis jeder Ausgabe gebunden 4,40 Mk.
2. „Erlebnisse ostpreußischer Lehrer in der Kriegs- und Russenzeit". Im Auftrage des ostpreußischen Provinzial-Lehrervereins, e. V., herausgegeben von Lehrer C. Beutler. Drei Bände zum Preise von insgesamt 7 Mk. bezw. gebunden 10 Mk.
   Verlag des ostpr. Prov.-Lehrervereins in Königsberg i. Pr.
3. F. Swillus, Unser Ostpreußen.
   1. Teil: Bilder aus dem Weltkrieg.
      Preis gebd. 1,60 Mk.
   2. Teil: Bilder aus der Heimatkunde.
      Preis gebd. 2,00 Mk.
   Verlag von Jul. Klinkhardt in Leipzig.
4. Alfred Nowinski, Mit der schlesischen Landwehr durch drei Kriegsjahre.
   Preis 1,30 Mk.
   Verlag Priebatsch's Buchhandlung — Breslau.

Breslau, 14. 11. 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.

859. Die Hauptlehrer-, Organisten- und Küsterstelle an der kath. Schule und Kirche zu Altaltmannsdorf, Kreis Frankenstein, ist frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Frankenstein II einzureichen.

Breslau, 16. 11. 1917. Kgl. Reg., Abt. II.

860. Der Handelsmann Oskar Heller aus Friedland, Kreis Waldenburg, hat den ihm zum Handel mit Papier, Schreibmaterialien, Kinderbilderbüchern, Bilderbogen, Ansichts- und Gratulationskarten, sofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung nicht Anstoß erregen, Zigarren und Zigaretten, Kurzwaren und Kalendern, Geflügel, Butter, Grünzeug, Fischen, Honig und Kaffee sowie zum Austragen des Neuroder Hausfreundes unter Benutzung eines Handwagens am 13. November 1916 unter Nr. 465 erteilten Wandergewerbeschein für 1917 zum Steuerbetrage von 48 Mk. verloren. Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 15. 11. 1917. Kgl. Reg., Abt. III A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

861. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1918 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe.

110 Stück Buchst. A zu 3000 Mark (1000 Tlr.).
Nr. 166. 745. 1104. 1342. 1622. 1827. 2202. 2687. 2760. 2959. 2975. 3018. 3602. 3717. 4426. 4437. 4439. 4484. 4589. 4769. 5373. 5919. 6794. 6870. 6880. 7198. 7974 8078. 8547. 8951. 9050. 9052. 9336. 9656. 10185. 10952. 11392. 11874. 12173. 12201. 12362. 12723. 13143. 13453. 14933. 15319. 15754. 15908. 16246. 16762. 16880. 17122. 17310. 17744. 17925. 18112. 18136. 18445. 18570. 18958. 19122. 19578. 19592. 19669. 19809. 20074. 20832. 20996. 21311. 21334. 21624. 21696. 21843. 21852. 22192. 22207. 22475. 22731. 23177. 23721. 23759. 24262. 24407. 24469. 24492 24734. 25359. 25514 26230. 26232. 26326. 26479. 26856. 27053. 27086. 27209. 27367. 27533. 27620. 28212 28252. 28267. 28595. 28622. 28693. 28729. 28784. 29407. 29473. 29479.

29 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).
Nr. 35. 291. 435. 839. 889. 914. 1022. 2459. 2463. 3105. 3499. 3659. 3857. 3891. 3919. 4438. 4706. 4859. 5157. 5684. 5789. 6342. 6698. 6721. 6742. 6889. 7353. 7410. 7432.

121 Stück Buchst. C zu 300 Mark (100 Tlr.).
Nr. 32 457. 645. 691. 931. 2022. 2966. 3688. 3831. 4436. 4611. 4859. 4987. 5299. 5725. 6029. 6100. 6190. 6216. 6295. 6691. 6817. 7268. 7438. 8953. 8963. 9198. 9332. 9407. 9570. 10130. 10455. 10975. 11321. 12174. 12574. 12641. 12659. 12763. 13212. 13240. 13427. 13621. 13773. 13911. 13953. 14198. 14470. 14668. 14841. 15233. 15460. 15647. 16275. 16299. 17025. 17216. 17227. 17243. 17404. 17722. 17792. 17983 18108. 18230. 18430. 19157. 19322. 19530. 19567. 19705. 19774. 19938. 20340. 20805. 20856. 21338. 21408. 21688. 21877. 21911. 23131. 23153. 23325. 23942. 24062. 24222. 24637. 25315. 25370. 25491. 25834. 25888. 26031. 26399. 26545. 26642. 26790. 26800. 26900. 26977. 27141. 27224. 27257. 27308. 27388. 27418. 27601. 27613. 27708. 27714. 27741. 27747. 27749. 27774. 27784. 27789. 27793. 27797. 27800. 27810.

94 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Tlr.).

Nr. 712. 769. 1122. 1355. 1973. 2488. 2591. 2734. 3139. 3504. 3536. 3543. 4161. 4197. 4438. 4472. 4563. 4564. 5197. 6550. 7172. 7420. 7810. 8041. 8456. 8943. 9209. 9220. 9673. 10113 10132. 10274. 10532. 10716 10943. 10963. 11497. 11850. 12925. 13209. 13262. 13656. 13804 13825 13868. 14094. 14228. 14528. 14609. 14638. 14696. 15281. 15562. 16032. 16298. 16838. 17188. 17344. 17348. 17497. 17505. 17526. 17581. 17596. 18471. 18809. 19023. 19191. 19214. 19224. 19313. 19465. 19484. 19597. 19689. 19752. 19837. 20013. 20757. 20764. 20919. 21002. 21389. 21454. 21513. 21545. 21548. 21569. 21621. 21687. 21698. 21712 21776. 21856.

1 Stück Buchst. AA. zu 3000 ℳ Nr. 35.
1 = = CC. = 300 ℳ Nr. 90.
1 = = DD. = 75 ℳ Nr. 35.

II. 3½ % Rentenbriefe.

4 Stück Buchst. L. zu 3000 ℳ Nr. 269. 502. 652. 1013.
1 = = M. = 1500 ℳ Nr. 233.
11 = = N. = 300 ℳ Nr. 54. 312. 356. 376. 450. 891. 945 997. 1004. 1012. 1186.
6 Stück Buchst. O. zu 75 ℳ Nr. 85. 128. 289. 357. 380. 382.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. April 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Buchst. A bis D müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 8 bis 16, den Rentenbriefen Buchst. AA, CC und DD die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 13 bis 16 und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L bis O die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

862. Der Herr Finanzminister hat die nach § 25 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 zu bestimmende Frist zur Abgabe der Steuer-Erklärungen für alle mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1918 festgesetzt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Steuererklärungen von den Herren Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen kostenlos verabfolgt werden.

Breslau, 22. 11. 1917.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

863. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenwachs vom 4. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§ 1.

Wer (mit Ausnahme der Imker — zu vergl. unter § 2 —) Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste in Mengen von mehr als 1 kg in Gewahrsam hat, hat über die am 19. April 1917 vorhandenen Bestände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Markgrafen-Straße 55, bis zum 5. Mai 1917 durch eingeschriebenen Brief unter Zusendung eines Musters von 200 g Auskunft zu erteilen.

Bei der Auskunft ist anzumelden, welche Mengen bis zum 15. Mai 1917 zur Herstellung von Erzeugnissen im eigenen Betriebe notwendig sind, wobei nur solche bis zum 15. Mai 1917 zu erfüllende Lieferungsaufträge berücksichtigt werden dürfen, die vor dem 10. April 1917 erteilt worden sind.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die K. S. G. gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs die Lieferung der Bestände verlangt, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten und gemäß dieser Vorschrift von den Lieferungspflichtigen angemeldeten Mengen verarbeitet werden.

§ 2.

Alle Imker (Besitzer von Bienenvölkern), gleichviel, ob sie einem Bienenzuchtverein angehören oder nicht, haben über ihre gesamten am 10. eines jeden

Monats vorhandenen Bestände an Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückständen und alten Wabenresten bis zum 15. desselben Monats, erstmalig bis zum 15. Mai 1917, den zuständigen Landes- bezw. Provinzial-Bienenzuchtvereinen, als den Sammelstellen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft Auskunft zu erteilen und die angefallenen Mengen an die bezeichneten Vereine nach deren Weisung zu liefern.

Berlin, 18. 4. 1917.

Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl der unbesoldeten Ratsherren der Stadt Friedland Rüffer, Stiller und Tilch für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab;

2. die Wahl des Handschuhfabrikanten Georg Neumann in Landeck zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Landeck für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Ratmanns Wehse, d. i. bis Ende März 1920.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachdem der Kreisschulinspektor von Breslau Ld. I, Schulrat Rufin, nach seiner Entlassung aus der Schulaufsicht bei der Zivilverwaltung in Polen am 15. Oktober d. Js. die Dienstgeschäfte wieder übernommen hat, ist der Geheime Regierungs- und Schulrat Pöhlmann von diesem Tage ab von der von ihm bisher vertretungsweise geführten Verwaltung der Kreisschulinspektion Breslau Ld. I entbunden worden.

Übertragen: 1. dem Pastor Bufe in Rankau, Kreis Nimptsch, vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evgl. Schule in Schiedlagwitz, Kreis Schweidnitz;

2. dem Pastor Petran in Rudelsdorf die Ortsaufsicht über die evangel. Schule in Rudelsdorf.

Endgültig ernannt: 1. der Lehrer Alfons Hauck in Powitzko, Kreis Militsch, zum Lehrer an der katholischen Schule in Eckersdorf, Kreis Neurode;

2. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Arthur Scholz in Strebitzko zum Lehrer an der evangelischen Schule in Strebitzko, Kreis Militsch;

3. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Martha Speer in Bobrownik zur Lehrerin an der katholischen Volksschule in Brieg.

Widerruflich ernannt: 1. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Klara Wiedemann in Brosewitz zur Lehrerin an der katholischen Schule in Hennersdorf, Kreis Ohlau;

2. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Elisabeth Loges in Tschöplowitz zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

3. die bisher vertretungsweise beschäftigte technische Lehrerin Frau Maria Thiel geb. Hoppe zur technischen Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Striegau.

Unterrichts-Erlaubnisschein erteilt: 1. der Hauslehrerin Magdalene Erler in Loffen;

2. dem stud. phil. Mauritz in Jeltsch.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: der Oberlehrer Dr. Paul Linde vom Gymnasium in Königshütte OS. an das König-Wilhelms-Gymnasium in Breslau vom 1. 4. 1918 ab.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 48 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonnabend, den 1. Dezember 1917.

864.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/11. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

kanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K.R.A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8 c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen fachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Breslau, den 1. Dezember 1917.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl., sowie vereinzelte, örtliche Schäden des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder, das keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Schäden.

Es vermindert sich der Grundpreis

für Sortiment II (leichtere Schäden)

um 5 v. H. bei den unter lfde. Nr. 3 und 4,

um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Schäden)

um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4,

um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

§ 4 Absatz a erhält folgende Fassung:

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Beim Verkauf vom Lederhersteller ist maßgebend das Gewicht des Leders in gut getrocknetem Zustande. Gut getrocknet ist ein Leder, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt in jedem Falle Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 v. H. an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfde. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

865.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1680/10. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15 K. R. A, vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 1. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. K.R.A. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a. alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
   b. 80 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sowie die nach Abzug dieser 80 vom Hundert verbleibende Restmenge, falls diese nicht mehr als 5 kg beträgt.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa. die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb. der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 12 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den ..... erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

866.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. 1001/11. 17. A 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 erhält die folgende Fassung:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Topfwagen.

a. Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem, dem Ankunftstage auf der Station des Bestimmungsortes folgenden Werktage zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für die Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.

b. Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktage nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Absendung darf dem Versender eine 7 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

2. Lieferung in Korbflaschen.

a. Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 Mk. das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.

b. Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen:

für jede ganze (1/1) Bandeisenkorbflasche von rund 75 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 10,50 Mk. für das Stück,

für jede ganze (1/1) Weidenkorbflasche von rund 70 kg Fassungsvermögen nicht mehr als 7,50 Mk. für das Stück,

für jede halbe (1/2) Weidenkorbflasche mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 kg (Demyohns) nicht mehr als 9 Mk. für das Stück.

Für Flaschen mit eingeschliffenem Stöpsel darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 Mk. für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

c. Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnet werden.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Topfwagen selbst auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Absatz A 2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 kg Säuregewicht berechnen.

2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17 A 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure in kleineren Mengen als 5000 kg unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 Mk. für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und im vorstehenden Abschnitt A verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.

3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 kg vom eigenen Lager, so darf er für je 100 kg Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 Mk. berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:

a. höchstens 3 Mk. bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einschluß der Übernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung,

b. höchstens 4 Mk. bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 in kleineren Mengen als 5000 kg darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. H. über die im § 11 der Bekanntmachung

Nr. 1/7. 17. A 10 und in den Abschnitten A und B 1 vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld in Rechnung stellen.

5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 kg nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 und den vorstehenden Vorschriften entsprechen, zuzüglich 10 Pf. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

---

867. Mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung wird hiermit die Frist, in der für alle Schweine im Lebendgewicht von über 30 Pfund aufwärts, soweit sie nicht nachweislich zur Zucht Verwendung finden, die unter Spalte 2 c der Anlage zu der Verordnung vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 324) festgesetzten Höchstpreisen zu zahlen sind, bis 15. Januar 1918 verlängert. Der Höchstpreis dieser Schweine beträgt also im Regierungsbezirk Liegnitz 76 Mk., in den Regierungsbezirken Oppeln und Breslau 74 Mk. für 50 kg.

Ferner wird mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für die gleiche Zeit bestimmt, daß zu dem Kaufpreise ein Zuschlag zu zahlen ist, der beträgt:

bei Schweinen im Gewicht von mehr als 15 bis 30 kg Mk. 18,— für das Stück,
bei Schweinen im Gewicht von mehr als 30 bis 45 kg Mk. 14,— für das Stück,
bei Schweinen im Gewicht von mehr als 45 bis 60 kg Mk. 10,— für das Stück,
bei Schweinen im Gewicht von mehr als 60 bis 75 kg Mk. 6,— für das Stück.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese erhöhten Preise nur für die Zeit bis 15. Januar 1918 gelten.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 23. November 1917.

Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 49 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 8. Dezember. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts Verzeichnis. Inhalt der Nr. 201—209 d. R.-G.-Bl., S. 559/560. — Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins, S. 560. — Bewirtschaftung von Milch, S. 560. — Fettarmer Hartkäse, S 560 — Kleie aus Getreide, S. 560/561. — Auskunfterteilung, S. 561. — Öffentliche oder nicht öffentliche Versammlungen, S. 561/562. — Ergänzung der Verordnung vom 6. August 1917, S 562. — Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe, S 562. — Verlorenes Kraftwagenzeichen, S. 562. — Schutz der Mieter, S. 562. — Freie Lehrerstellen, S 562. — Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft — Einlösung der Zinkscheine (Weihnachtsfürstentums ag), S. 56 . — Aufnahme- und Entlassungsprüfungen an den Lehrerseminaren usw., S 563/564 — Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S 564/565. — Ortssatzung der Landkrankenkasse Glatz, S 565/566. — Höchstpreise für Herbstrüben, S. 566. — Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren, S 566/567. — Vermögensstand der Landeskultur Rentenbank, S. 567. — Ankauf von Ferkeln zur Schlachtung, S. 567/568. — Kreisobligationen des Kreises Oels, S. 568. — Bezirksveränderung, S 568. Personalnachrichten, S. 568.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

68. Die Nummern 204 und 205 des Reichs-Gesetzblatts enthalten

Nummer 204 unter

Nr. 6137 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1114), vom 15. November 1917, unter

Nr. 6138 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak, vom 15. Oktober 1917, unter

Nr. 6139 eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark, vom 15. November 1917, und unter

Nr. 6140 eine Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika, vom 10. November 1917,

Nummer 205 unter

Nr. 6141 eine Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens, vom 15. November 1917.

869. Die Nummer 206 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6142 eine Verordnung über Kaffeeersatzmittel, vom 16. November 1917, und unter

Nr. 6143 eine Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten, vom 15. November 1917.

870. Die Nummer 207 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6144 eine Verordnung über Sämereien, vom 19. November 1917, unter

Nr. 6145 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137), vom 20. November 1917, unter

Nr. 6146 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel, vom 20. November 1917, unter

Nr. 6147 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145), vom 22. November 1917, unter

Nr. 6148 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 885), vom 22. November 1917, unter

Nr. 6149 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1123), vom 22. November 1917, unter

Nr. 6150 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125), vom 22. November 1917, und unter

Nr. 6151 eine Bekanntmachung über die Verjährungsfristen, vom 22. November 1917.

871. Nummer 208 des Reichs-Gesetzblatts enthält

Nr. 6152 eine Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917, und unter

Nr. 6153 eine Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen, vom 23. November 1917.

872. Die Nummer 209 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6154 eine Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917, und unter

Nr. 6155 eine Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten, vom 24. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- rc. Behörden.

873. Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1915 (HMBl. S. 389) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 70. Heckel & Nonweiler in Saarbrücken, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 71. Azetylenwerk Hesperus, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 72. „Autogena" Ernst Stahl in Stuttgart, mit Datum vom 10. Juli 1917. Bezeichnung „WVA".

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin 9, 7. 11. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

874. Preußische Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger 266).

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für die der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zugewiesenen Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

Wer als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstände erfolgen.

Verteilungsstelle im Sinne der Bekanntmachung sind die auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 755) eingerichteten Stellen.

II.

Die den Landeszentralbehörden in den §§ 3 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 2, 9 und 13 der Verordnung vom 3. November 1917 und in den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 zu § 10 der Verordnung vom 3. November 1917 vorbehaltenen Befugnisse werden den Oberpräsidenten — für Berlin dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — mit der Maßgabe übertragen, daß die Oberpräsidenten berechtigt sind, ihre Befugnisse mit Zustimmung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten zu übertragen.

III.

Zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen der Kommunalverbände sowie der Bezirks- und Provinzialverteilungsstellen ist der Oberpräsident, gegen Anordnungen der Fettstelle Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin. Die Oberpräsidenten können die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Kommunalverbände auf die Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung übertragen. Sie entscheiden alsdann auf weitere Beschwerde. Die Entscheidungen der Oberpräsidenten sind endgültig.

Die oberste Aufsicht steht dem Preußischen Staatskommissar für Volksernährung zu.

Berlin, 18. 11. 1917.

Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung.

875. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse vom 30. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 297).

Die in § 1 der Bekanntmachung den Landeszentralbehörden übertragene Befugnis wird den Oberpräsidenten übertragen mit der Maßgabe, daß eine Weiterübertragung der Befugnis auf die Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung zulässig ist.

Berlin, 19. 11. 1917.

Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung.

876. Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (RGBl. S. 941) wird bestimmt:

Der Preis, zu dem die den Kommunalverbänden nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie von ihnen abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung Mk. 155,— für die Tonne nicht übersteigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des

§ 6 der Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917 (RGBl. S. 1001) entsprechende Anwendung.

Berlin, 20. 11. 1917.

Königl. Preuß. Landesamt für Futtermittel.

877. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

1. Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 Abs. 2 wird das nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1916 zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

2. Die Landes-Futtermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.), sowie die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen bei der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu je 1,50 Mark für die Tonne erheben. Bedienen sich die Verteilungsstellen bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung der Kommunalverbände, so darf von diesen ein Zuschlag bis zu 5 Mark für die Tonne berechnet werden.

3. Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, den Kommunalverbänden vorzuschreiben, daß sie die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreide-Ordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

4. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinsamer Durchführung der Futtermittelversorgung.

5. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind die Landes-Futtermittelstelle und die Provinzail- (Bezirks-) Futtermittelstellen.

Berlin, 20. 11. 1917.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

878. Verordnung über Auskunftserteilung!

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preuß. Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird folgendes verordnet:

§ 1. In Gewerbebetrieben, welche die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen keine Auskünfte erteilt werden, die betreffen

a. militärische Einziehungen,
b. den Ersatz eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben,
c. Aufträge der Heeres- und Marineverwaltung,
d. Tatsachen, von denen der Auskunfterteilende weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie als Anhaltspunkte für Anschläge auf Anlagen und Betriebe dienen können, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind.

Auch die Einziehung solcher Auskünfte ist den genannten Gewerbebetrieben untersagt.

§ 2. Auskünfte über Beziehungen einer deutschen Firma zum Auslande dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Außerdem kann der Gewerbebetrieb ganz oder zum Teil untersagt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau 6. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 10. 11. 1917. Der Kommandant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 12. 11. 1917. Der Kommandant.

879. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 5. 7. 17 — II f 1 Nr. 108/7. 17 — bestimme ich folgendes:

I. Anträge auf Genehmigung von öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen, in denen

1. Angelegenheiten politischer oder militärischer Art erörtert,
2. Abbildungen militärischer Anlagen oder Einrichtungen vorgeführt,
3. Fragen wirtschaftlicher Art, insbesondere Lohn- und Arbeitsbedingungen besprochen oder Angelegenheiten des vaterländischen Hilfsdienstes behandelt

werden sollen, sind unmittelbar beim stellv. Generalkommando, im Bereiche der Festungen Breslau und Glatz bei den Kommandanturen anzubringen, und zwar mindestens 6 Tage vor den Versammlungs- oder Aufführungstagen.

In den Anträgen ist stets anzugeben:

a. Ort und Zeit der Versammlung,
b. die Tagesordnung;
c. Name des Leiters und
d. Namen der Redner.

II. Für alle übrigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Sie sind jedoch, wenn sie anderen als rein geselligen, wissenschaftlichen oder kirchlichen Zwecken dienen sollen, bei den zuständigen Landräten bezw. den Polizeibehörden der kreisfreien Städte spätestens 48 Stunden vor ihrem Beginn schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeigen müssen die oben unter I letzten Absatz zu a bis d vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Breslau, 16. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau. Meine Bekanntmachung vom 5. 7. 1917 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, 16. 11. 1917. Der Kommandant.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz. Meine Bekanntmachung vom 5. 7. 1917 wird hiermit aufgehoben.

Glatz, 16. 11. 1917. Der Kommandant.

880. I.

Die Verordnung vom 6. August d. J. — II f[1] Nr. 175/8. 17 — wird wie folgt ergänzt:

a. Dem dritten Absatz ist hinzuzufügen hinter I Nr. 8 als

„Nr. 9 Landesverrat",

b. hinter Ia) hinter „Kattowitz" „bzw. Oppeln"

c. Dem vierten Absatz ist zuzufügen in IIIa) hinter „Kattowitz"

„bzw. Oppeln".

II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 2. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 12. 11. 1917. Der Kommandant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 13. 11. 1917. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

881. Der Schüler Walter Weiß aus Stabelwitz, Kreis Breslau, hat am 26. Juni 1917 den Schüler Walter Fiebig aus Deutsch Lissa vor der Gefahr des Ertrinkens in der Weistritz bei Goldschmieden gerettet.

Ich bringe diese Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Breslau, 27. 11. 1917. Der Regierungspräsident.

882. Der in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienene, vom 1. November 1917 ab geltende 3. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 ist im Buchhandel erschienen.

Breslau, 27. 11. 1917. Der Regierungspräsident.

883. Ein Kraftwagen der Immobilen Kraftwagen-Kolonne 968 hat am 12. Oktober 1917 auf dem Wege von Breslau nach Dtsch. Hammer und von da nach Trebnitz ein vorderes Kennzeichen mit der schwarzen Aufschrift „M. K. VI, 569" verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Der Finder wird ersucht, das Schild an das Immobile Kraftwagen-Depot 9, hier, Posener Straße 48/50, abzuliefern.

Breslau, 28. 11. 1917. Der Reg.-Präsident.

884. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. November 1917 II e 2707 dem Gewerbegericht in Brieg gemäß § 7 der Bundesratsverordnung zum Schutz der Mieter vom 26. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 659) die jederzeit widerrufliche Ermächtigung erteilt:

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer, sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Breslau, 3. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

885. Eine Lehrerstelle an der evang. Schule zu Ober Waldenburg, Kreis Waldenburg, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Waldenburg I einzureichen.

Breslau, 25. 11. 1917. Kgl. Reg. Abt. II.

886. Die 2. Lehrerstelle an der evangel. Schule zu Niederhermsdorf, Kreis Waldenburg, ist frei und soll baldigst wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor in Waldenburg I einzureichen.

Breslau, 25. 11. 1917. Kgl. Reg. Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

887. Bei der Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft beginnt der diesjährige Weihnachts-Fürstentumstag

am 12. Dezember cr. vorm. 10¼ Uhr.

Zur Einzahlung der Pfandbriefs- und Darlehnszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinsscheine der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Dezember cr., jedoch mit Ausschluß des 13. Dezember cr., von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr bestimmt.

An letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Deposital- und Kassenrevision geschlossen.

Am 24. Dezember cr. werden nur bis 11 Uhr vormittags Zahlungen angenommen.

Die Einlösung der Zinsscheine erfolgt vom 28. Dezember cr. ab von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr.

Die Zinsscheine sind zu verzeichnen.

Formulare hierzu werden in der Kasse verabfolgt.

Breslau, 31. 10. 1917.

Breslau-Brieger Fürstentumslandschaft.

888. Für die im Jahre 1918 an den Lehrerseminaren, dem Lehrerinnen-Seminar, den Präparandenanstalten und dem Präparandenkursus des Regierungsbezirks Breslau abzuhaltenden Aufnahme- und Entlassungsprüfungen haben wir folgende Anfangstermine festgesetzt:

A. Seminare.

1. am Lehrerseminar zu Breslau (katholisch):
Aufnahmeprüfung: 11. März früh 8 Uhr.

2. am Lehrerseminar zu Brieg (evangelisch):
Aufnahmeprüfung: 5. März früh 8 Uhr.
Entlassungsprüfung. a. schriftlich 2. Februar früh 8 Uhr,
b. mündlich 8. Februar u. ff.

3. am Lehrerseminar zu Frankenstein (katholisch):
Aufnahmeprüfung: 11. März früh 8 Uhr.
Entlassungsprüfung: a. schriftlich 29. Januar früh 8 Uhr,
b. mündlich 8. Februar u. ff.

4. am Lehrerseminar zu Habelschwerdt (katholisch):
Aufnahmeprüfung: 17. September früh 8 Uhr,

5. am Lehrerseminar zu Münsterberg (evangelisch):
Aufnahmeprüfung: 5. März früh 8 Uhr.
Entlassungsprüfung: a. schriftlich 16. Januar früh 8 Uhr,
b. mündlich 22. Januar u. ff.

6. am Lehrerseminar zu Oels (evangelisch):
Aufnahmeprüfung: 5. März früh 8 Uhr.
Entlassungsprüfung: a. schriftlich 28. Januar früh 8 Uhr,
b mündlich 1. Februar u. ff.

7. am Lehrerseminar zu Schweidnitz (evangel.):
Aufnahmeprüfung: 5. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung: a. schriftlich 18. Januar früh 8 Uhr,
b. mündlich 24. Januar u. ff.

8. am Lehrerseminar zu Steinau a./O. (evangelisch):
Aufnahmeprüfung: 4. September früh 8 Uhr.
Entlassungsprüfung: a. schriftlich 10. August früh 8 Uhr,
b. mündlich 15. August u. ff.

9. am Lehrerinnenseminar zu Breslau (kathol.):
Aufnahmeprüfung: 11. März früh 8 Uhr.

B. Präparandenanstalten.

1. an der Präparandenanstalt zu Landeck (katholisch):
Aufnahmeprüfung: 17. September früh 8 Uhr.
Entlassungsprüfung: a. schriftlich 15. August früh 8 Uhr,
b. mündlich 27. August u. ff.

2. an der Präparandenanstalt zu Striegau: (evangelisch):
Aufnahmeprüfung: 12. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung: a. schriftlich 7. F bruar früh 8 Uhr,
b. mündlich 14. Februar u. ff.

3. an der Präparandenanstalt zu Striegau (katholisch):
Aufnahmeprüfung: 11. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung: a. schriftlich 21. Februar früh 8 Uhr,
b. mündlich 4. März u. ff.

4. an dem Präparandenkursus zu Prausnitz (evangelisch):
Aufnahmeprüfung: 12. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung: a. schriftlich 21. Februar früh 8 Uhr,
b. mündlich 28. Februar u. ff.

Breslau, den 12. November 1917.
Königliches Provinzialschulkollegium.

889. Für die im Jahre 1918 abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen haben wir den Anfangstermin auf den 22. Mai festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1913 Zentralblatt S. 799 ff. vorgeschriebenen Papiere spätestens 3 Monate vor dem angesetzten Termin einzureichen.

Breslau, den 12. November 1917.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

890. Für die im Jahre 1918 in Breslau, Görlitz und Königshütte abzuhaltenden Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde haben wir folgende Anfangstermine angesetzt:

1. für die Prüfungen in Breslau den 11. März und 9. September,
2. für die Prüfung in Görlitz den 7. März,
3. für die Prüfung in Königshütte den 5. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns spätestens 8 Wochen vor diesen Prüfungen unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere einzureichen.

Breslau, den 12. November 1917.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

891. Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden im Jahre 1918 wie folgt abgehalten werden:

1. Prüfung in Breslau den 18. März und 27. August,
2. Prüfung in Görlitz den 5. März,
3. Prüfung in Königshütte den 3. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin uns einzureichen.

Breslau, den 12. November 1917.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

892. Für die im Jahre 1918 in Breslau und Königshütte stattfindenden Prüfungen für Turnlehrerinnen haben wir folgende Anfangstermine angesetzt:

I. für die Prüfungen in Breslau:
a. den 19. März früh 8 Uhr (schriftlich)
" 20. März früh 8 Uhr (mündlich);
" 17. Juni früh 8 Uhr (schriftlich)
" 19. Juni früh 8 Uhr mündlich;

II. für die Prüfung in Königshütte:
a. den 18. September früh 8 Uhr (schriftlich)
" 19. September früh 8 Uhr (mündlich).

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 7 der Prüfungsordnung vorgeschrie-

benen Papiere spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin uns einzureichen.

Breslau, den 12. November 1917.

Königliches Provinzialschulkollegium.

893. Für die im Jahre 1918 in Breslau abzuhaltenden Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache haben wir die Anfangstermine auf den 18. März (nach der alten Ordnung) und 29 April und 21. Oktober nach der neuen Ordnung festgesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 5. Oktober 1887 vorgeschriebenen Papiere spätestens 6 Wochen vor den angesetzten Terminen einzureichen.

Breslau, den 12. November 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

894. In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 6. Oktober 1907 — M. d. g. A. U III A 2908 U III C / M. f. H. u. G. IV 10179 — (Zentr. Bl. f. d. U. V. 1907 S. 779) wird im Jahre 1918 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebene schulwissenschaftliche Vorprüfung in Königshütte am 13. September u. ff. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung, bei welcher auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachzuweisen sind, sind von den Leitern bezw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Beifügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes sowie der Schul- 2c. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermine uns einzureichen.

Breslau, den 12. November 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

895. In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 6. Oktober 1907 — M. d. g. A. U III A 2908 U III C / M. f. H. u. G. IV 10179 — (Zentr.-Bl. f. d. U. V. 1907 S. 779) wird im Jahre 1918 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorprüfungen in Breslau am 23. März und 14. September u. ff. abgehalten werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen, bei welchen auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachzuweisen sind, sind von den Leitern bezw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Beifügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes sowie der Schul- 2c. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor den Prüfungsterminen uns einzureichen.

Breslau, den 12. November 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

896. Für die im Jahre 1918 hier stattfindenden Mittelschul- und Rektorprüfungen haben wir vom 24. April und die folgenden Tage und vom 6. November und die folgenden Tage Termine angesetzt.

Diejenigen Herren und Damen, die sich einer der beiden Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 bezw. 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns und zwar die im Amte stehenden Lehrer durch Vermittelung der zuständigen Dienstbehörde bis spätestens 1. Januar bezw. 1. Juli n. Js. zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie bis zu den genannten Terminen bereits der zuständigen Königlichen Regierung bezw. uns vorliegen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Mittelschulprüfung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

In der Meldung zur Rektorprüfung ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht gewünscht wird.

Sowohl bei der Meldung zur Mittelschul- wie zur Rektorprüfung muß von den Gesuchstellern angegeben werden, ob die Prüfung schon früher versucht worden ist, bejahendenfalls wie oft und mit welchem Erfolge.

Breslau, den 12. November 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

897. Aufkündigung von ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1918 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

110 Stück Buchst. A zu 3000 Mark (1000 Tlr.).

Nr. 166. 745. 1104. 1342. 1622. 1827. 2202. 2687. 2760. 2959. 2975. 3018. 3602. 3717. 4426. 4437. 4439. 4484. 4589. 4769. 5373. 5919. 6794. 6870. 6880. 7198. 7974. 8078. 8547. 8951. 9050. 9052. 9336. 9656. 10185. 10952. 11392. 11874. 12173. 12201. 12362. 12723. 13143. 13453. 14933. 15319. 15754. 15908. 16246. 16762. 16880. 17122. 17310. 17744. 17925. 18112. 18136. 18445. 18570. 18958. 19122. 19578. 19592. 19669. 19809. 20074. 20832. 20996. 21311. 21334. 21624. 21696. 21843. 21852. 22192. 22207. 22475. 22731. 23177. 23721. 23759. 24262. 24407. 24469. 24492. 24734. 25359. 25514. 26230. 26232. 26326. 26479. 26856. 27053. 27086. 27209. 27367. 27533. 27620. 28212. 28252. 28267. 28595. 28622. 28693. 28729. 28784. 29407. 29473. 29479.

29 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).

Nr. 35. 291. 435. 839. 889. 914. 1022. 2459. 2463. 3105. 3499. 3659. 3857. 3891. 3919. 4438.

4706. 4859. 5157. 5684. 5789. 6342. 6698. 6721. 6742. 6889. 7353. 7410. 7432.

121 Stück Buchst. C zu 300 Mark (100 Tlr.).
Nr. 32 457. 645. 691. 931. 2022. 2966. 3688 3831. 4436. 4611. 4859. 4987. 5299. 5725. 6029. 6100. 6190. 6216. 6295. 6691. 6817. 7268. 7438. 8953 8963. 9198. 9332. 9407. 9570. 10130. 10455 10975. 11321. 12174. 12574. 12641. 12659. 12763. 13212. 13240. 13427. 13621. 13773. 13911. 13953 14198. 14470. 14668. 14841. 15233. 15460. 15647. 16275. 16299. 17025. 17216. 17227. 17243. 17404. 17722. 17792. 17983 18108. 18230. 18430. 19157. 19322. 19530. 19567. 19705. 19774. 19938. 20340. 20805. 20856. 21338. 21408. 21688. 21877. 21911. 23131. 23153. 23325. 23942. 24062. 24222. 24637. 25315. 25370. 25491. 25834. 25888. 26031. 26399. 26545. 26642. 26790. 26800. 26900. 26977. 27141. 27224. 27257. 27308. 27388. 27418. 27601. 27613. 27708. 27714. 27741. 27747. 27749. 27774. 27784. 27789. 27793. 27797. 27800. 27810.

94 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Tlr.).
Nr. 712. 769. 1122. 1355. 1973. 2488. 2591. 2734 3139. 3504. 3536. 3543. 4161. 4197. 4438. 4472. 4563. 4564. 5197. 6550. 7172. 7420. 7810. 8041. 8456. 8943. 9209. 9220. 9673. 10113 10132. 10274. 10532. 10716 10943 10963. 11497. 11850 12925. 13209. 13262. 13656. 13804 13825 13868. 14094. 14228. 14528. 14609. 14638. 14696. 15281. 15562. 16032. 16298. 16838. 17188. 17344. 17348. 17497. 17505. 17526. 17581. 17596. 18471. 18809. 19023. 19191. 19214. 19224. 19313 19465. 19484. 19597. 19689 19752. 19837 20013. 20757. 20764. 20919. 21002. 21389. 21454. 21513. 21545. 21548. 21569. 21621. 21687. 21698. 21712 21776. 21856

1 Stück Buchst. AA. zu 3000 ℳ Nr. 35.
1 = = CC. = 300 ℳ Nr. 90.
1 = = DD. = 75 ℳ Nr. 35.

II. 3½ % Rentenbriefe.

4 Stück Buchst. L. zu 3000 ℳ Nr. 269.502.652.1013.
1 = = M. = 1500 ℳ Nr. 233.
11 = = N. = 300 ℳ Nr. 54. 312. 356. 376. 450. 891. 945 997 1004. 1012. 1186.
6 Stück Buchst. O. zu 75 ℳ Nr. 85. 128. 289. 357. 380. 382.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1918 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. April 1918 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hierselbst — oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) in Berlin W 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Buchst. A bis D müssen die Zinsscheine Reihe 9 Nr. 8 bis 16, den Rentenbriefen Buchst. AA, CC und DD die Zinsscheine Reihe 1 Nr. 13 bis 16 und den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L bis O die Zinsscheine Reihe 4 Nr. 6 bis 16 beigefügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Übersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1918 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 16. November 1917.

Königliche Direktion
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

898. Ortssatzung
der Stadt Glatz über die Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 3, Abs. 2 des Gesetzes betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) wird mit Genehmigung des Königlichen Oberversicherungsamtes in Breslau zur Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Stadtbezirk Glatz folgende Ortssatzung festgesetzt:

Mitgliedschaft.

§ 1.

Die Hausgewerbtreibenden im Sinne des § 162 R.V.O., die im Bezirke der Stadt Glatz ihre Betriebsstätte haben und ihre hausgewerblich Beschäftigten sind, soweit auf sie das zweite Buch der R.V.O. Anwendung findet, Mitglieder der Landkrankenkasse Glatz-Stadt.

Sie haben Anspruch auf deren volle satzungsmäßigen Leistungen und bleiben Mitglieder auch während der Zeit, in der sie vorübergehend ausschließlich für eigene Rechnung tätig sind.

Meldungen.

§ 2.

Die Auftraggeber haben — ohne Rücksicht auf eine gleichzeitige Beschäftigung für andere Auftraggeber — jeden von ihnen in der Stadt Glatz beschäftigten Hausgewerbtreibenden binnen 3 Tagen nach

Beginn und Ende der Beschäftigung bei der Kasse zu melden.

Dagegen haben diejenigen Auftraggeber, deren Betriebssitz sich nicht in der Stadt Glatz befindet, die gleiche Meldung binnen 6 Tagen bei der Kasse einzureichen.

Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls während derselben Meldefrist anzuzeigen.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Für die Meldungen sind die vom Vorstande der Landkrankenkasse vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen.

Sind Hausgewerbtreibende für mehrere Auftraggeber beschäftigt, so hat jeder der beteiligten Auftraggeber die Meldepflichten. Bei der Anmeldung ist, sofern es dem Auftraggeber bekannt ist, anzugeben, daß und für welchen anderen Auftraggeber der Hausgewerbtreibende beschäftigt ist.

Die gleichen Pflichten haben die Hausgewerbtreibenden für ihre versicherungspflichtigen hausgewerblich Beschäftigten.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Mitgliedschaft der versicherungspflichtigen Hausgewerbtreibenden beginnt mit dem Tage des Eintritts in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis für einen Auftraggeber.

Das Beschäftigungsverhältnis gilt als gelöst, wenn zwischen der Ablieferung sämtlicher übertragenen Arbeiten und der Übertragung neuer Arbeiten mehr als eine Woche verstrichen ist; wenn nach Erledigung eines Auftrages aber der Auftraggeber erklärt, ihm neue Arbeiten vorerst nicht wieder übertragen zu wollen, oder der Hausgewerbtreibende seinem Auftraggeber erklärt, vorerst nicht mehr für ihn arbeiten zu wollen, so gilt das Beschäftigungsverhältnis bereits mit dem Tage der Erklärung als gelöst.

Beiträge.

§ 4.

Die Beiträge für die Hausgewerbtreibenden und für ihre hausgewerblich Beschäftigten sind zu $^2/_3$ von den Hausgewerbtreibenden und ihren hausgewerblich Beschäftigten, zu $^1/_3$ von den Auftraggebern zu leisten.

Die Hausgewerbtreibenden haben für die Zeit vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung die vollen Beiträge für ihre Person aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Beschäftigen sie in dieser Zeit hausgewerblich Beschäftigte, so haben sie auch für diese die Beiträge einzuzahlen und zu $^1/_3$ zu tragen, während die übrigen $^2/_3$ von den hausgewerblich Beschäftigten zu tragen sind.

Die Hausgewerbtreibenden haben Anfang und Ende jeder vorübergehenden Beschäftigung für eigene Rechnung der Krankenkasse anzuzeigen und dabei die für die Berechnung der auf diese Zeit entfallenden Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5.

Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihren Beitragsanteil vom Lohne abziehen lassen. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind.

§ 6.

Die Einzahlung der Beiträge geschieht nach den Vorschriften des § 53 der Satzung der Landkrankenkasse.

Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften der R.V.O. über Beiträge und Beitragszahlungen (§§ 380—405) und bei Verletzung einer der durch diese Ortssatzung begründeten Pflicht die Strafvorschriften der R.V.O. (§§ 529—536) Anwendung.

§ 7.

Diese Ortssatzung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Glatz, 4. 5./12. 10. 1917. Der Magistrat.

Die statutarische Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung in der Stadt Glatz wird auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt 337) in der vorstehenden Form zugelassen.

Breslau, 9. 11. 1917.

Königliches Oberversicherungsamt.

Vorstehende Ortssatzung wird auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Breslau, 16. 11. 1917.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

899. Nach dem Beschluß der Preiskommission vom 7. ds. Mts. und der Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 14. November 1917 gelten für Herbstrüben (Stoppel- und Wasserrüben) die nachstehenden Höchstpreise:

Erzeuger-preis.	Großhandels-preis.	Kleinhandels-preis.	
Mk. 1,50	2,50	5,50	je Ztr.

Sollte dort ein anderer Groß- und Kleinhandelspreis festgesetzt werden, so muß sich derselbe innerhalb der nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zulässigen Grenzen halten.

Breslau, 17. 11. 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

900. Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren.

Um die vollständige Anmeldung der in deutschem Besitz befindlichen ausländischen Wertpapiere bei der Reichsbank nicht durch die Furcht zu beeinträchtigen, in Stempelstrafe genommen zu werden, haben sich, [wie in Nr. 308 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 6. November 1916 mitgeteilt ist],

die Regierungen aller deutschen Bundesstaaten entschlossen, die etwa wegen unterlassener Entrichtung der Reichsstempelabgabe für ausländische Wertpapiere verwirkten Strafen insoweit nicht festzusetzen oder zum Vollzuge zu bringen, als Wertpapiere der Reichsbank mit dem Vermerk „unversteuert" angemeldet werden und die geschuldete Abgabe nachentrichtet wird. Nach dem Erfolge der Maßnahme muß angenommen werden, daß vielfach in den bei der Reichsbank eingereichten Anmeldungen die Bezeichnung der Papiere als unversteuert unterblieben und auch die Nachentrichtung der Abgabe unterlassen ist.

Das Fehlen des Vermerks „unversteuert" enthält nur die Verletzung einer Formvorschrift, deren nachträgliche Erfüllung große Umständlichkeiten im Gefolge hätte. Hierüber wird deshalb hinweggesehen werden.

Die Nachentrichtung der Abgabe mag deshalb vielfach unterblieben sein, weil eine besondere Aufforderung zur Vorlage der Papiere zwecks nachträglicher Stempelentrichtung erwartet wurde. Derartige Einzelaufforderungen sind aber in jetziger Zeit untunlich. Es ist vielmehr Sache jedes Eigentümers angestempelter ausländischer Papiere, diese einer zur Abstempelung zuständigen Steuerstelle zur Nachversteuerung anzumelden und vorzulegen. Zuständig hierzu sind die Hauptzollämter Berlin Börse, Breslau Nord, Cöln Apostelnkloster, Frankfurt a. M. Börsenstraße, die Kreiskasse von Oberbayern in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen, das Stempelkontor in Hamburg und das Hauptzollamt in Straßburg i. E. und, soweit es sich um die Abgabennachentrichtung für ausländische Genußscheine handelt, nur die genannten Amtsstellen in Berlin, Frankfurt a. M., München, Dresden, Mannheim, Hamburg und Straßburg i. E. Die Nachentrichtung der Abgabe liegt im eigenen Interesse des Eigentümers, da sie eine wesentliche Bedingung für die Straffreiheit wegen Unterlassung der rechtzeitigen Abgabenentrichtung ist. Wer die Nachentrichtung der Abgabe unterläßt, schwebt in Gefahr der Strafverfolgung aus § 11 des Reichsstempelgesetzes, welcher Geldstrafen in Höhe des fünfundzwanzigfachen Betrags der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 20 Mark für jedes Wertpapier androht.

Die Nachentrichtung der Abgabe hat nicht unbedingt die Aufdrückung des Reichsstempels auf die ausländischen Wertpapiere zur Folge; vielmehr kann auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1917 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 129) von der Abstempelung der Wertpapiere abgesehen und über die Abgabenentrichtung eine Bescheinigung erteilt werden, sofern dies in der Anmeldung zur Nachentrichtung der Abgabe beantragt wird.

901. Übersicht des Vermögensstandes der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien Ende Mäe 1917.

Aktiva:

1. Kassenbestand	6 071,97	Mk.
2. Ausstehende Forderungen . . .	2 138 278,98	=
3. Einnahmereste von Zinsen . . .	21 642,58	=
	// 2 165 993,53	Mk.

Passiva:

4. Ausgefertigte bezw. ausgegebene Landeskultur-Rentenbriefe . . .	1 986 100,00	=
5. Nicht abgehobene Zinsen von Landeskultur-Rentenbriefen .	21 789,00	=
6. Reservefonds .	158 104,53	=
	// 2 165 993,53	=

gleicht sich aus.

Breslau, den 26. November 1917.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien.

902 Auf Grund der mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung von dem Landesfleischamt getroffenen Anordnung wird folgendes bestimmt:

Der Ankauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund zur sofortigen Schlachtung ist für die Zeit bis zum 15. Januar 1918 ohne besondere Genehmigung gestattet, nur zur Ausfuhr solcher Ferkel aus den Kreisen ist unsere Genehmigung erforderlich. Wir bemerken dazu ausdrücklich, daß wir der Ausfuhr, wenn nicht besondere Bedenken vorliegen, keinerlei Schwierigkeiten machen werden.

Die Fleischbeschauer haben bei der Schlachtung festzustellen, daß das Lebendgewicht von 30 Pfund nicht überschritten ist. In Schlachthöfen sind hierfür die zur Aufsicht bestellten Beamten verantwortlich. Alle Schweine im Gewicht von mehr als 30 Pfund lebend, die ohne Anrechnung auf das Kontingent zur Schlachtung gebracht werden, sind sofort zu beschlagnahmen und, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird, für die Wursterei des Kommunalverbandes zu verwenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nur bis zum 15. Januar 1918 gilt; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt auch die Markenfreiheit dieser Ferkel und der bereits festgesetzte Stallhöchstpreis für Mk. 1,60 für das Pfund bestehen. Vom 15. Januar 1918 ab werden diese Ferkel auf Fleischkarten angerechnet werden, ferner werden auch dann alle Ferkel dem Schlesischen Viehhandelsverband abgeliefert werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmung sind auf Grund des § 18 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 über die Regelung des Fleischver-

brauchs und den Handel mit Schweinen (R.G.Bl. S. 949) strafbar.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, 30. 11. 1917.

Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

903 Aufkündigung der ausgelosten Kreisobligationen des Kreises Oels.

Bei der im Beisein der Kreiskommission und eines Notars stattgefundenen Verlosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 7. Dezember 1885 ausgefertigten und am 2. Januar 1918 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Oels wurden die nachstehenden Nummern gezogen:

Littera A über je 1000 Mark:

Nr. 56, 67, 68, 86, 87 und 89.

Littera B über je 500 Mark:

Nr. 1, , 113, 202 und 313.

Littera C über je 200 Mark:

Nr. 2, 40, 61, 118, 165, 214, 221, 225, 234, 238, 237, 252, 286, 429 und 442.

Die Besitzer der vorbezeichneten, zum 2. Januar 1918 hiermit gekündigten Obligationen werden aufgefordert, den Nennwert gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Zinsscheinanweisungen und den noch nicht fälligen Zinsscheinen vom 2. Januar 1918 ab bei der hiesigen Kreiskommunalkasse in Empfang zu nehmen. Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem genannten Tage ab nicht statt und wird der Wert der etwa nicht zurückgelieferten Zinsscheine von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Die am 6. Juni 1916 ausgeloste Nummer 67 Littera A über 1000 Mark ist bisher uneingelöst geblieben.

Oels, den 28. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

904. Bezirksveränderung.

Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers Wirth in Lampersdorf, Kreis Steinau, und unter Zustimmung der Beteiligten wird auf Grund der Verfügung des Regierungs-Präsidenten — Breslau vom 10. 11. 1915 — I A. V/20. Nr. 1564 und in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 43/23 (Holzung) Gemarkung Schöneiche in Größe von 12,0350 ha aus dem fiskalischen Forstgutsbezirke Schöneiche, hiesigen Kreises, in den Gutsbezirk Lampersdorf, Kreis Steinau, umgemeindet.

Die vorstehend bezeichnete Bezirksveränderung zieht in Gemäßheit der §§ 49 und 3 der Kreisordnung vom 13. 12. 1872 ohne weiteres die Veränderung der Amtsbezirke Schöneiche, Kreis Wohlau, und Lampersdorf, Kreis Steinau, sowie die der Wohlauer-Steinauer Kreisgrenze nach sich.

Wohlau, 23. 11. 1917. Der Kreisausschuß.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Übertragen: dem Regierungsrat Klausa die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes Leobschütz.

Ernannt: der kommissarische Kreistierarzt Bittner zum Kreistierarzt des Kreises Guhrau.

Allerhöchst verliehen den Ärzten: Dr. Josef Bach, Dr. Arthur Lindner, Dr. Hermann Lichtenstein, Dr. Bruno Oppler, sämtlich in Breslau, Dr. Paul Futter in Habelschwerdt, Dr. Oskar Scheffler in Mittelwalde, Dr. Anton Drott in Lauth, Dr. Johannes Settgast in Dt.-Lissa, Dr. Ernst Kirchner in Fürstenau, Dr. Rudolf Ablaß in Maltsch, Dr. Arthur Löbinger in Kudowa, Dr. Alfred Paul in Albendorf, Dr. Oskar Bley in Festenberg, der Charakter als Sanitätsrat und den Sanitätsräten Dr. Hermann Thomas in Freiburg und Dr. Richard Croce in Breslau der Charakter als Geheimer Sanitätsrat.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl der unbesoldeten Stadträte der Stadt Brieg Spätlich, Wintgen, Koppe, Doering für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1918 ab;

2. die Wiederwahl der unbesoldeten Stadträte der Stadt Striegau Wolff, Kurzer, Ferchel und Dr. Krotoschiner für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1918 ab;

3. die Wiederwahl der unbesoldeten Ratsherren der Stadt Neurode Anlauf und Wunsch für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren vom 1. Januar 1918 ab und des unbesoldeten Ratsherrn Klapper für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 6. Oktober 1917 ab;

4. die Wiederwahl des Spar- und Darlehnskassenrendanten Petzold zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Sulau für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab;

5. die Wiederwahl des Stadtrats Dr. Friedel in Breslau zum Deichhauptmann und des Fabrikbesitzers Hugo Bentzky in Breslau zum Deichhauptmann-Stellvertreter des Breslau-Coseler Deichverbandes auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren;

6. die Wahl des Direktors des Breslauer Zoologischen Gartens Grabowsky zum Deichhauptmann des Barteln-Scheitniger Deichverbandes und des Stadtrats Dr. Friedel in Breslau zu dessen Stellvertreter auf eine sechsjährige Amtsperiode.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: der Oberlehrer Dr. Paul Linde vom Gymnasium in Königshütte OS. an das König-Wilhelms-Gymnasium in Breslau vom 1. 4. 1918 ab.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 50 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 15. Dezember. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 210 d. R.-G.-Bl., S. 569. — Inhalt der Nr. 29 d. Pr G.-S., S. 569. — Bienenwachs, S. 569/570 u. 580. — Beschreibung des neuen 5 M.-Darlehnskassenscheins, S. 570/571. — Verkehr mit Knochen und Knochenerzeugnissen, S. 571. — Herstellung photograph. Vervielfältigung der Generalstabskarten, S. 571/572. — Verbot der Anwerbung von Arbeitern, S. 572. — Verbot des Abschießens von Tauben, S 572. — Verkauf von Waffen u. Munition, S. 572. — Petroleum für die Signallaternen der Binnenschiffer, S. 572. — Hilfsdienst, S. 573/577. — Nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweise, S. 577. — Durchschnittspreise für Furage im November, S. 578. — Kleinbahnpolizeibeamte der städt. Straßenbahn, S. 578. — Warenhaussteuerveranlagung für 1918, S. 578. — Kontrollsiegel der Oberzolldirektion, S. 578. — Vermögensstand der Provinzial-Hilfskasse, S. 579. — Neuwahlen der Mitglieder des Bergausschusses S. 579. — Ärztliche Sachverständige beim O. Vers. Amt, S. 579/580. — Personalnachrichten, S. 580/581. — Nachträglich eingegangen: Zensur fachwissenschaftlicher Aufsätze usw., S. 581. — Tierhaare usw., S 581/582.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

905. Die Nummer 210 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6156 eine Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenbeihilfe während des Krieges, vom 22. November 1917, und unter

Nr. 6157 eine Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte vom 29. November 1917.

906. Die Nummer 29 der Preußischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11 614 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens, bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Vesta bei Groß Kayna, vom 8. November 1917, unter

Nr. 11 615 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens, bei der Erweiterung der Abraumhalde der der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt, vom 20. November 1917, und unter

Nr. 11 616 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Waldalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin, vom 20. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

907. Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Mineralöl-, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) wird bestimmt:

§ 1.

Als Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste.

§ 2.

Wer Bienenwachs im Gewahrsam hat, hat es der Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im Inland gewinnt.

§ 3.

Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenwachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 4.

Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens zur Lieferung von Bienenwachs an die

Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 5.

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Übernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatze zu verzinsen. Die Zahlung des Übernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6.

Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7.

Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 9.

Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Weisungen des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 12.

Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 70) entsprechende Anwendung.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;
2. wer die gemäß § 3 erforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

908. Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheins zu 5 Mark vom 1. August 1917.

Der Schein ist auf einem Papier gedruckt, das als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 5 in einfacher Linienumrahmung enthält. Senkrecht durch die Mitte der Rückseite zieht sich ein Streifen von orangeroten Fasern, die einen Bestandteil des Papiers bilden. Die Größe des Scheines, am Papier gemessen, beträgt 8 : 12,5 cm (wie die der bisherigen Scheine).

Der Druck ist durchweg im Buchdruckverfahren ausgeführt. Um das Druckbild verläuft beiderseits ringsherum ein etwa $^1/_2$ cm breiter Rand, der auf der Rückseite weiß, auf der Vorderseite dagegen mit einem graugrünen Liniennuster bedruckt ist. Das Druckbild der Vorderseite zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der linke die Aufschrift, der rechte Ver-

zierungen mit einem sinnbildlichen Frauenkopf in einunder Umrahmung und darunter eine große 5 als Wertangabe enthält. Der Raum für die Schrift trägt oben links den Reichsadler und rechts daneben die Bezeichnung: „Darlehnskassenschein" eingeschlossen von Zierleisten mit der wiederkehrenden Wertziffer 5. Das große Querfeld darunter enthält die Wertangabe „Fünf Mark" und die Ausfertigungsangaben in der Form:

Berlin, den 1. August 1917.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Viereggе Müller Noelle
Dickhuth Springer Lottner v. Drenkmann

Die untere Leiste zeigt in der Ecke links noch einmal die Wertziffer in großer Form, daneben auf leicht gemustertem Grunde die Strafandrohung in der üblichen Fassung:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft."

Der verzierte Teil der Vorderseite ist in einem violettblauen Ton auf graugrünem Unterdruck gehalten, der Schriftaufdruck ist schwarz.

Die Rückseite zeigt einen reich mit Zierformen ausgestatteten Unterdruck in blauen und grünen Tönen. Im Mittelpunkt steht die deutsche Kaiserkrone, um diese in dunkelblauer Schrift der Aufdruck

Darlehnskassenschein
Fünf Mark
5

Zu beiden Seiten der 5 befindet sich je ein Stempel der Reichsschuldenverwaltung. Auf dem Schmuckrande oben rechts und unten links ist die Nummer des Scheines in roter Farbe angebracht.

909. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 (R.G.Bl. S. 395) zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 137).

Die in der Ausführungsanweisung vom 28. Februar 1917 (HMBl. S. 75) zur Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 137) als zuständige Behörden im Sinne des § 1 der Verordnung bestimmten Behörden sind auch für die auf Grund des § 3a der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1917 (R.G.Bl. S. 395) zu treffenden Anordnungen zuständig. Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Anstalt oder der Betrieb befindet.

Berlin, 25. 11. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Staatskommissar für Volksernährung.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

910. Bestimmungen betr. die Herstellung photographischer und photoalgraphischer Vervielfältigungen, Vergrößerungen oder Verkleinerungen der Generalstabskarten.

1. Von jedem Kartenwerk können ganze Kartenblätter oder Teilabschnitte auf photographischem oder photoalgraphischem Wege vervielfältigt und auf jeden beliebigen Maßstab vergrößert oder verkleinert werden. Photographische Abzüge können wegen der nassen Behandlung der photographischen Papiere nicht genau maßhaltig hergestellt werden.

2. Die größten bei der Kartographischen Abteilung zur Verwendung kommenden photographischen Platten haben eine Bildfläche von 74×94 cm.

Größere Ausdehnungen erfordern die Herstellung von Teilblättern, die durch Zusammenkleben oder Zusammendruck zu einem größeren Format vereinigt werden können.

3. Herstellungskosten.

A. Photographische Abzüge.

a. 1 photographischer Abzug a 100 qcm Bildgröße = 1,50 Mk., Mindestpreis 2,50 Mk.,

b. Für jeden weiteren photographischen Abzug a 100 qcm Bildgröße = 0,10 Mk., Mindestpreis 0,30 Mk.

B. Photoalgraphische Drucke:
(empfiehlt sich bei Auflagen von 10 Drucken an aufwärts.)

a. 1 photoalgraphischer Druck a 100 qcm Bildgröße = 2 Mk., Mindestpreis 6 Mk.,

b. Weitere Drucke

Bildfläche des Druckbildes	Auflagedrucke: bis 100 Drucke ℳ	von 101—500 Drucke ℳ	über 500 Drucke ℳ	außerdem Papier je 100 Bogen
bis etwa 60 ×75 cm	6,—	5,— für 100 Drucke	4,— für 100 Drucke	etwa 10,—
über 60 ×75 cm	9,—	7,— für 100 Drucke	6,— für 100 Drucke	etwa 20,—

c. Zusammendrucke von Teilblättern können bis Größe 81×110 cm hergestellt werden. Für einen Zusammendruck bis Größe 60—75 cm werden 25 Mk., über 60×75 cm 35 Mk. besonders berechnet.

Weitere Drucke siehe unter b.

d. Zusammenkleben von 2 oder mehreren Teilabzügen oder Drucken, jeder Teil 0,10 Mk.

4. Die Platten können für Nachbestellungen auf besonderen Wunsch, jedoch nur auf beschränkte Zeit, 4—6 Wochen aufbewahrt werden.

5. Die Abgabe der photographischen Platten und der Druckplatten findet nicht statt.

6. Die Vervielfältigung gelieferter Abzüge oder Drucke zum Weiterverkauf ist gesetzlich unzulässig. Vergl. Gesetz betr. das Urheberrecht usw. vom 19. 6. 1901.

7. Die Lieferung erfolgt in der Regel 3—4 Wochen nach Eingang der Bestellung.

8. Anträge auf Herstellung vorstehend bezeichneter Arbeiten sind an die Karthographische Abteilung der Landesaufnahme Berlin N. W. 40, Moltkestraße 5/7 zu richten.

Berlin, im November 1917.

Karthographische Abteilung des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

911. Die Anordnungen vom 15. 5. 1916 — II f Nr. 65 129 —, vom 25. 10. 1916 — II f Nr. 28/10. 16 —, vom 2. 12. 1916 — II f Nr. 189/11. 16 — betr. Verbot der Anwerbung von Arbeitern usw. finden auf Zeitungsanzeigen keine Anwendung.

Breslau, 17. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau bezüglich der Anordnung vom 19. 5. 16, 28. 10. 16 und 9. 12. 16.

Breslau, 22. 11. 1917. Der Kommandant.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz bezüglich der Anordnung vom 20. 5. 16, 31. 10. 16 und 11. 12. 16.

Glatz, 24. 11. 1917. Der Kommandant.

912. In Ergänzung der Anordnungen vom 6. Juni 1916 — I a S Nr. 3300 — und vom 8. Dezember 1916 — I a S Nr. 65/12. 16 — wird folgendes bestimmt:

Zu § 2: Das Abschießen von Tauben aller Art ist verboten.

Dieses Verbot gilt auch für Taubensperren, die vom stellv. Generalkommando oder auf Grund landespolizeilicher Bestimmungen von den Zivilverwaltungsbehörden während der Saat- und Erntezeit angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 5 der Anordnung vom 6. Juni 1916 bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, 19. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 23. 11. 1917. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 24. 11. 1917. Der Kommandant.

913. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf von Waffen und Munition aller Art sowie von Pulver und Sprengstoffen an Ausländer ist verboten.

§ 2. Ausländern ist das Tragen und der Besitz von Waffen und Munition aller Art sowie von Pulver und Sprengstoffen verboten.

Von diesem Verbot werden nicht betroffen die Angehörigen der Heere und Marinen der mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staaten.

§ 3. Die im Besitze von Ausländern befindlichen, unter die vorstehenden Verbote fallenden Gegenstände und Vorräte unterliegen der Beschlagnahme. Alle Ausländer sind verpflichtet, bis zum 10. Dezember 1917 solche in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände und Vorräte der zuständigen Ortspolizeibehörde — für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz den Kommandanturen Breslau und Glatz — anzumelden und spätestens bis zum 15. Dezember 1917 abzuliefern.

§ 4. Ausnahmen bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, 28. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 1. 12. 1917. Der Kommandant.

Glatz, 2. 12. 1917. Der Kommandant.

914. Petroleum für die Signallaternen der Binnenschiffe.

Im Bereiche der Oderstrombauverwaltung ist außer den bereits bekannt gegebenen Petroleum-Ausgabestellen eine weitere Ausgabestelle in Brieg (Bezirk Breslau) bei dem Vorkosthändler Heinrich Fessel, Mühlendamm 4 errichtet worden. Die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 22. Februar 1916 gelten auch für diese Ausgabestelle.

Breslau, 2. 12. 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien, Chef der Oderstrombauverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

915. Anlage A.

Öffentliche Aufforderung
zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 1040), werden die nachstehend bezeichneten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in ..... haben, sich in dieser Zeit vom ..... bis zum ..... bei — in ..... **persönlich** zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
   a. zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
   b. auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 202) oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschusse **gemeldet haben und dies** durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte **nachweisen können.** Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden. Verpflichtet zur Meldung sind auch diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels gemeldet haben und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum ..... **schriftlich** unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei ..... in .... oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, an diese Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der von dem Meldepflichtigen vorher auszufüllenden und von der Empfangsstelle oder der Postanstalt (Postagentur) gestempelten Meldebestätigung (Abreißstreifen der Meldekarte). Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei ..... in .... oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde, erfolgen. Die Aufbewahrung der Meldebestätigung ist Sache des Meldepflichtigen selbst.

Für die in öffentlichen oder privaten **Anstalten** (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) hat der **Anstaltsleiter** oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum ..... entweder durch Abgabe der Karten bei .... in .... oder durch Abgabe der Karten in offenen, an diese Stelle adressierten, unfrankierten Umschlägen bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der Meldebestätigungen vorzunehmen. Die Abgabe kann auch durch einen Beauftragten erfolgen. Die Meldungen können auch **auf Listen** erstattet werden. Zu berücksichtigen sind hierbei alle am ersten Meldetage in der Anstalt untergebrachten Meldepflichtigen.

Die **Meldekarten** nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden ..... unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück die **Bekanntmachungen über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels** erhältlich, zu deren **Aushang** nach § 12 der Verordnung vom 13. November 1917 **jeder Arbeitgeber verpflichtet** ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu **100 Mark** und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu **3 Tagen** bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu **6 Monaten** oder mit Geldstrafe bis zu **10 000 Mark** wird bestraft, wer in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Anlage B.

II. Merkblatt für Hilfsdienstpflichtige.

Durch Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 ist eine Ergänzung der bei den Einberufungsausschüssen geführten Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen angeordnet worden. Bei den in der Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind folgende Bestimmungen von den Hilfsdienstpflichtigen sorgfältig zu beachten.

I.

Die Meldung zur Eintragung in die Nachweisungen.

A. Persönliche Meldung.

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
   a. zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
   b. auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnorte des Meldepflichtigen zu erfolgen.

B. Schriftliche Meldung.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist, bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offenem, an die von der Ortsbehörde angegebenen Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der Meldebestätigung (vgl. unten zu VI.) Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarte kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen. Die Aufbewahrung der Meldebestätigung ist Sache der Meldepflichtigen selbst.

II.

Befreiung von der Meldepflicht.

Nicht zu melden brauchen sich, abgesehen von den unter Nr. I aufgeführten Ausnahmen, Hilfsdienstpflichtige, die sich bereits bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917 oder später aus Anlaß eines Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschusse **gemeldet haben und dies** durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte **nachweisen können.** Wer den Abreißstreifen nicht mehr besitzt, muß sich also nochmals melden.

III.

Auskunftspflicht, ärztliche Untersuchung.

Genügen die Angaben in der Meldung nicht, oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

Jeder Meldepflichtige hat ferner auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

IV.

Nachträgliche Meldung.

Es haben sich nachträglich persönlich oder schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen Meldekarte, in der unter Nr. I B vorgeschriebenen Form bei dem Einberufungsausschuß ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts zu melden:

a. alle männlichen Deutschen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nach Ablauf der nach Nr. I A. von der Ortsbehörde bestimmten Meldefrist aus dem Dienste im Heere oder der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden,
b. alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach Nr. I A. bestimmten Meldefrist das 17. Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören,
c. alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach Nr. I A. bestimmten Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsge-

biet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Diese nachträgliche Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen; die zweiwöchige Frist beginnt in dem Falle zu a. mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Heere oder der Marine, in dem Falle zu b mit dem ersten Tage des 18. Lebensjahres, in dem Falle zu c mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiet.

V.

Meldung bei Stellen- oder Wohnungswechsel.

Scheidet ein nach Nr. I. Meldepflichtiger vor Vollendung des 60. Lebensjahrs aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung, sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

VI.

Meldebestätigung.

Wer sich zur Eintragung in die Nachweisung persönlich oder schriftlich meldet, oder die schriftliche Meldung durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, abgeben läßt, erhält von der Ortsbehörde, der von dieser angegebenen Stelle, der Postanstalt (Postagentur) oder dem Einberufungsausschuß als Bestätigung den gestempelten Abreißstreifen der Meldekarte, den er bei schriftlicher Meldung vorher ordnungsmäßig auszufüllen hat.

Bei Mitteilungen über einen Stellen- oder Wohnungswechsel wird dem Meldepflichtigen sowie dem Arbeitgeber vom Einberufungsausschuß eine entsprechende Bestätigung erteilt.

Diese Bestätigungen sind sorgfältig aufzubewahren.

VII.

Strafvorschriften.

Wer die Meldung nach Nr. I., die nachträgliche Meldung nach Nr. IV. oder eine Mitteilung nach Nr. V. schuldhaft unterläßt,

wer der Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet,

wer die Auskunft auf eine Frage des Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert, oder

wer sich der vom Vorsitzenden angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht,

kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr beträgt 0,50 Mark. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt Berlin errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in seiner Meldung (Nr. I), nachträglichen Meldung (Nr. IV), Mitteilung über Stellen- oder Wohnungswechsel (Nr. V) oder Auskunftserteilung gegenüber der Ortsbehörde oder dem Vorsitzenden des Einberufungsausschusses (Nr. I) wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf Grund einer besonderen schriftlichen Aufforderung des Einberufungsausschusses eine Beschäftigung erhält, wenn er in der Mitteilung hiervon an den Ausschuß wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Anlage C.

Muster eines Anschlags

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 2 bis 4 der Bundesratsverordnung vom 18. November 1917).

Vaterländischer Hilfsdienst.

Jeder im Reichsgebiete wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, der das 17. Lebensjahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem Einberufungsausschuß seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen zu melden.

Zu gleichem Zwecke hat sich jeder männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, der nach dem 20. Dezember 1917 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegt, bei demselben Ausschuß zu melden, sofern er nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehört.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte an den Einberufungsausschuß des Wohn- oder Aufenthaltsorts oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte in offenem, an den Einberufungsausschuß adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Leiter von öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) werden auf die Vorschriften des § 5, des § 8 Abs. 4, des § 15 und des § 16 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Anlage D.

Muster eines Aushangs
nach § 12 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917.

Hilfsdienst.

I. Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels hilfsdienstpflichtiger Arbeiter und Angestellter.

II. Meldepflicht bei Vollendung des 17. Lebensjahres.

I.

1. Scheidet ein hilfsdienstpflichtiger Arbeiter oder Angestellter vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Der Einberufungsausschuß erteilt auf Verlangen eine Bestätigung über die erfolgte Mitteilung.

Hilfsdienstpflichtig und infolgedessen zu diesen Mitteilungen verpflichtet sind:

a. alle männlichen Deutschen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind,
b. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reichs haben, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind.

Die Mitteilung brauchen **nicht** zu erstatten:

a. diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die vor dem 31. März 1858 geboren sind,
b. diejenigen **deutschen** Hilfsdienstpflichtigen, die auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

2. Das Ausscheiden eines nach Nr. 1 zur Mitteilung verpflichteten Hilfsdienstpflichtigen aus der Beschäftigung hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen.

3. Wer die nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorgeschriebenen Mitteilungen schuldhaft unterläßt, kann durch Beschluß des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr beträgt 0,50 Mark. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstr. 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Mitteilung nach Nr. 1 oder Nr. 2 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II.

Jeder im Reichsgebiet wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, **der das 17. Lebensjahr vollendet**, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem Einberufungsausschuß seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zur **Eintragung** in die Nachweisungen der Hilfsdienstpflichtigen zu **melden.**

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte an den Einberufungsausschuß des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Meldepflichtigen oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldekarte in offenem, an den Einberufungsausschuß adressiertem, unfrankiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aushändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt in Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100, errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Anlage B.

Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige.

Staat: . . . . . , Gemeinde: . . . . . .
Bezirk: . . . . . .

1. Familienname: . . . . . , Vorname: . . . . . .
2. Wohnung: Gemeinde: . . . . . , ... Straße Nr. . . . .
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr): . . . . . in Ort, Kreis usw.): . . . . . .
4. Bei Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie: Heimatzuständigkeit (Ort, Bezirk) und Militärverhältnisse . . . . . .
5. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Zutreffendes unterstreichen.)
6. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren: . . . . . .
7. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus? . . . . . .
8. Haben Sie in Heer oder Marine gedient? . . . . . Truppenteil . . . . . .
9. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter, ... (Zutreffendes unterstreichen.)
10. Wieviel Tage der Woche und wieviel Stunden des Tages nimmt Ihre jetzige Haupttätigkeit durchschnittlich in Anspruch? . . . . . (Von Reichs- und Staatsbeamten nicht zu beantworten.)

Rückseite.

11. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.): . . . . . .
12. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde: . . . . . Straße Nr. . . . .
13. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.): . . . . . .
14. Gelernter Beruf: . . . . . .
15. Besondere Fachkenntnisse: . . . . . .
16. Besondere Sprachkenntnisse: . . . . . .
17. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst? . . . . . Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen? . . . . . .
18. Etwaige schwere Gebrechen, insbesondere schwere Kriegsbeschädigungen: . . . . . .
19. Besondere Bemerkungen: . . . . . .

. . . . . , den . . . . . 1917.

Unterschrift: . . . . . .

Meldebestätigung.

Name des Hilfsdienstpflichtigen:
(Unterschrift): . . . . . Stempel der Behörde oder Post.
Gegenwärtig ausgeübter Beruf: . . . . . .
Gelernter Beruf: . . . . . .
(Datum), den . . . . . 1917.

916. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 16. November 1917 — III. 6898 M. f. H. — II c 2566 M. d. J. — I. A. I c 13246 M. f. L. — allgemein die nichtgewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise von der Pflicht zur unmittelbaren Einsendung der Meldungen über unerledigte Arbeitsgesuche und offene Stellen an das Kaiserliche Statistische Amt nach den Vorschriften für die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht ꝛc. vom 26. Mai 1915 (abgedruckt im Amtsblatt 1915 Satz Nr. 277 Seite 253) befreit.

Die Bestimmungen des stellvertr. Generalkommandos VI. A.-K. vom 19. August 1917 — II f¹ Nr. 454/8. 17 (Amtsblatt 1917 Satz Nr. 647, Seite 429) bleiben in Kraft.

Breslau, 3. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

917. Nachweisung

der Durchschnittspreise gemäß § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) über im Gemeindebezirk nicht vorhanden gewesene und durch Ankauf herbeigeschaffte Furage für den Monat November 1917.

Lfde. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Hafer für je 100 Kilogramm M	Pf	Heu für je 100 Kilogramm M	Pf	Stroh für je 100 Kilogramm	M	Pf	Bemerkungen
1.	Breslau	Stadt- und Landkreis Breslau, Kreise Guhrau, Neumarkt, Strehlen, Steinau, Trebnitz und Wohlau	27		16	—	Langstroh	9	—	Die Haferpreise für Breslau gelten für den ganzen Reg.-Bezirk.
							Preßstroh	8	80	
							Krummstroh	8	—	
2.	Brieg	Stadt- und Landkreis Brieg . .	—	—	16	—		9	60	
3.	Glatz	Kreise Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode und Nimptsch . .	—		die festgesetzten Höchstpreise					
4.	Militsch	Kreis Militsch	—		15	—		9	—	Langstroh
								7	25	Krumm- und Preßstroh
5.	Oels	Kreise Namslau, Oels und Groß Wartenberg	—	—	nicht gehandelt					
6.	Ohlau	Kreis Ohlau	—	—	16	—		9	—	
7.	Schweidnitz	Stadt- und Landkreis Schweidnitz, Kreise Frankenstein, Reichenbach, Striegau und Waldenburg . .	—	—	nicht gehandelt					

Breslau, den 7. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.

918. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1902 (Regierungsamtsblatt 1902, Stück 45 Seite 334/335 Nr. 672) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß als Polizeibehörde, welcher die Bestellung und Vereidigung der Kleinbahnpolizeibeamten für die hiesige städtische Straßenbahn obliegt, der Polizeipräsident in Breslau bestimmt worden ist.

Breslau, 5. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

919. Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Breslau aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Amtslokal (Neue Taschenstraße Nr. 2 Zimmer 24 I. links Hofeingang) werktäglich während der Zeit von 11—1 Uhr Mittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Breslau, den 1. 12. 1917.

Der Vorsitzende
des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

920 Das Kontrollsiegel mit der Umschrift „K. Preuß. Steuer-Controlle B Nr. 895" ist verloren gegangen und wird für ungiltig erklärt.

Breslau, 5. 12. 1917. Kgl. Oberzolldirektion.

921. Übersicht

des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1917.

		Mark	Pf.	Mark	Pf.
Aktiva.					
1. Kassenbestand:					
a. bar				112 668	37
b. Effekten nach dem Nennwerte:					
zu 3 Prozent	786 000 Mk.,				
zu 3½ Prozent	5 900 100 =				
zu 4 Prozent	1 931 200 =				
zu 5 Prozent	2 000 000 =				
Depositen (Unterpfänder)	491 050 =	11 108 350	—	11 108 350	—
2. Forderungen:					
a. Darlehen					
1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891					
bare		17 109 109	70		
in Obligationen		228 527 0-3	06		
	//	245 636 192	76		
2. nach § 18 des Statuts vom 21. Juni 1891 bare		4 139 875	25	249 776 068	01
b. Zinsen von gelosten Obligationen		1 488	—		
Kursdifferenz		1 002	—	2 490	—
3. Einnahmereste:					
Zinsen von Darlehen		—	—	2 848 027	90
	Summa Aktiva	—	—	263 847 604	28
Passiva.					
4. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen:					
zu 3 Prozent		6 859 400	—		
zu 3½ Prozent		124 777 400	—		
zu 4 Prozent		124 440 600	—	256 077 400	—
5. Depositen (Unterpfänder)		—	—	491 050	—
6. Reservefonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891		—	—	1 591 000	—
7. Ausgabereste:					
Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen		—	—	2 517 520	—
8. Landtagsdispositionsfonds		170 291	37		
Dispositionsfonds des Provinzialausschusses		2 929	52	173 220	89
	Summa Passiva	—	—	260 850 190	89
	Die Aktiva betragen	—	—	263 847 604	28
	Bleiben Aktiva	—	—	2 997 413	39

Breslau, den 26. November 1917.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

922. Von dem Provinzialausschusse der Provinz Schlesien sind gemäß § 194a Absatz 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 betreffend die Änderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Gesetz-Samml. S. 307) in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1917 Neuwahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Abteilung Schlesien des beim Königlichen Oberbergamt bestehenden Berggausschusses vorgenommen worden. Es wurden auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt:

a. als Mitglieder:
der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat Neumann in Breslau,
der Geheime Bergrat Hilger in Siemianowitz;

b. als stellvertretende Mitglieder:
der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat Dirlam in Breslau,
der Bergwerksdirektor Besser in Gieschewald.

Breslau, 3. 12. 1917. Der Berghauptmann.

923. Gemäß § 1686 der Reichsversicherungsordnung sind als ärztliche Sachverständige bei dem Königlichen Oberversicherungsamt Breslau für die

Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1921 gewählt worden:

Spezialarzt für Chirurgie Dr. Fröhlich,
Universitäts-Professor Dr. Goebel,
Kgl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Hauschild,
Kgl. Generaloberarzt Dr. Lorenz,
Kgl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Rieger,
Kgl. Regierungs- und Geh. Medizinalrat Dr. Solbrig,
Primärarzt Dr. Zieschó, sämtlich in Breslau,
Geh. Sanitätsrat Dr. Weigmann in Glatz,
prakt. Arzt Dr. Milisch und
Sanitätsrat Dr. Müller, beide in Waldenburg Schles.

Breslau, 7. 12. 1917. Kgl. Oberversicherungsamt.

924 Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenwachs vom 4. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§ 1.

Wer (mit Ausnahme der Imker — zu vergl. unter § 2 —) Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste in Mengen von mehr als 1 kg in Gewahrsam hat, hat über die am 19. April 1917 vorhandenen Bestände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Markgrafen-Straße 55, bis zum 5. Mai 1917 durch eingeschriebenen Brief unter Zusendung eines Musters von 200 g Auskunft zu erteilen.

Bei der Auskunft ist anzumelden, welche Mengen bis zum 15. Mai 1917 zur Herstellung von Erzeugnissen im eigenen Betriebe notwendig sind, wobei nur solche bis zum 15. Mai 1917 zu erfüllende Lieferungsaufträge berücksichtigt werden dürfen, die vor dem 10. April 1917 erteilt worden sind.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die K. S. G. gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs die Lieferung der Bestände verlangt, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten und gemäß dieser Vorschrift von den Lieferungspflichtigen angemeldeten Mengen verarbeitet werden.

§ 2.

Alle Imker (Besitzer von Bienenvölkern), gleichviel, ob sie einem Bienenzuchtverein angehören oder nicht, haben über ihre gesamten am 10. eines jeden Monats vorhandenen Bestände an Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückständen und alten Wabenresten bis zum 15. desselben Monats, erstmalig bis zum 15. Mai 1917, den zuständigen Landes- bezw. Provinzial-Bienenzucht vereinen, als den Sammelstellen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft Auskunft zu erteilen und die angefallenen Mengen an die bezeichneten Vereine nach deren Weisung zu liefern.

Berlin, 18. 4. 1917.

Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Verliehen: Dem Regierungsbaumeister Arnold in Breslau vom 1. Dezember 1917 ab eine planmäßige Stelle als Regierungsbaumeister in der allgemeinen Bauverwaltung.

Versetzt: Regierungs-Baumeister Herbst zum 15. Dezember von Breslau nach Harburg.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigt: 1. die Wiederwahl des Justizrats Carl Ferche in Neurode zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Neurode für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 5. Januar 1918 ab;

2. die Wahl des Kaufmanns Haacke in Freiburg zum unbesoldeten Ratsherrn der Stadt Freiburg, für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1918 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Kreisschulinspektor Pfarrer Kindler in Kostenblut die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Kostenblut, Sablath und Viehau, Kreis Neumarkt;

2. dem Pfarrverweser Schwedowitz in Schmellwitz die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen in Schmellwitz, Illnisch und Wilkau, Kreis Neumarkt.

Endgültig ernannt: 1. der bisherige Lehrer Ernst Metzner in Wildschütz zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schleibitz;

2. der Lehrer Friedrich Zenker in Volpersdorf, z. Zt. beim Heeresdienst, zum Lehrer an der katholischen Schule in Schlegel, Kreis Neurode;

3. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Erna Dunckert in Altwasser zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

4. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Klara Schaarschmidt in Sacrau, Kreis Oels, zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

5. die bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrerin Margarete Wolke in Klein-Leubusch zur Lehrerin an der evangelischen Schule daselbst;

6. der Lehrer Friedrich Böhm in Lehmwasser, Kreis Waldenburg, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Raspenau, Kreis Waldenburg;

7. der bisher vertretungsweise beschäftigte Lehrer Franz Anders aus Eichau zum 1. Lehrer an der katholischen Schule in Rattwitz, Kreis Ohlau;

8. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Hildegard Lischka in Dittersbach, Kreis Waldenburg, zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Widerruflich ernannt: 1. der Lehrer Kurt Kranz in Eule, z. Zt. beim Heeresdienst, zum Lehrer an der katholischen Schule in Ludwigsdorf, Kreis Neurode;

2. der Lehrer Rudolf Hartmann, z. Zt. in französischer Kriegsgefangenschaft, zum Lehrer an der katholischen Schule in Falkenberg, Kreis Neurode;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Paul Jung in Eule, Kreis Neurode, zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst;

4. die bisher auftragsweise beschäftigte Lehrerin Olga Bartsch zur Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Steinau.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Margarete Brosig in Breslau zur Lehrerin an einer katholischen städtischen Volksschule in Breslau.

Unterrichtserlaubnisschein erteilt: der Privatlehrerin Frau Martha Münzer, geb. Zimmermann aus Carlsmarkt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: Der Königliche Präparandenlehrer Dreßler in Sagan in gleicher Eigenschaft zum 1. Januar 1918 an die Seminar-Präparanden-Anstalt in Steinau.

Königl. Landgericht zu Breslau.

Wiederernannt: der Kommerzienrat Dr. jur. Georg Heimann in Breslau bis 1. Januar 1921 zum Handelsrichter.

Königliches Polizei-Präsidium.

In den Ruhestand getreten: Schutzmann Thomalla unter Verleihung des Charakters als Polizei-Wachtmeister.

Entlassen: Schutzmann Sacher.

Nachträglich eingegangen:

925. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Wird der hiesigen Zensurstelle ein fachwissenschaftlicher (wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-technischer) Aufsatz oder Bericht zur Zensur vorgelegt, der bereits einer anderen Zensurstelle vorgelegt oder von einer anderen Zensurstelle zur Veröffentlichung nicht zugelassen worden ist, so ist der Vorlegende verpflichtet, gleichzeitig mit der erneuten Vorlage bei der hiesigen Zensurstelle die bereits anderwärts erfolgte Vorlage bzw. Nichtzulassung mitzuteilen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 28. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, 3. 12. 1917. Der Kommandant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, 4. 12. 1917. Der Kommandant.

926. Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1070/10. 17. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K.R.A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 15. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft wer-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

den, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

---

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel I.

§ 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K.R.A. erhält folgenden Wortlaut:

1. Tierhaare jeder Art, einschließlich tierischer Borsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

§ 1: c fällt weg.

Artikel II.

§ 4 Absatz 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K.R.A. erhält folgenden Wortlaut:

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Fermentieren (nicht dem Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände beschäftigen.

Artikel III.

§ 5 Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. K.R.A. erhält folgenden Wortlaut:

Trotz der Beschlagnahme ist das Fermentieren (nicht das Aussondern und Zurichten), Waschen und Trocknen der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1917 in Kraft.

Breslau, 15. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 51 Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 22. Dezember. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts Verzeichnis. Inhalt der Nr. 212 d R.-G.-Bl., S. 583. — Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit, S. 583. — Abänderung der Anordnung vom 30. 3. 17 des stellv. Gen.-Komm. VI. A.-K., S. 584. — Zurückstellungs- (Reklam.-) u. Urlaubsgesuche, S. 58 /585 — Pferdevormusterungen, S. 585. — Verlorengegangenes Kraftwagenkennzeichen, S. 585. — Bezirkssachverständiger in Reblausangelegenheiten, S 5 5. — Höchstpreise für Karpfen, Schleien und Hechte, S. 585. — Einziehung der 10 u. 5 Pf.-Stücke aus Nickel, S 585. — Freie Lehrer- usw. Stelle, S. 585. — Fällige Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen, S. 585/586. — Höchstpreise für Dauerweißkohl, S. 586. — Ankauf von Kälbern, S. 586. — Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen, S. 586. — Ungültiges Kunstschloß der Kgl. Oberzolldirektion, S. 586. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft, S. 586 — Nachträglich eingegangen: Sachregister zum Regierungsamtsblatt 1917, S. 586. — Sonderbeilage: Bestimmungen über die Anstellung u. Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

927. Die Nummer 212 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6162 eine Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren, vom 5. Dezember 1917, unter

Nr. 6163 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 6. Dezember 1917, und unter

Nr. 6164 eine Verordnung über Kunsthonig, vom 7. Dezember 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

928 Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917.

(Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 263.)

A. zu § 8 Abs. a.

1. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung die Stadt- und Landkreise, Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung die kreisangehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Wer als Vorstand des Kommunalverbandes (der Gemeinde) anzusehen ist, bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften in Ziffer A 2 dieser Ausführungsanweisung, die Kreisordnungen und die Gemeindeverfassungsgesetze.

2. Hinsichtlich der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf und der Landkreise Teltow und Niederbarnim, sowie der diesen Landkreisen angehörenden Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird folgendes bestimmt:

Kommunalverband (Gemeinde) im Sinne der eingangs erwähnten Bekanntmachung des Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist der durch Erlaß vom 21. August 1917 — M. d. F. II e 1746; M. f. H. I. 6203; M. f. L. I A I e 12 182 — zum Zwecke der Regelung der Brennstoffversorgung besonders gebildete Kommunalverband „Kohlenverband Groß-Berlin"; Vorstand des Kommunalverbandes im Sinne der Bekanntmachung ist der gemäß Ziffer II des bezeichneten Ministerial-Erlasses gebildete „Ausschuß".

B. zu § 8 Abs. b.

Es kann sich empfehlen, von der Befugnis des § 8 b für Gebiete großer Stromversorgungsunternehmen, die über die Grenzen einzelner Gemeinden oder Kommunalverbände hinausgehen, Gebrauch zu machen. Etwaige Anträge sind uns vorzulegen.

Jedenfalls erscheint es angebracht, für solche Gebiete dahin zu wirken, daß die von den einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbänden ergehenden Ortsvorschriften möglichst gleichartig gestaltet werden.

C. zu § 8 Abs. c.

Wir behalten uns die Entscheidung von Fall zu Fall auf besonderen Antrag vor.

Berlin, 8. 12. 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

929. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich hierdurch mit Gültigkeit vom Tage der Verkündung ab:

In § 3 meiner Anordnung vom 30. März 1917 (Abt. IIIf² Nr. 600/3. 17) werden zwischen den Worten „Arbeitnehmer" und „Ausnahmen" eingefügt die Worte:

„oder auf Ersuchen der Kriegsamtstelle Breslau",

so daß § 3 nunmehr folgenden Wortlaut hat:

„In besonderen Fällen können die Kriegswirtschaftsstellen auf Antrag der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder auf Ersuchen der Kriegsamtstelle Breslau Ausnahmen von den im § 1 getroffenen Bestimmungen bewilligen; gegen deren Entscheide ist Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist endgültig."

Breslau, 4. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz hinsichtlich unserer Anordnung vom 30. März 1917 (Abt. IIIf² Nr. 600/3. 17).

Breslau, 7. 12. 1917. Der Kommandant.
Glatz, 8. 12. 1917. Der Kommandant.

930. Zurückstellungs- (Reklamations-) und Urlaubsgesuche!

1. Es ist immer noch die irrige Ansicht verbreitet, daß ein Antrag auf Zurückstellung erst nach dem Empfange der Beorderung zulässig sei. Das Gegenteil ist der Fall. Reklamationen nach erhaltener Einberufungsorder sind unzulässig und werden fortan grundsätzlich abgelehnt.

Jeder Wehrpflichtige, der zur Vermeidung eines äußersten Notstandes, wozu auch alle dringenden kriegswirtschaftlichen Arbeiten gehören, vorläufig nicht eingezogen werden soll, muß reklamiert sein, auch dann, wenn er schon in einem hilfsdienstpflichtigen Betriebe tätig ist und wenn seine militärische Verwendungsfähigkeit noch so gering, oder wenn der Betreffende zeitig gv. usw. oder nur beruflich für die Heimat gemustert ist.

Alle kriegswirtschaftlichen Betriebe werden hierdurch aufgefordert, etwa noch außenstehende Reklamationen nunmehr unverzüglich einzureichen.

Bestehen für bereits Zurückgestellte die Reklamationsgründe fort, so muß der Antrag vor Ablauf der Zurückstellungsfrist rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen, von den Firmen der Kriegsindustrie 6 Wochen vorher, erneuert werden.

2. Gegen gewissenloses Reklamieren wird mit allen Mitteln eingeschritten werden.

Häusliche Verhältnisse können nur noch in den dringendsten Fällen Berücksichtigung finden; zur Behebung derartiger Notstände ist zunächst die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen.

3. Anträge auf Zurückstellungen noch nicht eingezogener Personen sind einzureichen:

a. Wenn persönliche, häusliche, privatgewerbliche, sowie landwirtschaftliche Verhältnisse in Frage kommen (auch für bereits dienende Mannschaften) an den Herrn Zivilvorsitzenden der für den Wohnsitz des Reklamierten zuständigen Ersatzkommission (Landratsämter, bzw. Kriegswirtschaftsstellen, in Stadtkreisen die Magistrate, in Breslau für die Buchstaben A—K Ersatzkommission I Rosenthaler Str. 11/13, für die Buchstaben L—Z Ersatzkommission II Christophori-Platz 8). In diesem Falle und sofern der Reklamierte noch nicht dient ist es zweckmäßig, dem Bezirkskommando von der Einreichung des Gesuches eine kurze Anzeige zu machen und hierbei außer Vor- und Zuname, Stand, Wohnung auch Geburtsjahr und Militärverhältnisse des Reklamierten anzugeben. Die Bezirkskommandos werden die Richtigkeit der Anzeige nachprüfen.

b. In allen anderen Fällen (außer Kriegsindustrie) an das Bezirkskommando, bei dem der Mann in Kontrolle steht; soweit Mannschaften bereits dienen, unmittelbar an das für den Betrieb zuständige stellv. Generalkommando.

c. Von den Firmen der Kriegsindustrie nach dem Muster der Zurückstellungsliste bei dem stellv. Generalkommando und dem zuständigen Bezirkskommando. Die Entlassung bereits eingestellter Leute ist nach dem vorgeschriebenen Muster für Entlassungsanträge bei dem stellv. Generalkommando zu beantragen.

4. Urlaubsgesuche gehen die gleichen Wege. Wer dient, kann im allgemeinen nur bis zu 4 Wochen beurlaubt werden. Über diese Zeit hinaus muß die Frage geprüft werden, ob ein äußerster Notfall die zeitweise Entlassung und Zurückstellung des Dienenden erforderlich macht.

Soldaten, die sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im alleräußersten Notfalle zum Ersatztruppenteil versetzt und zeitweise beurlaubt werden. Auch bei den Besatzungstruppen muß die Beurlaubung auf die dringendsten Fälle beschränkt bleiben. Für die Kriegsindustrie kommt Beurlaubung nicht in Betracht, sondern nur Entlassung und Zurückstellung.

5. Alle Reklamations- und Urlaubsgesuche müssen, bei größter Kürze, die zur Begründung wichtigen Umstände enthalten; allgemeine Redewendungen über wirtschaftliche Nachteile usw. überzeugen nicht, sind also wegzulassen. Kurze Sätze mit genauen Angaben ersparen Zeit und Papier. Besonders wichtig ist die genaue Angabe des Truppenteiles, bei dem der Rekla-

mierte Dient (Kompagnie, Regiment, Kolonne, Inspektion, Division, Armeekorps usw.).

Sofern die Gesuche bei den zuständigen Stellen eingehen, finden sie schnellste Erledigung.

Alle Gesuche, die an nicht zuständige Stellen gerichtet werden, wie z. B. Kriegsministerium, Reichsmarineamt, andere oberste Kommandostellen, hochgestellte Persönlichkeiten usw., gehen von diesen stets erst den zuständigen Stellen zu, bewirken also lediglich eine Verzögerung der Entscheidung und eine unerwünschte Mehrbelastung der irrtümlicherweise in Anspruch genommenen Behörden usw. Auch ist dringend zu vermeiden, Gesuche gleichzeitig an mehreren Stellen einzureichen, wie es leider noch oft vorkommt.

Die Gesuchsteller können überzeugt sein, daß alle Anträge so schnell als möglich erledigt werden, andererseits müssen sie sich aber auch klarmachen, daß die Nachprüfung der Angaben bei der Überlastung aller Behörden eine geraume Zeit erfordert.

Jeder Gesuchsteller erhält eine Antwort. Erinnerungen wegen Beschleunigung sind überflüssig.

Breslau, 6. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

931. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

In denjenigen Kreisen, in denen Pferdevormusterungen angesetzt sind, ist vom Tage der Bekanntmachung bis zur Beendigung der Vormusterung jeglicher Besitzwechsel von Pferden verboten.

Das gleiche Verbot gilt für die Zeit vom Tage der Bekanntmachung der Aushebung bis zum Schluß der Aushebung.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, 11. 12. 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, 14. 12. 1917. Der Kommandant.

Glatz, 12. 12. 1917. Der Kommandant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

932. Ein Kraftwagen der Immob. Kraftwagen-Kolonne 968 hat auf dem Wege von Trebnitz nach Breslau ein vorderes Kennzeichen mit der schwarzen Aufschrift M. K. VI. 574 verloren.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Der Finder wird ersucht, das Schild an das Immobile Kraftwagen-Depot 9, hier, Posener Straße 48/50, abzuliefern.

Breslau, 13. 12. 1917. Der Reg.-Präsident.

933. Anstelle des Gartenbaudirektors Bromme in Grünberg ist der Weinbaulehrer Georg Paetz in Grünberg für das Amt als Aufsichtskommissar und Bezirkssachverständiger in Reblausangelegenheiten für den Weinbaubezirk Grünberg bestellt worden.

Breslau, 14. 12. 1917. Der Reg. Präsident.

934. In Abänderung der für die Stadt Breslau von mir festgesetzten und bisher geltenden Großhandelshöchstpreise für Karpfen, Schleien und Hechte erhöhe ich den Großhandelspreis auf Grund der mir von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erteilten Ermächtigung wie folgt:

a. bis zum 31. Dezember 1917:

1. für 1 Zentner Karpfen auf 180 Mk.
2. = 1 = Schleien = 210 =
3. = 1 = Hechte = 220 =

b. nach dem 31. Dezember 1917:

1. für 1 Zentner Karpfen auf 190 Mk.
2. = 1 = Schleien = 220 =
3. = 1 = Hechte = 220 =

Breslau, 14. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

935 Die 10- und 5-Pfennigstücke aus Nickel sollen eingezogen werden. Die staatlichen Kassen sind daher angewiesen, den Bestand und die bei ihnen eingehenden Nickelmünzen nicht wieder auszugeben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, ihre Kassen ebenso verfahren zu lassen.

Breslau, 16. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

936. Die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle an der evang. Schule und Kirche zu Rosenbach, Kreis Frankenstein, ist frei und soll wieder besetzt werden.

Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und auf dem vorgeschriebenen Wege binnen 4 Wochen an den Herrn Kreisschulinspektor Kunst in Strehlen einzureichen.

Breslau, 7. 12. 1917. Kgl. Reg., Abt. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

937. Die am 2. Januar 1918 fälligen Zinsscheine der Breslauer Stadtanleihen von 1891, 1900, 1909 und der Obligationenanleihe der früheren Breslauer Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft werden vom 20. Dezember 1917 ab von den städtischen Kassen an Zahlungsstatt angenommen und von der Stadthauptkasse auch durch Barzahlung eingelöst.

Gleichzeitig gelangen diese Zinsscheine in Berlin bei den Bankhäusern

1. Deutsche Bank,
2. Bank für Handel und Industrie,
3. S. Bleichröder,

4. Delbrück, Schickler & Co.,
5. Diskontogesellschaft,
6. Dresdner Bank,
7. Georg Fromberg & Co.,
8. S. L. Landsberger,
9. Nationalbank für Deutschland

für Rechnung der Stadtgemeinde zur Einlösung.

Der Magistrat, Finanzabteilung.

938.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	
1. Dauerweißkohl				
ab 1. 12 17	6,00	7,50	10,50	Mk. je Ztr.
" 1. 1. 18	6,50	8,00	11,00	" " "
2. Dauerrotkohl .				
ab 1. 12. 17	10,00	12,00	16,00	" " "
" 1. 1. 18	10,50	12,50	16,50	" " "
3. Dauerwirsingkohl				
ab 1. 12. 17	9,50	12,00	16,00	" " "
" 1. 1. 18	10,00	12,50	16,50	" " "
4. Rote Speisemöhren u. längl. Karotten. . .				
ab 1. 12. 17	7,75	9,75	13,75	" " "
" 1. 1. 18	8,00	10,00	14,00	" " "
5. Gelbe Speisemöhren				
ab 1. 12. 17	5,75	7,75	10,75	" " "
" 1. 1. 18	6,00	8,00	11,00	" " "
6. Kleine, runde Karotten				
ab 1. 12. 17	12,75	15,25	20,25	" " "
" 1. 1. 18	13,00	15,50	20,50	" " "
7. Zwiebeln. . . .				
ab 1. 12. 17	12,00	16,00	21,00	" " "
" 1. 1. 18	13,00	17,00	22,00	" " "
8. Grünkohl . . .				
ab 1. 12. 17	8,50	11,00	15,00	" " "
" 1. 1. 18	10,00	12,50	16,50	" " "

Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietegebühr.

Breslau, den 7. 12. 17.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

939. Gemäß Verfügung des Kgl. Preußischen Landesfleischamts vom 29. November 1917 — Gesch.-Nr. A. I. 7158/17 — ordnen wir hierdurch mit Wirkung vom 15. Dezember 1917 an, daß beim Ankauf von Kälbern außer der bisher erhobenen Provision noch folgende Zuschläge gezahlt werden:

1. Bei Kälbern im Lebendgewicht bis zu 100 Pfund einschließlich 3,— Mark je Stück. Hiervon erhält der Unteraufkäufer 2,— Mark, der Oberaufkäufer 1,— Mark,
2. bei Kälbern im Lebendgewicht über 100 Pfund bis 150 Pfund einschließlich 1,— Mark Zuschlag für das Stück. Diesen Betrag erhält der Unteraufkäufer ganz.

Breslau, 11. 12. 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Abtlg. B. Viehhandelsverband.

940. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf Freitag den 18. Januar 1918 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten am Donnerstag dem 17. Januar 1918 stattfindet.

Breslau, 11. 12. 1917.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

941. Das Kunstschloß der Reihe 4882 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Breslau, 15. 12. 1917. Kgl. Oberzolldirektion.

942 Bei der am 8. d. Mts. in Gegenwart des Notars Krug hierselbst stattgehabten Auslosung der $4^1/_2$ % Schuldverschreibungen unserer Gesellschaft, Ausgaben vom Jahre 1903 und 1911, wurden folgende Nummern gezogen:

vom Jahre 1903 die Nummern: 325. 327. 334. 343. 355. 357. 363. 365. 467. 470. 471. 483. 524. 542. 585. 588. 989. 1111 = 18 Stück zu 500 Mark;

vom Jahre 1911 die Nummern: 86. 176. 257. 302. 314. 456. 514. 577. 722. 823. 825. 959. 960. = 13 Stück zu 1000 Mark.

Sie werden zum 1. April 1918 aufgekündigt.

Die Rückzahlung erfolgt von diesem Zeitpunkte ab in Rawitsch bei der Gesellschaftskasse,
" Breslau beim Bankhause E. Heimann,
" Berlin beim Bankhause S. Bleichröder und bei der Berliner Handelsgesellschaft.

Rawitsch, 10. 12. 1917.

Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft.
Die Direktion.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

943. Zum Regierungsamtsblatt für das Jahr 1917 wird ein alphabetisches Sachregister Ende Januar 1918 erscheinen. Es kann bei den Landratsämtern des Bezirks und bei der hiesigen Amtsblattstelle zum Preise von 60 Pfg. für das Stück bezogen werden.

Breslau, 18. 12. 1917. Der Regierungs-Präsident.

Hierzu eine Beilage: Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderausgabe

zu Stück 51 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1917.

Ausgegeben Sonnabend den 22 Dezember 1917

944.

Bekanntmachung

Nr. W. IV 300/12 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 22. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den ..... erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer als der im § 13 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen:

alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, Zuschnitten aus Segeltuch und sonstigen gleichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gewebearten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:
   a. die zurzeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegenstände. Werden die genannten Gegenstände veräußert, so sind sie bei dem Erwerber betroffen;
   b. diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher Heeres- oder Marinebehörden befinden.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigten Belegschein oder auf Grund von Freigabescheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung angefertigt sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zwecke zugeteilt worden sind, bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 5.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Sie dürfen zu diesem Zwecke auch ausgebessert oder zur Ausbesserung anderer Gegenstände gleicher Art verwendet, jedoch im übrigen nicht verarbeitet werden.

Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und Lieferung:

1. der im Eigentum von Fischerei oder Schiffahrt treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Liektaue und Segeltuche an die Fischereiförderung G. m. H., Berlin W. 8, Behrenstr. 65, oder an die von dem Ausschuß für Fischereibedarf, Berlin W. 8, Behrenstr. 65, bestimmten Stellen oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar für Fischversorgung genehmigten Berechtigungsschein ausweisen werden;
2. aller übrigen beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-Hadern-A.-G., Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76*).

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegenstände für Zwecke der Fischerei oder Schiffahrt auf Anordnung des Reichskommissars für Fischversorgung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-A.-G., oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Überwachungsausschuß der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Überwachungsausschusses.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind:

1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden;
3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden;
4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände**);
5. die beim Überwachungsausschuß der Schuhindustrie ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen" versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 10) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu

---

*) Diese wird Aufkäufer beauftragen, welche sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigten Berechtigungsschein ausweisen.

**) Bestimmungen über Meldepflicht für diese Gegenstände trifft der Reichskommissar für Fischversorgung.

melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die im § 6, Ziffer 1 genannten Gegenstände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischversorgung, Berlin W. 8, Behrenstraße 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 8—11) betreffen, an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, im übrigen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Segel und Planen" zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft; sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unterzeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.

Breslau, 22. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25. Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bestimmungen

über

die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

§ 1.

Der Bezirksschornsteinfeger wird auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat angestellt.

§ 2.

Als Bezirksschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

a) das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deutscher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
b) im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 — RGBl. S. 663 —),
c) den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann, und
d) unbescholten ist.

Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall beschädigt sind, genügt zur Aufnahme in die Bewerberliste und zur Anstellung der Nachweis, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Hilfspersonen ständig zu überwachen.

§ 3.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

§ 4.

Gesuche um Anstellung als Bezirksschornsteinfeger sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen

a) ein Geburtszeugnis,
b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre und des Geburtsortes,
e) der Nachweis, daß Gesuchsteller innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob sich der Antragsteller um bestimmte Kehrbezirke oder um jede freiwerdende Bezirksschornsteinfegerstelle im Regierungsbezirk bewirbt.

§ 5.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 3 gelten auch für angestellte Bezirksschornsteinfeger, die sich um andere Kehrbezirke bewerben wollen.

Die vorherige Ablegung der Meisterprüfung (§ 133 der Gewerbeordnung) kann von solchen Bewerbern aber nicht gefordert werden.

Ebensowenig gilt für sie die Bestimmung, daß Bewerber, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, nicht mehr angestellt werden dürfen.

§ 6.

Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in eine Liste eingetragen. Den eingetragenen Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Liste gestattet.

§ 7.

Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihr Gesuch aufrecht erhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 8.

Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Regierungsbezirk nicht angestellt werden.

§ 9.

Ist eine Bezirksschornsteinfegerstelle zu besetzen, so hat die Anstellungsbehörde hiervon alsbald dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

Dieser bezeichnet sodann der Anstellungsbehörde diejenige Person, welche nach der Bewerberliste die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht der Ältere vor.

§ 10.

Bei Schornsteinfegern, welche die Meisterprüfung vor Vollendung des 26. Lebensjahres bestanden haben, ist der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres für den Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung maßgebend.

§ 11.

Für solche Bewerber, die außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieser Vorschrift die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, ist als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Meistertitels der Zeitpunkt anzusehen, an dem sie die erste Prüfung bestanden haben oder, falls das vor Vollendung des 26. Lebensjahres geschehen ist, der Tag der Vollendung dieses Lebensjahres.

§ 12.

Bei Schornsteinfegern, die den Meistertitel auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 führen, gilt der 1. Oktober 1901 als Zeitpunkt des Erwerbes der Anstellungsberechtigung.

§ 13.

Bezirksschornsteinfeger ohne Berechtigung zur Führung des Meistertitels sind bei Bewerbungen um andere Kehrbezirke mit dem Zeitpunkt der ersten Bestallung als Bezirksschornsteinfeger in die Bewerberliste aufzunehmen.

§ 14.

Bei Festsetzung des Alters der Anstellungsberechtigung solcher Bewerber, welche nachweislich durch Erfüllung ihrer gesetzlichen Militärpflicht an der rechtzeitigen Ablegung der Meisterprüfung verhindert gewesen sind, ist derjenige Teil der Militärdienstzeit in Anrechnung zu bringen, um welchen die Prüfung später abgelegt werden mußte. Jedoch gilt als frühester Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung auch hier der Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres.

Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist. Ist die gesetzliche Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf sie auf das Anstellungsalter nicht nochmals angerechnet werden.

§ 15.

Die Anstellungsbehörde fordert von dem Anzustellenden den Nachweis, daß er innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk entweder selbständig oder als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk tätig gewesen ist.

Vor der Anstellung sind die Innung und der Gesellenausschuß zu einer Äußerung aufzufordern.

§ 16.

Die Anstellung des Bezirksschornsteinfegers bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Im Falle der Versagung der Zustimmung kann der Regierungspräsident die Streichung dieses Bewerbers in der Liste verfügen.

§ 17.

Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Meister ist unzulässig.

§ 18.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen. Vorher ist dem Beteiligten und der Innung, der er angehört, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19.

Bezirksschornsteinfeger dürfen sich erst fünf Jahre nach ihrer Anstellung um einen andern Kehrbezirk bewerben, doch kann der Regierungspräsident im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestatten.

§ 20.

Schornsteinfeger, die sich um jeden Kehrbezirk im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal entweder einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen oder auf einen Bezirk, für den sie vom Regierungspräsidenten als geeignet bezeichnet werden, verzichtet haben.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Kehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirks ablehnen oder auf den Bezirk verzichten.

Erfolgt die Ablehnung oder der Verzicht zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zusagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugesagt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Bezirksschornsteinfeger, die einen Kehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, dürfen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

§ 21.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuches in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 7), können schon zum 1. Oktober des darauffolgenden Jahres wieder auf die Liste gesetzt werden, wenn die verspätete oder unterlassene Erneuerung genügend entschuldigt ist.

§ 22.

Über die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Rechte und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirksschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere kann von ihm die Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Witwe eines verstorbenen Stelleninhabers nicht gefordert werden.

§ 23.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Bezirksschornsteinfeger ist von der Anstellungsbehörde amtlich bekanntzumachen.

§ 24.

Der Bezirksschornsteinfeger muß, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme gestattet, im Kehrbezirk wohnen. Die Anstellungsbehörde kann ihm die Anschaffung eines Fernsprechers vorschreiben. Jeden Wechsel der Wohnung hat er sofort der Anstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 25.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

§ 26.

Dem Bezirksschornsteinfeger ist der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb seines Kehrbezirks nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

§ 27.

Die Übernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger Nebengewerbe ist dem Bezirksschornsteinfeger verboten. Die Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art und ihrer Rauchableitungen ist jedoch gestattet.

§ 28.

Eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers ist nur zulässig

a) bei vorübergehender Erkrankung oder bei vorübergehender sonstiger Behinderung,
b) im Todesfall, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind.

Im Todesfall verbleibt der Witwe oder den minderjährigen Kindern die Nutzung des Kehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

In Todesfällen wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst ausgewählt. Der Stellvertreter muß den nach § 2 an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Annahme eines Stellvertreters durch den Bezirksschornsteinfeger ist der Anstellungsbehörde sofort anzuzeigen. Diese hat die Entlassung ungeeigneter Stellvertreter herbeizuführen.

§ 29.

Verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen sechs Monaten nach der Anstellung der Anstellungsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist dieser Nachweis binnen sechs Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen. Auf die Stellvertreter (§ 28) erstreckt sich diese Verpflichtung nicht.

Die Anstellungsbehörden haben sich auch später darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

§ 30.

Der Bezirksschornsteinfeger muß entweder die Arbeiten selbst ausführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig überwachen. Er ist für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte verantwortlich.

§ 31.

Lehrlinge dürfen die Schornsteine nicht selbständig reinigen, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 32.

Der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von der Stellvertretung (§ 28), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Diese müssen unbescholten und zuverlässig sein. In Ausnahmefällen kann die Anstellungsbehörde die vorübergehende Beschäftigung einer größeren Zahl von Gesellen zulassen.

§ 33.

Die Anstellungsbehörde kann von dem Bezirksschornsteinfeger die Annahme und die Entlassung von Hilfspersonen fordern.

§ 34.

Dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken verboten.

Gesellen und Lehrlinge, die diesem Verbot zuwiderhandeln, sind zu entlassen. Das Gleiche gilt, wenn von ihnen Gebühren erhoben werden, ohne daß eine Reinigung der Schornsteine vorgenommen ist.

§ 35.

Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden.

§ 36.

Der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen.

§ 37.

Der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem nachstehenden Muster zu führen.

Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten.

Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Arbeiten vorgenommen sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage des Eingangs im Kehrbuch zu vermerken.

Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§ 38.

Die Kehrbücher können für ein oder mehrere Jahre angelegt werden. Sie sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres sind die Bücher der Anstellungsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

Die Anstellungsbehörde kann jederzeit die Vorlegung der Kehrbücher verlangen.

Nach dem Abschluß sind die Bücher vom Bezirksschornsteinfeger fünf Jahre aufzubewahren.

§ 39.

Für kleinere Ortschaften, in denen das Kehrgeschäft in ein bis zwei Tagen ausgeführt wird, genügt bei den Eintragungen im Kehrbuche die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages oder der Tage, an denen die Kehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des Gesamtbetrages des erhobenen Kehrlohnes.

§ 40.

Die Bezirksschornsteinfeger haben im Februar der durch 5 teilbaren Jahre (1920, 1925 usw.) die Kehrbücher den Anstellungsbehörden zu übersenden. Diese prüfen sie und reichen sie mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung im Mai dem Regierungspräsidenten ein, der an der Hand der Kehrbücher die Kehrbezirkseinteilung nachprüft.

Bei Änderungen des Kehrbezirks steht dem Bezirksschornsteinfeger weder ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 41.

Der Bezirksschornsteinfeger hat den Hauseigentümer oder Hausverwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie sonstige bei der Berufsausübung ermittelte Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Der Befund ist im Kehrbuch zu verzeichnen. Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 42.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksschornsteinfegers steht der Anstellungsbehörde zu. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er — abgesehen von dem Widerruf der Anstellung (§ 45) — von der Anstellungsbehörde durch Warnung, Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten.

Die eingezogenen Geldstrafen werden von der Anstellungsbehörde an die Kasse der Schornsteinfegerinnung, wenn der Bestrafte einer solchen angehört, im andern Falle an die Gemeindekasse seines Wohnorts abgeführt.

§ 43.

Der Bezirksschornsteinfeger ist auf Erfordern der zuständigen Behörde verpflichtet, der Feuerschau beizuwohnen, bei Schadenbränden in seinem Kehrbezirk Hilfe zu leisten und die Feuerungs- und Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten zu prüfen.

Auch zur Begutachtung bestehender Anlagen dieser Art kann der Bezirksschornsteinfeger herangezogen werden.

Die Höhe der Gebühren für die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Tätigkeit ist in der Gebührenordnung zu regeln.

§ 44.

In Städten mit einheitlichem Kehrbezirk, in denen zur ordnungsmäßigen Verteilung der Kehrarbeiten Schornsteinfegermeister-Genossenschaften bestehen, ist der Anstellungsbehörde binnen vier Wochen nach der Anstellung von dem Angestellten die Eintragung in die bei dem zuständigen Amtsgericht geführte Mitgliederliste einer dieser Genossenschaften nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist während der Anstellungsdauer aufrecht zu erhalten.

§ 45.

Die Anstellung des Bezirksschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Anstellungsbehörde, Gesellen oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger den im § 44 geforderten Nachweis nicht führt oder aus der im § 44 bezeichneten Genossenschaft ausscheidet,
4. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist,
5. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirksschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
6. die Anstellung im Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn

1. sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
2. die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Vor Erlaß der Widerrufsverfügung ist der Vorstand der Innung, welcher der Bezirksschornsteinfeger angehört, oder, falls er keiner Innung angehört, der Vorstand des Zentral-Innungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs zu Berlin zu hören.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.S. S. 195) zulässig.

Bezirksschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund dieser Bestimmung widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung wegen veränderter Kehrbezirkseinteilung widerrufen ist.

§ 46.

Über den Kehrzwang ist von der Anstellungsbehörde eine Polizeiverordnung und über die Höhe des Kehrlohns von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn der Kehrbezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat eine Gebührenordnung zu erlassen. Vor Erlaß der Polizeiverordnungen und der Gebührenordnungen und vor etwaigen Änderungen sind die Beteiligten (Innungen, Vertreter) gutachtlich zu hören.

Breslau, den 1. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

Angefangen am 1. Januar .....

Abgeschlossen am 31. Dezember .....

Kehrbuch

des

Bezirksschornsteinfegers ..... in .....

Gemeinde .....

(Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.)

Bezeichnung des Gebäudes		Zu reinigende Schornsteine oder Kochmaschinen		Jahr				
				Die Kehrung ist ausgeführt		Erhobener Kehrlohn	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel
Straße oder Platz	Haus Nr.	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	am	durch	M.		

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W 8.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 5. Januar 1918.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1600/11. 17. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichssackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geklebter Papiersäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichssackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Breslau und Glatz, den 5. Januar 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.
Die Kommandanten von Breslau und Glatz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W. 8.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 52. Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 29. Dezember. **1917**

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag Vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhalts-Verzeichnis. Inhalt der Nr. 213, 215 u. 216 d. R.-G.-Bl., S. 591. — Zinsscheine der Preuß. Staatsschuld usw., S. 591/592. — Ausländische Arbeiter, S. 592. — Präsentation in Kleuschnitz, Kr. Falkenberg O/S., 592. — Sachregister zum Regierungsamtsblatt '917, S. 592. — Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsleistungen, S. 592. — Lotterie Jungdeutschlandbund, S. 592. — Höchstpreis für Walnüsse, S. 592. — — Geschäftsübersicht der Schles. landschaftl. Bank, S. 592. — Brieger Stadtanleihe, S. 592. — Auslosung der Brieger Kreisanleihe, S. 592/593. — Enteignungen durch die Reichsfaßstelle, S. 593/595. — Generalstabskarten, S. 595. — Sperrung der Schleuse Cade im Plauer Kanal für 600 t-Schiffe, S. 595. — Personalnachrichten, S. 595.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

945. Die Nummer 213 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6165 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917, vom 9. Dezember 1917, unter

Nr. 6166 eine Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen, vom 6. Dezember 1917, und unter

Nr. 6167 eine Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl, vom 10. Dezember 1917.

946. Die Nummer 215 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6172 eine Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen, vom 13. Dezember 1917, unter

Nr. 6173 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), vom 14. Dezember 1917 und unter

Nr. 6174 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140), vom 14. Dezember 1917.

947. Die Nummer 216 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6175 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053), vom 18. Dezember 1917, unter

Nr. 6176 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081), vom 19. Dezember 1917, unter

Nr. 6177 eine Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917, unter

Nr. 6178 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Brauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061), vom 19. Dezember 1917, unter

Nr. 6179 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 20. Dezember 1917, unter

Nr. 6180 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 20. Dezember 1917, unter

Nr. 6181 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. (Reichs-Gesetzbl. S. 406), vom 20. Dezember 1917, und unter

Nr. 6182 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834), vom 20. Dezember 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- rc. Behörden.

948. Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Verjährungsfristen vom 22. November 1917 (R.-G.-B. S. 1068) sind diejenigen Zinsscheine der preußischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietsschuld, deren Vorlegungsfrist nach dem Wortlaute der

Zinsscheine am 31. Dezember 1914, am 31. Dezember 1915 oder am 31. Dezember 1916 abgelaufen ist oder am 31. Dezember 1917 abläuft, noch bis zum Schlusse des Jahres 1918 einzulösen.

Berlin, 3. 12. 1917.

Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.

949. Von der Aufstellung und Einreichung der durch den Runderlaß vom 7. Oktober — II b. 3596 — vorgeschriebenen Nachweisung über den Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter ist auch für das Jahr 1917 abzusehen.

Berlin, 14. 12. 17. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

950. Der zeitherige Pfarrer Paul Feja in Kleutschnitz, Kreis Falkenberg O/S., ist von dem Herrn Oberpräsidenten für die erledigte Pfarrei Ossig, Kreis Striegau, präsentiert worden.

Breslau, 22. 12. 17. Der Regierungs-Präsident.

951. Zum Regierungsamtsblatt für das Jahr 1917 wird ein alphabetisches Sachregister Ende Januar 1918 erscheinen. Es kann bei den Landratsämtern des Bezirks und bei der hiesigen Amtsblattstelle zum Preise von 60 Pfg. für das Stück bezogen werden.

Breslau, 18. 12. 1917. Der Regierungs-Präsident.

952. Zur Einlösung eines Vergütungsanerkenntnisses über Kriegsleistungen (§ 3 Ziffer 2 und § 21 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G. Bl. S. 129), aus August 1914 stehen für die Stadtgemeinde Breslau Mittel zur Verfügung. Das einzulösende Vergütungsanerkenntnis, das der Empfangsberechtigten noch näher bezeichnet werden wird, ist bei der hiesigen Regierungshauptkasse zur Empfangnahme der Vergütung nebst den bis Ende Dezember 1917 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 21. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

953. Die Ziehung der 4. Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung des Herrn Minister des Innern und des Herrn Finanzministers auf den 19. und 20. April 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Breslau, 21. 12. 1917. Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

954. Mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 17. ds. Mts. werden nachstehende Höchstpreise für Walnüsse ohne grüne Schale bekanntgegeben:

Erzeugerpreis.	Großhandelspreis.	Kleinhandelspreis.	
50	85	110	Pfg. je Pfd.

Sollte dort ein anderer Groß- und Kleinhandelspreis festgesetzt werden, so muß sich derselbe innerhalb der nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zulässigen Grenzen halten.

Breslau, 19. 12. 17.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

955. Geschäftsübersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 31. Oktober 1917.

Aktiva.

1.	Barer Kassenbestand u. Guthaben bei der Reichsbank	481 687,00	Mk.,
2.	Kassenbestände bei den Geschäftsstellen und Guthaben bei Banken und Postscheckamt	642 167,41	=
3.	Wechselbestände	6 806 000,00	=
4.	Effektenbestand	3 236 681,20	=
5.	Darlehen auf Pfandscheine . .	312 520,00	=
6.	Darleben in laufender Rechnung gegen Unterlage	37 014 261,71	=
7.	Sonstige Aktiva	397 881,73	=
		48 891 199 05	Mk.

Passiva.

1.	Stammkapital	5 200 000,00	Mk.,
2.	Reservekonto	1 155 935,52	=
3.	Beamtenpensionsfonds . . .	281 769,37	=
4.	Depositenkapitalien I . . .	8 002 160,00	=
5.	= II	88 985,09	=
6.	Fremde Guthaben in laufender Rechnung	32 448 475,26	=
7.	Sonstige Passiva	1 713 873,81	=
		48 891 199,05	Mk.

Breslau, den 7. Dezember 1917.

Direktorium

der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

956. Die diesjährige Auslosung der 3½ %igen Brieger-Stadtanleihe von 1897 ist unterblieben, da die zur Tilgung erforderlichen Stücke im Gesamtbetrage von 100 600 Mark anderweitig beschafft worden sind.

Brieg, 17. 12. 1917. Der Magistrat.

957. Auslosung der Brieger Kreisanleihe!

Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juni 1889 im Beisein eines Notars erfolgten Auslosung der planmäßig im Kalenderjahr 1917 zu tilgenden Anleihescheine des Landkreises Brieg sind folgende Stücke gezogen worden:

1. Ausgabe:

Buchstabe A.	33	über	1000 Mk.
= B.	60. 92. 102 113. 226 246 . . .	= je	500 =
= C.	283. 300. 304. 314. 315. 392. 431. 460. 462. 487. 517. 518. 639. 692. 698. 704	= =	200 =

Diese Anleihescheine werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1918 mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Mit

den Anleiheſcheinen ſind die zugehörigen Zinsſcheine ſpäterer Fälligkeitstermine nebſt Anweiſung zurückzugeben.

Für fehlende Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Von früher gelosten Anleiheſcheinen ſind rückſtändig:

I. Ausgabe:

Buchſtabe B. 111. 163. 224. C. 498. 532. 685. 726. 731. 780. 801. 836.

II. Ausgabe.

Buchſtabe B. 37. 69. C. 221. 307.

Brieg, den 19. 12 1917.

Der Vorſitzende des Kreisausſchuſſes.

958. Bekanntmachung der Reichsfaßſtelle über Enteignungen durch die Reichsfaßſtelle. Vom 26. September 1917.

Da feſtzuſtellen geweſen iſt, daß in zahlreichen Fällen beſchlagnahmte Fäſſer und Faßholz zurückgehalten bezw. dafür Preiſe gefordert werden, die unangemeſſen ſind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsfaßſtelle der Kriegsvereinigung Deutſcher Faßhändler G. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrages vom 20. Juni 1917 vorgeſchriebenen Abgabepreiſen für Fäſſer ſtehen, wird ſich die Reichsfaßſtelle veranlaßt ſehen, in derartigen Fällen gemäß § 2 Abſatz 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Fäſſern vom 6. Juni 1917 (Reichsgeſetzblatt S. 473) verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsſtelle für Faßbewirtſchaftung vom 28. Juni 1917 (Reichsgeſetzblatt S. 576) zur Enteignung zu ſchreiten. Insbeſondere wird die Enteignung ausgeſprochen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenſtände ein Angebot auf freihändige Überlaſſung zu von der Reichsfaßſtelle für angemeſſen erklärten Preiſen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird beſtimmt:

§ 1.

Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundesrat über die Beſchlagnahme von Fäſſern vom 28. Juni 1917 (Reichsgeſetzblatt S. 577) beſchlagnahmten Fäſſern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, ſowie an Faßſtäben, Faßdauben und Faßböden kann durch Anordnung der Reichsfaßſtelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Perſon übertragen werden.

§ 2.

Die Anordnung des § 1 kann an den Beſitzer oder Gewahrſamsinhaber der Gegenſtände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im erſteren Falle geht das Eigentum über, ſobald die Anordnung dem Beſitzer oder Gewahrſamsinhaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetages des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht iſt.

§ 3.

Der von der Anordnung Betroffene iſt verpflichtet, die Gegenſtände ordnungsgemäß zu verwahren, ſie herauszugeben, auch auf Verlangen und Koſten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu verſenden.

§ 4.

Der Übernahmepreis wird von der Reichsfaßſtelle feſtgeſetzt.

Iſt der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsfaßſtelle feſtgeſetzten Übernahmepreiſe nicht einverſtanden, ſo kann er Feſtſetzung dieſes Preiſes durch das Reichsſchiedsgericht für die Kriegswirtſchaft beantragen.

§ 5.

Der Übernahmepreis iſt bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, 26. 12. 1917.

Der Reichskommiſſar für Faßbewirtſchaftung.

959. Bekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfaßſtelle über Enteignungen durch die Reichsfaßſtelle vom 26. September 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfaßſtelle vom 26. September 1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fäſſern vom 6. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 473 — und des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung einer Reichsſtelle für Faßbewirtſchaftung (Reichsfaßſtelle) vom 28. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 575 — beſtimmt:

I. Enteignung von beſchlagnahmten Fäſſern, Kübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.

1. Die mit Ausweiskarten verſehenen Faßhändler haben dem Vorſtande der für das betreffende Arbeitsgebiet zuſtändigen Verteilungsſtelle für Faßbewirtſchaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geſchäftsabteilung der Reichsfaßſtelle, Berlin W. 50, Spichernſtr. 23 — alsbald Anzeige zu erſtatten, wenn ihnen oder ihren Unterbevollmächtigten der Aufkauf beſchlagnahmter Fäſſer uſw. nicht gelungen iſt.

Hierbei ſind anzugeben:

a. Namen, Stand und Wohnort des Beſitzers bezw. Gewahrſamsinhabers der Fäſſer uſw.;
b. Zahl, Art, Größe, (Faſſungsvermögen), Zuſtand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derſelben;
c. der angebotene und der verlangte Preis;
d. Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorſtände der Verteilungsſtellen und, ſoweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin

in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigenschätzung unvermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fässer im Verhältnisse stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die erlaufenen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle mit eingehendem Berichte vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler zur Äußerung und Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle selbst die Ausgleichsverhandlungen geführt hat. (Siehe Ziff. 2.)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

a. die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bezw. Gewahrsamsinhabers;
b. die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
c. die Erklärung, daß die Enteignung zu Gunsten der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler erfolgen soll;
d. die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Äußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung sei es zu ihren, sei es zu Gunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlaß der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5 c und d, 6 c der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — R.G.Bl. S. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt.

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Übernahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfaßstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23 oder beim Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfaßstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfaßstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfaßstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmaßnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Faßstäben, Faßdauben und Faßböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegsverbandes der Faß- und Faßholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle zu Gunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

a. die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamsinhabers.
b. der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände.
c. an wen diese Gegenstände abzuliefern sind.
d. die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
e. die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes.

3. Ziffer I 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsver-

Handlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfaßstelle zu führen sind.

Berlin, 9. 11. 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

960. Vom 1. Januar 1918 ab treten für den Bezug der von der Königlich Preußischen Landesaufnahme sowohl zum Dienstgebrauch, wie auch für den öffentlichen Vertrieb herausgegebenen Generalstabskarten abgeänderte Bestimmungen und neue Preise in Kraft.

Preisverzeichnisse, Übersichten und Bestellzettel können von der „Amtlichen Verkaufsstelle von Kartenwerken der Königlich Preußischen Landesaufnahme" in Breslau von allen Behörden, Vereinen und Privaten kostenlos gegen Einsendung des ev. Portos bezogen werden.

Berlin, 15. 12. 1917.

Plankammer der Kgl. Preußischen Landesaufnahme.

961. Für Schiffahrt und Flößerei wird im Winter 1917/18 vom 2. Januar bis 6. Februar 1918 die nördliche Kammer der Schleuse Cade im Planer Kanal, also für 600 t Schiffe gesperrt.

Potsdam, 18. 12. 1917.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Schlesien.

Versetzt: Regierungsbaumeister Ademeit zum 1. Januar 1918 in gleicher Eigenschaft zum Wasserbauamt in Lünen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: der Regierungsrat Dr. Bartels aus Oppeln zur Regierung in Breslau.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom Staatsministerium bestätigt: die Wahl des bisherigen besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeisters) Dr. Carl Peikert in Waldenburg zum besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Schweidnitz.

Bestätigt: die Wiederwahl des Färbereibesitzers Otto Schwarzer zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Landeck für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, vom 10. April 1918 ab.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1. dem Pfarradministrator Max Pollack in Ossig, Kreis Striegau, vertretungsweise die Ortsaufsicht über die katholischen Schulen der Pfarrei Ossig, Kreis Striegau;

2. dem Pastor Eberlein in Wüstewaltersdorf, Kr. Waldenburg, die Ortsaufsicht über die ev. Schulen in Zedlitzhaide, Dorfbach, Schlesisch Falkenberg, Neugericht, Hausdorf, Jauernig, Friedersdorf, Heinrichau, Michelsdorf und Toschendorf, Kreis Waldenburg;

3. dem Pastor W. Gerhard in Kl. Kniegnitz, Kreis Nimptsch, die Ortsaufsicht über die ev. Schule in Bankwitz, Kreis Schweidnitz;

4. dem Pastor u. Ortsschulinspektor Minßen in Conradswaldau vertretungsweise die Ortsaufsicht über die evangel. Schulen in Domanze, Schönfeld, Gohlitsch, Frauenhain u. Wenig-Mohnau, Kreis Schweidnitz;

5. dem Kaplan Josef Birnbach in Leutmannsdorf die Ortsaufsicht über die kathol. Schule in Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz.

Endgültig ernannt: 1. der bisherige 1. Lehrer Paul Srowig aus Faulbrück, Kreis Reichenbach, zum Hauptlehrer an der katholischen Schule in Faerischau, Kreis Striegau;

2. der Lehrer Karl Pantke aus Berlin-Oberschönweide zum Lehrer an der evangelischen Schule in Michelau;

3. der bisher auftragsweise beschäftigte Lehrer Fritz Seidel in Girlachsdorf zum Lehrer an der kath. Schule in Girlachsdorf;

4. die Lehrerin Hedwig Babel in Wünschelburg, Kreis Neurode, zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Margarete Keil in Breslau zur Lehrerin an einer evangelischen städtischen Volksschule hierselbst.

Unterrichtserlaubnisschein ausgestellt: der ehemaligen Volksschullehrerin Elsbeth Katterwe in Peuke, Kreis Oels.

Unterrichtserlaubnisschein erteilt: 1. der Kindergärtnerin Klara Schüttig in Hanschwitz, Kreis Ohlau;

2. dem Kaplan Paul Krause zu Brambschütz, Kreis Namslau.

Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Verliehen: dem Rentmeister Mantel aus Landsberg a. W. die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse zu Nimptsch vom 1. Februar 1918 ab.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Versetzt: 1. der Königliche Seminarlehrer August Schilling am Lehrerseminar in Schweidnitz vom 1. April 1918 ab an das Königliche Lehrerseminar in Münsterberg i. Schl.;

2. der Königliche Seminarlehrer Semke in Münsterberg i. Schl. vom 1. April 1918 ab an das Königliche Lehrerseminar in Schweidnitz; p. Semke steht zurzeit im Felde.

Ernannt: der Seminarlehrer Dr. Schwierholz in Leobschütz zum Königlichen Seminaroberlehrer unter gleichzeitiger Versetzung an das Königliche Lehrerseminar in Breslau 17 vom 1. Januar 1918 ab.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter u. einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.